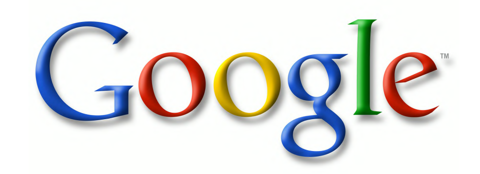
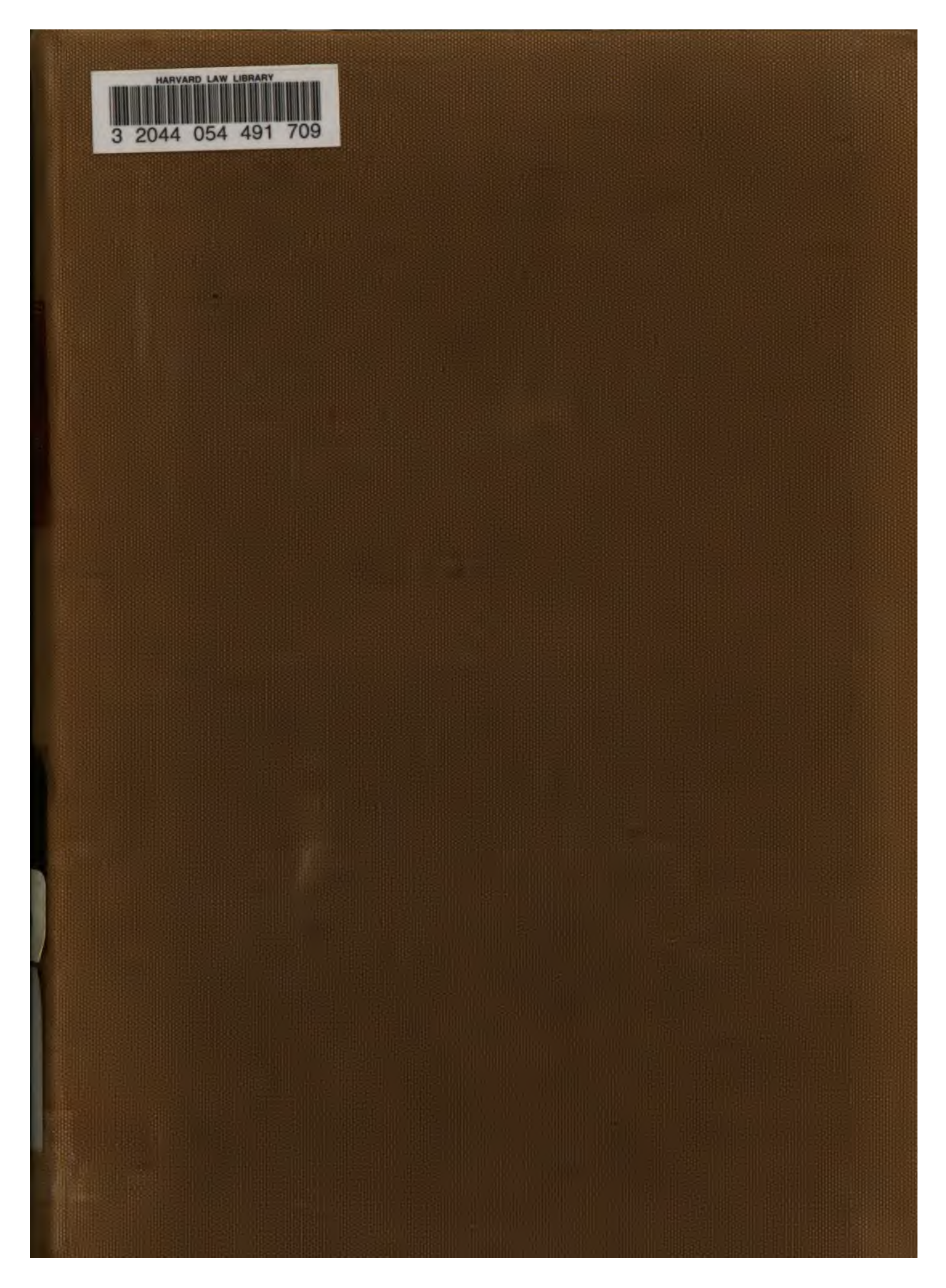



HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 054 491 709



Die Landfrage

und die Frage der

Rechtsgültigkeit der Konzessionen

in

Südwestafrika

Ein Beitrag zur wirtschaftlichen und finanziellen Entwickelung des Schutzgebietes

von

Dr. jur. Hermann Hesse

I. Teil



Jena · Hermann Costenoble · 1906

Dr. jur. Hermann Hesse:

Die Landfrage

und die Frage der

Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika.

Es mag noch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem grossen Umfang und der Mannigfaltigkeit der im Rahmen dieser Darstellung zu lösenden Fragen nicht um eine in jeder Beziehung erschöpfende Darstellung jeder einzelnen Frage handeln kann. Vielmehr handelt es sich im Wesentlichen nur darum, einen Wegweiser aus dem Wirrsal aller dieser Fragen aufzustellen, die Tatsachen in ihrem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhange zu ordnen, und ihre rechtliche Bedeutung zu erörtern.

Wenn auf diesem Wege eine neue Grundlage für den wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau des Schutzgebiets geschaffen wird, so ist ein Zweifel nicht möglich, dass nach den militärischen Erfolgen unserer tapferen Truppen auch wirtschaftliche und finanzielle Erfolge unserer Ansiedler sich einstellen werden, zum Vorteil des Reiches und seiner wirtschaftlichen Weltpolitik.

Berlin, im Mai 1906.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Teil I.

Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika.

Einleitung.

§ 1.

Hauptteil.

Abschnitt I.

Die wirtschaftliche Entwickelung Südwestafrikas.

§ 2.

§ 3.

Abschnitt II.

Die finanzielle Entwickelung des Schutzgebietes.

§ 4.

I. Die rechtsgeschichtliche Entwickelung.

II. Das Finanzwesen im Schutzgebiet.

Abschnitt III.

Die Konzessionsgesellschaften.

§ 6.

I. Die Gesellschaften.

II. Die Rechte der Gesellschaften.

§ 7.

I. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Africa.

§ 11.

V. Die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft.

Abschnitt IV.

Das Recht der Privilegien in den Schutzgebieten.

§ 15.

§ 16.

§ 17.

§ 18.

Teil II.

Anhang.

Sammlung des Gesetzgebungsmaterials.

Abkürzungen.

ALR. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.
AG. = Ausführungsgesetz.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
CPO. = Civilprozessordnung.
Denkschrift 1897 = Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiet tätigen Gesellschaften. Aktenstück des Reichstags No. 623 vom 13. Januar 1897.
Denkschrift 1905 = Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiete tätigen Land- und Minen-Gesellschaften. Drucksache des Reichstags No. 683, 11. Legislaturperiode, I. Session 1903/1905.
EG. = Einführungsgesetz.
GBO. = Grundbuchordnung.
1. Gerstenhauer, Ergänzungsband = Ergänzungsband zu der Materialsammlung über das Schutzgebiet Südwestafrika.
2. Gerstenhauer, Gutachten = Gutachten über die Landfrage, in der Zeitschrift für Kolonialrecht, Jahrgang 1905, Heft 8.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
L.-P. = Legislaturperiode.
M. = Materialsammlung für das Schutzgebiet Südwestafrika. Von Dr. Hesse.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
S. = Session.

Literaturverzeichnis.

Aktenstück No. 623 des Reichstags vom 13. Januar 1897.

Bollmann, Dr. Johs., Bremen, Konzessionen und Monopole in den Deutschen Schutzgebieten. Als Manuskript gedruckt.

v. Bornhaupt, Auf sämtliche afrikanische Schutzgebiete bezügliches Gesetzesmaterial. Kommission der Deutschen Kolonialgesellschaft für die Bodenfrage.

Denkschrift über Eingeborenen-Politik und Hereroaufstand in Deutsch-Südwestafrika. Berlin 1904, Verlag von Ernst Siegfried Mittler & Sohn.

Dernburg, Pandekten. Vierte, vermehrte Auflage. Berlin 1894, Verlag von H. W. Müller.

Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee. Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

Die Deutsche Kolonialgesetzgebung (Riebow-Zimmermann). Herausgegeben von Schmidt-Dargitz und Köbner. Berlin, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Band I—VIII.

Deutsche Kolonialzeitung, Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin. Jahrgang 1884—1906.

Die Deutschen Kolonien. Verlag von Dr. E. Th. Förster. Kommissionsverlag von Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30.

Deutsche Volksstimme, No. 24, Jahrgang 1904. Herausgeber Adolf Damaschke. Berlin SW. Verlag von J. Harrwitz Nachf.

Drucksachen des Reichstags.

v. Falkenhausen, Ansiedlerschicksale. Berlin 1905. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen.)

Florack, Dr. Franz, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. Tübingen 1905. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).

C. v. François, Deutsch-Südwestafrika. Berlin 1899. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Gerstenhauer, Ergänzungsband zu der Materialsammlung für die Landkommission der Deutschen Kolonialgesellschaft über das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika. Nicht im Buchhandel.

v. Haeften, Vierteljahrshefte für Truppenführung und Heereskunde, II. Jahrgang, 4. Heft. Berlin 1905, Ernst Siegfried Mittler & Sohn.

Haushaltsetats für die Schutzgebiete.

Heilfron, Römische Rechtsgeschichte. Vierte, vermehrte Auflage. Berlin 1900. Speyer & Peters.

Heilfron, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. I. Abteilung, Allgemeiner Teil. Berlin 1897. Speyer & Peters.

Helfferich, Zur Reform der kolonialen Verwaltungs-Organisation. Berlin 1905. Ernst Siegfried Mittler & Sohn.

Hesse, Dr. iur. Hermann, und Dr. Rhode, Materialsammlung für das Schutzgebiet Südwestafrika. Kommission der Deutschen Kolonialgesellschaft für die Bodenfrage.

Hesse, Dr. iur. Hermann, Die Schutzverträge in Südwestafrika. Berlin 1905, Verlag von Wilhelm Süsserott.

Graf Hue de Grais, Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preussen und dem Deutschen Reiche. 12. Auflage. Berlin 1898. Verlag von Julius Springer.

Jahresberichte über die Entwickelung der Deutschen Schutzgebiete. Beilagen zum amtlichen Kolonialblatt.

Köbner, Deutsches Kolonialrecht. Sonderabdruck aus der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von v. Holtzendorff-Kohler. Leipzig 1904, Duncker & Humblot. Bisher einzeln nicht im Buchhandel zu haben.

Köbner, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. Berlin 1903. Ernst Siegfried Mittler & Sohn.

Koloniales Jahrbuch, 9. Jahrgang 1897. Berlin W. 10. Deutscher Kolonial-Verlag.

Das Konzessionsunwesen in den Deutschen Schutzgebieten. Vortrag, gehalten auf dem Alldeutschen Verbandstage am 12. September 1903 von Dr. E. Th. Förster. In eigenem Verlag.

v. Koschitzky, Deutsche Colonialgeschichte. Leipzig 1888. Verlag von Eduard Baldamus.

Kuhn, Alexander, Die Fischfluss-Expedition. Berlin 1904. Verlag des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees.

Ohlsen, In Notwehr. Sonderabdruck aus „Deutsche Monatshefte für das gesamte Leben der Gegenwart.“ Juni 1905. Verlag von Alexander Duncker, Berlin W. 35.

Rust, Conrad, Krieg und Frieden im Hererolande. Herausgegeben von Dr. E. Th. Foerster, Berlin-Grosslichterfelde 1905. In Kommissionsverlag bei L. A. Kittler, Leipzig.

Das Schutzgebietsgesetz nebst seinen Ergänzungsgesetzen. Zum Handgebrauch zusammengestellt im Reichs-Marine-Amt, Berlin 1901. Ernst Siegfried Mittler & Sohn.

Dr. Seitz, Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der Deutschen Schutzgebiete. Berlin 1905. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Sonnenberg, Frau Else verw., Wie es am Waterberg zuging. Gross-Lichterfelde-Berlin 1905. Verlag von Dr. E. Th. Förster.

v. Stengel, Die Deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung. München und Leipzig. G. Hirths Verlag, 1895.

v. Stengel, Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete. Tübingen und Leipzig. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1901.

Stenographische Berichte des Reichstags.

Der Tropenpflanzer. Zeitschrift für Tropische Landwirtschaft. Organ des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees. Berlin NW. Unter den Linden 40.

Die Ursachen des Hereroaufstandes und die Entschädigungsansprüche der Ansiedler. Dargestellt von der Ansiedler-Abordnung. Berlin 1904. Verlag von Wilhelm Baensch.

J. C. Watermeyer, Deutsch-Südwestafrika. Berlin 1898. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrgang 6—8, 1904—1906. Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Verlag von Wilhelm Süsserott, Berlin W. 30.

Bemerkung: Eine vorzügliche Karte des südwestafrikanischen Schutzgebiets, für jeden Leser des Werkes sehr zu empfehlen, ist der Denkschrift von 1905 beigegeben und auch gesondert im Buchhandel zum Preise von 1 Mark zu beziehen. Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), Berlin, Wilhelmstrasse.

Druckfehlerberichtigung.

Seite 191 Zeile 10: Es ist daher nicht recht (statt aber).
Seite 212 Zeile 14 v. u.:Deshalb.
Seite 219 Zeile 10 v. u.: Vorzug.
Seite 303 Zeile 22: ....auch im Hinblick auf die
Zeile 23: ihrem Aneignungsrecht weiterhin unterstehenden 10 000 qkm Landes verpflichtet war.

Einleitung.

§ 1.

Der Aufstand in Südwestafrika und seine Folgen für die politische, wirtschaftliche und finanzielle Entwickelung des Schutzgebiets.

I. Der gegenwärtige Aufstand der Herero und Hottentotten in unserem südwestafrikanischen Schutzgebiet bildet den Abschluss einer unglückseligen Periode der deutschen Kolonialpolitik. Erst volle zwanzig Jahre, nachdem wir im Schutzgebiet festen Fuss gefasst und die Reichsflagge gehisst hatten, ist dieser gewaltige Entscheidungskampf um die Herrschaft zwischen der weissen und schwarzen Rasse entbrannt. Während er aber uns Deutsche als die kulturell höherstehende Rasse völlig unvorbereitet traf, ist er auf Seiten der minderwertigen eingeborenen Rassen mit vollem Vorbedacht und grosser Sorgfalt vorbereitet. Dies hätte nie geschehen dürfen und können, wenn nicht ein bemerkenswerter Mangel an politischem Instinkt und an staatsmännischer Überlegung auf Seiten der Deutschen diejenigen Massnahmen hätte verabsäumen lassen, welche geeignet waren, die deutsche Herrschaft im Schutzgebiet fest zu begründen und unangreifbar zu machen. Die Sicherung der politischen Herrschaft gegen innere und äussere Feinde durch ausreichende Machtmittel ist bisher in jeder Kolonialpolitik die unerlässliche Voraussetzung, die notwendige Vorbedingung für eine erspriessliche wirtschaftliche und finanzielle Entwickelung der Kolonialgebiete gewesen.*)

Die Ziele der deutschen Kolonialpolitik in Südwestafrika waren hiernach fest umgrenzt und klar vorgeschrieben:

1. Die Aufrichtung der unumschränkten deutschen Reichsgewalt und ihre Sicherung zunächst gegen innere, danach auch gegen eventuelle äussere Gegner;
2. die wirtschaftliche und kulturelle Hebung des Landes;
3. die Entwickelung des Schutzgebiets zur finanziellen Selbständigkeit.

---

*) Siehe hierzu meine Abhandlung über „Die Schutzverträge in Deutsch-Südwestafrika". Ein Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwickelung des Schutzgebiets. Berlin 1905, Verlag von W. Süsserott.

Diese Gesichtspunkte bieten den Massstab für die Beurteilung der Zweckmässigkeit der Massnahmen der deutschen Regierung im Schutzgebiet, wobei ergänzend die Landesnatur und die eingeborene Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Betrachtet man die Ereignisse in Südwestafrika von der höheren Warte des unparteiischen Beobachters aus, so erscheint der Aufstand der Herero und Hottentotten als die notwendige Folge des Zusammenprallens zweier gänzlich verschiedener Kulturwelten.

Auf der einen Seite waren die Eingeborenen in einer Gesamtzahl von etwa 200 000 Seelen in einem Gebiet von beinahe der doppelten Grösse des Deutschen Reiches — 510 000 qkm zu 835 000 qkm. Sie lebten in ihrer althergebrachten Stammesorganisation und führten ein Dasein als Grossgrundbesitzer und Grossherdenbesitzer, als Jäger und Krieger. Dem Weissen waren sie wirtschaftlich und kulturell unbedingt unterlegen; sie liessen es sich aber gern gefallen, dass ihnen die anfänglich wenig zahlreichen weissen Missionare und Händler die Erzeugnisse einer verfeinerten Kultur, Waffen, Kleidung und Genussmittel zugänglich machten.

Sobald aber die Weissen festen Fuss im Lande gefasst hatten und in immer steigendem Umfange ansässig wurden, empfanden sie den wachsenden politischen Einfluss und die unbestreitbare wirtschaftliche Überlegenheit der fremden Eindringlinge zunächst mit Unbehagen, später mit der begründeten Furcht, dass sie ihre politische und wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren würden, ihr bisheriges ungebundenes Dasein weiterhin nicht würden führen können, der wirtschaftlichen Überlegenheit der Weissen erliegen und schliesslich in den Dienst der Interessen des weissen Mannes würden treten müssen. Der drohende Verlust ihrer politischen Selbständigkeit, ihres Grundbesitzes und ihrer Herden sowie das instinktive Bewusstsein ihrer wirtschaftlichen Unterlegenheit, aus ihrer zunehmenden Verarmung und dem wachsenden Wohlstand der Weissen klar erkennbar, veranlassten sie zu dem Entschluss, die weissen Eindringlinge gewaltsam aus dem Lande zu jagen. Erleichtert wurde ihnen dieser Entschluss neben der Hoffnung auf den in der Ära Leutwein üblichen billigen Frieden durch die Überzeugung, dass sie im Grunde genommen der stärkere Teil seien.

Dass sie diese Überzeugung überhaupt gewinnen konnten, war lediglich Schuld der deutschen Verwaltung.

Die geringe Zahl der weissen Ansiedler gab den Eingeborenen rein äusserlich das Bewusstsein der zahlenmässigen Überlegenheit, mittelst deren sie annahmen, ihre Gegner einfach erdrücken zu können.

Hier rächte sich die mangelnde Tatkraft in der Besiedelung des Landes mit weissen Einwanderern, mit Deutschen wie mit Buren.

Eine verfehlte Eingeborenenpolitik liess ferner die Eingeborenen zu einer Überschätzung ihrer Macht gelangen. Den Kapitänen und Stammesverbänden wurde dauernd eine staatsrechtliche Selbständigkeit eingeräumt, auf die sie nach Lage der Sache keinen Anspruch hatten. Selbst die mit Waffengewalt unterworfenen Völkerschaften blieben im Besitz fast aller ihrer ausgedehnten Vorrechte auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Ihre politische, militärische und wirtschaftliche Organisation wurde mit allerlei künstlichen Mitteln gestärkt. Sie durften sogar über Weisse zu Gericht sitzen und wurden vor den Weissen in vielfacher Hinsicht bevorzugt. Man wagte nicht, sie zu entwaffnen, und so konnten sie sich den geeigneten Zeitpunkt zum Losschlagen auswählen, da sie jederzeit gerüstet waren.*)

Alles dies verschuldete die unglückselige, aber durchaus nicht notwendige Vertragspolitik. Schutzverträge sind kein Mittel, um eine zahlreiche und zahlenmässig bedeutend überlegene Eingeborenenbevölkerung dauernd im Zaume zu halten. Nur wirkliche Machtmittel, wie Eisenbahnen, Soldaten und Kanonen sind dafür geeignet, als sichtbare Zeichen der Überlegenheit der weissen herrschenden Rasse.

Hier rächte sich die unzulängliche Eisenbahn- und Militärpolitik der Regierung. Mit 750 Soldaten und ebensoviel Reserven ein Gebiet von der Grösse Südwestafrikas beherrschen zu wollen, ist selbst bei der geschicktesten Durchführung des Grundsatzes „divide et impera" einer Eingeborenenbevölkerung von 200 000 Köpfen gegenüber unmöglich, zumal bei dem Mangel an geeigneten und ausreichenden Schienenverbindungen.

Der Aufstand hat auf das Schlagendste die Richtigkeit der Ansicht bewiesen, dass eine wirtschaftliche Erschliessung einer Kolonie ohne den Rückhalt ausreichender militärischer Machtmittel nicht zu denken ist.**)

Es muss immer und immer wieder betont werden, dass die Machtmittel des Reiches in den Schutzgebieten so stark sein müssen, dass die Ruhe und Ordnung im Innern unbedingt aufrecht erhalten und jeder Angriff eines äusseren Feindes solange abgewehrt werden kann, dass er nicht zur völligen dauernden Inbesitznahme des Schutzgebietes durch den Gegner zu führen vermag. Wenn die Entscheidung des Krieges in der Heimat gefallen ist, darf der Feind inzwischen nicht einen Besitztitel aus der völligen Eroberung und dauernden Besetzung des Schutzgebietes erworben haben, um einen solchen bei den Friedensverhandlungen nicht geltend machen zu können.

Es ist ferner zu beachten, dass die militärischen Machtmittel des Reiches in den Schutzgebieten in entsprechendes Verhältnis zu dem Werte

*) a. a. O. ausführlich begründet.

**) Koloniales Jahrbuch, 9. Jahrgang, Berlin W. 10, Deutscher Kolonial-Verlag, 1897: „Deutsche Kolonialpolitik", S. 123.

der stetig wachsenden wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Interessen des deutschen Volkes in und am Schutzgebiet gebracht werden müssen.*)

Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes durch die verantwortliche Leitung im Schutzgebiet ist Schuld daran, dass viele Millionen wirtschaftlicher Werte durch die Zerstörungswut der aufständischen Eingeborenen vernichtet sind. Allein der unmittelbare Schaden der Aufstandsverluste der Ansiedler im Herero- und Namalande beträgt nach amtlichen Angaben mindestens 15 000 000 Mark, während der mittelbare Schaden, dessen Ersatz die Ansiedler nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ebenfalls von den Schädigern ersetzt verlangen können,**) vermutlich wesentlich höher ist. Dazu kommt der Schaden, der dem Schutzgebietsfiskus durch Zerstörung und Beschädigung des Verwaltungsvermögens erwachsen ist; Gebäude sind zerstört, Bahn- und Telegraphenanlagen beschädigt, Vieh und Pferde sind weggetrieben.

Bis zu Ende des Jahres 1905 hat die Niederwerfung des Aufstandes etwa 200 000 000 Mark gekostet, und es ist nicht abzusehen, wie viele Mittel noch erforderlich sein werden, um den Aufstand völlig niederzuwerfen, unsere Herrschaft im Schutzgebiet dauernd unangreifbar aufzurichten, das Land wirtschaftlich wieder vorwärts zu bringen und diejenigen Machtmittel im Schutzgebiet zu halten, welche es gegen jeden inneren und äusseren Feind zu schützen sowie dem Reiche denjenigen politischen Einfluss zu verschaffen vermögen, der zum Schutze der Kolonie sowie der afrikanischen, insbesondere der südafrikanischen Interessen des Deutschtums unbedingt erforderlich ist.

Es ist aber ferner zu bedenken, dass, je mehr der wirtschaftliche Wert des Schutzgebiets erkannt wird, je mehr wirtschaftliche Werte im Schutzgebiet geschaffen werden, desto grössere Gefahr von eventuellen äusseren Feinden droht. Auch gegen solche gilt es, sich bei Zeiten zu rüsten, damit nicht ein plötzlich ausbrechender auswärtiger Krieg uns wiederum völlig ungerüstet vorfindet wie der Aufstand des Jahres 1904. Es ist die Aufgabe der militärischen Sachverständigen, rechtzeitig ausreichende Vorkehrungen gegen eine derartige Möglichkeit zu treffen.

II. Es fragt sich nun, ob das Schutzgebiet von Südwestafrika die Aufwendungen lohnt, welche das Reich bisher dafür gemacht hat und in Zukunft wird aufbringen müssen.

Diese Frage ist aus den verschiedensten Gesichtspunkten unbedingt zu bejahen.

1. Dass der w i r t s c h a f t l i c h e Wert des Landes sehr hoch ist, darüber sind alle Kenner des Landes einig.

---

*) a. a. O.

**) s. die Schutzverträge in Südwestafrika, S. 164—166.

Bereits im Jahre 1898 schrieb Herr J. C. Watermeyer*), früher Beamter des landwirtschaftlichen Ministeriums der Kapkolonie, und infolge seiner Berufstätigkeit und seiner ausgedehnten Erfahrungen wie wenige berufen, ein sachverständiges Urteil über die landwirtschaftlichen Verhältnisse und Aussichten Deutsch-Südwestafrikas abzugeben,**) nach einer Bereisung des Herero- und Namalandes folgendes: ***)

> „Beide Länder werden niemals Getreide für die Ausfuhr hervorbringen, aber wohl kann in diesen Ländern reichlich so viel Getreide gebaut werden, wie für die Bedürfnisse einer sehr grossen Bevölkerung ausreicht. Dieses kann gewiss erreicht werden, vorausgesetzt, dass die Verhältnisse, wie sie durch die Konzessionierung von Gesellschaften geschaffen sind, aufhören, ferner dass der Bau von Wasseranlagen von der Regierung unterstützt wird, und dass geeignete landwirtschaftliche Einwandererfamilien ins Land gebracht werden, und denselben der nötige Schutz für Leben und Eigentum von der Regierung gewährt wird. Kommt hierzu noch der Ausbau eines Eisenbahnnetzes, so wird es nicht lange währen, bevor diese Länder in die Reihe der Wolle und Vieh ausführenden Länder eintreten. Dann kann auch der Bergbau in die Hand genommen werden, dessen Betrieb wegen der Teuerung des Lebensunterhalts zur Zeit unmöglich ist."

Insbesondere fällt wohl vor allem die Ansicht der Ansiedler und Farmer selber erheblich ins Gewicht, dass Bergbau und Viehzucht Tausenden von Deutschen im Schutzgebiet lohnende Beschäftigung und Gewinn bringen werden, dass dort Werte geschaffen werden können, die im Handel und in der Volkswirtschaft des Deutschen Reiches eine erhebliche Rolle zu spielen berufen sind.†)

Die Bedeutung einer Kolonie, die von Tausenden ††) von Deutschen bewohnt werden kann, als Absatzgebiet für die heimische Produktion braucht wohl nicht weiter hervorgehoben zu werden.

2. Der kulturelle Wert des Schutzgebietes ist ebenfalls nicht gering zu veranschlagen.

Es ist — abgesehen von einzelnen Hochebenen Deutsch-Ostafrikas

---

*) Ermordet im Januar 1904 zu Waterberg.

**) Tropenpflanzer, 3. Jahrg. 1899, S. 274.

***) J. C. Watermeyer: Deutsch-Südwestafrika. Berlin 1898. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

†) Ohlsen, In Notwehr. Sonderabdruck aus „Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart", Juni 1905. Verlag von Alexander Dunker, Berlin.

††) Dass nur 50 000 Deutsche im Schutzgebiet wohnen können, wie Herr v. Nettelbladt andauernd im Berliner Lokalanzeiger behauptet, dürften ihm wohl nur die Leser dieses Blattes glauben.

und von einigen Südseeinseln — die einzige Siedelungskolonie, welche deutsche Auswanderer in grösseren Mengen aufzunehmen vermag.

Das Land gewährt den mehr denn 40 000 Deutschen im britischen Südafrika einen starken Rückhalt und erleichtert ihnen die Möglichkeit, den kulturellen Zusammenhang mit der Heimat und dem Deutschtum aufrecht zu erhalten. Es erschwert das Aufgehen dieser Deutschen im Britentum und im Burentum. Es erleichtert ihnen durch seine unmittelbare Nachbarschaft die Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten, insbesondere die Ableistung der Wehrpflicht, ganz wesentlich. Es soll in diesem Zusammenhange daran erinnert werden, dass die Ableistung der Wehrpflicht im Schutzgebiet jedem Deutschen, auch den im Reiche, in Südafrika und im übrigen Ausland wohnenden, gestattet ist.

3. Über die politische Bedeutung des Schutzgebietes an dieser Stelle ausführliche Darlegungen zu machen erübrigt sich. Jedenfalls lassen es seine Lage und seine gute Verteidigungsfähigkeit dereinst zu einem bedeutenden Faktor der deutschen Weltpolitik ausgestalten, zumal es als Siedelungskolonie Tausende von wehrhaften Ansiedlern, Deutschen wie Buren, aufzunehmen vermag. Gestützt auf die Zehntausende stammverwandter Buren in Südafrika dürfte eine Division deutscher Truppen uns bis zur hinreichenden Erstarkung unserer Flotte mehrere Linienschiffsgeschwader ersetzen.

Es mag hier eingeschaltet werden, was ein Generalstabsoffizier *) über die politische Bedeutung des Schutzgebietes sagt:

> „Aber auch nach Erreichung dieses Zieles **) wird die politische Lage eine starke militärische Besetzung des Landes verlangen. Die Eingeborenenstämme im benachbarten Britisch-Südafrika — vornehmlich Swasi und Basuto — sind schon lange Zeit in lebhafter Erregung, und jeden Augenblick kann hier eine Flamme auflodern, die dann auch über die deutsche Grenze hinüberschlagen wird. Eine weitere Gefahr bedroht, wenn auch erst in fernerer Zukunft, unseren südwestafrikanischen Besitz durch die immer stärker werdende Afrikanderbewegung, die die Errichtung eines ganz Südafrika umfassenden, selbständigen und unabhängigen Staatsgebildes erstrebt, in das auch unsere Kolonie hineingezogen werden soll.
>
> Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass eine starke militärische Stellung Deutschlands in Südwestafrika nicht ohne günstige Rückwirkung auf die politische Gesamtlage des Reiches bleiben kann. Es wird deshalb danach zu streben sein, die Besatzung Südwestafrikas so stark zu machen, dass sie, unabhängig von der Be-

---

*) v. Haeften, Hauptmann im Grossen Generalstabe, in den Vierteljahrsheften für Truppenführung u. Heereskunde. S. 627, II. Jahrg., 4. Heft, E. S. Mittler & Sohn.

**) Unterwerfung der Ovambo.

herrschung der See durch die Flotte und einer Unterstützung aus der Heimat, allen von innen und aussen an sie herantretenden Aufgaben gewachsen ist, ja dass ihr unter Umständen eine offensive Kraft innewohnt."

Aus allen diesen Gründen lohnt es sich wohl, das Schutzgebiet zu entwickeln, und sind die bedeutenden Aufwendungen der letzten Zeit nicht vergeblich gebracht.

III. Das Tempo der wirtschaftlichen Entwickelung des Schutzgebiets war bisher infolge unzulänglicher Mittel schleppend und langsam. Es wird voraussichtlich durch die überraschend gekommenen Aufstände der Herero und Hottentotten ausserordentlich beschleunigt werden.

Die Bedürfnisse der zahlreichen Truppen fördern die Heranziehung von Händlern, Gastwirten und Gewerbetreibenden. Der unbedingt erforderliche Ausbau der Eisenbahnen und Verkehrswege führt zahlreiche weisse Arbeitskräfte und Beamte dauernd ins Land. Ein innerer Markt für die Erzeugnisse der Farmwirtschaft, der Viehzucht, des im beschränkten Masse möglichen Feldbaues, des Gartenbaues wird dadurch geschaffen. Die Erweiterung der Verkehrsmittel ermöglicht durch die Schaffung dieses inneren Marktes ausgedehnte Farmwirtschaft, an geeigneten Stellen, insbesondere in der nördlichen Hälfte des Schutzgebietes, auch Landwirtschaft, sowie endlich die gewinnbringende Ausbeutung der mineralischen Schätze des Landes. Es ist ferner zu beachten, dass die von der Regierung beabsichtigte und vom Reichstag erwartete vollständige Entschädigung der schuldlos um Hab und Gut gebrachten Ansiedler und Kaufleute den alten Stamm erprobter Pioniere dem Lande erhalten, dass die Schaffung geordneter Zustände durch unsere tapferen Truppen, die bald herbeigeführte Rechtssicherheit und Gewährleistung von Leben und Eigentum zahlreiche neue Ansiedler in das Land ziehen wird.

Die allgemeinen Aussichten der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes nach dem Aufstande sind nach alledem durchaus günstig, besonders wenn es gelingen sollte, gewisse Hemmnisse in der Besiedelung und in der Ausbeutung der Bergwerke zu beseitigen.

IV. Die Entwickelung des Schutzgebiets zur finanziellen Selbständigkeit wird durch den Aufstand ebenfalls in der günstigsten Weise beeinflusst.

Die Behauptung, dass die bisherige Entwickelung des Landes infolge unzulänglicher Mittel nur langsam vor sich gehen konnte, wird auf das Schlagendste bewiesen durch die nachfolgende Darstellung der Haushaltsetats für das Schutzgebiet.*)

---

*) s. C. v. François, Deutsch-Südwestafrika, Berlin 1899, Dietrich Reimer (Ernst Vohsen), S. 173 ff.; — Gerstenhauer, Ergänzungsband zu der Materialsammlung für die Landkommission der deutschen Kolonialgesellschaft über das Schutzgebiet Deutsch-Südwestafrika, S. 5 f.

Die Ausgaben des Reiches für die Etatsjahre 1886/87, 1887/88 und 1888/89 sind nur annähernd wiederzugeben, da sie im Etat mit den Ausgaben für Kamerun und Togo teilweise zusammen aufgeführt sind. Auf die einzelnen Jahre verteilen sich die Ausgaben im Etat für Deutsch-Südwestafrika wie folgt:

	Mark	davon Reichszuschuss Mark
1886/87	50 100	50 100
1887/88	50 100	50 100
1888/89	90 100	90 100
1889/90	140 100	102 000
1890/91	298 000	268 000
1891/92	304 200	292 300
1892/93	304 200	297 000
1893/94	279 200	267 300
Nachtrag	500 000	500 000
1894/95	1 027 000	1 000 000
1895/96	1 727 000	1 700 000
1896/97	2 473 000	2 087 000
Nachtrag	2 000 000	2 000 000
1897/98	3 565 000	3 015 000
1898/99	5 000 000	4 600 600
1899	7 479 000	6 909 000
1900	8 174 300	7 181 300
1901	10 481 600	9 102 600
1902	9 458 900	7 634 900
1903	8 431 400	6 260 020
	Also vor dem Aufstande:	53 407 320
1. Nachtrag 1903 (Gesetz vom 25. 1. 1904)		1 496 000
2. Nachtrag 1903 (Gesetz vom 25. 3. 1904)		3 092 000
1904	12 530 450	9 810 650
Reichshaushaltetat Seite 184	513 000	513 000
2. Nachtrag für den Aufstand	76 655 330	76 655 330
3. Nachtrag 1904	27 255 000	27 255 000
1905 Hauptetat	55 123 200	53 412 400
Ergänzungsetat	33 417 500	33 417 500
2. Nachtrag	5 050 000	5 050 000
3. Nachtrag (Reichshaushalt)	76 750	76 750
4. Nachtrag	30 600 000	30 600 000
1906 Hauptetat	111 735 300	109 911 500
Insgesamt:	414 789 730	404 697 450

also Reichszuschuss seit Ausbruch des Aufstandes: 351 290 130 Mark.

Mit so geringen Mitteln, wie in den ersten 10 Jahren seit der Besitzergreifung auf das Schutzgebiet verwendet worden sind, lässt sich ein so gewaltiges Gebiet nicht wirtschaftlich entwickeln. Eine gesunde wirtschaftliche Entwickelung ist aber die unumgängliche Voraussetzung für die Erschliessung der Finanzquellen des Landes. Die Erhöhung des

Reichszuschusses in den Jahren 1894—97 wurde durch die Kriege gegen Hendrik Witbooi und die Ovambandjeru und Khauashottentotten veranlasst, diente also nicht zur Schaffung produktiven Finanzvermögens. Das letztere ist erst der Fall in den Etatsjahren 1898—1902, in denen rund 16 000 000 Mark für den Bau der Kleinbahn Swakopmund-Windhuk ausgegeben wurden.

Zur Veranschaulichung über die Steigerung der eigenen Einnahmen des Schutzgebiets diene folgende Übersicht:

	Mark
1889/90	38 100
1890/91	30 000
1891/92	11 900
1892/93	7 200
1893/94	11 900
1894/95	27 000
1895/96	27 000
1896/97	136 000
1897/98	550 000
1898/99	400 000
	1 239 100

	Mark
Übertrag:	1 239 100
1899	570 100
1900	993 000
1901	1 349 000
1902	1 824 000
1903	2 171 380
1904	2 619 800
1905	1 710 800
1906	1 823 800
	13 300 880

Der Rückgang der Einnahmen im Etatsjahr 1898/99 findet seine Erklärung durch den Ausbruch der Rinderpest, das stetige starke Wachsen der Einnahmen der folgenden Jahre durch den Bau der Eisenbahn und die vermehrte Einfuhr infolge der fortschreitenden Besiedlung des Landes. Einnahmen aus dem Bergwerksbetriebe fehlen vollständig.

Zur Veranschaulichung der einzelnen Einnahmeposten diene folgende Übersicht:

	Steuern Mark	Zölle Mark	Abgaben Mark	Eisenbahnbetrieb Mark	Hafenanlagen Mark
1898/99	10 000	350 000	40 000	—	—
1899	10 000	500 000	40 000	20 000	—
1900	40 000	700 000	73 000	180 000	—
1901	52 000	750 000	87 000	460 000	—
1902	64 000	750 000	153 000	857 000	—
1903	72 000	1 000 000	159 700	939 000	—
1904	74 000	1 100 000	219 800	1 096 000	130 000
1905	74 000	100 000	216 800	1 190 000	130 000
1906	37 000	250 000	216 800	1 190 000	130 000
	433 000	5 500 000	1 206 100	5 932 000	390 000

Es soll späterhin dargelegt werden, in welcher Weise bei der durch den Aufstand der Eingeborenen geschaffenen Sachlage das Land zur finanziellen Selbständigkeit entwickelt werden kann.

V. Die ausserordentlich geringen Aufwendungen des Reiches für das südwestafrikanische Schutzgebiet in den Jahren 1886 bis 1896 erklären sich hauptsächlich durch das geringe Interesse des Reichstags, der für eine weitausschauende Kolonialpolitik nicht zu haben war. Dieses geringe Interesse des Reichstags beruhte vor allem auf der Unkenntnis von dem wahren Werte des Landes, insbesondere seines Vieh- und Mineralreichtums.

Diese Unkenntnis des Reichstages und die Interesselosigkeit der grossen Menge des deutschen Volkes ermöglichte es unternehmenden Kapitalisten, sich von der Regierung, die unter dem Reichskanzler Grafen Caprivi selbst ein Aufgeben des Schutzgebiets ins Auge gefasst hatte, ausgedehnte und weitreichende Konzessionen erteilen zu lassen, deren Wesen und Bedeutung im weiteren Verlaufe dargestellt werden soll.

Diese Konzessionen bestehen in dem Rechte auf die Aneignung grosser Strecken herrenlosen Landes sowie in Steuer-, Zoll-, Eisenbahn- und Bergbauprivilegien.

Aus dem Wesen dieser Konzessionen folgt, dass sie auf die zukünftigen Haushaltsetats des Schutzgebiets insofern einen bedeutsamen Einfluss auszuüben vermögen, als der Staat zu Gunsten der Konzessionäre auf gewisse Einnahmen von vornherein verzichtet hat, allerdings zu einer Zeit, als solche Einnahmen zwar tatsächlich noch nicht vorhanden waren, aber doch zu erwarten stand, dass sie bei der weiteren wirtschaftlichen Entwickelung des Landes bestimmt in Erscheinung treten würden.

Mit der fortschreitenden Erschliessung des Schutzgebietes werden nun diese Konzessionen unzweifelhaft in immer steigendem Masse ein Hindernis für die finanzielle Entwickelung des Schutzgebiets. Die Einnahmen, welche die konzessionierten Gesellschaften auf Grund ihrer Konzessionen haben, entgehen dem Schutzgebietsfiskus, und um diesen Ausfall muss der Reichszuschuss erhöht werden.

Der Gedanke liegt daher nahe, durch eine Beseitigung dieser Konzessionen gegen oder ohne Entschädigung in Zukunft eine Steigerung der eigenen Einnahmen des Schutzgebietes herbeizuführen.

Ob die Beseitigung der Konzessionen gegen Entschädigung zu erfolgen hätte, hängt von der Rechtsgültigkeit der verliehenen Gerechtsame in formeller wie in materieller Hinsicht ab.

Es soll daher im Folgenden geprüft werden, ob die Verleihung der Gesellschaftsprivilegien in formeller wie in materieller Hinsicht den Vorschriften des geltenden Rechtes entsprochen hat.

Eine Entschädigungspflicht des Reiches bei Beseitigung der Konzessionen kommt fernerhin, falls die Verleihung zu Recht erfolgt ist, nur dann in Frage, wenn nicht die Gesellschaften durch Nichterfüllung der bedungenen Pflichten ihre Konzessionen ganz oder zum Teil verwirkt haben.

VI. Da die Niederwerfung des Aufstandes der Herero und Hottentotten und der Wiederaufbau der zerstörten wirtschaftlichen Werte das deutsche Volk im Laufe von drei Jahren über 350 000 000 Mark gekostet haben wird, so hat die Gesamtheit des Volkes ein wohlbegründetes Recht und eine Pflicht zur Mitwirkung an der Neugestaltung der politischen, wirtschaftlichen und insbesondere auch der finanziellen Verhältnisse im Schutzgebiet, besonders da das bisherige System der Verwaltung in Bezug auf alle diese Verhältnisse vollständig versagt hat. Insoweit in unserem konstitutionellen Staatswesen der einzelne Bürger ein Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung und zur Einflussnahme auf die Gestaltung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Reiche hat, muss ihm dieses Recht auch in Bezug auf das südwestafrikanische Schutzgebiet zustehen. Gerade bei der Regelung der Rechtsverhältnisse dieses Schutzgebietes haben sich zahlreiche Stimmen erhoben, welche in vielfacher Hinsicht eine völlige Abkehr von der bisher im Schutzgebiet befolgten Militär-, Land-, Siedelungs-, Konzessions- und Eingeborenenpolitik forderten. Ungehört verhallten diese Stimmen, bis der Aufstand ihnen leider nur zu sehr Recht gab, als es zur Umkehr zu spät war.

Erst die gewaltigen Kosten unseres ersten grösseren Kolonialkrieges veranlassten den Reichstag, sich eingehender mit allen diesen Fragen zu befassen und in einzelnen Beziehungen tätigen Anteil an ihrer Regelung zu nehmen. Diese positive Betätigung des Gesetzgebungsrechts des Reichstags wird sich jedoch auf alle Rechtsverhältnisse des Schutzgebiets erstrecken müssen, damit in Zukunft die Warnungen und Ratschläge einzelner sachkundiger Leute nicht mehr ungehört verhallen können, damit eine berechtigte und sachlich begründete Kritik der Verhältnisse im Schutzgebiet zu einer Abstellung gerügter Missstände führen kann. Das Budgetrecht des Reichstags und sein Recht auf Initiativanträge kann solcher Kritik den erforderlichen Nachdruck geben.

Bisher ist auf die Initiative des Reichstags hin bei der Beratung des Haushalts für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf das Jahr 1905 lediglich die Berufung einer Kommission zur Prüfung der Rechte und Pflichten und der bisherigen Tätigkeit der Land- und Bergwerksgesellschaften in Südwestafrika beschlossen worden, zu welcher vom Reichstage zu wählende Mitglieder des Reichstags und koloniale Sachverständige zuzuziehen sind. Der Bericht der Kommission soll durch den Herrn Reichskanzler den gesetzgebenden Körperschaften mit Vorschlägen zur Beseitigung etwaiger Missstände mitgeteilt werden.*)

*) Stenographische Berichte des Reichstags, 167. Sitzung vom 18. März 1905 (2. Lesung), 175. Sitzung vom 29. März 1905 (3. Lesung); zur Ernennung der Kommission siehe Drucksache Nr. 161 des Reichstags, 11. Legislaturperiode II. Session 1905/1906.

Diese Kommission wird sich, wie des Näheren noch ausgeführt werden soll, bei der Erledigung ihrer Aufgabe in gewissem Umfange mit den allgemeinen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Schutzgebiets zu befassen haben, eben soweit diese Verhältnisse mit den Rechten und Pflichten und der bisherigen Tätigkeit der Landgesellschaften im Zusammenhange stehen.

Ergänzend sei hier gleich bemerkt, dass auch in Kamerun, Deutsch-Ostafrika und Neuguinea ähnliche Konzessionsgesellschaften bestehen, bei denen sich eine entsprechende Prüfung durch die Kommission nach oder während der Erledigung ihrer südwestafrikanischen Aufgabe ebenfalls als notwendig erweist.

Inzwischen hatte der Reichstag bei der Beratung der Kamerun-Bahnvorlage beschlossen, den Reichskanzler zu ersuchen, zur Prüfung der Rechte und Pflichten und der bisherigen Tätigkeit der Land- und Bergwerksgesellschaften in Kamerun eine gleiche Kommission wie für die entsprechenden südwestafrikanischen Verhältnisse zu berufen.*) Infolge ungültiger Abstimmung ist dieser Beschluss des Reichstags nicht zustande gekommen.**)

Letzten Endes sind diese Kommissionen dazu bestimmt, grundsätzliche Feststellungen darüber zu treffen, ob die Erteilung von Privilegien in den Schutzgebieten von Vorteil oder von Nachteil für die wirtschaftliche und finanzielle Entwickelung der Schutzgebiete ist. Dies wird sich bei einer Prüfung der Tätigkeit der südwestafrikanischen privilegierten Gesellschaften herausstellen. Die bisher befolgte Wirtschafts- und Kolonisationsmethode durch grosse privilegierte Gesellschaften hat nach der Meinung weiter Kreise in Südwestafrika jedenfalls vollständig versagt. Es ist ferner zu beachten, dass die Verleihung derartig ausgedehnter Privilegien eine unliebsame politische Rückwirkung im Reiche zur Folge hat, indem gerade diejenigen breiten Schichten der Bevölkerung, welche der deutschen Kolonialpolitik einen sicheren Rückhalt zu gewähren vermögen, zu Gegnern der mit unbegreiflicher Hartnäckigkeit befolgten Kolonisationsmethode der Regierung gemacht werden. Hierdurch werden gewisse Imponderabilien der deutschen Volksseele, nicht zum wenigsten auch das Rechtsgefühl des Volkes unnötigerweise verletzt und geschädigt.

Es steht zu erwarten, dass eine Änderung der Rechtsgrundlage der verliehenen Gesellschaftsprivilegien in Südwestafrika, Kamerun, Ost-

---

*) Stenogr. Berichte des Reichstags, 192. Sitzung vom 25. Mai 1905.

**) Vergleiche die Denkschrift über die Regelung der Landfrage im Konzessionsgebiete der Gesellschaft Südkamerun, Drucksache Nr. 38 des Reichstags, 11. L.-P. II. S. 1905/1906, auch Beilage zum Kolonialblatt Nr. 24 vom 15. Dezember 1905. Hierdurch ist der beabsichtigten Prüfung der Konzessionen in Kamerun vorgegriffen.

afrika und Neuguinea vermieden wird, da eine solche der Entscheidung der Kommissionen des Reichstags vorgreifen und deren Tätigkeit gegenstandslos machen würde.

VII. Aus den augenblicklichen Kriegswirren soll das Schutzgebiet einer glücklichen Zukunft entgegengeführt werden. Die Regierung hat durch ihr tatkräftiges und zielbewusstes Vorgehen bewiesen, dass sie fest entschlossen ist, die Herrschaft des Reiches über jene wertvollen Gebiete fest und sicher zu begründen. Eine viel schwierigere Aufgabe steht ihr jedoch noch bevor: Die innere Neugestaltung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse des Schutzgebiets.

Diese Aufgabe zum Heile des Schutzgebiets zu lösen ist aber nicht nur Sache der Regierung, sondern auch Pflicht des Reichstags und des gesamten deutschen Volks.

In diesem Sinne ist auch die nachfolgende Darstellung entstanden, als ein bescheidener Beitrag zur Lösung aller jener zum Teil recht schwierigen Fragen, von deren richtiger Beantwortung das Wohl und Wehe des Schutzgebiets Südwestafrika wie auch der übrigen Schutzgebiete des Reichs und der gesamten deutschen Kolonialpolitik überhaupt wesentlich abhängt.

Eine objektive Darstellung der Tatsachen und eine unbefangene Würdigung der Rechtsfragen werden es dem Leser ermöglichen, sich selbst ein Urteil über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu bilden und den Massstab der Kritik anzulegen.

Mit der Kenntnis der südwestafrikanischen Angelegenheiten stellt sich auch das Verständnis dafür ein. Damit ist die notwendige Voraussetzung für die politische Teilnahme des gesamten deutschen Volkes und seiner verfassungsmässigen Vertretung an der Regelung der Verhältnisse in Südwestafrika gegeben.

Hauptteil.

Abschnitt I.

Die wirtschaftliche Entwickelung Südwestafrikas.

§ 2.

1. Die Landfrage in Südwestafrika.

a) Allgemeines.

Durch das Abkommen mit Portugal *) vom 30. Dezember 1886 und mit England **) vom 1. Juli 1890 wurden die Grenzen des der Reichsgewalt unterworfenen Gebietes in Südafrika völkerrechtlich festgestellt. Dieses Gebiet hat einen Umfang von 835 000 qkm, ist also über eineinhalbmal so gross als das Deutsche Reich mit 510 000 qkm.

> „Das Schutzgebiet ist von Eingeborenen so schwach bevölkert, dass kaum ein Fünfzehntel des Landes von ihnen tatsächlich bewohnt wird. Da indessen die einheimischen Stämme von jeher mehr oder weniger ein Nomadenleben geführt haben, so gibt es keine Gegend, die nicht der eine oder andere zeitweilig besessen hat und auf die er aus diesem Grunde Anspruch erhebt. Die Fehden unter den Eingeborenen sind gewöhnlich auch auf derartige Grenzstreitigkeiten zurückzuführen.“ ***) Den Eingeborenen im Nama- wie im Herero- und im Ovambolande war der Begriff des Individualeigentums am Grund und Boden unbekannt. Das Land gehörte dem Stamme, namens dessen der Kapitän mit mehr oder minder grosser Unabhängigkeit darüber verfügte. Der Stamm war gewohnt, seine Wohnsitze an geeigneten Stellen aufzuschlagen, sein Vieh frei und ungehindert durch das Land zu treiben, zu weiden, wo Weide, zu tränken, wo Wasser war.†)

---

*) Die Deutsche Kolonial-Gesetzgebung, Bd. I, S. 89 ff.

**) a. a. O. S. 92. ff.

***) Drucksache Nr. 48 des Reichstags, 9. Legislatur-Periode, II. Session 1893/94, S. 25.

†) Deutsches Kolonialblatt 1892, Nr. 5, S. 145; 1904, Nr. 7, S. 220.

„Der afrikanische Eingeborene erkennt nicht das Besitzrecht eines einzelnen Menschen auf Grund und Boden an. Ackerland, Weideland und Jagdgebiet sind Eigentum des Stammes; der einzelne hat selbst auf die Scholle, die er bearbeitet, kein Recht des Besitzens in unserem Sinne. Es steht ihm davon nur der Niessbrauch zu. Daraus geht hervor, dass der afrikanische Eingeborene von Kauf und Verkauf des Bodens keine Ahnung hat. Das Recht, sich am Niessbrauch von Landflächen zu beteiligen, kann unter Umständen erworben werden; der Antrag auf solchen Erwerb wird dann gewöhnlich unterstützt durch Geschenke, die man dem Häuptling macht. Solche Geschenke haben den Charakter von Tribut, sind also eine Anerkennung der Oberherrschaft, die ein Stamm oder ein Häuptling über einen gewissen Landstrich ausübt. Diese Anschauungen der Afrikaner haben häufig dazu geführt, dass Ankäufe von Land der Europäer in Bezirken, die von Eingeborenen bewohnt und beherrscht wurden, zu Streitigkeiten führten. Auch wenn der Europäer kaufte, bestand bei den Eingeborenen häufig die Meinung, dass der gezahlte Kaufpreis eine Art von Tribut oder Abfindung für den Niessbrauch eines Landstückes darstelle, wonach das ursprüngliche Besitzrecht der Empfänger nicht beeinträchtigt, sondern im Gegenteil bestätigt worden sei." *)

Dieser Rechtszustand wurde zunächst durch die völkerrechtliche Erwerbung des Schutzgebiets im wesentlichen nicht berührt. Sie hatte nur zur Folge, dass die Regelung der Rechtsverhältnisse am Grund und Boden von dem Augenblick der völkerrechtlichen Erwerbung an ausschliesslich im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen konnte. Irgendwelche Rechte am Grund und Boden, welche nach diesem Zeitpunkt — sei es von Fremden, sei es von Deutschen — im Schutzgebiet entgegen dem erklärten Willen des Reiches und seiner Organe erworben waren, brauchte die Regierung als rechtsbeständig nicht anzuerkennen. Demgemäss kann sich Artikel 9 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890, welcher besagt:

> „Handels- und Bergwerkskonzessionen sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der andern Macht erworben *haben*, sollen von der Letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargetan ist. Es herrscht Einverständnis darüber, dass die Konzessionen in Gemässheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.",

*) D. Merensky in der Zeitschrift „Der Deutsche". Dezember 1904.

nur auf Rechte beziehen, die vor dem Tage der Besitzergreifung des Schutzgebiets, dem 24. April 1884, ohne Zustimmung der Reichsregierung, und nach diesem Tage bis zum 1. Juli 1890 mit Genehmigung der Reichsregierung im Schutzgebiet rechtsgültig erworben waren. Auf alle nach dem 1. Juli 1890 erworbenen Gerechtsame der genannten Art findet der Artikel 9 nach seinem Wortlaut keine Anwendung. Er würde andernfalls eine nicht beabsichtigte Beschränkung der Gebietshoheit des Reiches darstellen.

In staatsrechtlicher Beziehung war die Regelung der Rechtsverhältnisse am Grund und Boden Sache der Reichsgesetzgebung geworden. Ohne Genehmigung der Regierung konnte Grund und Boden der Eingeborenen weder verkauft noch verpachtet werden.

Demgemäss erging bereits am 1. Oktober 1888 folgende Verordnung betreffend den Erwerb von Grundeigentum: *)

> „Im Geltungsbereiche der deutschen Interessensphäre wird bis zur anderweiten Regelung der Grundeigentumsverhältnisse verboten, ohne Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars herrenloses Land in Besitz zu nehmen oder Kaufverträge mit den Eingeborenen über Grundstücke abzuschliessen und von letzteren Besitz zu ergreifen.
>
> Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von zweitausend Mark bestraft. Auch erkennt die deutsche Reichsregierung solche Besitzergreifungen als rechtsbeständig nicht an.
>
> Der Kaiserliche Kommissar behält sich vor, den Erwerb an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und die Genehmigung in jedem einzelnen Falle zu erteilen, sobald der Erwerb nicht durch Übervorteilung der Eingeborenen erfolgt ist und dem allgemeinen Interesse des Schutzgebietes nicht widerspricht."

Die Bestimmungen dieser Verordnung wurden durch eine Nachtragsverordnung vom 1. Mai 1892 auch auf den Abschluss von Pachtverträgen mit Eingeborenen über Grundstücke ausgedehnt. **)

Eine Anpassung der Deutschen an die Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen und an ihre Auffassung vom Begriff des Eigentums am Grund und Boden war vom Standpunkte des herrschenden Volkes undenkbar. Notwendigerweise musste der Begriff des Individualeigentums des deutschen Rechts eingeführt werden und den Begriff des Gemeineigentums der Eingeborenen allmählich beschränken und verdrängen. Solange die Deutschen nun in geringer Zahl blieben, wie in den ersten Jahren nach der Besitzergreifung, konnten ernstliche Verwickelungen aus hier und da vor-

---

*) Kolonial-Gesetzgebung, Bd. I, S. 299.

**) a. a. O.

gekommenen Zusammenstössen der gegenseitigen Rechtsauffassungen nicht entstehen. Erst mit der fortschreitenden Besiedelung und der stetig wachsenden Zahl der weissen Einwanderer merkten die Eingeborenen, dass sie bei den anders gearteten Rechtsanschauungen der Deutschen der freien Benutzung des von den Ansiedlern zu Eigentum erworbenen Landes verlustig gingen und im Laufe der Zeit „ausgewohnt" werden würden.*)

Die Erkenntnis dieser Tatsache ist nach dem Urteil von genauen Kennern des Landes und der Eingeborenen die hauptsächlichste Veranlassung zum Ausbruch des Eingeborenenaufstandes gewesen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Rechtsauffassung der Weissen und Eingeborenen über die Grundeigentumsverhältnisse musste die Regierung von vornherein auf einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen und Rechte bedacht sein. Ihre Auffassung der Sachlage ergibt sich aus der folgenden programmatischen Erklärung: **)

> „Wie bereits erwähnt, wird nur ein geringer Teil des Schutzgebiets von den eingeborenen Stämmen tatsächlich bewohnt und bewirtschaftet. Trotzdem nehmen sie das Verfügungsrecht über weit ausgedehnte Gebiete für sich in Anspruch. Im Interesse des Schutzgebiets muss die Regierung Bedenken tragen, die Ansprüche, die von Eingeborenen auf Grund eines vorübergehenden nomadisierenden Besitzes auf das Eigentum von Grund und Boden erhoben werden, allgemein anzuerkennen. Es ist fraglich, ob der Begriff des Eigentums als eines von dem tatsächlichen Verhältnisse des Besitzes geforderten Verhältnisses bei den Eingeborenen überhaupt bestanden hat, und nicht vielmehr erst durch die Weissen zu ihnen gebracht worden ist. Die Eingeborenen sollen daher, so lange sie sich der deutschen Schutzherrschaft gegenüber treu und ergeben verhalten, in ihrem tatsächlichen Besitze erhalten und geschützt werden. Um eine Besiedelung der von ihnen nicht benutzten Ländereien mit Europäern zu ermöglichen und um zugleich den fortwährenden Grenzstreitigkeiten ein Ende zu bereiten, ist es erforderlich, die Grenzen der Stammesgebiete genau festzustellen und diese Strecken den Eingeborenen als sogenannte Reservate zuzuweisen. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, dass die den Stämmen vorzubehaltenden Landstriche zu ihrem Lebensunterhalte ausreichend sind und so ausgewählt werden, dass die Wirksamkeit der Missionsstationen keine Beeinträchtigung erleidet. Eine Verständigung mit den Häuptlingen wird in den meisten Fällen um so leichter zu erzielen sein,

---

*) Denkschrift über Eingeborenenpolitik S. 69 f.

**) Drucksache des Reichstags Nr. 48, 9. L.-P. II S. 1893/94, S. 26.

als denselben für die von ihnen zu leistenden öffentlichen Dienste aus den künftigen Landeseinnahmen eine entsprechende Vergütung gewährt werden könnte. Die im Interesse der Eingeborenen erlassene Vorschrift, wonach Grund und Boden ohne Genehmigung der Verwaltung von ihnen weder verkauft noch verpachtet werden dürfen, wird auch fernerhin aufrecht erhalten werden.

Nach Abgrenzung dieser Reservate wird die Kaiserliche Regierung die übrig bleibenden Teile des Schutzgebiets allmählich zu Kronland erklären und darüber zur wirtschaftlichen Hebung des Landes und zur Deckung der Verwaltungsausgaben verfügen. Sie ist in der Lage, entweder gewisse Distrikte gegen entsprechende Gegenleistungen kapitalkräftigen Gesellschaften zur Nutzbarmachung zu überlassen oder die Verwertung des Kronlands selbst in die Hand zu nehmen. Im letzteren Falle würden Farmen in der Grösse von 1000—10 000 ha abgesteckt, und ein bestimmter Teil derselben jedes Jahr unter den von der Verwaltung festzusetzenden Bedingungen öffentlich verkauft oder verpachtet werden. Mit den Baustellen an den Hauptsitzen der europäischen Bevölkerung würde ebenso verfahren werden. Dass die aus einer solchen Verwertung der Staatsländereien zu erwartenden Einnahmen nicht zu unterschätzen sind, zeigt die Tatsache, dass aus dem Verkauf von Baustellen in Gross-Windhuk im vergangenen Jahre (1892) eine Einnahme von 15 284 Mark erzielt worden ist.

In Verbindung mit diesen Massnahmen wird die in § 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1890 vorbehaltene Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen zu erfolgen haben. Das preussische Immobiliarrecht, das durch die Einführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit Geltung erlangt hatte, ist seiner Zeit von der Anwendung deshalb ausgeschlossen worden, weil es einerseits ganz andere als die dortigen unentwickelten Verhältnisse zur Voraussetzung hat, und andererseits die zu seiner Durchführung erforderlichen Einrichtungen und Beamten im Schutzgebiete fehlen. Da mit dem Wachsen der europäischen Ansiedelung das Bedürfnis immer dringender geworden ist, eine gesetzliche Grundlage für den Erwerb und die dingliche Belastung zu schaffen, so wird einer allgemeinen Ordnung dieser Angelegenheit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes näher getreten werden.

Schon vor Erlass der Vorschriften, wonach die Gültigkeit von Verträgen mit den Eingeborenen über den Erwerb von Grundeigentum sowie von Pachtverträgen an die Genehmigung des Kommissars

geknüpft wurde, hatten verschiedene Europäer mit Eingeborenen über Rechte an Grund und Boden Verträge abgeschlossen, deren Gültigkeit in vielen Fällen um so zweifelhafter ist, als häufig mehrere Häuptlinge über dieselben Gebietsteile zu Gunsten verschiedener Erwerber verfügt haben. Da eine Klarstellung dieser Verhältnisse im Interesse einer Besiedelung des Schutzgebiets dringend geboten erschien, so wurde durch Kaiserliche Verordnung *) vom 2. April 1893 ein Aufgebotsverfahren eingeführt. Auf Grund dieser Verordnung ist zunächst unter dem 1. September 1893 ein Aufgebot zur Feststellung von Landansprüchen in den Gebieten der Bondelszwaarts, Veldschoendragers und in Keetmanshoop von Amtswegen erlassen worden." **)

Entsprechend diesem Programm hat die Regierung die streitigen und unbestimmten Landansprüche festgestellt, die Stammesgebiete der Eingeborenen fest umgrenzt und über den Rest des Landes in der Weise verfügt, dass sie es teils an Gesellschaften verlieh, teils an Ansiedler verkaufte, teils als Landreserve und Kronland zurückbehielt.

Wie bereits erwähnt, war die Regelung der Rechtsverhältnisse am Grund und Boden vom Augenblick der Besitzergreifung an Sache der Reichsgesetzgebung geworden. Dieser selbstverständliche Grundsatz trat in Kraft mit der Erwerbung der Gebietshoheit des Reiches über das Schutzgebiet. Demnach hatte die Kaiserliche Regierung und ihr Vertreter im Schutzgebiet, der Kaiserliche Kommissar, bis zur gesetzlichen Regelung des Liegenschaftsrechts unbeschränkte Verfügungsmacht über die Regelung der Rechtsverhältnisse am Grund und Boden.

Eine Beschränkung dieser Verfügungsmacht wurde herbeigeführt durch das Reichsgesetz vom 16. April 1886.***) Hiernach bestimmte sich das bürgerliche Recht für das Schutzgebiet nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit †) vom 10. Juli 1879. Nach dessen § 3 ist in betreff des bürgerlichen Rechts anzunehmen, dass die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Rechtsnormen sollte nach § 2 des R.-G. vom 16. April 1886 durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt werden. Diese Verordnung ††) erging am 21. Dezember 1887; sie bestimmte hierfür den 1. Januar 1888. Schon vorher war jedoch durch das

---

*) s. Anhang.
**) Eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Aufgebote s. im Anhang.
***) s. Anhang.
†) s. Anhang.
††) s. Anhang.

Reichsgesetz *) vom 7. Juli 1887 bestimmt worden, dass durch Kaiserliche Verordnung eine von den erwähnten Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen erfolgen könne.

Dieses Verordnungsrecht des Kaisers hinsichtlich des Liegenschaftsrechts wurde durch das Reichsgesetz **) vom 15. März 1888 bestätigt. Bis zum Erlass einer solchen Kaiserlichen Verordnung galt also das preussische Liegenschaftsrecht im Schutzgebiet, insbesondere das Eigentumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 sowie das Gesetz vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum und das Gesetz vom 13. Juli 1883 betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Erst durch die Kaiserliche Verordnung ***) vom 10. Aug. 1890 — in Kraft seit dem 1. Oktober 1890 — wurde dieses Liegenschaftsrecht im Schutzgebiet ausser Anwendung gesetzt und die Regelung der Rechtsverhältnisse am Grund und Boden vorbehalten.

Noch unter der Geltung des preussischen Liegenschaftsrechts im Schutzgebiet, nämlich am 1. Oktober 1888, erging jedoch eine Verordnung †) des Kaiserlichen Kommissars, durch welche im Geltungsbereiche der deutschen Interessensphäre bis zur anderweiten Regelung der Grundeigentumsverhältnisse verboten wurde, ohne Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars herrenloses Land in Besitz zu nehmen oder Kaufverträge mit den Eingeborenen über Grundstücke abzuschliessen und von letzteren Besitz zu ergreifen. Der Kommissar behielt sich vor, den Erwerb an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und die Genehmigung in jedem einzelnen Falle zu erteilen, sobald der Erwerb nicht durch Übervorteilung der Eingeborenen erfolgt ist und dem allgemeinen Interesse des Schutzgebietes nicht widerspricht. Zuwiderhandlungen wurden mit Strafe bedroht und solche Besitzergreifungen als rechtsbeständig nicht anerkannt.

Die Zweckmässigkeit dieser Verordnung des Kommissars kann nicht bezweifelt werden, wohl aber die Gesetzmässigkeit,††) da diese Rechtsverhältnisse nur durch eine Kaiserliche Verordnung oder auf Grund besonderer Ermächtigung des Kaisers von dem Reichskanzler und weiterhin von dem Kommissar abweichend von dem geltenden preussischen Liegenschaftsrecht †††) hätten geregelt werden dürfen. Indes ist diese Frage ohne Bedeutung, da die Verordnung nach der Ausserkraftsetzung des preussischen Rechtes vom 1. Oktober 1890 an inhaltlich die allgemeinen aus der Gebietshoheit entspringenden Befugnisse der Kaiserlichen Behörden wie-

---

*) s. Anhang.
**) s. Anhang.
***) s. Anhang.
†) s. Anhang.
††) ALR. II 16 § 8.
†††) s. oben.

dergab. Sie ist deshalb auch materiell aufrecht erhalten und durch eine Nachtragsverordnung *) vom 1. Mai 1892 ergänzt; ihre Bestimmungen sollten hiernach auch auf den Abschluss von Pachtverträgen über Grundstücke mit Eingeborenen Anwendung finden.

Der Zeitraum, innerhalb dessen gesetzliche oder auf Kaiserlicher Verordnung beruhende Vorschriften über das Liegenschaftsrecht im Schutzgebiet nicht bestanden und die Regelung dieser Verhältnisse vorbehalten blieb, dauerte vom 1. Oktober 1890 bis zum 1. April 1899, dem Tage des Inkrafttretens der Allerhöchsten Verordnung,**) betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen in Deutsch-Südwestafrika. Während dieses Zeitraumes standen der Regierung materiell die Befugnisse zu, welche der Kaiserliche Kommissar in der Verordnung vom 1. Oktober 1888 für sie in Anspruch genommen hatte. Es erging ferner am 2. April 1893 eine Kaiserliche Verordnung ***) betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Das öffentliche Aufgebot fand lediglich statt zur Feststellung der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigentum, welche vor dem Erlass der Verfügung des Kaiserlichen Kommissars vom 1. Oktober 1888, sowie aus Pachtverträgen, welche vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 1. Mai 1892 rechtsgültig abgeschlossen worden sind. Die Gerichtsbehörde stellte durch eine mit Gründen versehene Entscheidung die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Landansprüche fest.

Die Rechtswirkungen dieser Ausschlussurteile sind späterhin zu untersuchen besonders im Hinblick auf die Landerwerbungen der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika. Es dürfte nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, welche Landansprüche auf diese Weise als rechtsgültig anerkannt sind. Nicht angemeldete Landansprüche wurden ohne weiteres hinfällig. Im Laufe der Jahre sind eine ganze Anzahl derartiger Aufgebote erlassen worden.†)

Die Kaiserliche Verordnung vom 5. Oktober 1898 schuf kein neues Liegenschaftsrecht, sondern sanktionierte lediglich den bestehenden Zustand und brachte ihn in Einklang mit den Bestimmungen des Schutzgebietsgesetzes. Grundsätzlich regeln sich nach ihr die Rechtsverhältnisse an Grundstücken nach den im Geltungsbereiche des Preussischen Allgemeinen Landrechts geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Gesetze über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai

---

*) s. Anhang.
**) s. Anhang, Verordnung vom 5. Oktober 1898.
***) s. Anhang.
†) s. Anhang.

1872. Jedoch ist der Gouverneur ermächtigt, wenn und soweit es im öffentlichen Interesse notwendig ist, den Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen. Er bestimmt die Voraussetzungen für den Eigentumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande. Die bisherigen Bestimmungen, wonach der Abschluss von Verträgen mit den Eingeborenen über den Erwerb von Eigentum oder von Pachtrechten an Grundstücken ohne Genehmigung des Gouverneurs nicht rechtsbeständig und unter Strafe gestellt ist, bleiben in Kraft. Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Gouverneur getroffenen Anordnungen aufzuheben.

Die Verordnung von 1898 führte das Grundbuchwesen im Schutzgebiet ein. Da die am 1. Oktober 1890 ausser Kraft gesetzte preussische Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 auch weiterhin für unanwendbar erklärt wurde, so wurden besondere Bestimmungen getroffen über die Einrichtung der Grundbücher, die Zuständigkeit der Grundbuchbehörde und ihr Verfahren, Eintragungen im Grundbuch, Bildung der Urkunden über diese Eintragungen, sowie endlich die erste Anlegung des Grundbuchblattes.

Als wichtige materiell-rechtliche Bestimmung verdient hervorgehoben zu werden, dass zum Übergang des Eigentums eine Auflassung nicht stattfindet. Zum Übergang des Eigentums im Falle der freiwilligen Veräusserung eines Grundstücks, für welches ein Grundbuchblatt bereits angelegt ist, oder welches im Eigentum eines Nichteingeborenen steht, ist, abgesehen von der Beobachtung der durch den Gouverneur getroffenen besonderen Anordnungen, erforderlich, dass

1. der eingetragene Eigentümer die Eintragung des Erwerbers bewilligt hat oder zur Bewilligung der Eintragung rechtskräftig verurteilt ist, und
2. der Erwerber als Eigentümer eingetragen ist.

Ist das Eigentum an einem Grundstücke, für welches bereits ein Grundbuchblatt angelegt ist, in anderer Weise als durch freiwillige Veräusserung übergegangen, so wird der Erwerber auf seinen Antrag als Eigentümer eingetragen, sofern der Eigentumsübergang nachgewiesen ist.

Der ersten Anlegung des Grundbuchblattes hat ein Aufgebot voranzugehen. Sind in Gemässheit der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 2. April 1893 Landansprüche als rechtsgültig anerkannt worden und wird mit Rücksicht hierauf die Eigentumseintragung beantragt, so kann das Grundbuchblatt ohne Erlass eines Aufgebots angelegt werden, falls nach dem Ermessen der Grundbuchbehörde keine Bedenken obwalten. Das gleiche gilt, wenn dem Antrag auf Eintragung des Grundstücks eine Überweisung von früher herrenlosem Lande zugrunde liegt und die Überweisung nach

Massgabe eines mit der Regierung abgeschlossenen Vertrags oder einer von dieser erteilten Berechtigung erfolgt ist.

Hier finden wir eine Berücksichtigung der Landkonzessionen, welche damit als Voraussetzung der Eintragung des Eigentums im Grundbuche durch die Kaiserliche Verordnung anerkannt werden. Es wird später noch zu erörtern sein, welche rechtliche Bedeutung eine auf Grund einer rechtsungültigen Konzession vorgenommene Eintragung des Eigentums im Grundbuche besitzt.

Durch die Ausführungsbestimmungen *) des Gouverneurs zu der Verordnung vom 5. Oktober 1898 wurde das Verbot der eigenmächtigen Besitzergreifung von herrenlosem Lande gemäss der Verordnung vom 1. Oktober 1888 aufrechterhalten. Grundbücher wurden zunächst angelegt für den Umfang der Bezirkshauptmannschaften Windhuk, Keetmanshoop, Gibeon, Swakopmund und Otjimbingwe; späterhin auch für Outjo und Karibib.

Nach dem Vorbilde der bereits am 25. Juni 1894 vom Gouvernement bekanntgegebenen Bedingungen für den öffentlichen Verkauf von Regierungsfarmen **) wurden weitere allgemein gültige Bedingungen erlassen durch die Bekanntmachung vom 12. Mai 1898 ***), für die eroberten Gebiete bei Outjo und Gobabis, vom 1. August 1899 †) und durch eine Bekanntmachung vom 1. August 1899, welche Vorzugsbedingungen für wehrpflichtige Reichsangehörige festgesetzt.†) Abgesehen von der zuletzt aufgeführten Verfügung des Gouverneurs, welche ein ius singulare für eine ganze Klasse von Personen, nämlich für wehrpflichtige Reichsangehörige, einführt auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung des § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Oktober 1898, sind die übrigen aufgeführten Verfügungen allgemein verbindlich, gemeinen Rechtens und stehen im genauen Gegensatz zu der Verleihung des ausschliesslichen Rechtes der Besitzergreifung von herrenlosem Lande an die Landgesellschaften. —

Die Schaffung des neuen bürgerlichen Rechts im Reiche hatte auch eine Abänderung des Liegenschaftsrechts im Schutzgebiet zur Folge. Durch § 3 des Schutzgebietsgesetzes ††) vom 25. Juli 1900 und §§ 19, 20, 21 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes †††) vom 7. April 1900 wurden die dem bürgerlichen Rechte angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze eingeführt und die Vorschriften der daneben innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des Preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze beibehalten. Die Rechte an Grund-

---

*) s. Anhang.
**) s. Anhang.
***) s. Anhang.
†) s. Anhang.
††) s. Anhang.
†††) s. Anhang.

stücken konnten durch Kaiserliche Verordnung abweichend geregelt werden.

Streng genommen waren somit bis zum Erlass einer derartigen Verordnung, die erst am 21. November 1902 erging, seit dem 1. Januar 1901, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Schutzgebietsgesetzes,*) die Vorschriften der Verordnung vom 5. Oktober 1898 über das Liegenschaftsrecht in Südwestafrika ausser Kraft gesetzt zu Gunsten der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Sachenrecht. Inwieweit diese Rechtsänderung in Erscheinung getreten ist, lässt sich nicht beurteilen. Jedenfalls wurden durch die Kaiserliche Verordnung **) vom 21. November 1902 die Vorschriften des BGB. und der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 eingeführt, aber zu Gunsten des bisherigen, im Schutzgebiet geltenden Liegenschaftsrechts erheblich eingeschränkt.

Auch nach der neuen Verordnung bestimmen der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur die Voraussetzungen für den Erwerb von Rechten an herrenlosem Land und an Kronland. Die hierauf bezüglichen, im Schutzgebiet bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Massgabe der Bestimmungen der Verordnung aufgehoben werden. Entgegen den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften findet ein Erwerb von Rechten nicht statt.

Wenn und soweit es im öffentlichen Interesse notwendig erscheint, sind der Reichskanzler oder mit seiner Genehmigung der Gouverneur ermächtigt, den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken Eingeborener sowie ihre Benutzung durch dritte an besondere Bedingungen oder eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen oder zu untersagen.

Der Anlegung eines neuen Grundbuchblattes muss ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot kann unterbleiben,

1. wenn dem Antrag auf Eintragung des Grundstücks eine Überweisung von früher herrenlosem Lande zu Grunde liegt, und die Überweisung und Besitzergreifung nach Massgabe eines mit dem Fiskus abgeschlossenen Vertrages oder einer von Regierungswegen erteilten Berechtigung erfolgt ist,
2. wenn die Anlegung von einem Berechtigten beantragt wird, dessen Anspruch nach Massgabe der Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 2. April 1893 als rechtsgültig festgestellt worden ist.

Im übrigen wurde die Verordnung vom 5. Oktober 1898 ausser Kraft gesetzt.

---

*) Das Schutzgebietsgesetz nebst seinen Ergänzungsgesetzen, Berlin 1901. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. S. 59.

**) s. Anhang.

Durch die am 23. Mai 1903 erlassenen Ausführungsbestimmungen *) des Gouverneurs zu der Verordnung vom 21. November 1902 wird folgendes bestimmt:

„Zur Besitzergreifung oder Erwerbung von Rechten an herrenlosem Lande, sowie zu Verträgen, die den Erwerb des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grundstücken Eingeborener oder die Benutzung, solcher Grundstücke durch Nichteingeborene betreffen, bedarf es innerhalb des Schutzgebiets der Genehmigung des Gouverneurs. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Verordnungen, betreffend den Erwerb von Grundeigentum, vom 1. Oktober 1888 und die Nachtragsverordnung, betreffend den Abschluss von Pachtverträgen, vom 1. Mai 1892 treten ausser Kraft."

„Grundbücher werden angelegt für den Umfang des gesamten Schutzgebiets."

Es wird später zu erörtern sein, welche Bedeutung der ausserhalb der Vorschriften dieses gemeinen Liegenschaftsrechts des Schutzgebiets erfolgten Verleihung des ausschliesslichen Rechtes zur Besitzergreifung von herrenlosem Lande an die Konzessionsgesellschaften zukommt.

Schliesslich ist noch zu erwähnen die Kaiserliche Verordnung **) über die Enteignung von Grundeigentum in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Februar 1903.

Hiernach können das Eigentum und alle sonstigen Rechte an Grundstücken sowie das Bergwerkseigentum und das Recht der Besitzergreifung von herrenlosem Lande (Kronland) aus Gründen des öffentlichen Wohles für Unternehmen, deren Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts erfordert, gegen Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

Zur Ausführung des Abschnitts IX der Verordnung erging am 12. November 1903 eine Verfügung des Reichskanzlers.***)

b) Eingeborenenland.

Um Raum zu schaffen für die deutsche Siedelung, schlug die Regierung zwei Wege ein. Einmal beschränkte sie räumlich das Gebiet der Eingeborenen; sodann brachte sie die Eigentumsbegriffe des deutschen Rechtes auch in den Stammesgebieten der Eingeborenen allmählich zur Geltung.

---

*) s. Anhang.
**) s. Anhang.
***) s. Anhang.

Die Beschränkung des Eingeborenengebiets erfolgte teils durch Verträge, teils durch einseitige Rechtsakte der Regierung.*)

Innerhalb dieser Stammesgebiete hatten die Eingeborenen auf Grund der Schutzverträge eine gewisse Autonomie bewahrt.**) Es galt in ihnen das Stammesrecht der Eingeborenen mit gewissen Einschränkungen. Verkauf und Verpachtung von Grund und Boden der Stammesgebiete war beispielsweise nach deutschrechtlichen Grundsätzen und mit den Wirkungen des deutschen Rechtes möglich. Doch bedurften dahingehende Verträge der Genehmigung der Regierung. Hierdurch war die Möglichkeit gegeben, die Grundsätze des deutschen Liegenschaftsrechts allmählich auch in den Stammesgebieten zur Geltung zu bringen, ohne dass es infolge der abweichenden Rechtsanschauungen der Eingeborenen zu unliebsamen politischen Streitigkeiten kam.

Um jedoch dem völligen Übergang der Stammesgebiete in die Hände der Weissen vorzubeugen, erliess die Regierung am 10. April 1898 die Verordnung, betreffend die Schaffung von Eingeborenen-Reservaten in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.***)

Diese Reservate konnten aus den Stammesgebieten und aus den Kronländereien geschaffen werden. Sie waren unveräußerliches Eigentum der Eingeborenenstämme oder von Verbänden solcher. Im Widerspruch dazu steht die Bestimmung, dass, wie bei den Stammesgebieten, so auch aus den Reservaten einzelne Grundstücke mit Genehmigung der Regierung an Weisse verkauft oder verpfändet werden konnten. Nur aus solchen Rechtsgeschäften, die mit Genehmigung des Landeshauptmanns geschlossen waren, konnte eine Zwangsvollstreckung in Grundstücke des Reservats stattfinden, während bei den Stammesgebieten aus jedem Rechtsgeschäft die Zwangsvollstreckung in Grundstücke möglich war. Allerdings waren auch Verkäufe und Verpachtungen von Grundstücken der Stammesgebiete von der Zustimmung der Regierung abhängig; aus jedem anderen Rechtsgrunde aber konnte eine Zwangsvollstreckung in Stammesgebiet erfolgen, und zwar ohne Genehmigung der Regierung. Solche wurde indes späterhin auch für alle sonstigen Rechtsgeschäfte eingeführt. Die Ausführungsbestimmungen †) des Gouverneurs zur Kaiserlichen Verordnung††) betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902, welche am 23. Mai erlassen wurden, besagen nämlich im § 2 folgendes:

> „Zur Besitzergreifung oder Erwerbung von Rechten an herrenlosem Land, sowie zu Verträgen, die den Erwerb des Eigentums oder

---

*) s. Anhang.
**) s. die Schutzverträge in Südwestafrika, S. 94, 160.
***) Kolonialblatt 1898, S. 199 ff; Schutzverträge, S. 82 ff; s. Anhang.
†) Kol.-Bl. 1903, S. 352; s. Anhang.
††) RGBl. 1902, S. 283; s. Anhang.

dinglicher Rechte an Grundstücken Eingeborener oder die Benutzung solcher Grundstücke durch Nichteingeborene betreffen, bedarf es innerhalb des Schutzgebiets der Genehmigung des Gouverneurs. Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden."

Diese Bestimmung bezieht sich lediglich auf die Stammesgebiete der Eingeborenen; für die Reservate gilt weiterhin das Sonderrecht der Verordnung vom 10. April 1898.

Solcher Reservate sind für die Witboois und Herero mehrere geschaffen worden.*)

Eine ausführlichere Darstellung der Feststellung der Grenzen der Stammesgebiete findet sich in der zu Zwecken der „Kommission der deutschen Kolonialgesellschaft für die Bodenfrage" verfassten „Sammlung des Materials für das Schutzgebiet Südwestafrika." **) Aus unbekannten Gründen und entgegen dem ausdrücklichen Wunsche des Verfassers ist die Veröffentlichung dieser Quellensammlung durch den Buchhandel unterblieben. Dadurch ist der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit erschwert, sich über die überall zerstreuten und schwer zugänglichen Quellen zur Landfrage in Südwestafrika zu unterrichten. Der beigefügte Anhang soll diese Möglichkeit gewähren.

Dieser Darstellung liegt zu Grunde die Besitzstands-Karte von Deutsch-Südwestafrika nach dem Stande vom 1. Januar 1902.***) Diese Karte gibt zur Zeit das zuverlässigste Material über den Besitzstand im Schutzgebiet. Sie ist im Bureau der Landesvermessung zu Windhuk von dem Kaiserlichen Oberlandmesser Görgens aufgestellt.

Es ist ferner berücksichtigt die neuerdings erschienene Karte des Landbesitzes und der Minengerechtsame von Deutschsüdwestafrika 1905,***) welche der amtlichen Denkchrift †) über die im Schutzgebiet tätigen Land- und Minengesellschaften beigegeben ist und auch gesondert im Buchhandel bezogen werden kann.

Genaue zahlenmässige Angaben über die Grösse der Stammesgebiete liegen nicht vor, da die Gebiete bisher nicht vermessen worden sind. Es ist lediglich eine ungefähre Schätzung des Umfangs auf Grund der amtlichen Besitzstandskarte möglich.

Zur Zeit des Ausbruchs des Aufstandes befand sich noch ein Drittel der Gesamtfläche des Schutzgebiets als Stammesgebiet im Besitze der Eingeborenen.

---

*) s. Anhang; Schutzverträge S. 82—90, 167 ff; Denkschrift über Eingeborenenpolitik und Hereroaufstand, S. 13 ff, 60—81.

**) § 4, S. 7—10.

***) Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen) zu Berlin.

†) Drucksache Nr. 683 des Reichstages, 11. L.-P. I. S. 1903/1905.

Im einzelnen haben die Stammesgebiete der Eingeborenen etwa folgenden Umfang:

I. Im Namalande das Gebiet	
1. der Bondelszwaarts mit Warmbad	40 000 qkm
2. der Bethanierhottentotten	20 000 „
3. der Bersabahottentotten	6 000 „
4. der Veldschoendrager mit Koes	15 000 „
5. der Vilanderbastards mit Haasur	2 000 qkm
6. der Simon-Cooper-Hottentotten mit Gochas	6 000 „
7. der Witboois mit Gibeon	20 000 „
8. der Roten Nation mit Hoachanas	5 000 „
9. der Bastards von Rehoboth	20 000 „
II. das Hererogebiet im mittleren Teile des Schutzgebiets	100 000 „
III. Im Norden	
1. das Gebiet der Zwaartbooi- und Topnaarhottentotten von Franzfontein und Zessfontein	2 000 „
2. das Ovamboland	100 000 „
	336 000 qkm

Von diesen Stammesgebieten ist bisher nur ein sehr geringer Teil zu Reservaten erklärt, nämlich

a) das Gebiet um Rietmund und Kalkfontein *) mit 120 000 ha,

b) das Land um Otjymbingwe **) mit 131 500 ha,

c) das Okahandja- und Gobabisreservat.

Ein erheblicherer Teil ist an Ansiedler verkauft worden, und zwar nachweisbar etwa 7740 qkm. Die Nachweisungen im einzelnen ergeben folgendes Bild:

Aus den Stammesgebieten wurden verkauft

1894/95: ***) In Gibeon und Bethanien 6—8 Farmen von je 10—15 000 ha etwa	100 000 ha
1895/96: †) Ebenda eine Anzahl Farmen v. je 10 000 ha etwa	50 000 „
1898: ††) Eine Farm von	9 915 „
1899: Fünf Farmen von	35 461 „
1900: Zehn Farmen von	74 563 „
1901: Insgesamt 32 Farmen von	294 170 „
1902: ††) Insgesamt 22 Farmen von	209 803 „
Insgesamt 80 Farmen von	773 912 ha
	= 7740 qkm.

Diese Verkäufe von Eingeborenenland an die Ansiedler wurden von der Regierung vermittelt und genehmigt. Wieviele von den verkauften Farmen auf die einzelnen Stammesgebiete entfallen, war nicht mehr fest-

*) Denkschrift über Eingeborenenpolitik S. 76.

**) a. a. O. S. 14.

***) Drucksache Nr. 88 des Reichstags, 9. L.-P. IV. S. 1895/96 S. 122.

†) Aktenstück Nr. 624. Denkschrift vom Jahre 1895/96 S. 61.

††) Jahresbericht 1903, S. 70, 75, s. Anhang.

zustellen. Über den Umfang der Landverkäufe der Eingeborenen seit dem 1. Januar 1903 liegen bestimmte Angaben nicht vor.

Nach der neuesten amtlichen Aufstellung des Gouvernements zu Windhuk vom 24. Febr. 1904 sind bis Ende 1903 seitens der Eingeborenen 220 Farmen an Ansiedler verkauft.*) Hiernach wären im Jahre 1903 nach Abzug der vorerwähnten bis 1902 verkauften 80 Farmen allein 140 Farmen von den Eingeborenen verkauft. Da diese Farmen zum allergrössten Teile in den Bezirken Keetmanshoop, Gibeon, Windhuk und Karibib liegen, so darf man ihre Grösse auf durchschnittlich 10 000 ha annehmen, insgesamt also auf 1 400 000 ha = 14 000 qkm.

Hiernach hätten die Eingeborenen etwa 22 000 qkm ihres auf 336 000 qkm zu schätzenden Stammesgebietes verkauft.

c) Gesellschaftsland.

Nach amtlicher Auskunft des Gouvernements **) von Deutsch-Südwestafrika ist der Flächengehalt der Gebiete der Landgesellschaften folgender:

1. Kaokoland-Gesellschaft etwa	105 000 qkm
2. South-Westafrica-Company	13 000 „
3. Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika etwa	135 000 „
4. Siedelungsgesellschaft	20 000 „
5. Hanseatische Landgesellschaft	10 000 „
6. South-African-Territories etwa	12 000 „
zusammen	295 000 qkm

Das Gouvernement erläutert diese Zahlenangaben mit Schreiben vom 22. Februar 1904 wie folgt:

„Eine generelle Abgrenzung dieser Gebiete, wenn auch teils nur auf dem Papier, hat stattgefunden bis auf das Ovamboland, das „Interessengebiet“ der Siedelungsgesellschaft (10 000 qkm) in den Bezirken Windhuk, Gobabis und Hoachanas und das Gebiet der Hanseatischen Land- und Minengesellschaft im ehemaligen Khauas-hottentottengebiet. Die Besitzverhältnisse der Gesellschaften, der Eingeborenen und das Kronland sind auf anliegender Übersichtskarte dargestellt. Die Grenzen und die Ausdehnung der einzelnen Gebiete sind aus der Karte ersichtlich.

Der Flächeninhalt der Gebiete der Gesellschaften ergibt sich aus den Landkonzessionen bezw. durch graphische Errechnung auf

*) Gerstenhauer, Ergänzungsband, S. 7, 15.

**) a. a. O. S. 6, 7.

der Karte, welch' letztere allerdings wegen des sehr wenig zuverlässigen Kartenmaterials höchstens annähernde Resultate ergeben wird.“

Von den Gesellschaften verkauften *) an Ansiedler

1. die Deutsche Kolonialgesellsch. f. Südwestafrika etwa **)	1549,41 qkm
2. die Siedelungsgesellschaft ***) etwa	812,69 „
3. die South-African-Territories †) etwa	493,00 „
4. die South-West-Africa-Company ††) etwa	390,00 „
	3245 qkm

In ihrem Besitz sind daher verblieben rund 291 755 qkm.

d) Regierungsland.

Ihrem Programm gemäss hat die Regierung, um sich eine territoriale Grundlage für die Ausübung ihrer Herrschaft zu sichern und die Möglichkeit zu erlangen, weite Strecken Landes mit Weissen zu besiedeln, einen Teil des Landes zu Kronland erklärt.

Der Erwerb des Kronlandes ist auf verschiedene Weise erfolgt: Durch Kauf, durch Besitzergreifung, durch Friedensverträge, durch Urteil und durch Gesetz, endlich durch Eroberung.†††)

Bis zum Ausbruch des Aufstandes Ende 1903 waren folgende Teile des Schutzgebiets Kronland geworden:

1. das Jan Jonkersche Gebiet um Windhuk,
2. das Land östlich der Bondelszwaarts und südlich der Vilanderbastards,
3. Teile des Bondelszwaartsgebiets einschliesslich der Karrasberge,
4. das Gebiet um Churutabis am Fischfluse,
5. das Gebiet von Keetmanshoop,
6. der westliche Teil des ehemaligen Witbooigebiets von Grootfontein (im Süden) bis Hoornkranz,
7. das Gebiet östlich Gochas und Hoachanas,
8. das Gebiet um Gobabis,
9. das Gebiet um Outjo.

Der Gesamtumfang des Kronlandes einschliesslich des herrenlosen Landes beträgt nach ungefährer Schätzung 204 000 qkm. Hiervon hat

---

*) Gerstenhauer, S. 21.

**) s. Anhang.

***) s. Anhang.

†) Gerstenhauer, Ergänzungsband, S. 8.

††) a. a. O.

†††) s. Anhang; Schutzverträge, S. 8, 80 f.

die Regierung an Ansiedler etwa 6300 qkm bis zum 1. Januar 1903 verkauft. Im einzelnen lassen sich die Landverkäufe der Regierung, wie folgt, nachweisen:

1893: *) Bei Aais 2 Farmen zu je 10 000 ha	20 000 ha
1894/95: **) Elf Farmen v. 6—10 000 ha am Naukluftgeb. etwa	80 000 „
1895/96: ***) Bei Windhuk und Harris 3 Farmen von je 10 000 ha	30 000 „
Bei Anis und an der Hererogrenze 5 Farmen zu je 5—10 000 ha etwa	40 000 „
1898: †) 1 Farm von	10 000 „
1899: 5 Farmen von	35 000 „
1900: Elf Farmen von	74 000 „
1901: Insgesamt 21 Farmen von	106 519 „
1902: Insgesamt 32 Farmen von	234 063 „
Insgesamt 112 Farmen von	629 582 ha
	= 6300 qkm

Im Jahre 1903 sind 37 Farmen ††) aus den Kronländereien verkauft. Ihr Umfang beträgt schätzungsweise 5300 qkm, sodass bis zum 1. Januar 1904 etwa 11 600 qkm Farmlandes aus den Kronländereien an Ansiedler verkauft worden ist.

e) Zusammenfassung.

Die Ansiedler erwarben also nach ungefährer Schätzung, soweit nachzuweisen ist:

1. von den Eingeborenen	22 000 qkm	von	336 000 qkm
2. von den Gesellschaften	3 245 „	„	295 000 „
2. von der Regierung	11 600 „	„	204 000 „
	36 845 qkm		835 000 qkm

Demnach standen am 1. Januar 1904 nach ungefährer Schätzung im Eigentum

1. der Eingeborenen	314 000 qkm
2. der Gesellschaften	291 755 „
3. der Regierung	192 500 „
4. der Ansiedler	36 845 „
	835 000 qkm

*) Drucks. d. Reichstags Nr. 89, 9. L.-P. III. S. 1894/95, S. 112.
**) Drucks. des Reichstags Nr. 88, 9. L.-P. IV. S. 1895/96, S. 122.
***) Aktenstück Nr. 624, S. 61 (Denkschrift 1895/96).
†) s. Anhang.
††) Gerstenhauer, Ergänzungsband, S. 8.

§ 3.

2. Der Bergbau in Südwestafrika.

a) Allgemeines.

Das Recht zum Bergbau fiel in Südwestafrika ursprünglich mit dem Eigentumsrecht am Grund und Boden zusammen. Dieses stand den Stammesverbänden der Eingeborenen zu. In gleicher Weise aber, wie die Häupter der Stammesverbände, die Kapitäne, teils mit, teils ohne Zuziehung von Ratsmannen, über den Grund und Boden verfügten, nahmen sie auch das Bergbaurecht als Regal für sich in Anspruch. Sie verliehen in Form von Verträgen Bergbaugerechtsame an Weisse gegen bestimmte Abgaben und Gebühren. Derartige Verleihungen sind erfolgt von Seiten der Kapitäne Josef Frederik von Bethanien,*) Piet Haibib von Scheppmansdorf,**) Jan Jonker Afrikaner,***) Abraham Zwaartbooi von Otjitambi,†) Jan Uixamab von Zessfontein,††) Maharero Katyamuaha von Okahandja,†††) Willem Christian von den Bondelszwaarts,§) Jan Hendriks von den Veldschoendragers, §§) David Vilander von Rietfontein, §§§) Hendrik Witbooi von Gibeon,†*) Hermanus van Wyk von Rehoboth †**) und Andreas Lambert von den Khauashottentotten.†***)

Mit dem Augenblick der völkerrechtlichen Erwerbung des Schutzgebietes durch das Reich ging nun aber das Bergregal als Hoheitsrecht auf das Reich über.††*) Jede Erwerbung von Bergwerksgerechtsamen durch Ausländer oder Reichsangehörige bedurfte zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung oder Anerkennung durch das Reich. Dies ist eine Folge der Gebietshoheit, welche das Reich mit dem Augenblick der völkerrechtlichen Erwerbung über das Schutzgebiet erwarb. Das Recht zur Genehmigung und Anerkennung der von den Kapitänen verliehenen Bergwerksgerechtsame stand dem Vertreter der Reichsgewalt im Schutzgebiet bereits vor der gesetzlichen Regelung des Bergwesens für das Schutz-

*) M. S. 19.
**) M. S. 20, 49, 51.
***) M. S. 46, 50 f.
†) M. S. 22, 51.
††) M. S. 23.
†††) M. S. 46 ff.
§) M. S. 28.
§§) M. S. 29.
§§§) M. S. 31.
†*) M. S. 105.
†**) M. S. 46, 66.
†***) M. S. 66.
††*) s. Schutzverträge S. 19.

gebiet als Ausfluss seiner allgemeinen Regierungsgewalt zu. Dies beweist insbesondere die im Schutzgebiet befolgte Praxis.*) Unerheblich ist demgegenüber der Umstand, dass dieser Grundsatz im inneren staatsrechtlichen Verhältnis erst nach und nach und nicht gleichzeitig allen Kapitänen gegenüber zur Durchführung gelangt ist. Das entscheidende Moment ist, dass die Ausländer nach völkerrechtlichen und die Reichsangehörigen nach staatsrechtlichen Grundsätzen der Regierungsgewalt des Vertreters der Reichsgewalt im Schutzgebiet von Anfang an bis zur Regelung der Materie unterlagen.**) Ihnen gegenüber nahm das Reich von vornherein den Standpunkt ein, dass sie ohne Genehmigung des Reichskommissars Bergwerksgerechtsame von den Kapitänen rechtsgültig nicht erwerben konnten.

Den Kapitänen selbst wurde das Bergregal nach und nach teils im Wege des Vertrages, teils im Wege der Gesetzgebung entzogen.

Dadurch, dass die Kapitäne unter den Schutz und die Oberhoheit des Reiches traten, wie dies in allen Schutzverträgen geschehen ist, erlangte die Regierung das Recht, die Ausübung der Hoheitsrechte der Kapitäne nach ihrem Ermessen zu regeln, soweit dem nicht vertragliche Beschränkungen entgegenstanden. Dies Recht konnte die Regierung jedoch nur nach Massgabe der vorhandenen Machtmittel verwirklichen.

Bereits im Jahre 1886 erging auf Grund der allgemeinen Regierungsgewalt des Kaiserlichen Kommissars die

Verfügung,
betreff. die Verleihung von Minenkonzessionen durch Häuptlinge des Schutzgebiets.

Auf Grund der mit den Häuptlingen des südwestafrikanischen Schutzgebiets abgeschlossenen Verträge erlässt der unterzeichnete stellvertretende Reichskommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet folgende Verfügung:

Da nur Weisse, d. h. Angehörige eines zivilisierten Staates bei der Regelung der Minenkonzessionen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete beteiligt sind, und da ein öffentliches Interesse vorliegt, daß eine sachkundige Bergbehörde diese Regelung in die Hand nimmt, so verfüge ich hiermit, dass von heute ab die Häuptlinge in dem diesseitigen Schutzgebiet nur mit Zustimmung der Bergbehörde Konzessionen verleihen oder die etwa schon vorhandenen modifizieren können.

Verleihung von Konzessionen oder Modifizierung von etwa

---

*) M. S. 19, 46 ff, Gerstenhauer, Ergänzungsband S. 2., M. S. 105, 46, 66.
**) Drucks. Nr. 21 des Reichstags II. S. 1885/86, S. 4.

schon bestehenden sind ohne Mitwirkung der Bergbehörde nichtig. Als Bergbehörde fungiert vorläufig der Kaiserliche Reichskommissar in dem diesseitigen Schutzgebiete.

Walfischbai, den 19. April 1886.

Der stellvertretende Reichskommissar
für das südwestafrikanische Schutzgebiet.
Nels.

Im Anschluss daran erging folgende

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, dass die Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886, wonach die Erteilung von Minenkonzessionen seitens der eingeborenen Häuptlinge nur mit Genehmigung des Reichskommissars rechtsgültig erfolgen kann, auch für die deutsche Interessensphäre in Südwestafrika Geltung hat.

Usap, den 1. April 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
(gez.) Dr. Göring.

Die Tatsache des Erlasses dieser Verordnungen kommt in den Schutzverträgen mit den Bondelszwaarts und den Veldschoendragers vom 21. August 1890 bereits zum Ausdruck.*) Es heisst in beiden:

„Ich, der Kapitän, verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Minenkonzessionen oder Gerechtsame zu erteilen, wünsche aber, daß die früher von mir abgeschlossenen desfallsigen Verträge, soweit sie sich nicht mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch befinden, von seiten der deutschen Regierung anerkannt werden."

Wird in dieser Vereinbarung die Verpflichtung der beiden Kapitäne ausdrücklich ausgesprochen, ohne Zustimmung der Regierung keine Minenkonzessionen oder andere Gerechtsame zu erteilen, so erkennen die Kapitäne in einer weiteren Vertragsbestimmung die für das deutsche Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen als für ihr Land zu Recht bestehend an und unterwerfen sich hierdurch allgemein den zur Regelung des Bergwesens erlassenen Verordnungen der Regierung.

Hingegen behielten das Recht zur Erteilung von Minenkonzessionen und anderen Gerechtsamen die Kapitäne von Bersaba, Hoachanas, Rehoboth, Okahandja und Omaruru mit der Einschränkung, dass sie sich ver-

*) Schutzverträge S. 18.

pflichteten, an keine andere Nation grössere Rechte oder Vergünstigungen zu geben, als an die deutschen Reichsangehörigen.*) Der Kapitän von Okahandja hat am 14. September 1887 ausdrücklich auf das Bergregal verzichtet.**)

Die Kapitäne von Hoachanas und Omaruru haben das Bergregal stillschweigend aufgegeben. Behalten haben sie dagegen, insbesondere der Herero von Okahandja, die Ansprüche aus den erteilten Bergwerkskonzessionen, bis diese Ansprüche auf die vereinbarten Gebühren und Abgaben infolge des Aufstandes als Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur auf die Reichsregierung übergegangen sind.

Ausdrücklich verzichtet auf das Bergregal haben die Kapitäne von Bersaba ***) und Rehoboth.†)

In dem Vertrage vom 7. Juli 1894 verpflichtet sich der erstere, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keine Minenkonzession und andere Gerechtsame zu erteilen, und wünscht, dass die früher von seinem Vorgänger gegebene Konzession, da sie sich mit den bestehenden Gesetzen und dem früher abgeschlossenen Vertrage vom 28. Juli 1885 im Widerspruch befindet, von seiten der deutschen Regierung annulliert werde.

In gleicher Weise verpflichtete sich Vilander von Rietfontein am 27. Juli 1894, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keine Gerechtsame zu erteilen, wünscht aber, dass der von ihm abgeschlossene Vertrag, betreffend Minenkonzession innerhalb seines Gebietes, von seiten der deutschen Regierung anerkannt werde.††)

Beide Häuptlinge, sowie der Kapitän von Rehoboth erkannten die für das Schutzgebiet erlassenen Gesetze und Verordnungen auch als für ihr Land zu Recht bestehend an, der Rehobother gegen Zubilligung eines Jahresgehalts. Zu diesen Verordnungen gehörte auch die Bergverordnung vom Jahre 1888, in welcher die Regierung das Bergregal für sich in Anspruch nimmt und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika überträgt.

Die Verträge mit Gokhas,†††) Hendrik Witbooi, §) den Khauashottentotten §§) und den Zwartbooihottentotten §§§) enthalten überhaupt keine Anerkennung des Bergregals der Kapitäne.

---

*) Schutzverträge S. 13 f, 15 f.
**) S. unten S. 104.
***) Schutzverträge S. 25.
†) a. a. O. S. 23.
††) a. a. O. S. 60.
†††) a. a. O. S. 57.
§) a. a. O. S. 48.
§§) a. a. O. S. 53 f.
§§§) a. a. O. S. 62.

Mit dem wachsenden Einfluss der deutschen Verwaltung gelangte das Bergbaurecht des Reiches mehr und mehr zur Anerkennung; das Bergregal der Kapitäne gehörte schon im Jahre 1894 der Vergangenheit an.

b) Das Bergbaurecht der Regierung.

Es ist bereits behauptet, dass die Reichsregierung vom Augenblick der völkerrechtlichen Erwerbung des Schutzgebietes an das Bergregal grundsätzlich für sich in Anspruch nahm. Von diesem Standpunkte aus ist es erklärlich, dass sie einmal das Bergregal der Kapitäne, wie im vorstehenden dargestellt ist, nach und nach beseitigte, dass sie ferner die Rechtsgültigkeit der Verleihung von Bergwerksgerechtsamen seitens der Kapitäne an Weisse von ihrer Genehmigung abhängig machte, dass sie endlich im Wege der Gesetzgebung das Bergwesen geregelt hat.

In den Schutzverträgen mit Bethanien und Scheppmansdorf *) erkannte der Kommissar die Abtretung des Landes mit allen daran haftenden Rechten seitens des Kapitäns an Lüderitz ausdrücklich an. Durch Artikel 6 des Schutzvertrages mit Bethanien vereinbarte der Kommissar sogar die Übertragung ausschliesslicher Bergwerksgerechtsame als Privileg **) auf Lüderitz und seine Rechtsnachfolgerin, die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika. Auch die Übertragung ausschliesslicher Bergwerksgerechtsame im Hererolande auf die Gesellschaft ist lediglich unter Anerkennung und Mitwirkung des Reichskommissars erfolgt.***) Der Hererokapitän erklärte diese Übertragung am 3. Oktober 1888 für nichtig und übertrug diese Rechte nebst anderen Rechten auf den Engländer Lewis.†) Dieser wurde jedoch gelegentlich der Abschliessung des deutsch-englischen Abkommens am 15. Juli 1890 durch die Erklärung des deutschen Bevollmächtigten, dass er als Aufrührer im deutschen Schutzgebiet alle seine Rechte verloren habe, aller seiner Ansprüche und damit auch der ausschliesslichen Bergwerksgerechtsame für verlustig erklärt.

Der Erwerbung ausschliesslicher Bergwerksgerechtsame durch die Kolonial-Gesellschaft von den Kapitänen Cornelius Zwaartbooi,††) Jan Uixamab †††) und Jan Jonker §) fehlt allerdings die besondere staatliche

---

*) Schutzverträge S. 8 f.

**) nicht Privatrechtes, wie Gerstenhauer, Ergänzungsband (S. 2) annimmt.

***) s. Gerstenhauer, Ergänzungsband S. 2; s. unten S. 100 ff.

†) Schutzverträge S. 27.

††) Schutzverträge S. 9; s. Anhang.

†††) ebenda.

§) ebenda.

Anerkennung in Form eines Schutzvertrages. Diese war jedoch um deswillen nicht erforderlich, weil der Gesellschaft von seiten des Reiches durch die Kaiserliche Verordnung,*) betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 25. März 1888 inzwischen das Bergregal für das ganze Schutzgebiet unter Aufsicht des Reiches verliehen worden war.

Im übrigen hat die Regierung die Verleihung von Bergwerksgerechtsamen durch eingeborene Kapitäne nicht anerkannt, sondern derartige Verleihungen in Form von Konzessionen von sich aus bewirkt. So im Falle der Hanseatischen Land- und Minengesellschaft**) und der South-African-Territories.***) Auch hat die Regierung auf Grund ihrer Bergbauhoheit selbständig Bergwerkskonzessionen erteilt in Fällen, in denen keine Verleihung seitens eingeborener Kapitäne vorhergegangen war. So im Falle der South-West-Africa-Company und der Otavigesellschaft. †)

Der Übergang des Bergregals von den Kapitänen auf das Reich hat sich demnach meist in der Weise vollzogen, dass die Kapitäne zunächst in den meisten Fällen ausschliessliche Bergwerksgerechtsame an Weisse verliehen, wodurch sie an der eigenen Ausübung des Bergregals tatsächlich verhindert wurden, dass ferner die Regierung diese Verleihungen kraft der von ihr beanspruchten Berghoheit genehmigte und das Bergregal für den Bereich des gesamten Schutzgebiets durch die Verordnungen von 1888 und 1889 ausdrücklich für sich in Anspruch nahm, dass endlich die Kapitäne teils stillschweigend, teils ausdrücklich im Wege des Vertrages den durch die genannten Verordnungen ausgesprochenen Übergang des Bergregals auf die Regierung anerkannten.

Die bei der Verleihung ausschliesslicher Bergwerksgerechtsame von den Kapitänen vereinbarten Abgaben und Gebühren standen als auf öffentlich-rechtlichem Titel beruhende Ansprüche den Kapitänen so lange zu, bis sie infolge des Aufstandes gleich allen übrigen öffentlich-rechtlichen Befugnissen und Rechten von den Kapitänen verwirkt wurden und insgesamt auf die Regierung übergegangen sind.

In der Ausübung der durch die völkerrechtliche Besitzergreifung des Schutzgebiets erworbenen Berghoheit war die Regierung zunächst nicht beschränkt. Sie hatte kraft ihrer allgemeinen Regierungsgewalt das unbeschränkte Verfügungsrecht bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Reichsgesetzgebung die Befugnisse der gesetzgebenden Faktoren in den Schutzgebieten

---

*) RGBl. 1888 S. 115 ff.

**) s. unten § 9.

***) s. unten § 13.

†) s. unten §§ 10, 11.

regelte. Dies geschah durch das Reichsgesetz vom 16. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.*)

Durch dieses Gesetz wurde die Ausübung der Schutzgewalt dem Kaiser übertragen, mit der Massgabe, dass das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschliesslich der Gerichtsverfassung, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit *) vom 10. Juli 1879 Anwendung finden sollte. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt werden.

Die entsprechenden Bestimmungen des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes lauten:

§ 3.

> In betreff des bürgerlichen Rechtes ist anzunehmen, dass in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die das Bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

Diese gesetzlichen Bestimmungen traten gemäss der Verordnung ***) betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 21. Dezember 1887 in diesem Schutzgebiet am 1. Januar 1888 in Kraft.

Hierdurch war indess noch keine gesetzliche Regelung des Bergrechts im Schutzgebiet gegeben. Denn einmal waren die im Allgemeinen Landrecht, Teil II, Titel 16, enthaltenen bergrechtlichen Bestimmungen durch das Berggesetz †) vom 24. Juni 1865 beseitigt, und dieses letztere war, da es nicht das bürgerliche, sondern das öffentliche Recht betrifft, von der Geltung im Schutzgebiet ausgeschlossen. Es lag daher eine materielle Regelung des Bergrechts im Schutzgebiet durch diese reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht vor, und der Kaiser als Inhaber der Schutzgewalt war berechtigt, in Ausübung dieser Schutzgewalt das Bergwesen nach seinem Ermessen zu regeln. Es ist selbstverständlich, dass der Kaiser hierbei an die Formen gebunden war, welche ihm für die Ausübung seines Gesetzgebungsrechts nach dem öffentlichen Recht des Reichs vorgeschrieben waren.

Es ist lediglich eine Bestätigung dieses Grundsatzes, wenn durch das

---

*) s. Anhang.

**) RGBl. 1879 S. 197.

***) RGBl. 1887 S. 535.

†) Das preussische Berggesetz vom 24. Juni 1865 enthält den Grundsatz der Bergbaufreiheit unter Vorbehalt der Berghoheit für den Staat. Aus der letzteren folgt, dass zwar die Verleihung des Bergwerkseigentums immer noch durch den Staat erfolgt, dass sie aber an den durch das Gesetz für berechtigt Erklärten erfolgen muss.

Gesetz vom 7. Juli 1887 *) dem § 3 des Schutzgebietsgesetzes vom 16. April 1886, durch welchen dem Kaiser die Ermächtigung erteilt war, gewisse Materien abweichend von den im § 2 genannten gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Verordnung zu regeln, die weitere Bestimmung hinzugefügt wurde, dass durch Kaiserliche Verordnung eine von den nach § 2 dieses (Schutzgebiets-)Gesetzes massgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen erfolgen könne.

Diese Bestimmung bezog sich jedoch lediglich auf die dem bürgerlichen Recht angehörigen Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen; sie berührt das unbeschränkte Recht des Kaisers zur gesetzlichen Regelung des Bergwesens in Ausübung der Schutzgewalt keineswegs.

Dieses Gesetzgebungsrecht des Kaisers auf dem Gebiete des Bergwesens, wurde erst beschränkt durch das Gesetz vom 15. März 1888 betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete.**) In diesem Gesetz wird dem Kaiser für die gesetzliche Regelung des Bergwesens eine bestimmte Form vorgeschrieben, nämlich die Form der Kaiserlichen Verordnung. Der § 3 des Gesetzes lautet:

Durch Kaiserliche Verordnung kann

1. . . . .
2. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes massgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschliesslich des Bergwerkseigentums ***) erfolgen.

Die Erwähnung des Bergwerkseigentums in diesem Zusammenhange ist eigentlich nicht gerechtfertigt und verleitet zu der falschen Anschauung, als ob im § 2 des Schutzgebietsgesetzes das Bergrecht bereits erwähnt und damit in das Schutzgebiet eingeführt wäre. Dies ist jedoch nach dem Wortlaut des § 2 nicht der Fall; denn von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ist hier nur das in den Konsulargerichtsbezirken geltende Strafrecht, gerichtliche Verfahren und die Gerichtsverfassung erwähnt; dem bürgerlichen Recht gehört aber das Bergrecht nicht an.†)

Jedenfalls besagt aber der § 3 des Gesetzes vom 15. März 1888, dass die Regelung des Bergwesens nunmehr durch Kaiserliche Verordnung zu erfolgen habe, und zwar naturgemäss in den Formen, welche für den Erlass einer solchen Verordnung vorgeschrieben waren.

---

*) RGBl. 1887 S. 307.

**) RGBl. 1888 S. 75.

***) Das Bergwerkseigentum stellt eine vom Grundeigentum getrennte unbewegliche Sache dar und unterliegt neben den allgemeinen Vorschriften des Zivil- und Prozessrechtes den besonderen Vorschriften des Bergrechtes.

†) Anders § 54 der Bergverordnung vom 25. März 1888, RGBl. 1888, S. 115 ff.

c) Die Verordnung, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 25. März 1888.

In Ausübung der Schutzgewalt, also gemäss § 1 des Schutzgebietsgesetzes, und kraft der ihm durch § 3 Ziff. 2 und 3 dieses Gesetzes übertragenen Befugnis zur Regelung des Bergwesens in Südwestafrika im Wege der Kaiserlichen Verordnung, verordnete der Kaiser im Namen des Reiches *) nunmehr, dass innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebiets der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Bergregal unter Aufsicht des Reichs zustehe.

Hiernach erfolgte nunmehr die Verleihung des Bergwerkseigentums durch die Gesellschaft unter der Aufsicht des Reiches; sie musste erfolgen an den durch die Verordnung für berechtigt Erklärten.

Der Umfang des Schutzgebiets beschränkte sich auf diejenigen Gebiete, welche zu dieser Zeit durch Verträge an die Gesellschaft abgetreten waren, und mit deren Kapitänen Schutzverträge bereits geschlossen waren. In den Geltungsbereich dieses Bergregals der Gesellschaft fielen daher die von der Gesellschaft beanspruchten Küstengebiete vom Oranje bis zum Kunene, sowie die Landschaften Bethanien, Bersaba, Hoachanas, Rehoboth und das Hereroland; alles übrige war Interessensphäre, und es ist während des Bestehens dieser Verordnung kein weiteres Gebiet in das Bergregal der Gesellschaft einbezogen.

Durch die Verordnung wurden die ausschliesslichen Bergwerksgerechtsame, welche die Gesellschaft bislang von den Kapitänen von Bethanien, Scheppmansdorf, Okahandja, Franzfontein und Zessfontein, sowie von Jan Jonker Afrikaner verliehen erhalten hatte, in ein Bergregal umgewandelt. Es ist bereits erwähnt, dass infolge davon diese Kapitäne und weiterhin auch alle übrigen Kapitäne, welche die Geltung des deutschen Rechts und der deutschen Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend anerkannten, ihres Bergregals verlustig gingen.

Die weitere Folge dieser Umwandlung war, dass die Gesellschaft nunmehr keine ausschliesslichen Bergwerksgerechtsame mehr besass. Sie war vielmehr nach § 2 der Verordnung verpflichtet, die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien nach Massgabe der hierüber ergehenden Bestimmungen jedem dritten zu gestatten und letztere bei eigenen Unternehmungen zu befolgen.

Die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Gerecht-

*) Man beachte den Einfluss des Art. 17 der Reichsverfassung auf die Form der Verordnung!

same auf die Gewinnung von Mineralien, welche von Dritten *) vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 rechtsgültig erworben waren, wurden durch das Bergregal der Gesellschaft nicht berührt. Aber die Verordnung erschwerte ihre Ausübung und begünstigte ihre Beseitigung. Sie bestimmte zunächst, dass die Grenzen der Gebiete, auf welchen solche Rechte Dritter bestehen, festzustellen seien. Überdies hatten die Berechtigten mit der Ausbeutung ihrer Gerechtsame innerhalb zweier Jahre vom Erlass der Verordnung an zu beginnen. War bis zum Ablauf dieser Frist ein ordnungsmässiger Betrieb zur Ausbeutung der erlangten Gerechtsame überhaupt nicht oder nicht in einer dem Umfang derselben entsprechenden Weise im Gange, so sollten die Gerechtsame erloschen sein.

Gegenüber den Inhabern solcher Gerechtsame äusserte jedoch das Bergregal der Gesellschaft folgende Wirkungen:

a) Der von der Gesellschaft mit Genehmigung des Reichskanzlers ernannten Bergbehörde lag es ob, die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaus in dem ganzen Schutzgebiet zu führen,
b) die Grenzen der Gebiete der Gerechtsame zu bestimmen,
c) das Erlöschen der Gerechtsame beim Vorliegen der vorhin aufgeführten Voraussetzungen zu erklären und bekannt zu machen.
d) die Inhaber der Gerechtsame hatten einen Betrag von 6—10 v. H. des Wertes ihrer Förderung als Kostenbeitrag für die Bergverwaltung zu zahlen.

Mit der Übertragung des Bergregals auf die Gesellschaft bezweckte die Regierung, ihr eine finanzielle Grundlage für die Übernahme der Verwaltung des Schutzgebiets zu verschaffen.**) Es war beabsichtigt, der Gesellschaft einen Schutzbrief zu erteilen, gleich dem der ostafrikanischen und der Neuguineagesellschaft. Zwar kam es nicht zur Verleihung des Schutzbriefes, aber die Regierung nötigte im Frühjahr 1888 gemäss den Vorschlägen des Reichskommissars die Gesellschaft, die nötigen Verwaltungseinrichtungen auf eigene Kosten zu schaffen durch Aussendung einer Schutztruppe und einer Bergbehörde.**) Die Gesellschaft erhielt hierfür das Recht auf Vereinnahmung aller Gebühren und Abgaben aus dem Bergbau und sonstige Vorrechte.***) Aber schon im Oktober 1888 wurde der

---

*) Inhaber und Inhalt dieser Gerechtsame sowie ihr weiteres Schicksal sind aus den Quellen nicht ersichtlich; erwähnt wird im Kolonialblatt 1905 Nr. 1 S. 23 das Ausenkjer-Syndikat, gegründet 1894 mit dem Zweck der Verwertung der Land- und Minengerechtsame des Syndikats am Oranje.

**) Siehe Gerstenhauer, Ergänzungsband S. 2, 3.

***) Das Nähere siehe in der Verordnung im Anhang.

ganze Verwaltungsapparat der Gesellschaft durch die Abschüttelung der deutschen Oberherrschaft seitens der Herero aus dem Lande gefegt. Trotzdem beharrte der Reichskanzler Fürst Bismarck 1889 noch auf seinem 1884 eingenommenen Standpunkt bezüglich der Verwaltungslast. Da jedoch die Mittel der Gesellschaft aufgebraucht waren, so war eine nochmalige Übernahme der Verwaltung durch die Gesellschaft unmöglich, und es musste eine Neuregelung des Bergwesens vorgenommen werden.*)

d) Die Verordnung**), betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 15. August 1889.

Das Reich übernahm nunmehr die gesamte Verwaltung des Schutzgebiets. Die Übertragung des Bergregals an die Gesellschaft wurde rückgängig gemacht. Die Verordnung vom 25. März 1888 wurde aufgehoben, und das Bergwesen durch die Verordnung vom 15. August 1889 neu geregelt. Diese Verordnung stellte bis vor Kurzem das gemeine Bergrecht Südwestafrikas dar. Sie ist ergangen auf Grund der Berghoheit des Reiches im Schutzgebiet.

Die Verordnung beruht auf dem Grundsatze der Bergbaufreiheit mit dem Vorrechte des Finders. Das Schürfen ist jedoch nur in denjenigen Teilen des Schutzgebiets gestattet, welche von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für den Bergbau eröffnet werden (öffentliche Schürfgebiete).***)

Was zunächst den Geltungsbereich der Verordnung anlangt, so erstreckte er sich räumlich an sich soweit, als der durch die Grenzen bezeichnete Machtbereich des Reiches ging. Eine feste Grenze war im Jahre 1889 nur nach Norden festgestellt, nämlich durch das Abkommen vom 30. Dez. 1886 mit Portugal; auch die Südgrenze war mit dem Laufe des Oranjeflusses festgestellt. Dagegen war die Ostgrenze nicht genau bestimmt. Ihre genaue Festlegung erfolgte erst durch das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890. Erst zu diesem Zeitpunkt waren die Grenzen desjenigen Gebiets festgestellt, in welchem die Ausübung fremdstaatlicher Hoheitsrechte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen mit einzelnen Staaten (England und Portugal) und infolge stillschweigender Anerkennung dieser Vereinbarungen durch die davon benachrichtigten übrigen Staaten in Zukunft ausgeschlossen war. Dieses Gebiet zerfiel wiederum in das Schutzgebiet, in welchem die deutsche Herrschaft tatsächlich ausgeübt wurde und die deutschen Gesetze und Verordnungen sofort in Gel-

*) s. Gerstenhauer, Ergänzungsband S. 3.
**) RGBl. 1889 S. 179; s. Anhang.
***) § 3 der Verordnung.

tung traten, und in die Interessensphäre, in welcher die deutschen Gesetze und Verordnungen ebenfalls sofort in Geltung traten,*) jedoch erst zur Durchführung gelangten, nachdem die deutsche Verwaltung über sie ausgedehnt war.

Zum deutschen Schutzgebiet gehörten zur Zeit des Erlasses der Bergverordnung vom Jahre 1889 das Küstengebiet der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, das Hererogebiet und die Landschaften Bethanien, Bersaba, Hoachanas und Rehoboth.**) Hierzu kamen im Jahre 1890 das Gebiet der Bondelszwaarts und Veldschoendragers, im Jahre 1894 Gibeon, Gochas und das Gebiet der Vilanderbastards und der Khauashottentotten. Mit Ausnahme des Ovambolandes nördlich der Etoschapfanne war um diese Zeit alles übrige Land Schutzgebiet. Das herrenlose Land zwischen Herero- und Ovamboland war bereits im Jahre 1892 unter den Schutz des Reiches gestellt.***) In allen diesen Gebieten galt die Bergverordnung von 1889 als gemeines deutsches Bergrecht, und zwar vom Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt, vom 15. August 1889 an.†) Zur Durchführung konnte sie naturgemäss erst mit der Einrichtung der Verwaltung in diesen Gebietsteilen gelangen.

Für diese Ansicht spricht auch § 11 der Verordnung vom 6. September 1892 betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet;††) er besagt, dass in denjenigen Teilen des Schutzgebiets, in welchen die Verordnung vom 15. August 1889 noch keine Geltung hat, die Abschnitte VII und IX derselben †††) gleichzeitig mit der gegenwärtigen Verordnung in Kraft treten. Unter Schutzgebiet ist hier der gesamte Umfang des durch die Verträge mit England und Portugal abgegrenzten Gebietes zu verstehen. Wäre dies nicht der Fall, so hätte die erwähnte Bestimmung des § 11 keinen Sinn. Denn wollte man die Begriffe „Schutzgebiet" und „Interessensphäre" streng scheiden, so galt die Verordnung von 1889 am 6. September 1892 ja bereits in den als „Schutzgebiet" anzusehenden Gebietsteilen; ihr Inkrafttreten für diese Gebiete brauchte daher nicht besonders ausgesprochen werden, und geschah dies dennoch, so konnte nur ein Inkrafttreten in den der Verwaltung noch nicht unterstehenden Teilen des Schutzgebiets, in der „Interessensphäre" gemeint sein. Aber auch diese Erklärung hat lediglich deklaratorischen Charakter: Sie begründet nicht die Geltung der Verordnung von 1889 in der Interessensphäre, sondern bestätigt nur, dass die Interessensphäre nunmehr in die Verwaltung

---

*) Anders v. Stengel 1901 S. 55 f.

**) s. Schutzverträge S. 138 ff.

***) s. unten S. 159.

†) § 57 der Verordnung.

††) RGBl. 1892 S. 789; s. Anhang.

†††) über die Bergbehörde und Sonderrechte in einzelnen Gebietsteilen.

einbezogen ist, und dass daher die Verordnung von 1889 auch hier zur Durchführung gelangen wird.

Auch der weiteren Bestimmung des § 11, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte I—VI und VIII der Verordnung von 1889 durch den Reichskanzler bestimmt werden soll, wird man aus den gleichen Gründen nur deklaratorischen, und keinen konstitutiven Charakter beilegen können.*)

Auf Grund des § 11 verfügte der Reichskanzler am 11. Oktober 1896, dass die genannten Abschnitte der Verordnung von 1889 im Gebiet von Gibeon **) mit dem 15. Oktober 1896, am 9. Juni 1898, dass sie vom 15. Juni 1898 im Gebiet von Gokhas ***) und in den zum Schutzgebiet gehörigen Gebietsteilen †) der Bastards von Rietfontein in Kraft treten sollten. Weitere Verfügungen dieser Art sind bisher nach den Quellen nicht erfolgt.

Nach alledem gelten die Abschnitte VII und IX der Verordnung von 1889 im ganzen Schutzgebiet vom Oranje bis zum Kunene, die Abschnitte I—VI und VIII in denjenigen Teilen des Schutzgebiets, welche zur Zeit des Erlasses der Verordnung vom 6. September 1892 bereits unter deutscher Verwaltung standen, also Schutzgebiet im engeren Sinne des Wortes und im Gegensatz zur Interessensphäre waren, sowie in denjenigen Landschaften, für welche sie durch Verfügung des Reichskanzlers besonders eingeführt worden sind. Es sind dies das Küstengebiet der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Kaokogesellschaft seit 1889, das Hererogebiet, die Landschaften Bethanien, Bersaba und Hoachanas seit 1889, das Gebiet der Bondelszwaarts und Veldschoendragers seit 1890, das herrenlose, im September 1892 unter den Schutz des Reiches gestellte Gebiet zwischen dem Herero- und Ovambolande, das Gebiet von Gibeon seit dem 15. Oktober 1896, sowie die Gebiete von Gokhas und Rietfontein seit dem 15. Juni 1898.

Nach der Ansicht v. Stengels,††) die sich allerdings im Widerspruch mit § 11 der Verordnung vom 6. September 1892 befindet, wären alle Teile der Verordnung von 1889 im gesamten Schutzgebiet in Geltung.

---

*) Die Abschnitte I—VI und VIII sind folgende:
- I. Einleitende Bestimmungen.
- II. Vom Schürfen.
- III. Die Gewinnung von Edelmetallen und Edelsteinen.
- IV. Gewinnung von anderen Mineralien.
- V. Gewinnung v. Mineralien im Falle gemeinschaftlichen Vorkommens.
- VI. Anteile Dritter an den Gebühren.
- VIII. Strafbestimmungen.

**) Kol.-Bl. 1896 S. 669.

***) Kol.-Bl. 1898 S. 377.

†) Ein anderer Teil gehört zu Britisch-Betschuanaland.

††) 1901, S. 55 f.

In allen den genannten Gebieten galt daher der Grundsatz der Bergbaufreiheit. Wer schürfen will, hat bei der Bergbehörde um Erteilung der Erlaubnis nachzusuchen.*) Die Bergbehörde hat also auf Ansuchen jedermann die Schürferlaubnis zu erteilen, der sich den Bedingungen der Verordnung unterwarf, soweit die Erlaubnis für Gebiete nachgesucht wurde, welche nach § 3 der Verordnung zum öffentlichen Schürfgebiet erklärt waren.

Die Bergbehörde wurde nunmehr Reichsbehörde, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die Befolgung der Vorschriften der Verordnung vom 15. August 1889 zu überwachen hatte. In dem Etat für das südwestafrikanische Schutzgebiet auf das Etatsjahr 1890/91 erscheint zum erstenmale ein Posten von 40 000 Mark zur Remunerierung der Beamten der Bergbehörde und zu sächlichen Ausgaben für diese Behörde.

Der Bergbehörde liegt insbesondere ob:

1. über alle im Schutzgebiete erfolgenden Verleihungen nach Massgabe der von ihr zu treffenden Bestimmungen Register zu führen, deren Einsicht jedermann freisteht;
2. die nach den §§ 11, 22 und 23 (der Verordnung von 1889) zu leistenden Entschädigungen festzusetzen;
3. alle bei Anwendung dieser Verordnung entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;
4. die Gebühren zu erheben und den nach §§ 46 und 47 Berechtigten ihre Anteile auszuzahlen;
5. die polizeiliche Beaufsichtigung des Bergbaues zu führen, und zwar im Bereich des gesamten Schutzgebiets. *)

Beschwerden gegen Entscheidungen der Bergbehörde sind nach § 50 der Verordnung an den Kaiserlichen Kommissar zu richten, der darüber endgültig entscheidet. Solche Beschwerden müssen gemäss der Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 14. Juli 1890***) binnen sechs Monaten vom Tage, an welchem die Entscheidung zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist, schriftlich beim Kaiserlichen Kommissariat angebracht werden, widrigenfalls das Beschwerderecht erlischt.

e) Sonderrechte in einzelnen Gebietsteilen.

1. „Da die eingeborenen Häuptlinge Bergwerkskonzessionen für ein und dasselbe Gebiet mehrfach an verschiedene Personen verliehen hatten, so trugen die gutgläubigen Erwerber solcher Rechte im Hinblick auf die

---

*) § 4 der V. v. 1889.

**) § 56 der V. von 1889.

***) Kolonialgesetzgebung Bd. 1, S. 310; s. Anhang.

konkurrierenden Ansprüche Dritter mit Recht Bedenken, zur Verwertung ihrer Konzessionen vor Klarstellung der streitigen Rechtsfragen Kapitalsaufwendungen zu machen. Die Bergverordnung vom 15. August 1889 hatte zwar in der Bergbehörde eine eigene Instanz zur Entscheidung von Streitigkeiten über Bergwerksgerechtsame geschaffen. Es fehlte aber an Vorschriften, wonach der Berechtigte zur Beseitigung der Ungewissheit über sein Recht den Gegner nötigen konnte, mit seinen Ansprüchen hervorzutreten.*) Es lag daher im Interesse der bergmännischen Erschliessung des Schutzgebiets, ein Aufgebotsverfahren einzuführen, durch welches die Anmeldung aller Ansprüche erzwungen werden konnte.

Die Kaiserliche Verordnung vom 6. September 1892 ist bestimmt, den zu Tage getretenen Unzuträglichkeiten abzuhelfen und dadurch eine Klärung der vielfach verworrenen bergrechtlichen Verhältnisse im Schutzgebiet herbeizuführen. Sie gibt dem Kommissar die Befugnis, das Aufgebot zu erlassen und den Ausschluss nicht angemeldeter Ansprüche auszusprechen. An die Anmeldung schliesst sich ein Prüfungsverfahren vor der Bergbehörde und, soweit Beschwerde eingelegt worden ist, vor dem Kommissar, in welchem über die Rechtsgültigkeit der angemeldeten Gerechtsame entschieden wird.

Ein Aufgebot in Gemässheit dieser Verordnung ist für die Gebiete der Bondelszwaarts, der Veldschoendrager und von Zwartmodder erlassen worden, worauf am 1. April 1893 der Ausschluss der nicht angemeldeten Gerechtsame verfügt worden ist. Der von der Bergbehörde anberaumte Prüfungstermin fand am 19. Mai zu Warmbad statt. Von den angemeldeten neun Bergwerkskonzessionen wurden fünf **) als rechtsgültig anerkannt, den Beteiligten steht die Beschwerde an den Kommissar zu.***)

Weitere Aufgebote wurden erlassen am 1. September 1896 für die Gebiete von Bethanien, Bersaba, Gibeon, Gokhas, Hoachanas, Gobabis, Rehoboth, Rietfontein, und am 1. Februar 1898 für die Gebiete des früheren Stammes der Jan Jonker-Hottentotten, alle anderen südlich des Swakopflusses gelegenen Gebiete, nördlich dieses Flusses für das Stammesgebiet der Herero und der Franzfonteiner und Zessfonteiner Hottentotten.†)

Wieviele und welche Konzessionen auf Grund der Verleihung von eingeborenen Kapitänen auf diese Weise für rechtsgültig anerkannt worden sind, geht aus den Quellen nicht hervor. Eine Veröffentlichung derselben liegt aber nunmehr im dringenden Interesse der bergbaulichen Entwickelung des Schutzgebietes. Diejenigen, welche in Zukunft Bergbau im

---

*) § 256 Zivilprozessordnung.

**) Hierzu gehört wohl die Konzession des Ausenkjer-Syndikats; s. Kol.-Bl. 1905 Nr. 1 S. 23.

***) Drucksache Nr. 48, 9. L.-P. II. S. 1893/94 S. 23.

†) s. Anhang.

Schutzgebiet betreiben wollen, müssen von vornherein wissen, in welchen Gebieten Sonderrechte einzelner bestehen; die Öffentlichkeit muss wissen, in welcher Weise diese Sonderrechte seit mehr denn 10 Jahren ausgeübt worden sind, damit beurteilt werden kann, ob sich die Einführung eines Betriebszwanges lohnt, oder ob diese Sonderrechte ohne oder gegen Entschädigung aufgehoben werden müssen.

Außer diesen auf der Verleihung von eingeborenen Kapitänen beruhenden und im Wege des Aufgebotsverfahrens anerkannten Sonderrechten hat die Regierung ihrerseits in grossem Umfange Sonderberechtigungen auf dem Gebiete des Bergbaus verliehen, sodass der Grundsatz der Bergbaufreiheit nur in einem verschwindend kleinen Teile des Schutzgebiets in Geltung ist.

2. Es ist bereits ausgeführt, dass die Bergwerksgerechtsame, welche die deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika von einzelnen Kapitänen verliehen erhalten hatte, mit der Übertragung des Bergregals auf die Gesellschaft und der Einführung des Grundsatzes der Bergbaufreiheit durch die Verordnung vom 25. März 1888 beseitigt waren. Sie bestanden daher bei Erlass der Verordnung vom 15. August 1889 nicht mehr, als der Grundsatz der Bergbaufreiheit als gemeines Bergrecht des Schutzgebietes aufgestellt wurde.

In der Kaiserlichen Verordnung von 1889 hat aber die Regierung der Gesellschaft Sonderrechte auf dem Gebiete des Bergbaus in dem früheren Umfange aufs Neue verliehen, und zwar anscheinend als privilegium gratuitum, ohne jede aus dem Wortlaut der Verordnung ersichtliche Gegenleistung.

Der § 55 der Verordnung besagt:

> „Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf diejenigen Teile des Schutzgebiets, an welchen die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlass der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigentum erworben hat.
>
> In diesen Gebietsteilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten."

Es bleibt späterer Untersuchung vorbehalten, ob nicht trotzdem ein privilegium onerosum vorlag, eine Gegenleistung der Gesellschaft vereinbart war.

In dem gesamten Küstengebiet der Kolonialgesellschaft mit einem Umfange von 135 000 qkm und der Kaokogesellschaft mit einem Umfang von 105 000 qkm, insgesamt 240 000 qkm, ist daher die Verordnung von

1889 nicht in Geltung und der Grundsatz der Bergbaufreiheit ausgeschlossen.

Eine weitere Einschränkung des Geltungsbereiches der Verordnung von 1889 folgt aus dem Wortlaut des § 54:

> „Durch die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung werden die auf die Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art bestehenden Gerechtsame nicht berührt, welche von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika oder von Dritten vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzblatt S. 115), rechtsgültig erworben worden sind.
>
> Streitigkeiten, welche diese Gerechtsame betreffen, werden nach Massgabe des § 49 Ziffer 3 und § 50 entschieden.
>
> Die im ersten Absatze bezeichneten Berechtigten haben an die Bergbehörde eine nach dem Werte der jährlichen Förderung von Mineralien (§ 1) zu bemessende Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Bergbehörde festgesetzt, darf jedoch zwei und einhalb Prozent des Werts der jährlichen Förderung nicht übersteigen. Von der Abgabe kann der Berechtigte den Wert der Leistungen in Abzug bringen, welche er dem Häuptling des betreffenden Gebiets auf Grund der Verleihung der Gerechtsame zu machen hat.“

Es handelt sich hier nachweisbar um die Gebiete von Bethanien mit etwa 20 000 qkm und der Herero mit rund 100 000 qkm Umfang. Es ist oben bereits erwähnt, dass der Umfang und die Zahl der Sonderberechtigungen Dritter aus den Quellen nicht nachgewiesen werden kann. Sonach ist bisher nach dem Vorstehenden die Geltung des Grundsatzes der Bergbaufreiheit nachweisbar ausgeschlossen in einem Gebiet von 240 000 + 20 000 + 100 000 qkm = 360 000 qkm bei einem Gesamtumfang des Schutzgebiets von 855 000 qkm. Die für den Grundsatz der Bergbaufreiheit noch verbleibenden 475 000 qkm wurden jedoch auch weiterhin durch Sonderrechte auf dem Gebiete des Bergbaus eingeschränkt.

3. Durch die Konzession vom 31. Oktober 1892 verlieh die Regierung dem Kharaskhomasyndikat, dessen Rechtsnachfolgerin die South-African-Territories-Limited ist, ausschliessliche Bergwerksgerechtame in den Stammesgebieten der Bondelszwaarts, Zwartmodder und Veldschoen-

dragers.*) Diese Gebiete haben einen Umfang von rund 55 000 qkm. Sonach verblieben noch 420 000 qkm für den freien Bergbau.

4. Die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft erhielt durch die Konzession vom 11. August 1893 ausschliessliche Bergwerksgerechtsame in dem Gebiet der Bastards von Rehoboth und in dem ehemaligen Khauashottentottengebiet verliehen.**) Diese Gebiete haben einen Umfang von rund 40 000 qkm, sodass noch 380 000 qkm für den freien Bergbau verblieben.

5. Eine weitere Einschränkung erfuhr dieses Gebiet durch die Damaralandkonzession***) vom 12. September 1892. Durch diese Konzession erhielt die South-West-Africa-Company-Limited ausschliessliche Bergwerksgerechtsame auf einem Gebiet von rund 75 000 qkm nördlich des Hererolandes; diese Gerechtsame wurden durch die Vereinbarung***) vom 11. Oktober 1898 auf weitere 100 000 qkm des Ovambolandes ausgedehnt. Sonach verblieben für den freien Bergbau noch rund 200 000 qkm, nachdem noch

6. Das Konzessionsgebiet der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft †) abgerechnet ist.

Nach alledem bleibt noch etwa ein Viertel der Gesamtfläche des Schutzgebiets als Geltungsbereich des Grundsatzes der Bergbaufreiheit gemäss der Verordnung vom 15. August 1889 übrig. Innerhalb dieses Gebietes ist die Verordnung zudem noch nicht überall in Geltung. Sie gilt in den Distrikten Ukamas (am Oranjefluss), Grootfontein im Süden, im Gebiet von Bersaba, Gibeon, Gokhas und Hoachanas sowie im Gebiet der Vilander-Bastards von Rietfontein. Das Sandfeld nördlich von Gobabis und östlich des Hererogebiets dürfte ferner für den Bergbau überhaupt nicht in Betracht kommen.

Der grösste und in bergbaulicher Hinsicht wertvollste Teil des Schutzgebiets ist sonach durch Sondergerechtsame der Bergbaufreiheit entzogen.

f) Die weitere Entwickelung und die Bergverordnung von 1905.

Die durch die Bergverordnung von 1889 geschaffene Rechtslage wurde zunächst durch die Gesetzgebung nicht geändert. Die Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen, vom 5. Oktober 1898 bestimmte nämlich, dass die auf das Bergwerkseigentum bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Eigentumserwerb und

*) s. unten § 13.
**) s. unten § 9.
***) s. unten § 10.
†) Kol.-Bl. 1904 Nr. 21, S. 626; s. unten § 14.

die dingliche Belastung von Grundstücken, Bergwerken und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872, das Berggesetz vom 24. Juni 1865 und die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 außer Anwendung blieben.

Auch durch das neue Schutzgebietsgesetz vom 25. Juli 1900 wurde das geltende Bergrecht nicht berührt. Denn es gehört als Bestandteil des öffentlichen Rechts nicht zu den in die Schutzgebiete eingeführten Rechtsmaterien. Demgemäss bestimmt § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, dass durch Kaiserliche Verordnung das Bergwerkseigentum selbständig geregelt werden kann. Auch die Kaiserliche Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 bestimmt weiterhin, dass der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur — selbstredend nur allgemein verbindliche — Vorschriften über den Erwerb, die dingliche Belastung und das Erlöschen des Bergwerkseigentums, sowie dessen Verhältnis zu anderen Rechten erlassen können.

Derartige Vorschriften sind von den zuständigen Behörden nicht erlassen. Wohl aber haben die deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika und die South-African-Territories mit Genehmigung der Regierung je ein Bergregulativ erlassen.*)

Am 18. September 1904 erging sodann eine Kaiserl. Order,**) durch welche der Reichskanzler ermächtigt wurde, innerhalb des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets auch in Ansehung solcher Gebietsteile, in welchen allgemeine Schürffreiheit besteht, Sonderberechtigungen zur ausschliesslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für den Bereich bestimmter Gebiete zu gewähren.

Auf Grund dieser Order wurde der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft am 25. September 1904 eine Konzession zur Gewinnung von Edelsteinen auf einem Gebiet von 2000 qkm im Bezirk Gibeon verliehen und bestimmt,†) dass die Bezirke Gibeon und Bersaba dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen bis auf weiteres vorbehalten werden, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen. Die letztere Bestimmung bezieht sich vornehmlich auf die erwähnte Konzession der Gibeongesellschaft.

Endlich erging am 8. August 1905 die Kaiserliche Bergverordnung ††) für Südwestafrika, welche das jetzt geltende gemeine Bergrecht des Schutzgebiets darstellt. Sie beruht ebenfalls auf dem Grundsatze der

---

*) s. Anhang.
**) Kol.-Bl. 1904 Nr. 21, S. 626; s. Anhang.
***) s. unten § 14.
†) Koloniablatt 1905 Nr. 15, S. 467; s. Anhang.
††) s. Anhang.

allgemeinen Schürffreiheit und führt den Betriebszwang ein; innerhalb zweier Jahre nach der Begründung des Bergwerkseigentums ist ein ordnungsmässiger Betrieb zu beginnen und ordnungsmässig fortzusetzen.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Gesellschaften Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt.

Der Reichskanzler kann Sonderberechtigungen zur ausschliesslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete erteilen. In solchen Gebieten gelten die Vorschriften der Verordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt. Die dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten werden in dessen Vertretung durch das Auswärtige Amt (Kolonial-Abteilung) wahrgenommen.

Der Reichskanzler kann ferner für den Geltungsbereich der Bergverordnung oder Teile desselben die in der Verordnung vorgesehenen Fristen verlängern, die Zuständigkeit der Behörden im Schutzgebiet abweichend von der Verordnung regeln, die Schürffeldgebühr, die Feldessteuer sowie die Förderungsabgabe ermässigen oder erhöhen.

Die Verordnung vom 15. August 1889 wurde aufgehoben, die neue Verordnung für den 1. Januar 1906 in Kraft gesetzt.

Es wird später genauer zu erörtern sein, welchen Einfluss die Verordnung auf die verliehenen Bergwerksgerechtsame gewonnen hat, sowie ob die Gerechtsame und welche von ihnen rechtgültig verliehen worden sind.*)

Endlich ist noch zu erwähnen die Verfügung **) der Kolonialabteilung vom 3. Dez. 1905 zur Ausführung der Bergverordnung vom 8. August 1905.

---

*) s. im Abschnitt über die Konzessionsgesellschaften §§ 7—14.

**) Kolonialblatt Nr. 24 vom 15. Dezember 1905, S. 732; s. Anhang.

Abschnitt II.

Die finanzielle Entwickelung des Schutzgebietes.

§ 4.

I. Die rechtsgeschichtliche Entwickelung.

1. Allgemeines.

Waren auch im Zeitpunkte der Erwerbung des südwestafrikanischen Schutzgebiets Erwägungen der Art, dass die Mittel zur Errichtung und Ausbreitung der deutschen Herrschaft vom Lande selbst aufgebracht würden, aus mancherlei Gründen vollkommen ausgeschlossen, so musste es doch allmählich zum leitenden Gesichtspunkte der deutschen Politik im Schutzgebiet werden, dessen finanzielle Selbständigkeit herbeizuführen.

Zunächst besass das Land nur geringe natürliche Hilfsquellen, und diese waren noch dazu nur wenig und nur wenigen bekannt. Deshalb hatte es keinen Kredit beim Reiche: Der Reichszuschuss belief sich im Jahre 1886 auf 50 100 Mk. und stieg bis zum Jahre 1893/94 auf 267 000 Mk., wozu als erste grössere Aufwendung ein Nachtrag von 500 000 Mark zur Vorbereitung des Krieges gegen Hendrik Witbooi trat.*) Das Reich war nicht geneigt, von vornherein das Schutzgebiet in eigene Verwaltung zu nehmen und nötigte im Frühjahr 1888 die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zur Übernahme der Verwaltung.**) Bei der finanziellen Unfähigkeit der Gesellschaft trat das Reich nach kurzer Zeit wieder an die Stelle der Gesellschaft, jedoch ohne die Entwickelung des Landes ernstlich in die Hand zu nehmen. Dies beweist die ausserordentliche Geringfügigkeit der Mittel, welche das Reich für das Schutzgebiet jährlich zur Verfügung stellte. Dabei bedurfte es gerade bei der eigenartigen Landesnatur der angestrengtesten Arbeit und der Bereitstellung grösserer Mittel, um die Hülfsquellen des Landes zu entwickeln. Um die erforderlichen Einnahmen zu schaffen, war die Heranziehung zahlreicher weisser Ansiedler und eine ausgiebige Förderung ihrer Erwerbstätigkeit notwendig. Dem standen jedoch zahllose Hindernisse im Wege.

---

*) Schutzverträge S. 115.

**) Gerstenhauer, Ergänzungsband, S. 2 f.

Das Land war gänzlich unerschlossen und stand ausserhalb jedes Verkehrs. Erst im Jahre 1893 wurde die erste Dampferverbindung mit Hamburg geschaffen. Der Verkehr im Lande selbst war äusserst gering; er vollzog sich durch den schwerfälligen südafrikanischen Ochsenwagen. Ausfuhrgüter waren in nennenswertem Umfange nicht vorhanden. Die einzige produktive Tätigkeit bestand in der Viehzucht, hauptsächlich Rindviehzucht. Im übrigen lebte die wenig zahlreiche eingeborene Bevölkerung von Krieg und Jagd. Die geringen Machtmittel des Reiches im Schutzgebiet gewährten bis in die letzte Zeit hinein keine ausreichende Sicherheit des Lebens und Eigentums, besonders bei der kriegerischen Macht und der guten Bewaffnung der Eingeborenen. Die zahlreichen und kostspieligen Feldzüge gegen die Eingeborenen beeinträchtigten die Bereitstellung von Mitteln für die wirtschaftliche Erschliessung des Landes. Erst mit der Vollendung des Baues der Bahn von Swakopmund nach Windhuk im Juni 1902 war die Voraussetzung für eine erspriessliche wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebiets und ein schnelleres Anwachsen der weissen Einwanderung gegeben.

Wenn dennoch schon zwei Jahre danach die Aufstandsverluste der immerhin wenig zahlreichen Ansiedler auf mehr denn zwanzig Millionen Mark zu beziffern sind, so beweist dies einmal, dass das vielgeschmähte Land Schätze birgt, die durch zähe und angestrengte Arbeit gehoben werden können, sowie ferner, dass die deutschen Siedler diese zähe und angestrengte Arbeit geleistet haben.

Dieser Umstand bietet auch volle Gewähr dafür, dass die finanzielle Entwickelung dieses nach Beendigung des Feldzuges voraussichtlich doppelt schnell aufstrebenden jungen Gemeinwesens gar bald in günstige Bahnen einmünden wird.

2. Der Schutzgebietshaushalt.*)

Das Finanzwesen umfasst neben der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfes erforderlichen Mittel. Umfang und Art dieses Bedarfes wird durch die Aufgaben bestimmt, welche der Staat auf den einzelnen Verwaltungsgebieten zu erfüllen hat.**)

---

*) Dr. Seitz, Grundsätze über Aufstellung und Bewirtschaftung des Etats der deutschen Schutzgebiete. Berlin 1905. Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

**) Hue de Grais S. 159.

Erst allmählich entwickelte sich das Finanzwesen des Schutzgebiets zu jener verfeinerten Durchbildung, welche dem neuzeitlichen Kulturstaate eignet.

Zunächst fielen die Kosten der Erwerbung des Schutzgebiets dem Reiche zur Last. Zur Durchführung der dem Reich in den westafrikanischen Schutzgebieten zufallenden Aufgaben war im vorjährigen Etat (1885/86) ein Pauschquantum von 248 000 Mark bewilligt, wovon neben den Besoldungen der Beamten und Kosten für Dienstgebäude auch sämtliche vermischte und sächliche Ausgaben zu bestreiten sind. Für das kommende Etatsjahr sind namentlich infolge von Nachforderungen für bauliche Zwecke und den Sicherheitsdienst in den Schutzgebieten Mehraufwendungen zu gewärtigen, so dass eine Erhöhung der Pauschale auf 300 000 M. in Aussicht genommen ist.*)

In dem Etatsjahr 1887/88 wurden die Stellen der Kaiserlichen Beamten im Schutzgebiet zu etatsmässigen gemacht. Die Erläuterungen **) besagen darüber folgendes:

„Zur Ausübung der in der Kaiserlichen Schutzgewalt liegenden Befugnisse und Aufgaben sind in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, sowie in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet bereits gegenwärtig die im Dispositiv des Etats bezeichneten Beamten kommissarisch in Funktion, indem dieselben ihre diätarischen Remunerationen aus dem für die Schutzgebiete bewilligten Pauschquantum beziehen. Bei dem Umfange der in den Schutzgebieten erwachsenden Aufgaben haben sich diese Beamten als völlig unentbehrlich erwiesen, und es kann eine Zurückrufung derselben, beziehungsweise eine Verminderung ihrer Zahl nicht in Frage kommen. Um diesen Beamten und ihrer rechtlichen Stellung die dem Charakter der Kaiserlichen Schutzgewalt entsprechende Stabilität zu geben, erscheint gegenwärtig der Zeitpunkt gekommen, nach dem Vorbilde anderer Kolonialmächte die Stellen der für die Schutzgebiete bestimmten Kaiserlichen Beamten zu etatsmässigen zu machen. Die im Dispositiv ausgeworfenen Besoldungssätze entsprechen den gemachten Erfahrungen. (Es erhielten der Kommissar 18 000 Mark, der Sekretär 7500 Mark, der Amtsdiener 3600 Mark; sämtliche Beamten hatten freie Wohnung.)"

Der unter den einmaligen Ausgaben im Etat des Auswärtigen Amtes ***) aufgeführte Zuschuss zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben in den Schutzgebieten Kamerun und Togo, sowie im südwestafrikanischen Schutzgebiet wurde auf 85 000 Mark bemessen. Hierzu besagen die Erläuterungen:

---

*) Etat für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1886/87 S. 21, Erläuterungen zu Titel 2.

*) S. 19.

***) S. 22 f.

„Es entspricht der Stellung der Schutzgebiete, die in denselben erwachsenden lokalen Verwaltungs-Ausgaben nach dem Vorgange anderer Kolonialmächte aus den in den Schutzgebieten erwachsenden Einnahmen zu bestreiten und nur, soweit die Einnahmen der Schutzgebiete zur Deckung der bezeichneten Ausgaben nicht ausreichen, denselben einen Reichszuschuss in Form eines Pauschquantums zu gewähren . . . Übrigens ist . . auch für das südwestafrikanische Schutzgebiet die Erhebung von Abgaben für die Zukunft in Aussicht genommen . . .“

In dem Etatsjahr 1888/89 blieben die Besoldungen der Beamten die gleichen.*) Der Zuschuss zu den Verwaltungsausgaben **) der drei westafrikanischen Schutzgebiete belief sich auf 51 000 Mark, wovon 22 000 Mark auf Südwestafrika entfallen.

In seiner Sitzung vom 10. März 1887 hatte inzwischen der Reichstag folgende Resolution angenommen:

> „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, künftig und zum ersten Male im Etat für das Etatsjahr 1888/89 die Einnahmen, die sich in den Schutzgebieten ergeben, ersichtlich zu machen.“

Demgemäss erschien als Beilage zu Anlage III, Etat für das Auswärtige Amt auf das Etatsjahr 1888/89 eine Denkschrift, betreffend den Zuschuss des Reichs zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben in den Schutzgebieten Kamerun und Togo, sowie im südwestafrikanischen Schutzgebiet; als Anlage zur Denkschrift erschien zum ersten Male ein Anschlag der Einnahmen und Ausgaben in den drei westafrikanischen Schutzgebieten für das Etatsjahr 1888/89.

Für das südwestafrikanische Schutzgebiet haben bei der Unfertigkeit der Verhältnisse dieses Schutzgebiets bisher Verordnungen wegen Einführung von Zöllen oder anderen Einnahmequellen nicht erlassen werden können.***) Der Spezialetat führt deshalb keine eigenen Einnahmen des Schutzgebiets auf, und weiterhin, da die Beamtengehälter — 29 000 Mk. — auf den Etat des Auswärtigen Amtes übernommen waren, nur folgende Sächliche Ausgaben:

1. Für Bureaubedürfnisse, Porto usw.	4 000 M.
2. Für Dienstreisen	10 000 „
3. Für Unterhaltung d. Gebäude u. Grundstücke, sow. d. Inventars	5 000 „
4. Zu unvorhergesehenen Ausgaben	3 000 „
Summa	22 000 M.

Inzwischen wurde im Frühjahr 1888 gemäss den Vorschlägen des Reichskommissars die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika veranlasst, die Verwaltung des Schutzgebiets zu übernehmen. Für die Ein-

*) Etat für das Auswärtige Amt S .18.
**) ebenda S. 24.
***) Denkschrift S. 28, 32.

richtung einer Schutztruppe verwandte die Gesellschaft 70 000 Mark, für die Einrichtung der Bergbehörde 80 000 Mark.*)

Da jedoch bei der Unzulänglichkeit der Gesellschaftsmittel das Reich die Verwaltung im Herbst 1888 wieder übernehmen musste, so erhöhten sich die Ausgaben im Etatsjahr 1889/90 um 80 000 Mark.**) Der Lokal-Etat für das Schutzgebiet enthielt ein Pauschquantum in dieser Höhe zur Remunerierung der im südlichen Teile des Schutzgebiets zu stationierenden Beamten, zur Stärkung der Exekutive im nördlichen und südlichen Teile des Schutzgebiets, speziell zur Vermehrung der Polizeimacht, Verabfolgung von Waffen und Munition an deutschfreundliche Häuptlinge und dergleichen.

Mit dem Wachsen der Aufgaben, welche der Verwaltungstätigkeit des Reiches nunmehr in stetig steigendem Umfange im Schutzgebiet erwuchsen, stiegen nunmehr auch die Ausgaben des Reiches. Sie dienten zunächst nur zum Ausbau der Verwaltungsorganisation und zur Sicherung der deutschen Herrschaft. Produktive Anlagen wurden bis zum Bau der Bahn Swakopmund-Windhuk im Jahre 1897 nicht geschaffen.***)

Nach den vorstehenden Ausführungen wurden die Kosten der Verwaltung des Schutzgebiets, soweit dazu ein Reichszuschuss erforderlich war, durch Reichsgesetz in der Form des Reichshaushalts bewilligt, und zwar nach Massgabe der Artikel 69 ff. der Reichsverfassung.

Was die eigenen Einnahmen des Schutzgebiets anlangt, so verfügte die Regierung de facto und de iure selbständig darüber. Denn Träger der Finanzhoheit in dem Schutzgebiet waren die verbündeten Regierungen.†) Dieser Rechtszustand bestand bis zum Erlass des Reichsgesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892.††) In der Begründung zu dem Entwurfe dieses Gesetzes wird er folgendermassen geschildert: †††)

> „Nach § 1 des Gesetzes vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, übt der Kaiser im Namen des Reichs die Schutzgewalt in den Schutzgebieten aus. Diese Gewalt umfasst alle in der Staatshoheit enthaltenen Rechte, also auch diejenigen der Finanzhoheit. Der Kaiser erscheint demnach berechtigt, die aus den Schutzgebieten fliessenden Einnahmen (durch Anordnungen über die Erhebung von Zöllen, Steuern usw.)

---

*) Gerstenhauer, Ergänzungsband, S. 3.

**) Denkschrift zum Etat für das Auswärtige Amt S. 30, 34.

***) Siehe die Etats seit 1890/91, zusammengestellt bei v. François S. 174 ff.

†) Stenogr. Berichte 1885/86 S. 2027—2030;
Drucksache 201, 6. L.-P. II. S. 1885/86, S. 7, 20.

††) RGBl. 1892, S. 369; s. im Anhang.

†††) Drucksache Nr. 505, 8. L.-P. I. S. 1890/92.

zu bestimmen und ebenso die für die Schutzgebiete erforderlichen Ausgaben auf die Mittel der Gebiete, insbesondere auf die bezeichneten Einnahmen, ohne Mitwirkung des Bundesrats und Reichstags anzuweisen. Die Notwendigkeit einer solchen würde nur insoweit Platz greifen, als für die Schutzgebiete Zuschüsse aus Reichsmitteln notwendig werden.

Unter Einhaltung der hiermit bezeichneten Schranke wäre demnach der Kaiser befugt, selbständig den Wirtschaftsplan für die einzelnen Schutzgebiete festzusetzen. Bisher ist auch tatsächlich im Sinne dieser Auffassung verfahren worden. Die Lokal-Etats für die Schutzgebiete werden zur Zeit dem Bundesrat und Reichstag lediglich zur Kenntnisnahme mitgeteilt; eine Bewilligung von Mitteln auf dem im Artikel 69 der Reichsverfassung vorgesehenen Wege tritt erst ein, wenn die lokalen Einnahmen zur Deckung der lokalen Ausgaben nicht ausreichen.

Dementsprechend hat sich die Verwaltung der Schutzgebiete in finanzieller Beziehung selbständig und von der Etatswirtschaft des Reichs getrennt gestaltet. Auf die Erhaltung einer derartigen Trennung wird auch fernerhin Wert zu legen sein. Die Einfügung des Etats für die Schutzgebiete in den Reichshaushalts-Etat würde bei der Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse, unter denen sich die Wirtschaftsführung im Reich und in den Schutzgebieten vollzieht, keinesfalls ratsam sein. Beispielsweise darf daran erinnert werden, dass in den Schutzgebieten grossenteils noch Naturalwirtschaft besteht, für welche die auf Geldwirtschaft beruhenden Normen des Reichs nicht passen.

Mit dieser finanziellen Selbständigkeit der Schutzgebiete steht es aber nicht im Widerspruch, wenn auf die Einnahmen und Ausgaben derselben die Artikel 69 und 72 der Reichsverfassung für anwendbar erklärt werden. Wünsche in solcher Richtung sind schon bei Beratung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und später bei den Etatsberatungen wiederholt ausgesprochen worden. Der vorliegende Gesetz-Entwurf kommt diesen Wünschen entgegen.

§ 1 desselben bestimmt im Anschluss an Artikel 69 der Reichsverfassung, dass alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr veranschlagt und auf den vor Beginn des Etatsjahres gesetzlich festzustellenden Etat der Schutzgebiete gebracht werden müssen. Bei Aufstellung dieses Etats werden die für die Wirtschaftsführung innerhalb der Schutzgebiete massgebenden besonderen Verhältnisse in geeigneter Weise Berücksichtigung zu finden haben. Die Unfertigkeit der dortigen Zustände, die dadurch bedingte Unmöglichkeit, die Bedürfnisse des kommenden Jahres allgemein im

Voraus genauer zu präzisieren und die Unausführbarkeit einer zuverlässigen Veranschlagung gerade der wesentlichsten Kostenbeiträge lässt eine Spezialisierung der Ausgabeposten, wie solche für den Reichshaushalt tunlich und zweckmässig ist, nicht angängig erscheinen. Die Ausgaben können daher im Etatspositiv in der Hauptsache nur gruppenweise zusammengefasst werden, eine den Etatsansatz motivierende Detaillierung der Verwendungszwecke wird im allgemeinen den Erläuterungen vorzubehalten sein, auch wird der Verwaltung die nach Lage der Verhältnisse unentbehrliche Bewegungsfreiheit gewährleistet werden müssen einerseits durch entsprechende Zulassung der Rückvereinnahmung von Verkaufserlösen, andererseits durch Einstellung eines übertragbaren Reservefonds zu unvorhergesehenen Ausgaben aller Art, welchem auch die über den Etatsansatz hinaus erwachsenden Einnahmen, sowie die Ersparnisse bei den Ausgabetiteln zufliessen. Dabei empfiehlt es sich, die Ermächtigung zu erteilen, etwa sich ergebende Überschüsse eines Schutzgebiets zur Deckung etwaiger Fehlbeträge in anderen Schutzgebieten mitheranzuziehen. Nach diesen Grundsätzen ist der Entwurf zu dem nächstjährigen Etat der Schutzgebiete aufgestellt, der auch in Zukunft gemäss § 6 des Gesetz-Entwurfs als Norm für die Etatsaufstellung dienen soll."

3. Das Reichsgesetz vom 30. März 1892.

Waren vordem alle Ausgaben und Einnahmen des Schutzgebiets solche des Reiches, da dem Schutzgebiet die Eigenschaft einer selbständigen vermögensrechtlichen Persönlichkeit fehlte, so konnte dieser Zustand auf die Dauer mit dem Fortschreiten der wirtschaftlichen und finanziellen Entwickelung des Schutzgebiets nicht bestehen bleiben. Die staatsrechtlichen Verhältnisse, wie sie sich im Laufe der Jahre herausgebildet hatten, führten zur gesetzlichen Anerkennung der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Schutzgebiets. Für die aus der Verwaltung des Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nach § 5 des Gesetzes vom 30. März 1892 nur das Vermögen des Schutzgebiets. Der Fiskus des Schutzgebiets war nunmehr in seinen auf privatrechtlichem Gebiet liegenden Vermögensverhältnissen den Vorschriften des Privatrechtes und dem Urteilsspruche der Gerichte in derselben Weise unterworfen wie jeder Privatmann.

Die Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Schutzgebiets war nunmehr im § 1 des Gesetzes vom 30. März 1892 wie folgt geregelt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht

werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt."

§ 4 besagt:

„Erfordern ausserordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebiets die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung."

Die Ausübung der aus der Finanzhoheit hervorgehenden Befugnisse des Kaisers war demnach in der Weise beschränkt, dass alle finanzpolitischen und finanzrechtlichen Massnahmen des Kaisers in ihren Wirkungen und in ihrem Ergebnis unmittelbar der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren bedurften. Hieraus folgt, dass diese, Bundesrat und Reichstag, auch mittelbar bei dem Erlass dieser Massnahmen, z. B. Zollverordnungen, Steuerverordnungen usw., berücksichtigt werden mussten. Es wäre zwecklos, derartige Massnahmen zu treffen und Verordnungen zu erlassen, von denen von vornherein feststand, dass ihre finanziellen Wirkungen im Etat die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren nicht finden würden.

Wurden aber derartige Massnahmen getroffen, die finanzielle Wirkungen äussern mussten, wie Steuerverordnungen, so mussten sie im Etat aufgeführt werden, und zwar, so lange ein Ergebnis zahlenmässig nicht zu berechnen war, als sogenannte Leertitel. Dies ist in vielen Fällen geschehen.*) Aber nicht nur nach der positiven, sondern auch nach der negativen Seite hin hätten derartige Massnahmen im Etat berücksichtigt werden müssen; beispielsweise die Verleihung von Zoll-, Steuer und Bergwerksprivilegien, insoweit sie auf die Gestaltung des Haushalts von irgend welchem Einfluss sein konnten. Dies ist niemals geschehen.

War demnach der Kaiser bei der Ausübung der aus der Finanzhoheit hervorgehenden Befugnisse durch die gesetzgebende Gewalt des Reiches nur mittelbar beschränkt, so musste eine unmittelbare Beschränkung der ihm zur Ausübung übertragenen Finanzhoheitsrechte in den vertragsmässig eingeräumten Finanzhoheitsrechten der eingeborenen Kapitäne erblickt werden.**) Diese hatten nach den Schutzverträgen einen Anspruch auf Steuern und Abgaben gegen ihre Stammesangehörigen und gegen die in ihrem Gebiet, in ihrem autonomen Stammesgebiet befindlichen Weissen. Hierzu kam ein Anspruch auf Gebühren und Abgaben aus dem Bergbau gegen einzelne Personen und Gesellschaften, denen sie auf Grund ihres Bergregals vor dessen Übergang auf die Regierung ausschliessliche Bergwerksgerechtsame verliehen hatten.

Diese Finanzhoheitsrechte haben die Kapitäne durch den Aufstand verwirkt, und der auf öffentlich-rechtlichen Titeln — Schutzverträge und

---

*) s. z. B. Haushaltsetat für Südwestafrika 1903 S. 5, Erläuterung zu Titel 5.

**) Schutzverträge S. 33—39, 103, 127—138, 161.

Privilegien — beruhende Anspruch auf Steuern, Abgaben und Gebühren ist auf das Reich übergegangen und dem Kaiser zur Ausübung übertragen. Soweit solche Steuern, Gebühren und Abgaben an die Kapitäne gezahlt oder zu zahlen sind, müssen sie im Schutzgebietshaushalt unter entsprechendem Titel, eventuell Leertitel, in Zukunft aufgeführt werden, da sie zu den Einnahmen gehören, welche jährlich durch Gesetz festzustellen sind. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuern, Gebühren und Abgaben ist nicht untergegangen, denn das berechtigte Subjekt ist nicht weggefallen, sondern nur durch ein anderes ersetzt.

Nach alledem ist der Kaiser in der Ausübung der Finanzhoheitsrechte im Schutzgebiet nur noch mittelbar beschränkt, und zwar durch das Budgetrecht des Reichstags und das entsprechende Gesetzgebungsrecht der beiden gesetzgebenden Faktoren.

§ 5.

II. Das Finanzwesen im Schutzgebiet.

1. Allgemeines*).

Die Einnahmen des Schutzgebiets beruhen teils auf privatrechtlichem, teils auf staatsrechtlichem Titel.

Die privatrechtlichen Einnahmen fliessen aus dem Staatsvermögen, dem die Staatsschulden gegenüberstehen.

Die einzelnen Gegenstände des Staatsvermögens dienen entweder allgemeinen staatlichen Zwecken, wie die öffentlichen Strassen, Flüsse, Häfen, Dienstgebäude, Brunnen, Wasserstauanlagen, Pfandkraale — Verwaltungsvermögen —, oder sie sind lediglich oder doch vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt — Finanzvermögen.

Erstere fallen unter die Verwaltungszweige, denen sie dienen, letztere bilden den Gegenstand der Finanzverwaltung und bestehen in Kronland, Forsten, in Kapitalfonds, in Viehherden und in gewerblichen Anlagen, wie Staatseisenbahnen und staatlichen Bergwerken sowie Stauanlagen.

Auf staatsrechtlichem Titel beruhen die staatlichen Nutzungsrechte, Regalien und Gebühren, und die zur Deckung des übrigen Bedarfes von den Bewohnern des Schutzgebiets erhobenen Steuern sowie endlich der Reichszuschuss.

---

*) Hue de Grais, S. 159 f, 168.

2. Das Staatsvermögen des Schutzgebietes.

a) Verwaltungsvermögen.

α) Im Laufe der Zeit sind vom Staate zahlreiche, teils fahrbare Wege und Strassen angelegt. Diese stehen sämtlich als öffentliche Wege im Eigentum des Schutzgebiets, auch dort, wo sie durch das Privateigentum, beispielsweise das von der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika beanspruchte Gebiet führen. Eine Entschädigung für die Anlage solcher öffentlicher Wege durch das Gebiet dieser Gesellschaft ist bisher weder gefordert noch gewährt.

Ein besonderes Wegerecht hat sich entwickelt.*)

β) Die zahlreichen, das Land durchziehenden Flüsse dürften ebenfalls vom Staat als Eigentum beansprucht werden. Gesetzliche Bestimmungen bestehen hierüber zur Zeit noch nicht, obwohl sie bei der Eigenart der Landesnatur unbedingt erforderlich wären. Lediglich das Wasserrecht ist durch zwei Verordnungen von rein örtlicher Bedeutung geregelt.**) Es ist eine der dringendsten Aufgaben nach Niederwerfung des Aufstandes, das Wasserrecht unter Wahrnehmung der öffentlichen Interessen zu regeln.

γ) Die beiden Häfen des deutschen Schutzgebiets, Swakopmund und Lüderitzbucht, werden von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu Eigentum beansprucht; von diesem Gelände hat die Gesellschaft bereits viele Grundstücke verkauft. Auch hier ist eine Regelung der Rechtsverhältnisse am Hafen und am Strande, sowie eine solche des Strandrechts unvermeidlich. Die Reichsstrandungsordnung als Bestandteil des öffentlichen Rechts gilt zur Zeit noch nicht im Schutzgebiet.

δ) Zahlreiche Dienstgebäude für die Verwaltungs-, Gerichts- und Militärbehörden stehen im Eigentum des Schutzgebietsfiskus.

ε) Bei den eigenartigen Wasserverhältnissen im Lande***) werden Brunnen und Staudämme einen nicht unwesentlichen Teil des Verwaltungsvermögens des Staates zu bilden haben. Brunnen sind teils von der Regierung, teils vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee angelegt. Stauanlagen sind jedoch so kostspielig, dass zunächst die Regierung mit der Errichtung von solchen vorzugehen hätte. Bei der Produktivität solcher Anlagen sind sie mehr dem Finanzvermögen als dem Verwaltungsvermögen zuzurechnen.

Ist erst eine Selbstverwaltung im Schutzgebiet eingerichtet, sind erst

---

*) M. S. 171, 175 ff.

**) M. S. 188.

***) s. die Fischfluss-Expedition, von Alexander Kuhn, Berlin, Verlag des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees.

Kommunalverbände geschaffen, so wird es deren Aufgabe sein, Stauanlagen herzustellen. Denn haben diese auch ein bedeutendes Interesse für die Bevölkerung des gesamten Schutzgebiets, so ist der greifbare und in die Augen springende Nutzen doch lediglich örtlicher Natur und auf einen kleineren Bezirk beschränkt.

Derartige Stauanlagen wären am besten aus Mitteln einer staatlichen oder kommunalen oder städtischen Anleihe herzustellen, sofern sich nicht Privatkapital zur Übernahme des Risikos bereit findet.

ζ) Endlich gehören zum Verwaltungsvermögen die Fund- und Pfandkraale, in denen entlaufenes Vieh vorläufig untergebracht wird.*)

b) Finanzvermögen.

Vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt ist das Finanzvermögen. Es musste daher von Anfang an das Bestreben der Regierung sein, sich möglichst viel von diesem Finanzvermögen zu schaffen und zu sichern, um in absehbarer Zeit einen Reichszuschuss entbehrlich und das Schutzgebiet finanziell selbständig zu machen.

In dieser Richtung hätte die Regierung zweifellos tatkräftiger vorgehen müssen, als dies in den zwanzig Jahren seit der Besitzergreifung des Schutzgebiets geschehen ist. Aber die Tatkraft der Regierung war gelähmt durch eine starke Opposition im Reichstage. Nur das für die Verwaltung des Landes unbedingt Notwendige wurde bewilligt, grössere Mittel erst dann, als es sich um die militärische Sicherung der deutschen Herrschaft gegen unbotmässige Eingeborenenstämme handelte. Zum ersten Male erscheint im Etat 1891/92 ein Posten von 25 000 Mark zur Schaffung produktiven Kapitals: Der Zuschuss zu den Kosten der Einrichtung einer landwirtschaftlichen Versuchsstation und Auskunftsstelle für deutsche Ansiedler, welcher im Etat für 1892/93 nochmals in gleicher Höhe erscheint. Erst im Etat für das Jahr 1897/98 werden grössere Mittel für produktive Anlagen gefordert: 40 000 Mark zur Einführung eines guten Zuchtmaterials an Pferden und Rindvieh, 1 000 000 Mark zum Bau der Eisenbahn von Swakopmund nach Otyimbingwe, die später jedoch über Karibib nach Windhuk geführt wurde, sodann 250 000 Mark zur Inangriffnahme des Baues einer Hafenanlage in Swakopmund.

Hiernach ist in den ersten 12 Jahren seit der Besitzergreifung des Schutzgebiets für die Schaffung eines Finanzvermögens fast nichts geschehen — abgesehen von der Erwerbung von Kronland. Erst seit diesem Zeitpunkt ist eine einigermassen erfolgreiche Finanzpolitik eingeschlagen,

---

*) M. S. 181 ff.

während andrerseits die Mittel zur Durchführung einer erfolgreichen Macht- und Militärpolitik nicht in entsprechendem Umfange vergrössert wurden, zum Verderben der Ansiedler, zum Schaden des Reiches.

Die Finanzpolitik im südwestafrikanischen Schutzgebiete ist trotz, oder vielmehr gerade wegen der Beschränkung der Ausgaben für das Schutzgebiet durchaus nicht sparsam gewesen: Die richtige Sparsamkeit im Staatshaushalt beruht nicht darauf, dass die Ausgaben möglichst niedrig gehalten werden oder die Steuerkraft möglichst wenig angespannt wird; sie muss vielmehr in jedem Einzelfalle den Wert abwägen, den eine Staatsleistung im Verhältnis zu den durch sie erforderten Opfern hat.*) Möge dieser Grundsatz der preussischen Finanzpolitik für die Zukunft auch im südwestafrikanischen Schutzgebiet zur Geltung gelangen. Die infolge unrichtiger Sparsamkeit niedrigen Machtmittel und ungenügenden Verkehrsmittel haben das Entstehen jenes gewaltigen Eingeborenenaufstandes verschuldet, der das Reich bis zum Ende des Jahres 1906 annähernd 350 000 000 Mark gekostet hat. Der Schaden ist wieder einzubringen durch eine vernünftige Finanzpolitik, welche keine Opfer scheut, die notwendig sind zur wirtschaftlichen Entwickelung des Landes und zur Vermehrung des Finanzvermögens des Schutzgebiets.

Im einzelnen hat sich die Entwickelung des Finanzvermögens folgendermassen vollzogen:

α) Das Kronland.

Schon frühzeitig war die Regierung bestrebt, durch Einschränkung und Abgrenzung des Eingeborenengebietes Kronland zu erwerben und darüber zur wirtschaftlichen Hebung des Landes und zur Deckung der Verwaltungsausgaben zu verfügen.**) Bis zum Ausbruch des Aufstandes waren etwa 259 000 qkm Landes zu Kronland erklärt oder unterlagen wenigstens als herrenloses Land dem ausschliesslichen Aneignungsrecht der Regierung.***) Hiervon hat die Regierung etwa 11 600 qkm Farmlandes an Ansiedler verkauft und etwa 55 000 qkm zum Zwecke der Besiedlung an Gesellschaften verliehen.***) Es verblieben ihr sonach noch etwa 192 000 qkm.

Infolge des Aufstandes ist die Regierung jedoch in die Lage versetzt, die Kronländereien erheblich zu vergrössern. Nach Kriegsrecht ist die Regierung berechtigt, die Gebiete der unterworfenen Stämme einzuziehen und für Kronland zu erklären. Dies ist bisher noch nicht geschehen, sodass die

*) Hue de Grais, S. 161.
**) s. oben S. 18, 30.
***) s. S. 31.

Regierung zwar tatsächlich, aber noch nicht rechtlich Eigentümerin der Stammesgebiete ist. Um den Eigentumserwerb an diesen Gebieten zu vollziehen, ist neben der tatsächlichen Eroberung und Besitzergreifung ein Regierungsakt, eine formelle Erklärung und Verkündung des Besitzwillens erforderlich und ausreichend.*) Und zwar ist diese Erklärung von dem Inhaber der Regierungsgewalt im Schutzgebiet zu erlassen, also in Kriegszeiten, unter der Geltung des Kriegsrechts, von dem Oberstkommandierenden der deutschen Truppen, in Friedenszeiten, nach Aufhebung des Kriegsrechts, von dem Gouverneur.

Es ist nun folgende Bekanntmachung**) des Kaiserlichen Bezirksamtmanns zu Windhuk erschienen:

Beschluss.

In Arrestsachen

des Fiskus des südwestafrikanischen Schutzgebiets, vertreten durch den stellvertretenden Kaiserlichen Gouverneur Regierungsrat Tecklenburg in Windhuk,

Arrestklägers,

gegen die Eingeborenen Kapitäne Samuel Maharero von Okahandja und Manasse Noreseb von Hoachanas hat das Kaiserliche Bezirksamt in Windhuk beschlossen:

Wegen der dem Arrestkläger zustehenden Schadensersatzansprüche wird der dingliche Arrest in das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Arrestbeklagten Samuel Maharero und Manasse Noreseb angeordnet.

Allen denjenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Geld oder andere Gegenstände irgend welcher Art an Samuel Maharero und Manasse Noreseb schulden, wird verboten, an Samuel Maharero und Manasse Noreseb zu zahlen, ebenso wie es diesen verboten wird, Verfügungen über ihre Forderung, insbesondere durch Einziehung zu treffen. Die diesem Verbote zuwider erfolgten Leistungen werden nicht anerkannt werden. Wer an die Arrestbeklagten Samuel Maharero und Manasse Noreseb etwas schuldet oder Gegenstände von ihnen in Händen hat, ist gehalten, dies unverzüglich dem unterzeichneten Bezirksamte anzuzeigen.

Windhuk, den 7. Juli 1905.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

gez. Boesel.

---

*) Kol.-Bl. 1894 S. 345 f, Besitzergreifung von Gibeon.
s. „Die Post" Nr. 189 vom 9. April 1905, Kronland in Südwestafrika; Schutzverträge S. 160.

**) Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung Nr. 29 vom 19. Juli 1905; der gleiche Beschluss ist gegen das Vermögen der Kapitäne Hendrik Witbooi von Gibeon und Simon Cooper von Gochas von dem Bezirksamt Gibeon am 18. Aug. 1905 ergangen; s. a. a. O. Nr. 40 vom 4. Oktober 1905; Nr. 43 vom 25. Oktober 1905.

Diese Verfügung des Bezirksamtmanns ist recht bedeutungslos. Denn zwischen den aufständischen Eingeborenen und der Regierung herrscht Kriegszustand, und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterstehen den Bestimmungen des Kriegsrechts. Demzufolge ist die Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung im vorliegenden Falle unzulässig, und durch die Anordnung des lediglich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten anwendbaren dinglichen Arrests wird eine Sicherstellung wegen der Schadensersatzansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, welche das Reich gegen die Aufständischen geltend zu machen hat, nicht herbeigeführt. Inter arma silent leges. Und nach der Unterdrückung des Aufstandes hat das Reich einseitig den Frieden zu erklären und die Friedensbedingungen festzusetzen, insbesondere die Stammesgebiete und Reservate der Aufständischen einzuziehen und zum Kronland zu erklären.*)

Die Einziehung des gesamten Stammesvermögens der aufständischen Eingeborenen ist durch die Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1905 betreffend die Einziehung von Vermögen Eingeborener im südwestafrikanischen Schutzgebiet angeordnet worden.

Zu diesem Stammesvermögen gehört in erster Linie der Grund und Boden, Stammesgebiete wie Reservate der Eingeborenen; ferner das Vieh und die bewegliche Habe. Endlich sind auch hierher zu rechnen die finanziellen Ansprüche öffentlich-rechtlicher Natur, welche einzelnen Kapitänen auf Grund der Verleihung von Privilegien von früher her zustehen; in gleicher Weise auch die durch die Schutzverträge gewährleisteten Ansprüche auf Gebühren und Abgaben innerhalb der früher autonomen Stammesgebiete.

Die Einziehung des Stammesvermögens der aufständischen Eingeborenen ist als eine Beraubung der Eingeborenen bezeichnet worden. Ein derartiger Vorwurf ist vollkommen unbegründet, aus rechtlichen und sonstigen Gesichtspunkten.

Als mutwillige Empörer, die ohne jeden Grund und ohne jede Veranlassung sich gegen die deutsche Regierung erhoben, zahlreiche friedliche Ansiedler, Männer, Frauen und Kinder ermordeten, schändeten und verstümmelten, und das Eigentum der Weissen im Werte von vielen Millionen vernichteten und raubten, sind die Eingeborenen zum Schadensersatz verpflichtet, nach göttlichem und menschlichem Recht. Sie sind ferner zur Erstattung der bis 1907 über 350 000 000 Mark betragenden Kriegskosten verpflichtet. Sollen etwa die deutschen Steuerzahler 350 000 000 Mark zahlen, weil es jenen barbarischen Horden einfiel, ohne Not einen Krieg zu entfesseln? Soll das Blut unserer gefallenen Helden ungerächt bleiben? Verlangt man etwa, dass wir wieder einen billigen Frieden mit den Aufrührern schliessen, wie dies in der Ära Leutwein üblich war? Dass wir die

*) s. Anhang, Kaiserliche Verordnung vom 26. Dezember 1905.

wirtschaftliche, militärische und politische Organisation der Aufrührer wiederum mit vollem Bewusstsein wie in jener unglückseligen Ära Leutwein stärken, indem wir die Eingeborenen im Besitze der Grundlage jeder staatlichen Macht, nämlich des Grund und Bodens, belassen? Ist dann nicht bald wieder ein Aufstand der Eingeborenen zu befürchten, blutiger und verlustreicher vielleicht als der jetzige?

Kein Eingeborener in Südwestafrika darf in Zukunft Grund und Boden besitzen, aus Gründen der Staatsnotwendigkeit und Staatssicherheit.

Auf diese Weise würden — ausschliesslich des Stammesgebiets der treugebliebenen Bastards von Rehoboth, des Gebiets der noch nicht unterworfenen Ovambo und der an Weisse verkauften Eingeborenenländereien — etwa 210 000 qkm zumeist wertvoller und wirtschaftlich brauchbarer Ländereien in das Eigentum der Regierung übergehen.*) Hierzu würden nach der Unterwerfung der Ovambo noch rund 100 000 qkm treten, sodass der Gesamtumfang des Kronlandes von 190 000 qkm vor Ausbruch des Aufstandes auf rund 500 000 qkm anwachsen würde. Es würden also der Regierung zu Siedelungszwecken 50 000 000 ha zur Verfügung stehen, ein Landbesitz, der mit einem Wert von augenblicklich 50 000 000 Mark, — den Hektar zu 1 Mark gerechnet, — wohl nicht zu hoch veranschlagt sein dürfte. Durch geeignete Massnahmen, wie Bahnbauten, Wassererschliessung, Besiedelung usw. dürfte sich der Wert in wenigen Jahren verzehnfachen lassen; zahlt man doch im englischen Südafrika für Weideland von derselben Beschaffenheit wie das Hereroland etwa 20—40 Mark für den Hektar.**) Die Regierung ist daher in der Lage, indem sie den Wert des Kronlandes durch die erwähnten Massnahmen steigert, sich wegen der Kriegskosten vollständig schadlos zu halten, selbst wenn sie sich darauf beschränkt, nur städtische Grundstücke zu verkaufen, ländliche Grundstücke dagegen unentgeltlich abgibt, insofern sie nur eine Steuer nach dem gemeinen Wert des Grund und Bodens und eine Wertzuwachssteuer einführt. Es soll weiterhin nur angedeutet werden, dass auf diese Weise sogar eine Anleihe des Schutzgebiets zur Deckung der Kriegskosten und zum Bau von Eisenbahnen und Wasseranlagen in absehbarer Zeit amortisiert werden könnte.

Zur Veräusserung und Verpachtung der Kronländereien ist der Fiskus als privatwirtschaftliches Rechtssubjekt gemäss den bestehenden Normen des Privatrechts befugt. Jede unentgeltliche Verfügung,***) jede Ver-

---

*) s. S. 22 f.

**) Die Ursachen des Hereroaufstandes, S. 14 f.

***) Das Versprechen einer Kriegsfarm ist keine unentgeltliche Verfügung; die Gegenleistung des Empfangenden ist der Kriegsdienst.

schenkung berührt jedoch das Budgetrecht des Reichstags: Die unentgeltliche Weggabe von Kronland bedeutet eine Minderung des Finanzvermögens des Staates, eine Ausgabe, welche der Genehmigung des Reichstags und Bundesrats gemäss dem RG. vom 30. März 1892 bedarf. Sie ist daher nach den Regeln des Privatrechts unstatthaft.

Es kann jedoch eine unentgeltliche Verfügung über Kronland durchaus im staatlichen Interesse liegen, beispielsweise um eine beschleunigte Besiedlung gewisser Landstriche herbeizuführen. Eine solche Verfügung ist öffentlich-rechtlichen Charakters. Sie muss daher in den verfassungsmässig vorgeschriebenen Formen, nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts erfolgen. Ob diese Vorschriften überall innegehalten sind, soll später erörtert werden.

Die wirtschaftliche Verwertung des Kronlandes durch Einrichtung von Domänen und Anlegung von Forsten wird in absehbarer Zeit wohl nicht in Frage kommen; immerhin könnte der Staat in einzelnen Teilen des Landes Musterfarmen anlegen, und die forstwirtschaftliche Verwertung einzelner Gebiete dürfte dem Staate in dem holzarmen Lande nicht unbeträchtliche Einnahmen verschaffen.

β) Gewerbliche Anlagen bilden einen weiteren Teil des Finanzvermögens des Staates. Ihre Erträgnisse werden in Zukunft einen nicht unerheblichen Teil der Staatseinnahmen ausmachen. Dazu ist natürlich vor allen Dingen nötig, dass solche Anlagen überhaupt geschaffen werden. In Frage kommen vor allem Bergwerke, Eisenbahnen und Wasseranlagen.

Da derartige Anlagen grosse Summen erfordern, welche den ordentlichen Etat des Schutzgebiets übermässig belasten würden, so empfiehlt es sich, zu ihrer Herstellung den Staatskredit in Anspruch zu nehmen und die erforderlichen Mittel durch eine koloniale Anleihe unter Reichsgarantie aufzubringen. In diesem Falle würden die Kosten der Verzinsung und Amortisation gar bald durch die steigenden Einnahmen aus diesen Anlagen überschritten werden, ganz abgesehen von der Wertsteigerung, die das Kronland dadurch gewinnen würde.

Der Gedanke an einen staatlichen Bergbaubetrieb ist bisher überhaupt nicht in Frage gekommen. Erst neuerdings scheint die Regierung der Frage nähergetreten zu sein. Dies beweist folgende Verfügung*) des Reichskanzlers, betreffend Edelsteinbergbau im Süden des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets:

> „Auf Grund der Allerhöchsten Order, betreffend Sonderberechtigungen im Bergwesen des deutsch-südwestafrikanischen Schutz-

*) s. Anhang.

gebiets, vom 18. September 1904 bestimme ich hiermit, dass die Bezirke Gibeon und Bersaba dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen bis auf weiteres vorbehalten werden, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen."

Derartige Rechte besitzt in beschränktem Umfange die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft.*)

Die Frage, ob dem Staate durch den Betrieb des Edelsteinbergbaus oder des Kupferbergbaus dereinst grosse Einnahmen erwachsen werden, kann zur Zeit noch nicht mit Sicherheit beantwortet werden. Die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Edelsteinen in dem Blaugrund von Gibeon und Bersaba und der bereits endgültig erbrachte Nachweis des Vorkommens von Kupfer an vielen Stellen des Schutzgebiets sollte aber den Staat zur alsbaldigen Inangriffnahme bergbaulicher Untersuchungen veranlassen, um wenigstens den Versuch zu machen, auch durch Bergbaubetrieb die Kriegskosten wieder einzubringen und die eigenen Einnahmen des Schutzgebiets zu vermehren.

Aus den gleichen Gründen empfiehlt sich der unverzügliche Ausbau eines Eisenbahnnetzes im Schutzgebiet. Denn die Eisenbahnen bilden den Hauptbestandteil des Finanzvermögens des Staates. Eisenbahnbau im grossen Stile muss die Losung ein, will man nicht nur den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Schutzgebiets fördern und seine militärische Beherrschung erleichtern und verbilligen, sondern auch seine finanzielle Selbständigkeit herbeiführen.

Über den Eisenbahnbau im Schutzgebiet habe ich mich bereits an anderer Stelle **) ausführlich geäussert. Die gewaltige Steigerung der Einnahmen aus dem Betriebe der Staatsbahn von Swakopmund nach Windhuk ist bereits früher ***) tabellarisch dargestellt.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass die deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika und die Kaokogesellschaft ein Eisenbahnmonopol für den gesamten Küstenstrich für sich beanspruchen, worüber später mehr gesagt werden soll.

Was endlich die Wasseranlagen betrifft, so soll hier nur der Gesichtspunkt hervorgehoben werden, daß ihre Herstellung im allgemeinen Sache des Staates oder der zu schaffenden provinzialen oder kommunalen Verbände sein wird, weil die Kosten der Herstellung das Vermögen des Einzelnen übersteigen, die Herstellung selbst aber im Interesse der Allgemeinheit liegt. Wegen der Rentabilität derartiger Anlagen verweise ich in

---

*) s. unten § 14.

**) Die Schutzverträge S. 132—138.

***) s. oben S. 9.

diesem Zusammenhange nur auf die Ergebnisse der von der deutschen Kolonialgesellschaft und dem Kolonialwirtschaftlichen Komitee unternommenen Fischflussexpedition.*)

3. Staatliche Nutzungsrechte.**)

a) Regalien und Gebühren.

Von wesentlich geringerer, aber doch nicht ohne jede Bedeutung für die finanzielle Entwickelung des Schutzgebiets sind eine Anzahl ausschliesslicher Nutzungsrechte des Staates, sogenannte Regalien. Sie können durch staatliche Verleihung übertragen werden.

„Die neuere Entwickelung unseres Staatslebens mit ihren auf Befreiung des Verkehrs und Gewerbes gerichteten Bestrebungen hat die Bedeutung der Regalien fast vollständig verwischt. Das Verkehrswesen wird vom Staate nicht mehr als Finanzquelle, sondern um seiner selbst willen gepflegt; die Verwaltung des Post- und des Münzwesens, der Strassen, Ströme und Häfen ist damit aus dem Kreise der Regalien in das Gebiet der Wirtschaftspflege übergetreten und hat nur insoweit eine nebensächliche finanzielle Bedeutung bewahrt, als der Staat für die vorzugsweise Benutzung der von ihm erhaltenen Anstalten eine Entschädigung in Gestalt von Gebühren erhebt. Nachdem ferner der Privaterwerb des Staates jedes Vorrechtes entkleidet war, mussten Jagd, Fischerei, Forsten und Bergwerke gleichfalls den Charakter der Regalität verlieren. Gleiches gilt von den mit Ausschluss privater Mitbewerbung vom Staate betriebenen Handelsgeschäften (Monopolen). Nur als Erhebungsformen für gewisse Steuern erhielten sich einzelne Monopole eine Zeitlang fort. (Spielkarten-, Salz-, Tabaksmonopol.) Andere Regalien hörten entweder ganz auf, wie das Abzugsregal, oder sie wurden in Verbrauchssteuern umgewandelt, wie das Zoll- und das Salzregal. Als Finanzgegenstände sind die Regalien damit, wo sie nicht gänzlich verschwanden, wie in England und Frankreich, auf vereinzelte Überbleibsel zusammengeschrumpft. In Preussen besteht zur Zeit nur das Anfallsrecht auf herrenlose Gegenstände, das Bernsteinregal und das Lotterieregal." ***)

---

*) Alexander Kuhn, Die Fischfluss-Expedition. Berlin 1904. Verlag des Kolonialwirtschaftlichen Komitees.

**) Schutzverträge S. 10 f, 19 ff;
Hue de Grais S. 180 ff.

***) Hue de Grais, S. 180 f.

Im Reiche gibt es nur das Post-, Telegraphen- und Telephonregal. Diese Regalien übt das Reich auch in sämtlichen Schutzgebieten aus, obwohl weder das Reichspostgesetz noch das Reichstelegraphengesetz vom 6. April 1892 ausdrücklich in die Schutzgebiete eingeführt ist. Als Bestandteile des öffentlichen Rechts des Reiches gehören diese Gesetze nicht zu denjenigen, welche durch § 3 des Schutzgebietsgesetzes in den Schutzgebieten für anwendbar erklärt worden sind. Lediglich auf dem Umwege über das Reichshaushaltsgesetz sind diese Gesetze kraft einer langjährigen Gewohnheit in den Schutzgebieten zur Geltung gelangt.

Man wird annehmen dürfen, daß damit das von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika beanspruchte Privileg, auf Grund ihrer Kaufverträge mit den Eingeborenen *) in ihrem Gebiete postalische Einrichtungen zu treffen, beseitigt worden ist. Da in diesen Verträgen noch weitere Regalien der genannten Gesellschaft übertragen sind, erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, dass eine genaue Feststellung der Rechte des Staates und der Gesellschaft zur Vermeidung von Streitigkeiten unumgänglich notwendig ist.**) Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass alle Regalien, auf welche die Gesellschaft auf Grund der Kaufverträge einen Anspruch erheben könnte, dem Staate zukommen, weil die Voraussetzung ihrer Anerkennung durch das Reich, nämlich die Übernahme der Verwaltungskosten durch die Gesellschaft, nicht erfüllt worden ist. Zudem fehlt der Gesellschaft jede Rechtsgrundlage zur Inanspruchnahme dieser Regalien, weil durch die genannte Verträge nur ein subjektives Recht auf die Nutzungen aus diesen Regalien geschaffen worden ist unter der Voraussetzung, dass die Bestimmungen des heimischen öffentlichen Rechtes über Regalien als objektives Recht durch die Gesetzgebung des Reiches in das Schutzgebiet eingeführt würden. Dies ist jedoch niemals geschehen. Vielmehr hat der Staat nach und nach einzelne dieser Regalien im Wege der Verordnung an sich gezogen, so das Zoll- und Münzregal u. a. m. Er war dazu berechtigt, weil die Gesellschaft infolge Nichtverleihung eines Schutzbriefes eine reine Privatgesellschaft, ein privatrechtliches Rechtssubjekt geblieben war, welches Hoheitsrechte nur auf Grund besonderer Verleihung durch die Regierung, nicht aber auf Grund von Verträgen mit Eingeborenen im Schutzgebiet ausüben konnte.

α) Anfallsrecht.

Das Anfallsrecht umfasst den Anspruch des Staates auf herrenlose Sachen, soweit er sich diese ausdrücklich vorbehalten hat. Dazu gehören

---

*) s. unten § 7; Schutzverträge S. 10 f, 19.

**) s. unten S. 129 ff.

erblose Verlassenschaften und Grundstücke, die noch keinen Eigentümer hatten oder von diesem verlassen sind.*)

Ein solches Anfallsrecht besteht gemäss § 28 der Verordnung vom 16. Juni 1898 betreffend die Errichtung von Pfand- und Fundkraalen.

Weiter gibt § 1936 BGB. dem Fiskus des südwestafrikanischen Schutzgebiets ein Anfallsrecht auf erblose Verlassenschaften.

Von grösster Bedeutung ist das Anfallsrecht des Staates in Bezug auf herrenlose Grundstücke. Bereits durch die Verordnung **) vom 1. Oktober 1888 war verboten, herrenloses Land ohne Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars in Besitz zu nehmen. Damit beanspruchte die Regierung die ausschliessliche Verfügung über alles herrenlose Land im Schutzgebiet. Nach der Verordnung ***) vom 5. Oktober 1898 bestimmte der Gouverneur die Voraussetzungen für den Eigentumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande. Durch die Ausführungsbestimmungen †) des Gouverneurs zu dieser Verordnung vom 1. Januar 1899 wurde die Verordnung vom 1. Oktober 1888 aufrecht erhalten. Schliesslich bestimmte die Kaiserliche Verordnung ††) betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 im § 5 folgendes:

> „Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur bestimmen die Voraussetzungen für den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande und an Kronland. Die hierauf bezüglichen, in den einzelnen Schutzgebieten bestehenden Vorschriften bleiben in Kraft, bis sie nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben werden. Entgegen den bestehenden oder zu erlassenden Vorschriften findet ein Erwerb von Rechten nicht statt."

β) Gebühren.

„Gebühren sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Es kann sich dabei um Amtshandlungen des Staates oder um Benutzung staatlicher Anstalten handeln. Überall wird indes die Erfüllung eines allgemeinen Verwaltungszweckes vorausgesetzt und hierdurch unterscheidet sich die Gebühr von dem nur Finanzzwecke verfolgenden Regale. Dem Gegenstande nach erstrecken sich die Gebühren auf nahezu alle Verwaltungsgebiete und werden ebensowohl für den staatlichen Schutz geleistet, wie die Gerichts- und Verwaltungskosten. als auf den Gebieten der Kultur- und Wirtschaftspflege, wie die Wege-,

*) Hue de Grais, S. 181.

**) s. Anhang.

***) § 4, s. im Anhang.

†) s. Anhang.

††) s. Anhang.

Hafen-, Post-, Telegraphen- und Münzgebühren, die Stolgebühren und das Schulgeld." *)

Die Gebühren sind in dem Haushalt des Schutzgebiets zusammen mit den Abgaben und sonstigen Verwaltungseinnahmen aufgeführt.**) Sie werden mit der zunehmenden wirtschaftlichen Entwickelung des Schutzgebiets ganz erheblich steigen und einen nicht unbeträchtlichen Teil der eigenen Einnahmen des Schutzgebiets ausmachen.***)

Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass der Staat zu Gunsten einzelner Gesellschaften auf die Abgaben von dem Betriebe des Bergbaus im grössten Teile des Schutzgebiets ganz oder teilweise, auf bestimmte Zeit und dauernd verzichtet hat. Der Ausfall an eigenen Einnahmen, den das Schutzgebiet hierdurch je länger desto mehr erleiden wird, zumal da der Bergbau binnen kurzem einen gewaltigen Aufschwung nehmen wird, wird sich als ein schweres Hemmnis für die finanzielle Selbständigmachung des Schutzgebiets erweisen. Es muss daher eine Beseitigung dieser Sonderrechte der Gesellschaften ins Auge gefast werden.

b) Steuern.

„Steuern sind Zwangsbeiträge, welche der Staat kraft seiner Finanzhoheit oder ein öffentlicher Verband kraft staatlicher Ermächtigung zur Bestreitung seiner allgemeinen Bedürfnisse nach bestimmtem Massstabe erhebt. Diese allgemeine Bestimmung scheidet die Steuern von den Gebühren, die für einzelne Gegenleistungen entrichtet werden. Beide werden unter der Bezeichnung Abgaben zusammengefasst." †)

Bis zum Ausbruch des Aufstandes ist das Steuerwesen — abgesehen von dem Zollwesen — im Schutzgebiet wenig entwickelt gewesen. Der Etat für 1904 weist folgende Steuern auf:

a) Spirituosen-, Schank- und Handelssteuer	30 000 Mk.
b) Wanderhändlersteuer	10 000 Mk.
c) Wege- und Wagensteuer	32 000 Mk.
d) Hundesteuer	2 000 Mk.
	74 000 Mk.

Es wird Aufgabe der Regierung sein, nach Wiederherstellung geordneter Verhältnisse die Steuerkraft des Landes zu entwickeln und allmählich neue Steuerquellen zu erschliessen.††)

*) Hue de Grais, S. 182.
**) Schutzverträge S. 127 f.
***) siehe Tabelle S. 9.
†) Hue de Grais, S. 183.
††) Schutzverträge S. 129—131.

An direkten Steuern kommen die Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer und Einkommensteuer, an indirekten die Zölle, Verbrauchssteuern (für Bier, Tabak, Zucker, Salz, Kaffee) und die Stempelsteuer in Betracht.

Bei der Ausgestaltung des Steuersystems ist die Regierung jedoch in ganz ausserordentlichem Umfange behindert durch Steuerprivilegien einzelner Gesellschaften, denen ganz ausserordentliche Steuerbefreiungen bewilligt sind. Gerade diese Steuerprivilegien sind eine Garantie für die spekulative Verwertung der überaus umfangreichen Land- und Minenrechte, deren wirtschaftliche Ausbeutung die Kräfte selbst einer gut fundierten Gesellschaft übersteigt. Durch eine Besteuerung des Landbesitzes und der Bergwerksbetriebe würden die Gesellschaften zur Aufgabe ihrer Privilegien gezwungen werden, eben weil sie die Bewirtschaftung nicht selbst in die Hand nehmen können. Durch die Steuerprivilegien haben sie sich jedoch die Möglichkeit geschaffen, ihren Besitz brach liegen zu lassen und unter günstigen Konjunkturen an die börsenmässige Verwertung ihrer Rechte durch Gründung von Tochtergesellschaften heranzugehen. Das Nähere wird bei den einzelnen Gesellschaften zu erörtern sein. Jedenfalls muss die Regierung, schon um die Kriegskosten wieder einzubringen und die finanzielle Selbständigkeit des Schutzgebiets herbeizuführen, freie Bahn schaffen für eine zeitgemässe gleichmässige Ausgestaltung des Steuersystems im Schutzgebiet. Es geht auch aus politischen Gründen nicht an, dass die grossen kapitalkräftigen Gesellschaften Steuerfreiheit geniessen, während der nicht kapitalkräftige schwer arbeitende Ansiedler Steuern zahlt

4. Der Reichszuschuss.

Der letzte, auf staatsrechtlichem Titel beruhende Einnahmeposten des Schutzgebiets ist der Reichszuschuss. Es ist bereits erörtert,*) aus welchen Gründen der Reichszuschuss bis zum Ausbruch des Aufstandes so gewaltig angeschwollen ist, während die eigenen Einnahmen des Schutzgebiets in verhältnissmässig geringerem Umfange gewachsen sind.

Die Hauptursache ist eine unzweckmässige Finanzpolitik: Sämtliche Ausgaben sind bisher auf den Etat des Schutzgebiets übernommen, der dadurch übermässig belastet ist. Es ist ferner kein hinreichendes Finanzvermögen geschaffen. Das Kronland ist nicht genügend verwertet, Eisenbahnen und Wassererschliessungsanlagen sind nicht in genügendem Umfang angelegt worden. Das Steuerwesen ist nicht ausreichend entwickelt.

---

*) S. 7 ff.

Und nicht zuletzt sind geradezu ungeheuerliche Berechtigungen und Rechte finanzieller Natur den grossen Gesellschaften verliehen, die je länger, desto mehr eine lästige Fessel für die finanzielle Entwickelung des Schutzgebiets bilden werden und teilweise die Entwickelung künstlich zurückgehalten haben.

Eine Abänderung des bisherigen Finanzsystems nach politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist daher dringend geboten. Eine nach kaufmännischen Grundsätzen durchgeführte Entwickelung der Hilfsquellen des Schutzgebiets wird den Reichszuschuss in wenigen Jahren entbehrlich machen.

Zunächst ist es ein selbstverständlicher Grundsatz, daß das Reich die Kosten der Aufrechterhaltung seiner Herrschaft in der Kolonie selbst zu tragen hat, einmal aus innerpolitischen, dann auch aus äusserpolitischen Gründen. Denn die Erfahrung lehrt, dass die Entscheidung über die Verwendung der kolonialen Machtmittel ausschliesslich demjenigen zusteht, der diese Machtmittel bezahlt. Trägt die Kolonie die Kosten für die Streitkräfte zu Lande und zu Wasser in ihrem Gebiet, so erwächst ihr allmählich naturgemäss ein Mitbestimmungsrecht und schliesslich das Recht der ausschliesslichen Verfügung über die militärischen Machtmittel, zumal in Siedelungskolonien mit zahlreicher weisser Bevölkerung. Aus diesem hervorragend politischen Gesichtspunkte müssen die Ausgaben für die militärischen Machtmittel auf den Reichsetat übernommen werden, damit das Reich uneingeschränkt darüber verfügen und die Truppenteile der einen Kolonie auch im Notfalle in anderen Kolonien und schliesslich auch gegen einen Angriff des Auslandes verwenden kann.

Sodann ist es zweckmässig und entspricht durchaus der heimischen finanzpolitischen Übung, diejenigen Ausgaben, welche zur Schaffung von Finanzvermögen, von werbendem Kapital — wie Eisenbahnen, Wege- und Hafenanlagen — zu dienen bestimmt sind, im Wege der kolonialen Anleihe unter Reichsgarantie aufzubringen. Hierdurch würde der Schutzgebietshaushalt ganz erheblich entlastet und der Reichszuschuss vermindert, weil nur die Zins- und Amortisationsquoten im Etat erscheinen und gar bald durch die stetig steigenden Einnahmen dieses werbenden Kapitals mehr als ausgeglichen würden.

Die reinen Verwaltungskosten endlich können mit Leichtigkeit aus den eigenen Einnahmen des Schutzgebiets bestritten werden.

Im übrigen wird ein grosser Teil der Kosten für die kulturelle Entwickelung des Schutzgebiets nach und nach den Organen der Selbstverwaltung, den Kommunal- und Provinzialverbänden, auferlegt werden können. Warum in Südwestafrika mit seiner zahlreichen weissen Bevölkerung noch nicht mit der Schaffung von Kommunalverbänden vorgegangen ist, bleibt ein Rätsel, besonders im Hinblick darauf, dass in Ostafrika mit

seiner viel geringeren weissen Einwohnerschaft die Vorteile der Schaffung dieser Verbände seit Jahren klar zu Tage getreten sind.

Von ganz wesentlicher Bedeutung für die finanzielle Gesundung des Schutzgebietshaushalts und für die Herabminderung des Reichszuschusses ist aber die Beseitigung der Vorrechte der grossen Land- und Konzessionsgesellschaften. Jedes Hemmnis, welches der wirtschaftlichen und finanziellen Entwickelung des Schutzgebiets im Wege steht, muss beseitigt werden. Denn über dem Wohle des Einzelnen oder der Gesellschaften steht das Wohl der Allgemeinheit, dem wir alle zu dienen bestimmt sind.

Abschnitt III.

Die Konzessionsgesellschaften.

§ 6.

I. Die Gesellschaften.

1. Allgemeines.

Zur wirtschaftlichen Entwickelung der Schutzgebiete hat die Regierung verschiedenen Gesellschaften weitgehende Gerechtsame verliehen.

Für das Schutzgebiet Südwestafrika kommen folgende Gesellschaften in Betracht:

1. die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika;
2. die Kaoko-Land- und Minengesellschaft;
3. die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika;
4. Die South-West-Afrika- Company-Limited;
5. die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft;
6. die Siedelungs-Gesellschaft für Deutsch-Südwestafrika;
7. die South-African-Territories-Limited;
8. die Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Über Rechtsform, Verfassung, Zweck und Dauer dieser Gesellschaften ist folgendes zu bemerken:

1. Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

a) Rechtsform.

Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1885 wurden der Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person im Sinne des Preussischen Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 6 §§ 25 ff verliehen. Diese Gesellschaftsform wurde gewählt, weil sie die Möglichkeit gewährte, die Mitgliedschaft und damit zugleich das Stimmrecht von persönlichen Eigen-

schaften, insbesondere auch von der Reichsangehörigkeit, abhängig zu machen, und ausserdem eine staatliche Aufsicht zuliess. *)

b) Verfassung.

Die Satzungen der Gesellschaft sind gleichfalls durch die erwähnte Ordre genehmigt.**) Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von den Königlich Preussischen Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern geführt, seit Ende des Jahres 1886 von dem Reichskanzler.***)

c) Zweck und Dauer.

Der Zweck der Gesellschaft ist :

Die von Herrn F. A. E. Lüderitz in Südwestafrika erworbenen, unter dem Schutze des Deutschen Reiches stehenden Ländereien und Rechte käuflich zu übernehmen und durch andere Erwerbungen zu erweitern, die Grundbesitzungen und Bergwerks-Berechtigungen durch Expeditionen und Untersuchungen zu erforschen, für industrielle und Handels-Unternehmungen, sowie deutsche Ansiedelungen vorzubereiten, geeignete gewerbliche Anlagen aller Art dort selbst zu machen und zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und das Privateigentum zu verwerten, und endlich die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu übernehmen, soweit solche der Gesellschaft für ihre Gebiete übertragen werden.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

Der Generalversammlung steht u. a. die Zustimmung zur Übernahme von Hoheitsrechten zu, welche der Gesellschaft übertragen werden sollen, und von den damit verbundenen Lasten.

2. Die Kaoko-Land- und Minengesellschaft.

a) Rechtsform.

Die Gesellschaft ist eine Kolonialgesellschaft gemäss §§ 11—13 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900.

b) Verfassung.

Der Gesellschaft ist auf Grund des dem Gesellschaftsvertrage vom 11. April 1895 beigelegten, vom Reichskanzler genehmigten Statuts die Rechtsfähigkeit vom Bundesrat am 27. Juni 1895 beigelegt.†)

---

*) Denkschrift 1905 S. 4.

**) Im Auszuge veröffentlicht in der deutschen Kolonialzeitung 1885, S. 310.

***) Nollau, Zeitschrift für Kolonialrecht 1904, S. 399 Anm.

†) Kolonialblatt 1895, S. 400.

c) Zweck und Dauer.*)

Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigentum und Rechten jeder Art in Deutsch-Südwestafrika, sowie in der wirtschaftlichen Erschliessung und Verwertung der gemachten Erwerbungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung dieser Zwecke dienlich erscheinenden Handlungen und Geschäfte nach Massgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen vorzunehmen oder zu veranlassen. Insbesondere ist die Gesellschaft auch berechtigt, ohne dass aus dieser Anführung einzelner Befugnisse eine Beschränkung der allgemeinen Berechtigung hergeleitet werden könnte:

a) die ihr gehörigen und etwa noch zu erwerbenden Gebiete auf ihre natürlichen Hilfsquellen jeder Art zu erforschen;

b) Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen, Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch andere herzustellen und zu betreiben;

c) die Einwanderung zu fördern, Ansiedelungen zu gründen und für nützlich erachtete Bauten und Anlagen jeder Art auszuführen;

d) Landwirtschaft, Bergbau, Rhederei, sowie überhaupt gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art zu betreiben oder zu unterstützen;

e) ihr gehöriges Eigentum und ihr zuständige Rechte an Dritte dauernd oder auf bestimmte Zeit zu veräussern und zu übertragen;

f) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft gegen oder ohne Sicherheit aufzunehmen;

g) sich an irgend einem Unternenmen, welches mit den Zwecken der Gesellschaft in Zusammenhang steht, zu beteiligen, sei es durch Übernahme von Aktien, Obligationen und dergleichen, durch Subsidien, Darlehen gegen oder ohne besondere Sicherheit oder durch andere der Gesellschaft zweckdienlich erscheinende Mittel;

h) Zweigniederlassungen im Inlande und Auslande zu begründen.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

3. Die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

a) Rechtsform.

Die Gesellschaft ist eine Kolonialgesellschaft gemäss §§ 11—13 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900.

---

*) s. unten S. 141.

b) Verfassung.*)

Der Gesellschaft ist auf Grund des ihrer Eingabe vom 29. Mai 1893 beigelegten und vom Reichskanzler gernehmigten Statuts am 6. Juli 1893 von dem Bundesrate die Rechtsfähigkeit verliehen.

c) Zweck und Dauer.

I. Sitz und Zweck der Gesellschaft:

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2. Herr L. v. Lilienthal zu Elberfeld und die South-West-Afrika-Company-Limited zu London bringen in die Gesellschaft ein:

1. Die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck von dem Kapitän der Rehobother Bastards, Hermanus van Wyk, am 29. März 1889 erteilten Konzession;

2. die Rechte und Pflichten aus der sogenannten Hoepfnerschen Rehoboth-Konzession vom 11. Oktober 1884;

3. die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck am 24. März 1890 von dem Khauashäuptling Andreas Lambert erteilten Konzession;

4. sieben von acht ideellen Anteilen an den acht südwestafrikanischen Diggerclaims;

5. die Rechte und Pflichten aus einem Vertrage mit der South-West-Afrika-Company-Limited zu London über Eisenbahnrechte;

6. das Recht auf Erwerb der Aktiva und Passiva des Warengeschäfts des Herrn L. v. Lilienthal in Rehoboth.

§ 3. Die Gesellschaft hat den Zweck, in Deutsch-Südwestafrika nach Massgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen die Ansiedelung, den Bodenbau, den Bergbau und sonstige Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit und des Handels zu entwickeln und zu fördern, sowie selbst Ländereien zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerten, Handel, Gewerbe, Bergbau und alle dem Handel und Verkehr dienlichen Unternehmungen zu betreiben, bezw. sich daran zu beteiligen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

4. Die South-West-Africa-Company-Limited.

a) Rechtsform.

Die Gesellschaft ist eine nach englischem Recht gegründete Aktiengesellschaft.

---

*) Kolonialblatt 1893, S. 399.

b) Verfassung.*)

Der Sitz der Gesellschaft ist London. Die Satzungen beruhen auf dem englischen Recht und sind von der Genehmigung des Reichskanzlers nicht abhängig. Satzungsgemäss sind in das Direktorium drei deutsche Mitglieder zu berufen. Durch Beschluss vom 2. März 1900 hat sich die Gesellschaft der Aufsicht des Reichskanzlers insofern unterstellt, als sie ihm das — selbstredend durch Beschluss zu beseitigende — Recht einräumte, einen Kommissar zu bestellen, dem die Befugnis zusteht, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Gesellschaft durch Einsichtnahme der Bücher und auf jede andere Weise zu unterrichten, sowie auch an allen Versammlungen der Gesellschaft teilzunehmen.

c) Zweck und Dauer.

Der Zweck ist die Verwertung der verliehenen Gerechtsame. Eine nähere Zweckbestimmung ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

5. Die Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft.

a) Rechtsform.

Die Gesellschaft ist eine Kolonialgesellschaft gemäss §§ 11—13 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900.

b) Verfassung.**)

Der Gesellschaft ist auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages die Rechtsfähigkeit am 14. Februar 1901 vom Bundesrat beigelegt.

c) Zweck und Dauer.**)

Zweck der Gesellschaft ist die Erwerbung von Grundbesitz, Eigentum, Bergwerksrechten sowie anderen Rechten jeder Art in Südwestafrika und wirtschaftliche Erschliessung und Verwertung der gemachten Erwerbungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt,

den Bau einer Eisenbahn von einem Hafen der Westküste nach dem Otavigebiet, den Betrieb der Kupferminen in diesem Gebiet sowie die Ausbeutung der erworbenen Land- und sonstigen Bergwerksberechtigungen zu unternehmen.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

---

*) Denkschrift von 1905 S. 15.

**) Kolonialblatt 1901, S. 223; Reichsanzeiger vom 1. April 1901.

6. Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

a) Rechtsform.

Die Gesellschaft ist eine Kolonialgesellschaft gemäss §§ 11—13 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900.

b) Verfassung.

Der Gesellschaft ist auf Grund der dem Gesellschaftsvertrage vom 20. Dezember 1895 beigelegten, vom Reichskanzler genehmigten Satzungen am 30. Januar 1896 vom Bundesrat die Rechtsfähigkeit verliehen.*)

c) Zweck und Dauer.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

Zweck der Gesellschaft ist die wirtschaftliche Erschliessung des deutschen Schutzgebiets von Südwestafrika. Die Gesellschaft kann alle zu diesem Zweck von ihr für dienlich erachteten und rechtlich erlaubten Handlungen vornehmen, insbesondere Grundeigentum erwerben, bewirtschaften und verwerten, sowie Handel, Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues und dem Verkehr dienender Einrichtungen, selbständig oder durch Beteiligung an dergleichen Unternehmungen betreiben.

Zunächst wird die Gesellschaft auf Grund der Konzession der Kaiserlichen Regierung die Besiedelung der ihr verliehenen Gebietsteile, und zwar hauptsächlich durch Ansiedler deutscher Herkunft in Angriff nehmen. Sie wird auf die Herstellung einer regelmässigen, möglichst direkten und häufigen Schiffsverbindung zwischen Deutschland und dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, sowie auf die Verbesserung der Verkehrswege zwischen der Küste und dem Innern des Schutzgebiets und auf solche Einrichtungen Bedacht nehmen, welche den Betrieb der Landwirtschaft und den Absatz ihrer Erzeugnisse seitens der Ansiedler zu erleichtern geeignet sind.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

7. Die South-African-Territories-Limited.

a) Rechtsform.

Die Gesellschaft ist eine nach englischem Recht gegründete Aktiengesellschaft.

b) Verfassung.

Die Verfassung richtet sich nach dem englischen Recht.

---

*) Kolonialblatt 1896 S. 123.

c) Zweck und Dauer.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Verwertung der verliehenen Gerechtsame.

Die Dauer ist zeitlich nicht begrenzt.

8. Die Gibeon-Schürf- und Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung*).

a) Rechtsform.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss dem Reichsgesetz vom 20. April 1892.

b) Verfassung.

Die Verfassung der Gesellschaft richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

c) Zweck und Dauer.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Auffindung und Gewinnung von Diamanten und anderen Edelsteinen in Gibeon und anderen Teilen des Schutzgebiets Südwestafrika und die Verwertung der gewonnenen Materialien sowie der Erwerb und die Ausnutzung sonstiger Minenkonzessionen und Teile derselben im Schutzgebiete Südwestafrika. Die Gesellschaft ist auch befugt, gelegentlich Handel mit Vieh und anderen Erzeugnissen des Schutzgebiets zu betreiben.

Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 7.

II. Die Rechte der Gesellschaften.

I. Die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika.

1. Begründung der Rechte.

A. Allgemeines.

Die Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiete tätigen Land- und Minengesellschaften vom Jahre 1905 behauptet,**) dass die genannte Gesellschaft sowohl ihre Land- als auch ihre Bergrechte nicht im Wege staatlicher Verleihung erworben habe, sondern aus den regie-

---

*) Denkschrift 1905 S. 37 f.

**) S. 2.

rungsseitig anerkannten Lüderitzschen Erwerbungen herleite. Ihr seien im Konzessionswege keinerlei Rechte zugewiesen worden. So bestehe auch hinsichtlich dieser Gesellschaft keine Konzessionsurkunde.

Diese Behauptung bedarf schon um deswillen einer kritischen Prüfung, weil die Denkschrift über die im südwestafrikanischen Schutzgebiet tätigen Gesellschaften vom 13. Januar 1897 sie als im Besitz von Regierungskonzessionen befindlich bezeichnet.*)

Eine ausführliche Begründung dieser Ansicht gibt Gerstenhauer in seinem Gutachten über die Landfrage in Deutsch-Südwestafrika, erstattet für die Landkommission der „Deutschen Kolonialgesellschaft." **)

W e n n a u c h d i e G e s e l l s c h a f t k e i n e K o n z e s s i o n s u r k u n d e e r h a l t e n h a t, s o b e r u h e n i h r e s ä m t l i c h e n G e r e c h t s a m e d e n n o c h a u s s c h l i e s s l i c h a u f s t a a t l i c h e r V e r l e i h u n g.

Durch Vertrag vom 3. April 1885 haben die Begründer der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika von Herrn F. A. E. Lüderitz in Bremen die sämtlichen Ländereien und Grundrechte angekauft, welche diese Firma bereits erworben hatte oder durch die damals ausgesendeten und noch in Tätigkeit befindlichen Expeditionen zu erwerben im Begriffe stand. In die durch den Vertrag vom 4. April 1885 begründeten Rechte und Pflichten der Käufer ist die Kolonial-Gesellschaft laut Übereinkunft vom 10. Oktober 1885 eingetreten.***) Der satzungsmässige und von der Regierung genehmigte Zweck der Gesellschaft war, diese Erwerbungen wirtschaftlich zu verwerten und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte zu übernehmen, soweit ihr solche für ihre Gebiete übertragen würden. Zur Übernahme der Hoheitsrechte und der damit verbundenen Lasten war die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.†) Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. April 1885 wurde dieser satzungsmässige Zweck der Gesellschaft ausdrücklich genehmigt, und alle Massnahmen der Reichsregierung zielten darauf hin, der Gesellschaft die Hoheitsrechte in den unter den Schutz des Reiches gestellten Gebieten zwischen Oranje und Kunene zu verschaffen und ihr deren Ausübung unter der Oberhoheit des Reiches zu übertragen.

Die völkerrechtliche Erwerbung fremder Hoheitsrechte machte das Reich durch entsprechende Erklärungen gegenüber fremden Mächten, insbesondere England und der Kapkolonie, sowie durch völkerrechtliche Besitzergreifung unmöglich.

Am 24. April 1884 beauftragte Fürst Bismarck den Konsul Lippert in Kapstadt, den Kolonialbehörden amtlich zu erklären, dass Lüderitz und

*) S. 1.
**) Zeitschrift für Kolonialrecht Nr. 8. 1905. Berlin, Verlag von W. Süsserott.
***) M. S. 45; abgedruckt im Anhang.
†) S. 70.

seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches ständen.*) Gleichzeitig wurde der Botschafter in London beauftragt, hiervon Lord Granville in Kenntnis zu setzen.**) Die englische Regierung erkannte am 22. September 1884 die deutsche Schutzherrschaft nördlich des Oranjeflusses an.***)

Die völkerrechtliche Besitzergreifung erfolgte durch die Korvetten „Leipzig" und „Elisabeth" sowie die Kanonenboote „Wolf" und „Möve" vom August 1884 an. Zum Zeichen der Besitzergreifung wurde die Besitznahme proklamiert, die Flagge gehisst, und es wurden an den verschiedenen Punkten als Hoheitszeichen des Reiches Grenzpfähle gesetzt.†)

Durch alle diese Rechtsakte hatte das Reich im völkerrechtlichen Sinne die Gebietshoheit erworben. In den Gebieten zwischen dem Oranje und Kunene vom Atlantischen Ozean bis zum 20. Grad östlicher Länge (Greenwich) ††) unterlagen der territorialen †††) Gebietshoheit des Reiches alle Reichsangehörigen und Angehörigen fremder Kulturstaaten. Es bedurfte nunmehr noch der Unterwerfung der Eingeborenen unter die Reichsgewalt. Sie erfolgte zunächst nicht durch Waffengewalt, sondern durch Verträge.

Mit der Erwerbung der völkerrechtlichen Gebietshoheit hatte das Reich das Recht erlangt, die gesamten Rechtsverhältnisse in jenen Gegenden nach seinem Ermessen im Wege der Gesetzgebung zu regeln, eine Verwaltung einzurichten und die Rechtsprechung auszuüben. Die Ausübung dieses Rechtes sollte, wie die Satzungen der Kolonialgesellschaft beweisen, wie auch aus amtlichen Erklärungen der Regierung hervorgeht, §) der genannten Gesellschaft übertragen werden, selbstredend unter Übernahme der damit verbundenen Lasten. Zur Verringerung der Verwaltungslast suchte die Regierung der Gesellschaft möglichst viele nutzbare Rechte im Schutzgebiet zu verschaffen. Tatsächlich wurde dies Bestreben verwirklicht durch die Anerkennung der von Lüderitz und der Gesellschaft mit einzelnen Kapitänen der Eingeborenen abgeschlossenen Verträge sowie durch die Verleihung des Bergregals. Auch schloss die Regierung selbst Verträge mit Kapitänen zu Gunsten der Gesellschaft und veranlasste einzelne Kapitäne zur Übertragung einzelner Hoheitsrechte und Gerechtsame an die Gesellschaft.

Da weder ein Privatmann noch eine Gesellschaft völkerrechtliche

---

*) Drucksache Nr. 61, 6. L.-P. I. S. 1884.
**) a. a. O. S. 21.
***) a. a. O. S. 19, 26. Nr. 27, 49.
†) v. Koschitzky S. 79 ff., 89.
††) Drucksache Nr. 44, 6. L.-P. II. S. 1885/86, S. 9.
†††) Drucksache Nr. 61, 6. L.-P. I. S. 1884, S. 27 Nr. 50.
§) a. a. O. S. 18 Nr. 24, 25; Gerstenhauer, Gutachten S. 557.

Persönlichkeit besassen,*) so konnten sie keine Hoheitsrechte rechtsgültig für sich erwerben. Die Anerkennung derartiger Verträge durch die Regierung bedeutet daher die Inanspruchnahme der Hoheitsrechte durch die Regierung, welcher überdies die völkerrechtliche Gebietshoheit im Lande bereits zustand. Aus letzterem Grunde hätte die Gesellschaft gegen den Willen und ohne Zustimmung der Regierung überhaupt keine Hoheitsrechte erwerben können. Deshalb sind beispielsweise Verträge anderer Privatpersonen als der Gesellschaft und des Lüderitz mit Eingeborenen von der Regierung nicht anerkannt; **) derartige Verträge wurden sogar von der Regierung für ungültg erklärt, gerade zu dem Zweck, um dei Gesellschaft möglichst ausgedehnte Gerechtsame zu verschaffen.

Die Anerkennung der durch Lüderitz von einzelnen Kapitänen erworbenen Hoheitsrechte sowie die Verschaffung weiterer Hoheitsrechte und Gerechtsame und finanzieller Nutzungen für die Gesellschaft bedeutet nach Lage der Sache nichts anderes als eine Voraussetzung zu der beabsichtigten Verleihung derselben durch das Reich an die Gesellschaft, da das Reich nach der Erwerbung der Gebietshoheit allein und ausschliesslich in der Lage war, derartige Rechte öffentlich-rechtlicher Natur von den Eingeborenen zu erwerben.

Dies beweist auch der Inhalt der mit den Eingeborenen abgeschlossenen Verträge.***)

B. Die Verträge mit den Eingeborenen.

a) Die Verträge mit Josef Fredricks von Bethanien†).

1. Landabtretungsverträge.

Durch Vertrag vom 1. Mai 1883 verkaufte Josef Fredricks an die Firma F. A. E. Lüderitz in Bremen die Bucht von Angra Pequena und das angrenzende Land in der Ausdehnung von 5 Meilen für den Betrag von 100 Pfund Sterling und 200 Gewehre.

Unter dem 25. August 1883 wurde unter denselben Parteien ein weiterer Vertrag abgeschlossen, wodurch Kapitän Fredericks die Küste von der Mündung des Orangeflusses ab bis zum 26. Grad südlicher Breite mit Inbegriff aller Häfen und Buchten (wozu die Bucht von Angra Pequena gehört) und das angrenzende Land bis zu 20 geographischen Meilen landeinwärts gegen 60 Gewehre und 500 Pfund Sterling verkauft.

Dass diese beiden Kaufverträge nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur waren, beweist die authentische Interpretation des zwischen dem Generalkonsul Dr. Nachtigal im Namen des Deutschen

*) v. Stengel 1895 S. 100 f.

**) s. unten S. 101.

***) Gerstenhauer, Gutachten S. 550 f.

†) s. Anhang.

Reichs und dem Kapitän Fredericks von Bethanien unter dem 28. Oktober 1884 abgeschlossenen Schutz- und Freundschaftsvertrages.

Artikel 4 dieses Vertrages lautet:

„Der Kapitän hat durch Kaufverträge vom 1. Mai und 25. August 1883 das zwischen dem 26. Grad südlicher Breite und dem Oranjefluss gelegene und sich 20 Meilen landeinwärts erstreckende Küstengebiet seines Landes dem deutschen Reichsangehörigen F. A. Lüderitz in Bremen mit allen daran haftenden Rechten abgetreten."

Artikel 5 lautet:

„Seine Majestät der deutsche Kaiser anerkennt diese Landesabtretung, unterstellt das betreffende Gebiet dem Schutz des Deutschen Reiches und übernimmt die Oberhoheit über dasselbe."

Nach dem klaren Wortlaut des Schutzvertrages liegt hier kein den Normen des Privatrechts unterliegendes Kaufgeschäft vor, sondern eine den Normen des Völkerrechts unterliegende Landesabtretung mit allen am Lande haftenden Hoheitsrechten.*) Lüderitz erwarb also kein Privateigentum an dem Lande, sondern nur — vorbehaltlich der Genehmigung des Reiches — die Gebietshoheit; denn die völkerrechtliche Erwerbung eines Gebietsteils bedeutet nicht zugleich die privatrechtliche Erwerbung des Eigentums am Grund und Boden.**)

Dadurch nun, dass die Gesellschaft sich und ihre Erwerbungen unter den Schutz des Reiches gestellt hat, hat sie dem Reiche die von ihr über ihr Gebiet erworbenen Hoheitsrechte überlassen. Wäre ihr, wie dies beabsichtigt war, ein Schutzbrief verliehen, so würde dies die Wiederverleihung der von der Gesellschaft erworbenen und auf das Reich übergegangenen Hoheitsrechte über die eingeborene Bevölkerung und die Neuverleihung von Hoheitsrechten über die im Gebiete der Gesellschaft sich aufhaltenden Reichsangehörigen und sonstigen Europäer bedeutet haben.***)

Da nun der Gesellschaft ein Schutzbrief nicht verliehen ist, so besagt der Artikel 5 lediglich, dass das Reich die völkerrechtliche Landesabtretung des Bethanierkapitäns an den Privatmann Lüderitz anerkennt und die damit von dem Kapitän abgetretenen Hoheitsrechte für sich in Anspruch nimmt.

Dies beweist auch die Instruktion vom 19. Mai 1884, welche Generalkonsul Dr. Nachtigal vom Auswärtigen Amte für seine Mission in Westafrika erhielt:

„Die Kaiserliche Oberhoheit ist erst nach deren vertragsmässiger Anerkennung seitens der eingeborenen Häuptlinge oder auf Grund zuvoriger Erwerbung in den betreffenden Gebieten seitens Angehöriger des Reichs zu proklamieren." †)

---

*) s. Gerstenhauer, Gutachten S. 550 f.

**) v. Stengel 1901 S. 8 f.

***) v. Stengel 1895 S. 143.

†) v. Stengel 1895 S. 91.

Demzufolge blieb die Wiederverleihung dieser Hoheitsrechte durch das Reich auf Lüderitz und seine Rechtsnachfolgerin zunächst in der Schwebe; sie war beabsichtigt, gelangte aber nicht zur Ausführung. Denn niemals hat die Generalversammlung der Gesellschaft ihre Zustimmung zur Übernahme von Hoheitsrechten und von den damit verbundenen Lasten gegeben, und nach den Satzungen war diese Zustimmung erforderlich.*)

Hieraus folgt, dass in dem Küstenstreifen zwischen dem Oranjefluss und dem 26. Grad südlicher Breite bis zu 20 Meilen landeinwärts der Gesellschaft überhaupt keine irgendwie gearteten Hoheitsrechte oder Gerechtsame**) zustehen oder auch nur jemals zugestanden haben. Denn das Reich war und blieb Inhaber dieser Hoheitsrechte.

Wäre diese Tatsache bekannt gewesen, so wäre wahrscheinlich der Vertrag***) vom 20. Dezember 1892 zwischen dem Kharaskhomasyndikat und der deutschen Kolonialgesellschaft, in welchem letztere dem ersteren das Recht erteilt, eine Bahn von Lüderitzbucht nach Kubub zu bauen, niemals geschlossen worden. Denn nicht die Gesellschaft, sondern ausschliesslich das Reich war berechtigt, in diesem Gebiet eine Eisenbahnkonzession zu erteilen.

2. Privilegien.

Anders gestaltete sich die Sache in dem von dem Kapitän nicht abgetretenen Stammesgebiet von Bethanien. Für dieses Gebiet hatte der Kaiserliche Kommissar durch Artikel 6 des Schutzvertrages mit Bethanien dem Lüderitz gewisse Privilegien von dem Kapitän erwirkt: Der Kapitän übertrug ein für für alle Mal für den übrigen Teil seines Reiches — also nicht für das abgetretene Küstengebiet — dem Herrn F. A. E. Lüderitz, bezw. eine von diesem zu bildenden Gesellschaft das ausschliessliche Recht, Wege, Eisenbahnen und Telegraphen zu bauen und zu verwalten, Minen zu graben und auszubeuten, und überhaupt alle öffentlichen Arbeiten auszuführen gegen die jährliche Entrichtung einer Summe von 60 Pfund Sterling.†)

Diese Privilegierung ist vom Reiche anerkannt. Denn in Artikel 7 des Schutzvertrages übernimmt der Kaiser die Überwachung und den Schutz des zwischen dem Kapitän und der Gesellschaft sich aus dem Artikel 6 ergebenden Verhältnisses. Wenn Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und der Gesellschaft über die beiderseitigen, aus dem im Artikel 6 entwickelten Verhältnisse sich ergebenden Rechte und Pflichten eintreten sollten, so soll nach Artikel 8 des Schutzvertrages die Entscheidung der Kaiserlich deutschen Regierung zustehen.

---

*) s. oben S. 77.

**) abgesehen von den durch die Bergverordnung v. 1889 verliehenen Rechten.

***) Denkschrift Nr. 623 S. 13 ff.

†) M. S. 19 f.; s. Anhang.

Dies Privileg der Gesellschaft besteht noch heute, wenn auch in gemindertem Umfange. Denn, wie bereits ausgeführt,*) die Regierung hat das Bergregal bereits im Jahre 1888 an sich gezogen und durch die Übertragung des Bergregals auf die Gesellschaft das von dem Kapitän verliehene Privileg hinsichtlich der Minen beseitigt. Es besteht also nur noch das ausschliessliche Recht der Gesellschaft, auf Grund des Privilegs des Kapitäns Wege, Eisenbahnen und Telegraphen im Stammesgebiet von Bethanien zu bauen und zu verwalten und alle öffentlichen Arbeiten auszuführen.

Der beabsichtigte Bau der Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop bietet Veranlassung, dies Privileg der Gesellschaft zu beseitigen und ihr die Jahreszahlung der 1200 Mark zu erlassen. Diese 1200 Mark sind, soweit bekannt, von der Gesellschaft jährlich an den Kapitän gezahlt. Sie wären in Zukunft an die Regierung zu zahlen, da der Anspruch des Kapitäns auf die Zahlung auf dem öffentlich-rechtlichen Titel der Privilegierung beruht, daher mit dem Aufstand verwirkt und auf das Reich übergegangen ist.**)

Da die Gesellschaft das Privileg in den 22 Jahren seit seiner Erwerbung nicht ausgenutzt hat, so wäre zu prüfen, ob es nicht verwirkt ist. Jedenfalls wäre der Ausweg, dass die Gesellschaft auf das Privileg, die Regierung auf die Jahreszahlung verzichtet, der unter den obwaltenden Verhältnissen gangbarste.

Ist die Regierung der Ansicht, dass die Gesellschaft das Privileg nicht lediglich verwerten darf, um anderen Personen, insbesondere der Regierung selbst, den Bau von Eisenbahnen und die Anlegung von Wegen und Telegraphen zu untersagen, andrerseits es selbst wie in den verflossenen 22 Jahren auch weitere 20 Jahre nicht auszunützen, so wäre damit nach Artikel 8 des Schutzvertrags eine Meinungsverschiedenheit, eine Streitigkeit zwischen der Regierung als Rechtsnachfolgerin des Kapitäns und der Gesellschaft entstanden, deren Entscheidung nach dem Wortlaut des Schutzvertrags der Regierung zusteht.

Im Interesse der Entwickelung des Schutzgebiets und des Baues der Eisenbahn von Lüderitzort nach Keetmanshoop ist die Regierung verpflichtet, zu handeln und sich wegen dieses Privilegs und seiner Ausübung mit der Gesellschaft auseinanderzusetzen.

3. Privateigentum am Grund und Boden.

Es ist nun zu prüfen, ob der Anspruch der Gesellschaft auf das Eigentum am Grund und Boden des abgetretenen Gebietes zwischen Oranjefluss und dem 26. Grad begründet ist.

---

*) s. oben S. 40.

**) Schutzverträge S. 161.

Durch die Landesabtretung ist die Gesellschaft nicht zugleich Eigentümerin dieses Grundbesitzes geworden. Zum Erwerb des Eigentums am Grund und Boden war vielmehr eine den Vorschriften des Privatrechts entsprechende Besitzergreifung erforderlich.*)

Wie bereits ausgeführt, stand der Gesellschaft nicht die Gebietshoheit über diesen Landesteil zu. Aus der Gebietshoheit folgt aber das Recht, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Besitzergreifung von herrenlosem Lande vor sich ging. Die Regelung dieser Rechtsverhältnisse war Sache der Reichsgesetzgebung, und bis zu dieser Regelung hatte der Kommissar unbeschränkte Verfügungsmacht.**) Der Kommissar hat nun aber, soviel bekannt, der Gesellschaft niemals das Recht erteilt, alles herrenlose Land in diesem Gebiete in Besitz zu nehmen; auch später ist der Gesellschaft keine derartige Konzession verliehen.

Eine Besitzergreifung von herrenlosem Land — anscheinend mit stillschweigender Genehmigung der Regierung — hat stattgefunden

a) in Lüderitzort, woselbst verschiedene Niederlassungen der Gesellschaft gegründet wurden,
b) in Kubub, wo die landwirtschaftliche Versuchsstation gegründet wurde, und endlich
c) in Aus, woselbst Lüderitz von dem Kapitän die Berechtigung erhalten hatte, sein Vieh zu halten.***)

Nach der Verordnung des Kommissars vom 1. Oktober 1888 konnte herrenloses Land nur mit Genehmigung der Regierung in Besitz genommen werden.†)

Es fragt sich nun, welche Bedeutung die Kaiserliche Verordnung vom 2. April 1893 betreffend das Aufgebot von Landansprüchen für den Eigentumserwerb der Gesellschaft an diesem Gebiet gewonnen hat.

Die Verordnung ist ergangen zur Feststellung der Ansprüche aus Verträgen über den Erwerb von Grundeigentum, welche vor dem Erlass der Verfügung des Kommissars vom 1. Oktober 1888, sowie aus Pachtverträgen, welche vor dem Erlass der Verfügung des Kommissars vom 1. Mai 1892 rechtsgültig abgeschlossen sind.††)

---

*) v. Stengel 1901 S. 9.
**) S. 19 ff.
***) M. S. 20; s. Anhang.
†) S. 19 f.
††) § 1 der Verordnung.

Es ist nun bereits dargetan, dass die Landabtretungsverträge der Gesellschaft mit dem Bethanierkapitän vom 1. Mai und 25. August 1883 nicht den Erwerb von Grundeigentum, sondern die völkerrechtliche Abtretung des Staatsgebiets mit allen Hoheitsrechten zum Gegenstande hatten, dass ferner die im Artikel 6 des Schutzvertrages vom 28. Oktober 1884 der Gesellschaft durch die Regierung erwirkten, vom Kapitän verliehenen ausschliesslichen Rechte ein Privileg und keinen Pachtvertrag darstellen.

Als Verträge öffentlich-rechtlichen Charakters unterlagen sie daher nicht den Bestimmungen der Verordnung vom 2. April 1893, und es konnte demgemäss eine Feststellung der aus ihnen hervorgehenden Ansprüche im Wege des Aufgebotsverfahrens, wie es die Verordnung vorschrieb, nicht erfolgen.

Die Feststellung dieser Ansprüche war nicht Sache der Rechtsprechung, sondern ausschliesslich Sache der Gesetzgebung. Das Gericht hatte und hat lediglich das Recht, festzustellen, ob durch Reichsgesetz oder durch Kaiserliche Verordnung der Gesellschaft das ausschliessliche Recht zur Besitzergreifung alles herrenlosen Landes im Küstengebiet von Bethanien übertragen war, ob das Privileg des Baues von Eisenbahnen, Wegen, Telegraphen usw. im Stammesgebiete von Bethanien von der Regierung anerkannt war. Dies Recht des Gerichts beruht aber nicht auf der Verordnung vom 2. April 1893, sondern auf seiner allgemeinen Berechtigung und Verpflichtung zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten.

Das Gericht hat nur das Bestehen von Rechten festzustellen, aber keine subjektiven Berechtigungen zu begründen. Das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten kann das Gericht aber nur gemäss den jeweils bestehenden Gesetzen feststellen. Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893 konnte das Gericht daher nur die Rechtsungültigkeit von Verträgen über den privatrechtlichen Erwerb von Grundeigentum sowie über die privatrechtliche Pachtung von Grundeigentum feststellen. Denn nur zur Feststellung der Rechtsgültigkeit derartiger privatrechtlicher Verträge hatte die Verordnung ein Aufgebotsverfahren eingeführt.

Das Gericht überschritt daher seine Zuständigkeit, als es die Rechtsgültigkeit der Verträge mit Bethanien im Wege des Aufgebotsverfahrens feststellte. Über die Rechtsgültigkeit der von einer unzuständigen Behörde ergangenen Entscheidung kann aber wohl ein Zweifel nicht bestehen.

Demnach ist durch das Ausschlussurteil*) wegen Landansprüche in Bethanien vom 15. April 1896 die Rechtsgültigkeit der Verträge vom 1. Mai und 25. August 1883 sowie der auf dem Schutzvertrag vom 28. Oktober 1884 beruhenden, vom Kapitän von

---

*) M. S. 54; s. Anhang.

Bethanien verliehenen ausschliesslichen Rechte der Gesellschaft nicht für festgestellt zu erachten.

Auch aus diesem Ausschlussurteil kann daher die Gesellschaft einen Anspruch auf das Eigentum an dem gesamten Grund und Boden des Küstengebiets von Bethanien nicht herleiten. Es bildet keinen Rechtstitel für den privatrechtlichen Eigentumserwerb und die Eintragung des Eigentums an den Grundstücken des Küstengebiets von Bethanien im Grundbuch.

Ob eine solche Eintragung stattgefunden hat, ist nicht bekannt und müsste durch Erfordern einer Auskunft von dem Grundbuchamt in Keetmanshoop festgestellt werden. Denkbar wäre nun, dass entweder eine Eintragung des ganzen Küstengebiets oder einzelner Grundstücke beantragt wäre, und zwar gemäss den Vorschriften der §§ 27, 50 ff. der Kaiserlichen Verordnung *) vom 5. Oktober 1898. Die Gesellschaft hätte dann glaubhaft zu machen gehabt, dass sie das Gebiet oder die einzelnen Grundstücke als Eigentümerin erworben oder in ungestörtem Besitze habe. Letzteres ist unmöglich anzunehmen, da weite Strecken des ganzen Gebiets überhaupt noch keines Menschen Fuss betreten hat; ein Rechtstitel für den Eigentumserwerb könnte nicht erbracht werden, da das Ausschlussurteil vom 15. April 1896 rechtsungültig ist. Ein Aufgebot vor Anlegung des Grundbuchblattes ist nach § 57 der Verordnung im vorliegenden Falle nicht erforderlich, daher eine Anmeldung von Widersprüchen Dritter unmöglich gewesen.

Die Eintragung des Eigentums kann jedoch von der Regierung angefochten werden, da der Rechtstitel zum Eigentumserwerb fehlt. Hierfür steht der Regierung der Rechtsweg offen, falls die Gesellschaft nicht eine vertragsmässige Auseinandersetzung vorzieht.

Ist das ganze Küstengebiet von Bethanien als Eigentum der Gesellschaft eingetragen, so liegt es im dringenden Interesse der Regierung wie der Allgemeinheit, diese Eintragung anzufechten und die Eigenschaft dieses Gebietes, soweit nicht wohlerworbene Eigentumsrechte der Gesellschaft oder Dritter an einzelnen Grundstücken innerhalb dieses Gebietes bestehen, als herrenloses Land oder Kronland im Rechtswege feststellen zu lassen.

Ist für das ganze Küstengebiet ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt worden, so darf eine Eintragung des Eigentums der Gesellschaft weder für einzelne Grundstücke noch für das ganze Gebiet in Zukunft nicht vorgenommen werden, da nach § 20 der Kaiserlichen Verordnung **) vom 21. November 1902 der Erwerb des Eigentums nachgewiesen werden muss, aber nicht dargetan werden kann. Denn die Gesellschaft hat kein Recht,

---

*) s. Anhang.
**) s. Anhang.

ohne Genehmigung der Regierung, die übrigens hier auch jedem Dritten erteilt werden kann, herrenloses Land in diesem Gebiete in Besitz zu nehmen. Alles herrenlose Land im Küstengebiet von Bethanien unterliegt der freien Verfügungsmacht der Regierung, welche weder moralisch noch rechtlich verpflichtet ist, der Gesellschaft ein ausschliessliches Recht zur Aneignung dieser herrenlosen Ländereien zu verleihen. Denn es ist, wie die Denkschrift von 1905 ganz richtig hervorhebt,*) der Gesellschaft niemals eine entsprechende Konzession verliehen.

Der Umstand ferner, dass die Regierung im § 55 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889 betreffend das Bergwesen, sowie in anderen Erlassen die Anschauung vertritt, die Gesellschaft habe das Eigentum an diesen und anderen Gebieten erworben, ersetzt nicht die zum Erwerb des Privilegs, des ausschliesslichen Rechts der Aneignung sämtlichen herrenlosen Landes in dieem Gebiet erforderliche, den bestehenden Gesetzen gemäss vorzunehmende ausdrückliche Verleihung in Form eines Reichsgesetzes oder einer Kaiserlichen Verordnung. Die Anschauung der Regierung ist rechtsirrtümlich und bedeutete zudem im § 55 nichts anderes, als dass der Umfang derjenigen Gebiete festgestellt und genau bezeichnet werden soll, in welchen die Gesellschaft Vorrechte auf dem Gebiete des Bergbaus ausüben soll.**)

Ist nun das Ausschlussurteil vom 15. April 1896 aus formellen Gründen kein Rechtstitel für den Eigentumserwerb des Küstengebiets von Bethanien, so bietet es auch materielle Mängel, auf welche nur der Vollständigkeit halber hingewiesen werden soll, um die Art und Weise des Rechtserwerbs in jenen Gegenden zu kennzeichnen.

a) Der durch den Schutzvertrag vom 28. Oktober 1884 bestätigte Abtretungsvertrag vom 25. August 1883 bestimmt als Nordgrenze des Bethanischen Küstengebiets den 26. Grad südlicher Breite. In dem Tenor des Urteils wird diese Nordgrenze bis an den Kuisipfluss, also um mehr denn 2 Breitengrade, nordwärts vorgeschoben.

Das ist kein Rechtserwerb, und ein wohlerworbenes Recht der Gesellschaft auf das Landgebiet zwischen dem 26. Breitengrade und dem Kuisipflusse besteht nicht. Dieses ganze Gebiet von etwa 30 000 qkm Umfang ist daher herrenlos und kann von der Regierung zum Kronland erklärt werden, und zwar ohne eine Beeinträchtigung der wohlerworbenen Rechte der Gesellschaft, da diese

*) S. 2.

**) s. Denkschrift 1905 S. 8 f. Die dort gemachten Ausführungen sind für die Beurteilung der hier in Rede stehenden Rechtsfragen völlig unerheblich!

einen anderweitigen Erwerbsgrund nicht aufweisen kann. Wenigstens ist ein solcher bisher weder geltend gemacht noch dargetan.

β) Auf Antrag der Gesellschaft wird im zweiten Teil des Tenors des Ausschlussurteils die gemäss Artikel 6 des Schutzvertrags vom 28. Oktober 1884 erfolgte Verleihung ausschliesslicher Rechte durch den Kapitän an die Gesellschaft bestätigt und für rechtsgültig erklärt, trotzdem die Entscheidungsgründe des Urteils besagen, dass für die auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893 vorzunehmende Prüfung lediglich der erstere mit dem Kapitän von Bethanien abgeschlossene Vertrag vom 25. August 1883 in Betracht käme.

Das Gericht erachtet sich also selber für unzuständig und erlässt trotzdem eine Entscheidung. Es ist klar, dass eine solche Entscheidung einfach wirkungslos ist.

Ob auch die übrigen Ausschlussurteile, welche zugunsten der Gesellschaft für andere Gebietsteile ergangen sind, an derartigen Mängeln leiden, kann dahingestellt bleiben, da diese Urteile aus formellen Gründen bedeutungslos sind und einen Rechtsgrund für die Erwerbung des Eigentums am Grund und Boden bei dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Landabtretungsverträge nicht abzugeben vermögen. Immerhin würde ihre Veröffentlichung von grossem Interesse sein, da sie einen Einblick in die frühere Handhabung der Rechtspflege im Schutzgebiet gewähren und voraussichtlich als Erwerbstitel von der Gesellschaft geltend gemacht werden dürften.

b) Die Verträge mit Piet Haibib von Schepmannsdorf*).

Der Häuptling der Topnaars in Scheppmansdorf verkauft laut Vertrag von Walfischbay, den 19. August 1884 an Lüderitz sein Gebiet einschliesslich aller Ländereien, 20 geographische Meilen von jedem Punkte der Küste entfernt, für die Summe von 20 Pfund Sterling, mit der Massgabe, dass alle Privatrechte der Eingeborenen wie früher fortbestehen sollen.

Durch Urkunde von demselben Tage verpflichtete sich Kapitän Piet Haibib ferner, falls von den laut obigen Kaufkontrakts reservierten Privatrechten entäussert werden solle, dieselben nur an Lüderitz zu übertragen.

Die Gesellschaft gibt die Grenzen des ihr abgetretenen Landgebiets unrichtig an. Sie bezeichnet als Grenzen den 22. und 26. Grad südlicher Breite, während das Gebiet in Wirklichkeit nicht einmal bis zum 24. Grad hinabreicht.**) Wer freilich die Karte nicht zur Hand nimmt, wird den

---

*) M. S. 20; s. Anhang.

**) s. oben S. 92.

Fehler nicht entdecken, selbst wenn er die von den Reichsbehörden im allgemeinen als richtig anerkannte Proklamation *) des Kapitäns über die Grenzen seines Gebiets noch so eifrig studiert. Denn dass Sandwichhafen, der Beginn der Südgrenze, nicht auf dem 26., sondern etwas südlich des 23. Grades liegt, kann man ohne Einsicht in die Karte nicht wissen. Dieser kleine Fehler ist die Grundlage des Anspruchs der Gesellschaft auf das Küstengebiet zwischen dem Kuisip und dem 26. Grad, etwa 30 000 qkm, auf das Eigentum am Grund und Boden und auf sonstige, nicht genau bestimmte Gerechtsame einschliesslich des Bergwerksprivilegs.

Der Anspruch ist aber von der Regierung nicht anerkannt, ohne dass jedoch folgerichtigerweise das Gebiet zum Kronland erklärt wäre. Diese Erklärung müsste unverzüglich erfolgen.

Der Landabtretungsvertrag vom 19. August 1884 ist nämlich von seiten des Deutschen Reiches durch eine in Schepmannsdorf unter dem 23. November 1884 vor dem Kommissar aufgenommene Verhandlung nur in folgender Weise anerkannt worden:

Dr. Nachtigal erklärt „kraft der ihm übertragenen Vollmachten, dass Seine Majestät der deutsche Kaiser im Namen des Deutschen Reiches die durch den Kaufvertrag bewirkte Landabtretung, insoweit dieselbe in der als rechtsgültig nachweisbaren Ausdehnung des dem Verkäufer oberherrlich zugehörenden Gebiets ihre Begründung findet und vorbehaltlich aller als wohlerworben nachweisbaren Rechte Dritter, also vornehmlich und selbstverständlich mit Ausschluss des britischen Territoriums der Walfischbay anerkennt, das vom Kaufmann F. A. E. Lüderitz dementsprechend erworbene Gebiet dem Schutze des Deutschen Reiches unterstellt und die Allerhöchste Oberherrlichkeit über dasselbe übernimmt."

Mehr noch als die Verträge von Bethanien zeigt dieser Vertrag zwischen Piet Haibib und Lüderitz den völkerrechtlichen Charakter. Denn wenn ausgemacht wird, dass alle Privatrechte der Eingeborenen wie früher fortbestehen sollen, so ist klar, dass keine Privatrechte der Eingeborenen verkauft sind, sondern dass lediglich die Gebietshoheit über das ganze Land abgetreten worden ist. Dies bestätigt auch der Wortlaut des Schutzvertrages, welcher nur von Landabtretung spricht.

Da der Gesellschaft ein Schutzbrief nicht erteilt, auch ein Privileg für die Inbesitznahme alles herrenlosen Landes nicht verliehen ist, und das etwa ergangene Ausschlussurteil nicht rechtsgültig ist, so hat die Regierung das Recht und die Pflicht, alles herrenlose Land innerhalb des ehedem Piet Haibibschen Gebietes zum Kronland zu erklären.

---

*) M. S. 20; s. Anhang.

Für den Eigentumserwerb am Grund und Boden gilt hier das für die Bethanier-Verträge Gesagte.*)

In diesem Zusammenhange ist auch zu erwähnen die Verordnung**) des Gouverneurs vom 24. September 1901, betreffend den Grundstückserwerb an der Bahnlinie Swakopmund-Windhuk. Nach dieser Verordnung bedarf der Erwerb von Grundstücken oder von dinglichen Rechten an solchen der Genehmigung des Gouverneurs, wenn das Grundstück innerhalb einer Entfernung von 300 Metern vom Bahnkörper der Eisenbahn Swakopmund-Windhuk gelegen ist. Ohne diese Genehmigung sind dahingehende Rechtsgeschäfte nichtig.

Die Verordnung stützte sich auf § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 5. Oktober 1898, durch welchen der Gouverneur ermächtigt wird, den Erwerb von Grundstücken an besondere Bedingungen oder an eine obrigkeitliche Genehmigung zu knüpfen, auch die Voraussetzungen für den Eigentumserwerb durch Besitzergreifung von herrenlosem Lande zu bestimmen. Nach § 25 der Kaiserlichen Verordnung kann sich diese Ermächtigung auch auf den Erwerb von Grundstücken beziehen, die sich bereits im Eigentum einer Gesellschaft oder eines Nichteingeborenen befinden, vor allem aber auf den Erwerb von herrenlosem Lande.

Aus dieser seit dem 1. Juni 1903 ausser Kraft gesetzten Verordnung ist nun allerdings nicht zu entnehmen, dass die Regierung ein Eigentumsrecht der Gesellschaft an dem ganzen ehedem Schepmansdorfer Gebiet anerkannt hat. Wohl aber folgt dies aus der Verfügung***) der Kolonialabteilung vom 17. November 1902 und 14. Februar 1905, wonach der Gesellschaft auf ihren Antrag unter dem Vorbehalte des Widerrufs die Genehmigung zur Veräusserung und Belastung der zur Zeit in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke in Swakopmund und Lüderitzbucht und Umgegend erteilt wird.

Es ist dringend zu wünschen, dass diese Genehmigung unverzüglich widerrufen wird, bis die Kommission des Reichstags sich über die strittigen Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft klar geworden, und eine gesetzliche Regelung dieser Rechtsverhältnisse herbeigeführt ist. Zum mindesten aber hat die Regierung sich bei Grundstücksveräusserungen der Gesellschaft in diesen Gebieten eine Vormerkung zur Sicherung ihres Eigentumsanspruches eintragen zu lassen, falls die Genehmigung nicht widerrufen wird.

Die kostenlose Überlassung des Grundeigentums zum Bau der Regierungsbahn Swakopmund-Windhuk ist keine Schenkung, da nicht die

---

*) s. oben S. 88 ff.

**) M. S. 136; aufgehoben seit dem 1. Juni 1903 durch § 34 der Enteignungsverordnung; s. Anhang.

***) M. S. 138; Kolonialblatt 1905 S. 151; s. Anhang.

Gesellschaft, sondern die Regierung selber nach Lage der Sache zur ausschliesslichen Verfügung über das herrenlose Land berechtigt war. Hat die Otavigesellschaft das Bahngelände von der deutschen Kolonialgesellschaft entgeltlich erworben, so ist sie zur Rückforderung des Geleisteten berechtigt und zur Zahlung an den Staat verpflichtet.

Nach der Erklärung alles herrenlosen Landes im ehedem Schepmannsdorfer Gebiet zum Kronland ist die Regierung berechtigt, wegen der bereits in das Eigentum der Gesellschaft oder Dritter übergegangenen Grundstücke eine Auseinandersetzung vorzunehmen, die wohl zweckmässig zu einer Bestätigung des Eigentums an allen in Betrieb genommenen und nicht zu Spekulationszwecken brach liegenden Grundstücken führen dürfte. Was in gutem Glauben erworben ist, soll dem gutgläubigen Erwerber nicht genommen werden, sofern das Interesse der Allgemeinheit nicht darunter leidet.

c) Der Vertrag mit Jan Jonker Afrikaner *).

„Durch Vertrag d. d. Hudaub, 16. Mai 1885 zwichen obgengenanntem Kapitän und dem Agenten Koch als Vertreter des Herrn F. A. E. Lüderitz, verkauft (§ 1) der erstere an letzteren sein Gebiet, dessen Grenzen in einer Proklamation vom Monat Februar bezeichnet sind, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten (Krachten) mit Ausnahme seiner und seines Volkes Privatrechte für die Summe von 100 Pfund Sterling. Diese Privatrechte bestehen laut § 2 in dem unbeschränkten und alleinigen Recht auf den Platz Windhuk und das dazu gehörige Weideland. Von allen Bergwerken, welche in dem Gebiete sollten betrieben werden, ist an den Kapitän eine Abgabe von fünf Pfund Sterling monatlich zu bezahlen. — In § 3 werden die von Kapitän Jan Jonker an F. A. E. Lüderitz erteilten Minenkonzessionen als mit diesem Kontrakt erloschen erklärt."

Auch dieser Vertrag ist nach seinem Wortlaut rein öffentlich-rechtlichen Charakters. Privatrechte der Eingeborenen wurden nicht mit erworben, und die Erwerbung von Privatrechten, insbesondere des Eigentums am Grund und Boden, war nur möglich gemäss den im Schutzgebiet bestehenden und auf Grund der Gebietshoheit der Regierung ergangenen Rechtsvorschriften.

Da der Stamm des Jan Jonker im Jahre 1889 von Hendrik Witbooi vernichtet wurde, so kam es nicht zu einem Schutzvertrag zwischen dem Kapitäne und der Regierung, durch welchen jener Landabtretungsvertrag bestätigt worden wäre. Die von der Gesellschaft erworbenen Hoheitsrechte einschliesslich des Rechts zur Besitzergreifung des herrenlosen

---

*) M. S. 46; s. Anhang.

Landes, fielen ipso iure der Regierung zu *) und stehen ihr bis zum heutigen Tage zu, da sie der Gesellschaft durch keinen irgendwie gearteten Rechtsakt verliehen worden sind. Auch eine Grenzfestsetzung durch Vertrag vermag kein Eigentum zu verschaffen.

Auch in dem Jan Jonkerschen Gebiet besitzt ausschliesslich die Regierung das Recht der Besitzergreifung herrenlosen Landes; sie kann dies zum Kronland erklären und frei darüber verfügen.

Der Gesellschaft gehören nur diejenigen Grundstücke, für welche sie einen privatrechtlichen Titel nachweisen kann. Dies im einzelnen festzustellen, ist Sache der Behörden. Eine Ersitzung hat bisher nicht stattgefunden.

Nach der Vernichtung des Jan Jonkerschen Stammes wurde Windhuk herrenloses Land und ist als solches von der Regierung in Besitz genommen. Der Kapitän Jan Jonker hatte zwar die Gebietshoheit über den Platz Windhuk nebst dem dazu gehörenden Weideland an die Gesellschaft mit abgetreten, sich aber das Privateigentum daran ausdrücklich vorbehalten. Da nun die Gebietshoheit über das gesamte hier in Frage kommende Gebiet der Regierung zustand und zusteht, so konnte die Regierung den herrenlos gewordenen Platz Windhuk in Besitz nehmen.

Bergwerksgerechtsame kann die Gesellschaft aus dem Vertrage mit Jan Jonker nicht mehr geltend machen.**) Wohl aber hat sie an den Rechtsnachfolger des Kapitäns, die Regierung, von jedem Bergwerk, das in dem Gebiet sollte betrieben werden, eine Abgabe von fünf Pfund Sterling monatlich zu bezahlen. Dieser Anspruch des Kapitäns, auf dem öffentlich-rechtlichen Titel des Landabtretungsvertrages beruhend, ist mit dem Wegfall des Kapitäns nicht untergegangen, sondern auf die Regierung übergegangen. Die Rechtsgültigkeit dieses Bergwerksprivilegs war allerdings von Anfang an zweifelhaft.**)

d) Verträge mit den Hottentotten von Franzfontein und Zessfontein ***).

„1) Durch Vertrag vom 19. Juni 1885, abgeschlossen zu Franzfontein zwischen Kapitän Cornelius Zwaartbooi und dem Agenten Koch als Vertreter des Herrn F. A. E. Lüderitz, verkauft ersterer an letzteren (§ 1) sein Gebiet, dessen Grenzen in einer Proklamation von demselben Tage bezeichnet sind, mit allen Rechten und Gerechtsamen (Krachten) mit Ausnahme seiner und seines Volkes Privatrechte für die Summe von 100 Pfund Sterling. Diese Privatrechte bestehen laut § 2 des Vertrags in dem unbe-

---

*) s. S. 84 f.

**) S. 36; M. S. 50 f.; s. unten S. 107.

***) M. S. 22, 23; s. Anhang.

schränkten und alleinigen Recht auf den Platz Nattbout und das dazu gehörende Weideland. Von allen Bergwerken, welche in dem Gebiet sollten betrieben werden, ist an den Kapitän eine Abgabe von fünf Pfund Sterling monatlich zu bezahlen. — In § 3 werden die Minenkonzessionen, welche an Herrn F. A. E. Lüderitz gegeben sind, als durch diesen Vertrag erloschen erklärt.

Die Proklamation, auf welche § 1 des Vertrages Bezug nimmt, bezeichnet die Grenzen des abgetretenen Gebietes, wie folgt:

Im Süden von Karibib in einer Linie nach der Mündung des Omaruru-Rivier; im. Westen von der Mündung des Omaruru-Rivier die Seeküste entlang bis Kap Frio; im Norden von Kap Frio in einer Linie nach der Zwartboysdrift in dem Kunene-Rivier und von da nach Ombumbo; im Osten von Ombumbo in einer Linie nach Nattbout und von da über Ameib nach Karibib."

„2) Durch Urkunde d. d. Wolfsfontein, 4. Juli 1885, erklärt der Kapitän Jan Uixamab mit Zustimmung seines Rats (§ 1), dass er sich dem Kaufvertrag mit Cornelius Zwaartbooi vom 19. Juni 1885 gegen Bezahlung von 50 Pfund Sterling anschliesst. Laut § 2 bestehen des Kapitäns und seines Volkes Privatrechte in dem unbestrittenen und alleinigen Recht auf den Platz Zessfontein und das dazu genhörige Weideland und einer monatlichen Abgabe von fünf Pfund Sterling für jede Mine, welche in dem Gebiete bearbeitet werden wird. § 3 erklärt die Minenkonzession, welche ein gewisser Herr Belk im Namen von Herrn F. A. E. Lüderitz von dem Kapitän empfangen hat, für vernichtet."

Auch diese beiden Verträge sind rein öffentlich-rechtlichen Charakters. Es wird darin lediglich die Gebietshoheit innerhalb des von den Kapitänen in Anspruch genommenen Gebietes übertragen; alle bestehenden Privatrechte der Eingeborenen wurden nicht verkauft. Auch in diesen Gebieten ist die Hoheit auf das Reich übergegangen, ohne dass sie der Gesellschaft durch einen Schutzbrief übertragen worden wäre. Insbesondere ist der Gesellschaft niemals das Recht der Inbesitznahme alles herrenlosen Landes verliehen. Sie konnte und kann deshalb nur gemäss den bestehenden Gesetzen, d. h. mit Genehmigung des Reichskanzlers und Gouverneurs, Eigentum am Grund und Boden erwerben. Auch besitzt die Gesellschaft keine irgendwie gearteten Gerechtsame *) in diesen Gebieten auf Grund der beiden genannten Verträge. Bestehen geblieben ist lediglich die Verpflichtung, an beide Kapitäne von jedem Bergwerk, das in Betrieb genommen wird, je 100 Mark monatlich zu zahlen. Der Anspruch der Kapitäne aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrage ist auf die Regie-

*) Die Berggerechtsame beruhen auf der Bergverordnung von 1889.

rung übergegangen, nachdem sie sich des Hochverrats *) schuldig gemacht haben.

Die Bedeutung der Abtretung eines Teils der Rechte der Gesellschaft an die Kaokogesellschaft wird später erörtert werden.**)

Auch das Land zwischen dem Ugabfluss und dem 22. Grad ist demnach herrenlos und kann von der Regierung zum Kronland erklärt werden. Abgesehen von den durch die Verordnung vom 15. August 1889 verliehenen Bergrechten bestehen hier keine irgendwie gearteten Rechte der Gesellschaft.

e) Andere Verträge.

Weitere Landabtretungsverträge mit eingeborenen Kapitänen hat die Gesellschaft nicht geschlossen. Es liegen lediglich noch drei Verträge mit Rehoboth, Okahandja und Hoachanas über die Verleihung von Minengerechtsamen sowie ein weiterer Vertrag mit der Diskontogesellschaft über die Abtretung von Kapitänen verliehener Minengerechtsame vor.

Es ist bereits ausgeführt,***) dass alle diese von den eingeborenen Kapitänen verliehenen Minengerechtsame durch den Übergang der Berghoheit von den Kapitänen auf das Reich sowie durch die im Jahre 1888 erfolgte Verleihung des Bergregals im ganzen Schutzgebiet an die Gesellschaft hinfällig geworden, untergegangen sind.

Bestehen blieb lediglich der vertragsmässige Anspruch der Kapitäne auf die für die Verleihung ausbedungenen Gebühren und Abgaben. Dieser Anspruch ist mit Ausnahme desjenigen des Rehobother Kapitäns auf die Regierung übergegangen, weil die Kapitäne ihn durch den Aufstand verwirkt haben.

Zur Feststellung des Anspruchs der Regierung sollen die Verträge im einzelnen besprochen werden.

α. Vertrag mit Hermanus v. Wyk, Häuptling der Rehobother Bastards.†)

Der Kapitän räumte durch Vertrag vom 11. Oktober 1884 dem Dr. Höpfner, welcher im Namen und Interesse von Lüderitz handelte, das erste Recht ein, im Bastardlande Minen zu erwerben, wogegen er 2730 Mark ausbezahlt erhielt. Diese Summe ist jedoch auch als Entgelt dafür gezahlt, dass der Kapitän sich verpflichtete, unter den Schutz des Reiches zu treten.

---

*) Die letzten Kapitäne sind wegen Hochverrats in Haft genommen, während der Untersuchung indes in Karibib verstorben; s. Schutzverträge S. 35.

**) s. unten S 144.

***) s. oben S. 40.

†) M. S. 46; s. Anhang.

Dieses Bergwerksprivileg ist jedoch seinem Umfang und Rechtsgrunde nach bestritten worden, von der Gesellschaft an Herrn von Lilienthal abgetreten *) und von diesem in die Hanseatische Gesellschaft eingebracht. Ob dieses Einbringen rechtlich begründet war, ist zweifelhaft. Aus den Quellen ist nicht ersichtlich, ob das Privileg im Wege des Aufgebotsverfahrens rechtsgültig festgestellt ist.**)

Entgegen der Verfügung ***) vom 19. April 1886 hatte der Kapitän am 29. März 1889 dem Dr. Fleck für Herrn v. Lilienthal eine weitere Bergwerkskonzession verliehen. Allerdings war der Kapitän nach dem Schutzvertrage †) vom 15. September 1885 berechtigt, Bergwerksprivilegien an Deutsche und Ausländer in gleicher Weise zu verleihen. Er hat dies Recht erst durch den Vertrag ††) vom 26. Juli 1895 aufgegeben. Andrerseits aber war kein Deutscher berechtigt, ohne Genehmigung des Kommissars seit dem 19. April 1886 Minenrechte von den Kapitänen im Schutzgebiet — wozu Rehoboth seit dem 15. September 1885 gehörte — zu erwerben. Ob das Bergwerksprivileg des Dr. Fleck vom 29. März 1889 vom Kommissar genehmigt ist, geht aus den Quellen nicht hervor. Die Kenntnis dieser Tatsache ist für die Beurteilung der moralischen Grundlage der Konzession der Hanseatischen Gesellschaft von Belang.†††)

Jedenfalls kann die Kolonialgesellschaft aus dem Vertrage mit Rehobot vom 11. Oktober 1884 keine Rechte herleiten.

β. Vertrag mit Maharero von Okahandja.

Am 21. Oktober 1885 §) wurde im Hause des Missionars Diehl zu Ohandja zwischen dem Kaiserlichen Kommissar Dr. Göring und Maharero ein Schutz- und Freundschaftsvertrag abgeschlossen, wodurch der genannte Oberhäuptling unter anderem „allen deutschen Staatsangehörigen und Schutzgenossen für den Umfang des von ihm beherrschten Gebiets den vollständigen Schutz der Person und des Eigentums, sowie das Recht und die Freiheit, in seinem Lande zu reisen, daselbst Wohnsitz zu nehmen, Handel und Gewerbe zu treiben," zugesichert hat.

Durch ein unterm 24. Oktober 1885 aufgenommenes, von dem Reichskommissar unterm 26. desselben Monats beglaubigtes Protokoll hat sodann Maharero der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, vertreten durch Herrn August Lüderitz, das alleinige Recht gegeben, in den „bis jetzt noch nicht vergebenen" Teilen seines Reiches nach Erz

*) M. S. 66 § 2; s. unten S. 149.
**) M. S. 157, 160.
***) s. Anhang.
†) Schutzverträge S. 17 § 4.
††) Schutzverträge S. 23 § 10.
†††) M. S. 69; s. Anhang.
§) Schutzverträge S. 15; M. S. 46 ff.

zu suchen und Minen zu bearbeiten. Er behält sich zugleich das Recht vor, dass die etwa sich findenden Minen in diesem, sowie in den andern Teilen seines Reiches von ihm und dem Vertreter des Deutschen Reiches nach den deutschen Berggesetzen behandelt und geregelt werden.

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Fortdauer der Gültigkeit früherer, von Maharero erteilter Minenkonzessionen wurde der genannte Häuptling durch den Reichskommissar veranlasst, unterm 14. September 1887 folgende Erklärung abzugeben:

> „Nachdem ich durch den Kaiserlich Deutschen Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet, Herrn Dr. Göring, erfahren habe, dass der grösste Teil der von mir seinerzeit an Deutsche verliehenen Minenkonzessionen auf die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Süd-west-Afrika in Berlin übergegangen und dass diese auch in der Lage ist, eine Ausbeutung der Minen in Angriff zu nehmen, so erkläre ich hiermit alle Konzessionen, welche mit den dieser Gesellschaft erteilten oder auf sie übergegangenen in Widerspruch stehen, für nichtig. Ich nehme ausdrücklich davon aus die Ebony- und die Ottavimine, welche ich für eine gewisse Zeitdauer dem Händler Robert Lewis zu Otyimbingue verliehen habe. Die gesetzliche Regulierung des gesamten Minenwesens in meinem Lande überlasse ich der deutschen Regierung.“

Die hier erwähnten Konzessionen auf die Ebonymine und die Ottavimine, welche dem Händler Robert Lewis früher erteilt worden sind, werden von der Kolonial-Gesellschaft anerkannt. Dagegen werden die anderen, von Maharero früher erteilten Konzessionen seitens der Gesellschaft, bezw. dem Herrn Reichskommissar als von Anfang an ungültig oder doch als nicht mehr zu Recht bestehend angesehen. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich:

1. einer von Maharero angeblich dem Händler Lewis unterm 9. September 1885 erteilten Generalkonzession;
2. einer von Maharero an den Ingenieur Peter Scheidweiler aus Köln unterm 20. Oktober 1885 gegebenen Konzession, in dem Gebiete südlich des Swakopflusses nach Minen zu suchen und dieselben zu bearbeiten, wobei nicht nur die Festsetzung der Bedingungen für die Bearbeitung der Minen, sondern auch die Bestimmung der Ostgrenze des Gebiets, für welches die Konzession gegeben wurde, späterer Abmachung vorbehalten blieb. Eine solche Abmachung hat zwischen Maharero und Scheidweiler nicht stattgefunden.

Andere von Maharero erteilte Konzessionen, nämlich die an Heinrich Kleinschmidt aus Otyimbingue, sowie an A. Schmerenbeck gegebenen Verleihungen, hat die Kolonial-Gesellschaft, wie sich aus nachstehendem ergibt, durch Vertrag mit dem Berechtigten für sich erworben.

Dieselbe Urkunde vom 20. Oktober 1885, welche die oben unter Ziffer 2 erwähnte Konzession des P. Scheidweiler (vom 20. Oktober 1885) enthielt, gab dem H. Kleinschmidt das „alleinige Recht, im Gebiete zwischen Tsachaub (Swakop) und Omarurufluss nach Minen zu suchen und falls solche gefunden werden, dieselben zu bearbeiten".

Die Bedingungen, unter welchen die Bearbeitung stattfinden solle, sowie die Festsetzung der Ostgrenze des Konzessionsgebiets blieben dem Kleinschmidt gegenüber, ebenso wie gegenüber Scheidweiler, späteren Abmachungen vorbehalten. Während eine solche Abmachung in dem Verhältnisse zwischen Scheidweiler und Maharero, wie oben erwähnt, unterblieben ist, hat dieselbe bezüglich der dem p. Kleinschmidt unterm 20. Oktober 1885 erteilten Konzession durch einen mit Maharero unterm 13. Mai 1886 abgeschlossenen Vertrag wirklich stattgefunden. Diesem Vertrag zufolge hat Maharero dem H. Kleinschmidt, sowie dessen Rechtsnachfolger „auf ewige Zeiten das Recht verliehen, im mittleren Teile seines Landes, nach Norden begrenzt vom Omaruruflusse, nach Westen vom Atlantischen Ozean, nach Süden vom Schwachaubflusse, nach Osten verlängert bis an die Grenze des Hererogebiets, resp. bis zum 20. Grad geographischer Länge, allein und ausschliesslich auf Mineralien und edle Steine aller Art zu graben und Bergbau-Unternehmungen einzurichten, sowie Wege, Eisenbahnen und alles, was zu dem bezeichneten Zwecke nötig, unter freier Benutzung des hierfür erforderlichen Landes, herzustellen". Zugleich wurden bezüglich der Leistungen des H. Kleinschmidt und seiner Rechtsnachfolger die noch vorbehaltenen näheren Bedingungen, wie folgt, vereinbart:

1. Soweit in dem bezeichneten Gebiet eine von H. Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolger konzessionierte Gesellschaft ihre Arbeiten zum Zwecke der Ausbeutung von Mineralien oder edlen Steinen begonnen hat, hat Herr Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolger dem Oberhäuptling Kamaharero oder dessen Nachfolgern in der Regierung des Landes die Summe von 100 Pfund Sterling einmal zu zahlen und ausserdem alljährlich eine Abgabe von 200 Pfund Sterling am Ende jedes Arbeitsjahres zu entrichten."

2. „Die bezeichnete Jahresabgabe beginnt am Ende des zweiten vollen Arbeitsjahres und währt so lange, bis die betreffende Gesellschaft ihre Ausbeute und Arbeiten einstellt. Nimmt die betreffende Gesellschaft oder deren Rechtsnachfolger ihre Arbeiten später wieder auf, so ist die Jahresabgabe von Ablauf des ersten vollen Arbeitsjahres an aufs neue zu entrichten."

3. „Werden von H. Kleinschmidt oder dessen Rechtsnachfolgern mehrere getrennte Gesellschaften zum Zweck des Grabens auf Mineralien oder edle Steine konzessioniert, so sind für dieselben die

gleichen Abgaben, wie unter 1 und 2 bemerkt, zu entrichten und gelten auch alle sonstigen vorgenannten Bestimmungen."

4. „Die bezeichneten Zahlungen sind auf den Wunsch des Oberhäuptlings entweder in bar oder in Gewehren, Munition, Proviant, Kleidungsstücken oder anderen gewünschten Artikeln zu entrichten. Die Verabreichung von Spirituosen ist ausgeschlossen."

Auf die laut obiger Vertragsbestimmungen an Maharero zu leistenden Zahlungen erhielt dieser laut Quittung vom 13. Mai 1886 einen Vorschuss von 180 Pfund Sterling. Diese Summe wurde durch einen Bevollmächtigten des Herrn L. v. Lilienthal gezahlt, für welchen H. Kleinschmidt den Vertrag mit Maharero abgeschlossen hatte.

Durch Vertrag d. d. Berlin, den 17. November 1886 wurden dann die Rechte und Pflichten des Herrn v. Lilienthal aus den Abmachungen Kleinschmidts mit Maharero (auch die Rechte aus der soeben erwähnten Vorschussleistung von 180 Pfund Sterling) auf die Kolonial-Gesellschaft übertragen. Durch denselben Vertrag ging die Konzession, welche A. Schmerenbeck unterm 24. Oktober 1885 von Maharero erlangt hatte, und welche dahin lautet:

> „Ich Maharero Katyamuaha gebe mit Zustimmung meines Rats dem A. Schmerenbeck aus Barmen das ausschliessliche Recht auf Minenbetrieb in dem Teile meines Gebiets, welches nördlich und nordöstlich vom Omaruruflusse liegt."

auf die Kolonial-Gesellschaft über.

Diese Konzession Schmerenbeck ist durch einen zwischen diesem und Maharero unterm 4. Februar 1887 zu Okahandja abgeschlossenen Vertrag in derselben Weise ergänzt worden, wie es bezüglich der Kleinschmidtschen Konzession durch den obengedachten Vertrag vom 13. Mai 1886 geschehen war. Danach wurde dem Schmerenbeck, sowie dessen Rechtsnachfolgern auf ewige Zeiten das Recht verliehen, in dem Teile seines (d. h. des Maharero) Landes, welches nördlich und nordöstlich vom Omaruruflusse liegt, allein und ausschliesslich auf Mineralien und edle Steine aller Art zu graben und Bergbauunternehmungen einzurichten, sowie Wege, Eisenbahnen und alles was zu dem bezeichneten Zweck nötig, unter freier Benutzung des hierzu erforderlichen Landes herzustellen.

Die Leistungen des Schmerenbeck und seiner Rechtsnachfolger an Maharero sind in dem Vertrage vom 4. Februar 1887 ganz ebenso vereinbart, wie dies in dem oben erwähnten Kleinschmidtschen Vertrage vom 13. Mai 1886 der Fall ist. Auf die hiernach eventuell zahlbar werdenden Beträge hat Maharero einen Vorschuss von 50 Pfund Sterling erhalten.

Die vorstehende Darstellung der Erwerbung des Bergwerksprivilegs der Gesellschaft im Hererolande ist mit dem 1. März 1888 abgeschlossen.

Die weitere Entwickelung soll zum Verständnis der gegenwärtigen Rechtslage nachher dargestellt werden.

Was zunächst die Berechtigung des Kapitäns von Okahandja zur Verleihung von Minengerechtsamen anlangt, so soll sie nicht bestritten werden. Sie war erschöpft durch die Verleihung vom 24. Oktober 1885, durch welche Maharero der Gesellschaft das alleinige Recht gab, in den bis dahin noch nicht vergebenen Teilen seines Reiches nach Erz zu suchen und Minen zu bearbeiten. Das Bergwesen sollte nach dem am 26. Oktober 1884 beglaubigten Protokoll in seinem ganzen Reiche von ihm und dem Vertreter des Deutschen Reiches nach den deutschen Berggesetzen behandelt und geregelt werden. Hierdurch behielt sich der Kapitän ein Mitbestimmungsrecht bei der materiellen Regelung des Bergrechts im Hererolande vor. Auch auf dieses verzichtete der Kapitän durch eine Erklärung, welche er dem Reichskommissar am 14. September 1887 abgab: „Die gesetzliche Regulierung des gesamten Minenwesens in meinem Lande überlasse ich der deutschen Regierung." Hiermit war der Übergang der Berghoheit des Kapitäns auf das Reich vollzogen.

Die Berechtigung nichteingeborener Privatpersonen, sich Privilegien von dem Kapitän verleihen zu lassen, war jedoch nicht uneingeschränkt. Denn mit der völkerrechtlichen Erwerbung des Schutzgebiets unterlagen sämtliche Nichteingeborenen der Gebietshoheit des Reiches. Sie konnten daher gegen den Willen des Reiches keine Bergwerksprivilegien von den Kapitänen erwerben. Die Verordnung vom 19. April 1886 schrieb sogar eine ausdrückliche Genehmigung des Kommissars zur Rechtsgültigkeit der Erwerbung von Bergwerksprivilegien vor.

Gemäss dieser Verordnung hat der Kommissar nur 2 Personen die Erwerbung von Bergwerksprivilegien im Hererolande genehmigt, nämlich dem Händler Lewis und der Gesellschaft.

Das Privileg des Händlers Lewis auf die Ebony- und Otavimine fiel später an die Regierung zurück. Lewis wurde gelegentlich der Abschliessung des deutsch-englischen Vertrages am 15. Juli 1890 durch die Erklärung des deutschen Bevollmächtigten, dass er als Aufrührer im deutschen Schutzgebiete alle seine Rechte verloren habe, dieses Privilegs für verlustig erklärt.*)

Über die Otaviminen verfügte die Regierung späterhin zu Gunsten der South-West-Africa-Company.**)

Die von Maharero verliehenen und von dem Kommissar genehmigten Rechte der Kolonialgesellschaft haben folgenden Inhalt:

1. ausschliessliche Berggerechtsame in den am 24. Oktober 1885 noch nicht vergebenen Teilen des Hererolandes.

---

*) v. François S. 52.

**) M. S. 73 ff.; s. Anhang und unten § 10.

2. ausschliessliche Berggerechtsame in dem Gebiet zwischen Swakop- und Omarurufluss bis zur Ostgrenze des Hererolandes.

   Dies Privileg war ursprünglich an Heinrich Kleinschmidt aus Otyimbingwe am 20. Oktober 1885 verliehen und ist von der Gesellschaft erworben. Es enthielt noch folgende Rechte:

3. das Recht, Wege, Eisenbahnen und alles, was zur Einrichtung der Bergbauunternehmungen nötig ist, unter freier Benutzung des hierfür erforderlichen Landes herzustellen.

Dies Recht ist nicht als ausschliesslich bezeichnet; es kann daher auch als ausschliesslich nicht angesehen werden: privilegia stricte sunt interpretanda. Es ist ein Nebenrecht zu dem Bergwerksprivileg.

Es ist bezeichnend, dass Maharero bei dem zu 2. und 3. erwähnten Privileg auch über einen Teil des von Piet Haibib von Scheppmannsdorf und von den Franzfonteiner Hottentotten in Anspruch genommenen Gebietes verfügte, nämlich über das Küstengebiet zwischen Swakop- und Omarurufluss bis zu 20 Meilen landeinwärts. Insoweit ist das Privileg nicht rechtsbeständig, zum mindesten aber zweifelhaft.

4. ausschliessliche Berggerechtsame in dem Gebiet nördlich und nordöstlich des Omaruruflusses.

Dies Privileg war ursprünglich am 24. Oktober 1885 an A. Schmerenbeck aus Barmen verliehen und ist von der Gesellschaft erworben. Es enthielt noch

5. das Recht, Wege, Eisenbahnen und alles, was zur Einrichtung von Bergbauunternehmungen nötig ist, unter freier Benutzung des hierzu erforderlichen Landes herzustellen.

Auch dieses Nebenrecht ist als selbständiges Privileg nicht anzusehen.

Für die Verleihung der Bergwerksprivilegien behielt sich der Kapitän gewisse finanzielle Rechte in Form von Abgaben vor, die ihm durch den Schutzvertrag vom 23. Oktober 1885 gewährleistet wurden.*) Diese Finanzrechte hat der Kapitän der Herero durch den Aufstand verwirkt, und sie sind auf die Regierung übergegangen. Sie haben folgenden Inhalt:

1. Welche Leistungen die Gesellschaft als Entgelt für das Privileg vom 24. Oktober 1885 zu machen hatte, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

2. Auf Grund der ehedem Kleinschmidtschen Konzession hat die Gesellschaft zu zahlen:

a) eine einmalige Abgabe von 2000 Mark bei Beginn des Bergwerksbetriebs;
b) eine Jahresabgabe von 4000 Mark am Ende jedes Arbeitsjahres;
c) für jede Tochtergesellschaft, die den Bergwerksbetrieb aufnimmt, die gleichen Abgaben.

*) Schutzverträge S. 15 Art. III.

Hierauf ist ein Vorschuss von 3600 Mark an den Kapitän gezahlt. Ob weitere Zahlungen erfolgt sind, ist nicht bekannt.

3. Auf Grund der ehedem Schmerenbeckschen Konzession hat die Gesellschaft die gleichen Abgaben zu entrichten abzüglich eines Vorschusses von 1000 Mark.

Durch den Übergang der Finanzrechte des Kapitäns auf die Regierung ist eine Auseinandersetzung zwischen der Regierung und der Gesellschaft unumgänglich geworden, um festzustellen, welche Abgaben die Gesellschaft überhaupt an die Regierung zu zahlen hat.

γ. Der Vertrag mit Manasse zu Hoachanas.*)

Mit dem Kapitän von Hoachanas und seinen Ratsleuten hat die Gesellschaft einen förmlichen Vertrag nicht geschlossen; die Verleihung eines Privilegs ist nicht erfolgt. Der Kapitän hat lediglich ein Darlehen von 4000 Mark empfangen und sich am 28. November 1884 verpflichtet, dieses Geld durch Überlassung von Minengerechtsamen nach späterhin festzustellenden Verträgen zurückzuzahlen. Aus diesem Vertrage kann die Gesellschaft lediglich Zurückzahlung der geliehenen Summe als Darlehen in Geld verlangen, da die Berghoheit bereits seit 1889 auf die Regierung übergegangen ist.

δ. Erwerb von Rechten durch Zession der Diskonto-Gesellschaft.

Die Rechte, welche die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika durch die Zession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885 erlangt hat, sind in dem genehmigenden Erlasse der Aufsichtsbehörde vom 30. August 1885 kurz zusammengefasst, wie folgt:

1. von dem Häuptling Piet Haibib:
   a) Das Recht auf Minenbetrieb in dessen ganzen Gebiet auf die Dauer von 31 Jahren;
   b) spezielle Konzessionen innerhalb eines Kreises von einer englischen Meile Halbmesser um den Nadaphügel d. i. für d. s. g. Hopemine, auf 31 Jahre;
   c) die Hopemine mit daran stossenden 16 englischen Quadratmeilen Areal;
   d) die Bergwerksrechte für jede neue Fundstelle auf 30 Jahre;
   e) den Grundbesitz von 16 englischen Quadratmeilen um die s. g. Umib-Nickelmine, nebst dazugehörigen Bergwerksgerechtsamen;
   f) desgl. um die s. g. Naramasmine mit Gerechtsamen;

---

*) s. Anhang.

2. von dem Häuptling Abraham Zwaartbooi die Bergwerksgerechtsame in dessen ganzem Landesgebiete;
3. von dem Häuptling Jan Jonker Afrikaner die Generalminenkonzession nebst 16 englischen Quadratmeilen um jede Grube und dem Rechte zur Anlage von Wegen und Strassen, sowie speziell dem Bergwerksrechte in der Umgegend von Hapuëb.

Selbstredend gelten für diese Rechte dieselben Bedingungen und Verpflichtungen finanzieller Natur, welche den ersten Erwerbern bei der Verleihung durch die Kapitäne auferlegt sind.*)

Hiernach ist die Generalminenkonzession des Piet Haibib vom 19. August 1882 erloschen, da bona fide Bergbau bis zum 19. August 1883 nicht begonnen zu sein scheint, sicherlich aber nicht in gewissem Umfange weiterbetrieben ist. Auch die Verleihung der Gerechtsame an der Hopemine vom 5. September 1882 scheint erloschen zu sein, da keine 50 Tonnen Erz innerhalb einer Periode von je drei aufeinanderfolgenden Jahren gefördert sind.

Jedenfalls aber ist es unerheblich, festzustellen, welche Bergwerksprivilegien des Piet Haibib und des Jan Jonker hinfällig geworden sind, da die Rechte mit der Bergverordnung vom 15. März 1888 in dem Bergregal der Gesellschaft untergegangen sind, und durch die Bergverordnung vom 19. August 1889 der Gesellschaft in dem von ihr zu Eigentum beanspruchten Gebiet des Piet Haibib und Jan Jonker sowie des Abraham Zwaartbooi ein allgemeines Bergwerksprivileg verliehen ist.**)

Erheblich ist es dagegen, festzustellen, welche finanziellen Verpflichtungen nicht erloschen sind, sondern als solche öffentlich-rechtlichen Titels auf die Rechtsnachfolgerin der Kapitäne in der Berghoheit, auf die Regierung, übergegangen sind, teilweise — bei Jan Jonker — infolge Vernichtung des Stammes, teilweise infolge Verwirkung der Rechte durch den Aufstand.

C. Der Einfluss der deutschen Gesetzgebung auf die Rechte.

a) Die Landrechte.

Die Gesellschaft beanspruchte auf Grund der Landabtretungsverträge mit Josef Fredericks von Bethanien, Piet Haibib von Schepmannsdorf, Jan Jonker Afrikaner, Cornelius Zwaartbooi von Franzfontein und Jan Uixamab

*) siehe den Wortlaut der Verleihungsurkunden unten im Anhang.

**) Die nach ALR. § 83 II 6 erfolgte Genehmigung der Erwerbung dieser Rechte durch die Aufsichtsbehörde ist danach wirkungslos geworden. S. Denkschrift 1905 S. 8 Abs. 3.

von Zessfontein das privatrechtliche Eigentum an dem gesamten Küstenstrich und dem Khomashochlande.*)

Demgegenüber ist bereits dargetan, dass durch diese öffentlich-rechtlichen Verträge lediglich die Gebietshoheit über das Einflussgebiet der Kapitäne abgetreten, aber kein Privateigentum am gesamten Grund und Boden erworben ist.

Dass die Verträge rein öffentlich-rechtlicher Natur sind, ergibt sich einmal aus dem Kapitänscharakter der eingeborenen Vertragspartei, und aus der Genehmigung der Verträge durch die Ratsherren der betreffenden Stämme, sowie aus dem Inhalt der Verträge, deren Wortlaut strikte auszulegen ist.

Die Aktivlegitimation der Kapitäne zum Abschluss der Verträge kann nicht bestritten werden, zumal da sie zumeist im Einverständnis mit ihren Ratsherren gehandelt zu haben scheinen.

Die Passivlegitimation der weissen Vertragspartei dürfte nach den Vorschriften des Völkerrechts ebenfalls nicht bestritten werden können. Indes hängt die Rechtswirksamkeit der von Reichsangehörigen mit den Kapitänen abgeschlossenen Verträge öffentlich-rechtlichen Inhalts von der Anerkennung dieser Verträge durch die Regierung ab, besonders nachdem diese gemäss den Grundsätzen des Völkerrechts die Gebietshoheit in dem Lande erworben hatte.

Ausdrücklich anerkannt sind aber von der Regierung nur die Verträge mit Bethanien und Schepmannsdorf, hingegen niemals die Verträge mit Jan Jonker, Franzfontein und Zessfontein. Hieraus folgt, dass diese letztgenannten Verträge überhaupt keine Rechtsgrundlage für irgendwie geartete Ansprüche der Gesellschaft bilden können. Diese Ansicht wird u. a. begründet durch den Schutzvertrag vom 19. Januar 1895 zwischen dem stellvertretenden Landeshauptmann v. Lindequist und dem Kapitän von Franzfontein.**) Hierin sichert der Kapitän beispielsweise allen Deutschen das Recht zu, in seinem Lande Grund und Boden zu kaufen oder zu pachten. Durch den Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Kapitän und der Regierung ist zweifellos der frühere Vertrag vom 19. Juni 1885 aufgehoben, da diesem die Anerkennung der Regierung niemals erteilt worden ist, soweit aus den Quellen festzustellen war. Dies gilt auch hinsichtlich des Vertrags vom 4. Juli 1883 mit Jan Uixamab von Zessfontein. Der Vertrag mit Jan Jonker Afrikaner konnte von der Regierung um deswillen nicht anerkannt werden, weil der gesamte Stamm des Jan Jonker im Jahre 1889 von den Witboois vernichtet worden war.

Nimmt man aber auch an, dass die drei letztgenannten Verträge mit der Gesellschaft rechtsgültig seien, wofür die eventuelle Genehmigung der-

*) siehe die Besitzstandskarte von 1902; M. S. 55, 56, § 2.

**) Schutzverträge S. 62, § 4.

selben durch die Aufsichtsbehörde *) sprechen könnte, so folgt aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Verträge, dass lediglich die Gebietshoheit, nicht aber das Eigentum am Grund und Boden übertragen worden ist.

Die Gebietshoheit ist aber von der Gesellschaft für die Regierung erworben, welche sie der Gesellschaft, da ihr ein Schutzbrief nicht verliehen ist, nicht wieder übertragen hat.

Das privatrechtliche Eigentum am Grund und Boden ist aber um deswillen nicht auf die Gesellschaft übergegangen, weil einmal die Kapitäne selber ein solches für den allergrössten Teil des von ihnen beanspruchten Herrschaftsgebietes nicht besassen, wie amtlich festgestellt ist,**) — nemo plus iuris in alium transferre potest, quam ipse habet, — weil ferner ein privater Eigentumserwerb durch die Gesellschaft nicht stattgefunden hat, weil endlich der Gesellschaft ein ausschliessliches Aneignungsrecht aller dieser herrenlosen Gebiete von der Regierung niemals verliehen worden ist, bis auf den heutigen Tag nicht.

Die Gesellschaft hat, wie die amtliche Denkschrift von 1905 feststellt,***) niemals eine Konzession zur ausschliesslichen Aneignung alles herrenlosen Landes innerhalb der Gebiete dieser genannten fünf Kapitäne erhalten, und sie hat auch das im Privateigentum der Kapitäne und ihrer Stämme stehende Land, wie der Wortlaut der Verträge besagt, nicht erworben. Auf Grund der von der erwähnten Denkschrift als ausschliessliche Rechtsgrundlage anerkannten Verträge mit den Eingeborenen kann die Gesellschaft also keinerlei Ansprüche auf das Eigentum am Grund und Boden in den Gebieten der genannten fünf Kapitäne geltend machen.

Sie hat auch späterhin keine Rechtstitel zur Aneignung herrenlosen Landes in diesen Gebieten erhalten. Was sie dort an Grund und Boden in Besitz genommen hat, besitzt sie tatsächlich ohne jeden Rechtstitel, lediglich auf die irrtümliche Rechtsauffassung hin, dass sie das privatrechtliche Eigentum an diesen gesamten Gebieten erworben habe.

Es war die Absicht der Regierung, der Gesellschaft als finanzielle, von der Bewilligung des Reichstags unabhängige Grundlage für die Tragung der Verwaltungslasten das Eigentum an diesen gesamten Gebieten, sowie das Bergregal zu verschaffen. Das Bergregal wurde der Gesellschaft durch die Bergverordnung von 1888 verliehen, jedoch schon ein Jahr darauf durch die Bergverordnung von 1889 wieder entzogen, als die Gesellschaft sich zur Tragung der Verwaltungslasten unfähig erwies. Das privatrechtliche Eigentum an dem gesamten Grund und Boden in den genannten fünf Kapitänschaften hätte aber auch nicht einmal die Regierung auf die Ge-

---

*) s. oben S. 77.
**) s. oben S. 17.
***) S. 2.

sellschaft übertragen können, da sie es selbst nicht besass. Die Regierung hätte der Gesellschaft lediglich das ihr zustehende *) ausschliessliche Recht der Aneignung alles herrenlosen Landes in jenen Gebieten verleihen können. Eine ausdrückliche Verleihung dieses Rechtes ist aber niemals erfolgt, also hat die Gesellschaft ein solches Recht niemals erworben und besitzt sonach keinen Rechtstitel für die bereits in Besitz genommenen Grundstücke, kein Recht zur Aneignung weiterer herrenloser Grundstücke.

Die irrtümliche Rechtsauffassung, dass die Gesellschaft das Eigentum am gesamten Grund und Boden dieser Gebiete erworben habe, und zwar durch die Verträge mit den Kapitänen, hat nun aber zu einer wiederholten Anerkennung dieses Eigentumsanspruches der Gesellschaft in Akten der Verwaltung und Rechtsprechung geführt. Diese Anerkennung vermag aber den Mangel eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Titels für den Eigentumserwerb nicht zu heilen. Denn es fehlt die gesetzmässige Form für einen solchen: Verleihung durch Gesetz oder Kaiserliche Verordnung.

Es ist bereits dargetan,**) dass durch die Ausschlussurteile, welche die Gesellschaft im Aufgebotsverfahren gemäss der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893 erwirkt hat, ein Rechtstitel nicht erworben ist. Da die Verträge mit den Eingeborenen lediglich den Übergang der Hoheitsrechte auf die Gesellschaft und das Reich bezwecken, nicht aber den Erwerb des Privateigentums am Grund und Boden, so konnte ihre Rechtsgültigkeit gemäss der genannten Verordnung durch Ausschlussurteil überhaupt nicht festgestellt werden: Das Ausschlussurteil vermag daher eine ausdrückliche Verleihung des ausschliesslichen Aneignungsrechtes an dem herrenlosen Lande nicht zu ersetzen.

Die Bezeichnung der in Rede stehenden Gebiete als Eigentum der Gesellschaft im § 55 der Bergverordnung von 1889 ersetzt in gleicher Weise nicht die ausdrückliche Verleihung.***)

Dasselbe ist der Fall mit den vielfachen Grenzfestsetzungen, durch welche Kaiserliche Beamte das der Gesellschaft angeblich gehörige Gebiet abgegrenzt haben.†) Hierbei ist zu beachten, dass die Gesellschaft bei der Grenzfestsetzung vielfach Gebiete beanspruchte und in ihre Grenzen einbezog, welche sie nicht einmal nach dem Wortlaut der Verträge mit den Eingeborenen beanspruchen konnte.††) Die Vereinbarungen dieser Grenzregulierungen, die lediglich auf der Karte vorgenommen zu sein scheinen,

---

*) ALR. II, 16 § 8; oben S. 19 ff.
**) S. 88. ff.
***) S. 92.
†) Gerstenhauer, Gutachten S. 551—556; s. Anhang; M. S. 54.
††) Gerstenhauer, Gutachten S. 553; s. oben S. 92 f.

sind anscheinend höheren Orts genehmigt.*) Die Genehmigung durch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes oder den Gouverneur ist aber rechtlich bedeutungslos; sie verschafft der Gesellschaft keinen Rechtstitel auf das Eigentum am Grund und Boden der lediglich auf der Karte abgegrenzten Gebiete: Nur die Verleihung des ausschliesslichen Okkupationsrechtes durch Reichsgesetz oder Kaiserliche Verordnung würde den Eigentumsanspruch der Gesellschaft begründen.

Selbst wenn man aber diesen Eigentumsanspruch dem Grunde nach als gerechtfertigt ansehen würde, so könnten der Gesellschaft doch niemals mehr Gebiete zugesprochen werden, als die Kapitäne bei dem Abschluss der Abtretungsverträge als ihr Einflussgebiet bezeichnet haben. Ohne Berücksichtigung dieses selbstverständlichen Grundsatzes hat sich jedoch die Gesellschaft ganz erheblich mehr Gebiete zusprechen lassen, als ihr danach zukommen würden.

Beispielsweise verlief die Grenze des Gebiets der Franzfonteiner Hottentotten nach der Proklamation des Kapitäns Cornelius Zwaartbooi vom 19. Juni 1885 von der Zwaartbooisdrift im Kunene nach Ombumbo und von da in gerader Linie nach Okombahe; westlich davon hat die Gesellschaft sich bei der Grenzregulierung mehr denn 10 000 qkm (Königreich Sachsen: rund 15 000 qkm) zusprechen lassen.

Ferner bezeichnete der Bethanierkapitän als Nordgrenze seines Gebietes den 26. Grad, der Kapitän von Schepmannsdorf als Südgrenze den Kuisipfluss. Trotzdem hat die Gesellschaft durch das Ausschlussurteil vom 15. April 1896, sowie bei der Grenzregulierung, wie die Besitzstandskarte beweist, das ganze dazwischenliegende Küstengebiet von über 30 000 qkm Flächeninhalt, — so gross wie Baden und Württemberg zusammengenommen, — als ihr Eigentum beansprucht, innerhalb dessen ihr nach der Bergverordnung von 1889 das Bergbauprivileg zusteht.

Durch dieses jeder Rechtsgrundlage entbehrende Vorgehen hat die Gesellschaft u. E. jeden Anspruch auf billige Berücksichtigung ihrer Eigentumsansprüche verwirkt.

Aus den vorstehenden Darstellungen folgt zunächst, dass die Gebiete zwischen dem 26. Grad und dem Kuisipfluss sowie westlich der Linie Zwaartbooisdrift-Ombumbo-Okombahe auf jeden Fall von der Gesellschaft nicht beansprucht werden können. Sie sind herrenlos und können daher zu Kronland erklärt werden. Es folgt weiter, dass auch das übrige Küstengebiet und das Khomashochland, das noch heute zum allergrössten Teile von niemand in Besitz genommen ist, mangels eines ausschliesslichen Aneignungsrechts der Gesellschaft herrenlos ist und daher zum Kronland erklärt werden kann.

Was aber die Gesellschaft tatsächlich bereits in Besitz genommen

---

*) M. S. 54.

oder an Dritte weiterveräussert hat, mag im Interesse der Rechtssicherheit den Besitzern belassen werden. Erwähnt soll werden, dass auch in diesem Falle ein Eigentumserwerb etwa durch Ersitzung nicht stattgefunden hat. Für die ordentliche Ersitzung fehlt der Titel, für die ausserordentliche der Fristablauf.

Durch die Erklärung des gesamten von der Gesellschaft zu Eigentum beanspruchten, noch nicht in Besitz genommenen Gebietes zum Kronland würde der Gesellschaft die Möglichkeit genommen, sich ohne jede wirtschaftliche Tätigkeit lediglich durch spekulative Landverkäufe ein Einkommen zu verschaffen. Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, dass damit ein ausserordentliches Hemmnis für die wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebiets beseitigt wäre. Ist auch der grösste Teil des Küstengebiets für Farmwirtschaft unbrauchbar, so doch nicht die Khomashochebene und die östlichen Grenzen des Küstengebiets. Zudem fällt damit das im § 55 der Bergverordnung von 1889 verliehene Bergbauprivileg der Gesellschaft fort, und infolge davon werden dem Staate erhebliche Einnahmen aus dem Bergbau in diesen dafür hervorragend geeigneten Gebieten zuwachsen. Die Gesellschaft hingegen wäre gezwungen, entweder zu liquidieren, oder sich durch wirtschaftliche Tätigkeit gleich allen übrigen nichtprivilegierten Gesellschaften und Ansiedlern Einkünfte zu schaffen. Jedenfalls hat sie auch nicht einen moralischen Anspruch auf die vom Staate bisher stillschweigend geduldeten Vorrechte, da sie die Verwaltungslasten nicht übernommen hat, und die schon vor 16 Jahren notwendige Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der Gesellschaft ist heute unabwendbar geworden. Der Staat ist verpflichtet, die 135 000 qkm des von der Gesellschaft beanspruchten Gebietes dem freien Verkehr zugänglich zu machen und die Einkünfte aus dem Verkauf dieser Ländereien zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden, wozu sie ursprünglich auch bestimmt waren.

b) Die Bergwerksprivilegien.

Die Bergbaurechte der Gesellschaft beruhen, wie im Gegensatz zur Denkschrift von 1905 festgestellt werden muss, ausschliesslich auf Verleihungen durch die Kapitäne und durch die Regierung.

Es ist bereits bei der Besprechung der Verträge der Gesellschaft mit den Eingeborenen der Umfang der verliehenen Bergwerksprivilegien festgestellt, sowie behauptet, dass alle diese Verleihungen der Kapitäne Josef Fredericks von Bethanien, Maharero Katyamuaha von Okahandja, Jan Jonker Afrikaner, Piet Haibib von Schepmannsdorf, Cornelius Zwaartbooi von Franzfontein und Jan Uixamab von Zessfontein in dem durch die Verordnung vom 25. März 1888 der Gesellschaft für das ganze Schutzgebiet verliehenen Bergregal untergegangen sind. Das Bergregal der Kapitäne

war auf die Regierung übergegangen, und diese hatte es aus eignem Recht der Gesellschaft als finanzielle Grundlage für die von ihr zu übernehmende Verwaltungslast verliehen.

Nach § 2 der Verordnung*) war die Gesellschaft verpflichtet, jedem die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im südwestafrikanischen Schutzgebiet nach Massgabe der hierüber ergehenden Bestimmungen zu gestatten und letztere bei eigenen Unternehmungen zu befolgen. Hiernach kann von einem ausschliesslichen Recht der Gesellschaft auf den Bergbaubetrieb im Schutzgebiet nicht mehr die Rede sein, und die gesetzliche Bestimmung des § 2 der Kaiserlichen Verordnung hatte sämtliche der Gesellschaft von den Kapitänen verliehenen Bergwerksprivilegien beseitigt. Aufrechterhalten blieben gemäss § 4 der Verordnung lediglich die von dritten Personen vor dem 19. April 1886 erworbenen Bergwerksgerechtsame; auch sie sollten nach § 5 erlöschen, wenn nicht binnen zwei Jahren ein ordnungsmässiger Abbau in Gang gebracht war.

Das Bergregal der Gesellschaft beruhte sonach lediglich noch auf der in gesetzmässiger Form erfolgten Verleihung durch die Regierung. Es wurde der Gesellschaft indes schon im folgenden Jahre durch die Bergverordnung vom 15. August 1889 wieder entzogen. Die Annahme jedoch ist rechtlich vollkommen unbegründet, dass nunmehr die untergegangenen Privilegien der Kapitäne wieder in Kraft getreten seien. Diese waren und blieben erloschen, konnten infolgedessen eine Rechtsgrundlage für einen Anspruch der Gesellschaft auf ihre Wiederverleihung durch die Regierung nicht bilden, obwohl die bei der Verleihung von den Kapitänen ausbedungenen Zahlungen weiter geleistet werden mussten. Als Entgelt für diese Zahlungen sowie für die von der Gesellschaft zu tragenden Unkosten der Bergverwaltung und der allgemeinen Verwaltung des Landes waren der Gesellschaft durch die Verordnung von 1888 weitgehende finanzielle Vorrechte in Gestalt erheblicher Gebühren und Abgaben vom Bergbau eingeräumt. Auch diese Vorrechte wurden der Gesellschaft durch die Verordnung von 1889 genommen, weil die Gesellschaft ausser stande war, nach einer einmaligen Aufwendung von etwa 170 000 Mark für die Bergverwaltung und die Schutztruppe die Verwaltungslasten zu tragen.

Es können deshalb nur wirtschaftspolitische Gründe die Regierung veranlasst haben, dessenungeachtet der Gesellschaft durch die Bergverordnung von 1889 wiederum ausgedehnte Bergbauprivilegien und finanzielle Vorrechte zu verleihen, Gründe, denen heute jede, auch moralische Berechtigung fehlt. Dieser Umstand ist für die rechtliche Bedeutung und Beurteilung des Anspruchs der Gesellschaft auf diese Vorrechte von erheblichem Einfluss, insbesondere für die Frage der Entschädigung der Gesell-

*) s. Anhang.

schaft bei einer Auseinandersetzung mit der Regierung, bei der Entziehung der Vorrechte.

Als solche Gründe kommen in Betracht einmal, dass die Gesellschaft Zahlungen an die Kapitäne zu leisten hatte, sodann, dass der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben werden sollte, selber Bergwerksunternehmungen in jenen Gebieten zu betreiben und Erschliessungsarbeiten zu diesem Zwecke vorzunehmen.

Da die den Kapitänen zu leistenden Zahlungen nunmehr an die Regierung zu leisten sind, und da die Gesellschaft zwar einige Erschliessungsarbeiten auf dem Gebiete des Bergbaus vorgenommen, aber binnen zwanzig Jahren keinen einzigen Bergbaubetrieb selbst eingerichtet hat, so ist für die Regierung wohl ein hinreichender Anlass vorhanden, zu prüfen, ob die Belassung der Vorrechte in den Händen der Gesellschaft sich zur Zeit noch aus wirtschaftspolitischen und sonstigen Gründen rechtfertigen lässt. Denn die Gesellschaft übt eine eigene Bergbautätigkeit nicht aus; sie ist bloss staatliches Zwischenglied und nimmt lediglich Schürf- und Bergbauabgaben ein, die von rechtswegen dem Staate zukämen, da die Gesellschaft in keiner Weise an den Verwaltunglasten teil hat.

Die Auseinandersetzung des Staates mit der Gesellschaft wegen der Vorrechte wird dadurch ungemein erleichtert, dass der Staat die bisher und in Zukunft an die Kapitäne zu zahlenden Abgaben nunmehr für sich beanspruchen kann, dass ferner die Ansprüche der Gesellschaft aus der Bergverordnung von 1889 rechtlich zum Teil höchst zweifelhaft sind.

a) Dies ist vor allem der Fall hinsichtlich des durch § 54 eingeräumten Vorrechts. Der § 54 lautet:

> Durch die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung werden die auf die Gewinnung von Mineralien der im § 1 bezeichneten Art bestehenden Gerechtsame nicht berührt, welche von der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika oder von Dritten vor dem Erlass der Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet vom 19. April 1886 oder, unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung, in der Zeit vom 19. April 1886 bis zur Bekanntmachung der Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen und die Gewinnung von Gold und Edelsteinen im südwestafrikanischen Schutzgebiet (Reichs-Gesetzbl. S. 115), rechtsgültig erworben worden sind.
>
> Streitigkeiten, welche diese Gerechtsame betreffen, werden nach Massgabe des § 49, Ziffer 3 und § 50 entschieden.
>
> Die im ersten Absatze bezeichneten Berechtigten haben an die Bergbehörde eine nach dem Werte der jährlichen Förderung von Mineralien (§ 1) zu bemessende Abgabe zu entrichten. Die Höhe der Abgabe wird durch die Bergbehörde festgesetzt, darf jedoch zwei und einhalb Prozent des Werts der jährlichen Förderung nicht über-

steigen. Von der Abgabe kann der Berechtigte den Wert der Leistungen in Abzug bringen, welche er dem Häuptling des betreffenden Gebiets auf Grund der Verleihung der Gerechtsame zu machen hat."

Die im Absatz 1 erwähnten Gerechtsame der Gesellschaft*) waren, wie bereits ausgeführt, in dem Bergregal der Gesellschaft untergegangen und mit der Entziehung des Bergregals nicht wieder erstanden. Der § 54 der Verordnung von 1889 nimmt nun rechtsirrtümlich an, dass sie niemals untergegangen seien, und erhält sie dementsprechend aufrecht. Eine ausdrückliche Verleihung dieser Privilegien ist sonach durch die Verordnung von 1889 nicht ausgesprochen, und es fragt sich daher, ob diese irrtümliche Annahme des Gesetzgebers eine unanfechtbare Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme der Privilegien durch die Gesellschaft bildet. Die Frage ist u. E. zu verneinen, und um jeden Zweifel zu beheben, müsste im Wege der Reichsgesetzgebung eine authentische Interpretation**) des § 54 der Verordnung von 1889 dahin erfolgen, dass die von den Kapitänen verliehenen Privilegien der Gesellschaft in den Gebieten von Bethanien und der Herero mit der Verleihung des Bergregals durch die Verordnung von 1888 untergegangen sind und demzufolge beim Mangel einer ausdrücklichen Wiederverleihung ihre rechtsirrtümliche Anerkennung durch die Verordnung von 1889 wirkungslos ist.

Diese authentische Interpretation ist durchaus gerechtfertigt, obwohl die Verordnung von 1889 durch § 98 der Bergverordnung vom 8. August 1905 in allen ihren Teilen aufgehoben ist. Denn die Aufhebung kann sich nur auf das allgemeine Bergrecht beziehen, nicht aber auf etwaige Sonderberechtigungen, wie die von der Gesellschaft beanspruchten. Diese müssten ausdrücklich aufgehoben werden, falls ihre Beseitigung erfolgen sollte***). Ihre Rechtsgültigkeit wäre daher durch eine authentische Interpretation im Wege der Reichsgesetzgebung ausdrücklich auszusprechen.

Da die von der Gesellschaft beanspruchten Gerechtsame nicht vom Reichskanzler oder von der Kolonialabteilung erteilt oder bestätigt sind,†) so würden, ihre Rechtsbeständigkeit vorausgesetzt, nicht einmal die Vorschriften der Bergverordnung von 1905 darauf Anwendung finden, zumal auch der Inhalt der Berechtigungen nach Abs. 3 des § 54 von diesen Vorschriften abweicht.

Auch die Vorschriften der §§ 94 und 96 der Verordnung von 1905 würden keine Anwendung finden, da die Aufhebung oder Abänderung zu

---

*) Die Gerechtsame dritter sind bestehen geblieben. Da sie nicht insgesamt bekannt sind, können sie hier nicht weiter besprochen werden.

**) mit rückwirkender Kraft.

***) lex posterior generalis non derogat legi priori speciali.

†) § 93 der Bergverordnung von 1905; s. Anhang.

Recht bestehender früher erteilter Privilegien nur im Wege der Reichsgesetzgebung oder der Kaiserlichen Verordnung erfolgen könnte. *)

Demnach hat die Verordnung vom 8. August 1905 zur Klärung der Rechtslage der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Bergwerksprivilegien nichts beigetragen, und es ist Sache der Reichsgesetzgebung, diese Klärung in der geschilderten Weise herbeizuführen.

β) Äusserst zweifelhaft ist ferner der Anspruch der Gesellschaft auf Bergwerksprivilegien aus dem § 55 der Verordnung von 1889. Der § 55 lautet:

> „Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf diejenigen Teile des Schutzgebiets, an welchen die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlass der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigentum erworben hat.
>
> In diesen Gebietsteilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.“

Geht man von der Auffassung aus, dass die Gesellschaft durch die Landabtretungsverträge mit den Eingeborenen kein privatrechtliches Eigentum an dem Küstengebiet erworben hat, so würde die territoriale Grundlage für das im Abs. 2 des § 55 verliehene Bergwerksprivileg fehlen und dieses demnach völlig wirkungslos sein.

Es sprechen jedoch mehr Gründe für die Auffassung, dass die Absicht des Gesetzgebers in der Hauptsache dahin gerichtet gewesen ist, der Gesellschaft ein Privileg zu verleihen, dessen territoriale Grundlage lediglich ungenau bezeichnet ist. Es hätte heissen müssen im Abs. 1: „diejenigen Teile des Schutzgebietes, die der Gesellschaft von den Kapitänen abgetreten sind.“ Zweifellos ist der Ausdruck „Eigentum“ nur einer rechtsirrtümlichen Auffassung vom Wesen der Landabtretungsverträge entsprungen, und es kann keine Rede davon sein, dass etwa der Gesetzgeber damit beabsichtigt hätte, der Gesellschaft einen privatrechtlichen Eigentumsanspruch auf diese Gebietsteile zu bestätigen. Es sollte eben nur der Geltungsbereich des Privilegs bezeichnet werden.

Teilt man die zweite Auffassung, so haben aus diesem Geltungsbereich unbedingt auszuscheiden das Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisipfluss, sowie das Gebiet östlich der Linie Zwaartbooisdrift-Ombumbo-Okombahe. Ferner hätten auszuscheiden die Gebiete zwischen dem ehedem Jan Jonkerschen und dem Rehobother Gebiet von Windhuk bis

*) s. Anhang.

Hornkranz und Nauchas. Im übrigen würde das Privileg in Geltung sein im Küstengebiet von Bethanien, im Gebiet von Schepmannsdorf und im ehedem Jan Jonkerschen Gebiet sowie im ganzen nördlichen Küstengebiet.

Auch dieses Privileg wäre bei der Auseinandersetzung zwischen der Regierung und der Gesellschaft mit in Betracht zu ziehen, nachdem der Grund der Verleihung, der Gesellschaft eine finanzielle Grundlage für die Uebernahme der Verwaltungslasten zu schaffen, seit dem Jahre 1890 weggefallen ist, weil die Gesellschaft seitdem der Regierung die Verwaltung ausschliesslich überlassen hat. Auch die für die Verleihung ausserdem etwa massgebend gewesenen wirtschaftspolitischen Gründe sind weggefallen, indem die Gesellschaft überhaupt keinen Bergbau in diesen Gebieten betreibt und die Bergbauunternehmungen dritter darin lediglich erschwert oder verteuert.*)

Ueber den Einfluss der Bergverordnung vom 8. August 1905 auf dieses Privileg gilt das oben Gesagte**).

γ) Endlich ist der Gesellschaft durch die Bergverordnung von 1889 noch ein weiteres Privileg verliehen, dem allerdings jede politische und wirtschaftliche Berechtigung abgeht. Der § 48 besagt nämlich folgendes:

> „Die Einnahmen aus den in dieser Verordnung genannten Gebühren und Abgaben werden, soweit sie nicht nach §§ 46 und 47 an Grundeigentümer oder Häuptlinge abzuliefern sind, zunächst zur Bestreitung der durch die Bergverwaltung entstehenden Kosten verwandt. Sollte sich demnächst ein Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung ergeben, so wird dieser Überschuss zur Hälfte an die deutsche Kolonialgesellschaft behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebietes abgeliefert."

Mit dieser Berechtigung sollte der Gesellschaft ein Äquivalent geboten werden für die Aufgabe des Bergregals und für diejenigen Unkosten, welche ihr aus der Einrichtung der Bergbehörde und Schutztruppe erwachsen waren.***)

Dieses Äquivalent würde dann in etwas gerechtfertigt sein, wenn die Regierung der Ansicht gewesen wäre, dass mit der Aufgabe des Bergregals die darin untergegangenen früheren Privilegierungen der Kapitäne nicht wieder aufgelebt wären. Dem scheint aber der § 54 der Verordnung von 1889 zu widersprechen, wenn auch die darin etwa ausgesprochene Ansicht der Regierung, dass diese Privilegien nunmehr fortbeständen, rechtsirrtümlich und daher belanglos ist.†)

---

*) Görz, Gorobmine, siehe Gerstenhauer in der Zeitschrift für Kolonialrecht, Jahrgang 1905, Heft 8, S. 562 ff, Heft 9, S. 714.

**) S. 115.

***) Denkschrift Beilage III zum südwestafrikanischen Etat für 1905. S. 52; die Denkschrift 1905, S. 10, weiss noch einen weiteren Grund: für die Aufgabe der **Vorrechtsfelder.**

†) s. oben S. 115.

Augenscheinlich ist es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, diese früher erteilten Privilegien als Entgelt für die Aufgabe des Bergregals durch die Gesellschaft wieder aufleben zu lassen, wenn auch diese Absicht nicht in unanfechtbarer unzweideutiger Form zum gesetzlichen Ausdruck gelangt ist. Denn mit gleichem Recht kann man die Absicht des Gesetzgebers dahin auslegen, dass diese Privilegien nur dann fortbeständen, wenn sie überhaupt noch nicht untergegangen waren.

Es scheint ferner die Absicht des Gesetzgebers gewesen zu sein, als Entgelt für den Verlust des Bergregals der Gesellschaft das im § 55 erwähnte Privileg zu verleihen.*)

Diese beiden Privilegien wären als eine durchaus hinreichende Abfindung der Gesellschaft anzusehen, so dass die Notwendigkeit der Verleihung des Rechts auf die Hälfte der Bergwerksabgaben sich erübrigte.

Die drei Privilegien und Rechte müssen also bei der begonnenen Auseinandersetzung zwischen der Regierung und der Gesellschaft gerechterweise als ein einheitliches Ganzes betrachtet werden, falls man überhaupt die Rechtsgültigkeit der beiden ersten Privilegien anerkennt, und sie ist in der Tat nach den vorhergehenden Ausführungen sehr zweifelhaft.

Wegen der Auseinandersetzung sagt die Denkschrift folgendes:

> „Bei Ausarbeitung eines neuen Berggesetzes für Deutsch-Südwestafrika hat sich das Bedürfnis herausgestellt, das erwähnte Recht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika zu beseitigen, da sein Fortbestehen bei der Schwierigkeit der Einigung über die Verwendung der der Gesellschaft zufallenden Beträge eine Quelle ständiger Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Fiskus bilden würde.
>
> Im Hinblick hierauf ist mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das anliegende Abkommen vom 14. Juni 1904 getroffen worden, in welchem die Gesellschaft auf das fragliche Recht verzichtet.
>
> Die Höhe der als Entgelt für diesen Verzicht festgesetzten Summe rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkt einer Entschädigung der Gesellschaft für die nachgewiesenen Aufwendungen, welche sie zur Unterhaltung der Bergbehörde und Schutztruppe vor Uebernahme der Bergverwaltung durch das Reich gemacht hatte**).

Hierbei ist dem Umstande zu wenig Rücksicht getragen worden, dass die Gesellschaft bei dem Abschluss der Verträge mit den Kapitänen nur deshalb die Unterstützung der Regierung gefunden hatte, dass sie nur deshalb das Bergregal verliehen erhielt, weil sie die gesamten Verwaltungskosten des Landes tragen sollte. Da sie diese Voraussetzung nicht

---

*) s. oben S. 116.

**) 234 921 M.; Denkschrift 1905, S. 9 Anm.

erfüllte, entfiel jeder auch moralische Anspruch auf eine Entschädigung wegen der Entziehung der verliehenen Rechte. Dieser Umstand fällt aber bei der Auseinandersetzung erheblich ins Gewicht.

Das Abkommen selbst hat folgenden Wortlaut:

Zwischen dem Deutsch-Südwestafrikanischen Landesfiskus, vertreten durch den Reichskanzler, dieser vertreten durch den Direktor der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, Wirklichen Geheimen Legationsrat Dr. Stuebel, und der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika, vertreten durch die unterzeichneten Mitglieder des Vorstandes, ist daher nachstehendes vereinbart worden.

§ 1.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verzichtet zugunsten des Deutsch-Südwestafrikanischen Landesfiskus auf das ihr im § 48 der Verordnung, betreffend das Bergwesen im Südwestafrikanischen Schutzgebiete vom 15. August 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 179) eingeräumte Recht, wonach der Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Bergverwaltung an sie zur Hälfte behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebiets abgeliefert werden soll.

§ 2.

Als Entgelt für diesen Verzicht verpflichtet sich der Deutsch-Südwestafrikanische Landesfiskus, sämtliche Einnahmen aus der Bergverwaltung des Schutzgebiets so lange an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika abzuführen, bis die abgeführten Beträge die Summe von 100 000 Mark (Einhunderttausend Mark) erreicht haben. Unter den abzuführenden Einnahmen sind die Bruttoeinnahmen zu verstehen.

§ 3.

Die Bezahlung der nach § 2 von dem Deutsch-Südwestafrikanischen Landesfiskus zu entrichtenden Beträge erfolgt in Jahresraten tunlichst bald nach der Feststellung der entsprechenden Jahreseinnahme. Ein Recht auf Einsicht in behördliche Bücher oder Akten steht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika nicht zu.

§ 4.

Da es zur Verwendung der Einnahmen aus der Bergverwaltung im Sinne des § 2 der gesetzlichen Ermächtigung durch den Etat bedarf, wird der Vertrag mit dem Vorbehalte abgeschlossen, dass er nur dann in Kraft treten soll, wenn diese Ermächtigung, die im Etats-

entwurfe für das Rechnungsjahr 1905 nachgesucht werden soll, seitens der gesetzgebenden Körperschaften erteilt wird.

Berlin, den 14. Juni 1904.
9. Juni 1904.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilunng.

Stuebel.

Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

F. Bugge. I. Cost-Budde.

Dieses Abkommen hat die Billigung des Reichstags nicht gefunden. Vielmehr wurde die Beratung darüber ausgesetzt im Hinblick auf die Prüfung der gesamten Rechte und Pflichten aller Landgesellschaften durch eine Kommission des Reichstags.*) Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum dieses Recht der Gesellschaft ausserhalb jedes Zusammenhangs mit den übrigen Rechten abgelöst werden soll; nur in diesem Zusammenhange wird seine Bedeutung verständlich, nur so kann der Rechtsgrund und Betrag der Entschädigung richtig verstanden und beurteilt werden.

Nach dem Gesagten dürfte als der geeignete Ausweg erscheinen, dass die Gesellschaft für den Verzicht auf ihre sämtlichen, zum Teil sehr zweifelhaften Bergwerksprivilegien die Summe ihrer im Jahre 1889 gemachten Aufwendungen für die Bergverwaltung und Schutztruppe ersetzt erhält, also einen Betrag von rund 235 000 Mark.

Der durch die Verordnung von 1889 verliehene Anspruch auf die Hälfte des Reingewinns der Bergwerksabgaben ist übrigens inzwischen durch die Bergverordnung vom 8. August 1905 aufgehoben,**) und zwar ohne Entschädigung. Fasst man diesen Anspruch jedoch als Privileg auf, so ist er durch die Bergverordnung von 1905 nicht berührt. Denn es erhalten sich die neben einer Rechtsregel stehenden Sonderrechte im Fall gesetzlicher Änderung der Regel***). Daher ist eine Auseinandersetzung wegen dieses Privilegs noch erforderlich.

Der Inhalt des § 4 des Abkommens bestätigt die Ausführungen S. 57, 59 des Werkes.

δ) Eine besondere Betrachtung verdienen die auf Grund der Verordnung†) vom 6. September 1892 zu Gunsten der Gesellschaft ergangenen Ausschlussurteile. Diese sind bisher in ihrem Wortlaut nicht bekannt geworden. Ihre Veröffentlichung ist jedoch zur Prüfung ihrer

---

*) s. oben S. 11, Anmerkung.
**) § 98, s. Anhang.
***) Dernburg, Pandekten I, S. 68.
†) s. Anhang.

Rechtsgültigkeit dringend erforderlich. Die Denkschrift von 1905 besagt darüber folgendes:*)

„Die Rechtsgültigkeit der von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Anspruch genommenen Bergwerksgerechtsame in den Gebieten von Bethanien, Hoachanas und Rehoboth, sowie im Topnaar-, Jan Jonker-, Herero- und Zwartbooi-Gebiet wurde im Aufgebotsverfahren durch Urteile der Kaiserlichen Bergbehörde in Windhuk vom 1. September 1897 und 24. Ianuar 1899 erneut ausgesprochen. Bei allen diesen Fällen handelte es sich jedoch lediglich um die rechtliche Gültigkeit der Erwerbungsverträge, während die Bestimmung der räumlichen Grenzen besonderen Verhandlungen zwischen dem Kaiserlichen Gouvernement und der Gesellschaft vorbehalten worden ist. Diese Verhandlungen haben stattgefunden, so dass zurzeit die räumliche Abgrenzung der Gesellschaftsrechte erfolgt ist."

Zunächst ist eine Veröffentlichung der Protokolle dieser Abgrenzungsverhandlungen notwendig, damit ersichtlich wird, ob und aus welchen Gründen das Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisipfluss in die Zone der Bergwerksprivilegien einbezogen ist. Das Ausschlussurteil wegen Landansprüche in Bethanien vom 15. April 1896 fordert diese Prüfung heraus**).

Sodann hat die Feststellung der Rechtsgültigkeit dieser Gerechtsame lediglich theoretischen Wert. Denn es ist zu beachten, dass sämtliche Bergwerksgerechtsame, welche die Gesellschaft von Kapitänen verliehen erhalten hatte, durch die Verordnung vom 25. März 1888 infolge der Verleihung des Bergregals an die Gesellschaft in diesem Regal untergegangen sind; dass es zweifelhaft ist, ob die Verleihungen der Bethanier und Herero vom 15. August 1889 wieder ins Leben gerufen sind, zumal im Jahre 1889 in den Gebieten von Bethanien und Okahandya ausschliesslich die Regierung im Besitze des Bergregals war, daher eine Wiederverleihung durch die Kapitäne nicht mehr erfolgen konnte und eine ausdrückliche Verleihung durch die Regierung aus dem § 54 nicht ersichtlich ist; dass endlich im Küstengebiet von Bethanien, Schepmansdorf, Franzfontein und Zessfontein, sowie im ehedem Jan Jonkerschen Gebiet das Privileg der Gesellschaft auf § 55 der Bergverordnung von 1889 beruht. Im Gebiet von Hoachanas ist zudem überhaupt keine Konzession verliehen***), und die Höpfnersche Konzession von Rehoboth ist nicht die Grundlage von öffent-

---

*) S. 8.
**) s. S. 91 f.
***) M. S. 48 f.; s. Anhang.

lich-rechtlichen Ansprüchen der Deutchen Kolonialgesellschaft, sondern solcher der Hanseatischen Gesellschaft.*)

Die etwas summarische Darstellung der Denkschrift ist daher nicht geeignet, jeden Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Bergwerksprivilegien der Kolonialgesellschaft zu beseitigen. Sie begründet ebenso wie die Anmeldung der genannten Verleihungsverträge mit den Eingeborenen durch die Gesellschaft im Aufgebotsverfahren zur Herbeiführung von Ausschlussurteilen die Vermutung, dass die Gesellschaft damit auf die frühere Verleihung durch die Bergverordnung von 1889 Verzicht geleistet hat. Hat sie dies aber getan, so sind die Verleihungen der Kapitäne überhaupt rechtsungültig, da sie im Jahre 1888 in dem Bergregal der Gesellschaft untergegangen sind.

Wie man sieht, sind nach alledem die Bergwerksprivilegien, welche die Gesellschaft beansprucht, keineswegs über jeden Zweifel erhaben und durchaus nicht festbegründet. Es wird Sache der Reichsgesetzgebung sein, in diesen Wirrwarr von angeblichen Berechtigungen auf Grund genauer Darbietung des gesamten für die Beurteilung dieser Rechtsverhältnisse massgebenden Materials Ordnung zu bringen, und zwar unter weitgehender Berücksichtigung der finanziellen Interessen des Reiches.

ε) Die Bergverordnung vom 8. August 1905 hat nach dieser Richtung hin überhaupt keine Klärung der Rechtslage geschaffen. Eher kann man sagen, sie hat diese schon schwer zu erkennenden Rechtsverhältnisse noch mehr verwirrt.

Denn während bis dahin ein Bergwerksprivileg nur im Wege der Gesetzgebung,**) d. h. also durch Reichsgesetz oder Kaiserliche Verordnung oder Kaiserliche Ordre, verliehen werden konnte, nachdem die Hoheitsrechte der Kapitäne auf die Regierung übergegangen waren, gibt die Verordnung***) dem Reichskanzler das Recht, Sonderberechtigungen zur ausschliesslichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete zu erteilen. Sollte hieraus die Absicht hervorgehen, eine neue Ära von Privilegverleihungen einzuleiten, so ist es unbedingt erforderlich, die Bergverordnung im Wege der Reichsgesetzgebung zu beseitigen und einen Initiativantrag auf Schaffung eines Reichsberggesetzes im Reichstag einzubringen, insbesondere aber den Grundsatz zur Geltung zu bringen, dass zur Wahrung des Budgetrechts des Reichstags Privilegien in den Schutzgebieten nur durch Reichsgesetz verliehen werden dürfen.

Die Absicht scheint aber weniger die zu sein, den Weg zur Verleihung neuer Prvilegien, — die, wie z. B. das der Gibeongesellschaft, durchaus

---

*) M. S. 69; s. unten S. 149.

**) s. unten § 17.

***) im § 94.

nicht unter allen Umständen zu verwerfen sind, — freizumachen, sondern vielmehr die, ohne Mitwirkung des Reichstages die bestehenden zweifelhaften Privilegien zu bestätigen und ihnen eine unanfechtbare Rechtsgrundlage zu verschaffen. Denn die Verordnung spricht weiter*) von Bergrechten, welche Gesellschaften auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonialabteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, und überträgt**) der Kolonialabteilung die Vertretung des Reichskanzlers bei der Ausübung dieser Rechte und Obliegenheiten. Auf diese Weise ist die Möglichkeit gegeben, dass ohne Mitwirkung des Reichstages und bevor die von diesem eingesetzte Kommission die Rechte der privilegierten Gesellschaften hat prüfen können, auf gesetzlicher Grundlage die bisher zweifelhaften Privilegien auf eine unanfechtbare Rechtsgrundlage gestellt werden. Es steht zwar nicht zu erwarten, dass dies geschehen wird, aber es ist immerhin erheblich, das Bestehen dieser Möglichkeit festzustellen. Dass diese Möglichkeit vor dem Erlass der Bergverordnung von verschiedenen Seiten vorausgesehen worden ist, dafür mögen zwei in der Tagespresse erschienene Abhandlungen zum Beweise dienen.

Das Bergrecht im südwestafrikanischen Schutzgebiet.***)

In der Reichstagssitzung vom 18. März 1905 hat sich der immerhin seltene Fall ereignet, dass das hohe Haus einen Beschluss einstimmig gefasst hat, und zwar bei der Beratung des Schutzgebietshaushalts.

Bekanntlich hatte die Budgetkommission bei Titel 2 Kapitels 5 des Haushalts für Südwestafrika „Vertragsmässige Entschädigung an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika für die Aufgabe des Rechts an den Einnahmen der Bergverwaltung, zahlbar in jährlichen Raten in Höhe des Bruttoertrages bis zur Erreichung der Summe von 100 000 Mark“, Streichung beantragt und dazu eine Resolution angenommen, die dahin ging, zur Prüfung der Rechte und Pflichten und der bisherigen Tätigkeit der Land- und Bergwerksgesellschaften in Südwestafrika eine Kommission zu berufen, zu welcher vom Reichstage zu wählende Mitglieder des Reichstags und koloniale Sachverständige zuzuziehen seien. Der Herr Reichskanzler wurde ersucht, den Bericht der Kommission den gesetzgebenden Körperschaften mit Vorschlägen zur Beseitigung etwaiger Missstände mitzuteilen.

---

*) § 93.
**) § 97.
***) Die „Post“, Nr. 142 vom 24. März 1905.

Die Resolution der Budgetkommission wurde bei der zweiten Lesung des Schutzgebietshaushalts von allen Parteien unterschiedslos gutgeheissen und einstimmig angenommen, nachdem sie von dem Abgeordneten Lattman eingehend begründet war.

Wie bereits bemerkt, handelt es sich auch um Bergwerksrechte einzelner privilegierter Gesellschaften, insbesondere der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Die Bergwerksprivilegien dieser Gesellschaft beruhen letzten Endes auf der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889 betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Nach § 55 dieser Verordnung steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern (Kaoko-Land- und Minengesellschaft) frei, in den ihnen eigentümlich gehörenden Gebietsteilen — nämlich dem Küstenstrich vom Oranjefluss bis zum Kunenefluss mit einem Umfange von 135 000 qkm und 105 000 qkm = 240 000 qkm — nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten.

Der § 54 der Verordnung hält die auf die Gewinnung von Mineralien bestehenden Gerechtsame aufrecht, welche von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika oder von dritten vor dem 25. März 1888 im Schutzgebiet unter Anerkennung der Kaiserlichen Regierung rechtsgültig erworben sind.

Derartige Bergwerksgerechtsame hatte die genannte Gesellschaft im Hererolande und im Gebiet der Bethanierhottentotten auf etwa 120 000 Quadratkilometern erworben.

Von den Erträgen dieses Bergbaues war lediglich eine von der Bergbehörde festzusetzende Abgabe zu entrichten, die den Betrag von zweiundeinhalb Prozent des Werts der jährlichen Förderung nicht übersteigen durfte; überdies konnte die Gesellschaft von der Abgabe den Wert der Leistungen in Abzug bringen, welche sie den Häuptlingen der betreffenden Gebiete auf Grund der Verleihung der Gerechtsame zu machen hatte.

Endlich sollte nach § 48 der Verordnung der Überschuss der Bergwerkseinnahmen aus dem ganzen Schutzgebiet über die Kosten der Bergverwaltung zur Hälfte an die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika behufs Verwendung im Interesse des Schutzgebiets abgeliefert werden. Dieses Recht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ist eben dasjenige, für dessen Aufgabe die Gesellschaft nach dem Schutzgebietshaushalt für 1905 eine Entschädigung von 100 000 Mark erhalten sollte. Es ist dasselbe Recht, bei dessen Beratung die Budgetkommission jene eingangs erwähnte Resolution gefasst hatte, die nunmehr bei der zweiten Lesung vom Plenum des Reichstags gebilligt ist und in der

dritten Lesung nach Lage der Sache wohl kaum umgestossen werden dürfte.

Die auf Grund der Beschlüsse des Reichstages einzusetzende Kommission würde sich, wie die vorstehende Darstellung beweist, auch mit den der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika auf Grund der Bergverordnung vom 15. April 1889 zustehenden Bergwerksprivilegien zu befassen haben.

Nun hat aber der Abgeordnete Dr. Paasche in derselben Reichstagssitzung vom 18. März an den Kolonialdirektor die Anfrage gerichtet, ob die geplante Kaiserliche Verordnung zur Neuregelung des Bergwesens in Südwestafrika bereits fertiggestellt sei, und hat ferner den Wunsch ausgesprochen, dass diese Verordnung recht bald publiziert werden möge. Diesen Wunsch hat der Abgeordnete Dr. Arendt unterstützt.

Der Kolonialdirektor hat darauf im Reichstage die Erklärung abgegeben, dass die Bergnovelle voraussichtlich im Juni dieses Jahres abgeschlossen und in ihrer endgültigen Fassung dem Kolonialrat vorgelegt werden könne, worauf ihre Veröffentlichung baldmöglichst erfolgen solle.

Da nun aber höchstwahrscheinlich die zur Prüfung der Land- und Bergwerksprivilegien eingesetzte Reichstagskommission mit ihren Arbeiten bis zum Juni dieses Jahres noch nicht zum Abschluss gelangt sein dürfte, so würde der Erlass der Bergnovelle zu dem von dem Kolonialdirektor angegebenen Zeitpunkte zweifellos den Beschlüssen der Reichstagskommission und ihrem Bericht an den Reichskanzler präjudizieren.

Denn da die Bergnovelle zur Abänderung des durch die Kaiserliche Verordnung vom 15. August 1889 betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet geschaffenen Rechtszustandes ergehen soll, so hat sie sich notwendigerweise auch mit den in dieser Verordnung statuierten Bergwerksprivilegien der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zu befassen, welche nach der übereinstimmenden Willenserklärung des Reichstags durch die aus seiner Mitte zu wählende Kommission einer Prüfung unterzogen werden sollen.

Dieser kurze Hinweis dürfte wohl genügen, um die Forderung zu rechtfertigen, dass die Regierung mit dem Erlass der beabsichtigten Bergnovelle so lange zurückhält, bis die Kommission des Reichstages ihre Arbeiten beendet oder doch wenigstens über die in Frage kommenden Bergwerksprivilegien der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika endgültige Beschlüsse gefasst hat.

Mit Rücksicht darauf jedoch, dass gerade die Gebühren und Abgaben vom Bergbau in dem Haushalt von Südwestafrika in Zukunft eine grosse Rolle spielen werden, sofern es gelingen sollte, die Bergwerksprivilegien der genannten Gesellschaft, der South-West-Africa-Company, der Hanseatischen Land- und Minengesellschaft und der South-African-Territories Ltd.. gegen oder ohne Entschädigung einzuschränken oder aufzuheben, er-

scheint es angezeigt, die Rechtsverhältnisse des Bergbaus in Südwestafrika überhaupt durch ein Reichsgesetz zu regeln.

Bei einer genaueren Kenntnis der im Schutzgebiet bestehenden Bergwerksprivilegien wird man unbedingt zugestehen müssen, dass das Vorhandensein dieser Privilegien das Budgetrecht des Reichstages ganz erheblich eingeschränkt.

Noch schärfer und entschiedener äusserte sich die „Deutsche Zeitung" zu dieser Frage.*) Sie schrieb folgendes:

Vor Zusammentritt des Kolonialrats.

I. Die Bergrechtsfrage.

Die kolonialpolitischen Themen spezifischer Art werden nun allmählich an dieser Stelle zurücktreten. Denn der Kampf gegen die Landgesellschaften innerhalb der Kolonialgesellschaft ist durch eine Art Mischung aus Mord und Selbstmord in dieser Gesellschaft zum Einschlafen gekommen; und was die hohe Reichstagskommission in dieser Angelegenheit ans Tageslicht fördern wird, muss man abwarten, nachdem man sich vorher noch eine besondere Portion Phlegma verschafft hat. Bevor diese Landkommission des Reichstags aber zusammentritt, nahen noch zwei kritische Tage. Es wird nämlich übermorgen der Kolonialrat zusammentreten, von dem wir nach seinem Beratungsprogramm und nach sonstigen offiziösen Ankündigungen annehmen müssen, dass er in zwei Fragen und zwei Richtungen dem Reichstag mit seinen Beschlüssen präjudizieren wird. Und da unsere Leser bisher uns immer mit positiver Kritik beschäftigt gesehen haben, so wollen wir vor Beginn dieser Tagung noch einmal unsere warnende Stimme erheben — es wird wohl für längere Zeit der letzte Fall dieser Art sein — und wollen uns damit zum Schluss noch um das Zeugnis bewerben, dass wir wenigstens immer auf dem Posten gewesen sind.

In der Reichstagssitzung vom 18. März hatte man bekanntlich den Antrag auf Entschädigung der Kolonialgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika für die Aufgabe des Rechts an den Einnahmen der Bergverwaltung in dem ihr konzessionierten Gebiete gegen die Summe von hunderttausend Mark abgelehnt und dafür jenen Beschluss auf Einsetzung einer Landkommission gefasst, die die Rechte und Pflichten und die bisherige Tätigkeit der Land- und Bergwerks-Gesellschaften prüfen und demgemäss auch die aufgeworfene Entschädigungsfrage gegenüber der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika regeln oder klären sollte. Dahin gehörten ohne Zweifel auch

*) am 28. Juni 1905.

die Bergwerksprivilegien dieser Gesellschaft, die auf der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889 betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet beruhen.

Nun aber geschah in eben jener Reichstagssitzung das höchst Merkwürdige, dass kurz nach einstimmiger Annahme jenes Beschlusses auf Einsetzung einer Landkommission die Abgeordneten Paasche und Dr. Arendt, offenbar weil sie vorher durch irgend welche Kolonial-Interessenten dazu angeregt waren, beim Kolonialdirektor anfragten, ob die geplante Kaiserliche Verordnung zur Neuregelung des Bergwesens in Südwestafrika schon fertig gestellt sei; und sie fügten die Bitte um deren baldige Bekanntgabe hinzu. Eigentlich hätten die Herren sich ja selbst sagen müssen, dass das eine capitis diminutio für die soeben eingesetzte Landkommission sei; denn nun musste ja durch Kaiserliche Verordnung ein Teil des gesetzgeberischen und verwaltungs-politischen Stoffes vorweg erledigt werden, den die Reichstagskommission erst einmal unter budgetrechtlichen und kolonialwirtschaftlichen Gesichtspunkten prüfen wollte.

Aber die Herren sagten sich das nicht selber. Auch kein anderer Reichstagsabgeordneter sagte es ihnen. Auch der Kolonialdirektor sagte es ihnen nicht; er erklärte vielmehr ganz unbefangen: Im Juni werde die neue Verordnung fertig sein; dann solle sie dem Kolonialrat vorgelegt werden. Also übermorgen wird hiernach der Tag der Entscheidung gekommen sein.

Auch über den Inhalt der neuen Bergordnung ist bereits „eine offiziöse Verlautbarung erfolgt". Es hiess da:

„Abgesehen von sonstigen Lücken und Mängeln, die die bisherige Bergordnung aufzuweisen hat, macht der Umstand, dass das bisherige Bergrecht nur die Edelmineralien umfasste, es nötig, ein Berggesetz zu schaffen, das auch den gemeinen Mineralien ausreichend Rechnung trägt. Die Vorarbeiten zu diesem Berggesetz sind seit mehreren Jahren im Gange und stehen nunmehr am Abschluss. Der Kolonialrat, der sich bereits mit der Bergordnung befasst hatte, überwies die Vorlage einem Ausschuss, dessen Bericht nach mehreren Sitzungen nunmehr erstattet ist und dem Kolonialrat in der jetzt kommenden Tagung vorgelegt werden wird. Der Entwurf strebt an, die vorhandenen Mineralschätze möglichst weiten Kreisen zugänglich zu machen und sucht ebensowohl das Interesse der Schürfer und Bergbautreibenden, wie auch das der Grundeigentümer zu wahren. Letzteren wird insbesondere eine gewisse Beteiligung am Werte der auf ihrem Grundeigentum gefundenen Mineralien in Aussicht gestellt. Das Schürfen wird jedermann gestattet gegen Entrichtung einer sehr mässigen Schürffeldgebühr. Die Um-

wandlung des Schürffeldes in ein Bergwerkseigentum erfolgt in einem einfachen, für die Landesverhältnisse passenden Verfahren. Bei der Ausarbeitung des Entwurfes, der sich in mancher Beziehung an das sehr bewährte preussische Berggesetz anschliesst, ohne dabei die Eigenheiten des Kolonialgebietes zu übersehen, sind die in fremden Kolonien geltenden Bergvorschriften zur Vergleichung herangezogen. Die Gebühren halten sich ohne Ausnahme in niedrigeren Grenzen als in den fremden Berggesetzen.

Während das derzeitige Berggesetz vom Jahre 1889 in den einzelnen Teilen des Schutzgebietes erst durch Verfügung des Reichskanzlers eingeführt werden muss und derartige Verfügungen bislang lediglich hinsichtlich des Bersaba- und Gibeon-Gebietes ergangen sind, schafft der gegenwärtige Entwurf ein allgemeines Bergrecht für das gesamte Schutzgebiet. Hoffentlich erweist er sich in Zukunft als Grundlage für ein deutschkoloniales Bergrecht und damit als geeignet, die unsicheren bergrechtlichen Verhältnisse in unseren Kolonien zu beseitigen."

Gegen diese Ausführungen hätten wir sachlich Verschiedenes einzuwenden. Aber weit im Vordergrunde steht der politische Gesichtspunkt in Gestalt der Frage: Ist es loyal vom Kolonialdirektor und vom Kolonialrat gegenüber dem Reichstag gehandelt, wenn man in dieser Materie, die der Reichstag seiner umfassenden Prüfung unterworfen hat, Vorentscheidungen trifft, die neues Recht schaffen und wacklige Ansprüche vielleicht unnötig stützen?

Dem Herrn Kolonialdirektor glauben wir insbesondere warnend nahe legen zu sollen, dass gegen ihn der Vorwurf mangelnder bona fides erhoben werden könnte, denn er ist Fachmann und kann daher übersehen, dass die Anfragen Paasche-Arendt nur infolge mangelnder Sachkenntnis und vielleicht momentaner Abspannung ohne Widerspruch und Widerlegung mittels des soeben gefassten Landkommissions-Beschlusses den Reichstag passieren konnten. Wegen der kolonialen Attachés in Paris und London ist Dr. Herr Stuebel schon einmal beinahe in einen budgetrechtlichen Konflikt mit dem Reichstag gekommen. Möge er prüfen, ob ihm auch hier, auf dem Wege der Bergrechtsordnung, nicht dereinst ähnliche Vorwürfe — und dann natürlich in schärferer Tonart drohen!

Es mag dahingestellt bleiben, wie weit diese Befürchtungen der „Deutschen Zeitung" begründet sind, da es dem Verfasser nur auf eine sachliche Darstellung der Bergrechtsverhältnisse ankommt und jede persönliche Polemik gegen irgendwen in diesem Buche keine Stätte findet.

Eine sachliche Einwendung gegen die angeführte angeblich offiziöse Verlautbarung soll jedoch nicht unerwähnt bleiben. Es wird darin gesagt,

die neue Verordnung schaffe ein allgemeines Bergrecht für das gesamte Schutzgebiet. Das ist vollkommen unzutreffend. Denn der § 93 der Verordnung führt deren Vorschriften zwar auch in die Gebiete ein, in denen Sonderberechtigungen einzelner Gesellschaften auf dem Gebiete des Bergbaues bestehen, aber nur, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt. Damit werden die Privilegien, deren Geltungsbereich sich über drei Viertel des Schutzgebietes erstreckt,*) in aller Form aufrecht erhalten, aber nur, soweit sie an sich rechtsgültig sind. Die Frage der Rechtsgültigkeit zu prüfen, ist aber Aufgabe der Reichstagskommission. Deren Beschlüssen kann durch den Reichskanzler präjudiziert werden, denn dieser ist durch § 96 zur Regelung der auf das Bergwesen bezüglichen Rechtsverhältnisse ermächtigt, soweit sie nicht durch die Verordnung schon geregelt sind. Hieraus könnte, was allerdings zweifelhaft erscheint, ein Recht des Reichskanzlers hergeleitet werden, früher erteilte, zweifelhafte Bergwerksprivilegien zu bestätigen und damit unanfechtbar zu machen, zumal der Reichskanzler durch § 94 zur Neuverleihung von Bergwerksprivilegien ermächtigt ist. Da er aber die Berechtigung zur Bestätigung älterer Privilegien durch die Verordnung nicht erhalten hat, so könnte er diese durch eine Neuverleihung auf Grundlage des alten Privilegs unanfechtbar machen. Ein Recht der Bestätigung früher erteilter Privilegien ist aber auch aus dem § 93 nicht zu entnehmen, denn dieser besagt nicht, dass früher von ihm oder der Kolonialabteilung erteilte oder bestätigte Privilegien rechtsgültig sein sollten. Eine Anerkennung der Rechtsgültigkeit dieser Privilegien ist daher dem § 93 nicht zu entnehmen, und die Reichstagskommission hat daher die Möglichkeit, deren Rechtsbeständigkeit, die von der Regierung allerdings als vorhanden angenommen zu werden scheint, nach wie vor zu prüfen. Es ist allerdings dringend zu wünschen, dass diese Prüfung beendet sein möge, ehe durch irgend welche Rechtsakte der Regierung in Ausübung der gesetzlichen**) Ermächtigung zur Verleihung von Bergwerksprivilegien die früher erteilten zweifelhaften Privilegien unanfechtbar gemacht sind.

c) Sonstige Berechtigungen.

Merkwürdigerweise erwähnt weder die Denkschrift vom 28. Februar 1905 noch die vom 13. Januar 1897, dass die Deutsche Kolonialgesellschaft ausser Land- und Minenrechten auch noch andere Rechte öffentlich-rechtlicher Natur für sich in Anspruch nimmt und finanziell verwertet hat, obwohl dies aus Urkunden unzweideutig hervorgeht, die in diesen Denkschriften zum Teil selbst abgedruckt worden sind. Auch dies ist lediglich

*) s. oben S. 47 ff.

**) durch die Kaiserliche Verordnung vom 8. 8. 1905.

eine Folge davon, dass bei den in Betracht kommenden Verhältnissen niemals zwischen öffentlichen und privaten Rechten unterschieden ist, dass man der Gesellschaft die Verwaltungskosten übertragen wollte und ihr deshalb öffentlich-rechtliche Befugnisse und Rechte verlieh — ohne doch die gesetzlich erforderliche Form der Verleihung eines Schutzbriefes zu beobachten —, dass man ferner die eigenmächtige und gesetzwidrige Umwandlung dieser öffentlichen in private Rechte durch die Gesellschaft zuliess, ohne sich wegen der Nichtübernahme der Verwaltungslasten, als deren Entgelt und finanzielle Grundlage eben die öffentlichen Berechtigungen verliehen wurden, mit der Gesellschaft auseinanderzusetzen und die privatrechtlichen Formen des Rechtserwerbs durch die Gesellschaft beobachten zu lassen.

α) Die Denkschrift von 1905 erwähnt wenigstens eines dieser Rechte.*) Sie behauptet, dass die Gesellschaft durch die Lüderitzschen Verträge das Eigentum an einigen der Küste vorgelagerten Inseln erworben habe. Dies ist nicht der Fall. Denn Lüderitz hatte nur die Gebietshoheit erworben, nicht aber das Privateigentum. Mit dem Uebergang der Gebietshoheit auf das Reich ging auch das Recht auf das Reich über, diese herrenlosen Inseln in Besitz zu nehmen und auszunützen, da sie nicht von Lüderitz privatrechtlich mit Genehmigung der Regierung**) in Besitz genommen waren. Der erwähnte Vertrag vom 17. November 1897 mit der Regierung der Kapkolonie hätte daher von der Regierung, und nicht von der Gesellschaft abgeschlossen werden müssen. Ebenso musste der jährliche Pachtzins von 250 Pfd. Sterl. an die Regierung entrichtet werden, da die Gesellschaft das Privateigentum an den Inseln nicht erworben hat.

β) Das Recht, die Erlaubnis zum Bau von Eisenbahnen und Telegraphen zu erteilen. Hieraus folgt, dass die Gesellschaft ein ausschliessliches Recht zur Anlage von Eisenbahnen und Telegraphen für sich in Anspruch nimmt.***) Dies Recht steht aber innerhalb des gesamten, von der Gesellschaft fälschlich zu Eigentum beanspruchten Gebietes einzig und allein der Inhaberin der Hoheitsrechte, der Regierung zu. Nur sie kann eine Konzession zur Anlage derartiger Verkehrseinrichtungen erteilen. Soweit für diese Zwecke Grund und Boden benötigt wurde, wäre er von der Gesellschaft privatrechtlich durch Kauf oder Schenkung zu erwerben gewesen oder im Wege der Enteignung.

Die Gesellschaft hat nun aber einmal mit dem Kharaskhomasyndikat am 20. Dezember 1892 einen Vertrag†) geschlossen, durch welchen dieses zum Bau einer Bahn von Lüderitzbucht nach Kubub ermächtigt wurde. Nebenbei waren auch Bestimmungen über Abtretung des Geländes und

*) S. 8.

**) Verordnung vom 1. Oktober 1888.

***) Denkschrift 1905 S. 57. Artikel I a. E.

†) Denkschrift 1897 S. 13; s. Anhang.

Einräumung von Bergwerksgerechtsamen darin enthalten. Zur Einräumung der letzteren war die Gesellschaft — wenn auch nicht zweifellos — berechtigt, im übrigen aber hat sie Rechte verliehen, die ihr selbst nicht zustanden, sondern der Regierung. Selbst wenn zur Gültigkeit dieses Vertrages im § 18 die Genehmigung des Reichskanzlers als Aufsichtsbehörde vorbehalten blieb, so erscheint doch die Gesellschaft als derjenige Faktor, der die Eisenbahnkonzession erteilt. Denn die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist zu allen Verträgen über Abtretung von Grund und Boden und ähnlichen Veräusserungsgeschäften nach den Satzungen der Gesellschaft erforderlich; sie bedeutet im vorliegenden Falle nicht etwa die Verleihung der Eisenbahnkonzession durch den Reichskanzler.

Auch darüber muss Klarheit geschaffen werden, dass die Gesellschaft kein ausschliessliches Recht zur Anlage von Eisenbahnen und Telegraphen in dem Küstengebiet besitzt.

Dieses Recht nimmt nämlich auch die Kaokogesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Kolonialgesellschaft für sich in Anspruch. Sie erwähnt in Artikel 2 ihrer von dem Reichskanzler genehmigten Satzungen als Zweck die Erwerbung von Grundbesitz, Eigentum und Rechten jeder Art in Südwestafrika und beansprucht, ohne dass aus dieser Anführung einzelner Befugnisse eine Beschränkung der allgemeinen Berechtigung hergeleitet werden könnte, insbesondere das Recht, Eisenbahnen und Telegraphen herzustellen und zu betreiben. Hierzu bedarf sie jedoch in jedem einzelnen Falle der Konzessionierung durch die Regierung, und sie muss dulden, dass andere Eisenbahnen durch das von ihr beanspruchte Gebiet, sofern sie eine Konzession der Regierung erlangen, anlegen und betreiben. Die Fassung des Artikels 2 lässt aber den Schluss zu, dass die Gesellschaft glaubt, von der Kolonialgesellschaft ein ausschliessliches Eisenbahnprivileg erworben zu haben.

D. Die finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegen die Kapitäne.

Es erscheint angebracht, diejenigen finanziellen Pflichten, welche die Gesellschaft den Kapitänen gegenüber als Gegenleistung gegen die Verleihung der Privilegien übernommen hatte, im Zusammenhange aufzuführen, da die Ansprüche der Kapitäne insgesamt auf die Regierung übergegangen sind und im Haushalt des Schutzgebiets als auf öffentlich-rechtlichem Titel beruhende Einnahmen aufgeführt werden müssten. Es kommen in Betracht die Ansprüche von

1. Bethanien

auf eine Jahresabgabe von 1200 Mark für das Privileg*) vom 28. Oktober 1884 im Stammesgebiet von Bethanien.

*) s. oben S. 87 f.

2. Jan Jonker

auf eine Abgabe von monatlich 100 Mark für jedes in seinem ehemaligen Stammesgebiet gemäss dem Vertrage vom 16. Mai 1885 betriebenen Bergwerk.*) Dazu kommen noch näher festzustehende Abgaben für anderweit verliehene, von der Gesellschaft erworbene Bergwerksprivilegien.**)

3. Franzfontein

auf eine Abgabe von monatlich 100 Mark für jedes zwischen dem Ugabfluss und dem 22. Grad betriebene Bergwerk.***) Dazu kommen die Verpflichtungen aus der Verleihung vom 17. Dezember 1883, welche von der Gesellschaft übernommen worden sind.†)

Die Verpflichtung zur Zahlung von Bergwerksabgaben für das Gebiet zwischen dem Ugab und Kunene ist auf die Kaokogesellschaft übergegangen.††)

4. Piet Haibib von Schepmannsdorf

auf noch näher festzustellende Abgaben.†††)

5. Maharero von Okahandya.

Aus den Quellen ist nicht ersichtlich, ob die Gesellschaft auf Grund der Verleihung vom 24. Oktober 1885 Abgaben zu entrichten hat.§) Zweifellos aber hat sie zu zahlen als Rechtsnachfolgerin von

a) Kleinschmidt§§)

α) eine einmalige Abgabe von 2000 Mark bei Beginn des Bergwerksbetriebs, die fällig wurde bei Eröffnung des Betriebs der Otjisongatiminen im Jahre 1903.

β) eine Jahresabgabe von 4000 Mark am Ende jedes Betriebsjahres.

γ) für jede getrennte unterberechtigte Gesellschaft die gleichen Abgaben.

b) Schmerenbeck§§)

die gleichen unter a) genannten Abgaben wie Kleinschmidt.

---

*) S. 96.
**) s. oben S. 107; M. S. 50 ff.
***) s. oben S. 97.
†) M. S. 51, No. 12.
††) M. S. 56; s. unten § 8.
†††) M. S. 50 ff.; s. oben S. 107.
§) s. oben S. 100.
§§) s. oben S. 105 f.

2. Wirkliche und angebliche Rechte der Gesellschaft.

Die Gesellschaft beansprucht

a) das privatrechtliche Eigentum an dem gesamten Grund und Boden des Küstengebiets und des Khomashochlandes,*) sowie an den vorgelagerten Inseln;

b) ausschliessliche Bergwerksprivilegien in diesem Gebiet sowie im Stammesgebiet von Bethanien und im Hererolande;

c) sonstige Gerechtigkeiten, wie Eisenbahnprivilegien, das Recht, Telegraphen anzulegen, das Eigentumsrecht am Strande, das ausschliessliche Recht der Guanogewinnung, des Fischfangs usw.

Die Gesellschaft besitzt

a) keineswegs das privatrechtliche Eigentum am gesamten Grund und Boden der genannten Gebietsteile; sie hatte lediglich durch die Abtretungsverträge die Gebietshoheit erlangt, in welcher das ausschliessliche Recht der Besitznahme alles herrenlosen Landes enthalten war. Mit dem Übergange der Gebietshoheit auf das Reich ging auch dieses Recht auf die Regierung über. Und da es der Gesellschaft niemals von der Regierung in gesetzmässiger Form verliehen ist, so hat die Gesellschaft in jenen Gebieten Privateigentum am Grund und Boden nur gemäss den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erworben. Was sie tatsächlich mit Genehmigung der Regierung in Besitz genommen hat, ist in ihr Eigentum übergegangen, und es ist notwendig, Umfang und Anzahl dieser Grundstücke festzustellen. Auf alles Übrige zurzeit noch herrenlose Land hat sie überhaupt keinen begründeten Eigentumsanspruch. Dieses muss daher von der Regierung zu Kronland erklärt werden.

Gänzlich unbegründet ist der Anspruch auf das Gebiet zwischen dem 26. Grad und dem Kuisipflusse, sowie westlich der Linie Zwaartboysdrift — Ombumbo—Okombahe. Denn hierüber sind überhaupt keine Verträge mit den Eingeborenen abgeschlossen.

Lediglich einzelne Grundstücke, welche die Gesellschaft gemäss der Verordnung vom 1. Oktober 1888 und den später ergangenen Gesetzen und Verordnungen mit Genehmigung der Regierung tatsächlich in Besitz genommen hat, sind in das Eigentum der Gesellschaft übergegangen. Wo der Besitztitel, Besitzwille und Besitzhandlungen fehlten, ist auch durch Vermessung und Eigentumseintragung Eigentum der Gesellschaft nicht erworben. Zweifelhaft ist, ob Verkauf und Verpachtung einzelner Grundstücke an Dritte ohne Genehmigung der Regierung oder ohne vorhergegangene Inbesitznahme des Grundstücks

*) soweit es nicht an die Kaokogesellschaft abgetreten ist, d. h. südlich des Ugabflusses.

durch die Gesellschaft einen gültigen Rechtstitel für den Eigentumserwerb des Käufers oder den Besitz des Pächters bilden.

b) keineswegs unzweifelhaft die Bergwerksprivilegien in dem von ihr zu Eigentum beanspruchten Küstengebiet nebst Khomashochlande sowie in dem Stammesgebiet von Bethanien und im Hererolande.

Es ist bereits ausgeführt, dass sämtliche Verleihungen der Kapitäne in dem Bergregal der Gesellschaft untergegangen waren, dass spätere Verleihungen nur durch die Regierung erfolgen konnten, wies dies in der Verordnung von 1889 hinsichtlich des Küstengebiets und Khomashochlands geschah.

Da in der Verordnung von 1889 die untergegangenen Verleihungen der Kapitäne von Bethanien und Okahandja nicht ausdrücklich wiederverliehen sind, so könnten sie nach dem Wortlaut des § 54 nur dann weiter bestehen, wenn sie nicht zurzeit des Erlasses der Verordnung schon erloschen gewesen wären. Da dies bereits seit dem 25. März 1888 der Fall war, so sind sie nicht mehr vorhanden und dürfen demnach nicht mehr ausgeübt werden. Die Verordnung vom 8. August 1905 gilt demnach unbeschränkt im Stammesgebiet von Bethanien wie im Hererolande.

Was das Privileg in dem zu Eigentum beanspruchten Küstengebiet anlangt, so ist es durchaus zweifelhaft, ob nicht die Gesellschaft darauf verzichtet hat, indem sie durch die erwähnten Ausschlussurteile sich die Rechtsgültigkeit der ursprünglichen, aber in dem Bergregal 1888 untergegangenen Verleihungen der Kapitäne bestätigen liess. Liegt ein solcher Verzicht auf das Privileg aus § 55 der Verordnung von 1889 vor, so besteht das Privileg nicht mehr, da durch einen Akt der Rechtsprechung die durch einen Akt der Gesetzgebung im Jahre 1888 beseitigten Verleihungen der Kapitäne nicht wieder ins Leben gerufen werden können.

Der auf § 48 der Verordnung von 1889 beruhende Anspruch der Gesellschaft auf die Hälfte des Überschusses der Bergwerksgebühren im Schutzgebiet besteht noch zu Recht.

c) überhaupt keine anderweiten Gerechtsame, abgesehen von dem Privileg, im Stammesgebiet von Bethanien Wege, Eisenbahnen, Telegraphen usw. anzulegen.

Es soll hier zugestanden werden, dass meine früheren Ausführungen über diesen Punkt*) von einer irrtümlichen Voraussetzung ausgingen. Durch die Landabtretungsverträge mit den Kapitänen sind die Hoheitsrechte, als deren Ausfluss die dort genannten Gerechtsame und Regalien erscheinen, auf die Regierung übergegangen. Diese hat sie der Gesell-

*) Schutzverträge S. 10 f.

schaft weder insgesamt — in Form eines Schutzbriefes —, noch im Einzelnen — in Form eines Privilegs — wiederverliehen, hat sie vielmehr selbst ausgeübt.

3. Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft.

Das praktische Ergebnis der vorstehenden Darlegungen ist, dass eine Auseinandersetzung des Staates mit der Gesellschaft zur Abgrenzung der beiderseitigen Rechte und zur Beseitigung der ungerechtfertigten, als Hemmnis der wirtschaftlichen und finanziellen Entwickelung des Schutzgebiets erscheinenden Vorrechte der Gesellschaft zu erfolgen hat.

Zu diesem Zwecke werden fogende Massnahmen vorgeschlagen:

a) Die Genehmigung der Regierung zum weiteren Verkauf von städtischen und Farmgrundstücken in dem Küstengebiet wie im Khomashochlande durch die Gesellschaft ist unverzüglich zu widerrufen.*)

Die von der Gesellschaft in Besitz genommenen und bewirtschafteten Grundstücke sind ihr zu belassen. Die von der Gesellschaft an Dritte verkauften oder verpachteten Grundstücke sind den Dritten mit der Massgabe zu belassen, dass die Rückstände an Kaufgeldern und die Pachtgelder an die Regierung abzuführen sind. Zugunsten der Regierung sind Widersprüche im Grundbuche einzutragen bezüglich des Eigentums an den Grundstücken, für welche die Gesellschaft, ohne sie zu bewirtschaften, als Eigentümer, sowie für welche die Gesellschaft als Hypothekengläubigerin eingetragen ist.

Alles übrige Land im Küstengebiet und im Khomashochlande sowie die vorgelagerten Inseln sind zum Kronland zu erklären.

b) Die unbeschränkte Anwendung der allgemeinen Vorschriften der Bergverordnung vom 8. August 1905 in dem Stammesgebiet von Bethanien sowie im gesamten Hererolande ist im Wege der Kaiserlichen Verordnung auszusprechen.

c) Es ist zu prüfen, ob ein Verzicht der Gesellschaft auf das auf § 55 der Bergverordnung von 1889 beruhende Bergwerksprivileg im Küstengebiet vorliegt. Ist dies der Fall, so ist seine Ungültigkeit durch Verfügung des Reichskanzlers oder durch Verordnung des Kaisers oder durch Reichsgesetz auszusprechen mit dem Hinweis, dass die ursprünglichen Verleihungen der Kapitäne in dem 1888 verliehenen Bergregal untergegangen sind. Sodann ist die Geltung der Bergverordnung von 1905 in diesen Gebieten im gleichen Wege ausdrücklich auszusprechen.

d) Ist ein Verzicht nicht nachzuweisen, so ist eine Auseinandersetzung herbeizuführen

---

*) s. oben S. 95.

α) wegen des auf § 55 beruhenden Bergwerksprivilegs,

β) wegen des auf § 48 derselben Verordnung beruhenden Privilegs auf die Hälfte des Überschusses der Bergwerksabgaben,

γ) wegen des von der Gesellschaft während 22 Jahren nicht ausgeübten Privilegs, im Stammesgebiet von Bethanien Wege, Eisenbahnen, Telegraphen usw. anzulegen.

Für die Auseinandersetzung kommen folgende Gesichtspunkte in Frage:

α) Die Verleihung von Privilegien an die Gesellschaft erfolgte durch den Staat,*) weil die Gesellschaft Mittel zur Tragung der Verwaltungslast erhalten sollte. Da die Verwaltungslast seit dem Jahre 1889 bereits von der Regierung übernommen worden ist, nachdem die Gesellschaft lediglich 235 000 Mark für die Verwaltung ausgegeben hatte, so liegt heute, zumal bei den hohen Kosten des Eingeborenenaufstandes, nicht die geringste Veranlassung vor, der Gesellschaft eine privilegierte Stellung zu belassen, sofern sie nicht nach Lage der Gesetzgebung unzweifelhafte Privilegien besitzt. Als solche kommen aus den umfangreichen, von der Gesellschaft beanspruchten, von dem Staate augenscheinlich rechtsirrtümlich anerkannten, aber nicht in der gesetzmässigen Form bestätigten Rechten und Privilegien nur die drei vorstehenden in Frage, wobei die Rechtsbeständigkeit des erstgenannten zudem noch zweifelhaft ist, während das letztgenannte infolge Nichtausübung verwirkt und für verwirkt zu erklären ist.**)

Auch diese Privilegien empfiehlt es sich, aus wirtschaftspolitischen Gründen nunmehr zu beseitigen. Das letztgenannte Privileg hat die Gesellschaft seit 22 Jahren nicht ausgeübt; seine Beseitigung ist die notwendige Voraussetzung des Baues der Bahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop. Das zweite Privileg sollte bereits abgelöst werden, weil eine Berechnung des Ueberschusses der Bergwerkseinnahmen undurchführbar ist. Das erstgenannte Privileg des § 55 ist abzulösen, weil es zweifelhaft ist und der Gesellschaft, die eigene Bergwerksbetriebe in den darin bezeichneten Gebieten nicht eingerichtet hat, ermöglicht, ohne jede eigene wirtschaftliche Tätigkeit von Rechtswegen dem Staate zukommende Gebühren und Abgaben vom Bergbau einzuziehen und durch die Höhe der von ihr festzusetzenden Gebühren den Bergbaubetrieb zu erschweren oder unmöglich zu machen. Die rein spekulative Verwertung dieses Privilegs ist aber durch nichts gerechtfertigt.

β) Die finanzielle Auseinandersetzung wird dadurch erleichtert, dass die Ansprüche der Kapitäne gegen die Gesellschaft auf Zahlung von Gebühren und Abgaben auf den Staat übergegangen sind.

---

*) Ebenso die Anerkennung der ohnedies wertlosen Verträge und Verleihungen der Kapitäne.

**) s. unten §§ 15 ff.

Eine finanzielle Schädigung der Gesellschaft bei der Auseinandersetzung darf aus Billigkeitsgründen nicht erfolgen, wenngleich das Verhalten der Gesellschaft bei der Inanspruchnahme des Gebiets zwischen dem 26. Grad und dem Kuisip nicht zu billigen ist. Es muss vielmehr der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben werden, im Schutzgebiet eine produktive wirtschaftliche Tätigkeit zu beginnen.

Eine volle Entschädigung verdient die Gesellschaft wegen derjenigen Verwendungen, welche sie im öffentlichen Interesse für das Schutzgebiet gemacht hat, sofern sie auf alle von ihr beanspruchten Rechte und Privilegien verzichtet. Der Betrag dieser Verwendungen beläuft sich auf 235 000 Mk.

Ihre übrigen Ausgaben sind durch die aus den beanspruchten Rechten erzielten Einnahmen mehr als gedeckt. Ihretwegen kann daher eine Entschädigung nicht verlangt werden.

Die Denkschrift von 1905 sagt hierzu folgendes:*)

„Nach Angabe der Gesellschaft sind von ihr bisher verausgabt worden:

1. für Expeditionen, Landvermessung und Verwaltungskosten . .	1 214 744 M.
2. für landwirtschaftliche Unternehmungen (einschliesslich der Verluste durch den Hereroaufstand)	343 151 M.
3. für Schaffung der Hafen- und Wasserkondensieranlagen in Lüderitzbucht, für Errichtung der Station Kubub als Stützpunkt des Verkehrs zwischen Lüderitzbucht und dem Innern, für Gebäulichkeiten in Swakopmund und Lüderitzbucht	350 000 M.
zusammen	1 997 895 M.

Die Gesellschaft gibt ihren auf den 31. März 1904 berechneten Gesamtverlust mit 338 168 Mk. an. Dividenden oder sonstige Gewinnzahlungen hat sie seit ihrem Bestehen noch nicht an die Anteilseigner abgeführt."

Es berührt eigentümlich, dass die Denkschrift nicht in der gleichen übersichtlichen Zusammenstellung die Einnahmen der Gesellschaft aus den von ihr beanspruchten Rechten anführt. Sie sollen im Nachstehenden gegeben werden:

Die Denkschrift von 1905 erwähnt lediglich folgende Einnahmen:**)

1. Pachtzins der Kapregierung für die Küsteninseln vom 1. 1. 1898 bis 1. 1. 1906	40 000 M.
2. Verfallene Anzahlung eines Hamburger Konsortiums im Jahre 1892	200 000 M.
3. Verpachtung der Guanolager auf Kap Kross	100 000 M.
4. Schürfgebühren der Firma Görz im Jahre 1901	20 000 M.
5. Landverkaufgelder, wovon 123 067 M. gestundet	239 993 M.
6. Pachtgelder	33 000 M.
	632 993 M.

Diese Angaben sind völlig unvollständig. Gerstenhauer***) führt noch folgende Einnahmen auf:

*) S. 14.
**) S. 8—13.
***) Ergänzungsband S. 4.

7. Zahlung des Kharaskhomasyndikats im Jahre 1892	100 000 M.
8. Zahlung der Kaokogesellschaft, davon 500 000 M. in Anteilen . .	900 000 M.
9. Zahlung der Hanseatischen Gesellschaft, davon 150 000 M. in später veräusserten Anteilen	175 000 M.
insgesamt:	1 807 993 M.

Hierzu treten noch weitere Einnahmen aus der Verwertung der Berggerechtsame, insbesondere für die Gorobmine (45 000 Mk.)*), die Matchless-Mine und das Otyosongati-Bergwerk. Ferner kommen noch in Betracht die Einnahmen aus Landverkäufen und Verpachtungen seit dem 31. März 1904.

Da von dem 2 000 000 Mk. betragenden Grundkapital nur 1 300 000 Mk. bar eingezahlt sind, der Rest von 700 000 Mk. in Anteilen zur Erwerbung der Rechte von Lüderitz, von Lilienthals und der Diskontogesellschaft vergeben ist,**) so hat die Gesellschaft aus den von ihr beanspruchten Rechten Einnahmen in Höhe ihres Grundkapitals herausgewirtschaftet, und zwar anscheinend mehr, als sie nach ihrer Angabe Ausgaben gehabt hat.***)

Würde sie daher vom Staate für den Verzicht auf alle ihre Rechte den Betrag von 235 000 Mk., den sie für die Errichtung der Bergverwaltung und der Schutztruppe im Jahre 1889 ausgegeben hat, und der anscheinend in den von ihr namhaft gemachten Ausgaben mit enthalten ist, als Abfindung erhalten, so wäre dies ein reiner Verdienst der Gesellschaft. Denn den Beweis, dass sie einen Gesamtverlust von 338 167 Mk. gehabt habe, ist die Gesellschaft schuldig geblieben. Führt sie jedoch diesen Beweis, so würde ihr die Summe dieses Verlustes nebst den gesetzlichen Zinsen wohl ohne Bedenken als Abfindung zugesprochen werden dürfen.

Berücksichtigt man jedoch das unbestreitbare Verdienst der Gesellschaft, dass sie in schweren Zeiten, in den Anfängen unserer Kolonialpolitik, das Schutzgebiet dem Reiche erhalten hat, so dürfte aus Billigkeitsgründen eine Abfindung von 1 000 000 Mk. gegen die Aufgabe aller Rechte angemessen erscheinen. Der Gesellschaft verblieben zudem noch die in ihr Eigentum übergegangenen und von ihr bewirtschafteten Grundstücke, sodass sie mit einem flüssigen Betriebskapital von mindestens 1 000 000 Mk. weniger 338 167 Mk. in die Lage gesetzt würde, eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit im Schutzgebiete zu entfalten und fortzuführen, sobald die Ruhe im Schutzgebiet wiederhergestellt ist.

---

*) Gerstenhauer, Zeitschrift für Kolonialrecht, Heft 8, Jahrg. 1905, S. 564.

**) Denkschrift 1905, S. 13.

***) Diese Vermutung wird bestätigt durch den Bericht der Kolonialzeitung, No. 52 von 1905 S. 539 über die Generalversammlung der Gesellschaft vom 20. Dezember 1905. Es heisst daselbst: „Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hob hervor, dass die Gesellschaft, nachdem sie 21 Jahre mit Verlust gearbeitet hat, nach Tilgung der Unterbilanz zum ersten Male jetzt einen Gewinn ausweise, der auf Neurechnung vorgetragen wird. So steht denn für das kommende Geschäftsjahr zum ersten Male die Verteilung einer Dividende zu erwarten."

§ 8.

II. Die Kaoko-Land- und Minengesellschaft.

1. Begründung der Rechte.

Die Denkschrift von 1905 ist im Wesentlichen nur eine Wiederholung der Angaben der Denkschrift vom Jahre 1897, soweit die Rechtsverhältnisse der Kaokogesellschaft in Frage kommen. Eine kritische Untersuchung dieser Angaben scheint jedoch geboten.

Durch den Vertrag*) vom 12. August 1893 mit dem Nachtrag**) vom 4./8. Dezember 1893 hat die Gesellschaft gewisse Rechte von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika gegen ein Entgelt von 900 000 Mk. erworben; 400 000 Mk. wurden bar bezahlt, 500 000 Mk. in Anteilen der Kaokogesellschaft gegeben.

Die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages wird von keiner Seite bestritten und ist unanfechtbar.***) Denn der Vertrag hat die Genehmigung des Verwaltungsrats der Kolonialgesellschaft sowie der Aufsichtsbehörde erhalten.

Über die rechtliche Natur dieses Vertrages gibt die Denkschrift von 1905 indes keinen genügenden Aufschluss. Zutreffend heisst es: „Die Gesellschaft leitet ihre Rechte aus den Land- und Bergwerksgerechtsamen der Kolonialgesellschaft her"***). Hiernach handelt es sich nur um eine Abtretung vor Rechten, nicht aber um den Verkauf von Sachen, insbesondere von Liegenschaften. Trotzdem fährt die Denkschrift fort: „Die Kolonialgesellschaft hat den nördlichen Teil ihres „Grundeigentumsgebietes" nebst allen darauf ruhenden Rechten verkauft", und erläutert diese Rechte, welche die Kolonialgesellschaft übertragen hat wie folgt:

„Die Rechte bestehen:

1. in dem Eigentum an Grund und Boden mit Ausnahme des Platzes Zessfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, welche der Kapitän Jan Uixamab laut Urkunde d. d. Wolfsfontein, 4. Juli 1885, sich und seinem Volke vorbehalten hat;

2. in dem ausschliesslichen Recht, in dem ganzen sogenannten Kaokofeld, mit Ausnahme des Platzes Zessfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, Mineralien aller Art aufzusuchen und zu gewinnen, oder durch andere aufsuchen und gewinnen zu lassen mit der Verpflichtung, für diese Bergwerksgerechtsame an die Häuptlinge des Stammes der Zwaartbooi-Hottentotten und der Gomes-Topnars

---

*) s. Anhang; Denkschrift 1905, S. 70 ff.
**) s. Anhang; Denkschrift 1905, S. 73.
***) Denkschrift 1905, S. 33.

die durch besondere Verträge ausbedungenen Abgaben von je fünf Pfund Sterling monatlich zu zahlen."

Diese Erläuterungen sind nicht klar und erschöpfend, entbehren zudem der rechtlichen Begründung, wie noch dargetan werden soll. Es ist deshalb notwendig, zur Beurteilung der Rechtslage den Abtretungsvertrag vom 12. August 1893 heranzuziehen. Die inbetracht kommenden Bestimmungen lauten:

§ 1.*)

„Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika (in der Folge kurzweg „Kolonialgesellschaft" genannt) verkauft an die Firma L. Hirsch & Co. das sogenannte Kaokofeld, d. h. denjenigen Teil des deutschen Schutzgebietes in Südwestafrika, welcher begrenzt wird:

1. im Norden durch den Kunenefluss von dessen Mündung bis zur Zwartboy-Drift;

2. im Osten durch eine Linie, welche von Zwartboys-Drift über Otjitambi Obombo (Franzfontein) bis zu dem Punkte läuft, wo der Ugabfluss von dem 15. Grad östlicher Länge von Greenwich abgeschnitten wird;

3. im Süden durch den Ugabfluss, von dem eben erwähnten Punkte bis zur Mündung;

4. im Westen durch den Atlantischen Ozean von der Mündung des Kunene bis zur Mündung des Ugabflusses.

§ 2.

In dem durch § 1 bezeichneten Gebiet gehen alle **Privatrechte**, welche die Kolonialgesellschaft durch die mit den eingeborenen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge oder sonstwie erworben hat, auf die Käuferin über.

Diese Rechte bestehen insbesondere:

1. in dem Eigentum an Grund und Boden mit Ausnahme des Platzes Zessfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, welche der Kapitän Jan Uixamab laut Urkunde d. d. Wolfsfontein, 4. Juli 1885, sich und seinem Volke vorbehalten hat;

2. in dem ausschliesslichen Recht, auf dem ganzen, im § 1 bezeichneten Land mit Ausnahme des unter Ziffer 1 erwähnten Platzes Zesfontein und des dazu gehörigen Weidelandes, Mineralien aller Art aufzusuchen und zu gewinnen, oder durch andere aufsuchen und gewinnen zu lassen, wie dieses Recht auf Grund des § 55 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. August 1889 betreffend das

*) übrigens auch in der Denkschrift von 1905 erwähnt.

Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, der Kolonialgesellschaft zusteht.

Mit den unter Ziffer 2 erwähnten Bergwerksgerechtsamen geht auf die Firma L. Hirsch & Co. die Verpflichtung über, an die Häuptlinge des Stammes der Zwartboy-Namaqua und der Gomes Topnars die in den Verträgen vom 19. Juni 1885 ausbedungenen Abgaben von je fünf Pfund Sterling monatlich zu zahlen.

Für die genaue Abgrenzung des Kaokofeldes nach Osten wird eine Gewährleistung von der Kolonialgesellschaft nicht übernommen. Ein das verkaufte Land (§ 1) einschliessender Lauf der Ostgrenze ist seinerzeit der Kaiserlichen Regierung mitgeteilt und von derselben nicht beanstandet worden. Die Kolonialgesellschaft wird, was in ihren Kräften steht, dazu tun, dass dieser Grenzlauf auch in Zukunft von der Regierung anerkannt wird.

Dagegen erklärt die Kolonialgesellschaft, dass sie dritten Personen Rechte an dem verkauften Land, insbesondere Eigentum oder Bergwerksgerechtsame nicht eingeräumt hat und ferner, dass sie an dem verkauften Lande vor Erlass der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, das Eigentum erworben hat."

Nach ihrer Auffassung hat also die Kolonialgesellschaft durch den Vertrag

a) das Eigentum am Grund und Boden des Kaokofeldes verkauft,
b) Bergwerksprivilegien darin übertragen,
c) sonstige Privatrechte innerhalb dieses Gebietes übertragen.

Welcher Art diese sonstigen Privatrechte sein sollen, zeigt Artikel 2 der Satzungen der Kaokogesellschaft, der hier zur Verdeutlichung nochmals zum Abdruck gelangen soll:

„Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigentum und Rechten jeder Art in Deutsch-Südwestafrika, sowie in der wirtschaftlichen Erschliessung und Verwertung der gemachten Erwerbungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung dieser Zwecke dienlich erscheinenden Handlungen und Geschäfte nach Massgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen vorzunehmen oder zu veranlassen. Insbesondere ist die Gesellschaft auch berechtigt, ohne dass aus dieser Anführung eine Beschränkung der allgemeinen Berechtigung hergeleitet werden könnte:

a) die ihr gehörigen und etwa noch zu erwerbenden Gebiete auf ihre natürlichen Hilfsquellen jeder Art zu erforschen;

b) Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen, Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch andere herzustellen und zu betreiben;

c) die Einwanderung zu fördern, Ansiedelungen zu gründen und für nützlich erachtete Bauten und Anlagen jeder Art auszuführen;

d) Landwirtschaft, Bergbau, Reederei, sowie überhaupt gewerbliche und kaufmännische Unternehmen jeder Art zu betreiben oder zu unterstützen;

e) ihr gehöriges Eigentum und ihr zuständige Rechte an Dritte dauernd oder auf bestimmte Zeit zu veräussern und zu übertragen;

f) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft gegen oder ohne Sicherheit aufzunehmen;

g) sich an irgend einem Unternehmen, welches mit den Zwecken der Gesellschaft im Zusammenhange steht, zu beteiligen, sei es durch Übernahme von Aktien, Obligationen und dergleichen, durch Subsidien, Darlehen gegen oder ohne besondere Sicherheit oder durch andere der Gesellschaft zweckdienlich erscheinende Mittel;

h) Zweigniederlassungen im Inlande und Auslande zu begründen."

Wie man sieht, gibt die Gesellschaft den von der Kolonialgesellschaft erworbenen Privatrechten eine ganz eigenartige Ausdehnung. Sie beansprucht beispielsweise die allgemeine Berechtigung, Verkehrseinrichtungen, wie Eisenbahnen und Telegraphen, anzulegen sowie Anleihen aufzunehmen, wozu nach dem Gesetz eine besondere behördliche Genehmigung erforderlich ist. Dieser Anspruch widerspricht der in demselben Artikel enthaltenen Bestimmung, dass sie alle zur Erreichung ihrer Zwecke dienlich erscheinenden Handlungen nach Massgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen vorzunehmen berechtigt sei. Dass er in den Satzungen erwähnt ist, beweist lediglich, dass zur Zeit des Vertragsabschlusses die Auffassung herrschte, die Rechtsvorgängerin habe in den von den Eingeborenen erworbenen Gebieten staatliche oder staatsähnliche Rechte, wie sie aus der Gebietshoheit entspringen. Diese stand aber dem Staate zu, und die Verleihung derartiger allgemeiner Berechtigungen, welche eine besondere behördliche Genehmigung im einzelnen Falle, z. B. beim Eisenbahnbau, entbehrlich machen, hätte in gesetzmässiger Form vollzogen werden müssen, also durch Reichsgesetz, Kaiserliche Verordnung oder Kaiserliche Ordre.

Keineswegs aber bietet die Bestätigung der Satzungen, in welchen ein Anspruch auf derartige allgemeine Berechtigungen erhoben wird, durch den Reichskanzler einen Ersatz der gesetzmässig vorgeschriebenen staatlichen Verleihung. Die durch das Schutzgebietsgesetz dem Reichskanzler übertragene Bestätigung der Satzungen einer Kolonialgesellschaft ist lediglich Voraussetzung für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Gesell-

schaft durch den Bundesrat. Die Bestätigung der Satzungen bedeutet lediglich die Genehmigung der von den Gesellschaftern beschlossenen und nur für die Gesellschafter verbindlichen Rechtsvorschriften des dispositiven, der Vereinbarung der Parteien unterliegenden Rechtes. Für jeden Dritten sind die Satzungen nicht verbindlich, und zwingendes Recht kann durch die Satzungen keineswegs geschaffen oder abgeändert werden. Aus diesem Grunde kann man diejenigen Gesellschaften, deren Satzungen durch den Reichskanzler bestätigt sind, auch nicht als öffentlich-rechtliche Gesellschaften bezeichnen*). Sie sind genau so gut private Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, wie z. B. die Aktiengesellschaften.

Da durch die Satzungen zwingendes, allgemein verbindliches Recht nicht geschaffen werden kann, so sind diejenigen Satzungsbestimmungen, welche dem zwingenden Recht widersprechen, hinfällig, selbst wenn sie vom Reichskanzler bestätigt sind.

Die Bestätigung der Satzungen durch den Reichskanzler vermag auch dann allgemeine Berechtigungen und Sonderrechte für die Gesellschaft mit Rechtswirksamkeit gegen dritte nicht zu begründen, wenn der Kanzler zur Verleihung der Berechtigungen an sich gesetzlich ermächtigt ist. Denn die Verleihung ist nur rechtswirksam, wenn sie in der gesetzmässigen Form erfolgt. Gerade die Beobachtung dieser Formvorschriften ist eine Garantie für die Allgemeinheit, dass nicht einzelnen ihrer Mitglieder Vorrechte und Vorteile eingeräumt werden, welche alle übrigen schwer benachteiligen, dass nicht einzelne ihrer Mitglieder von der Geltung der allgemeinen Gesetze ausgeschlossen werden. Die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften können eben nur in verfassungs- und gesetzmässiger Form mit für die Gesamtheit, für einzelne Bevölkerungsklassen oder für einzelne juristische und physiche Personen verbindlicher Kraft aufgehoben oder abgeändert werden.

Nach alledem hat die Bestätigung der Satzungen und ihres Inhalts überhaupt keinen Einfluss auf den Inhalt und Umfang der Rechte der Kaokogesellschaft. Vielmehr bestimmen sich diese Rechte ausschliesslich nach dem Abtretungsvertrage von 1893 mit der Kolonialgesellschaft.

Für die Beurteilung der Rechte ist nun vor allem der Satz massgebend: „nemo plus iuris in alium transferre potest, quam ipse habet." Es ist daher vor allem zu prüfen, ob die Rechte, welche der Kolonialgesellschaft zustanden, in Einklang zu bringen sind mit denjenigen, die sie verkauft oder übertragen hat. Gänzlich unerheblich für diese Prüfung ist die private Auffassung der Gesellschaften über die ihnen zustehenden Rechte: massgebend sind nur die Gesetze.

---

*) s. Anm. ***) S. 77.

2. Inhalt und Umfang der Rechte.

a) Die Frage, ob die Kolonialgesellschaft durch die Abtretungsverträge mit den Kapitänen von Franzfontein und Zessfontein das privatrechtliche Eigentum am gesamten Grund und Boden des Kaokofeldes erworben hat, ist bereits ausführlich erörtert.*) Es ist festgestellt, dass die Kapitäne lediglich die Gebietshoheit über ihr Territorium abgetreten haben, während sie sich das in ihrem Privateigentum stehende Land ausdrücklich vorbehielten. An dem übrigen im Rechtssinn herrenlosen Lande konnte die Kolonialgesellschaft daher durch diesen Vertrag kein Privateigentum erwerben. Sie hatte lediglich das Recht, dieses herrenlose Land ausschliesslich in Besitz zu nehmen und sich anzueignen, erworben, und zwar nicht für sich, sondern für den Staat, der es ihr durch die in Aussicht genommene Verleihung eines Schutzbriefes wieder zu übertragen beabsichtigte. Da diese Verleihung unterblieben ist, — es ist der Kolonialgesellschaft weder ein Schutzbrief, noch bis zum 12. August 1893 ein Privileg zur Inbesitznahme und Aneignung alles herrenlosen Landes in diesen Gebieten verliehen —, so besass die Kolonialgesellschaft beim Abschluss des Abtretungsvertrages von 1893 weder das Privateigentum am Grund und Boden des Kaokofeldes, noch das ausschliessliche Recht zur Aneignung alles herrenlosen Landes im Kaokofelde, konnte also weder dies ausschliessliche Recht auf die Kaokogesellschaft übertragen, noch das Privateigentum am Grund und Boden des Kaokofeldes verkaufen, wie die Denkschriften ohne Angabe von Gründen behaupten.

Insoweit ist also der Vertrag vom 12. August 1893 wirkungslos, und die Kaokogesellschaft ist nicht Eigentümerin des Kaokofeldes, noch hat sie das Recht, jeden Dritten von der Inbesitznahme herrenlosen Landes im Kaokofelde auszuschliessen. Mit Genehmigung der Regierung kann jeder Dritte im Kaokofelde herrenloses Land in Besitz nehmen**).

Die Kolonialgesellschaft erklärt zwar im § 2 des Vertrages vom 12. August 1893, dass sie an dem verkauften Lande vor Erlass der Kaiserlichen Verordnung vom 25. März 1888, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, das Eigentum erworben habe. Diese Erklärung hat jedoch nur die Bedeutung einer Garantieübernahme gegenüber der andern Vertragspartei; sie bewirkt keine Veränderung der Rechtslage der Kolonialgesellschaft in der Richtung, dass die Gesellschaft dadurch das Privateigentum am Grund und Boden erlangte; sie bildete keinen Rechtstitel für den Eigentumserwerb am Grund und Boden des Kaokofeldes.

Auch die Genehmigung dieser Erklärung durch die Aufsichtsbehörde vermag ihr keine Rechtswirksamkeit zu verschaffen. Denn diese Behörde ist nicht zuständig zur Verleihung des ausschliesslichen Rechtes der Besitznahme alles herrenlosen Landes im Kaokofeld.

---

*) s. oben S. 97 f.

**) s. oben S. 25.

Endlich ist auch durch die Grenzfestsetzung*) im Jahre 1897 zwischen der Regierung und der Kaokogesellschaft kein Eigentumserwerbstitel geschaffen. Durch die Grenzfestsetzung ist lediglich der Umfang desjenigen Gebietes bestimmt, welches die Regierung als herrenlos zu Kronland erklären kann. Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass durch die Grenzfestsetzung der Gesellschaft Gebiete zugesprochen sind, auf welche sie nach den Abtretungsverträgen mit den Kapitänen wie nach dem Wortlaut des § 1 des Vertrages vom 12. August 1893 selbst dann keinen Anspruch erheben könnte, wenn man die Auffassung der Gesellschaft für richtig hielte, dass sie durch die Abtretungsverträge Privateigentum am Grund und Boden erworben hätte. Dies ist von grosser Bedeutung für den Umfang des Geltungsgebietes des Bergwerksprivilegiums der Gesellschaft. Mit Rücksicht darauf wäre die eventuelle Forderung einer Berichtigung der Grenze dieses Geltungsbereiches gerechtfertigt.

Die Kaokogesellschaft hat nun zwar, wie die Denkschrift von 1905*) ausführt, wiederholt Expeditionen in das Kaokofeld entsandt, um es in landwirtschaftlicher und bergbaulicher Beziehung sowie auch im Hinblick auf die an der Küste vorhandenen Guanolagerstätten erforschen zu lassen. Eine der Expeditionen beschäftigte sich auch mit der Prüfung des Geländes in Ansehung eines Eisenbahnbaues. Andererseits ist aber niemals bekannt geworden, dass die Gesellschaft auch nur eine einzige wirtschaftliche Unternehmung im Kaokofelde ins Leben gerufen hätte, wohlgemerkt im Laufe von mehr als 12 Jahren, so dass die Behauptung nicht ungerechtfertigt ist, sie habe bisher überhaupt keinen Grund und Boden im Kaokofelde gemäss den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu Privateigentum erworben**).

Es ist ferner zu beachten, dass am 19. Januar 1895 der Kapitän der Zwartboois des Kaokofeldes mit der Regierung einen Schutzvertrag geschlossen hat — also mehr als zwei Jahre nach der angeblichen Erwerbung des Kaokofeldes durch die Kaokogesellschaft —, in dem er allen deutschen Staatsangehörigen das Recht zusichert, in seinem Lande Wohnsitz zu nehmen und Grund und Boden zu kaufen oder zu pachten***). Dieser Vertrag bezieht sich zweifellos auf das gesamte, an Lüderitz und die Kolonialgesellschaft bereits im Jahre 1885 abgetretene Gebiet der Zwaartboois des Kaokofeldes. Denn die im § 6 vorbehaltene genaue Feststellung der Landesgrenzen der Zwartboois führte erst im Jahre 1897 zur Einschränkung des Stammesgebiets zu seinem heutigen Umfang von 2000 qkm.†) Hieraus folgt, dass die Regierung, welche die Abtretungsverträge der Hottentotten

*) Denkschrift 1905 S. 34.

**) Sie hat nur einen einzigen Vertreter im Schutzgebiet, den Farmer Schlettwein im Warmbad bei Zessfontein. Kolonialbl. 1905 S. 23.

***) Schutzverträge S. 62. § 3.

†) Denkschrift 1905 S. 34. a. E.

von Franzfontein und Zessfontein vom Jahre 1885 niemals anerkannt hat, die Gebietshoheit über das Kaokofeld, die sie völkerrechtlich bereits im Jahre 1884 mit der Flaggenhissung erworben, im inneren staatsrechtlichen Verhältnis erst im Jahre 1895 erworben hat, wobei sie dem Kapitän eine gewisse beschränkte Autonomie beliess, bis diese durch den Aufstand des Jahres 1904 verwirkt wurde. Auch aus diesen Gründen fehlt der Landabtretung des Kaokofeldes an die Kaokogesellschaft durch die Kolonialgesellschaft jede rechtliche Bedeutung. Denn der Kaokogesellschaft ist niemals seit dem Jahre 1895 das erst dann bezw. seit der Abgrenzung des Stammesgebiets der Hottentotten von Franzfontein und Zessfontein im Jahre 1897 der Regierung zustehende ausschliessliche Recht der Aneignung alles herrenlosen Landes im Kaokofelde in gesetzmässiger, rechtswirksamer Form übertragen worden.

Die Regierung ist daher nach Lage der Sache berechtigt und verpflichtet, den angeblichen Anspruch der Gesellschaft auf das Privateigentum am Grund und Boden des Kaokofeldes für kraftlos und das gesamte Kaokofeld als herrenloses Land zu Kronland zu erklären und damit der Besiedelung durch die Allgemeinheit zugänglich zu machen, nachdem die Gesellschaft in einem langen Zeitraum von 12 Jahren keinen einzigen Ansiedler angesetzt, noch ein eigenes wirtschaftliches Unternehmen in Betrieb gesetzt hat. Der Mangel jeder wirtschaftlichen Tätigkeit auf seiten der Gesellschaft rechtfertigt dieses Vorgehen, welches durch das staatliche Interesse dringend geboten erscheint.

Infolge der Garantierung des Eigentums am Grund und Boden des Kaokofeldes ist bei dieser Sachlage die Kolonialgesellschaft der Kaokogesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatz wird in der verhältnismässigen Minderung des Kaufpreises von 900 00 Mk., 400 000 Mark bar und 500 000 Mk. Aktien der Kaokogesellschaft, zu vollziehen sein.

Die Auseinandersetzung ist Sache der beiden Gesellschaften.

b) Die Erwerbung des Bergwerksprivilegs, wie es der Kolonialgesellschaft auf Grund des § 55 der Bergverordnung vom 15. August 1889 zustand*), für den Bereich des Kaokofeldes durch die Kaokogesellschaft wird man als durch den Vertrag vom 12. August 1893 rechtswirksam vollzogen anerkennen müssen. Lediglich der Geltungsbereich dieses Privilegs wäre einzuschränken durch Abtrennung alles Gebiets östlich der Linie Zwaartbooisdrift, Ombombo, Okombahe. Ob die Kaokogesellschaft auf das Privileg verzichtet hat durch Zurückgehen auf die von den Kapitänen im Jahre 1885 verliehenen Privilegien, ist nicht bekannt geworden**). Liegt ein solcher Verzicht nicht vor, so ist die Gestaltung der Rechtslage durch die Bergverordnung vom 8. August 1905 zu erörtern. Deren § 93 bestimmt folgendes:

---

*) s. oben S. 116.
**) s. oben S. 121.

„Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Gesellschaften Bergrechte auf Grund einer vom Reichskanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt."

Streng genommen wäre hiernach das Kaokofeld von dem Geltungsbereich der Verordnung überhaupt ausgeschlossen, da das Bergwerksprivileg der Kaokogesellschaft auf einer Kaiserlichen Verordnung beruht. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Schaffung eines kolonialen Reichsberggesetzes dringend zu wünschen, damit in sämtlichen Gebietsteilen Südwestafrikas einheitliche Bestimmungen geschaffen werden, welche sämtliche bergrechtlichen Verhältnisse, insbesondere sämtliche Sonderrechte auf dem Gebiete des Bergbaus erschöpfend und im Zusammenhange regeln.

Vom Standpunkte der ausdehnenden Auslegung wird man jedoch die Anwendung des § 93 auf alle bergbaulichen Sonderrechtsgebiete im Schutzgebiet für gerechtfertigt ansehen müssen. Dann wäre festzustellen, in welchen Punkten die Sonderberechtigung der Kaokogesellschaft den allgemeinen Vorschriften der Verordnung widerspricht. Der Inhalt der Sonderberechtigung ergibt sich aus der Bergverordnung von 1889, welche besagt in ihrem

§ 55.

„Die vorausgehenden Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf diejenigen Teile des Schutzgebiets, an welchen die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika vor Erlass der Verordnung vom 25. März 1888 das Eigentum erworben hat.

In diesen Gebietsteilen steht es der genannten Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern frei, nach ihrem Ermessen Bergbau selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen letzteres geschehen soll. Von dem Bergbau sind weder Gebühren noch Abgaben an die Bergbehörde zu entrichten."

Nach dem Inhalt dieses Privilegs ist die Aufsuchung von Mineralien jeder Art im Kaokofelde ausschliesslich der Kaokogesellschaft gestattet.*) Der Grundsatz der allgemeinen Schürffreiheit gilt also nicht in dem Kaokofelde mit einem Flächeninhalt von etwa 105 000 qkm., also auf etwa einem Achtel des ganzen Schutzgebiets.

Die Gesellschaft ist ferner nach dem Wortlaut des Privilegs nicht verpflichtet, Bergbau überhaupt zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen. Sie ist in der Lage, auf ewige Zeiten das gesamte Gebiet von 105 000 qkm. brach liegen zu lassen.

---

*) § 10 der Verordnung vom 8. 8. 05.

Hierbei ist aber zu beachten, dass das Privileg zu dem bestimmten Endzweck gegeben ist, dass die Gesellschaft in absehbarer Zeit bergbauliche Unternehmungen zur wirtschaftlichen Erschliessung des Schutzgebiets ins Leben rufen sollte. Da dieser Zweck noch erreicht werden kann, so ist das Privileg nicht von selbst erloschen.*) Die Nichtausübung des Privilegs während 12 langer Jahre stellt sich aber als ein grober Missbrauch zum Schaden des Staats dar; wird die Gesellschaft durch richterliches Erkenntnis dieses Missbrauchs für schuldig befunden, so hat sie ihr Recht verwirkt und kann keine Entschädigung dafür fordern.**) Es dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass das Recht genau so gut verwirkt ist, wenn der Missbrauch durch ein Reichsgesetz festgestellt wird. Überdies könnte ein Reichsgesetz für den Richter verbindliche Vorschriften darüber treffen, unter welchen Voraussetzungen ein Privileg als verwirkt anzusehen ist. Dieser Hinweis für die Reichsgesetzgebung möge genügen.

Betreibt die Gesellschaft aber Bergbau im Kaokofelde selbst oder lässt ihn durch andere betreiben, so finden die Vorschriften der Bergverordnung von 1905 gemäss ihrem § 93 darauf Anwendung oder können von der Regierung zur Anwendung gebracht werden kraft des Aufsichtsrechts des Reichskanzlers über die Kaokogesellschaft gemäss § 11 Schutzgebietsgesetzes sowie auf Grund des Artikel 2 der Satzungen der Gesellschaft***).

Hierbei ist zu beachten, dass die in §§ 62 ff. vorgesehenen Feldessteuern und Förderungsabgaben nach dem Wortlaut des Privilegs ausschliesslich an die Gesellschaft abzuführen sind. Der Staat hätte also aus den gesamten Bergwerkseinnahmen dieses gewaltigen Gebietes nicht den geringsten Nutzen, wenn er nicht eine besondere Steuer auf das Einkommen der Gesellschaft aus diesen Bergwerkseinnahmen legen würde, wozu er nach dem Wortlaute des Privilegs an sich berechtigt wäre.

Ein grosser Teil der dem Staate zukommenden Bergwerksabgaben fliesst sonach einer privaten Gesellschaft zu, ohne dass diese überhaupt Gegenleistungen dafür übernommen hätte. Ob dieser Zustand im Interesse der Finanzen des Schutzgebiets aufrecht erhalten werden darf, ist billig zu bezweifeln. Eine Prüfung der Rechtsbeständigkeit dieses Privilegs der Kaokogesellschaft ist daher unumgänglich notwendig geworden.

c) Sonstige Berechtigungen mit dem Charakter eines Privilegs stehen der Gesellschaft, wie schon ausgeführt†), nicht zu. Auch hieraus folgt ein Schadensersatzanspruch der Kaokogesellschaft gegen die Kolonialgesellschaft, eventuell ist der Rücktritt von dem Vertrage vom 12. August 1893 gestattet.

*) ALR. Einleitung § 69.

**) a. a. O. § 72; s. unten §§ 15 ff.

***) s. oben S. 141.

†) a. a. O.

3. Die finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegen die Kapitäne von Franzfontein und Zessfontein*) sind in Zukunft der Regierung zu erfüllen.

4. Die Auseinandersetzung zwischen der Regierung und der Kaokogesellschaft hätte sich demnach in folgender Weise zu vollziehen:

a) Es wäre festzustellen, dass ein Anspruch der Gesellschaft auf das Privateigentum am Grund und Boden des Kaokofeldes sowie sonstige allgemeine Berechtigungen nicht besteht.

b) Es wäre die Rechtsbeständigkeit, eventuell der Geltungsbereich des Bergwerksprivilegs zu prüfen.

§ 9.

III. Die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

1. Begründung der Rechte.

Die Rechte der Hanseatischen Gesellschaft haben eine wesentlich andere Grundlage als diejenigen der beiden zuerst behandelten Gesellschaften. Zum Verständnis der Begründung dieser Rechte ist eine Wiedergabe der Darstellung der Denkschrift von 1905 erforderlich und ausreichend**).

„Das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Gebiete der Bastards von Rehoboth ist jahrelang zwischen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und dem L. v. Lilienthalschen Syndikate streitig gewesen. Letzteres gründete seine Ansprüche auf eine dem Ingenieur Fleck von dem Kapitän der Bastards im Jahre 1889 verliehene Konzession, während die Kolonialgesellschaft als Rechtsnachfolgerin in die sogenannte Höpfnersche Konzession***), eine ältere, formell zwar unanfechtbare, ihrem Inhalte nach aber zweifelhafte Konzession, ein besseres Recht zu haben behauptete. Nachdem die Versuche, die widerstreitenden Interessen in einer Hand zu vereinigen, wiederholt gescheitert waren, gelang es, eine Vereinbarung herbeizuführen, nach welcher die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ihre Ansprüche auf das von Lilienthalsche Syndikat unter der Bedingung übertrug, dass behufs Übernahme und Verwertung der abgetretenen Rechte bis zum 31. Mai 1893 eine Gesellschaft nach deutschem Rechte mit dem

*) a. a. O. S. 140 § 2 Nr. 2.
**) S. 30.
***) s. oben S. 99; Anhang.

Sitz in Deutschland gebildet werde. Die Gründung dieser Gesellschaft mit dem Sitz in Hamburg ist durch das erwähnte Syndikat nach Massgabe des Schutzgebietsgesetzes bewirkt worden, und die Konstituierung unter der Firma „Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika" ist am 19. Mai 1893 erfolgt.

In die Gesellschaft sind von L. von Lilienthal und der South-West-Afrika-Company eingebracht worden:

1. Die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck von dem Kapitän der Rehobother Bastards, Hermanus van Wyk, am 29. März 1889 erteilten Konzession;

2. die Rechte und Pflichten aus der sog. Hoepfnerschen Rehoboth-Konzession vom 11. Oktober 1884;

3. die Rechte und Pflichten aus der dem Ingenieur Fleck am 24. März 1890 von dem Khauas-Kapitän Andreas Lambert erteilten Konzession;

4. die der South-West-Afrika-Company in der sog. Damaraland-Konzession vom 12. September 1892 eingeräumten Eisenbahnrechte, soweit sie sich auf das Gebiet der Rehobother Bastards beziehen;

5. das Recht auf Erwerb der Aktiva und Passiva des Warengeschäfts des Herrn L. von Lilienthal in Rehoboth.

Als Gegenleistung für die eingebrachten Rechte erhielt die South-West-Afrika-Company 6000, von Lilienthal 5000 als voll eingezahlt geltende Anteile von den 12 000 Anteilen à 200 Mk., welche das Grundkapital der Gesellschaft bildeten. Die restierenden 1000 Anteile sind bar eingezahlt worden*) und stellten das bare Betriebskapital der Gesellschaft in Höhe von 200 0000 Mk. dar. Aus dieser Summe erhielt die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika als Gegenleistung für die von ihr abgetretenen Rechte 150 0000 Mk. in barem Gelde**)."

Das bare Betriebskapital der Gesellschaft betrug also 50000 Mk., nach anderen Angaben sogar nur 25000 Mk.!!!!

Die bisherige Darstellung der Denkschrift gibt Aufschluss über die Entstehung der Hanseatischen Gesellschaft und das Innenverhältnis der Gesellschafter hinsichtlich ihrer Beteiligung. Einwendungen sind kaum dagegen zu erheben, wohl aber gegen den nachfolgenden Satz der Denkschrift über die Begründung der Rechte der Gesellschaft. Die Denkschrift fährt nämlich fort:***)

---

*) von wem?

**) Vertrag vom 20. XII. 1892; s. Geschäftsbericht der Kolonialgesellschaft über 1892/93, wonach 25 000 Mk. in bar, 150 000 Mk. in später veräusserten Geschäftsanteilen gezahlt sind. Dieser Widerspruch bedarf der Aufklärung. S. Gerstenhauer, Ergänzungsband S. 4.

***) S. 31.

„Die Anerkennung der auf den Bergbau bezüglichen Bestimmungen der drei vorgenannten Konzessionen wurde vorbehaltlich aller gegebenenfalls im Rechtswege festzustellenden besseren Rechte Dritter durch die von der Kaiserlichen Regierung der Gesellschaft unter dem 11. August 1893 erteilte Konzession ausgesprochen.“

Diese Behauptung der Denkschrift ist aus rechtlichen Gründen nicht stichhaltig.

Die drei erwähnten Konzessionen sind vielmehr niemals von der Regierung in der gesetzmässigen Form anerkannt. Die Denkschrift sagt selbst, dass die beiden von dem Rehobother Kapitän am 11. Oktober 1884 an Hoepfner und am 29. März 1889 an Fleck erteilten Bergwerksprivilegien unter den Beteiligten strittig gewesen seien. Da das Gebiet von Rehoboth seit dem Abschluss des Schutzvertrages vom 15. September 1885 zum Schutzgebiet gehörte, so galt in ihm die Verfügung*) des Kommissars vom 19. April 1886, wonach die Verleihung von Minenkonzessionen durch Kapitäne nur mit Zustimmung der Bergbehörde gültig war. Diese Zustimmung der Bergbehörde zu der Fleckschen Konzession von 1889 ist nirgends dargetan; also ist die Vermutung gerechtfertigt, dass sie nicht erfolgt ist, und dass die allgemeinen Bestimmungen der Bergverordnung vom 15. August 1889 im Rehobother Gebiet in Geltung traten,**) besonders da die Konzession von Fleck erst nach dem Inkrafttreten der Bergverordnung von 1888 erworben worden ist. Ein Aufgebot gemäss § 1 der Verordnung***) vom 6. September 1892 hat nicht stattfinden können und hat nicht stattgefunden, soweit bekannt geworden.

Da nun die Rechtsgültigkeit der Fleckschen Konzession durch die gesetzlich vorgeschriebene Zustimmung der Bergbehörde nicht herbeigeführt ist, so bedeutet die Konzession der Kaiserlichen Regierung vom 11. August 1893 keine Anerkennung, sondern eine Neuverleihung der Bergwerksprivilegien im Rehobother Gebiet. Jedenfalls können aus der Fleckschen Konzession von 1889 keinerlei Rechte hergeleitet werden; sie ist niemals von der zuständigen Behörde anerkannt, und durch die Neuverleihung von 1893 ausdrücklich als nichtvorhanden erklärt, daher als beseitigt anzusehen.

Das Gleiche gilt für die Hoepfnersche Konzession von 1884. Diese unterlag dem aus dem Erwerbe der Gebietshoheit durch das Reich entspringenden allgemeinen Bestätigungsrecht der Regierung. Sie ist bis zur Erteilung der Konzession im Jahre 1893 niemals bestätigt und durch die Verleihung dieser Konzession beseitigt, obwohl sie im § 1 dieser Konzession als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Verleihung erklärt ist. Im

---

*) s. oben S. 33.

**) § 54 Abs. 1 der Verordnung.

***) M. S. 157; s. Anhang.

übrigen ist sie durch die Abtretung von der Kolonialgesellschaft auf die Hanseatische übergegangen, durch den Vertrag vom 20. Dezember 1892; auch hiermit ist sie erloschen, da sie als der Fleckschen Konzession geradeswegs widersprechend von dem Inhaber dieser letzteren nicht aufrecht erhalten werden konnte. Die Abtretung bezog sich zudem lediglich auf den strittigen Anspruch aus der Höpfnerschen Konzession. Mit der Beseitigung dieses strittigen Anspruchs durch Vergleich ist der Anspruch selbst untergegangen, und die Flecksche Konzession blieb allein bestehen, sofern sie rechtsgültig war, was vordem bestritten und widerlegt ist.

Aus allen diesen Gründen ist es rechtlich völlig bedeutungslos, dass die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sich — bei ihrer mangelnden Aktivlegitimation — die Rechtsgültigkeit der Hoepfnerschen Konzession durch das Ausschlussurteil vom 1. September 1897 oder vom 24. Januar 1899 von der Kaiserlichen Bergbehörde zu Windhuk bestätigen liess*). Die Vorlegung dieses Urteils liegt im öffentlichen Interesse; sie dürfte die Haltlosigkeit des darin erhobenen Anspruchs ergeben.

Auch die Verleihung der von dem Khauaskapitän am 24. März 1890 an Fleck erteilten Konzession ist von der Regierung niemals bestätigt oder anerkannt. Ohne solche Bestätigung war sie wirkungslos. Befand sich auch das Khauasgebiet im Jahre 1890 noch nicht in demjenigen Teil des Schutzgebiets, innerhalb dessen die Verfügung des Kommissars vom 19. April 1886 betreffend Verleihung von Minenkonzessionen durch Kapitäne in Geltung war, — es gehörte bis zum Jahre 1894 zur Interessensphäre —, so war doch die völkerrechtliche Gebietshoheit des Reiches über das Khauasgebiet schon begründet, und hieraus folgte das Recht des Reiches derartige Verleihungen nur mit seiner Genehmigung als rechtsbeständig anzuerkennen. Dieses Recht bestand schon vor dem Erlass der Verfügung vom 1. April 1890, welche lediglich deklaratorischen Charakter trägt, also nicht neues Recht schafft, sondern nur eine aus allgemeinen völker- und staatsrechtlichen Gesichtspunkten hervorgehende Befugnis des Staates ausdrücklich bestätigt. Eine Genehmigung der Khauaskonzession ist aber weder vor noch nach dem Erlass der Verfügung vom 1. April 1890 erfolgt. Daher ist die Konzession nichtig.

Die Richtigkeit dieser Behauptung beweist der § 1 der Regierungskonzession vom 11. August 1893. Er lautet:

> „§ 1. Die Kaiserliche Regierung verleiht der Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika zu Hamburg in folgenden Teilen des südwestafrikanischen Schutzgebietes:
>
> a) im Gebiet der Rehobother Bastards, welches von dem Landbesitz der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, dem

*) Denkschrift 1905 S. 8.

Hererolande und dem Gebiet der roten Nation umschlossen ist (Gebiet von Rehoboth),

b) im Gebiet des Andreas Lambert, Häuptlings der Khauas-Hottentotten (Khauasgebiet), unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter, auf die Dauer von 25 Jahren das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien aller Art.

Die Verleihung unter a) hat zur Voraussetzung, dass die Gesellschaft oder die etwaigen Rechtsnachfolger für die Dauer der gegenwärtigen Konzession sich im Besitze der sogenannten Höpfnerschen Konzession, d. d. Rehoboth, den 11. Oktober 1884, befinden.

Die genaue Festsetzung der geographischen Grenzen des Rehobother und des Khauasgebietes durch die Kaiserliche Regierung bleibt vorbehalten.

Hiernach verleiht die Regierung kraft ihrer Berghoheit im Rehobother und Khauasgebiet ein Bergwerksprivileg. Die Verleihung erfolgt kraft eigenen Rechts und nicht kraft des Rechts der Kapitäne. Die Verleihung durch die Regierung bedeutet daher nicht, wie die Denkschrift besagt, eine Anerkennung, vielmehr eine Verneinung der durch die Kapitäne erfolgten Verleihungen, die damit als endgültig beseitigt anzusehen sind.

Sonach beruhen die Privilegien der Hanseatischen Gesellschaft, sowohl die Bergwerks- als auch die sonstigen Privilegien, ausschliesslich auf der Regierungskonzession vom 11. August 1893. Ob diese Konzession rechtsbeständig ist, soll später erörtert werden.*)

2. Inhalt und Umfang der Rechte.

Nach dem Wortlaut der Konzession erhält die Gesellschaft folgende Sonderrechte:

a) Das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien aller Art auf die Dauer von 25 Jahren, gerechnet vom 11. August 1893 an

im Khauasgebiet,

im Rehobother Gebiet, sofern die Gesellschaft sich für die Dauer der Konzession im Besitze der Höpfnerschen Konzession d. d. Rehoboth, den 11. Oktober 1884 befindet.

Das Konzessionsgebiet umfasst etwa 40 000 qkm.

b) Das zum Grubenbetrieb und zur Anlage von Verkehrseinrichtungen und Wegen erforderliche Land verleiht die Regierung unentgeltlich oder verschafft es, sofern Kauf gegen angemessene Entschädigung nicht möglich ist, durch Enteignung.

---

*) s. unten 155; §§ 15 ff.

c) An jeder in Betrieb genommenen Grube erwirbt die Gesellschaft das freie Eigentum, sofern der Betrieb nicht eingestellt oder auf fünf Jahre unterbrochen wird.

d) Auf die Dauer von 20 Jahren, also bis zum 11. August 1913, das Recht der zollfreien Einfuhr aller für den Grubenbetrieb und die Anlage von Verkehrseinrichtungen erforderlichen Materialien und Gerätschaften.

e) Freiheit von allen Steuern und Abgaben auf die bergbaulichen Betriebe bis zum 11. August 1913.

Ausnahmen:

α) im Rehobother Gebiet die auf Grund des § 54 der Bergverordnung vom 15. August 1889 zu entrichtende Abgabe mit der Massgabe, dass ihr alle gesetzlich zulässigen Vergütungen und Erleichterungen zukommen sollen.

Hiernach wird die Höhe der Abgabe von der Bergbehörde festgesetzt; sie darf jedoch 2½ v. H. des Wertes der jährlichen Förderung nicht übersteigen. Von dieser Abgabe können zudem die auf Grund der ursprünglichen Verleihungen an die Kapitäne zu leistenden Zahlungen abgezogen werden. Bezüglich des Khauaskapitäns ist zu bemerken, dass sein Anspruch auf eine Abgabe im Jahre 1896 mit der Vernichtung der Khauashottentotten auf die Regierung übergegangen ist. Der Anspruch des Rehobother Kapitäns auf die der Höhe nach unbekannte Abgabe*) ist bestehen geblieben. Er müsste von der Regierung erworben werden.

β) im Khauasgebiet eine nach dem Verkaufswert am Orte der Förderung zu berechnende Förderungsabgabe von 2 % auf Edelsteine, Gold, Silber und deren Erze, von 1 % auf alle andere Mineralien.

f) das ausschliessliche Recht der Inbesitznahme herrenlosen Landes im Geltungsbereich der Bergwerksrechte.

> § 8. Die Kaiserliche Regierung wird bestrebt sein, sobald als es die Verhältnisse gestatten, im Khauasgebiete Kronländereien zu schaffen. Sobald ihr Kronland in genügendem Umfange zur Verfügung steht, wird sie der Gesellschaft eine Fläche von 10 000 Quadratkilometern unter folgenden Bedingungen unentgeltlich verleihen:
>
> 1. Das Land darf in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Arealen von mindestens 2500 Quadratkilometer Flächeninhalt von der Gesellschaft ausgewählt werden, insofern der von ihr zu treffenden Auswahl öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Auswahl erfolgt unter Mitwirkung des Kaiserlichen Kommissars des Schutzgebietes.
>
> 2. Das Land soll zu Siedelungszwecken verwandt werden. Angesiedelt werden dürfen nur Reichsangehörige und deutschredende

---

*) noch dazu von 2 Konzessionen, der Hoepfnerschen und der Fleckschen!

Abkömmlinge von Deutschen. Andere Ansiedler dürfen nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Regierung zugelassen werden.

3. Sobald die Überweisung der Flächen an die Gesellschaft erfolgt ist, hat dieselbe darauf hinzuwirken, geeignete Ansiedler zu gewinnen und ihnen Farmen in angemessener Grösse kauf- oder pachtweise zu überlassen.

4. Zur Leitung des Siedelungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen hat die Gesellschaft einen im Siedelungswesen erfahrenen Vertreter zu bestellen, welcher sich fortdauernd im Siedelungsgebiete aufhält.

5. Veräusserungen an Nichtansiedler oder an Gesellschaften sind nur mit Genehmigung der Kaiserlichen Regierung zulässig.

6. Für alles verkaufte oder verpachtete Land hat die Gesellschaft an die Kaiserliche Regierung eine Abgabe von 10 Prozent des Verkaufspreises bezw. der Pachtsumme zu entrichten.

7. Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tage der Konzession an, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Ueberweisung des Siedelungsgebietes, fällt alles nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Kaiserliche Regierung zurück.

8. Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der unter No. 2 bis 6 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, den der Gesellschaft durch diesen Paragraphen verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler veräussert worden ist, für verwirkt zu erklären.

3. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft.

Vorausgesetzt, dass die Beseitigung dieses Privilegs aus wirtschafts- und finanzpolitischen Gründen für zweckmässig erachtet wird, dürften folgende rechtlich erheblichen Gesichtspunkte zu beachten sein:

a) Die Verleihung des Privilegs ist aus dem Grunde überhaupt wirkungslos, das Privileg also nichtig, weil der Reichskanzler zur Verleihung nicht zuständig war.

Dies soll später eingehend begründet werden.*) Hier sei nur darauf hingewiesen, dass erst durch die §§ 94 und 97 der Bergverordnung vom 8. August 1905 der Reichskanzler und in seiner Vertretung der Kolonialdirektor die Ermächtigung zur Erteilung von Bergwerksprivilegien erhalten haben.**)

*) s. unten §§ 15 ff.

**) s. auch die Kaiserliche Ordre vom 18. September 1904, unten im Anhang.

Erkennt man diese Auffassung als richtig an, so bedürfte es keiner besonderen Aufhebung des Privilegs. Die Vorschrften der Bergverordnung fänden unbeschränkte Anwendung im Rehobother und Khauasgebiet, die damit in den Geltungsbereich der allgemeinen Bergbaufreiheit von selbst einbezogen würden.

Indes empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Dritten, das Privileg in seiner Gesamtheit durch Reichsgesetz für rechtsungültig zu erklären. Aus Billigkeitsgründen dürfte hierbei der Gesellschaft eine Entschädigung von 240 000 Mark, der Betrag ihrer Ausgaben für die bergmännische Untersuchung ihres Konzessionsgebietes in den Jahren 1899 und 1900, nebst den gesetzlichen Zinsen zuzusprechen sein.

b) Wird die oben ausgesprochene Auffassung von der Rechtsungültigkeit des Privilegs nicht anerkannt, so kommt eine im öffentlichen Interesse erfolgende Entziehung des Privilegs in Frage*).

Ein öffentliches Interesse an der Entziehung des Privilegs liegt nach Ansicht weiter Kreise, insbesondere der Ansiedler des Schutzgebiets, unzweifelhaft vor. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind kurz folgende:

1. Die Gesellschaft verfügt zurzeit über keinerlei Barmittel**), ist also überhaupt nicht in der Lage, ein Gebiet von 40 000 qkm. bergmännisch auszubeuten. Die alsbaldige bergmännische Erschliessung dieses mineralreichen Gebietes***) im grossen Umfange und in seiner ganzen Ausdehnung ist aber um deswillen im dringendsten öffentlichen Interesse gelegen, weil durch die Einführung des Grundsatzes der allgemeinen Bergbaufreiheit in den Windhuk nahe gelegenen Gebieten von Rehoboth und Aminuis zahlreiche Prospektoren ihre Tätigkeit entfalten würden†). Die Besiedelung des Landes würde dadurch erheblich schneller von statten gehen, als wenn die Gesellschaft nur an einzelnen wenigen Punkten oder überhaupt keine Bergbautätigkeit entfalten würde, während sie jeden Dritten auf Grund ihres Privilegs vom Bergbau ausschliessen könnte. Eine schnelle Besiedelung des Landes durch Schaffung zahlreicher kleiner Existenzen ist aber einmal eine politische Notwendigkeit, weil eine zahlreiche wind- und wetterfeste weisse Minenbevölkerung die Aufrechterhaltung der Herrschaft über die zurzeit noch unverhältnismässig zahreiche schwarze Einwohnerschaft erleichtert und eine baldige Herabminderung der Truppenzahl und damit der militärischen Ausgaben ermöglicht, ist ferner eine wirtschaftliche Not-

*) E.G. z. B.G.B. Art. 109.

**) Denkschrift 1905 S. 32.

***)s. a. a. O. das ausserordentlich günstige Urteil des Bergmeisters Eichmeyer.

†) Besonders nach Fertigstellung der Regierungsbahn Windhuk-Rehoboth!

wendigkeit, weil die Ansiedlung einer zahlreichen Minenbevölkerung einen inneren Markt von genügender Aufnahmefähigkeit für die Erzeugnisse der inländischen Farm-, Vieh- und Gartenwirtschaft begründet und die Bildung eines Standes von Gewerbetreibenden und Kaufleuten begünstigt. Die finanziellen Wirkungen dieser wirtschaftlichen und politischen Folgen brauchen nicht weiter ausgeführt zu werden. Bleibt dagegen das Privileg der Gesellschaft bestehen, so wird nur sie fast ausschliesslich den Vorteil von dem geplanten Bahnbau von Windhuk nach Rehoboth davongetragen. Dieser Bahnbau ist übrigens nach dem Urteil von Landeskennern bei weitem nicht so wichtig wie der Bau der Bahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop. Es handelt sich hier um die Entscheidung der Frage: Sollen die 40 000 qkm. des Rehobother und Khauasgebiets im finanziellen Interesse der Hanseatischen Gesellschaft ganz und gar oder doch wenigstens zum grössten Teil in bergbaulicher Hinsicht während der nächsten 13 Jahre, also bis zum 11. August 1918, unerschlossen bleiben, oder sollen sie unverzüglich der Allgemeinheit durch Einführung der allgemeinen Bergbaufreiheit zugänglich gemacht werden. Die Beseitigung des Privilegs der Hanseatischen Gesellschaft würde nicht etwa, wie von den Gesellschaftsanhängern stets betont wird*), das Kapital aus dem Lande treiben — die Gesellschaft besitzt ja zur Zeit überhaupt kein bares Betriebskapital —, sondern vielmehr den ungehinderten Zufluss des deutschen und fremden Kapitals in jene reichen Minengebiete überhaupt erst ermöglichen. Die Regierung ist im öffentlichen Interesse verpflichtet, dem Kapital ungehinderten Zutritt zu jenen Bergwerksgebieten zu verschaffen, mögen auch die spekulativen Interessen der Hanseatischen Gesellschaft dabei zu kurz kommen. Um deren Enttäuschung wird sich das Kapital überhaupt nicht kümmern, sofern ihm dort reicher Gewinn winkt. Und das ist nach den Untersuchungen Eichmeyers zu erwarten.

2. Die Gesellschaft hat ferner in den 12 Jahren seit der Erteilung des Privilegs nichts weiter getan, als durch eine Expedition mit einem Aufwand von 240 000 M. das Gebiet von Rehoboth in bergbaulicher Hinsicht untersuchen zu lassen. Sie hat weder Bergbaubetriebe eingerichtet, noch Verkehrsmittel geschaffen, noch die Besiedelung des Landes gefördert. Das ist ein grober Missbrauch des Privilegs, welches auch durch den unterlassenen Gebrauch verloren gehen kann**). Es ist ein Missbrauch zum Schaden des Staates und der Bürger, weil dadurch die bergmännische Erschliessung jener Gebiete und ihre daraus hervorgehende Besiedelung während 12 langer Jahre gehemmt ist und weitere 13 Jahre gehemmt werden kann. D a d u r c h i s t d a s P r i v i l e g o h n e A n s p r u c h

---

*) S. die „Post“ vom 21. Oktober 1905 unter „Koloniales.“

**) ALR. Einleitung § 107.

auf eine Entschädigung verwirkt,*) sofern die Verwirkung durch richterlichen Spruch oder durch Reichsgesetz ausgesprochen wird.

c) Mit dem Bergwerksprivileg sind aber auch die zu seiner Ausnutzung als Nebenrechte verliehenen Privilegien der Steuer- und Abgabenfreiheit und der unentgeltlichen Verschaffung von Land und Wegen zum Bergwerksbetriebe verwirkt. Sie würden ohne jenes in der Luft schweben.

d) Was endlich das ausschliessliche Recht, das Privileg der Inbesitznahme von 10 000 qkm. herrenlosen Landes im Rehobother und Khauasgebiet anlangt, so ist dies Privileg nach § 8 der Konzession überhaupt noch nicht verliehen, sondern es ist nur seine Verleihung in Aussicht gestellt. Es liegt also nur ein Vertrag über eine Verleihung dieses Privilegs vor. Aus einem solchen Vertrage entspringt aber keine Klage auf die Erteilung des Privilegs. Denn der Richter kann die Ausübung eines gesetzgeberischen Aktes nicht erzwingen.**) Wenn demnach bisher eine Landüberweisung an die Hanseatische Gesellschaft im Sinne des § 8 der Konzession nicht erfolgt ist, so hat dieselbe in Zukunft im öffentlichen Interesse zu unterbleiben, ohne dass deshalb die Regierung zum Schadensersatz verpflichtet wäre. Denn die Gesellschaft besitzt keine Mittel, um die Besiedelung in erheblichem Umfange durchführen zu können: Sie besitzt überhaupt keine Mittel. Zudem ist bestritten, ob der Vertrag über die Erteilung des Privilegs den Sinn hat, dass der Staat sich als Fiskus zur Schadloshaltung verpflichtet, wenn er als Gesetzgeber das Privilegium nicht erteilt.***)

Der Reichstag müsste aber zweckmässig durch eine Resolution oder durch einen Initiativantrag seine Meinung dahin kundgeben, dass er der weiteren unentgeltlichen Verleihung von 10 000 qkm. Kronlandes an eine Gesellschaft widerspricht, damit die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Verpachtung dieses Kronlandes dem Staate zu Gute gekommen zur Verminderung des Reichszuschusses.

c) Mit der Beseitigung der Konzession vom 11. August 1893 erstehen jedoch die von den Kapitänen ehedem verliehenen Privilegien keinesfalls wieder. Denn mit der Annahme der Regierungskonzession hat die Gesellschaft auf ihre Rechte aus jenen Privilegien verzichtet. Zudem ist die Regierung nicht verpflichtet, jene Privilegien, die sie nicht verliehen hatte, überhaupt anzuerkennen. Die andauernde Untätigkeit der Gesellschaft berechtigt die Regierung zur Verweigerung dieser Anerkennung.

Nach § 3 ihrer Satzungen würde die Gesellschaft übrigens auch nach dem Verlust ihrer Sonderrechte ihren Zweck erfüllen können. Denn die

* a. a. O. § 72; s. oben S. 148.

**) Dernburg, Pandekten I § 85 S. 199.

***) Dernburg Bd. I S. 199; Seufferts Archiv, Bd. 19 Nr. 213.

Gesellschaft hat den Zweck, in Deutsch-Südwestafrika nach Massgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen die Ansiedelung, den Bodenbau, den Bergbau und sonstige Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit und des Handels zu entwickeln und zu fördern, sowie selbst Ländereien zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerten, Handel, Gewerbe, Bergbau und alle dem Handel und Verkehr dienlichen Unternehmungen zu betreiben, bezw. sich daran zu beteiligen.

Dass sie zu diesem Zweck ein so weitreichendes Privileg nötig hätte, ist nicht ersichtlich. Die überwiegende Zahl der Ansiedler im Schutzgebiet kommt auch ohne solche lediglich der Spekulation dienenden und sie befördernden, ja sie geradezu herausfordernden Vorrechte wirtschaftlich vorwärts.

§ 10.

IV. Die South-West-Africa-Company-Limited.

1. Begründung der Rechte*).

Im amtlichen Teil des Deutschen Kolonialblattes Nr. 18 vom 15. September 1892 wurde unter der Ueberschrift „Gesetze, Verordnungen der Reichsbehörden" folgendes veröffentlicht:

Ausdehnung der deutschen Schutzherrschaft in Südwestafrika.

Das herrenlose, zwischen Herero- und Ovamboland innerhalb der deutschen Interessensphäre in Südwestafrika gelegene Gebiet ist nach erfolgter Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt worden.

Damaraland-Konzession

(betreffend die Gewährung von Land-, Bergbau- und Eisenbahnberechtigungen in einem Teile von Damaraland an die South-Westafrica-Company-Limited in London.)

Nachdem die Herren Rechtsanwalt Dr. Scharlach und Kaufmann C. Wichmann in Hamburg, welchen unter dem 3. August 1892 Land-, Bergbau- und Eisenbahnberechtigungen im Damaralande (Südwestafrika) unter dem Vorbehalte verliehen worden sind, dass innerhalb einer bestimmten

---

*) Über die Vorgeschichte siehe Kolonialzeitung 1892 Nr. 11 S. 147.

Frist eine Gesellschaft zur Verwertung der erteilten Berechtigungen mit dem erforderten Kapital gegründet werde, den Nachweis erbracht haben, dass die Konzession an eine zur Verwertung der verliehenen Gerechtsame unter dem Namen „South-West-Africa-Company-Limited" in London gegegründete Gesellschaft mit dem eingezahlten Anfangskapital von 300 000 Mark übertragen worden ist:

wird die erteilte Konzession (Damaralandkonzession) hierdurch endgültig anerkannt und die Übertragung derselben an die South-West-Africa-Company-Limited genehmigt.

Eine Ausfertigung der Konzession liegt in deutscher und englischer Sprache dieser Urkunde bei. Der deutsche Text soll bei der Auslegung massgebend sein.

Berlin, den 12. September 1892.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abteilung.
Kayser.

Einzig und allein auf dieser Rechtsgrundlage beruhen ursprünglich die Privilegien der South-West-Africa-Company.

Die Denkschriften von 1897 und 1905 führen aus, dass bei der Zurückhaltung des deutschen Kapitals und bei dem Mangel an Bereitwilligkeit im Reichstage, Mittel für die Erschliessung des Schutzgebiets zu bewilligen, im Jahre 1892 die Lage für die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft in Südwestafrika zu einer sehr kritischen geworden sei.

Man wird zugeben müssen, dass diese Ausführungen im vollen Umfange berechtigt sind. Insbesondere was die Sparsamkeitspolitik und die mangelnde staatsmännische Einsicht der Mehrheit des damaligen Reichstags anlangt*). Es soll nur kurz erwähnt werden, dass um jene Zeit das deutsche Volk hunderte von Millionen in ausländischen Staatspapieren anlegte und verlor, während es nicht dafür zu haben war, Tausende zur wirtschaftlichen Entwickelung unseres Schutzgebietes aufzubringen — ein betrübendes Zeichen von mangelnder volkswirtschaftlicher Kenntnisse, ein Zeichen einer mangelhaften Gesetzgebung auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens.

Unbedingt zu bestreiten ist jedoch, dass die Erteilung der Damaralandkonzession der einzige und der richtige Weg war, wirtschaftliche Interessen im Schutzgebiet zu schaffen, welche die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft im Schutzgebiet dem Reichstag gegenüber rechtfertigen konnten, welche ihn veranlassen konnten, Mittel hierfür zu bewilligen.

Dass die Erteilung dieser Konzession nicht der einzige Weg zur Schaffung wirtschaftlicher Interessen im Schutzgebiet war, beweisen die bedenklichen Umstände bei der Verleihung. Es ist zu beachten, dass der Ver-

*) Schutzverträge S. 40 f.; oben S. 7 ff.; 52, 63.

trag vom 3. August 1892 zwischen der Kolonialabteilung und den Herren Dr. Scharlach und Wichmann unter vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit abgeschlossen worden ist. Niemand, nicht einmal der Kolonialrat und die Kolonialgesellschaft*), erfuhr davon**), dass einer Privatperson so ungeheuerliche Privilegien verliehen werden sollten. Warum diese Heimlichkeit? Hatte nicht die Öffentlichkeit, insbesondere der Reichstag, das allererheblichste Interesse daran, diese folgenschwere Vergabung von staatlichen Rechten und Privilegien zu erfahren, zumal darin die Keime einer in Zukunft immer mehr zu Tage tretenden Beeinträchtigung des Budgetrechts des Reichstages enthalten waren? Wäre es nicht möglich gewesen, durch eine Veröffentlichung der Verleihungsbedingungen das deutsche Kapital auf die ausserordentlich umfangreichen Vorrechte aufmerksam zu machen***), es zum Wettbewerb zuzulassen und durch die Konkurrenz des Kapitals eine Herabsetzung der Vorrechte auf ein vernünftiges Mass herbeizuführen? War nicht die Mitwirkung des Reichstags bei der Verleihung zur Wahrung seiner budgetrechtlichen Interessen geboten? Alle diese Fragen wurden jedoch nicht berücksichtigt: Das Deutsche Volk wurde vor die vollendete Tatsache gestellt, dass in ihrem Umfang geradezu ungeheuerliche Privilegien einer englischen Gesellschaft verliehen worden waren.

Es blieb ausserdem noch ein weiterer Weg, wirtschaftliche Interessen im Schutzgebiet zu schaffen. Wenn die Denkschrift von 1897 sagt†), die Verhandlungen im Reichstage liessen mehr und mehr die Neigung erkennen, dass das Schutzgebiet sich selbst überlassen werden sollte, so macht dieser Umstand zwar erklärlich, rechtfertigt aber nicht, dass der Reichstag nicht vor die Entscheidung gestellt worden ist, die Mittel für eine staatliche Siedelung zu bewilligen††), sei es mit Deutschen, sei es mit Buren. Ob der Mangel an staatlicher Initiative zur wirtschaftlichen Erschliessung des Landes lediglich der Erwägung entsprang, dass der Reichstag doch keine Mittel bewilligen würde, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls steht die Tatsache fest, dass die Regierung zu jener Zeit Mittel nur zu einer äusserst dürftigen Verwaltung und zu gänzlich unzureichenden militärischen Machtmitteln, — die, wie hervorgehoben zu werden verdient, trotz ihrer Dürftigkeit und Unzulänglichkeit dennoch Grosses geleistet haben —, nicht aber zur Schaffung produktiver Anlagen, in erster Linie zur Besiedelung, verlangt hat. Ehe man aber Millionenwerte durch Privilegierung einer noch dazu englischen Gesellschaft zuwendete, hätte unbedingt ein klares Wirt-

---

*) Agitationsgesellschaft unter dem Präsidium Sr. Hoheit des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg.

**) Deutsche Kolonialzeitung, Jahrg. 1892 S. 159 ff., 163.

***) Deutsche Kolonialzeitung, Jahrg. 1892 Nr. 11 S. 148.

†) S. 3 a. E.

††) v. François, S. 111 ff.

schaftsprogramm dem Reichstage vorgelegt werden müssen. Lehnte dieser die verlangten Mittel ab, so war immer noch die Möglichkeit gegeben, durch Verleihung so ausgedehnter Sonderrechte, wie sie die Damaralandkonzession enthält, privates deutsches sowie englisches Kapital in das Schutzgebiet zu ziehen. Die Kabinetspolitik des damaligen Kolonialdirektors zog es jedoch vor, auf eigene Verantwortung, selbst ohne Mitwirkung des Reichskanzlers, heimlich private Abmachungen mit wenigen Finanzleuten zu treffen.

Dass die Erteilung der Damaralandkonzession endlich **nicht der richtige** Weg war, wirtschaftliche Interessen im Schutzgebiet zu schaffen, hat die Zukunft zur Genüge bewiesen, soll in der nachfolgenden Darstellung nachgewiesen werden.

Sogleich beim Bekanntwerden der Damaralandkonzession erhob sich ein Sturm der Entrüstung in den unterrichteten Kreisen, im Kolonialrat*) wie in der Kolonialgesellschaft**). Nur der Reichstag, den die Sache am meisten anging, wegen der zukünftigen Beeinträchtigung seines Budgetrechts, schwieg still. Der Vorstand der Kolonialgesellschaft***) wie der Kolonialrat†) fassten Beschlüsse, welche eine Einschränkung der verliehenen Privilegien zum Gegenstande hatten. Infolge dieser Agitation aller kolonialen Kreise gegen die Damaralandkonzession verstand sich die privilegierte Gesellschaft zu einer — sachlich allerdings unwesentlichen — Beschränkung ihrer Privilegien, die im Kolonialblatt vom 15. November 1892 veröffentlicht wurde††). Ein wertvolles Gutachten†††) der Staatsrechtslehrer v. Stengel und Zorn, in welchem die Privilegierung in einzelnen Punkten für rechtsungültig erklärt wurde, blieb unbeachtet. Der Reichstag wird ihm hoffentlich jetzt die verdiente Beachtung schenken. Auch die Kolonialdebatte in der zweiten Beratung des Reichshaushaltsetats vom 1. März 1893 bietet wertvolles Material für die nunmehr notwendig gewordene Prüfung der Damaralandkonzession. Eine weitere Veränderung erfuhren die Rechte der Gesellschaft durch die Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 mit der Regierung§). Die Gesellschaft behielt die allgemeine Ermächtigung zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen in der nördlichen Hälfte des Schutzgebiets, verzichtete jedoch auf die Ausschliesslichkeit, den Privilegiencharakter dieser Ermächtigung. Für diesen

---

*) s. hierzu die übrigens rechtlich bedeutungslosen Beschlüsse des Kolonialrats von 1891 im Anhang.

**) siehe Deutsche Kolonialzeitung, Jahrg. 1892 u. 1893 unter „Damaralandkonzession".

***) a. a. O. 1892 S. 161.

†) a. a. O. S. 163.

††) Nr. 23; s. im Anhang.

†††) im Auszug abgedruckt in der Kolonialzeitung 1893 S. 30 f.

§) s. Anhang.

Verzicht erhielt sie ein ausschliessliches Bergwerksprivileg im gesamten Ovambolande, auf etwa 80—100 000 qkm!

Der Gründungshergang, sowie die Rechtsakte der Regierung bedürfen nach alledem einer besonders eingehenden Prüfung. Es sei hier nur darauf hingewiesen, dass die Verleihung des gesamten Privilegs überhaupt wirkungslos ist, weil der Kolonialdirektor zur Verleihung nicht zuständig war*). Zu diesem formellen Mangel, der die ganze Konzession nichtig macht, treten aber noch materielle Mängel, welche die Konzession als verwirkt erscheinen lassen. Der formelle Mangel soll später eingehend begründet werden, die materiellen Mängel werden bei der Darstellung der einzelnen Berechtigungen berücksichtigt werden.

2. Inhalt und Umfang der Rechte.

Durch die Konzession vom 12. September 1892 sind der South-West-Africa-Company Land-, Bergwerks-, Eisenbahn- und Steuerprivilegien verliehen.

A. Das Landprivileg.

1. Das Landprivileg beruht auf folgenden, im Teil II zusammengefassten Artikeln der Konzession.

„Die Damaralandkonzession begreift folgende Rechte in sich:

Artikel 9.

Die unentgeltliche Überlassung des ausschliesslichen Eigentums an dem Grund und Boden von einem Flächeninhalt von 13 000 Quadratkilometer, welcher von den Konzessionären in einem oder mehreren Stücken in dem nach Artikel 1 ihrer Auswahl freigestellten Bezirk**) ausgesucht werden wird, soweit diese Fläche Eigentum der Regierung ist oder ihrer Verfügung untersteht oder am Tage dieser Konzession herrenlos ist. Die Auswahl und Begrenzung dieser Ländereien sollen zunächst nur in Pausch und Bogen innerhalb dreier Jahre vom Tage dieser Konzession an stattfinden, vorbehaltlich einer späteren Abgrenzung.

Artikel 10.

Die Konzessionäre sind berechtigt, das Land in jeder für ihre Interessen am vorteilhaftesten erscheinenden Weise zu verwerten, ins-

*) s. unten §§ 15 ff.

**) In einem Bezirk im Damaraland in der Ausdehnung von zwei Breitengraden und drei Längengraden oder einem dem gleichkommenden Flächeninhalte, welcher in jedem Falle alle Kupfergruben von Otavi einschliesst und nördlich und östlich von dem Gebiet gelegen ist, woran die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das Eigentumsrecht und die Bergwerksgerechtsame hat.

besondere Ansiedelungen, Dörfer, Städte, Wege, Kanäle, Eisenbahnen anzulegen und sonstige öffentliche Arbeiten auszuführen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die bestehenden öffentlichen Verkehrswege hierdurch nicht unbenutzbar werden.

Artikel 11.

Die Konzessionäre sollen von allen Abgaben und Steuern auf diese Ländereien so lange frei sein, als letztere in ihrem Eigentum verbleiben und nicht zu irgend welchen landwirtschaftlichen Zwecken oder sonstwie nutzbar gemacht worden sind und für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem das eine oder das andere eingetreten ist. Nach Ablauf dieser Frist soll alles nutzbar gemachte, an andere verkaufte oder verpachtete Land bezüglich besagter Abgaben und Steuern alle diejenigen Vergünstigungen geniessen, welche die Regierung irgend einem anderen in Damaraland gewähren wird.

Doch gewährleisten die Konzessionäre (bei Strafe der Verwirkung des laut Artikel 9 verliehenen Grund und Bodens, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler verkauft ist) der Regierung nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Konzession an aus der Besteuerung einen jährlichen Minimalertrag von 20 000 Mk."

Durch das Protokoll vom 14. November 1892, betreffend die Ausführung der Damaralandkonzession, übernahm die Gesellschaft folgende weiteren Verpflichtungen:

Artikel 9.

„Die Gesellschaft darf das ihr in Gemässheit dieses Artikels zum Eigentum zu überweisende Land in nicht kleineren Stücken als solchen von 500 Quadratkilometer auswählen.

Artikel 10.

Bei der Verfügung über das Land wird die Gesellschaft jederzeit deutschen Einwanderern unter gleichen Bedingungen den Vorzug geben, gegenüber den Angehörigen jeder anderen Nationalität. Sie verpflichtet sich, auf Verlangen der Regierung die Ländereien von Grootfontein und Umgegend, sowie alle südlich davon gelegenen Ländereien, soweit dieselben der Gesellschaft auf Grund der Artikel 1 und 9 überwiesen werden, auf die Dauer von 10 Jahren von Überweisung dieser Ländereien an gerechnet, ausschliesslich für deutsche Ansiedler freizuhalten. Um die Erfüllung dieser Verpflichtung und die Besiedelung des der Gesellschaft gehörigen Landes zu erleichtern, erhält dieselbe von der Regierung die Ermächtigung, Deutsche zur Ansiedelung in ihren Ländereien aufzufordern und mit Hilfe aller gesetzlichen Mittel deutsche Einwanderer zu gewinnen, sobald durch die Berichte der Sachverständigen festgestellt ist, dass sich das Land zur Besiedelung eignet".

Weitere Abänderungen des Landprivilegs liegen nicht vor.

2. Wesen und rechtliche Bedeutung des Privilegs.

Die Ausdrucksweise der Konzessionsurkunde ist ungenau und nicht juristisch. Es handet sich hier keineswegs um die unentgeltliche Überlassung des ausschliesslichen Eigentums an dem Grund und Boden eines bstimmten Gebietes. Denn Eigentum kann nur derjenige übertragen, der das Eigentum an der Sache besitzt. Die Regierung war aber zur Zeit der Konzessionserteilung nicht Eigentümer der hier in Betracht kommenden Gebiete. Sie hatte lediglich das herrenlose zwischen Herero- und Ovamboland innerhalb der deutschen Interessensphäre in Südwestafrika gelegene Gebiet mit Genehmigung des Kaisers unter den Schutz des Reiches gestellt, und zwar unmittelbar vor der Erteilung der Konzession*) und augenscheinlich in der Absicht, sich einen Rechtsboden für die Verleihung und die Verfügung über jene Gebiete zu verschaffen. Diese Vermutung wird bestätigt durch die Erklärung, welche der Kolonialdirektor in der Reichstagssitzung vom 1. März 1893 abgegeben hat**) mit etwa folgenden Worten:

> „Wenn aus Gründen vielleicht des Druckergeschmacks die Bestimmung, dass das zwischen Herero- und Ovamboland belegene Gebiet unter deutschen Schutz gestellt sei, vor der Damaralandkonzession im Druck erschienen sei, so sei durchaus nicht die Folgerung zuzulassen, dass auch vor dieser Damaralandkonzession das Land unter Schutz gestellt sei."

Wohl selten ist in einem konstitutionellen Staatswesen einem einfachen Drucker eine derartige staatsrechtliche Machtbefugnis von der Regierung eingeräumt worden, dass er über den Zeitpunkt der Ausdehnung der Schutzherrschaft nach seinem Ermessen zu bestimmen gehabt hätte. Eine derartige Erklärung wird man wohl als ernstgemeint nicht ansehen dürfen. Keinesfalls entsprach sie der Würde des Reichstags, und irgendwelche Bedeutung wird man ihr nicht beimessen dürfen.

Tatsache ist, dass in dem amtlichen Publikationsorgan der Kolonialregierung die Ausdehnung der Schutzherrschaft über das Konzessionsgebiet vor der Konzessionserteilung veröffentlicht worden ist. Die Ausdehnung der Verwaltung über diese Gebiete erfolgte erst drei Jahre später***).

Angesichts dieser Tatsachen ist die Erwägung belanglos, dass die Regierung durch eine Konzessionserteilung über Gebiete, die ausserhalb des Schutzgebietes und innerhalb der Interessensphäre lagen, überhaupt nicht hätte verfügen können.

---

*) s. oben S. 159.
**) Kolonialzeitung 1893 S. 45.
***) Schutzverträge S. 141.

Aber auch trotz der Ausdehnung der Schutzherrschaft über diese Gebiete war die Regierung nicht Eigentümerin der unter Schutz gestellten Gebiete geworden. Sie hatte lediglich kraft ihrer allgemeinen Regierungsgewalt das Recht, die Besitzergreifung alles herrenlosen Landes von ihrer Genehmigung abhängig zu machen, das ausschliessliche Recht, alles herrenlose Land in Besitz zu nehmen*).

Die Regierung konnte daher lediglich dieses ausschliessliche Recht der Inbesitznahme herrenlosen Landes übertragen, und zwar entweder durch eine allgemeine Ermächtigung, die jedem die Befugnis zur Inbesitznahme einräumte, oder durch eine Sonderberechtigung, die diese Befugnis einer einzelnen Person unter Ausschluss jedes Dritten vorbehielt. Diese lex specialis, dieses Privileg, war ein Akt der Gesetzgebung und hätte grundsätzlich der Form des Gesetzes bedurft**), im vorliegenden Falle nach den Grundsätzen unseres kolonialen Staatsrechts eines Reichsgesetzes***) oder einer Kaiserlichen Verordnung†). In keinem Falle aber hatte der Kolonialdirektor die Befugnis, ein Privileg zu verleihen. Diese Befugnis hätte ihm durch eine besondere Willenserklärung des Gesetzgebers ausdrücklich übertragen werden müssen. Handelte er ohne Einräumung dieser Befugnis durch den Gesetzgeber, verlieh er ohne sie ein Privileg, so war die Verleihung von Anfang an nichtig.

Auf Grund dieses formellen Mangels der Erteilung durch die unzuständige Behörde ist das Landprivileg der South-West-Africa-Company von Anfang an nichtig. Jeder spätere Rechtsakt der Gesellschaft, durch welchen sie einen Eigentumsanspruch auf die verliehenen herrenlosen Gebiete dokumentieren wollte, wie z. B. die Abgrenzung auf der Karte und im Gelände, die Eintragung in das Grundbuch, die Inbesitznahme, ist nichtig, jeder Verkauf und jede Verpachtung von Farmen durch die Gesellschaft an Dritte ist anfechtbar, weil der Gesellschaft der gesetzlich erforderliche Eigentumserwerbstitel fehlt.

Lediglich diejenigen Grundstücke, welche die Gesellschaft oder ihre Rechtsnachfolger gesetzmässig mit der Genehmigung der Regierung tatsächlich in Besitz und in Bewirtschaftung genommen haben, stehen im Eigentum der Gesellschaft und ihrer Rechtsnachfolger††). Über das gesamte übrige Konzessionsgebiet ist die Regierung nach Lage der Sache berechtigt und verpflichtet, selbständig zu verfügen. Sie kann es zum Kronland erklären oder an einzelne Farmer verkaufen.

---

*) s. oben S. 15 ff.

**) Dernburg, Pandekten Bd. I. S. 199.

***) s. das Privileg der ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

†) s. die Bergverordnung vom 8. August 1905, §§ 94, 97 im Anhang.

††) s. oben S. 89, 92.

Denn der formelle Mangel der Erteilung des Privilegs durch die unzuständige Behörde ist niemals geheilt. Er darf im Interesse der Finanzen des Schutzgebietes auch nicht geheilt werden, denn das von der Gesellschaft zu Unrecht als ihr Eigentum beanspruchte Gebiet, wovon die Gesellschaft nicht einmal für den Preis von 5 Mk. für den Hektar Farmen verkauft hat, hat bei einem Umfange von 1 300 000 Hektar einen Wert von mindestens 6 500 000 Mk. Dieser Wert wird sich nach Vollendung des Baues der Otavibahn verdoppeln und verdreifachen. Die Gesellschaft hat bisher nur 39 000 Hektar verkauft und 15 000 Hektar verpachtet*).

Wegen der auf Unzuständigkeit der verleihenden Behörde beruhenden Nichtigkeit des Privilegs wird man der Gesellschaft nicht einmal einen Schadensersatzanspruch zubilligen können. Sie mag sich an ihre Rechtsvorgänger halten, deren Unkenntnis des kolonialen Staatsrechts die Verleihung durch eine unzuständige Behörde verschuldet hat. Wäre das Privileg dem Reichstag oder der Öffentlichkeit unterbreitet worden, bevor seine Verleihung veröffentlicht wurde, so wäre der Mangel der Zuständigkeit zu Tage getreten und hätte beseitigt werden können. So aber rächt sich die Politik der Heimlichkeit, die bei der Verleihung des Privilegs befolgt ist. Sie schliesst jeden Schadensersatzanspruch aus.

Nach alledem erübrigte es sich eigentlich, auf die materiellen Bestimmungen des Landprivilegs einzugehen. Es soll dennoch geschehen, um den Nachweis zu führen, dass das Landprivileg auch sonst — ganz abgesehen von seiner Nichtigkeit infolge formeller Mängel — durch die Gesellschaft verwirkt ist.

3. Inhalt und Umfang des Landprivilegs.

Der Gesellschaft wird das ausschliessliche Recht verliehen, alles herrenlose Land bis zu einem Flächeninhalt von 13 000 qkm = 1 300 000 Hektar innerhalb eines bestimmten Gebietes in Besitz zu nehmen und das Eigentum daran zu erwerben. Diese rechtliche Kennzeichnung des verliehenen Rechts wird dadurch keineswegs widerlegt, dass der Artikel 9 der Konzession davon spricht, der Grund und Boden solle in dem Gebiet ausgesucht werden, „soweit diese Fläche Eigentum der Regierung ist oder ihrer Verfügung untersteht, oder am Tage dieser Konzession herrenlos ist." Nur die letztere Bedingung traf zu. Denn im Jahre 1893 war das gesamte, eben erst unter den Schutz des Reiches gestellte Gebiet herrenlos und stand nicht im Eigentum der Regierung. Wohl aber hatte die letztere ein Verfügungsrecht darüber, nämlich das ausschliessliche Recht der Aneignung dieses herrenlosen Landes.

---

*) Denkschrift 1905, S. 19.

Es ist demzufolge nicht das Eigentum an dem Konzessionsgebiet übertragen, sondern nur ein Aneignungsrecht verliehen. Das Eigentum hätte auch nur an festbestimmten Grundstücken übertragen werden können; die Konzession stellte die Auswahl der anzueignenden Ländereien den Konzessionären ausschliesslich mit der Massgabe anheim, dass nicht kleinere Stücke als solche von 500 qkm ausgewählt werden sollten. Die Auswahl ist schliesslich in einem zusammenhängenden Stück erfolgt*).

Der Eigentumserwerb an den einzelnen Grundstücken vollzieht sich durch die nach den Vorschriften des allgemeinen Liegenschaftsrechts im einzelnen Falle erfolgende Aneignung**).

4. Der Endzweck des Landprivilegs.

Der Umfang der verliehenen Ländereien mit 1 300 000 Hektar ist so gewaltig, dass seine wirtschaftliche Ausnützung durch eine einzige Person oder Gesellschaft gar nicht in Frage kommen kann. Der Endzweck der Verleihung dieses gewaltigen Landgebietes kann nur der gewesen sein, eine Besiedelung dieses Gebiets, die von Staatswegen bei der ablehnenden Stellungnahme des Reichstags zur Zeit undurchführbar erschien, durch die Mittel einer kapitalkräftigen Gesellschaft — der dafür ausgedehnte Vorrechte, Bergwerks- und sontige Privilegien verliehen wurden — schnellstens und sofort herbeizuführen.

Dieser Endzweck ist zwar in der Konzession nicht ausdrücklich ausgesprochen. Vielmehr besagt Artikel 10, dass die Konzessionäre berechtigt sind, das Land in jeder für ihre Interessen am vorteilhaftesten erscheinenden Weise zu verwerten, insbesondere Ansiedelungen, Dörfer, Städte, Wege, Kanäle, Eisenbahnen anzulegen. Selbstredend entspricht der Berechtigung der Gesellschaft die Verpflichtung zur Durchführung dieses Besiedelungsprogramms. Dass die verleihende Regierung diese Verpflichtung im Auge gehabt hat, ergibt sich aus ihrer programmatischen Erklärung***) vom Jahre 1892, dass sie nach Abgrenzung der Eingeborenen-Reservate die übrigbleibenden Teile des Schutzgebiets allmählich zu Kronland erklären und darüber zur wirtschaftlichen Hebung des Landes und zur Deckung der Verwaltungsausgaben verfügen werde, indem sie teils gewisse Distrikte gegen entsprechende Gegenleistungen kapitalkräftigen Gesellschaften zur Nutzbarmachung überlassen, teils zur Verwertung des Kronlandes selbst in die Hand nehmen

---

*) s. die Landbesitzkarte von 1905.
**) s. oben S. 15 ff.
***) s. oben S. 17 f.

würde durch Verkauf oder Verpachtung von Farmen an einzelne Ansiedler.

Das Interesse des Staates, welches — falls man nicht der verleihenden Behörde einen dolus, eine Vernachlässigung oder Schädigung der staatlichen Interessen unterstellen will — bei der Verleihung des Landprivilegs und für dessen Verleihung massgebend gewesen ist, erforderte die sofortige Inangriffnahme der Besiedelung, zum mindesten sofort nach Ablauf der für die Auswahl und Abgrenzung des Konzessionsgebietes vorgesehenen dreijährigen Frist. Das im Artikel 10 den Konzessionären eingeräumte Recht, das Land in jeder für ihre Interessen am vorteilhaftesten erscheinenden Weise zu verwerten, kann daher nicht den Sinn haben, dass die Konzessionäre das Land zu spekulativen Zwecken auf unbestimmte Zeit brach liegen lassen durften, bis es durch die staatliche und private Tätigkeit dritter eine allgemeine Wertsteigerung erfahren hatte. Vielmehr besagt es nur, dass die Art und Weise der Verwertung des Landes, ob Farmen, Dörfer oder Städte darin angelegt werden sollten, dem Ermessen der Konzessionäre anheimgestellt sein sollte. Nicht der Beginn, sondern die Art und Weise der Besiedelung war dem Ermessen der Konzessionäre überlassen.

Hierfür spricht auch Artikel 10 des Protokolls vom 14. November 1892, dessen Schlusssatz besagt:

> „Um die Besiedelung des der Gesellschaft gehörigen Landes zu erleichtern, erhält dieselbe von der Regierung die Ermächtigung, Deutsche zur Ansiedelung in ihren Ländereien aufzufordern und mit Hilfe aller gesetzlichen Mittel deutsche Einwanderer zu gewinnen, sobald durch die Berichte der Sachverständigen festgestellt ist, dass sich das Land zur Besiedelung eignet.“

Diese Feststellung war bereits im Jahre 1895 getroffen. Gouverneur Leutwein sagt darüber in dem Bericht über seinen Zug nach Grootfontein folgendes*):

> „Dank dem Entgegenkommen des Oberhäuptlings Samuel, und da durch den Vertreter der South-West-Africa-Company, Leutnant Hartmann, der Boden wohl vorbereitet war, sind die angeknüpften Verhandlungen wegen Abgrenzung des Konzessionsgebiets der South-West-Africa-Company und wegen Zurückdrängung der weit vorgeschobenen Hererowerften auf keine besondere Schwierigkeiten gestossen. Das in Frage kommende Land, soweit ich es bis jetzt gesehen habe, ist das beste in unserem Schutzgebiet, und ich freue mich, dass sein zukünftiger Besitz in die Hände einer Privatgesellschaft übergehen wird, über deren bisherige Tätigkeit ich nur das

*) Kolonialblatt 1895 S. 621.

Günstigste melden kann..... Mittelst Heranziehung von ausgedienten Mannschaften der Schutztruppe sowie von weniger bemittelten, aber tüchtigen Landwirten aus der Heimat will Dr. Hartmann mit der Besiedelung beginnen und so allmählich nördlich des Hererolandes eine Hochburg des Deutschtums schaffen".

Für die Verpflichtung der Gesellschaft zur sofortigen Inangriffnahme der Besiedlung des Konzessionsgebietes spricht auch Artikel 11 Abs. 2 der Konzession vom 12. September 1892 ,wonach die Konzessionen bei Strafe der Verwirkung des verliehenen Grund und Bodens, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler verkauft ist, der Regierung nach Ablauf von 30 Jahren vom 12. September 1892 an aus der Besteuerung des Landes einen jährlichen Minimalertrag von 20 000 Mk. gewährleisten. Diese Bestimmung der Konzession kann nicht den Sinn haben, dass die Gesellschaft der Regierung vom Jahre 1922 an jährlich 20 000 Mark an Grundsteuer entrichten soll, sondern nur die Bedeutung, dass die Gesellschaft das Konzessionsgebiet in dem Masse mit Ansiedlern zu besetzen hat, dass die Grundsteuer (und eventuell andere Steuern), die diese Ansiedler zu entrichten haben, mehr als 20 000 Mark beträgt. Die Gewährleistung dieses Minimalertrages an Grundsteuern soll lediglich ein Ansporn zur schnellen Besiedelung des Landes sein.

5. Die Bedingungen des Landprivilegs.

Ausser dem Endzweck des Landprivilegs kommen als rechtlich bedeutsames Moment noch die Bedingungen des Landprivilegs in Frage.

a) Die erste dieser Bedingungen enthält Artikel 10 des Protokolls vom 14. November 1892. Sie lautet:

> „Bei der Verfügung über das Land wird die Gesellschaft jeder Zeit deutschen Einwanderern unter gleichen Bedingungen den Vorzug geben gegenüber den Angehörigen jeder anderen Nationalität. Sie verpflichtet sich, auf Verlangen der Regierung die Ländereien von Grootfontein und Umgegend, sowie alle südlich davon gelegenen Ländereien, soweit dieselben der Gesellschaft auf Grund der Artikel 1 und 9 überwiesen werden, auf die Dauer von 10 Jahren von Überweisung dieser Ländereien an gerechnet, ausschliesslich für deutsche Ansiedler freizuhalten".

b) Die zweite Bedingung ist die des Artikels 9 des Protokolls vom 14. November 1892, dass die Gesellschaft das Land nicht in kleineren Stücken als solchen von 500 qkm auswählen darf.

c) Die dritte Bedingung ist die des Artikels 11 der Konzession vom 12. September 1892.

> „Die Konzessionäre sollen von allen Abgaben und Steuern auf die Ländereien so lange frei sein, als letztere in ihrem Eigentum

verbleiben und nicht zu irgend welchen landwirtschaftlichen Zwecken oder sonstwie nutzbar gemacht worden sind und für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem das eine oder das andere eingetreten ist. Nach Ablauf dieser Frist soll alles nutzbar gemachte, an andere verkaufte oder verpachtete Land bezüglich besagter Abgaben und Steuern alle diejenigen Vergünstigungen geniessen, welche die Regierung irgend einem anderen im Damaralande gewähren wird".

d) Die vierte Bedingung enthält der Abs. 2 des Art. 11:

„Doch gewährleisten die Konzessionäre bei Strafe der Verwirkung des verliehenen Grund und Bodens, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler verkauft ist; der Regierung nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Konzession an aus der Besteuerung dieses Landes einen jährlichen Minimalertrag von 20 000 Mark.

6. Die Ausübung des Landprivilegs.

Für die Voraussetzungen und Rechtswirkungen des Landprivilegs kommen, wie später systematisch dargestellt werden soll*), die Bestimmungen der Einleitung des Allgemeinen Landrechts in Frage.

Hiernach war die Gesellschaft, soweit sie Rechte hatte, dieselben in den gesetzmässigen Schranken auszuüben befugt**). Doch konnten, nach näherer Bestimmung der Gesetze, diese Rechte auch durch den unterlassenen Gebrauch, oder durch den Missbrauch derselben verloren gehen***).

Die näheren Bestimmungen des Gesetzes sind folgende:

a) Privilegien, welche zu einem bstimmten Endzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden kann†).

b) Wer eines groben Missbrauchs seines Privilegii, zum Schaden des Staats, oder seiner Mitbürger durch richterliches Erkenntnis schuldig befunden wird, der hat sein Recht verwirkt und kann keine Entschädigung dafür fordern††).

Hiernach ist insbesondere zu beurteilen, ob das Landprivileg der Gesellschaft aufgehört hat oder verwirkt ist.

7. Der Verlust des Landprivilegs.

a) In erster Linie soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass das Landprivileg wegen formeller Mängel bei der Erteilung durch die unzuständige Behörde von Anfang an nichtig gewesen ist.

---

*) s. unten §§ 15 ff.
**) a. a. O. § 88.
***) a. a. O. § 107.
†) a. a. O. § 69.
††) a. a. O. § 72.

b) Verlust des Privilegs durch Zeitablauf*) kommt nicht in Frage mangels einer entsprechenden Bestimmung der Konzession.

c) Es ist nunmehr zu prüfen, ob das Privileg, welches zu dem bestimmten Endzweck der schleunigen Besiedelung des Landes gegeben war, aufgehört hat, weil der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden kann.

Hier wird man zugeben müssen, dass der Zweck der Besiedelung an sich wohl erreicht werden kann, dass daher das Privileg nicht von selbst aufgehört hat. Nimmt man aber als Zweck des Privilegs die beschleunigte Besiedelung, die sofortige Inangriffnahme der Besiedelung an, so ist dieser Endzweck nicht mehr zu erfüllen, das Privileg daher von selbst erloschen.

Dass die Company bis zur tatsächlichen Abgrenzung ihres Gebietes im Jahre 1895 die Absicht gehabt hat, dem bestimmten Endzweck gemäss sofort mit der Besiedelung zu beginnen und sie allmählich planmässig durchzuführen, beweist die Erklärung des Vertreters der Company gemäss dem vorerwähnten Bericht des Gouverneurs**). Im Widerspruch mit dieser Erklärung sind aber weder ausgediente Mannschaften der Schutztruppe herangezogen, noch weniger bemittelte, aber tüchtige Landwirte aus der Heimat mit allen gesetzlichen Mitteln zur Ansiedelung aufgefordert und veranlasst. Hingegen sind von der Regierung rings um das Konzessionsgebiet herum zahlreiche Farmen verkauft, sodass in dem Gebiet nördlich der Linie Waterberg-Outjo und südlich des Companygebiets fast keine Farm mehr zu haben ist. Im Gebiet der Company selbst wurden aber Farmen nicht einmal auf Verlangen von Ansiedlern verkauft***). Dies widerspricht dem direkten Endzweck des Landprivilegs und beweist die Absicht, das unentgeltlich verliehene Land rein geschäftlich, im Spekulationsinteresse der Company und entgegen dem bestimmten Endzweck des Privilegs zu verwerten. Lediglich zu diesem rein spekulativen Zweck ist aber der Company das Land nicht unentgeltlich verliehen, sind der Company nicht die weitgehendsten Steuerbefreiungen bewilligt. Das wird die Company selbst nicht behaupten wollen. Um so mehr ist es verwunderlich, dass die Company ihr Konzessionsgebiet der Regierung nicht zur Verfügung gestellt hat, als sie ihre ursprünglich, wenigstens bis zur tatsächlichen Abgrenzung des Gebietes, — bis sie das Land wirklich, und nicht bloss auf dem Papier, erhalten hatte — geäusserte Absicht der Erfüllung des Endzwecks der Besiedelung aufgegeben hatte. Dass sie diese Absicht aufgegeben hat, sei es wegen tatsächlicher Schwierigkeit der Beschaffung geeigneten Ansiedlermaterials — wozu sie übrigens nicht einmal nachweisbare Versuche gemacht hat —, sei es, weil sie sich der Regierung und der Öffentlichkeit gegenüber stark genug glaubte, ihren reinen Inter-

---

*) a. a. O. § 67.

**) s. oben S. 170.

***) s. hierzu „Die Deutschen Kolonieen“, No. 11, November 1905. S. 323 ff.

essenstandpunkt der spekulativen Verwertung des verliehenen Grund und Bodens unverhüllt zu zeigen, dafür spricht einmal die gänzliche Untätigkeit in der Besiedelung, — von 1300000 Hektar sind nur 40000 Hektar verkauft und 15 000 verpachtet —, sodann die Abweisung zahlreicher Kaufgebote — deren Anzahl festzustellen wäre —, ferner die Erklärung des Direktoriums der Company nach dem Geschäftsbericht*) von 1903 und schliesslich eine Erklärung des Rechtsanwalts Dr. Scharlach auf dem Deutschen Kolonialkongress 1905. Diese lautet wörtlich**):

> „Ich bin der Meinung, dass erfolgverheissend nur diejenige Besiedelung ist, welche gewissermassen aus dem gemeinschaftlichen Bedürfnis der Kolonie und der Ansiedler hervorwächst, und stimme deshalb mit dem Herrn Vortragenden vollkommen überein, dass, wenn sich erst der Bergbau in Südwestafrika entwickelt und mit den daran sich schliessenden Arbeiten Tausende von Händen erfordert, eine gesunde Besiedelung ganz von selbst entstehen wird.

Diese unzweideutige Erklärung einer im Direktorium der Company ausschlaggebenden Persönlichkeit beweist, dass die Company die privilegienmässige Absicht einer planmässigen Besiedelung nicht besitzt und nicht durchzuführen gedenkt. Damit ist gleichzeitig klar ausgesprochen, dass der bestimmte Endzweck des Privilegs nicht mehr erreicht werden kann, beim Mangel der entsprechenden Absicht der privilegierten Person. Hiermit ist das Landprivileg von selbst erloschen.

Denn es ist klar und bedarf keines weiteren Beweises, dass die Regierung der Company nicht ausschliesslich zum Zwecke der Bereicherung 13 000 qkm. Landes unentgeltlich verliehen hat, dazu noch ausgedehnte Steuerprivilegien. Eine derartige dolose Absicht wird wohl niemand der damaligen Regierung unterstellen wollen, trotz aller ihrer groben Fehler und sonstigen unverständlichen Massnahmen. Diese ausserordentliche Bereicherung der Company wird mit dem Augenblick ungerechtfertigt, in welchem die Company das Land nur zu Spekulationszwecken verwendet und den bestimmten Endzweck der Verleihung, die gleichzeitige Wahrnehmung der staatlichen Siedelungsinteressen ausser Acht lässt. Eine ungerechtfertigte Bereicherung hat man aber an den Geschädigten, in diesem Falle den Staat, zurückzugeben***), will man sich nicht zur Rückgabe verurteilen lassen. Nach dem Sonderrecht der Privilegien ist aber der geschädigte Staat nicht einmal zur Klage verpflichtet, da das Privileg in diesem Falle von selbst erlischt. Das Konzessionsgebiet der Company kann daher ohne weiteres zu Kronland erklärt werden.

---

*) s. unten S. 175.

**) Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1905 S. 684. Berlin 1906, Verlag von Dietrich Reimer (Ernst Vohsen).

***) BGB. §§ 812 ff.

d. Die weitere Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Gesellschaft sich eines groben Missbrauchs ihres Landprivilegs zum Schaden des Staats oder seiner Mitbürger hat zu schulden kommen lassen. Diese Frage ist m. E. unbedingt zu bejahen, und zwar aus verschiedenen Gründen.

Die Gesellschaft wäre in der Lage gewesen, auf ihrem Konzessionsgebiet annähernd 300 Ansiedler anzusetzen, wenn sie die Besiedelung überhaupt ernstlich gewollt hätte. Entsprechend dem Werte des Bodens braucht eine Farm im Norden zur wirtschaftlichen Rentabilität nur 5000 Hektar Fläche zu besitzen, gegen 10 000 Hektar in den Mittelbezirken und 20 000 in den Südbezirken*). Diese Farmbevölkerung hätte zweifellos eine grosse Anzahl weisser Händler, Gewerbetreibender und Beamter nach sich gezogen, so dass hier in dem von Eingeborenen nicht bewohnten herrenlosen Gebiet ein starkes Bollwerk des Deutschtums herangewachsen wäre, welches die militärische Macht der Regierung ausserordentlich gestärkt haben würde. Durch die Besiedelung dieser herrenlosen Gebiete wären Streitigkeiten mit den Eingeborenen über die Nutzung und das Eigentum am Grund und Boden, wie sie auf von den Eingeborenen in ihrem Stammesgebiet verkauften Farmen an der Tagesordnung waren** — ein nicht unwesentlicher Grund zum Ausbruch der Hereroaufstandes —, von vornherein ausgeschlossen gewesen, so dass ohne Beeinträchtigung der politischen Lage und der Sicherheit des Staates sich eine starke Vermehrung der staatlichen Machtmittel vollzogen haben würde, die aller Wahrscheinlichkeit nach dem Ausbruch des Hereroaufstandes von vornherein verhindert oder doch ihn im Keime erstickt haben würde.

Wie hat nun aber die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Besiedelung aufgefasst und erfüllt?

Sie hat zu Anfang 1899 ganze 7 Farmen verkauft, davon 4 an die Buren, die seit 1894 sich bei Grootfontein niedergelassen hatten***). Bis zum Februar 1904 hat sie weitere Farmen nicht verkauft, und die Denkschrift von 1905 berichtet, dass sie insgesamt 39 000 Hektar zu einem Gesamtpreise von 48 000 Mk. verkauft und 15 000 Hektar für einen Pachtzins von jährlich 15 Pfennigen für den Hektar verpachtet habe†). In eigener Bewirtschaftung hat sie zwei Farmen, Otavifontein und Rietfontein.

Die Denkschrift glaubt, dieses pflichtwidrige Verhalten der Gesellschaft mit folgenden Ausführungen entschuldigen zu müssen:

> „Die Gesellschaft glaubte bisher in Ansehung der Besiedelung ihres Konzessionsgebiets zurückhalten zu sollen, da sie für ein erspriessliches Vorwärtskommen der Ansiedler die Fertigstellung des Bahnbaues Tsumeb—Swakopmund als unerlässliche Vorbedingung

---

*) Gerstenhauer, Ergänzungsband S. 9 Anm. 48.

**) Rust, S. 457, 467 ff.

***) Gerstenhauer, Ergänzungsband S. 8.

†) S. 19.

hält. Dazu kommt, dass sie seit dem Jahre 1899 infolge der Abmachungen mit der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft, der gewisse Landrechte zugestanden worden sind, in der Verwertung ihres Landbesitzes so lange beschränkt ist, als nicht die Zumessung des Landgebietes der Otavigesellschaft erfolgt ist."

Es berührt eigentümlich, dass der Verfasser der Denkschrift über die Beweggründe der Gesellschaft anscheinend besser Bescheid weiss als die Gesellschaft selber. Denn in dem Geschäftsbericht der Gesellschaft vom 23. Juni 1903 heisst es*):

„Was das Land angeht, so ist uns mitgeteilt worden, dass ein Teil desselben so gut ist, wie nur irgendwo in Südafrika. Herr Chr. James berichtet, dass dort ausgezeichnetes Farmland vorhanden ist. Wir zweifeln nicht daran, dass dieses Land in starker Nachfrage stehen wird, und tatsächlich hat unser Vertreter während der letzten Jahre zahlreiche Anfragen erhalten, aber wir haben den Verkauf von Grundbesitz absichtlich in engen Grenzen gehalten, da guter Grund zu der Annahme besteht, dass wir innerhalb von 2 bis 3 Jahren viel bessere Preise für unser Land werden erzielen können."

Auf dringliche Vorstellungen der Regierung hat der Vertreter der Company im Schutzgebiet Ende 1904 das formelle Versprechen gegeben, die bisherige Praxis zu ändern und mit dem Verkaufe des Landes zu beginnen, sobald die Bahnstrasse nach Otavi bestimmt festgelegt ist*).

Wir meinen, dass die Zeit der dringlichen Vorstellungen der Regierung vorüber, und dass die Regierung verpflichtet ist, zu prüfen, ob nicht infolge der bisherigen Untätigkeit der Gesellschaft das Landprivileg verwirkt ist. Hierfür sprechen folgende Gründe:

Die Gesellschaft hat nach ihrer eigenen Erklärung den Verkauf von Grundbesitz absichtlich in engen Grenzen gehalten, um bessere Preise zu erzielen, d. h. sie hat von 1 300 000 Hektar nur 39 000 Hektar verkauft und 15 000 Hektar verpachtet. Sie war verpflichtet, binnen 10 Jahren von der 1895 erfolgten Überweisung ihrer Ländereien die Umgegend von Grootfontein ausschliesslich mit Deutschen zu besiedeln. Dieser Verpflichtung ist sie nicht nachgekommen.

Durch die Nichtausübung des Privilegs aus Gründen der Spekulation ist dem Staat und seinen Bürgern ein erheblicher Schaden erwachsen, indem die wirtschaftliche Erschliessung des Konzessionsgebietes während der Dauer von mindestens 10 Jahren gehemmt und die militärische Macht des Reiches im gleichen Zeitraum nicht gestärkt ist. Die Bürger sind ge-

*) Gerstenhauer, a. a. O. S. 9.

schädigt, indem ihnen durch die Untätigkeit der Gesellschaft die Möglichkeit wirtschaftlicher Betätigung in dem Konzessionsgebiet verschlossen blieb*). Der Schaden für die finanzielle Entwickelung des Schutzgebiets ist ausserordentlich hoch, wenn er sich auch nicht einmal schätzungsweise wiedergeben lässt.

In dieser Untätigkeit der Gesellschaft liegt nach alledem ein grober Missbrauch des Privilegs. Daher hat die Gesellschaft ihr Recht verwirkt und kann keine Entschädigung dafür fordern.

Die Voraussetzung der Verwirkung ist jedoch, dass die Gesellschaft dieses groben Missbrauchs zum Schaden des Staates und seiner Bürger durch richterliches Erkenntnis für schuldig befunden wird.

Es ist deshalb die Pflicht der Regierung, zur Wahrnehmung der Interessen des Staates, ein solches richterliches Erkenntnis herbeizuführen. Zur Klage legitimiert ist sowohl die Regierung wie jeder einzelne Bürger.

Nach Lage der Sache dürfte es ferner wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die Verwirkung ohne Schadensersatzanspruch durch ein Reichsgesetz ausgesprochen werden könnte, wie auch durch Kaiserliche Verordnung**).

8. Die Form der Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft.

Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft kann nach alledem in verschiedenen Formen erfolgen.

a) Erkennt man an, dass das Privileg nichtig ist wegen formeller Mängel bei der Verleihung, so genügt es, wenn das Konzessionsgebiet mit Ausnahme der verpachteten, verkauften und an die Otavigesellschaft übertragenen Grundstücke für Kronland erklärt wird. Dies wäre die einfachste Lösung der Streitfrage.

b) Im anderen Falle müsste die Regierung oder irgend ein dritter gegen die Gesellschaft eine Feststellungsklage des Inhalts erheben, dass die Gesellschaft sich eines groben Missbrauchs des Privilegs zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger schuldig gemacht habe. Auf Grund des Urteils wäre die Verwirkung auszusprechen.

c) Endlich könnte im Reichstage ein Initiativantrag eingebracht werden des Inhalts, das Landprivileg der Gesellschaft ohne Schadensersatz für verwirkt zu erklären.

---

*) Gerstenhauer in der Zeitschrift für Kolonialrecht 1905, Heft 9, S. 718 f.; Heft 8 S. 582 ff; Ergänzungsband S. 9.

**) ALR. Einleitung §§ 59, 70, 71.

Welche Wirkungen die Beseitigung dieses Landprivilegs auf die Rechtsstellung der Otavigesellschaft ausüben würde, soll später auseinandergesetzt werden*).

Jedenfalls würde der Endzweck des Privilegs nach seiner Beseitigung unter den heutigen Umständen von der Regierung erheblich schneller und vorteilhafter erfüllt werden können, als dies jemals von der Gesellschaft zu erwarten wäre. Das wohlverstandene Interesse des Staates erfordert dringend die Beseitigung eines Privilegs, dessen Nichtausübung dem Staate und seinen Bürgern zu Gunsten der Interessen grösstenteils englischer Kapitalisten unübersehbaren Schaden verursacht hat.

B. Die Bergwerksprivilegien.

1. Begründung.

Die Rechtsgrundlage der Bergwerksprivilegien der Gesellschaft ist einmal die Damaralandkonzession vom 12. September 1892, sodann die Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung und der Gesellschaft vom 11. Oktober 1898.

a) Die Damaralandkonzession begreift folgende Rechte in sich:

Artikel 1.

Das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien in einem Bezirk in Damaraland in der Ausdehnung von zwei Breitengraden und drei Längengraden oder einem dem gleichkommenden Flächeninhalte, welcher in jedem Falle alle Kupfergruben von Otavi einschliesst und nördlich und östlich von dem Gebiete gelegen ist, woran die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika das Eigentumsrecht und die Bergwerksgerechtsame hat.

Dieser Bezirk ist von den Konzessionären innerhalb einer Frist von drei Jahren vom Tage dieser Konzession an auszuwählen und zu begrenzen; die Auswahl und Begrenzung kann seitens der Konzessionäre zunächst in Pausch und Bogen erfolgen, vorbehaltlich einer späteren genauen Abmessung.

Artikel 2.

Die Konzessionäre sind berechtigt, in diesem Bezirke alle zum Grubenbetriebe nötig oder dienlich erscheinenden Arbeiten vorzunehmen und alle Arten von Anlagen, Magazinen, Gebäuden, Ver-

---

*) S. unten § 11.

kaufshallen, Anstalten, Reservoiren, Wasserläufen, Strassen, Pferde- und Eisenbahnen, Kanälen und sonstigen Verkehrseinrichtungen zu machen.

Die Regierung verleiht ihnen unentgeltlich das Eigentum an Grund und Boden sowie die Wassergerechtsame, welche zu den vorerwähnten Zwecken erforderlich sind, soweit der Grund und Boden und die Wassergerechtsame der Regierung gehören oder sonst ihrer Verfügung unterstehen bezw. herrenlos sind.

Soweit der Grund und Boden und die Wassergerechtsame sich im Eigentum Dritter befinden, erhalten die Konzessionäre das Recht der Expropriation durch Vermittelung der Regierung, soweit das deutsche Recht die Expropriation zulässt, und mit der Verpflichtung zu angemessener Entschädigung der Eigentümer.

Artikel 3.

Die Konzessionäre geniessen während eines Zeitraums von 20 Jahren vom Tage der Konzession an das Recht, alle für den Bau, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gruben und der dazugehörigen Werke erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, Ausrüstungsstücke und Materialien zollfrei einzuführen.

Artikel 4.

Mit Rücksicht auf die der Regierung in Artikel 7 vorbehaltenen Abgaben sollen die Konzessionäre von allen anderen Abgaben und Steuern auf ihre in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Bergbauberechtigungen und sonstigen Unternehmungen während eines Zeitraums von 20 Jahren vom Tage der Konzession an frei sein.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes sollen sie in bezug auf Besteuerung alle diejenigen Vergünstigungen geniessen, welche die Regierung irgend einem Dritten in Damaraland gewähren wird.

Unter Damaraland ist das in der deutschen Interessensphäre in Südwestafrika nördlich vom Wendekreis des Steinbocks gelegene Land zu verstehen.

Artikel 5.

Die Konzessionäre haben vor Ablauf von 8 Jahren, vom Tage der Konzession an, den Beginn eines ordnungsmässigen Betriebes nachzuweisen. Ein solcher Beginn soll für erfolgt erachtet werden, wenn eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich eingerichtet sind.

Artikel 6.

Nach Ablauf der vorerwähnten 8 Jahre sind die Konzessionäre verpflichtet, die Gruben beständig in Betrieb zu halten. Eine durchschnittliche Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich soll als hinreichende Erfüllung dieser Verpflichtung gelten; letztere soll aufgehoben sein, wenn und solange der bergmännische Betrieb durch höhere Gewalt, Krieg, Revolution, Epidemieen, Hungersnot, Missernte, Arbeiterausstände oder sonstige Ursachen gestört wird, welche die Konzessionäre verständigerweise nicht vorausberechnen können, oder die ihrer Einwirkung entzogen sind.

Artikel 7.

Die Konzessionäre haben der Regierung von der Gesamtförderung von Erzen aus den von ihnen betriebenen Gruben die folgenden Abgaben, nach dem Verkaufswerte am Orte der Förderung berechnet, zu zahlen :

a) 2 Prozent auf Edelsteine, Gold, Silber und deren Erze;

b) 1 Prozent auf silberhaltige und sonstige Kupfererze.

Alle sonstigen Mineralien sind frei von Abgaben.

Für den Fall, dass die Konzessionäre eine ihrer Gruben an andere verkaufen sollten, so sind die Käufer nur zur Zahlung der gleichen Abgaben der Regierung gegenüber verpflichtet.

Artikel 8.

Solange die Konzessionäre die vorstehenden Bedingungen treu erfüllen, verbleiben sie im Genuss der in Artikel 1 gewährten Rechte. Diese Rechte werden verwirkt und fallen an die Regierung zurück, wenn entweder der bergmännische Betrieb nicht rechtzeitig begonnen oder nicht gehörig fortgesetzt wird.

b) Die Bestimmungen der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 lauten, soweit sie sich auf Bergwerksprivilegien beziehen, wie folgt:

„Zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonialabteilung), vertreten durch den Direktor der Kolonialabteilung, Wirklichen Geheimen Legationsrat Dr. v. Buchka und der South-West-Africa-Company, vertreten durch die Mitglieder ihres Verwaltungsrats, Rechtsanwalt Dr. Scharlach und Freiherrn v. Nordenflycht, ist heute folgende Vereinbarung geschlossen worden.

§ 6. Als Entschädigung für den Verzicht auf die in § 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Berechtigungen*) verleiht die Regierung

*) Es handelt sich hier um das Eisenbahnprivileg in der ganzen nördlich des des Wendekreises des Steinbocks gelegenen grösseren Hälfte des Schutzgebiets. Das Nähere siehe bei der Besprechung des Eisenbahnprivilegs unten S. 200 ff.

der Gesellschaft in demjenigen Teile von Ovamboland, welches begrenzt wird: im Westen durch die Ostgrenze des Kaokofeldes, im Süden durch die Nordgrenze des der Gesellschaft auf Grund ihrer Konzession überwiesenen Minengebietes, im Norden durch die Inlandgrenze der deutschen Interessensphäre und im Osten durch den 19. Grad östlicher Länge von Greenwich, dass ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, insoweit dieses Recht der Regierung zur Zeit zusteht oder von ihr durch Erklärung der Schutzherrschaft über den bezeichneten Teil des Ovambolandes wird erworben werden.

§ 7. Die Regierung hat indessen das Recht, das im § 6 dieser Vereinbarung bezeichnete Gebiet, sobald dasselbe unter den Schutz des Reiches gestellt sein wird, ganz oder teilweise, mit der Massgabe zum öffentlichen Schürfgebiet zu erklären, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien unter Ausschliessung von Edelsteinen und von Kupfer, gediegen oder als Erz, den Vorschriften der Verordnung betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 15. August 1889, beziehungsweise den Vorschriften, welche an die Stelle dieser Verordnung treten werden, unterliegt. Die hiernach an die Regierung zu zahlenden Gebühren wird dieselbe zur Hälfte an die Gesellschaft abführen.

§ 8. Die Gesellschaft hat ferner das Recht, von jedem Unternehmen, das in dem in § 6 dieser Vereinbarung bezeichneten Gebiete auf Grund des § 7 eingerichtet wird, eine von ihr festzusetzende, nach der Höhe des jährlichen Reingewinns zu berechnende jährliche Abgabe, welche sich jedoch auf nicht mehr als 25 Prozent des Reingewinns belaufen darf, zu beanspruchen. Die Hälfte der hiernach an die Gesellschaft gezahlten Abgaben wird die letztere an die Regierung abführen. Zwecks Kontrolle der Abrechnungen der Gesellschaft ist die Regierung berechtigt, die betreffenden Bücher der Gesellschaft durch einen Bücherrevisor prüfen zu lassen.

§ 9. Das ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen und von Kupfer, gediegen oder als Erz, in dem in § 6 bezeichneten Gebiete verbleibt der Gesellschaft, welche dasselbe nach Massgabe der Bedingungen, wie sie in der Konzession vom 12. September 1892 unter Berücksichtigung der nach § 10 dieser Vereinbarung sich ergebenden Abänderung bezüglich der Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien festgesetzt worden sind, ausüben wird.

§ 10. Mit Rücksicht darauf, dass die in Artikel 1 der Konzession vom 12. September 1892 festgesetzte Frist von 3 Jahren, innerhalb welcher die Gesellschaft den ihr nach der Konzession zugesagten Minenbezirk auszuwählen hatte, ohne Verschulden der Gesellschaft nicht hat eingehalten werden können, wird der letzteren zugestanden,

dass die Frist, innerhalb welcher sie nach Artikel 5 der Konzession den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen hat, anstatt vom Tage der Konzession vom 12. September 1896 an beginnt und mithin bis zum 12. September 1904 läuft.

Berlin, den 11. Oktober 1898.

Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung.
gez. v. Buchka.

Für die South-West-Africa-Company-Limited,
London.
gez. Scharlach,
gez. Ferdinand Frhr. v. Nordenflycht.

2. Wesen und rechtliche Bedeutung der Bergwerksprivilegien.

a) Das Damaraprivileg.

Dieses ausschliessliche Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien erstreckt sich über ein Gebiet von 75 000 qkm*), welches vor der Erteilung der Konzession vom 12. September 1892 Schutzgebiet geworden war**). Es galt daher in diesem Gebiet der § 1 der Bergverordnung vom 15. August 1889, wonach die Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien innerhalb des südwestafrikanischen Schutzgebietes den Vorschriften dieser Verordnung unterlag. Damit war der Grundsatz der Bergbaufreiheit auf dieses Gebiet ausgedehnt. Niemand wird trotz alledem der Regierung das Recht bestreiten können, in gesetzmässiger Form Sondergerechtsame in bergbaulicher Hinsicht innerhalb dieses Gebietes zu verleihen. Durch Reichsgesetz oder kaiserliche Verordnung hätte hier ein Bergwerksprivileg ohne Zweifel verliehen werden können.

Das ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr hat der Kolonialdirektor ohne vorherige Kenntnis der Öffentlichkeit das Damaraprivileg verliehen, das natürlich infolge Unzuständigkeit der verleihenden Behörde nichtig ist. Es ist aber von erheblicher Bedeutung, die Umstände dieser Verleihung näher zu beleuchten. Dabei wird sich in vielfacher Hinsicht ein Rechtsirrtum des Kolonialdirektors herausstellen, und seine Massnahmen lassen gewisse Absichten deutlich erkennen.

Unter Anerkennung des Grundsatzes, dass die Bergbaufreiheit der Verordnung vom 15. August 1889 sich von selbst auf diejenigen Teile der Interessensphäre ausdehnte, welche zum Schutzgebiet hinzutraten, war der Kolonialdirektor augenscheinlich der Ansicht, dass er zwar im Schutz-

---

*) s. oben S. 49.
**) s. oben S. 159, 165.

gebiet kein Privileg erteilen könnte, wohl aber in der Interessensphäre. Dies beweist seine Rechtfertigung der Verleihung der Damaralandkonzession in der Kolonialdebatte vom 1. März 1893*). Denn hier bestreitet er einmal, dass das in Frage kommende Gebiet vor Erteilung der Konzession unter Schutz gestellt sei; sodann verweist er auf die Nachtragsverordnung**) vom 6. September 1892 zur Bergverordnung von 1889, wonach die materiellen Bestimmungen der letzteren, an deren Nichtbeachtung die Gegner der Damaralandkonzession Anstoss nahmen, für diejenigen Gebiete, die später erst unter Schutz gestellt werden, ausgenommen und nicht in Geltung sind.

Die Verordnung betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet vom 6. September 1892 bezeichnet sich in ihrem Eingang als Ergänzung zur Bergverordnung von 1889. Sie führt in §§ 1—10 ein Aufgebotsverfahren zur Feststellung der bis 1890 erworbenen Bergwerksgerechtsame ein, wogegen nichts einzuwenden ist. Sehr bedenklich ist aber der § 11 der Verordnung, dessen Zweckmässigkeit für das öffentliche Interesse nicht einzusehen ist. Es heisst darin:

> „In denjenigen Teilen des Schutzgebietes, in welchen die Verordnung vom 15. August 1889 noch keine Geltung hat, treten die Abschnitte VII und IX***) derselben gleichzeitig mit der gegenwärtigen Verordnung in Kraft“.

Diese Bestimmung war überflüssig, da die gesamte Verordnung von 1889 sich von selbst auf jeden Teil der Interessensphäre ausdehnte, welcher in das Schutzgebiet einbezogen wurde. Anscheinend diente sie nur zur Rechtfertigung folgender Vorschrift des § 11:

> „Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abschnitte I†) bis VI und VIII wird durch den Reichskanzler bestimmt“.

Auch diese Bestimmung war überflüssig. Denn selbst wenn die Abschnitte I bis VI und VIII auf jene Gebiete ausgedehnt wurden, galt nach § 3 der Verordnung von 1889 der Grundsatz der Bergbaufreiheit nur in denjenigen Teilen des Schutzgebiets, welche von der Bergbehörde durch öffentliche Bekanntmachung für öffentliche Schürfgebiete erklärt waren.

Der Erlass dieser Vorschriften des § 11 der Verordnung vom 6. September 1892, die in dem Rahmen des darin geregelten Aufgebotsverfahrens gar keinen Sinn haben, kann demnach nur den Zweck gehabt haben, dem

---

*) Kolonialzeitung 1893, S. 45.

**) M. S. 157 ff.; s. Anhang.

***) Abschnitt VII: Bergbehörde; Abschnitt IX: Sonderrechte in einzelnen Gebietsteilen.

†) Grundsatz der Bergbaufreiheit.

Kolonialdirektor den Weg zum Erlass der vom 12. September 1892 datierten Damarakonzession freizumachen.

Hierfür spricht auch der weitere Umstand, dass nach § 11 die Verordnung vom 6. September 1892 mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft treten soll, während sie ohne diese ausdrückliche Bestimmung erst 4 Monate*) später im Schutzgebiet in Kraft getreten wäre, also lange nachdem die Bestimmungen der Verordnung von 1889 sich von selbst auf das Konzessionsgebiet ausgedehnt hätten, und lange nach der Verleihung der Damarakonzession.

Alle diese Massnahmen des Kolonialdirektors zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verleihung des Damaraprivilegs sind aber um deswillen hinfällig**), weil er das Wichtigste versäumt, weil er es unterlassen hat, sich die gesetzliche Ermächtigung zur Verleihung erteilen zu lassen. Denn zu Akten der Gesetzgebung — und die Verleihung eines Privilegs, eines ius speciale, ist ein Akt der Gesetzgebung — war der Kolonialdirektor, ebenso auch der Reichskanzler, nur insoweit berechtigt, als ihm die Befugnis hierzu durch die gesetzgebenden Faktoren ausdrücklich erteilt war.

Eine derartige ausdrückliche Ermächtigung zur Verleihung von Bergwerksprivilegien ist dem Reichskanzler zum ersten Male durch die Kaiserliche Ordre***) vom 18. September 1904 übertragen worden. Sämtliche vor diesem Tage vom Reichskanzler in Südwestafrika erteilten oder bestätigten Bergwerksprivilegien sind daher nichtig. Also auch die Damarakonzession, in deren Geltungsgebiet nunmehr die Bergverordnung vom 8. August 1905 und damit der Grundsatz der Bergbaufreiheit uneingeschränkt Anwendung findet.

Weiterhin übertragen die §§ 94, 97 der letztgenannten Kaiserlichen Verordnung dem Reichskanzler und in seiner Vertretung der Kolonialabteilung ausdrücklich die Befugnis zur Verleihung von Bergwerksprivilegien, woraus folgt, dass vorher von beiden Behörden verliehene Privilegien nichtig sind. Auch aus diesem Grunde bedarf es einer Prüfung und Regelung der bisherigen Privilegien.

Auch der formelle Mangel der Nichtigkeit des Damaraprivilegs infolge Unzuständigkeit der verleihenden Behörde ist niemals geheilt. Ein Schadensersatzanspruch kann der Gesellschaft auch in diesem Falle nicht zugebilligt werden wegen konkurrierenden Verschuldens†).

---

*) § 2 Schutzgebietsgesetzes von 1888 in Verbindung mit § 47 Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes von 1879.

**) selbst wenn der Grundsatz der Bergbaufreiheit zur Zeit der Verleihung des Privilegs im Konzessionsgebiet gemäss § 11 der Verordnung vom 6. September 1892 nicht in Geltung war.

***) Kolonialblatt 1904, Nr. 21, S. 626; s. Anhang.

†) s. oben Seite 167.

b) Das Ovamboprivileg.

Dieses Bergwerksprivileg erstreckt sich über das nördlich des Damaraprivilegs gelegene Ovambogebiet in einer Ausdehnung von etwa 75—100 000 qkm. Der Geltungsbereich gehört noch heute zur Interessensphäre und nicht zum Schutzgebiet. Trotzdem ist die Befugnis der zuständigen Behörden zur Verleihung von Bergwerksprivilegien in diesem Gebiet u. E. nicht zu bezweifeln.

Auch dieses Privileg ist von der unzuständigen Behörde verliehen und deshalb von Anfang an nichtig. Der Grund der Verleihung des Ovamboprivilegs bedarf noch näherer Erörterung.

Die Gesellschaft besass auf Grund der Artikel XII—XVIII der Damaralandkonzession vom 12. September 1892 ein Eisenbahnprivileg in dem nördlich vom Wendekreis des Steinbocks gelegenen Teile des Schutzgebiets. Der Wendekreis des Steinbocks durchschneidet das Schutzgebiet etwa auf der Linie Südspitze von Sandwichhafen, Hoornkranz, Rehoboth, Naosanabis. Als nun im Jahre 1897 die Rinderpest im Damaralande ausbrach und den Verkehr auf der Linie Swakopmund—Windhuk lahmlegte, war der Bau einer Eisenbahn von Swakopmund nach Windhuk ein unabweisbares Bedürfnis, eine Notwendigkeit geworden, um die Einwohner des Innern, insbesondere der Hauptstadt, vor dem Verhungern zu schützen. Da die privilegierte Gesellschaft, deren Privileg übrigens nichtig war, die Bahn ohne Zinsgarantie zu bauen sich weigerte, so entschloss sich der Staat zum Bau der Bahn zunächst von Swakopmund nach Karibib, sodann bis Windhuk. Da der Staat zur Gewährung einer Zinsgarantie an die so wie so schon reichlich privilegierte Gesellschaft nach dem Inhalte des Privilegs unter den erwähnten Umständen nicht verpflichtet war, so war die Gesellschaft nicht berechtigt, den Bahnbau von dieser Bedingung abhängig zu machen. Sie musste eben die Bahn von Swakopmund nach Windhuk bauen oder auf ihr Privileg verzichten, wofern sie sich nicht eines groben Missbrauchs ihres Privilegs zum Schaden des Reichs und seiner Bürger schuldig machen wollte*). Ein solcher Missbrauch liegt aber darin, dass die Gesellschaft die Bahn ohne die unberechtigt gestellte Bedingung der Gewährung einer Zinsgarantie zu bauen sich weigerte. Über die Bedeutung des Artikels 12 des Protokolls vom 14. November 1892 soll unten Näheres gesagt werden**).

Aus diesem Grunde hätte die Regierung die Pflicht gehabt, diesen groben Missbrauch durch richterliches Erkenntnis feststellen zu lassen, was heute noch möglich ist. Damit wäre das Eisenbahnprivileg der Gesellschaft verwirkt gewesen. Anstatt dessen aber entschädigte die Re-

*) A. L. R. Einleitung § 72.

**) s. unten S. 210.

gierung die Gesellschaft für den Verzicht auf das Eisenbahnprivileg durch Erteilung einer zwar nicht ausschliesslichen, aber doch allgemeinen Berechtigung zum Eisenbahnbau in dem Geltungsbereich des Privilegs*), sowie durch die Erteilung des Ovamboprivilegs**).

Da die Voraussetzung einer Entschädigungspflicht des Staates wegen des Verzichts der Gesellschaft auf das Eisenbahnprivileg nicht bestand, so kann das Ovamboprivileg ohne Entschädigung entzogen werden.

c) Das Damara- wie das Ovamboprivileg sind unter verschiedenen Bedingungen erteilt. Es ist deshalb eine getrennte Behandlung dieser beiden Bergwerksprivilegien geboten.

Selbst wenn man die Nichtigkeit wegen formeller Mängel bei der Verleihung nicht anerkennt, sind doch auch materielle Mängel vorhanden, welche besonders das Damaraprivileg als verwirkt erscheinen lassen. Es soll deshalb in eine materielle Prüfung der beiden Privilegien eingetreten werden.

3. Inhalt und Umfang der Privilegien.

a) Das Damaraprivileg.

Das Privileg besteht in dem ausschliesslichen, zeitlich nicht begrenzten Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien jeder Art in einem Gebiet von 75 000 qkm Umfang im nördlichen Teile des Schutzgebiets***).

Mit diesem Recht sind verschiedene Nebenrechte verbunden, welche naturgemäss von dem Bestehen des Hauptrechts abhängig sind. Die Nebenrechte sind folgende:

α) Die Konzessionäre sind berechtigt, in dem Konzessionsgebiet alle zum Grubenbetrieb nötig oder dienlich erscheinenden Arbeiten vorzunehmen und alle Arten von Anlagen, Magazinen, Gebäuden, Verkaufshallen, Anstalten, Reservoiren, Wasserläufen, Strassen, Pferde- und Eisenbahnen, Kanälen und sonstigen Verkehrseinrichtungen zu machen.

β) Die Regierung verleiht den Konzessionären unentgeltlich das Eigentum an Grund und Boden sowie die Wassergerechtsame, welche zu den vorerwähnten Zwecken erforderlich sind, soweit der Grund und Boden und die Wassergerechtsame der Regierung gehören oder sonst ihrer Verfügung unterstehen bezw. herrenlos sind.

Soweit der Grund und Boden und die Wassergerechtsame sich im Eigentum Dritter befinden, erhalten die Konzessionäre das Recht der Ex-

---

*) s. unten S. 214 ff.

**) Die Darstellung der Denkschrift von 1905, S. 17, 18, erwähnt die Verpflichtung der Gesellschaft zur Ausübung ihres Eisenbahnprivilegs und die Folgen der Nichtausübung überhaupt nicht. Sie scheint nur Rechte, aber keine Pflichten der Gesellschaft zu kennen.

***) s. die Karte des Land- und Minenbesitzes von 1905.

propriation durch Vermittelung der Regierung, soweit das deutsche Recht die Expropriation zulässt, und mit der Verpflichtung zu angemessener Entschädigung der Eigentümer*).

γ) Die Konzessionäre geniessen während eines Zeitraums von 20 Jahren, vom Tage der Konzession an**) das Recht, alle für den Bau, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gruben und der dazugehörigen Werke erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, Ausrüstungsstücke und Materialien zollfrei einzuführen.

δ) Mit Rücksicht auf die der Regierung im Artikel 7 vorbehaltenen Abgaben sollen die Konzessionäre von allen anderen Abgaben und Steuern auf ihre in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Bergbauberechtigungen und sonstigen Unternehmungen während eines Zeitraums von 20 Jahren**), vom Tage der Konzession an, frei sein.

Nach Ablauf dieses Zeitraums sollen sie in bezug auf Besteuerung alle diejenigen Vergünstigungen geniessen, welche die Regierung irgend einem Dritten in Damaraland gewähren wird.

Unter Damaraland ist das in der deutschen Interessensphäre in Südwestafrika nördlich vom Wendekreis des Steinbocks gelegene Land zu verstehen.

b) Das Ovambopriivileg.

Das Privileg besteht ursprünglich in dem ausschliesslichen, zeitlich nicht begrenzten Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien jeder Art in einem Gebiet von 75—100 000 qkm des Ovambolandes.

Falls die Regierung dieses Gebiet zum öffentlichen Schürfgebiet erklärt, erlischt dieses Privileg, und es bleiben der Gesellschaft eine Anzahl Sonderrechte. Da durch §§ 10, 93 der Bergverordnung vom 8. August 1905 der Grundsatz der Bergbaufreiheit auf dieses Gebiet ausgedehnt ist, so gibt das Privileg der Gesellschaft nunmehr vom 1. Januar 1906 an folgende Sonderrechte:

α) Das ausschliessliche, zeitlich nicht begrenzte Recht der Aufsuchung und Gewinnung von Edelsteinen und Kupfer, gediegen oder als Erz.

β) Das Recht auf die Hälfte der auf Grund der Vorschriften der Bergverordnung von 1905 aus dem Bergbau in diesem Gebiet von Dritten an die Regierung zu zahlenden Gebühren.

γ) Das Recht, von jedem bergmännischen Unternehmen, das in diesem Gebiet auf Grund der Bergbaufreiheit von Dritten eingerichtet wird, eine von der Gesellschaft festzusetzende, nach der Höhe des jährlichen

---

*) s. die Enteignungsverordnung vom 14. Februar und 12. November 1903 im Anhang.

**) also bis zum 12. September 1912 .

Reingewinns zu berechnende jährliche Abgabe, welche sich jedoch auf nicht mehr als 25 Prozent des Reingewinns belaufen darf, zu beanspruchen*).

Die Hälfte der hiernach an die Gesellschaft gezahlten Abgaben wird die letztere an die Regierung abführen. Zwecks Kontrolle der Abrechnungen der Gesellschaft ist die Regierung berechtigt, die betreffenden Bücher der Gesellschaft durch einen Bücherrevisor prüfen zu lassen.

4. Die Bedingungen des Privilegs.

a) Das Damaraprivileg.

α) Die Konzessionäre haben vor Ablauf von 8 Jahren, vom Tage der Konzession an**), den Beginn eines ordnungsmässigen Betriebes nachzuweisen. Ein solcher Beginn soll für erfolgt erachtet werden, wenn eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich eingerichtet sind.

β) Nach Ablauf der vorerwähnten acht Jahre sind die Konzessionäre verpflichtet, die Gruben beständig in Betrieb zu halten. Eine durchschnittliche Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich soll als hinreichende Erfüllung dieser Verpflichtung gelten; letztere soll aufgehoben sein, wenn und so lange der bergmännische Betrieb durch höhere Gewalt, Krieg, Revolution, Epidemien, Hungersnot, Missernte, Arbeiterausstände oder sonstige Ursachen gestört wird, welche die Konzessionäre verständigerweise nicht vorausberechnen können, oder die ihrer Einwirkung entzogen sind.

γ) Die Konzessionäre haben der Regierung von der Gesamtförderung von Erzen aus den von ihnen betriebenen Gruben die folgenden Abgaben, nach dem Verkaufswerte am Orte der Förderung berechnet, zu zahlen:

a) 2 Prozent auf Edelsteine, Gold, Silber und deren Erze;

b) 1 Prozent auf silberhaltige und sonstige Kupfererze.

Alle sonstigen Mineralien sind frei von Abgaben.

Für den Fall, dass die Konzessionäre eine ihrer Gruben an andere verkaufen sollten, so sind die Käufer nur zur Zahlung der gleichen Abgaben der Regierung gegenüber verpflichtet.

δ) So lange die Konzessionäre die vorstehenden Bedingungen treu erfüllen, verbleiben sie im Genuss des ausschliesslichen und unbefristeten Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien im Geltungsgebiet des Damaraprivilegs und im Genuss der damit verbundenen Nebenrechte.

Alle diese Rechte werden verwirkt und fallen an die Regierung

---

*) Dies muss die Bergbautreibenden ja mit unwiderstehlicher Gewalt nach dem Ovambolande ziehen, besonders da sie Kupfer und Edelsteine nicht gewinnen dürfen.

**) also vor dem 12. September 1900.

zurück, wenn entweder der bergmännische Betrieb nicht rechtzeitig begonnen oder nicht gehörig fortgesetzt wird.

b) Das Ovamboprivileg.

Die Bedingungen dieses Privilegs sind dieselben wie diejenigen des Damaraprivilegs, mit der Massgabe, dass die achtjährige Frist, binnen welcher die Gesellschaft den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebs im Ovambolande nachzuweisen hat, am 12. September 1896 beginnt und mithin bis zum 12. September 1904 läuft.

5. Der Endzweck des Privilegs.

Das Geltungsgebiet des Damara- und Ovamboprivilegs hat einen Flächeninhalt von 150—175 000 qkm., ist also etwa halb so gross wie das Königreich Preussen mit 348 607 qkm. Der Endzweck der Verleihung dieses umfangreichen Bergwerksprivilegs an eine kapitalkräftige Gesellschaft ist zwar in beiden Konzessionsurkunden nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber aus einzelnen Bestimmungen klar ersichtlich. Der bestimmte Endzweck der Verleihung war der, dass spätestens binnen acht Jahren von der Verleihung an gerechnet der Bergwerksbetrieb im Konzessionsgebiet im Gange sein sollte. Lediglich um der Gesellschaft die sofortige Inangriffnahme*) kostspieliger Vorarbeiten zu bergmännischen Untersuchungen und zu Eisenbahnbauten, und die in dem unerschlossenen Lande sehr schwierige Inbetriebsetzung der Bergwerke binnen acht Jahren zu ermöglichen, sind ihr so aussergewöhnlich umfangreiche Sonderrechte verliehen. Dieser Endzweck allein könnte die Verleihung derartig umfangreicher Privilegien einigermassen rechtfertigen, obwohl die Frage nicht ganz unberechtigt sein dürfte, ob überhaupt eine derartige Verleihung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und finanzielle Entwickelung des Landes verantwortet werden kann.

Es ist besonders zu beachten, dass der Endzweck des Privilegs nicht in der späteren Inbetriebsetzung von Bergwerken überhaupt und an und für sich, sondern in der alsbaldigen Inbetriebsetzung von Bergwerken binnen längstens 8 Jahren bestand, um wirtschaftliche Werte alsbald zu schaffen und die wirtschaftliche Entwickelung zu beschleunigen. Dies tritt in der Befristung der Inbetriebsetzung mindestens einer Grube mit 5000 Tonnen Jahresförderung auf acht Jahre so klar zutage, dass es eines weiteren Beweises nicht bedarf. Es ist wohl selbstverständlich, dass, wenn andere Leute, der Staat oder dritte Private, das Land wirtschaftlich entwickelten und durch Bahnbauten und Besiedelung erschlossen, dann von ganz allein zahlreiche nicht privilegierte Personen die bergmännische

*) zu der die Gesellschaft durch Art. 21, 22 der Konzession vom 12. September 1892 überdies ausdrücklich verpflichtet war!

Ausbeutung des Damara- und Ovambolandes unternehmen würden. Da dies aber erst nach Verlauf geraumer Zeit zu erwarten stand, so sollte dieser Zustand vor der normalen Zeit geschaffen werden, und als Entgelt für die beschleunigte Ausbeute der Bergwerke, für die sofortige oder doch alsbaldige Heranziehung einer bergmännischen und damit auch einer Ansiedlerbevölkerung wurden der Gesellschaft die Bergwerkprivilegien*) verliehen.

Dieser Endzweck der alsbaldigen Inbetriebsetzung von Bergwerken im Geltungsgebiet der Privilegien ist zweifellos nicht erreicht, da die Gesellschaft noch heute, also 13 Jahre, unter Abrechnung der Kriegszeit 11 Jahre nach der Verleihung des Damaraprivilegs noch keine einzige Grube in Betrieb genommen hat.

Dieser Endzweck kann auch ferner nicht mehr erreicht werden, da die allgemeine wirtschaftliche Entwickelung des Nordgebietes ohne Zutun der privilegierten Gesellschaft infolge des Hereroaufstandes so wesentlich fortgeschritten ist, insbesondere durch zahlreiche Einwanderung, dass es einer Privilegierung als Anreiz zum Bergbaubetriebe nicht mehr bedürfte.

Ist der Endzweck aber nicht erreicht oder kann er nicht mehr erreicht werden, so hört das Privileg auf**).

Die Southwestafrika-Company kann aber, wie ausdrücklich festgestellt werden muss, die Leistungen ihrer Tochtergesellschaft zu ihren Gunsten nicht anführen, obwohl sie mit erheblichem Kapital an dieser Gesellschaft beteiligt ist. Denn es handelt sich hier um zwei verschiedene selbständige juristische Personen, deren jede ihre besonderen Rechte und Pflichten besitzt.

Da der Endzweck der Verleihung des Bergwerksprivilegs an die South-West-Africa-Company nicht mehr erreicht werden kann, so sind sowohl das Damaraprivileg als auch das Ovamboprivileg erloschen, unbeschadet der Rechte der Otavigesellschaft, die später erörtert werden.

Denn es widerspricht dem in Südwestafrika geltenden Recht, dass Privilegien zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger grob missbraucht werden. Ein grober Missbrauch liegt aber einmal in der völligen Nichtausübung des Privilegs, sodann in der lediglich spekulativen Ausnützung des Privilegs durch Unterlassen jeder eigenen wirtschaftlichen Betätigung und blosse Übertragung von Teilen des Privilegs an dritte Personen oder Gesellschaften. Das spekulative Moment tritt im vorliegenden Falle besonders klar zutage, da erst ein Teil der Rechte an eine einzige Tochtergesellschaft, die Otavigesellschaft, übertragen ist, während der Rest der Rechte um so teurer veräussert werden kann, sobald durch die Tätigkeit

---

*) zur Erleichterung des Bergwerksbetriebes überdies noch Eisenbahn- und Landprivilegien.

**) ALR. Einleitung. § 69.

der Otavigesellschaft greifbare Erfolge erzielt sind und dadurch der Wert der übrigen Rechte erheblich gesteigert ist.

Der Endzweck, zu dem die Regierung das Privileg verliehen hatte, betraf die beschleunigte bergmännische Erschliessung des Nordgebietes. Der Endzweck, den die South-West-Afrika-Company erreicht hat, ist die spekulative Verwertung der durch fremde Tätigkeit im Wert gesteigerten und der Ausbeutung überhaupt erst zugänglich gemachten Rechte, und zwar unter vollkommener Ausserachtlassung jenes staatlichen Endzwecks.

Die Regierung ist sonach in der Lage, das Damara- und Ovamboprivileg der South-West-Africa-Company für erloschen zu erklären, wodurch die Bergverordnung von 1905 in dem Geltungsgebiet dieses Privilegs sofort und unbeschränkt in Kraft treten würde.

6. Die Ausübung des Privilegs*).

Die Ausübung des Privilegs steht nicht im freien Belieben des Privilegierten, sonderen hat in den gesetzmässigen Schranken zu erfolgen**).

Als solche gesetzmässige Schranke kommt in erster Linie der bestimmte Endzweck des Privilegs in Frage, mag er ausdrücklich ausgesprochen oder aus den Verleihungsbestimmungen zu entnehmen sein. Kann dieser Endzweck gar nicht oder doch nicht mehr erreicht werden, so hört das Privileg von selbst auf und kann von der Regierung für erloschen erklärt werden***). Diese Erklärung hätte also im vorliegenden Falle zu erfolgen.

Die Ausübung des Privilegs ist ferner nur unter Erfüllung der ausdrücklich festgesetzten Bedingungen zulässig. Andernfalls hört das Privileg von selbst auf und kann für verwirkt und erloschen erklärt werden†). Dies ist ausdrücklich in Artikel 8 der Damaralandkonzession und in §§ 9, 10 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 ausgesprochen. Überdies würde die Nichterfüllung der Bedingungen sich als grober Missbrauch des Privilegs darstellen, insbesondere wenn die Nichterfüllung der Bedingungen eine Verletzung der Rechte des Staates oder dritter Personen darstellte. Die Feststellung eines derartigen Missbrauchs zum Schaden des Staats oder seiner Mitbürger durch richterliches Erkenntnis zieht ebenfalls Verwirkung des Privilegs nach sich.

Im vorliegenden Falle ist unbegreiflicherweise das Privileg nicht für verwirkt erklärt worden, obwohl die Regierung mehrere Male wegen Nichterfüllung der Bedingungen dazu in der Lage war.

*) Über die Ausübung durch Dritte s. S. 223.

**) ALR. Einleitung, § 88.

***) a. a. O. § 69.

†) Dies folgt aus dem Wortlaut und der Reihenfolge der §§ 68, 69 A. L. R. Einleitung.

Den Konzessionären war die Bedingung gesetzt worden[*]), vor Ablauf von 8 Jahren, vom Tage der Konzession an, also vom 12. September 1892 an, den Beginn eines ordnungsmässigen Betriebes nachzuweisen, d. h. eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich einzurichten.

Diese Frist von 8 Jahren begann also mit dem Tage der Konzession, und nicht nach Ablauf der dreijährigen Frist, binnen welcher die Gesellschaft den verliehenen Minenbezirk auszuwählen hatte[**]). Dieser Termin war für die achtjährige Frist ganz unerheblich.

Es ist aber nicht recht verständlich, wenn im § 10 der Vereinbarung[***]) vom 11. Oktober 1898 der Gesellschaft auf Grund der Tatsache, dass die vom 12. September 1892 beginnende dreijährige Frist zur Auswahl des Minenbezirks ohne Verschulden der Gesellschaft nicht hat eingehalten werden können, zugestanden wird, dass die achtjährige Frist zum Beginn eines ordnungsmässigen Bergbaubetriebes anstatt vom Tage der Konzession erst am 12. September 1896 beginnen soll und mithin bis zum 12. September 1904 laufen soll.

Diese Fristverlängerung beruht anscheinend auf einem Irrtum der Behörde über den Inhalt des Artikels 5 der Damaralandkonzession, welcher die Frist vom Tage der Konzession und nicht vom Endtermin der Auswahl des Minenbezirks an beginnen lässt. Ob ein Irrtum der Behörde oder andere Gründe diese Fristverlängerung herbeigeführt haben, wird sich aus den Akten feststellen lassen, eventuell durch Zeugenvernehmung, insbesondere durch eidliche Zeugenvernehmung. Jedenfalls ist aber diese erste Fristverlängerung zum mindesten anfechtbar, vielmehr aber noch die zweite Fristverlängerung.

Übrigens beginnt die achtjährige Frist zur Inbetriebnahme mindestens einer Grube mit 5000 Tonnen Jahresförderung für das Ovamboprivileg nach §§ 9, 10 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 mit dem 12. September 1896 und ist danach am 12. September 1904 abgelaufen. Beiden Privilegien, dem Damara- wie dem Ovamboprivileg, ist durch die §§ 9, 10 der gleiche Anfangstermin für die achtjährige Frist gesetzt, beiden die gleichen Bedingungen festgesetzt. Die Anfechtbarkeit der ersten Fristverlängerung würde sich nach alledem nur auf das Damaraprivileg erstrecken.

---

*) Art.5 der Damaralandkonzession.

**) Art. 1 a. a. O.

***) s. oben S. 180 f.

Noch weniger verständlich wie die erste ist die zweite Fristverlängerung*). Die Denkschrift von 1905 erwähnt merkwürdigerweise in ihrer Darstellung der Rechtsverhältnisse der South-West-Africa-Company weder die erste noch die zweite Fristverlängerung, und die letztere nur bei der Darstellung der Otavigesellschaft.

Die Begründung dieser zweiten Fristverlängerung ist ausserordentlich bedenklich und bedarf der Aufklärung. Die Denkschrift sagt:

> „Weiterhin verpflichtet sich die Otavigesellschaft auf Grund der übertragenen Rechte bis zum 31. Dezember 1906 eine Eisenbahn zwischen Swakopmund und Tsumeb mit einer Spurweite von 0,60 Meter auf ihre Kosten herzustellen, sofern die in Artikel X des Übereinkommens zwischen der Regierung und der South-West-Africa-Company vom 11. Oktober 1898 gesetzte Frist für den ordnungsmässigen bergmännischen Betrieb bis Ende des Jahres 1906 verlängert wird".

Die Denkschrift verschweigt die sehr erhebliche Tatsache, dass die Otavigesellschaft, wie dies selbstverständlich war, die Fristverlängerung nur für sich beansprucht hatte, nicht auch für die South-West-Africa-Company.

Artikel 3 des Vertrages vom 12. Mai 1903 zwischen den beiden Gesellschaften besagt nämlich**):

> „Es wird vorausgesetzt, dass die Frist, innerhalb deren die Otavigesellschaft nach vollem Eintritt in den gegenwärtigen Vertrag gemäss Artikel 10 des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898 den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen hat***), bis zu Ende des Jahres 1906 verlängert wird, und der Reichskanzler mit der Genehmigung der abgeänderten Satzungen nebst dem gegenwärtigen Vertrage zugleich die Verlängerung dieser Frist gewährt."

Ob die für das Zustandekommen der Otavigesellschaft nach dieser Vertragsbedingung notwendige Fristverlängerung der Otavigesellschaft gegenüber gerechtfertigt war, kann dahingestellt bleiben und soll hier nicht erörtert werden. Wohl aber ist festzustellen, dass nicht der geringste Grund vorlag, diese Fristverlängerung auch der South-West-Africa-Company einzuräumen.

Denn hier war die beste Gelegenheit, das überaus lästige und den Finanzen des Schutzgebiets abträg-

---

*) Denkschrift 1905 S. 36 a. E., 37.

**) a. a. O. S. 75.

***) erste Fristverlängerung: 12. September 1896.

liche Bergwerksprivileg der South-West-Africa-Company über 150—175000 qkm im Norden des Schutzgebiets durch Fristablauf erlöschen zu lassen. Diese Gelegenheit, das muss festgestellt werden, ist nicht wahrgenommen worden, zum Nachteil des Staates.

Ein Antrag auf Fristverlängerung bis Ende 1906 wurde von der Otavigesellschaft in Gemeinschaft mit der South-West-Africa-Company unter dem 29. Juni 1903 gestellt*). Hier fragt man, wie rechtfertigte und begründete die South-West-Africa-Company ihren Antrag? Die Antwort dürfte von erheblichem Interesse sein.

Durch das Schreiben der Kolonialabteilung vom 7. Juli 1903 wurde diesem Antrage stattgegeben**).

Die Denkschrift begründet die Genehmigung des Antrags beider Gesellschaften damit, dass die Regierung ein erhebliches Interesse an dem Zustandekommen der Otavigesellschaft hatte.

Dies ist unbestreitbar. Es ist aber ebenso unbestreitbar, dass die South-West-Africa-Company ein viel erheblicheres Interesse am Zustandekommen der Otavigesellschaft hatte, weil sie ohne deren Bahnbau unbedingt das Bergwerksprivileg wegen Fristversäumung verwirkt hätte, auch die Ausnützung ihres Landprivilegs viel schwieriger geworden wäre.

Wäre aus diesem Grunde der Antrag der South-West-Africa-Company auf Fristverlängerung abgelehnt und der Antrag der Otavigesellschaft genehmigt, so war dennoch das Zustandekommen der Otavigesellschaft gesichert. Denn die South-West-Africa-Company war durch den Abtretungsvertrag vom 12. Mai 1903 gebunden, sofern die Bedingung seines § 3 von der Regierung erfüllt und die Fristverlängerung der Otavigesellschaft genehmigt war.

Und ob die South-West-Africa-Company bei ihren Verhandlungen mit der Regierung das Zustandekommen der Otavigesellschaft, an der sie mit 8000000 Mk. beteiligt war, von der Genehmigung auch ihres Antrages auf Fristverlängerung abhängig gemacht hat, was festzustellen von erheblichem allgemeinen Interesse wäre, ist für die Begründung der Genehmigung ihres Antrags durch die Regierung vollkommen unerheblich, da beim Nichtzustandekommen der Otavigesellschaft infolge Nichtbeteiligung der South-West-Africa-Company voraussichtlich der letzteren Bergwerksprivilegien infolge Fristablaufs sämtlich verwirkt worden wären.

Hat aber die Regierung dem Antrag der South-West-Africa-Company aus dem angedeuteten Grunde stattgegeben, so wäre dies einerseits ein im staatlichen Interesse ausserordentlich bedauerlicher Beweis einer durch Nichts gerechtfertigten, allzu weit gehenden Berücksichtigung der

---

*) Denkschrift 1905 S. 37.

**) a. a. O. 77; s. Anhang.

privaten Interessen dieser englischen Gesellschaft, andererseits ein Beweis der ausserordentlichen Geschäftsgewandtheit und Kenntnis der Rechtsverhältnisse der privilegierten Gesellschaft auf seiten der Unterhändler der Gesellschaft. Deshalb ist es festzustellen von Interesse, dass andere Gründe — und welche Gründe — die Regierung zur Genehmigung des Antrags der South-West-Africa-Company auf Fristverlängerung bewogen haben. Jeder Verdacht, dass die staatlichen Interessen nicht hinreichend gewahrt worden seien, muss beseitigt werden.

Denn auch der zweite Grund, den die Denkschrift angibt, ist nicht stichhaltig. Sie sagt nämlich:

> „Hierzu kommt, dass die Verwirkung der Bergbaurechte der South-West-Africa-Company von Versagung der Fristverlängerung nicht notwendig abhängig gewesen wäre. Nach Artikel 5 der Damaralandkonzession ist der ordnungsmässige, bergmännische Betrieb als begonnen zu erachten, wenn eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen jährlich eingerichtet sind. Durch die von der Otavigesellschaft mit einem Kostenaufwande von 1 576 269 Mk im Otavigebiet bereits geleisteten Vorarbeiten war die Möglichkeit einer solchen Förderung — wenn auch vielleicht in unwirtschaftlicher Art — zweifellos gegeben. Die Arbeiten, die die von der Otavigesellschaft im Juni 1900 entsandte Minenexpedition ausführte, beliefen sich auf insgesamt 1860 Fuss Schächte und Querschläge. Es wurden dadurch 293 330 Tonnen hochgradigen Erzes..... und 190 519 Tonnen geringgradigen Erzes..... aufgeschlossen."

Demgegenüber muss festgestellt werden, dass bei Versagung der Fristverlängerung die Bergbaurechte der Company mit grösster Wahrscheinlichkeit, man kann fast sagen, mit Sicherheit verwirkt worden wären. Denn die Company hätte, sofern sie ernstlich von sich aus den vorgeschriebenen Betrieb einer Grube mit mindestens 5000 Tonnen Jahresförderung bis zum 12. September 1904 in dem ihr nach Ausscheiden des der Otavigesellschaft abgetretenen Minengebietes verbliebenen Gebiete hätte einrichten wollen und von der Durchführbarkeit dieser Absicht überzeugt gewesen wäre, ja eine Fristverlängerung nicht nötig gehabt.

Für die Rechte der Company kamen aber die Rechte der Otavigesellschaft nicht in Frage. Denn diese ist eine selbständige juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten.

Wenn daher die Denkschrift betont, dass durch die Vorarbeiten der Otavigesellschaft die Möglichkeit einer Förderung von 5000 Tonnen gegeben war, so können daraus nur Rechte für die Otavigesellschaft, nicht aber Rechte für die Company hergeleitet werden. Denn die Geltendmachung eines Rechts auf Grund einer Berechtigung, die einem Dritten zu-

steht, ist unzulässig: Hier war der Regierung die exceptio de iure tertii gegeben, von der sie jedoch keinen Gebrauch gemacht hat, zum Schaden des Staates.

Nun könnte die Company sagen, dass, da ihr Antrag auf Fristverlängerung gleichzeitig mit dem Vertrag vom 12. Mai 1903, durch welchen sie ihre Rechte zum Teil an die Otavigesellschaft abtritt, genehmigt sei, zur Zeit der Genehmigung ihres Antrags die der Otavigesellschaft übertragenen Rechte noch ihr selbst zugestanden haben, dass sie daher die durch die Vorarbeiten der Otavigesellschaft geschaffene Möglichkeit der Förderung von 5000 Tonnen für sich ins Feld führen könne.

Auch dieser Einwand ist hinfällig. Denn die Otavigesellschaft hat als selbständige juristische Person bereits im Jahre 1901 bestanden, da ihr durch Beschluss des Bundesrats*) vom 14. Februar 1901 die Rechtsfähigkeit verliehen ist. Sie hat auch schon am 15. März 1901 eine Konzession**) erhalten, auf Grund deren sie die Vorarbeiten für sich, und nicht für die Company, vorgenommen hat in Erfüllung ihrer Konzessionsverpflichtungen.

Dem Einwand wäre daher mit der exceptio doli generalis zu begegnen.

Nach alledem ist es unbedingt notwendig, über das Schreiben der Kolonialabteilung vom 7. Juli 1903 nähere Aufklärung zu erhalten, zumal in diesem Schreiben wiederum bestimmt wird, dass die Company ihre Bergwerksprivilegien Ende 1906 nicht verwirkt haben soll, wenn bis dahin die Otavigesellschaft den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes mit einer Jahresförderung von 5000 Tonnen nachgewiesen hat.

Zur Verdeutlichung sei der Wortlaut des Schreibens vom 7. Juli 1903, soweit es hier in Betracht kommt, wiedergegeben:

> „Nachdem die beiden Gesellschaften erklärt haben, auch der Regierung gegenüber die im Vertrage vom 12. Mai 1903 beiderseits eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen, — nachdem insbesondere auch die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft sich der Regierung verpflichtet hat, bis zum Ende des Jahres 1906 den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes in dem durch Artikel 5 der Konzession vom 12. September 1892 bestimmten Mindestumfang nachzuweisen — erkläre ich hiermit auf den gemeinsamen Antrag vom 29. Juni 1903 namens des Herrn Reichskanzlers:
>
> 1. ......
> 2. ....
> 3. Die nach Artikel 5 der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892 und § 10 der Vereinbarung zwischen dem Aus-

---

*) Reichsanzeiger vom 1. April 1901; s. oben S. 80.

**) Derselbe Reichsanzeiger; M. S. 87, s. unten S. 245.

wärtigen Amt, Kolonial-Abteilung, und der South-West-Africa-Company vom 11. Oktober 1898 der letzteren für den Nachweis des Beginns eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes gestellte, mit dem 12. September 1904 ablaufende Frist wird bis zum 31. Dezember 1906 mit der Wirkung verlängert, dass die in Artikel 1 der Damaraland-Konzession und in §§ 6—9 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 gewährten Rechte durch die South-West-Africa-Company bezw. durch die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft vor Ablauf der so verlängerten Frist nicht verwirkt werden sollen, wenn bis dahin von der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft im Otavigebiet der Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes in dem durch Artikel 5, Satz 2, der Damaraland-Konzession bestimmten Mindestumfang nachgewiesen wird.

Auswärtiges Amt.
Kolonial-Abteilung.
Unterschrift."

Diese Erklärung ist fürwahr ein diplomatisches Meisterstück.

Denn einmal wird aus der Erfüllung einer Bedingung durch die Otavigesellschaft ein Recht für die Company hergeleitet, nämlich die Aufrechterhaltung ihrer Bergwerksprivilegien. Sodann aber, und das ist ein Umstand von sehr erheblicher Bedeutung, wird der Company ein gänzlich neues Recht eingeräumt.

Das Damara- und das Ovamboprivileg, zwei getrennte, auch in verschiedenen Zeiten, nämlich 1892 und 1898 verliehene Bergwerksprivilegien, waren zunächst nur unter den gleichen Bedingungen verliehen*). Sonach bestand für jedes der beiden Privilegien die Bedingung, binnen acht Jahren eine Förderung von jährlich 5000 Tonnen nachzuweisen. Der Beginn dieser Frist war für beide Privilegien gleichmässig auf den 12. September 1896 festgesetzt*), was für die Company eine Verlängerung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich des Damaraprivilegs um vier Jahre bedeutete. Eine Verschmelzung der beiden auch inhaltlich verschiedenen Privilegien**) war damit keineswegs gegeben, denn die beiden Privilegien sind heute inhaltlich vollkommen verschieden, beruhen auch heute noch auf verschiedenen Verleihungen.

Nun erklärt aber das Schreiben, dass, wenn die Otavigesellschaft die ihr gesetzte Bedingung erfüllt, beide Privilegien, sowohl das Damara- wie das Ovamboprivileg, bestehen bleiben sollen, obwohl der Otavigesellschaft nebenbei gesagt nur Rechte aus dem Damaraprivileg übertragen worden sind.

*) §§ 9, 10 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898.
**) s. oben S. 185 f.

Die Erklärung des Schreibens steht aber nicht im Einklang mit der für jedes der beiden Privilegien besonders bestehenden Bedingung, dass es verwirkt sein soll, wenn nicht binnen acht Jahren in dem Geltungsgebiet jedes der beiden Privilegien, also im Damaralande und im Ovambolande, die Company eine Förderung von jährlich 5000 Tonnen nachweist.

Die Erklärung geht daher in fraudem privilegii, und es greift ihr gegenüber unbedingt, soweit die South-West-Africa-Company inbetracht kommt, die Vorschrift des Artikel 8 der Damaralandkonzession und des § 9 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 durch, wonach die Konzessionäre nur so lange im Genuss der beiden gewährten Bergwerksprivilegien verbleiben, als sie die Bedingungen der Privilegien treu erfüllen. Von einer treuen Erfüllung der Bedingungen kann aber keine Rede sein, wenn die Company, anstatt selber wirklich Bergbau zu treiben, die verliehenen Bergwerksprivilegien lediglich spekulativ verwertet und aus der Tätigkeit ihrer Tochtergesellschaft Rechte für die Aufrechterhaltung ihrer Privilegien in anfechtbarer Weise herzuleiten und übernommener Pflichten sich zu entledigen versucht. Dies Verfahren widerspricht Treu und Glauben und verletzt den Endzweck der Privilegien wie die gestellten und vereinbarten Bedingungen in der gröblichsten Weise.

Auch aus diesen Gründen ist das Damara- wie das Ovamboprivileg nach der Vorschrift des erwähnten Artikel 8 und § 9 verwirkt und damit an die Regierung zurückgefallen.

Die oben angeführte Erklärung des Schreibens vom 7. Juli 1903 ist um deswillen rechtsunwirksam, weil sie nicht nur eine unzulässige exceptio de iure tertii enthält, sondern neben der damit hinfälligen, auf die exceptio gestützten Fristverlängerung eine Wesensänderung, eine Änderung des Inhalts der beiden Bergwerksprivilegien der Company vornimmt und unvermerkt eine Verpflichtung der Company kurzer Hand beseitigt.

Nach alledem ist vom 1. Januar 1906 an der Grundsatz der allgemeinen Bergbaufreiheit gemäss der Verordnung vom 8. August 1905 in dem Geltungsbereich der ehemaligen Damara- und Ovambokonzession in Kraft getreten, da sämtliche Bergbausonderrechte samt den Nebenrechten der Company verwirkt sind.

Es erübrigt sich daher, zu erörtern, ob die Company in der Lage wäre, die Bedingung des Artikels 6 und § 9 der beiden genannten Privilegien zu erfüllen. Sie besteht in der Verpflichtung, nach Ablauf der achtjährigen Frist die Gruben ständig in Betrieb zu halten, wofern nicht der Betrieb durch höhere Gewalt gestört wird. Es soll besonders darauf hingewiesen werden, dass die Klausel der höheren Gewalt keine Anwendung auf die achtjährige Frist selbst und die Einrichtung des Grubenbetriebs zu einer Jahresförderung von 5000 Tonnen findet, sondern lediglich für die Aufrechterhaltung des Grubenbetriebes nach Ablauf dieser ersten acht Jahre inbetracht kommt. Demnach hat der Eingeborenenaufstand des

Jahres 1904 keine Bedeutung für die Verwirkung der Privilegien: privilegia stricte sunt interpretanda.

7. Untergang der Bergwerksprivilegien.

a) Nichtigkeit.

Es ist bereits ausgeführt, dass das Damara- wie das Ovamboprivileg nichtig sind, weil sie beide von der unzuständigen Behörde verliehen sind. Selbst wenn man diese Ansicht nicht teilt, wird man die Privilegien für untergegangen ansehen müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

b) Untergang.

Die beiden Privilegien sind erloschen, weil der, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten erklärte, so doch aus den Bestimmungen der Konzession zu entnehmende Endzweck, nämlich die sofortige und beschleunigte bergmännische Erschliessung der beiden Konzessionsgebiete nicht erreicht worden ist und nicht mehr erreicht werden kann.

c) Verwirkung.

α) Eine Verwirkung durch Zeitablauf kommt nicht in Frage, da eine Frist nicht gesetzt ist.

β) Wohl aber sind beide Privilegien wegen Nichterfüllung der Bedingungen verwirkt.

Denn weder im Damara-, noch im Ovambolande hat die Gesellschaft eine Grube für eine Jahresförderung von 5000 Tonnen eingerichtet, und zwar bis zum 12. September 1904.

Hierbei ist zu beachten, dass die Klausel der höheren Gewalt auf die achtjährige Frist nicht ausgedehnt ist, sondern nur für den dauernden Betrieb der Gruben nach Ablauf der acht Jahre in Betracht kommt. Die Bestimmungen des gemeinen Rechts über höhere Gewalt finden auf die Sonderrechte der Gesellschaft keine Anwendung: privilegia sunt stricte interpretanda. Es gilt hier nur der Wortlaut des Privilegs.

Es ist ferner zu beachten, dass die erste Fristverlängerung für die Erfüllung dieser Bedingung des Damaraprivilegs, die Hinausschiebung des Anfangstermins der achtjährigen Frist vom 12. September 1892 auf den 12. September 1896, auf einem Rechtsirrtum oder auf einer Verletzung des Artikel 5 der Damaralandkonzession beruht, daher zum mindesten anfechtbar, wenn nicht rechtsungültig ist.

Endlich kommt in Betracht, dass die zweite Fristverlängerung zum 31. Dezember 1906, wie der Gesellschaft bekannt sein musste, dem Gesetz und der Verleihungsurkunde widerspricht. Denn einmal werden aus der Erfüllung der der Otavigesellschaft auferlegten Bedingungen durch diese Gesellschaft Rechte für die South-West-Africa-Company hergeleitet — eine unzulässige exceptio de iure tertii —, sodann wird die klar ausgesprochene Verpflichtung der Company, für das Damaraland und das

Ovamboland binnen acht Jahren eine Grube für eine Jahresförderung von 5000 Tonnen einzurichten, in die Verpflichtung umgewandelt, nur eine Grube in beiden Gebieten einzurichten, als Voraussetzung für die Beibehaltung der beiden Privilegien. Hierin liegt unzweifelhaft eine dolose Beseitigung einer klar ausgesprochenen Verpflichtung der privilegierten Person, worüber sich diese klar sein musste. Diese zweite Fristverlängerung ist daher anfechtbar und infolgedessen unerheblich.

Sofern diese Anfechtung durchgeführt wird, kommt der 12. September 1904 als Endpunkt der achtjährigen Frist für die Erfüllung der ersten Bedingung in Frage. Dass bis zu diesem Zeitpunkt die Bedingung nicht erfüllt worden ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen, hat selbstredend auch die Nichterfüllung der zweiten Bedingung zur Folge, dass nach Ablauf der achtjährigen Frist die innerhalb derselben eingerichteten Gruben dauernd in Betrieb gehalten werden sollen, abgesehen von Fällen der Verhinderung durch höhere Gewalt.

γ) Endlich sind beide Privilegien wegen groben Missbrauchs zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger verwirkt, wie schon oben ausgeführt ist*).

d) Aufhebung.

Eine Aufhebung des Privilegs, die aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls möglich wäre und angebracht sein würde, gegen hinlängliche Entschädigung kommt nach alledem nicht in Frage**).

8. Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft.

Die Auseinandersetzung kann in verschiedenen Formen erfolgen, je nach dem Rechtsgrunde, welcher für den Verlust der Privilegien in Betracht kommt.

a) Erkennt man die Nichtigkeit der Privilegien wegen formeller Mängel bei der Verleihung an, so bedarf es lediglich einer entsprechenden Erklärung der Regierung. Diese Erklärung wäre in einem amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen***), da die Allgemeinheit ein dringendes Interesse daran hat, zu erfahren, in welchen Gebieten Sonderrechte in bergbaulicher Hinsicht bestehen, um zu wissen, in welchen Gebieten sich der private Unternehmungsgeist betätigen kann, ohne sich in vergebliche Unkosten zu stürzen.

Erfolgt eine entsprechende Erklärung der Regierung nicht, so würde voraussichtlich ein Initiativantrag im Reichstag zum Erlass eines Reichsgesetzes, durch welches die Nichtigkeit der Bergwerksprivilegien ausgesprochen wird, die Klärung der Rechtslage herbeiführen.

b) Steht man auf dem Standpunkt, dass die beiden Privilegien erloschen sind, weil der bestimmte Endzweck nicht erreicht ist und nicht

---

*) s. oben S. 188 ff.

**) ALR. Einleitung §§ 70, 71.

***) s. Kolonialblatt 1905 Nr. 6, Erlöschen einer ostafrikanischen Konzession.

mehr erreicht werden kann, so wird sich auch eine diesbezügliche Erklärung der Regierung empfehlen.

Aber auch ohne solche Erklärung würde die Bergverordnung vom 8. August 1905 in dem Geltungsgebiet der erloschenen Privilegien in Kraft getreten sein*). Auf Grund der allgemeinen**) Schürffreiheit könnte jeder in diesen Gebieten schürfen, und gegenüber einer Klage der Company auf Unterlassung das Erlöschen der Privilegien einredeweise geltend machen.

c) Hält man die beiden Privilegien wegen Nichterfüllung der Verleihungsbedingungen für verwirkt, so wäre auch die Verwirkung durch eine Erklärung der Behörde zu veröffentlichen, nachdem die zweite Fristverlängerung im Wege der Popularklage durch Anfechtung beseitigt oder durch Reichsgesetz für ungültig erklärt worden wäre.

d) Schliesslich wäre erforderlichenfalls eine gerichtliche Feststellung darüber herbeizuführen, dass die beiden Privilegien wegen groben Missbrauchs ohne Entschädigung verwirkt sind.

Durch die Beseitigung der beiden Bergwerksprivilegien der Company würde ein Gebiet von mindestens 150 000 qkm. im Norden unseres Schutzgebietes dem privaten Unternehmungsgeist erschlossen, und das deutsche Kapital hätte ungehinderten Zutritt in jene zukunftsreichen Gebiete unter für die Allgemeinheit gleich günstigen Bedingungen. Es wäre ferner das Bergwerksmonopol der Company beseitigt, wobei zu beachten ist, dass diese als Hauptbeteiligte oder doch Mitbeteiligte***) der mit Bergwerksprivilegien bedachten Kaokogesellschaft, Hanseatischen Land- und Minengesellschaft und South-African-Territories geradezu ein Bergwerksmonopol im grössten Teil des Schutzgebietes besessen hat. Es ist sogar behauptet worden, dass sie durch Nichtausübung ihrer Gerechtsame das Diamantenmonopol der De Beers Company aufrechterhalten habe†).

C. Das Eisenbahnprivileg.

1. Begründung.

Das Eisenbahnprivileg der South -West-Africa-Company beruhte auf der Damaralandkonzession vom 12. September 1892. Diese begriff folgende Rechte in sich:

Teil III.

Artikel 12.

Das Recht, ein- oder zweigeleisige Eisenbahnlinien anzulegen, zu betreiben oder zu unterhalten, von irgend einem Punkte der Küste des

*) § 93 der KV.
**) § 10 der KV.
***) Die Höhe der Beteiligung festzustellen, wäre von erheblichem Interesse.
†) Kolonialzeitung 1900 Nr. 16, S. 161; s. unten S 238.

Schutzgebiets, oder, falls ein geschützter Hafen im Schutzgebiete nördlich von Walfischbai nicht zu finden ist, von der Grenze des Walfischbai-Territoriums oder von einem Punkte an oder nahe der Mündung des Kunene-flusses nach Wahl der Konzessionäre nach beliebigen Punkten des in Artikel 1 bezeichneten Bezirks, sowie nach jedem Punkte der Inland-grenze der deutschen Interessensphäre im Norden des durch den süd-lichsten Teil des Kuisipflusses gehenden Breitengrades, nebst allen Zweig-linien, Hafen- und sonstigen zugehörigen Anlagen, welche die Konzes-sionäre für erforderlich oder dienlich halten.

Artikel 13.

Die Regierung wird den Konzessionären die von ihnen für Zwecke der im vorstehenden Artikel erwähnten Bahnen als nötig erachteten Wassergerechtsame, sowie das Eigentum an Grund und Boden unentgelt-lich verleihen oder verschaffen, soweit dies zum Bau und Betriebe dieser Bahnlinien, der Stationen, Seitengeleise und zu Erweiterungs- und son-stigen Bauten usw. erforderlich ist.

Artikel 14.

Die Eisenbahnen und Hafenwerke und alle dazu gehörigen Gebäude und Anlagen sollen von Beginn des Baues an von allen Abgaben und Steuern frei sein für eine Frist von 50 Jahren, welche für jede Eisenbahn und Anlage von demjenigen Tage an läuft, an dem sie dem Verkehr über-geben wird.

Artikel 15.

Die Regierung gewährt den Konzessionären das Recht, alle zum Bau, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahnen, Hafen- und sonstigen damit verbundenen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Artikel zollfrei einzuführen, und zwar soll dies Recht 50 Jahre von dem Zeitpunkt an fortbestehen, an dem jede der betreffenden Bahnen und Anlagen vollendet ist.

Artikel 16.

Die Konzessionäre dürfen die Bahnen anlegen und betreiben entweder

a) ausschliesslich in Verbindung mit dem Unternehmen der Kon-zessionäre, das sich aus den in Teil I gewährten Konzessionen ergibt, oder

b) zugleich für öffentliche Verkehrszwecke.

Artikel 17.

In dem im vorstehenden Artikel unter a) erwähnten Falle dürfen die Konzessionäre die Bahnen ganz nach eigenem Ermessen, wann und wie es ihnen für ihre Interessen am besten erscheint, anlegen und betreiben.

Artikel 18.

Machen die Konzessionäre von der in Artikel 16 unter b eingeräumten Befugnis Gebrauch, so gelten folgende Bedingungen:

a) Die Regierung wird während 10 Jahren vom Tage dieser Konzession an weder selbst eine Eisenbahnlinie nördlich vom Wendekreis des Steinbocks in der deutschen südwestafrikanischen Interessensphäre anlegen, noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau oder Betrieb einer solchen Bahn verleihen.

b) Die Regierung wird während 30 Jahre vom Tage der Einreichung der Baupläne an gerechnet weder selbst eine mit den von den Konzessionären in Aussicht genommenen Haupt- oder Zweiglinien parallell oder sonstwie konkurrierende Eisenbahnlinie anlegen, noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau und Betrieb einer solchen Linie verleihen, vorausgesetzt jedoch, dass die Konzessionäre innerhalb dreier Jahre nach Genehmigung der bezüglichen Pläne durch die Regierung mit dem Betriebe beginnen.

c) Die Regierung verleiht den Konzessionären unentgeltlich das Eigentum an dem innerhalb eines Streifens von je 10 km Breite zu beiden Seiten der Linien belegenen Grund und Boden, einschliesslich der Bergwerksgerechtsame daselbst, soweit der besagte Grund und Boden und die Bergwerksgerechtsame der Regierung gehören oder sonst ihrer Verfügung unterstehen. Die in den Artikeln 3, 4 und 11 gewährte Steuerfreiheit soll auch auf das in Gemässheit dieses Absatzes verliehene Land Anwendung finden; für Mineralien sind jedoch die in Artikel 7 festgesetzten Abgaben zu zahlen.

d) Die Festsetzung der Spurweite der Bahnen, die Zahl der Züge, sowie der Tarife soll dem Ermessen der Konzessionäre während der ersten 50 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der betreffenden Bahnen an, überlassen sein. Danach soll der öffentliche Tarif zwischen der Regierung und den betreffenden Bahngesellschaften vereinbart werden.

e) Die Regierung wird von Personen und Gütern, welche auf den Bahnen der Konzessionäre oder der auf Grund dieser Konzession gegründeten Bahngesellschaften deutsches Gebiet passieren, keine höheren Durchgangsgebühren erheben, als für einen ähnlichen Verkehr auf besagten Eisenbahnen durch die unmittelbar an das deutsche südwestafrikanische Schutzgebiet angrenzenden Gebiete erhoben werden.

f) Die Konzessionäre sind verpflichtet, vor Ablauf von 10 Jahren vom Tage dieser Konzession an auf den Bau der Eisenbahnen

mindestens 400 000 Mark zu verwenden, die Kosten der in Artikel 21 vorgeschlagenen Expedition zur Ermittelung einer Eisenbahnlinie nicht mitgerechnet, und darnach bis zur Fertigstellung der ersten hundert englischen Meilen Eisenbahn mindestens 200 000 Mark jährlich zu verausgaben, widrigenfalls sie ihr Recht zum Bau von Bahnen für den öffentlichen Verkehr verwirken. Falls die Konzessionäre verabsäumen, die genannten Summen zu verausgaben, so wird die Regierung von den in Absatz a und b dieses Artikels bezeichneten Verpflichtungen ohne weiteres frei und fallen die auf Grund des Absatzes c verliehenen Ländereien an die Regierung zurück, soweit unvollendete Bahnstrecken in Betracht kommen. Dagegen bleibt den Konzessionären oder deren Rechtsnachfolgern das Eigentum an dem Grund und Boden innerhalb von je 10 km auf beiden Seiten derjenigen Bahnstrecken, welche von ihnen den Bestimmungen dieser Konzession gemäss gebaut worden sind.

Dieses Eisenbahnprivileg wurde durch das Protokoll betreffend die Ausführung der Damaraland-Konzession vom 14. November 1892 abgeändert. Es heisst dort:

Die Unterzeichneten, nämlich

a) die Herren Wirklicher Geheimer Legationsrat Dr. Kayser und Legationsrat v. Schelling, als Vertreter der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, einerseits,

b) die Herren George Wilson und Dr. Scharlach namens des Direktoriums der South-West-Africa-Company-Limited zu London, andererseits

erklären mit Bezug auf einzelne Artikel der Damaraland-Konzession, was folgt:

Mit Bezug auf

Artikel 12.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass als Ausgangspunkt für die Eisenbahn an der atlantischen Küste des Schutzgebietes Sandwichhafen und jeder nördlich davon gelegene Punkt gewählt werden und dass die Bahn keinesfalls von einem Punkte südlich von Sandwichhafen ausgehen darf.

Die Gesellschaft ist weiter damit einverstanden, die Pläne für den Eisenbahnbau der Regierung zu unterbreiten. Sollte die Regierung verlangen, dass eine Eisenbahn nach Otjimbingwe und Windhuk oder nach anderen Punkten angelegt werde und die Anlage einer solchen Linie in den Plänen der Gesellschaft nicht vorgesehen sein, so wird letztere die ver-

langte Eisenbahn bauen, falls die Regierung ihr eine vierprozentige Verzinsung der Gesamtkosten für diese Bahn garantiert. Sobald die Einnahmen auf dieser Strecke die Betriebskosten nebst den Unterhaltungs- und Erneuerungskosten des Bahnkörpers und des Materials, sowie die erwähnte Zinsgarantie von 4 % übersteigen, soll der sich ergebende Überschuss zur einen Hälfte der Regierung, zur anderen der Gesellschaft zufallen.

Artikel 15.

Bei Vergebung der Lieferungen für alle zum Bau und Betriebe der in der Konzession vorgesehenen Eisenbahnen, Hafen- und sonstigen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen usw. wird die Gesellschaft bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug geben.

Artikel 18.

Die Gesellschaft erklärt hierdurch, dass alle von ihr nach den Bestimmungen der Konzession zu bauenden Eisenbahnen, sowohl für öffentliche Verkehrszwecke, wie für den Geschäftsverkehr der Gesellschaft betrieben werden sollen. Diese Erklärung ist zugleich dahin zu verstehen, dass die Gesellschaft dadurch von der im Artikel 16 b der Konzession bezeichneten Alternative Gebrauch macht, so dass die Bestimmungen des Artikels 18 nunmehr zur Anwendung gelangen.

Selbstverständlich dürfen andere Personen oder Gesellschaften Eisenbahnlinien für ihren eigenen Verkehr unter Ausschluss jedes öffentlichen Verkehrs anlegen und betreiben. Solchen Linien muss der Anschluss an die Linien der Gesellschaft gestattet werden; in diesem Falle haben die Gesellschaft und die Zweiglinien, sofern das Betriebsmaterial der Letzteren von gleicher Art und Güte und in ebenso gutem Zustande wie das von der Gesellschaft benutzte ist, die beiderseitigen Züge zur Benutzung ihrer Linien zuzulassen gegen Zahlung eines Betrages für die Benutzung der Bahnlinie, der 70% der Sätze für Güter- bezw. Personenbeförderung nach dem jeweilig in Geltung befindlichen Tarif der Gesellschaft nicht übersteigen darf.

Solange der Gesellschaft die Festsetzung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr durch die Konzession überlassen worden ist, wird folgendes vereinbart: Sobald die Gesellschaft für 2 aufeinander folgende Jahre einen verteilbaren Reinertrag von mehr als 10 % für das in den Eisenbahnen angelegte Kapital erzielt hat, soll auf Verlangen der Regierung und in Übereinstimmung mit ihr eine Neuregelung der Tarife in der Weise erfolgen, dass dadurch tunlichst ein verteilbarer Reinertrag von 10 % vom Anlagekapital erreicht wird; sobald aber nach der Neuregelung der Tarife während zweier aufeinander folgender Jahre der verteilbare Reinertrag nachweislich 10 % des Kapitals nicht erreicht hat, sollen die Tarife auf Verlangen der Gesellschaft im Einvernehmen mit der Regierung wiederum

revidiert werden, um den verteilbaren zehnprozentigen Reinertrag zu erzielen. Bei der Berechnung zur Ermittelung des Reinertrages ist der Verkehr der Gesellschaft und etwaiger Rechtsnachfolger derselben stets nach denselben Tarifsätzen in Einnahme zu stellen, wie sie für den öffentlichen Verkehr unter gleichen Verhältnissen hinsichtlich der Entfernung und Menge der beförderten Güter jeweilig in Kraft sind.

Es herrscht Einverständnis darüber, dass an Stelle der Worte in Artikel 18 b „mit dem Betriebe beginnen" zu lesen ist: „mit dem Bau beginnen".

Berlin, den 14. November 1892.

gez. Dr. Kayser. gez. v. Schelling. gez. George Wilson.
gez. Dr. Scharlach.

Die Denkschrift von 1905 gibt keine Erläuterung zu diesem Ausführungsprotokoll, sondern beschränkt sich lediglich auf die tatsächliche Wiedergabe der durch das Protokoll herbeigeführten Änderungen der ursprünglichen Konzession*). Demgegenüber ist es notwendig, darauf hinzuweisen, dass sich bei der Veröffentlichung der Konzession vom 12. September 1892 ein starker Widerspruch gegen die Verleihung so ausgedehnter Privilegien an eine englische Gesellschaft in den Kreisen der Kolonialgesellschaft und im Kolonialrat erhob**). In der am 29. Oktober 1892 in Leipzig abgehaltenen Vorstandssitzung der Deutschen Kolonialgesellschaft, der auch der Präsident der Gesellschaft, der Fürst zu Hohenlohe-Langenburg beiwohnte***), wurden folgende Beschlüsse in Sachen der Damaraland-Konzession mit grosser Mehrheit gefasst†):

A. I. Der Vorstand heisst die Ausdehnung der deutschen Schutzherrschaft in Südwestafrika auf das herrenlose, zwischen Herero- und Ovamboland gelegene Gebiet in der Hoffnung willkommen, dass die Kaiserliche Regierung nunmehr zu der ohnehin nötigen Verstärkung der Schutztruppe in Südwestafrika schreiten und den Reichsschutz im ganzen Schutzgebiet wirksam ausüben werde.

II. Der Vorstand spricht jedoch sein Bedauern darüber aus, dass in dem nunmehr unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiet und über dasselbe hinaus einer ausländischen Gesellschaft weitgehende Rechte verliehen worden sind, welche dieses Gebiet wirtschaftlich in die Gewalt einer ausländischen Gesellschaft bringen, und welchen ver-

*) S. 16.

**) Kolonialzeitung 1892, Nr. 11, S. 147; Nr. 12, S. 160 f.

***) Es ist ein merkwürdiger Zufall, dass anscheinend dem Sohne das durchzuführen vorbehalten ist, was der Vater vergeblich erstrebt hat.

†) a. a. O. S. 161.

gleichenswerte Verpflichtungen der Gesellschaft nicht gegenüberstehen.

III. Der Vorstand sieht in dem ausschliesslichen Recht auf Bau und Betrieb von Eisenbahnen, welches den Konzessionären für den weitaus grössten Teil des ganzen Schutzgebietes für die nächsten zehn Jahre eingeräumt ist, eine Gefährdung der wirtschaftlichen Entwickelung der Kolonie. Insbesondere bildet

1. diese Konzession ein Hindernis aller bergmännischen Unternehmungen für diejenigen Gegenden, welche von den durch die Konzessionäre zu erbauenden und zu betreibenden Bahnen nicht erschlossen werden, und in welchen die Kaiserliche Regierung gleichwohl nach Artikel 18 lit. a. der Konzession während zehn Jahren weder selbst eine Eisenbahnlinie anlegen, noch einer dritten Person oder Gesellschaft das Recht zum Bau oder Betriebe einer solchen Bahn verleihen darf.

2. Sodann schädigt die Konzession die schon bestehenden deutschen Unternehmungen auch in denjenigen Bezirken, wo etwa die ausländische Gesellschaft die nötigen Bahnen zeitig bauen sollte, dadurch, dass die Gestattung des Anschlusses der deutschen Betriebe wie die Festsetzung der Frachtpreise und damit der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Unternehmungen der Willkür der konkurrierenden ausländischen Gesellschaft preisgegeben ist.

IV. Der Vorstand würde es für das Erwünschteste halten, wenn die Damaraland-Konzession rückgängig gemacht werden könnte und die Verwertung des jetzt unter deutschen Schutz gestellten Kronlandes durch die Regierung selbst zum Vorteil des deutschen Schutzgebiets, insbesondere zur Herbeischaffung der finanziellen Mittel für eine ausreichende Verstärkung der Schutztruppe stattfände. Wenn dies aber nicht möglich sein sollte, so hält der Vorstand es für geboten, dass wenigstens

1. durch geeignete gesetzgeberische und Verwaltungsmassregeln die dem deutschen Interesse in Südwest-Afrika durch die Konzession zugefügte Benachteiligung auf das tunlichst geringste Mass beschränkt, sowie

2. dafür gesorgt wird, dass bei Feststellung der Grenze zwischen Hereroland und dem nunmehr unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiet diese Grenze nicht südlicher als der Breitengrad von Grootfontein gelegt und dass, bevor die Grenzfeststellung erfolgt ist, keine Verfügung der Konzessionäre über Grund und Boden als zu Recht bestehend anerkannt und dies möglichst bald bekannt gemacht wird;
3. die Kosten besonderer Schutzmassregeln, welche durch die Zulassung jener ausländischen Gesellschaft etwa veranlasst werden sollten, ganz oder doch grösstenteils dieser Gesellschaft auferlegt werden, und
4. die Vergünstigungen, welche durch Artikel 11 den von der Gesellschaft zu gründenden Ansiedelungen gewährt sind, auch denjenigen Deutschen ausdrücklich zugesichert werden, welche überhaupt im südwestafrikanischen Schutzgebiet schon jetzt angesiedelt sind oder zukünftig angesiedelt werden.

V. Der Vorstand erblickt in den in dem § 12 der Damaraland-Konzession enthaltenen Bestimmungen, insbesondere in Verbindung mit dem Inhalte des § 18, eine weit über das Gebiet des Damaralandes hinausgehende, auf die ganze Kolonie sich erstreckende Ausdehnung der Machtsphäre der konzessionierten Gesellschaft, welche offenbar nicht beabsichtigt sein und hinter der Bezeichnung Damaraland-Konzession nicht vermutet werden konnte. Es werden dadurch wichtige deutsche Interessen in dem ganzen übrigen südlich von Damaraland gelegenen Teile des Schutzgebiets gefährdet, und es erscheint geboten, die südliche Grenze des Eisenbahnmonopols tunlichst zu beschränken. Die Regierung wird deshalb ersucht, den Küstenausgangspunkt der Damaraland-Konzessions-Bahnen soweit wie tunlich nach Norden zu legen und demgemäss auch eine entsprechende Einschränkung der Bestimmung des Artikels 18 a herbeizuführen.

B. Das Präsidium wird ersucht, die vorstehenden Resolutionen dem Herrn Reichskanzler mit einer erläuternden Denkschrift zu überreichen.

C. Der Ausschuss wird beauftragt, die Damaraland-Konzession in der Richtung einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen:

1. ob nicht die Art 1 und 18 c, soweit dadurch der konzessionierten Gesellschaft in dem nunmehrigen Schutzgebiet wie

auch in einem Teile des bisherigen ein ausschliessliches Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien verliehen worden ist, dem § 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiet, vom 15. August 1889 widersprechen und deshalb für rechtsungültig zu erachten seien*);

II. ob nicht die Bestimmung im Art. 13 der Konzession, wonach die Regierung den Konzessionären den zum Bau und Betriebe ihrer Bahnen erforderlichen Grund und Boden — auch soweit er in Privateigentum steht — unentgeltlich zu „verschaffen" hat, als eine eventuelle finanzielle Belastung des Reichs enthaltend, der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren des Reichs bedürfe**).

Der in der Zeit vom 24. bis 28. Oktober 1892 in Berlin tagende Kolonialrat fasste folgende Beschlüsse***):

Die sogenannte Damaraland-Konzession steht nicht im Einklang mit den in der vorigen Session gefassten, in dem amtlichen Teile des „Kolonialblattes" veröffentlichten Beschlüssen, betreffend die Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den deutschen Schutzgebieten. Es wäre zu wünschen gewesen, dass dem Kolonialrat Gelegenheit gegeben worden wäre, vor Erteilung derselben über die Gründe unterrichtet zu werden, aus welchen mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falls eine Abweichung von jenen Beschlüssen gerechtfertigt gewesen. Nachdem die Konzession indess erteilt worden ist, sieht der Kolonialrat sich formell ausser stande, auf den Inhalt derselben durch seine Ratschläge noch einen Einfluss zu üben.

Bezüglich der Ausführung und soweit der ihm zur Beratung vorgelegte Etat für Südwestafrika dazu Anlass bietet, fasst er folgende Beschlüsse:

1. Der Kolonialrat hält, auch im Hinblick auf das neuerdings unter den Schutz des Reiches gestellte Otavi-Land, eine baldige bedeutende Verstärkung der Schutztruppe für unbedingt geboten.

2. Der Kolonialrat ersucht die Regierung, die Mittel zur Verstärkung der Schutztruppe, soweit eine Erhöhung des Reichszuschusses für Südwestafrika nicht für angezeigt gehalten wird, durch Vermehrung der

---

*) Aus diesem Grunde sind die Gerechtsame nicht rechtsungültig; s. oben S. 181 ff.

**) Sobald das Privileg — ein Gesetzgebungsakt — von den Inhabern der gesetzgebenden Gewalt (Kaiser, Reichsgesetzgebung) verliehen ist, fällt dies Bedenken fort. Im vorliegenden Falle ist es sehr erheblich und beweist die Notwendigkeit der genauen Innehaltung der für die Verleihung von Privilegien massgebenden Vorschriften.

***) zu dessen Mitgliedern Rechtsanwalt Dr. Scharlach schon damals gehörte.

eigenen Einnahmen des Schutzgebietes zu beschaffen und zu diesem Zweck sowohl die Einführung einer Abgabe vom Viehbestand der ansässigen Bevölkerung, als den Erwerb und die Verwertung von Kronländereien in Erwägung zu ziehen. In der letzteren Hinsicht wird der Kaiserlichen Regierung insbesondere empfohlen, mit der beliehenen Gesellschaft eine Vereinbarung dahin zu treffen, dass diese Gesellschaft durch eine der beiden von ihr entsendeten Expeditionen möglichst bald und, wenn irgend tunlich, schon vor Ablauf eines Jahres, die ihr nach Art. 9 der Konzession unentgeltlich überlassene Bodenfläche aussuche und bezeichne, damit die Regierung die übrigen Teile des Otavi-Landes als Kronländereien schon vor Ablauf von drei Jahren verkaufen oder verpachten kann.

3. Der Kolonialrat ersucht die Regierung ferner, die Grenze zwischen Otaviland und Hereroland so festzusetzen, dass der Breitengrad von Grootfontein 19 Grad 30 Min.südl.Br. die südliche Grenze des Otavilandes bildet, und zugleich Vorsorge zu treffen, dass die südlich gelegene Gegend einschliesslich der Umgebung des Waterberg für deutsche Besiedelung freigehalten wird; sie wolle zu gleichem Zweck auch andere Teile des Schutzgebiets, namentlich in der Gegend von Gobabis, ferner im Gebiet der roten Nation von Hoachanas und weiter südlich an sich bringen und deutschen Ansiedlern zu billigen Preisen überlassen, sowie den in diesen Teilen bereits angesiedelten oder sich in Zukunft ansiedelnden deutschen Einwanderern dieselben Vergünstigungen schon jetzt zusichern, welche den Ansiedlern im Gebiet der South-West-Africa-Company durch Artikel 11 der Konzession eingeräumt sind.

4. Der Kolonialrat spricht die Erwartung aus, dass die kaiserliche Regierung vermöge der ihr zustehenden Hoheitsrechte sowohl im allgemeinen als auch insbesondere bezüglich der Tracierung der von der Gesellschaft oder ihren Rechtsnachfolgern zu erbauenden Bahnen, nicht minder in Bezug auf den Betrieb derselben für öffentliche Verkehrszwecke und auf die Gestaltung des Tarifwesens, sowie mit Bezug auf die Ausdehnung und Abgrenzung des Monopolbezirks (Artikel 18 a) Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses und bestehender privater Rechte und Interessen im Schutzgebiete verhindern werde.

Man wird wohl in der Annahme nicht fehlgehen, dass das Protokoll vom 14. November 1892 mit Rücksicht auf die Kundgebungen massgebender kolonialer Kreise eine Abschwächung der Damaralandkonzession darstellen sollte. Man wird jedoch die damals ausgesprochene Ansicht des Ausschusses der Deutschen Kolonialgesellschaft teilen müssen, dass die gegen die Konzession zu erhebenden Bedenken durch das Protokoll nur in geringem Masse abgeschwächt, in einigen Punkten sogar verstärkt worden seien*).

---

*) Kolonialzeitung 1892, S. 181, 172.

Da die Company auf das Eisenbahnprivileg verzichtet hat*), so erübrigt sich eine systematische Darstellung des Eisenbahnprivilegs. Lediglich der Verzicht ist einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

2. Verzicht).**

a) Zunächst ist festzustellen, dass gleich dem Land- und Bergwerksprivileg auch das Eisenbahnprivileg der Company rechtsungültig war, und zwar wegen Unzuständigkeit der verleihenden Behörde. Dasselbe gilt für das Ausführungsprotokoll vom 14. November 1892, denn dieses enthält eine Abänderung einzelner Bedingungen des Privilegs vom 12. September 1892, und Erklärungen über die Ausführung des nichtigen Privilegs.

Wegen der Nichtigkeit des Privilegs sind alle späteren Rechtsakte der Regierung bezüglich des Privilegs, also das Protokoll vom 14. November 1892 und die Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 hinfällig, sind alle Ansprüche der Company aus diesen Vereinbarungen rechtlich nicht begründet. Es handelt sich hier nämlich nur um vorläufige Vereinbarungen über die Verleihung eines Eisenbahnprivilegs, welche erst durch die Verleihung des Privilegs in der gesetzmässigen Form, d. h. durch einen Akt der Gesetzgebung — Reichsgesetz oder Kaiserliche Verordnung —, einen Rechtsanspruch der Company begründet haben würden. Einen Rechtsanspruch auf die gesetzmässige Verleihung des vereinbarten Privilegs besitzt aber die Company nicht***).

Da der Company nach alledem ein Eisenbahnprivileg nicht zustand, ist auch ihr Verzicht auf das Privileg bedeutungslos, ist ferner die in der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 als Entgelt für den Verzicht gewährte Entschädigung rechtlich unbegründet und wirkungslos.

b) Aber auch wenn man die Nichtigkeit des Eisenbahnprivilegs nicht anerkennt, so wird man zugeben müssen, dass das Privileg im Augenblick des Verzichts bereits verwirkt war, dass also auch aus diesem Grunde der Verzicht bedeutungslos und die dafür gewährte Entschädigung unbegründet ist.

Die Company hatte durch Artikel 12 der Damaralandkonzession das Recht erhalten, im Norden des durch den südlichsten Teil des Kuisipflusses gehenden Breitengrades, Eisenbahnen zu bauen und Häfen anzulegen. Die Bahnen sollten nach dem Geltungsgebiet des Damarabergprivilegs sowie nach jedem Punkte der Inlandsgrenze der Nordhälfte des Schutzgebiets geführt werden.

Das Gebiet des Bergwerksprivilegs lag aber etwa 300 Kilometer nördlich von Windhuk, das damals schon Sitz der Regierung und Mittelpunkt

*) durch die Vereinbarung vom 11. Oktober 1898; s. unten S. 214 ff.

**) s. oben S. 184.

***) s. oben S. 156.

der Siedelungen des Siedelungssyndikats*) war, also in erster Linie für den Bau einer Eisenbahn in Betracht kam.

Wenn nun die Company sich ein Eisenbahnprivileg auch für dieses Gebiet von Windhuk, selbst weit südlich davon bis Rehoboth und beinahe bis Hoachanas, erteilen liess und sich die Wahl vorbehielt (Art. 12), ob sie die Bahn nach ihrem Bergwerksgebiet oder nach einem Punkte der Inlandgrenze der Nordhälfte des Schutzgebiets, also beispielsweise über Windhuk nach Gobabis, bauen wollte, so war der Endzweck der Verleihung des Privilegs der, einen Bahnbau herbeizuführen, nicht aber der, einen Bahnbau zu verhindern, besonders nicht zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger, wenn solcher Bahnbau innerhalb des Eisenbahnkonzessionsgebietes der Company aus zwingenden Gründen notwendig wurde.

Um nun das Risiko eines solchen Bahnbaus möglichst herabzumindern, wurden der Company verschiedene Vergünstigungen eingeräumt:

1. Unentgeltliche Verleihung oder Verschaffung von Grund und Boden und Wassergerechtsamen durch die Regierung.

2. Freiheit von Steuern und Abgaben für die Eisenbahnanlagen auf 50 Jahre.

3. Zollfreiheit für alle Eisenbahnmaterialien auf 50 Jahre**).

Das Recht des Eisenbahnbaues war aber von vornherein nicht als ausschliessliches Privileg gedacht, nämlich dann nicht, wenn die Company Eisenbahnen nur für ihre Bergwerke bauen wollte***).

Erst dann, wenn die Gesellschaft die Bahnen zugleich für öffentliche Verkehrszwecke baute, sollte das Recht den Charakter der Ausschliesslichkeit, den Privilegiencharakter erhalten†), nur dann sollten die Bedingungen des Artikel 18 der Konzession Platz greifen. Sie wurden wirksam infolge der Erklärung der Company im Artikel 18 des Protokolls vom 14. November 1892, dass sie die Bahnen zugleich im öffentlichen Verkehrsinteresse bauen wollte.

Hier ist nun bemerkenswert, dass die Company sich in Artikel 12, Absatz 2 dieses Protokolls eine Erweiterung ihres nunmehrigen Eisenbahnprivilegs einräumen liess, die der Geschäftsgewandtheit und Umsicht der Gesellschaftsvertreter ein glänzendes Zeugnis ausstellt, die aber nichtsdestoweniger rechtsungültig ist.

Die Company war nämlich, wie schon erwähnt, berechtigt, nicht nur nach ihrem Grubenbezirk, sondern auch nach jedem Punkte der Grenze der Nordhälfte des Schutzgebiets Eisenbahnen zu bauen, sogar ausschlies-

*) später Siedelungsgesellschaft.

**) Art. 13, 14, 15 der Damaralandkonzession.

***) Art. 16 a, 17 a. a. O.

†) Art. 18 a. a. O.

lich berechtigt, mit den durch Artikel 13, 14, 15, 18 der Konzession eingeräumten Vergünstigungen. Sie war nach dem Endzweck des Privilegs verpflichtet, ihre Rechte so auszuüben, dass eine Schädigung des Staates oder seiner Bürger nicht eintrat. Da nun zu erwarten stand, dass eine Verbindung des Regierungssitzes Windhuk und seines Siedelungsgebietes mit der Küste in absehbarer Zeit notwendig werden würde, so erbot sich die Company im Artikel 12, Absatz 2 des Protokolls, diese Bahn zu bauen, aber nur unter der Bedingung, dass die Regierung ihr eine vierprozentige Verzinsung der Gesamtkosten für diese Bahn garantierte.

Diese Bedingung war eine unmögliche, da der Company — wie auch der Kolonialabteilung — bekannt sein musste, dass nach dem Reichsgesetz vom 30. März 1892 die Regierung zu einer derartigen Garantieübernahme nicht in der Lage war, da eine solche nur im Wege der Reichsgesetzgebung erfolgen konnte. Rechtlich unerheblich, aber sehr bezeichnend und deshalb erwähnenswert ist, dass der Company bekannt sein musste, wie wenig Aussicht damals im Jahre 1892 bei der Stellungnahme des Reichstags zu kolonialen Fragen die Übernahme einer solchen Garantie gefunden hätte. Das lässt auf einen gewissen dolus der Company schliessen, der diese Bedingung, die an sich schon unmöglich, deshalb nichtig war, zudem noch anfechtbar gemacht und die Aufhebung des Privilegs durch die Regierung gerechtfertigt hätte.

Die Hinzufügung dieser Bedingung lässt aber weiter den Schluss zu, dass die Company beabsichtigte, sich dadurch ihrer Verpflichtung, ihr Eisenbahnprivileg dem Endzweck gemäss auszuüben, zu entziehen und für den Fall der Nichtgewährung der Garantie — möge sie nun im Nichtwollen oder im Nichtkönnen der Regierung gelegen haben — durch einen Verzicht auf das Eisenbahnprivileg für einen Teil seines Geltungsgebietes anderweite Vorteile herauszuschlagen, wie dies ja auch durch die Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 geschehen ist.

Deshab hätte die Regierung diese Bedingung nicht einräumen dürfen; sie war aber auch nachträglich berechtigt, das ganze Eisenbahnprivileg wegen dieser dolosen Handlungsweise zu entziehen, besonders als die Notwendigkeit des Baues der Bahn Swakopmund—Windhuk an sie herantrat.

Abgesehen davon muss festgestellt werden, dass die Company, als diese Notwendigkeit eintrat, verpflichtet war, entweder ihr Privileg dem Endzweck gemäss auszuüben—, und zwar, da die Garantiebedingung unmöglich, deshalb nichtig war und als nicht hinzugefügt gelten musste, ohne Garantie —, oder auf ihr Privileg zu verzichten, wenn auch nur teilweise.

Beides hat sie nicht getan, und dadurch ist ein Schaden des Staats und seiner Mitbürger herbeigeführt. Indem sie weder die Bahn baute, noch auf ihr Privileg verzichtete, hat sie sich eines groben Missbrauchs ihres Privilegs schuldig gemacht. Dieser Missbrauch liegt darin, dass sie sich

für den Verzicht auf ihr Privileg, für die Gestattung des Bahnbaues, die in der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 eingeräumten Privilegien erteilen liess. Diese Privilegien sind der Schaden, den der Staat und die Bürger durch die Nichtausübung des Eisenbahnprivilegs seitens der Company erlitten haben. Denn das für den Verzicht neu eingeräumte Privileg, insbesondere das Bergwerksprivileg im Ovambolande*), entzieht dem Staate beträchtliche Einnahmen und legt privaten Bergbautreibenden im Ovambogebiet erhebliche Verpflichtungen finanzieller Natur auf, beides zugunsten der Company.

Es bleibt noch übrig, festzustellen, dass die Nichtausübung des Eisenbahnprivilegs sich als ein grober Missbrauch der Company darstellte. Ein solcher ist unbedingt anzunehmen, wenn der Bahnbau nach Windhuk nicht nur zweckmässig, sondern notwendig gewesen ist. Hierfür spricht, dass die Regierung infolge des Ausbruchs der Rinderpest im Damaralande sich veranlasst sah, den Bahnbau ohne die verfassungsmässig erforderliche Bewilligung des Reichstags durch Eisenbahntruppen zu beginnen. Der südwestafrikanische Etat auf das Rechnungsjahr 1898 besagt darüber in seinen Erläuterungen zu Titel 6 der einmaligen Ausgaben**).

> „Zur Abhilfe der durch den Ausbruch der Rinderpest im Schutzgebiete geschaffenen Notlage ist eine Eisenbahn und längs derselben eine Telegraphenleitung von Swakopmund aus nach dem Innern in einer Länge von etwa 80 Kilometern bereits in Angriff genommen worden. Für das Rechnungsjahr 1898 ist die Fortsetzung der Bahn und des Telegraphen bis Otyimbingwe — etwa 165 Kilometer von der Küste — in Aussicht genommen und sind die Kosten hierfür auf 1 Million Mark veranschlagt worden."

War aber der Bahnbau notwendig***), so musste die privilegierte Company zur Erfüllung des bestimmten Endzwecks ihres Privilegs die Bahn bauen oder auf ihr Privileg verzichten. Ihre Rechte grob missbrauchend, hat sie die Bahn jedoch nicht gebaut und sich für den Verzicht auf ihr Privileg anderweite Privilegien erteilen lassen.

Die Regierung hätte also den groben Missbrauch des Privilegs durch

---

*) s. oben S. 186.

**) S. 49.

***) Drucksache des Reichstags No. 50, 10. L.P., I. S. 1898/99, S. 123: Eine Hungersnot wäre ohne ihn zu befürchten gewesen; Kolonialzeitung 1897, S. 73: Verhandlungen des Ausschusses der Kolonialgesellschaft: Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg ist der Ansicht, dass die Regierung berechtigt sei, auch angesichts der Damaralandkonzession eine Militärfeldbahn anzulegen, da das Land sich in teilweisem Kriegszustande befinde und die drohende Rinderpest abnorme Verhältnisse geschaffen habe und eine Art force majeure darstelle. Man müsse angesichts dieser aussergewöhnlichen Lage sich in den Stand setzen können, das Notwendige zum Schutze der Truppe zu veranlassen. Dieser Auffassung traten die Herren Geheimer Regierungsrat Simon und von Bornhaupt aus juristischen Gründen entgegen.

richterliches Erkenntnis feststellen lassen müssen — was heute noch möglich ist —, wodurch das Eisenbahnprivileg der Company ohne Entschädigung verwirkt worden wäre.

Tatsächlich hat die Regierung in Unkenntnis ihrer Rechte der Company die in der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 enthaltenen Privilegien eingeräumt, Privilegien, die — wenn sie nicht schon wegen Unzuständigkeit der verleihenden Behörde von vornherein an sich nichtig wären — unbedingt wegen Irrtums der verleihenden Behörde anfechtbar wären und anfechtbar sind, die deshalb von der zuständigen Instanz ohne Entschädigung für verwirkt erklärt werden können.

Im vorliegenden Falle hätte die Company nicht einmal das Recht gehabt, auf ihr Privileg zu verzichten, da das öffentliche Interesse erforderte, dass von dem einmal erteilten Privilegium Gebrauch gemacht wurde*). Die eingeräumte Zinsgarantie war als unmögliche Bedingung nichtig, daher kein Rechtsgrund zur Verweigerung des Bahnbaus.

3. Die Vereinbarung vom 11. Oktober 1898.

a) Der Wortlaut dieser Vereinbarung, soweit sie sich auf Eisenbahnrechte**) bezieht, ist folgender:

Zwischen dem Auswärtigen Amt (Kolonialabteilung), vertreten durch den Direktor der Kolonialabteilung, Wirklichen Geheimen Legationsrat Dr. v. Buchka und der South-West-Afrika-Co., vertreten durch die Mitglieder ihres Verwaltungsrats, Rechtsanwalt Dr. Scharlach und Freiherrn v. Nordenflycht, ist heute folgende Vereinbarung geschlossen worden.

§ 1. Die South-West-Afrika-Co. verzichtet auf alle ihr nach der Konzession vom 12. September 1892 im Teil III Artikel 12 bis 18 und aus dem Protokolle betreffend die Ausführung dieser Konzession vom 14. November desselben Jahres zustehenden Befugnisse und von der Regierung gemachten Zugeständnisse, welche den Bau und den Betrieb von Schienenverbindungen betreffen oder damit in Verbindung stehen, vorbehaltlich der in den folgenden Paragraphen ausdrücklich gemachten Ausnahmen, so dass fernerhin der Gesellschaft nur diejenigen Rechte in bezug auf den Bau und den Betrieb von Schienenverbindungen verbleiben, welche ihr in dieser gegenwärtigen Vereinbarung ausdrücklich gewährleistet sind.

§ 2. Der Gesellschaft bleibt das Recht, innerhalb des ihr auf Grund der Konzession überwiesenen Land- und Minengebietes, des Kaokofeldes, des Gebietes der Bastarde von Rehoboth und des Ovambolandes, wie es nach § 6 dieser Vereinbarung begrenzt ist, sowie von irgend einem Punkte

*) Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Bd. III, S. 820; Dernburg, Pandekten Bd. I, S. 200.

**) Wegen der Bergwerksrechte s. oben S. 179 f.

der Küste des Schutzgebietes nördlich von Walfischbai aus nach den beliebigen Punkten innerhalb der vier bezeichneten Gebiete Schienenverbindungen jeder Art nebst allen Zweiglinien, Hafen und sonstigen zugehörigen Anlagen, und zwar Hafenanlagen, soweit solche an den von der Gesellschaft hierfür gewählten Plätzen noch nicht bestehen, anzulegen und sowohl für ihre eigenen als für öffentliche Verkehrszwecke zu betreiben. Die Gesellschaft wird indessen keine für öffentliche Verkehrszwecke bestimmte Schienenverbindungen anlegen und betreiben, welche mit Schienenverbindungen, die von der Regierung oder von Dritten bereits angelegt oder in Angriff genommen, oder von der Regierung ernstlich in Aussicht genommen worden sind, konkurrieren. Als konkurrierende Schienenverbindung gilt hierbei eine solche, die dieselben Gegenden, welche durch eine bestehende, in Angriff oder von der Regierung ernstlich in Aussicht genommene Schienenverbindung bereits verbunden sind oder verbunden werden sollen, ohne Berührung neuer kommerziell wichtiger Zwischenpunkte, in Verbindung bringen würde.

Die Regierung behält sich das Recht vor, jederzeit verlangen zu können, dass eine von der Gesellschaft projektierte oder von der Gesellschaft bereits ausgeführte und bis dahin nur für ihre eigenen Zwecke benutzte Schienenverbindung dem öffentlichen Verkehr übergeben werde. Durch die Ausführung dieses Verlangens der Regierung darf die Gesellschaft aber nicht zu einer anderen Art des Baues oder des Betriebes der Schienenverbindung verpflichtet werden, als sie dies bei einer projektierten Linie beabsichtigt oder bei einer bereits betriebenen Linie bis dahin getan hatte. Vielmehr hat die Gesellschaft die Schienenverbindungen nach erfolgter Anweisung der Regierung dem öffentlichen Verkehr nur in der Art zur Verfügung zu stellen, wie dieselben bisher bereits betrieben oder wie deren Bau beabsichtigt worden war. Soweit es sich hiernach um noch im Bau begriffene Schienenverbindungen handelt, wird die Gesellschaft dieselben auf Verlangen der Regierung alsbald nach ihrer Fertigstellung und so weit tunlich streckenweise dem öffentlichen Verkehr übergeben.

§ 3. 1. Die Gesellschaft hat die Pläne für die von ihr projektierten Schienenverbindungen und Hafenarbeiten den Kaiserlichen Behörden im Schutzgebiet zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.

2. Bezüglich der Spurweite, der Zahl der Züge und der Tarife gelten die Bestimmungen des Artikels 18 Ziffer d der Konzession sowie des Absatzes 3 dieses Artikels in der Fassung des Ausführungsprotokolls vom 14. November 1892.

3. Doch verpflichtet sich die Gesellschaft, für den Transport von Personen und Gütern, welche für Rechnung der Regierung oder von solchen Unternehmern, welche andere Schienenverbindungen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete anlegen oder betreiben werden, auf den Linien der Gesellschaft befördert werden sollen, keine höheren Frachtsätze zu

berechnen, als von der Gesellschaft irgend einem Dritten für den Transport von Personen oder Gütern der entsprechenden Klasse werde zugestanden werden.

4. Die Gesellschaft hat ferner der Regierung sowohl als auch dritten Unternehmern zu gestatten, die von der einen oder der anderen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete angelegten oder betriebenen Schienenverbindungen an ihre eigenen Linien unter den in Absatz 2 des Artikels 18 der Konzession in der Fassung des genannten Protokolls festgesetzten Bedingungen anzuschliessen.

5. Auch die nach Massgabe des § 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung von der Gesellschaft angelegten Hafen- und sonstigen Anlagen müssen auf Verlangen der Regierung dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Die Bedingungen, unter welchen dies zu geschehen hat, sollen im Wege einer besonderen Vereinbarung zwischen der Regierung und der Gesellschaft festgesetzt werden.

§ 4. Die Regierung wird der Gesellschaft die für Zwecke der von ihr nach Massgabe dieser Vereinbarung anzulegenden Schienenverbindungen erforderlichen Wassergerechtsame sowie das Eigentum an dem zum Bau und Betriebe der Linien, der Stationen und Seitengleise erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich verleihen, insoweit beides ihrer Verfügungsgewalt unterliegt und für behördliche Zwecke entbehrlich ist. Insoweit wegen Abtretung der Wassergerechtsame und des Grund und Bodens Verhandlungen mit dritten Eigentümern erforderlich sind, wird die Regierung der Gesellschaft tunlichste Unterstützung behufs Erlangung billiger Bedingungen gewähren.

Handelt es sich um die Herstellung eines Schienenweges, welcher das Kaokofeld mit dem der Gesellschaft auf Grund der Konzession überwiesenen Landgebiete in Verbindung bringen soll, so wird die Regierung dafür Sorge tragen, dass die hierzu erforderlichen Wassergerechtsame und der Grund und Boden der Gesellschaft auch für den Fall unentgeltlich werden abgetreten werden, dass beides zwar bei Abschluss dieser Vereinbarung der Verfügungsgewalt der Regierung unterlag, zu dem Zeitpunkt aber, zu welchem eine hiernach in Betracht kommende Schienenverbindung wird in Angriff genommen werden, von der Regierung bereits an Dritte veräussert worden sein sollte.

Sollte die Gesellschaft in der Folge den Betrieb auf der einen oder anderen der von ihr angelegten Schienenverbindungen einstellen, so fallen das Eigentum an dem Grund und Boden und die Wassergerechtsame, die die Regierung der Gesellschaft nach Massgabe dieses Paragraphen unentgeltlich verliehen haben wird, an die Regierung zurück. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Konzession sowie der Zusatz zu Artikel 15 in dem erwähnten Ausführungsprotokolle mit der

Massgabe in Kraft, dass der in den genannten beiden Artikeln erwähnte Zeitraum von 50 Jahren auf 25 Jahre herabgesetzt wird.

§ 5. Für die Benutzung derjenigen Schienenverbindungen, welche die Regierung in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete anlegen oder betreiben wird, gewährt sie der Gesellschaft die nämlichen Vorteile, welche diese der Regierung bezüglich der Benutzung der Linien der Gesellschaft nach Massgabe des dritten und vierten Satzes des § 3 dieser Vereinbarung zugestanden hat. Die Regierung verpflichtet sich ferner, in allen Fällen, in denen sie dritten Unternehmern eine Konzession zur Anlage oder zum Betrieb von Schienenverbindungen im südwestafrikanischen Schutzgebiet erteilen wird, den Unternehmern entsprechende Verpflichtungen gegen die Gesellschaft aufzuerlegen, wie sie die letztere gleichfalls nach Massgabe des dritten und vierten Satzes des § 3 dieser Vereinbarung gegen den in Betracht kommenden Unternehmer zu erfüllen hat.

b) Wesen und rechtliche Bedeutung der Vereinbarung.

Die Bezeichnung der den Gesellschaften verliehenen Rechte als Vereinbarungen und Konzessionen zeigt die bisher herrschende Ungewissheit über den rechtlichen Charakter dieser Rechte. Sie sind u. E. nichts anderes als Sonderrechte einzelner physischer und juristischer Personen, als Privilegien im Rechtssinne. Dies beweist deutlich der Inhalt der Konzessionsurkunden. Auf ihn ausschliesslich kommt es an, will man das Wesen dieser Rechte ergründen, nicht aber auf die Bezeichnung. Dies festzustellen, ist von Wichtigkeit, weil versucht worden ist, die einseitige Aufhebung und Beschränkung der verliehenen Rechte als Vertragsbruch zu kennzeichnen*).

Es ist eigentlich so selbstverständlich, dass es keines weiteren Beweises bedürfte, dass der Inhalt eines Sonderrechtes vor seiner Verleihung genau festgestellt wird, desgleichen die Bedingungen, Fristen und Auflagen. Ist eine solche Vereinbarung, eine solche Punktation erfolgt, so bedarf es zur Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung der Verleihung durch das zuständige Organ der Gesetzgebung. Erst die Verleihung begründet das Sonderrecht.

Im vorliegenden Falle liegt nun lediglich eine Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung und der Company vor. Eine Verleihung durch Reichsgesetz oder Kaiserliche Verordnung oder eine vom Gesetzgeber ausdrücklich zur Verleihung ermächtigte Behörde ist nicht erfolgt.

---

*) v. Bornhaupt, Zeitschrift für Kolonialrecht, 6. Jahrg. 1904, S. 564: v. Bornhaupts Auffassung vom Wesen des hierher nicht gehörigen Gesellschaftsvertrages (S. 563) braucht wohl nicht widerlegt zu werden.

Daher ist die Vereinbarung rechtlich bedeutungslos. Die Company ist nicht berechtigt, die vereinbarten Sonderrechte geltend zu machen, hat auch keinen Anspruch auf Erteilung des Privilegs, kein Klagerecht. Denn der Richter kann die Ausübung eines gesetzgeberischen Aktes nicht erzwingen*).

Man könnte nun einwenden, dass die Vereinbarung der Company eine Entschädigung für den allerdings an sich schon rechtsunwirksamen Verzicht auf das Eisenbahnprivileg vom 12. September 1892 einräumt. Und in der Tat könnte ja eine solche Entschädigung — in Geld — im Wege des zivilrechtlichen Vertrages festgesetzt werden**). Hierbei ist aber zu bedenken, dass, wenn als Entschädigung wiederum Sonderrechte eingeräumt werden, diese Sonderrechte nur dann rechtswirksam werden können, wenn sie in der gesetzmässigen Form, durch einen Akt der Gesetzgebung, verliehen werden. Dies ist im vorliegenden Falle zweifellos nicht geschehen, daher ist die Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 wirkungslos.

c) Inhalt und Umfang des Privilegs.

Die Darstellung des Inhalts und Umfangs des Eisenbahnprivilegs ist trotz der Wirkungslosigkeit der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 erforderlich, weil dies Privileg zu einem Teil die Grundlage der von der Otavigesellschaft beanspruchten Rechte bildet.

Zunächst ist festzustellen, ob überhaupt, nachdem die Company auf die Ausschliesslichkeit ihrer Eisenbahnbaurechte verzichtet hat, noch von einem Eisenbahnprivileg gesprochen werden kann.

Man wird dies unbedingt zugeben müssen. Denn die Ausschliesslichkeit erschöpft nicht das Wesen des Sonderrechts. Ein solches liegt vielmehr vor bei jeder Abweichung von dem gemeinen Recht.

Im vorliegenden Falle wird diese Abweichung wie folgt begründet:

Jedermann hat das Recht, im Schutzgebiete Eisenbahnen anzulegen, bedarf jedoch hierzu der landespolizeilichen Genehmigung. Das Staatsbahnsystem, das schon jetzt erstrebenswerte, das im Verkehrsinteresse notwendige Endziel der Reichseisenbahnpolitik in den Schutzgebieten, ist hier leider noch nicht durchgeführt***). Jeder Eisenbahnunternehmer ist aber verpflichtet, die Genehmigung zum Eisenbahnbau im einzelnen Falle nachzusuchen. Die Company dagegen hat von vornherein, ein für allemal und auf ewige Zeiten das Recht erhalten, innerhalb eines bestimmten Gebietes Eisenbahnen für ihre privaten und für öffentliche Zwecke anzu-

---

*) Dernburg, Pandekten Bd. I. S. 199.

**) ALR. Einleitung § 71.

***) Hue de Grais, S. 555 ff.; Schutzverträge S. 132 ff.

legen*). Nur das hat sie mit jedem dritten Eisenbahnunternehmer gemein, dass sie ihre Eisenbahnbaupläne zur landespolizeilichen Genehmigung den Behörden im Schutzgebiete vorzulegen hat**).

Nach der Vereinbarung — ihre Rechtswirksamkeit vorausgesetzt — hätte daher die Company ein Eisenbahnprivileg, wenn auch kein ausschliessliches mehr, innerhalb des ihr auf Grund der Damaralandkonzession überwiesenen Land- und Minengebietes, des Kaokofeldes, des Gebietes der Bastarde von Rehoboth und des Ovambolandes, sowie von irgend einem Punkte der Küste des Schutzgebietes nördlich von Walfischbai aus nach den beliebigen Punkten innerhalb der vier bezeichneten Gebiete.

Die Company erhielt ferner das schon durch die Damaralandkonzession ***) eingeräumte Privileg, Hafenanlagen einzurichten und für eigene und öffentliche Verkehrszwecke zu betreiben.

Was zunächst die Hafenanlagen anlangt, so ist zu beachten, dass die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Kaokogesellschaft nicht nur das Privateigentum an dem ganzen nördlichen Küstenstrich, sondern auch Verkehrsprivilegien in diesem Gebiete beanspruchten und beanspruchen†). Da die Kolonialabteilung diese zu Unrecht erhobenen Ansprüche schon zur Zeit der Erteilung der Damaralandkonzession stillschweigend anerkannte, so ist die Übertragung der beanspruchten Rechte auf eine dritte Person, die Company, nicht verständlich und — die Rechtsgültigkeit jener Ansprüche vorausgesetzt — nach dem Grundsatze „prior tempore, potior iure" rechtlich bedeutungslos. Denn das Privilegium gilt im Zweifel als verliehen unvorgreiflich älterer Rechte, insbesondere früher erteilter exklusiver Privilegien. Daher geht von zwei kollidierenden Privilegien dieser Art das ältere vor, während beim Widerspruch von Gesetzen das jüngere den Vozug hat††). Da es sich hier um zwei nicht exklusive Privilegien handelt, gilt für sie der angeführte Grundsatz.

Es ist ferner zu beachten, dass der Company durch die Vereinbarung von 1898 das Eisenbahnprivileg ausdrücklich auch für das Kaokofeld eingeräumt wird, während die Damaralandkonzession ihrem Wortlaute nach noch den entsprechenden Anspruch der Kaokogesellschaft berücksichtigt. Dass die letztere Gesellschaft gegen diese Beeinträchtigung ihres Anspruches seit 1898 nicht Verwahrung eingelegt hat, beweist entweder, dass sie sich dieser Beeinträchtigung nicht bewusst geworden ist, oder dass sie eine Interessengemeinschaft mit der Company eingegangen ist†††).

---

*) § 2 der Vereinbarung.

**) § 3 No. 1.

***) Art. 12.

†) s. oben S. 130, Anm. ***); S. 141.

††) Dernburg, Pandekten, Bd. I, S. 199.

†††) Gerstenhauer, Gutachten S. 595, behauptet, dass die Aktien der Kaokogesellschaft zu 90 v. H. der Company gehörten, die der Hanseatischen Gesellschaft zum überwiegenden Teile.

Diese Tatsache wäre indes nur von wirtschafts- und verkehrspolitischer Bedeutung, für die Rechtslage hingegen unerheblich.

Endlich ist zu beachten, dass durch die Vereinbarung das Eisenbahnprivileg der Company auch über die grössere Südhälfte des Rehobother Gebietes ausgedehnt wurde; nach der Damaralandkonzession gehörte nur der Teil des Rehobother Gebietes zum Geltungsbereich des Eisenbahnprivilegs, welcher nördlich des durch den südlichsten Teil des Kuisipflusses gehenden Breitengrades lag. Ist die Angabe Gerstenhauers richtig, dass die Company zum überwiegenden Teil Inhaberin der Aktien der Hanseatischen Gesellschaft sei, die ja ein Bergwerks- und Landprivileg im Rehobother Gebiet beansprucht, so wird diese Erweiterung des Geltungsgebiets des Eisenbahnprivilegs der Company verständlich. Nach den Satzungen der Hanseatischen Gesellschaft*) erhielt die Company für das Einbringen des Eisenbahnprivilegs der Damaralandkonzession, das durch die Vereinbarung von 1898 zwar der Ausschliesslichkeit entkleidet, räumlich aber weiter ausgedehnt wurde, von den 12 000 Anteilen à 200 Mark 6000 als voll eingezahlt geltende Anteile. Sie bewertete also das Eisenbahnprivileg mit 1 200 000 Mark. Auf diese Weise lassen sich ohne jede wirtschaftliche Tätigkeit Millionengewinne erzielen. Zu deren Realisierung seine Mitwirkung zu bieten, ist das Reich wohl nicht einmal moralisch verpflichtet.

Es verdient festgestellt zu werden, dass diese Spekulation der Company durch den geplanten Bau der Regierungsbahn von Windhuk nach Rehoboth vereitelt werden kann.

Denn einmal ist durch die Vereinbarung von 1898 der Wert des Einbringens der Company in die Hanseatische Gesellschaft erheblich herabgemindert, und zwar durch Verlust der Ausschliesslichkeit des Eisenbahnprivilegs, wogegen die räumliche Ausdehnung des Privilegs keinen entsprechenden Gegenwert darstellt. Das Privileg wird aber gänzlich wertlos, wenn die Regierung eine Bahn nach Rehoboth und später bis zur Südgrenze des Rehobother Gebiets, vielleicht auch bis nach Gibeon-Keetmanshoop baut. Dieser Gesichtspunkt spricht besonders für die Durchführung des geplanten Bahnbaues.

Wie die beiden Gesellschaften sich wegen der Wertminderung des Einbringens der Company auseinandersetzen, ist hier nicht näher zu erörtern.

d) Die Bedingungen des Privilegs.

1. Die Gesellschaft darf keine Konkurrenzbahnen zu Regierungsbahnen anlegen**).

---

*) s. oben S. 150.

**) § 2 der Vereinbarung.

2. Die Gesellschaft hat auf Verlangen der Regierung ihre Bahnen dem öffentlichen Verkehr zu übergeben*).

3. Der § 3 der Vereinbarung enthält eine Anzahl weiterer, für die rechtliche Beurteilung des Privilegs unwesentlicher Bedingungen.

4. Baut die Company eine Bahn, so wird die Regierung ihr das Bahngelände und die erforderlichen Wassergerechtsame unentgeltlich verleihen, insoweit beides ihrer Verfügungsgewalt unterliegt und für behördliche Zwecke entbehrlich ist. Insoweit dritte Eigentümer in Frage kommen, wird die Regierung die Company zur Erlangung billiger Bedingungen tunlichst unterstützen**).

Hervorzuheben ist, dass folgende wichtige Bedingung des Eisenbahnprivilegs von 1892 fortgefallen ist***):

> „Die Regierung verleiht den Konzessionären unentgeltlich das Eigentum an dem innerhalb eines Streifens von je 10 km Breite zu beiden Seiten der Linien belegenen Grund und Boden, einschliesslich der Bergwerksgerechtsame daselbst, soweit der besagte Grund und Boden und die Bergwerksgerechtsame der Regierung gehören oder sonst ihrer Verfügung unterstehen. Die in den Artikeln 3, 4 und 11 gewährte Steuerfreiheit soll auch auf das in Gemässheit dieses Absatzes verliehene Land Anwendung finden; für Mineralien sind jedoch die in Artikel 7 festgesetzten Abgaben zu zahlen".

5. Bei Einstellung des Eisenbahnbetriebs fällt das unentgeltlich verliehene Eigentum am Grund und Boden an die Regierung zurück; das Gleiche gilt bezüglich der Wassergerechtsame†).

6. Bemerkenswert ist folgende weitere Bedingung:††)

> „Handelt es sich um die Herstellung eines Schienenweges, welcher das Kaokofeld mit dem der Gesellschaft auf Grund der Konzession überwiesenen Landgebiete in Verbindung bringen soll, so wird die Regierung dafür Sorge tragen, dass die hierzu erforderlichen Wassergerechtsame und der Grund und Boden der Gesellschaft auch für den Fall unentgeltlich abgetreten werden, dass beides zwar bei Abschluss dieser Vereinbarung der Verfügungsgewalt der Regierung unterlag, zu dem Zeitpunkt aber, zu welchem eine hiernach in Betracht kommende Schienenverbindung wird in Angriff genommen werden, von der Regierung bereits an Dritte veräussert worden sein sollte".

---

*) § 2 Absatz 2.
**) § 4 Absatz 1.
***) Art 18 c, oben S. 202.
†) § 4 Absatz 3 der Vereinbarung.
††) § 4 Absatz 2 a. a. O.

Diese Bedingung ist wieder ein glänzender Beweis für die hervorragende Geschäftsgewandtheit der Gesellschaftsvertreter.

Bei dem in Satz 1 Absatz 1 § 4 der Vereinbarung erwähnten Bahngelände kommt das herrenlose, dem Aneignungsrecht der Regierung unterliegende Land nördlich des Hererostammesgebietes und östlich des Kaokofeldes in Frage, in Satz 2 a. a. O. das Küstengebiet der Kaoko- und der Kolonialgesellschaft wie das Hererogebiet*).

Der ausdrückliche Vorbehalt des Absatzes 2 § 4 lässt aber verschiedene Deutungen zu. Entweder zweifelte die Company an der Rechtmässigkeit des Eigentumsanspruchs der Kaokogesellschaft auf das nördliche Küstengebiet, oder sie wollte tatsächlich den Verkauf von Farmen in dem Regierungsland zwischen dem Kaokofeld und ihrem Landgebiet verhindern**) oder erschweren. Die Regierung hätte hier Farmen nur unter der auflösenden Bedingung verkaufen können, dass sie das Eigentum an dem für einen eventuellen Bahnbau der Company erforderlichen Gelände im Falle des Bahnbaus wieder erhielte, ebenso die Wassergerechtsame. Dass dadurch der Ankauf einer Farm nicht besonders erstrebenswert wurde, bedarf wohl weiter keines Beweises. Um so billiger hätte die Company die Gebiete längs der Bahn erwerben können, um sie infolge der Wertsteigerung durch den Bahnbau teuer zu verkaufen.

7. Die Eisenbahn- und Hafen-Anlagen sollten für die Dauer von 25 Jahren seit der Verkehrsübergabe von allen Abgaben und Steuern frei sein***).

8. Die Einführung aller für die Eisenbahn- und Hafenanlagen erforderlichen Materialien sollte bis zur Dauer von 25 Jahren nach Vollendung der Anlagen zollfrei geschehen***).

9. Für die Benutzung derjenigen Schienenverbindungen, welche die Regierung im Schutzgebiet anlegen oder betreiben wird, gewährt sie der Gesellschaft die nämlichen Vorteile, welche diese der Regierung bezüglich der Benutzung der Linien der Gesellschaft nach Massgabe des dritten und vierten Satzes des § 3 dieser Vereinbarung zugestanden hat.

Der Wortlaut dieser Bedingung lässt nicht klar erkennen, ob die Regierung, welche tatsächlich eine Bahn — von Swakopmund nach Windhuk — gebaut hat, diese Vorteile der Company erst dann einzuräumen hatte, wenn diese selbst Bahnen gebaut und der Regierung bei der Benutzung dieser Bahnen — von denen die Company noch keine einzige gebaut hat — diese Vorteile tat-

---

*) welches jetzt auch der Verfügungsgewalt der Regierung infolge des Aufstands unterliegt; K. V. vom 26. Dezember 1905.

**) s. die Besitzstandskarte.

***) §4 Absatz 3 der Vereinbarung.

sächlich eingeräumt hat, oder ob die Company diese Vorteile auf der Regierungsbahn schon geniesst, ehe sie selbst Bahnen gebaut hat.

10. Die Regierung verpflichtet sich endlich, in allen Fällen, in denen sie dritten Unternehmern eine Konzession zur Anlage oder zum Betriebe von Schienenverbindungen im Schutzgebiet erteilen wird, den Unternehmern entsprechende Verpflichtungen gegen die Gesellschaft aufzuerlegen wie sie die letztere gegen den in Betracht kommenden Unternehmer zu erfüllen hat.

Hiergegen ist wohl vom Standpunkte der Billigkeit nichts einzuwenden.

Soweit in allen diesen Bedingungen der Company Rechte eingeräumt sind, handelt es sich um Nebenrechte, welche ohne das Bestehen des Hauptrechts, des Eisenbahnprivilegs, nicht wirksam werden können und das Schicksal des Hauptrechts teilen, also bei desen Nichtigkeit nicht zur Entstehung gelangen, bei seiner Verwirkung oder seinem Erlöschen gleichfalls untergehen.

e) Die Ausübung des Privilegs*).

Die Ausübung des Privilegs steht nicht im freien Belieben des Privilegierten, sondern hat in den gesetzmässigen Schranken zu erfolgen.

Es ist nun wohl keine Frage, dass die Ausübung durch die privilegierte Person selbst zu erfolgen hat. Jede Abtretung von Sonderrechten an dritte Personen**) löst die Sonderrechte, soweit sie abgetreten sind, vollkommen von der Person des Privilegierten und überträgt sie in gleichem Masse auf den dritten Erwerber***). Ist ein Teil des Privilegs abgetreten, so verbleibt dem Privilegierten der andere Teil, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie das Gesamtprivilegium. Auch der dritte Erwerber kann den abgetretenen Teil des Privilegs nur unter den Bedingungen übernehmen und ausüben, die dem ganzen Privileg ursprünglich anhafteten. Erfüllt der dritte Erwerber die Bedingungen nicht, so ist der abgetretene Teil verwirkt und fällt an den Staat zurück, nicht etwa an den ursprünglich Privilegierten. Auch dieser hat den zurückbehaltenen Teil seines Privilegs verwirkt, sofern er die diesem anhaftenden Bedingungen nicht erfüllt.

Die Ausübung des Privilegs erfordert zunächst die Erreichung des bestimmten Endzwecks, nämlich die Durchführung von Eisenbahnbauten. Diese waren hauptsächlich zur Ausnützung der Bergwerksprivilegien verliehen, da Bergbaubetrieb ohne Eisenbahn undenkbar war. Da nun für die Einrichtung des Bergwerksbetriebs eine Frist von acht Jahren vorgesehen war, so ist die logische Folge, dass die Company nach dem Willen des

*) S. 190.
**) s. Art. 20 der Damaralandkonzession.
***) analog §§ 398 ff. BGB.; s. oben S. 194.

Privilegienerteilers auch binnen dieser Frist Eisenbahnen bauen sollte, zum Vorteil der privilegierten Company wie des Staates, der diese Bahnen auch dem öffentlichen Verkehr und damit dem Interesse der Bürger vorbehalten hatte. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Besiedelung der verliehenen Ländereien.

Da die Company diesen bestimmten Endzweck des Privilegs bisher nicht erfüllt hat, so hat das Privileg zu bestehen aufgehört und kann von der Regierung für erloschen erklärt werden*).

Die Ausübung des Eisenbahnprivilegs hat ferner unter Erfüllung seiner Verleihungsbedingungen zu erfolgen.

f) Der Endzweck des Privilegs.

Der Endzweck des Eisenbahnprivilegs besteht, wie schon erwähnt, in der Ermöglichung des Bergbaubetriebs und der Besiedelung in den Konzessionsgebieten. Da für beides der Bau von Eisenbahnen die notwendige Voraussetzung ist, so ist auch das Eisenbahnprivileg erloschen, wenn das Recht des Bergbaus und der Besiedelung innerhalb der festgesetzten Frist verwirkt ist. Die drei Privilegien, das Land-, Bergwerks- und Eisenbahnprivileg sind als einheitliches Ganzes aufzufassen mit dem allgemeinen Endzweck der wirtschaftlichen und finanziellen Entwickelung des Landes. Ihre Verleihung ist keineswegs Selbstzweck, sondern ein Entgelt für das Risiko dieser Entwickelung, welches die Company dem Staate abgenommen hat, da dieser die Entwickelung wegen Unzugänglichkeit des Reichstages für die Bewilligung von Mitteln zur Förderung dieser Entwickelung nicht selbst in die Hand nehmen konnte.

Wird dieser vom Staate bestimmte Endzweck der wirtschaftlichen und finanziellen Entwickelung des Schutzgebiets durch die Tätigkeit der privilegierten Company nicht erreicht, so sind die Privilegien von selbst erloschen. Dabei ist unerheblich, dass das Land überhaupt wirtschaftlich entwickelt ist, da diese Entwickelung durch die Tätigkeit des Staates und Dritter, nicht aber durch die der Company, herbeigeführt ist**).

Die aus der Tätigkeit der Otavigesellschaft entsprungenen wirtschaftlichen Vorteile kann die Company, obwohl sie mit 8 000 000 Mark an dieser Gesellschaft beteiligt ist, nicht als Erreichung des Endzwecks der ihr verliehenen Privilegien in Anspruch nehmen . Soweit sie für die Abtretung eines Teils ihrer Privilegien an die Otavigesellschaft durch Genussscheine, soweit sie sonst finanziell beteiligt ist, hat sie auch den entsprechenden Gewinn aus der dem Endzweck gemässen Ausübung der Rechte und Privilegien der Otavigesellschaft. Ihre übrigen Privilegien hat die Company wegen Nichterreichung des Endzwecks verwirkt.

*) s. oben S. 190.

**) s. oben S. 217.

g. Der Verlust des Privilegs.

1. Nichtigkeit.

Es ist bereits ausgeführt, dass das Eisenbahnprivileg wegen Mangels der Verleihung durch die zuständige Behörde von Anfang an nichtig ist*).

2. Untergang**).

Das Eisenbahnprivileg ist erloschen, weil der aus den Bestimmungen der Damaralandkonzession sinngemäss zu entnehmende bestimmte Endzweck nicht erreicht worden ist und nicht mehr erreicht werden kann. Es bedarf deshalb keiner ausdrücklichen Erklärung des Erlöschens durch die Regierung, obwohl solche zur Behebung von Zweifeln dritter über das Fortbestehen des Privilegs zweckmässig wäre.

3. Verwirkung.

a) Eine Verwirkung durch Zeitablauf kommt nicht in Frage, da eine Frist zum Bahnbau nicht gesetzt ist.

b) Die Unterlassung des Eisenbahnbaues durch die Company zur Ermöglichung der Besiedelung der verliehenen Landgebiete und der Ausnützung der Bergwerksprivilegien stellt sich als ein grober Missbrauch des Privilegs zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger dar.

4. Aufhebung.

Eine Aufhebung des Eisenbahnprivilegs gegen hinlängliche Entschädigung kommt nach alledem nicht in Frage.

h. Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft.

Die Auseinandersetzung hätte in entsprechender Weise wie die Auseinandersetzung wegen der Bergwerksprivilegien zu erfolgen***).

2. Allgemeine Bedingungen der Damaralandkonzession.

Zur Sicherung des Endzwecks und der Ausübung der Damaralandkonzession waren der Company verschiedene allgemeine Bedingungen auferlegt. Diese verpflichten die Company zu bestimmten finanziellen Aufwendungen binnen bestimmter Frist, haben jedoch auch andere Rechte und Pflichten zum Gegenstand.

Artikel 19.

a) „Die Konzessionäre haben das Recht jederzeit von den Konzessionen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die von den Konzessionären auf-

*) s. oben S. 217.
**) s. oben S. 224.
***) s. oben S. 199.

gebenen Rechte fallen an die Regierung zurück, unbeschadet der von den Konzessionären mit Dritten rechtsgültig und in gutem Glauben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Die Konzessionäre haben keinen Anspruch auf Entschädigung für die Ausgaben, welche ihnen aus aufgegebenen Teilen der Konzession erwachsen sind.

Die Konzessionäre haben innerhalb von 4 Jahren vom Tage dieser Konzession an zu erklären, ob sie das Unternehmen ganz oder zum Teil fortsetzen wollen und in letzterem Falle, welchen Teil desselben. Falls sie sich für eine vollständige oder teilweise Fortführung entscheiden, so haben sie der Regierung darüber den Nachweis zu erbringen, dass sie bis dahin 600 000 Mark auf die Gegenstände dieser Konzession verausgabt haben; in Ermangelung eines solchen Nachweises gilt die Konzession als von den Konzessionären verwirkt."

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Dem Recht der Konzessionäre, jederzeit von der Konzession ganz oder teilweise zurückzutreten, entspricht ihre Pflicht, dies zu tun, falls das öffentliche Interesse dies forderte . Dass diese Pflicht moralisch begründet ist, bedarf keines weiteren Beweises. Es mag nochmals darauf hingewiesen werden, dass, als der Bahnbau von Swakopmund nach Windhuk infolge der durch die Rinderpest hervorgerufenen Notlage dringend notwendig wurde, die Company moralisch verpflichtet war, entweder diese Bahn selbst zu bauen oder auf ihr Eisenbahnprivileg inbezug auf diesen Bahnbau, also nur auf einen Teil des Geltungsgebietes dieses Privilegs, zu verzichten. Die Geltendmachung des Privilegs war im vorliegenden Falle unzulässig, da sie nur den Zweck haben konnte, dem Reiche Schaden zuzufügen*).

Diese Pflicht der Company, im vorliegenden Falle — mindestens zum Teil — von dem Eisenbahnprivileg zurückzutreten, war aber auch rechtlich begründet.

> „Ausübung der Rechte bedeutet Verwirklichung der kraft ihrer dem Berechtigten zustehenden Vorteile**). Wer ein Recht hat, kann es innerhalb der durch das objektive Recht gesteckten Grenzen in jeder ihm gut scheinenden Weise ausüben, auch wenn dadurch ein anderer in seiner Rechtssphäre Schaden erleidet: qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam. In manchen Fällen sind jedoch einer allzu egoistischen Ausnutzung des eigenen Rechts durch das objektive Recht Schranken gezogen, besonders zu Gunsten des Gemeinwesens (Expropriation). Aber auch beim Mangel derartiger Rechtsnormen ist diejenige Ausübung des Rechts nicht zu schützen, die aus Chikane

---

*) BGB. § 226.

**) s. hierzu „Heilfron, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, S. 87 f. Berlin, 1897, Verlag von Speyer & Peters.

erfolgt, d. h. lediglich in der Absicht der Schädigung eines anderen: Missbrauch des Rechts*). Privilegien können bei Missbrauch entzogen werden.

Wer ein Recht hat, ist es auszuüben befugt, aber nicht verpflichtet: iure suo uti nemo cogitur. In einzelnen Fällen verliert der Berechtigte freilich sein Recht durch Nichtausübung innerhalb gewisser Zeit".

Im vorliegenden Falle bedeutet die Nichtausübung des Privilegs eine Verletzung des Endzwecks, die Nichtausübung, aber Geltendmachung des ausschliesslichen Eisenbahnprivilegs bei der absoluten Notwendigkeit des Bahnbaus infolge der Rinderpest einen groben Missbrauch des Privilegs, der den Staat zur Entziehung des Privilegs berechtigte, und auch jetzt noch berechtigt. Entweder hätte also das Privileg entzogen werden müssen, oder die Konzessionäre waren verpflichtet, von dem Eisenbahnprivileg ganz oder zum Teil zurückzutreten. Dass beides nicht geschehen ist, macht jetzt eine Regelung des Eisenbahnprivilegs und des durch seine Geltendmachung, aber Nichtausübung, herbeigeführten Missbrauchs erforderlich.

Die von den Konzessionären aufgegebenen Rechte fallen an die Regierung zurück, unbeschadet der von den Konzessionären mit dritten rechtsgültig und in gutem Glauben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Das Gleiche wird logischer Weise auch von den verwirkten Rechten gelten müssen. Ein rechtsgültiger Abschluss von Rechtsgeschäften kann aber nicht angenommen werden, wenn das Privileg von Anfang an nichtig war. Denn dann sind keine Rechte bei Abschluss des Rechtsgeschäfts vorhanden gewesen. Ebensowenig liegt ein rechtsgültiger Abschluss von Rechtsgeschäften vor, wenn die Rechte vorher verwirkt waren. Das Nähere wird bei der Otavigesellschaft besprochen werden.

Die Bedingungen des Artikel 19 Absatz 2 sind nach der Denkschrift von 1905 erfüllt**).

Die binnen 4 Jahren abzugebende Erklärung über die Fortführung des Unternehmens wurde auf Grund eines Beschlusses des Direktoriums vom 11. September 1896 form- und fristgerecht dahin abgegeben, dass die South-West-Africa-Company gewillt sei, das Unternehmen in seiner Gesamtheit fortzusetzen.

Auch wurde die bis dahin erfolgte Verausgabung von 600 000 Mark auf die Gegenstände der Konzession urkundlich und behördlich bescheinigt nachgewiesen.

---

*) ALR. I, 6 § 37.
**) S. 17.

Artikel 21.

b) „Die Konzessionäre haben eine Summe von 300 000 Mark auf zwei nach Damaraland zu entsendende Expeditionen zu verwenden. Die eine Expedition hat den Zweck, den in Artikel 1 bezeichneten Bezirk oder einen Teil desselben auf Mineralien zu untersuchen, die andere soll die geeignetste Linie für die Eisenbahn nach dem in Artikel 1 bezeichneten Bezirk ermitteln.

Artikel 22.

Innerhalb dreier Monate vom Tage dieser Konzession wird mit der Entsendung der vorgedachten Expeditionen von England aus begonnen werden, damit dieselben die Walfischbai noch vor oder während der nächsten Regenzeit erreichen können. Die Konzessionäre verpflichten sich, die Regierung von dem Verlaufe der Expeditionen unterrichtet zu halten, sodass die Regierung denselben je einen Vertreter beizugeben in der Lage ist. Diese Vertreter haben ihre eigenen Transportmittel für sich und ihre Diener zu beschaffen, doch sollen sie und ihre persönlichen Diener, sowie ihr Reit- und Zugvieh auf Kosten der Konzessionäre verpflegt werden."

Auch die Erfüllung der in den vorstehenden beiden Artikeln festgesetzten allgemeinen Bedingungen weist die Denkschrift von 1905 nach*).

Artikel 23.

c) „Die Konzessionäre verpflichten sich, der Regierung, solange sie irgendwelche der ihnen durch diese Konzession verliehenen Rechte behalten, einen Betrag von 2000 Mark jährlich pränumerando zu zahlen."

Es ist anzunehmen, dass diese 2000 Mark jährlich von der Company gezahlt worden sind. Aus den Etats ist dies aber nicht zu ersehen. Dieser Posten hätte unter Einnahmen, die auf öffentlich-rechtlichem Titel beruhen, — nämlich auf dem durch Gesetzgebungsakt zu verleihenden Privileg — aufgeführt werden müssen. Anstatt dessen soll er, nach aussen hin nicht erkenntlich, unter dem Titel „Verschiedene Verwaltungseinnahmen", wie z. B. Heliogrammgebühren, Gartenerlösen, aufgeführt worden sein.

Artikel 24.

d) „Bei der Ausübung der durch diese Konzession verliehenen Rechte sind die Konzessionäre verpflichtet, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen, welche für das Schutzgebiet im landespolizeilichen Interesse und insbesondere im Interesse der im Gruben- und Eisenbahnbetriebe usw. beschäftigten Personen erlassen werden."

*) a. a. O.

Ein Verstoss gegen diese allgemeine Bedingung ist nicht bekannt geworden.

Artikel 20.

e) Die Konzessionäre sind befugt, die ihnen durch ihre Konzession verliehenen Rechte ganz oder teilweise an andere Personen zu übertragen, in welchem Falle die Rechtsnachfolger sich verpflichten, und imstande sein müssen, alle Bedingungen dieser Konzession zu erfüllen, soweit der ihnen übertragene Teil in Betracht kommt."

Diese Bedingung ist von ganz erheblicher Bedeutung, und es ist notwendig, sie näher zu erörtern, weil tatsächlich eine teilweise Abtretung der durch die Konzession verliehenen Rechte an die Otavigesellschaft stattgefunden hat.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass auf die Abtretung dieser auf dem öffentlich-rechtlichen Titel der Verleihung durch Gesetzgebungsakt beruhenden Privatrechte, die den Inhalt des Privilegs darstellen, die Vorschriften des bürgerlichen Rechts*) Anwendung finden, soweit nicht die Verleihung selbst abweichende Bestimmungen trifft. Hiernach gilt der Grundsatz der Sondernachfolge in das Privileg oder Teile desselben: Der Cessionar tritt mit dem Abschlusse des Abtretungsvertrages vollkommen an die Stelle des Abtretenden. Die abgetretenen Rechte scheiden vollständig aus der Rechtssphäre des Abtretenden aus. Dieser kann sie nicht mehr für sich in Anspruch nehmen; er behält nur die nicht abgetretenen Rechte.

Beide Kategorien von Rechten, die abgetretenen wie die nicht abgetretenen, unterliegen den Verleihungsbedingungen in gleicher Weise. Dies spricht überdies Artikel 20 der Damaralandkonzession ausdrücklich aus. Für beide gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung und den Untergang von Privilegien in gleicher Weise. Verwirkt der Abtretende seine Rechte nach der Vorschrift des Gesetzes, so werden diejenigen des Cessionars nicht berührt: sie bleiben bestehen. Erfüllt der Cessionar die Bedingungen, so kann der Abtretende dies nicht als Erfüllung der Bedingungen für die Aufrechterhaltung seines Privilegs, der ihm verbliebenen Teile des Privilegs geltend machen: Sein Privileg ist verfallen, sofern er es nach der Vorschrift des Gesetzes verwirkt hat. Die exceptio de iure tertii ist im vorliegenden Falle genau ebenso unzulässig, wie in allen anderen Fällen. Gegen diese Grundsätze ist hinsichtlich des Bergwerksprivilegs der Company offenkundig verstossen worden**).

3. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft.

Die Möglichkeit, Notwendigkeit und Rechtmässigkeit der Beseitigung der Privilegien der South-West-Africa-Company ist bereits bei den ein-

---

*) BGB. §§ 398ff., 413.

**) s. oben S. 190 ff.

zelnen Privilegien auseinandergesetzt. Sind auch die allgemeinen Bedingungen des Privilegs von der Company erfüllt, so doch nicht die besonderen Bedingungen und der bestimmte Endzweck der einzelnen Privilegien, des Land-, Bergwerks- und Eisenbahnprivilegs.

Es soll hier nur noch auf die politische Notwendigkeit der Beseitigung sämtlicher Privilegien der Company hingewiesen werden.

Die Company hat überhaupt keine nennenswerte wirtschaftliche Tätigkeit im Schutzgebiet entwickelt; sie hat weder eine Eisenbahn gebaut, noch einen Bergwerksbetrieb eröffnet, noch eine Besiedelung durchgeführt. Sie hat lediglich eine fast ausschliesslich spekulative Tätigkeit entwickelt, indem sie eine grosse Zahl anderer im Schutzgebiet — und auch in Südangola — verliehener Privilegien ganz oder doch zum grossen Teil erworben oder sich einen massgebenden Einfluss darauf verschafft hat. Sie hat sich dadurch ein umfangreiches Wirtschaftsmonopol geschaffen, und ist in der Lage, durch ihre wirtschaftliche Übermacht die freie Konkurrenz, die wirtschaftliche Betätigung der Allgemeinheit im Schutzgebiet, zum mindesten in einem grossen Teile desselben vollkommen zu unterbinden. Ist diese Möglichkeit zur Zeit auch noch nicht in Erscheinung getreten, so ist sie doch vorhanden und kann verwirklicht werden. Dieses Hemmnis der zukünftigen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung des Schutzgebietes zu beseitigen — vollkommen auszuschalten, ist daher die dringendste Notwendigkeit, kann und muss bei der Neuregelung der Verhältnisse im Schutzgebiet unbedingt mit aller Schärfe durchgeführt werden, zumal die bisherige Nichtausübung der zahlreichen und umfangreichen Privilegien die Entwickelung des Schutzgebiets schwer geschädigt hat, und zwar zu Gunsten eines fremden Staates und fremder Interessen. Das Überwiegen fremden Kapitals in der Company rechtfertigt die Vermutung, dass die Untätigkeit der Company der bewusste und gewollte Endzweck fremder Politik gewesen ist, eine Vermutung, deren Widerlegung ziemlich schwer fallen dürfte.

Die Denkschrift von 1905 schweigt sich über diesen wichtigen und bedeutsamen Punkt vollkommen aus. Es sei daher gestattet, die äusserst wertvollen Feststellungen von Gerstenhauer*) über diese Verhältnisse im Wortlaut wiederzugeben. Jede Erläuterung würde den Eindruck seiner Ausführungen abschwächen. Gerstenhauer sagt:

3. Die äusserpolitische Gefährdung der Kolonie durch die Gesellschaften.

Hier ist zuvor noch kurz zu erwähnen, dass auch ein ausserpolitischer Grund besteht, die Gesellschaften zu beseitigen oder wenigstens unschädlich zu machen, dass sie nicht nur innerpolitisch

*) Gutachten in der Zeitschrift für Kolonialrecht, Jahrg. 7, Heft 8, S. 593—597.

ein Hemmnis der wirtschaftlichen Kräftigung unseres jungen südwestafrikanischen Kolonialstaates sind, sondern ihn auch mit einer äusseren, nämlich der englischen Gefahr bedrohen. Deutsch-Südwestafrika hat nämlich insofern eine Sonderstellung unter den deutschen Kolonien und einen höheren Wert als die übrigen, als sie nicht bloss eine nationalwirtschaftliche, sondern auch eine bevölkerungspolitische und damit weltpolitische Bedeutung für das Mutterland besitzt. Sie wird uns, wenn sie auch nur einige hunderttausend Deutsche sollte ernähren können, ein überseeisches deutsches Neuland, d. h. ein neues mit deutscher Bevölkerung besiedeltes Land schaffen. Dadurch wird sie in viel höherem Masse als die im Besitz der fremden Bevölkerung bleibenden, von uns nur beherrschten tropischen Schutzgebiete eine in festem deutschen Besitz, in wirklich deutschen Händen befindliche*), für unsere Weltstellung nützliche Station, ein weltpolitischer Stützpunkt des Deutschtums, der trotz seines geringen Fassungsvermögens bezüglich der Zahl der Bevölkerung doch eine ähnliche Wichtigkeit für Deutschland gewinnen kann, wie für England die Kapkolonie, die ja auch kein grösseres bevölkerungspolitisches Fassungsvermögen hat.

Daraus ergibt sich als Hauptaufgabe Deutschlands in Südwestafrika, dies Land möglichst schnell mit einer möglichst starken deutschen Bevölkerung zu besiedeln. Nur dann ist unser Besitzverhältnis festbegründet. Die deutsche Herrschaft muss sicher sein sowohl gegen die Eingeborenen im Lande, als auch — gegen unsere politischen Nachbarn jenseits der Landesgrenzen, die Engländer. Man hat mit Recht darauf hingewiesen**), dass es eine Gefahr für die Sicherheit der deutschen Herrschaft bedeuten würde, wenn die englischen Land- und Berggesellschaften in die ihnen gehörenden Landesteile und Bergwerke eine englische Bergindustrie-Bevölkerung hineinziehen, ein Verhältnis, dass seinerzeit im Johannesburger Bergbaubezirk in Transvaal zu unaufhörlichen Reibereien mit der niederländischen Regierung, die politisch die Herrschaft über das Land hatte, geführt hat. Wir müssen möglichst zu verhindern suchen, dass auch in Deutsch-Südwestafrika sich eine solche „nationale Frage“ entwickelt und die Engländer starke nationale Interessen und wirtschaftspolitischen Einfluss in unserer Kolonie gewinnen.

---

*) Ganz ebenso bei England: Das von Engländern bevölkerte Australien ist dadurch ewiger Besitz der englischen Rasse geworden, ist zweifellos ein festerer Besitz des englischen Volkes als das von Indern bevölkerte, von den Engländern nur beherrschte Indien.

**) Stromer von Reichenbach, Dr. Hindorf, Dr. G. Hartmann.

Wie steht es denn nun gegenwärtig in dieser Beziehung? Die Gesellschaften bilden ja schon jetzt einen mächtigen Staat im Staate! Wir haben es ja nicht etwa mit einer oder zwei kleinen Gesellschaften in einem bestimmten, engbegrenzten Landesteil zu tun, die man leicht im Zaum halten und überwachen könnte, sondern mit einem ganzen Gesellschaftsknäuel, das die wirkliche Macht in der Kolonie ausgeliefert erhalten hat, da es das Land und die Bevölkerung wirtschaftlich beherrscht, da ihm über die ganze Kolonie hin, über ein Gebiet von 4—600 000 qkm, die ober- und unterirdischen Werte des Landes gehören. Ein solcher Zustand ist eine fortwährende Bedrohung der Macht des Staates über das Land und der Sicherheit seiner Herrschaft. Die Landgesellschaften werden geradezu eine Nebenregierung bilden, wie die Gesellschaften in den südafrikanischen Kolonien Portugals. Soll doch bereits der Direktor der „Kolonialgesellschaft" von Bennigsen auf einem Festessen beim Gouverneur von Windhuk geäussert haben, die Regierung könne gegen die Gesellschaft (gegen deren Bergbau- und Landpolitik) gar nichts machen. Und als während des Burenkrieges von einer kräftigen Besiedelung des deutschen Nordbezirks die Rede war, erklärte Cecil Rhodes in einem Schreiben an den englischen Gouverneur Milner, er werde als grösster Aktienbesitzer der South-West-Africa-Company diese Besiedelung verhindern. Gleichzeitig fiel von den Lippen des ganz von der Rhodes-Gruppe abhängigen Premierministers des Kaplandes, Sir Gordon Sprigg, in einer Sitzung des Kap-Parlaments die Äusserung, die Zeit sei wahrscheinlich nahe (probably near), dass England Südwestafrika „wiedererwerben" werde. Dass diese Bestrebungen nicht etwa seitdem aufgegeben worden sind, beweist der Ausspruch, den der Vertreter der South-African-Territories-Limited vor kurzem getan haben soll, er werde im deutschen Südbezirk 500 Familien aus dem Kapland anzusiedeln suchen und dafür sorgen, dass England wenigstens tatsächlich in den Besitz des südlichen Teils des deutschen Schutzgebietes komme. Das ist nämlich das Bedenkliche an jenem Staate im Staate, den die Landgesellschaften bilden:

Dass sie unter englischem Einfluss stehen! Die „Kolonialgesellschaft" ist beteiligt an der Kaokolandgesellschaft und der Hanseatischen, die Aktien der Hanseatischen gehören zu mehr als der Hälfte, die der Kaoko zu $^{9}/_{10}$ der englischen South-West-Africa-Company; ähnlich ist es mit der Otavigesellschaft; und die „South-African-Territories" ist überhaupt ganz englisch. Die amtliche Denkschrift scheint, der oft wiederholten Beweisführung jener Interessenten folgend, das Bestehen des englischen Einflusses damit leugnen zu wollen, dass sie hervorhebt, die Direktoren und Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaften seien zum Teil Deutsche. Leider ist das

kein Beweis gegen den englischen Einfluss. Denn diese Herren sind in ihrer Mehrzahl politisch neutral. Entscheidend sind die Herren Aufsichtsratsmitglieder nicht, sondern die in England sitzenden eigentlichen Macher, deren Macht teils auf der Schwäche des deutschen Nationalgefühls, teils darauf beruht, dass die Menge des Aktienkapitals englisch ist.

Wer sind nun diese Macher, welche Personen und Kreise bilden mit ihrem Gelde die südwestafrikanischen Landgesellschaften? Die Bestrebungen englischer Kapitalistenkreise zur Beseitigung der deutschen Herrschaft in Südwestafrika sind so alt wie diese Herrschaft selbst. Schon im Vertrage von 1877 hatten sich die Engländer das jetzige Gebiet der South-West-Africa-Company im Otavibezirk mit den Otavibergwerken von den Herero abtreten lassen. Vom Jahre 1884 an war der Vertreter der englischen Bestrebungen im Hererolande der bekannte Lewis, der ebenfalls besonders auf die Otavibergwerke Anspruch erhob. Seine Hintermänner und Geldgeber, also die eigentlichen Inhaber seiner „Konzessionen", waren aber Mitglieder der bekannten Rhodes-Clique, die in Kimberley ein „Damaraland-Syndikat" bildeten. Nach Lewis Tode erwarb ein „Upingtonia-Syndikat" in Kapstadt die das Otavigebiet umfassende Landkonzession des Kapländers Jordan und die Bergbaukonzession des Lewis für die Otavigruben; die Wühlereien gegen die deutsche Herrschaft wurden geleitet von Sir Donald Currie. Zwar nicht mit diesem, aber mit anderen englischen Syndikaten, der „Kays Co." und der „Anglo-German-Territories Co.", verhandelte nun 1891 und 1892 die deutsche Kolonialregierung mit dem Endergebnis, dass tatsächlich gerade die von den Engländern seit 1877 begehrten Gebiete an sie abgetreten wurden: Die Otavibergwerke, ferner 13 000 qkm Land im Otavibezirk an die South-West-Africa-Company, und das ganze Kaokofeld (105 000 qkm Land mit den Bergrechten) an die Kaokolandgesellschaft, von deren Aktien über 90 % der Company gehören. Wer ist nun wieder diese South-West-Africa-Company? Sie ist ein Ableger der in Südafrika allmächtigen und die ganze englische Politik beherrschenden Rhodes'schen Finanzgruppe, deren Rückgrat die Debeers-Diamantengesellschaft in Kimberley bildet. Deren Macht besteht in dem Diamantenmonopol, das ihr jährlich 80 Millionen Mark Reingewinn bringt. Nur dadurch hat sie es durchsetzen können, in Form der mit Hoheitsrechten ausgestatteten, daher kurz „Chartered-Company" genannten von Rhodes geleiteten „British South-African-Company" unter ungeheuren Geldopfern das ganze nördliche Südafrika zwischen Transvaal, Kapland und Deutsch-Südwestafrika bis zum Sambesi und darüber hinaus bis nach Deutsch-Ostafrika, das sogenannte Rhodesien, für England zu kolonisieren. Der Grundsatz der ganzen Rhodes'schen Politik war,

das zu gewinnende Land mit einem Netz von untereinander zusammenhängenden „amalgamierten", nur verschiedene Namen tragenden Konzessionsgesellschaften zu überziehen. Das System wandte er mit Erfolg in den an sein „Reich" Rhodesien angrenzenden portugiesischen ostafrikanischen und südwestafrikanischen Kolonien an, und ebenso in dem deutschen Südwestafrika, immer mit dem Ziele, diese Nachbargebiete erst wirtschaftlich, dann auch politisch dem grossen englisch-südafrikanischen Reiche anzugliedern.

„Afrika englisch vom Kap bis zum Nil"! Vor allem aber Südafrika englisch vom Kap bis zum Sambesi! So erhöhte die Rhodes'sche Debeersgesellschaft im Jahre 1899 ihren Besitz in Aktien der South-West-Africa-Company auf 93 443 Stück (rund 2 Millionen Mark). Die Leiter der Company sind Edmund Davis und George Cawston, zugleich Vorstandsmitglieder der Rhodesschen Chartered-Company. Im ganzen sind von den Aktien der South-West-Africa-Company über ¾ in englischen und nur 6 vom Hundert in deutschen Händen*). Die Company wiederum besitzt über 90 vom Hundert der Aktien der Hanseatischen Land- und Bergwerksgesellschaft, die in der Südhälfte von Deutsch-Südwestafrika ihren Landbesitz und ihre Bergbaukonzessionen hat, die sämtlichen Aktien der South-Africa-Company, die in dem an Deutsch-Südwestafrika und Rhodesien anstossenden südlichen Teile der portugiesischen Angola-Kolonie eine grosse Land- und Bergbaukonzession hat, und 25 000 voll gezahlte Anteile**) des „Trans-African-Railway-Syndikates", das eben dort eine Eisenbahnkonzession besitzt***). Ferner hat der bekannte Mittelsmann der Company in Deutschland, Rechtsanwalt Scharlach-Hamburg, im Jahre 1899 auf der Hauptversammlung der Kolonialgesellschaft in Koblenz erklärt, dass er auch die Aktien der South-African-Territories-Limited, die fast den ganzen Südbezirk von Deutsch-Südwestafrika besitzt, habe aufkaufen lassen. An der Kaokogesellschaft ist wiederum die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika" mit einem Aktienbesitz von 500 000 Mark beteiligt, ebenso ist sie stark an der „Siedelungsgesellschaft" beteiligt. Die „Amalgamation" ist also vollständig, die ganze Kolonie ist in dem zusammenhängenden Netz der Spekulationsgesellschaften gefangen. Und die angeblich „rein deutsche" Otavi-Gesellschaft? Ihr Kapital beträgt 20 Millionen Mark, davon

---

*) Kolonialzeitung 1897, S. 185; 1901, S. 312.

**) Geschäftsbericht der Company von 1901.

***) Die South-West-Africa-Company beherrscht durch ihre Tochtergesellschaften ein Gebiet von 86 000 englischen Quadratmeilen Berggerechtsamen (220 000 qkm.) und 38 000 Quadratmeilen (84 000 qkm) Grundeigentum (Geschäftsbericht von 1901); dabei sind augenscheinlich die 105 000 qkm Grundeigentum der Kaoko-Gesellschaft noch gar nicht mitgezählt.

ist im Besitz der deutschen Banken weniger als die Hälfte, nämlich 9 970 000 Mark, über die Hälfte ist in englischen Händen*). Und zwar hat die South-West-Africa-Company 8 Millionen, die „Exploration-Company" 1 950 000 Mark. Von den 8 Millionen wurden 4 von der Company unmittelbar aufgebracht, 4 wurden von den bekannten Finanzhäusern der südafrikanischen Rhodes-Gruppe: Der Debeersgesellschaft, L. Hirsch & Co., Werner Beit & Co., gezeichnet. Die „Exploration-Company" ist überhaupt identisch mit der Rhodesschen Debeers-Gesellschaft; denn diese hat den gesamten Aktienbestand der Exploration-Company für 25 Millionen Mark angekauft**). Also wieder eine Verstärkung der Interessen der mächtigen südafrikanischen Kapitalistenkreise in der deutschen Kolonie; sie sitzen bei uns beinahe ebenso fest wie in Transvaal! Man wende nicht ein, dass nach dem Tode von Rodes seine politischen Pläne aufgegeben seien. Schon die oben erwähnten Aussprüche englischer Politiker können uns eines anderen belehren. Das Streben nach politischer Expansion, nach Gründung eines ganz Südafrika umfassenden englischen Reiches ist jedem südafrikanischen Engländer in Fleisch und Blut übergegangen und wird besonders von der Kimberley-Johannesburger Finanzgruppe, die auch den Krieg gegen Transvaal gemacht hat, unterstützt.

„Nach Transvaal kommt Südwestafrika an die Reihe", hat die englische Presse offen erklärt, und sie wird auch in der Tat sofort die Hetze gegen uns, die sie jetzt schon während des Herero-Aufstandes leise begonnen hat, stärker einsetzen lassen, sobald in Englands eigenen Besitzungen der Widerstand der Buren besser überwunden sein wird. Deshalb muss das vornehmste Ziel der deutschen Politik in Südwestafrika sein, dort möglichst wenig „englische Interessen" begründen zu lassen, damit möglichst wenig Reibungspunkte entstehen, die englischen Gesellschaften nicht noch in ihrem Einfluss zu stärken, sondern den deutschen Kolonialstaat in Südwestafrika möglichst kräftig und schnell zu begründen, durch Stärkung seiner wirtschaftlichen Hilfsmittel und Vermehrung seiner deutschen wehrfähigen Bevölkerung.

Diese Darlegungen Gerstenhauers, welche bisher eine Widerlegung nicht gefunden haben, beweisen die absolute Notwendigkeit der Auseinandersetzung des Staates mit der South-West-Africa-Company.

Keineswegs aber können politische Gründe etwa dazu führen, wohlerworbene Rechte zu beseitigen. Von wohlerworbenen Rechten kann bei den Privilegien der South-West-Africa-Company nicht die Rede sein. Dies

---

*) Einschliesslich von 60 000 Mark, die ein Brüsseler Bankhaus gezeichnet hat, Amtliche Denkschrift S. 35.

*) Amtliches „Deutsches Kolonialblatt" 1901. S. 158.

hat die durchgeführte, ins Einzelne gehende Prüfung der einzelnen Privilegien der Company zur Genüge bewiesen.

Wären auch die von Gerstenhauer festgestellten politischen Gründe nicht vorhanden, so würde durch die Auseinandersetzung des Staates mit der Company, durch die völlige Beseitigung der angeblichen Rechte der Company lediglich der durch unbegreifliche Massnahmen unzuständiger Behörden verletzte Rechtszustand wiederhergestellt.

Die fortschreitende Entwickelung des Kolonialrechts ermöglicht die Beseitigung von Irrtümern, welche allein dadurch verständlich und daher auch in gewissem Umfange entschuldbar sind, dass in den ersten Anfängen der kolonialen Rechtsentwickelung die Geltung der in Betracht kommenden Rechtsnormen vielfachen Zweifeln unterlag und ihre Anwendung daher unterblieb.

Die Feststellung derartiger Irrtümer berechtigt und verpflichtet aber zu ihrer Beseitigung. Denn jeder Irrtum macht eine Rechtshandlung anfechtbar. Die Anfechtung zu unterlassen, hiesse dem Recht dauernd die Geltung versagen.

§ 11.

V. Die Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft.

1. Begründung der Rechte.

Die South-West-Africa-Company war nach Artikel 20 der Damaralandkonzession berechtigt, die ihr verliehenen Rechte ganz oder teilweise unter den ihr auferlegten Bedingungen an Dritte zu übertragen*). Von dieser Befugnis hat die Company Gebrauch gemacht, indem sie einen Teil ihrer Rechte an die Otavigesellschaft übertragen hat. Der Gründungshergang zerfällt in drei Abschnitte, welche einzeln behandelt werden müssen.

A. Der Vertrag vom 29. September 1899.

Zwischen der South-West-Africa-Company, Limited, in London, im nachfolgenden die Company genannt, einerseits, und der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin, der Exploration-Company Limited in London, im nachfolgenden die Gesellschaften genannt, andererseits, ist folgender Vertrag geschlossen worden.

Artikel 1.

Die Company ist Eigentümerin von Bergwerks- und anderen Rechten in Deutsch-Südwestafrika, welche sich aus der Kon-

*) s. oben S. 229.

zession*) und dem Übereinkommen**), die als Anlage I diesem Vertrage beigefügt sind, ergeben.

Um solche Rechte in Südwestafrika, insbesondere die von der Company in bestimmten Grenzen zu übertragenden Rechte, wirtschaftlich auszunutzen, werden die Gesellschaften auf Grund der deutschen Reichsgesetze vom 15. März 1888 und 2. Iuli 1899 unter der Firma „Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft", vorbehaltlich der Genehmigung der Kaiserlich deutschen Regierung, eine Kolonialgesellschaft, im nachfolgenden die Otavigesellschaft genannt, errichten, deren Satzungen in der Anlage II beigefügt sind.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Nach dem Grundsatze „nemo plus iuris in alium transferre potest quam ipse habet", war die Abtretung der im Absatz 1 erwähnten Rechte wirkungslos, wenn die Privilegien der Company wegen formeller Mängel nichtig waren. Sie hätte wirksam werden können, wenn durch einen Akt der Gesetzgebung die Privilegien der Company bestätigt und damit die Verfügung der nichtberechtigten Behörde von der berechtigten Behörde genehmigt worden wäre***). Da eine solche Bestätigung nicht nachweisbar ist, so ist die Abtretung eines Teils der Rechte der Company an die Otavigesellschaft rechtsungültig. Damit entbehren auch die Rechte der Otavigesellschaft jeder rechtlichen Grundlage.

Nimmt man aber an, dass die Verleihung der Privilegien der Company rechtsgültig erfolgt ist, so würde die Otavigesellschaft durch den in formeller Hinsicht einwandsfreien Vertrag einen Teil der Privilegien der Company durch Abtretung erworben haben, und zwar unter den gleichen Bedingungen, wie sie die Company zu erfüllen hatte. Diese Bedingungen hatte die Company auch in Zukunft hinsichtlich der ihr verbliebenen Rechte zu erfüllen, wie dies die Otavigesellschaft hinsichtlich der ihr abgetretenen Rechte zu tun verpflichtet war.

Nach Absatz 2 des Artikels 1 sollte die Otavigesellschaft die wirtschaftliche Ausnutzung der ihr von der Company zu übertragenden Rechte vornehmen. Die Ausnützung der ihr verbliebenen Rechte war Recht und Pflicht der Company. Wie wenig diese ihrer Pflicht nachgekommen ist, geht aus § 10 des Werkes hervor. Die Otavigesellschaft hingegen ist ihrer Pflicht zur wirtschaftlichen Ausnutzung der ihr übertragenen Rechte durchaus nachgekommen.

Der Gegensatz der Tätigkeit beider Gesellschaften rechtfertigt die Vermutung, dass die Company den Endzweck ihrer Privilegien als erfüllt ansieht, wenn sie die ihr verliehenen Privilegien durch Tochtergesell-

---

*) vom 12. September 1892; s. Anhang.

**) vom 14. November 1892 und 11. Oktober 1898; s. Anhang.

***) § 185 BGB.

schaften ausüben lässt. Dem könnte man beistimmen, wenn sie sämtliche Rechte an verschiedene Tochtergesellschaften abtreten würde, die jede bezüglich des ihr übertragenen Teils die Rechte ausübte. Wenn die Company dagegen nur einen Teil ihrer Rechte an eine Gesellschaft abtritt, die ihre Rechte ausübt, während der im Besitz der Company verbliebene Rest der Rechte nicht ausgenützt wird, so ist dieser Rest zu Gunsten des Staates wegen Nichtausübung des Privilegs verfallen. Dass dieser selbstverständliche und klare Rechtsgrundsatz unbegreiflicherweise verletzt worden ist, ist schon früher dargetan*).

Artikel 2.

Die Company gestattet der Otavigesellschaft, auf Kosten dieser Gesellschaft die Minen im Otavigebiete näher zu untersuchen und alle dazu dienlichen Arbeiten zu unternehmen, sowie die Vorarbeiten für eine Eisenbahn, welche das Otavigebiet mit einem Hafen der Westküste verbindet, auszuführen, soweit die Company ein Recht auf den Bau der Eisenbahn hat. Sodann verpflichtet sich die Company, der Otavigesellschaft, sofern die letztere sich über die Annahme binnen zwei Jahren, vom Abschluss dieses Vertrages an gerechnet, erklärt, die folgenden Rechte zu übertragen:

1. die der Company in dem Otavigebiete zustehenden Minenrechte, mit alleinigem Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, innerhalb eines Bezirkes von 1000 (Eintausend) englischen Quadratmeilen, welcher nach Bestimmung der Otavigesellschaft zu begrenzen ist, aber jedenfalls die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Auwap und Tsumeb einschliessen soll und daher annähernd sich, wie in der beiliegenden Karte (Anlage III) eingezeichnet, gestalten wird;

2. das der Company zustehende Recht auf Inbesitznahme von Land in dem vorstehend bezeichneten Bezirk von 1000 englischen Quadratmeilen, sei es zum Zweck des Betriebes der Minen oder des Baues der Eisenbahn, sei es zu Ansiedelungszwecken, nach Auswahl der Otavigesellschaft, jedoch von keiner grösseren Gesamtfläche als 500 englische Quadratmeilen;

3. die der Company zustehenden Wasserrechte auf den Ländereien, welche die Otavigesellschaft nach der Bestimmung unter Nr. 2 in Anspruch nehmen wird;

4. das Recht auf Herstellung von Verkehrsmitteln jeder Art in dem Bezirke der 1000 englischen Quadratmeilen;

5. das Recht auf den Bau der Eisenbahn, welche das Otavigebiet mit einem Hafen der deutschen oder portugie-

*) s. oben S. 190 ff.

sischen Küste von Südwestafrika in der von der Otavigesellschaft zu bestimmenden Richtung verbindet;

6. die Land-, Wasser- und sonstigen Rechte, welche der Company in Damaraland ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes und im Ovamboland in Gemässheit der Damaralandkonzession vom 12. September 1892, des zugehörigen Protokolls vom 14. November 1892 und des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898, sowie im Kaokofeld zum Zwecke des Eisenbahnbaues in dem für die Eisenbahnlinie erforderlichen Umfange zustehen;

7. das der Company zustehende oder noch von ihr zu erwerbende Eigentum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten in einer Zone von je 10 km Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn, soweit dieselbe durch das Freeholdgebiet der Company ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes und durch das Kaokofeld läuft;

8. die Minenrechte in Blöcken von je 20 km Breite und 30 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite voneinander zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn in ihrer ganzen Erstreckung im deutschen Schutzgebiete ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes, jedoch mit Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, also dergestalt, dass zwischen je zwei der Otavi-Gesellschaft überwiesenen Blöcken der Company ein Block von je 10 km Breite verbleibt.

Die Übertragung dieser unter No. 1 bis 6 und No. 8, sowie unter No. 7 im Freeholdgebiete bezeichneten Rechte versteht sich mit allen Bedingungen, unter welchen die Company die Rechte besitzt, **soweit diese Bedingungen durch die vorstehenden Bestimmungen nicht abgeändert sind.**

Hierzu sei folgendes bemerkt:

zu No. 1. Die Company behielt sich das Recht der Gewinnung von Edelsteinen vor*). Dies begründet die Vermutung, dass sie, da sie selbst Edelsteinbergbau nicht betreibt, damit lediglich das Diamantenmonopol der De Beers-Company sichern wollte, eine Absicht, welche dadurch zum Teil vereitelt ist, dass die Regierung der Gibeongesellschaft ein Privileg zur Gewinnung von Edelsteinen in Gibeon verlieh und sich die Gewinnung

*) Kolonialzeitung 1901, S. 283: Laut Geschäftsbericht der South-West-Africa-Company von 1900 hat die De Beers-Company einen Vertrag über etwaige Diamantenfunde im Gebiet der South-West-Africa-Company abgeschlossen. Sollten Diamanten gefunden werden, so hat sich die De Beers-Company zu erklären, ob sie die Ausbeutung gegen Zahlung von Abgaben an das Reich und die South-West-Africa-Company übernehmen will. Will sie die Ausbeutung nicht übernehmen, so sind alle ihre Rechte auf diesen Fund hinfällig.

von Edelsteinen in dem übrigen Gebiet von Gibeon und im Gebiet von Bersaba vorbehielt.

zu No. 5. Hier hatte die Company mehr Rechte zu übertragen versucht, als ihr selbst zustanden. Die Company war nach § 2 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 nur berechtigt, eine Eisenbahn nach den dort genannten Gebieten von irgend einem Punkte der Küste des Schutzgebiets nördlich von Walfischbai aus zu bauen, nicht aber nach der portugiesischen Küste von Angola.*)

zu No. 7. Die Company verfügte hier über das Eigentum an Grund und Boden des Kaokofeldes, obwohl dies noch heute von der Kaokogesellschaft beansprucht wird. Allerdings besitzt die Company 90 v. H. der Anteile der Kaokogesellschaft. Dies berechtigt sie aber nicht, als Company über das Grundeigentum der Kaokogesellschaft durch Vertrag zu verfügen. Hierzu fehlt ihr die Aktivlegitimation. Dass die Kaokogesellschaft ihre Rechte nicht wahrgenommen hat gegenüber dieser offenbaren Beeinträchtigung, ist ein deutlicher Beweis für die Monopolstellung der Company im Norden des Schutzgebietes.

zu No. 8. Hier liegt eine ähnliche Überschreitung ihrer Befugnisse durch die Company vor, wie bei No. 5. Nach §§ 1—5 der Vereinbarung von 1898 hatte die Company keinerlei Anspruch auf Verleihung von Minenrechten längs einer von ihr zu bauenden Bahn. Sie konnte infolgedessen keinerlei Minenrechte ausserhalb des Geltungsgebiets ihrer Bergwerksprivilegien für die zu bauende Bahn in ihrer ganzen Erstreckung im deutschen Schutzgebiet übertragen.

Hier liegt, wie der letzte Absatz des Artikel 2 beweist, der Versuch einer eigenmächtigen Abänderung der Konzessionsbedingungen und einer Erweiterung der Privilegien der Company auf dem Umwege über die neu zu gründende Otavigesellschaft vor. **Die Company nimmt das Rech für sich in Anspruch, die von der verleihenden Behörde festgesetzten Bedingungen ihrer Privilegien in einem privatrechtlichen Abtretungsvertrage durch einseitige Erklärung abzuändern und ihre Gerechtsame dadurch zu erweitern. Da dieser Rechtsboden jedoch offensichtlich zu schwankend war, so sollten diese erweiterten Privilegien der Company durch eine neue Konzession an die Otavigesellschaft von der Regierung unanfechtbar gemacht werden.**

Es ist hiernach festzustellen, dass die South-West-Africa-Company, nicht zufrieden mit den ihr in den Jahren 1892 und 1898 verliehenen ausserordentlich umfangreichen Privilegien und mit der Ausdehnung ihrer wirtschaftlichen Macht über die Kaokogesellschaft, die Hanseatische Land- und Minengesellschaft und die South-African-Territories, in unzulässiger Weise lediglich für die Ausübung und wirtschaftliche Ausnutzung ihrer

*) Kolonialzeitung 1901 S. 202, 259, 281 ff., 289, 311. f.

Privilegien sich bedeutend erweiterte Privilegien versprechen liess. War es bei dem Verzicht auf die Ausschliesslichkeit des Eisenbahnprivilegs die Notlage der Regierung, welche ihr das Ovambobergwerksprivileg verschaffte, so wurde versucht, bei der tatsächlichen bestimmungsmässigen Ausübung der Damaraprivilegien durch Abtretung eines Teils der Rechte an die Otavigesellschaft neue Privilegien, Land-, Bergwerks- und Eisenbahnprivilegien zu ergattern. Dies beweist die tatsächlich erfolgte Konzessionierung der Otavigesellschaft. Es ist kein Wunder, dass sich gegen diese rücksichtslose Spekulationswut energischer Widerspruch in kolonialen Kreisen erhob, und dass die Konzession der Otavigesellschaft still in der Versenkung verschwand: Die Denkschrift von 1905 erwähnt beiläufig*), dass die Konzession hinfällig geworden sei.

Wie wenig die Company die wirtschaftliche Erschliessung des Schutzgebietes durch die Ausübung des bestimmten Endzwecks ihrer Privilegien selbst zu fördern beabsichtigte, beweist die lediglich spekulative Tätigkeit der Beteiligung an den drei vorgenannten Gesellschaften und der Erwerbung neuer Privilegien — und zwar ohne jeden moralischen und Rechtsgrund — bei der Gründung der Otavigesellschaft. Aus alledem folgt die Notwendigkeit, im Interesse der wirtschaftlichen und finanziellen Entwickelung des Schutzgebietes, die von der Company beanspruchten, aber nichtigen oder doch verwirkten Privilegien der Company zu beseitigen.

Die weitere Darstellung wird die Absichten der Company zur Erweiterung ihrer an sich schon ausserordentlich umfangreichen Privilegien beweisen.

Artikel 3.

> Sollte die Kaiserlich deutsche Regierung der Otavigesellschaft die Konzession für Eisenbahnen nach der Ostgrenze von Deutsch-Südwestafrika erteilen, so wird die Company dieser Konzession beitreten und in ihrem Konzessionsgebiet der Otavigesellschaft die Übertragung derselben Rechte und in demselben Umfange wie für die Eisenbahn von dem Minenbezirke von Otavi nach der Westküste zusichern, soweit der Company diese Rechte zustehen.

Diese Bestimmung des Vertrages beweist, dass die Company eine Erweiterung ihrer Privilegien im Auge hatte. Sie hatte nur das Recht zum Bau von Bahnen zwischen ihrem Konzessionsgebiet und der Westküste. Nur dies Recht konnte sie daher der Otavigesellschaft übertragen. Wurde dieser nun von der Regierung eine Konzession für einen Bahnbau nach der Ostgrenze des Schutzgebiets verliehen, so wollte die Company dieser Konzession beitreten. Tatsächlich hatte die Otavigesellschaft durch die später verliehene Konzession das Vorrecht für diesen Bahnbau während zehn Jahren mit ausserordentlich umfangreichen Privilegien erhalten, sodass

---

*) S. 35.

dadurch mittelbar die Privilegien der Company, welche an der Otavigesellschaft wesentlich beteiligt war, sehr erweitert wurden.

Die Beteiligung der Company an der Otavigesellschaft und der finanzielle Zusammenhang geht aus folgenden Bestimmungen des Vertrages hervor:

Artikel 4.

Der Preis für die von der Company zu übertragenden Rechte besteht in den von der Otavigesellschaft gemäss Artikel 13 ihrer Satzungen zu gewährenden Genussscheinen und dem auf letztere gemäss Artikel 18 der Satzungen entfallenden Gewinnanteil. Falls die Otavigesellschaft auf Grund einer Konzession der Kaiserlich Deutschen Regierung den Bau von Eisenbahnen nach der Ostgrenze von Deutsch-Südwestafrika übernehmen und zu diesem Zwecke nach den Bestimmungen des Artikels 6, letzter Absatz, ihrer Satzungen das Grundkapital in Anteilen erhöhen sollte, so ist die Company berechtigt, auf jeden hiernach auszugebenden Anteil einen Genussschein zu beziehen, jedoch soll der Artikel 13 der Satzungen auf eine solche Erhöhung des Grundkapitals nur soweit Anwendung finden, als das Baukapital für die Linien bis zum 19. Grade östlicher Länge von Greenwich aufzubringen ist.

Artikel 5.

Ausserdem verpflichtet sich die Otavigesellschaft, sobald sie die ihr im Artikel 2 vorbehaltene Annahmeerklärung abgibt, der Company die Barsumme von 1 000 000 M. (eine Million Mark) zu zahlen, mit welchem Betrage die Company für die zur Erschliessung der Otaviminen bereits verausgabten Beträge entschädigt wird, und aus welchem die Company die Deckung der Kosten der Gründung der Otavigesellschaft und der Emission der Anteile und Genussscheine dieser Gesellschaft übernimmt.

Artikel 6.

Von allen gemäss Artikel 4 dieses Vertrages und Artikel 13 der Satzungen der Otavigesellschaft zu emmittierenden Genussscheinen behält die Company bei jedesmaliger Ausgabe die Hälfte für sich, während sie bei jedesmaliger Ausgabe die andere Hälfte den Gesellschaften in gleichen Teilen als Vergütung für die Kapitalbeschaffung überlässt.

Artikel 7.

Die Company wird bei der Gründung der Otavigesellschaft von den zunächst auszugebenden Anteilen und ebenso von den weiter bis auf Höhe eines Grundkapitals von 40 000 000 Mark (vierzig Millionen Mark) auszugebenden Anteilen ein Zwanzigstel der Anteile übernehmen und verpflichtet sich, die übernommenen Anteile nebst einem Genussschein auf je zwei Anteile während fünf Jahren,

vom Tage der Ausgabe an gerechnet, weder zu verkaufen noch in anderer Weise zu veräussern.

Wie man sieht, waren die Vorteile der Company aus der Erweiterung der Privilegien der Otavigesellschaft sehr erheblich, wogegen das Risiko der Company infolge der Beschränkung ihrer Beteiligung auf ein Zwanzigstel der Anteile der Otavigesellschaft verschwindend gering war. Die finanziellen Vorteile der Company sollen jedoch nicht näher erörtert werden. Es genügt, festzustellen, dass die Company sich bei Gelegenheit der Gründung der Otavigesellschaft neue Privilegien vom Staate teils mittelbar, teils unmittelbar hat erteilen lassen, wenn auch wiederum in rechtsungültiger Form.

Es ist nun zu prüfen, ob der Vertrag vom 29. September 1899 zu stande gekommen ist. Hierüber besagt Artikel 8 des Vertrages folgendes:

Artikel 8.

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald von der Kaiserlich deutschen Regierung die Genehmigung zur Errichtung der Otavigesellschaft nach den anliegenden Satzungen erteilt und die Gründung der Otavigesellschaft unter Annahme dieser Satzungen erfolgt sein wird. Indem die Otavigesellschaft nach Erlangung ihrer rechtlichen Form diesem Vertrage beitritt, gehen alle wechselseitigen Rechte und Pflichten, welche durch die Artikel 2 bis 5 des gegenwärtigen Vertrages zwischen den Gesellschaften einerseits und der Company andererseits begründet werden, auf die Otavigesellschaft über. Mit der Annahmeerklärung in Gemässheit des Artikels 2 des Vertrages tritt die Otavigesellschaft in denselben im Sinne des Artikels 3 der Satzungen der Otavigesellschaft ein.

Verhandelt in Berlin am 29. September 1899.

Die Denkschrift*) von 1905 gibt über das Zustandekommen des Vertrages keinen hinreichenden Aufschluss. Sie besagt über den Gründungshergang der Otavigesellschaft lediglich folgendes:

„Wie die Kaoko-Land- und Minengesellschaft ihre Rechte von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, so leitet die Otavi-Minen und Eisenbahngesellschaft ihre Rechte von der South-West-Africa-Company her, ohne selbst im Besitze einer Regierungs-Konzession zu sein. Eine derartige Konzession war allerdings der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft unter dem 15. März 1901 im Hinblick auf den damals projektierten Eisenbahnbau von Tsumeb nach dem portugiesischen Hafen Port Alexandre erteilt worden; die Konzession wurde jedoch mit der Aufgabe des genannten Bahnprojekts, an dessen Stelle die Herstellung einer Bahnlinie zwischen

*) S. 35.

Swakopmund und Tsumeb trat, hinfällig. Im Zusammenhang hiermit erloschen auch die vertraglichen Abmachungen vom 29. September 1899, in welchen die South-West-Africa-Company der Otavigesellschaft gewisse Bergwerks-, Land- und Eisenbahnrechte im Gebiete der Damaraland-Konzession übertrug. Diese Abmachungen wurden durch ein neues Abkommen zwischen den beiden Gesellschaften vom 12. Mai 1903 ersetzt".

Dass sich diese Darstellung durch besondere Genauigkeit und juristische Klarheit auszeichnete, wird schwerlich behauptet werden können. Dass der Vertrag vom 29. September 1899 im Zusammenhange mit der Hinfälligkeit der Konzession der Otavigesellschaft vom 15. März 1901 erloschen sei, bedarf noch näherer Erläuterung.

Die von der Company durch jenen Vertrag von 1899 an die Otavigesellschaft übertragenen gewissen Bergwerks-, Land- und Eisenbahnrechte sind ihrem Inhalt und Umfang nach bereits eingehend geschildert, und es ist dabei die von der Denkschrift verschwiegene, aber doch sehr bedeutsame Tatsache festgestellt, dass die Company bestrebt war, hierbei eine Erweiterung ihrer Privilegien herbeizuführen. Es soll ferner festgestellt werden, dass die Regierung diesem Bestreben der Company nachgegeben und ihre Privilegien tatsächlich erweitert hatte. Die Voraussetzungen hierbei sind einmal das Zustandekommen des Vertrages von 1899, andererseits die Erteilung der Konzession an die Otavigesellschaft.

Die erste Voraussetzung ist anscheinend erfüllt. Denn die Regierung hat die Genehmigung zur Errichtung der Otavigesellschaft nach den Satzungen erteilt*). Durch Beschluss des Bundesrats vom 14. Februar 1901 ist der Otavigesellschaft auf Grund ihres vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages die Rechtsfähigkeit verliehen. Die Gründung der Otavigesellschaft unter Annahme dieses Gesellschaftsvertrages ist im Jahre 1900 erfolgt**). Aus den Quellen nicht festzustellen ist lediglich die Tatsache, ob die Otavigesellschaft in Gemässheit des Artikel 2 des Vertrages vom 29. September 1899 die ihr durch denselben Artikel übertragenen Rechte angenommen und die Annahmeerklärung abgegeben hat. Wenn die Denkschrift von 1905 von einem Erlöschen des Vertrages von 1899 spricht, so muss dieser Vertrag notwendiger Weise wirksam gewesen sein, anscheinend unter einer auflösenden Bedingung.

Die zweite Voraussetzung, die Erteilung der Konzession an die Otavigesellschaft, ist jedenfalls erfüllt. Demnach hat die Regierung tatsächlich die Privilegien der Company durch die Konzessionierung der Otavigesellschaft erweitert. Der Umstand, dass die Konzessionierung beim Mangel

---

*) s. oben S. 80.

**) s. Schreiben des Kolonialdirektors vom 7 Juli 1903, unten im Anhang.

der gesetzmässigen Form der Verleihung rechtsungültig war, ändert hieran nichts, weil die Regierung diesen Mangel nicht für vorhanden erachtete.

Es soll nunmehr die Konzession näher erörtert werden.

B. Die Konzession vom 15. März 1901 *).

I.

„Vorbehaltlich der nachfolgenden Abänderungen und Zusätze gelten hinsichtlich der zu übertragenden Berechtigungen für die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft dieselben Bedingungen, unter welchen die Berechtigungen der South-West-Africa-Company, Limited, zustehen. Die Berechtigungen gründen sich auf die der Company gewährte Damaraland-Konzession vom 12. September 1892, das zugehörige Protokoll vom 14. November 1892 und das Übereinkommen vom 11. Oktober 1898."

In diesem Artikel der vom Reichskanzler verliehenen Konzession ist ausgesprochen, dass der Otavigesellschaft zustehen sollen:

1. die von der Company durch Vertrag vom 29. September 1899 übertragenen Berechtigungen unter den gleichen Bedingungen, wie sie der Company zustanden.
2. Gewisse Abänderungen dieser Berechtigungen.
3. Gewisse Zusätze zu diesen Berechtigungen.

Diese Abänderungen und Zusätze stellen eine so bedeutende Erweiterung der von der Company übertragenen Berechtigungen dar, dass die Otavigesellschaft als vollständig neue Konzessionsgesellschaft angesprochen werden muss, besonders da auf diese Abänderungen und Zusätze die der Company für die Ausübung ihrer Privilegien gestellten Fristen und Bedingungen nach dem Wortlaut des Artikel I keine Anwendung finden sollten. Es bedeutet dies nichts weniger als eine Umgehung der für die Privilegien der Company gestellten Bedingungen und eine Verlängerung der für sie gesetzten Fristen. Käme eine blosse Abtretung von Rechten der Company an die Otavigesellschaft in Frage, so hätten die der Company gesetzten Fristen und Bedingungen bezüglich des abgetretenen Teils der Rechte von der Gesellschaft ohne Zweifel nicht innegehalten werden können. Um daher den abgetretenen Teil der Rechte nicht verfallen zu lassen, wurden durch die neue Konzession der Otavigesellschaft Abänderungen und Zusätze der abgetretenen Gerechtsame mit neuen erweiterten Fristen und abgeänderten Bedingungen verliehen. Durch diese Verquickung der abgetretenen mit neuen Gerechtsamen wurde die Feststellung ausserordentlich erschwert, welche Rechte der Company und der

*) Im Zusammenhang abgedruckt unten im Anhang.

Otavigesellschaft in einem gegebenen Zeitpunkte als verfallen zu betrachten seien. Es wurde mit ausserordentlichem juristischen Scharfsinn ein fast unentwirrbarer Knäuel von Rechten und Pflichten geschaffen, wodurch allein die Verwirkung der der Company und der Otavigesellschaft verliehenen Rechte hintangehalten werden konnte und die rein spekulative Verwertung der der Company verliehenen Gerechtsame ermöglicht wurde. Denn nach dem klaren Wortlaute der Damaralandkonzession wären deren Privilegien ohne die wiederholt grundlos vorgenommenen Fristverlängerungen, ohne die stillschweigende Duldung der Nichtinnehaltung der gestellten Bedingungen und ohne die Erweiterung der abgetretenen Rechte mit neuen Zusätzen und Abänderungen, mit neuen Fristen und Bedingungen, längst verwirkt.

Gerade der Gründungshergang der Otavigesellschaft lässt klar erkennen, dass es der Company vorwiegend auf die spekulative Verwertung und Erweiterung ihrer Privilegien und weniger auf die bestimmungsgemässe wirtschaftliche Erschliessung des Schutzgebiets ankam. Durch den Abtretungsvertrag vom 29. September 1899 hatte die Company der Gesellschaft mehr Rechte übertragen, als ihr zustanden. Dieses Mehr von Rechten wurde der Gesellschaft nach Ansicht der Beteiligten durch die rechtsgültige Konzession vom 15. März 1901 in der gesetzmässigen Form bestätigt, sodass damit die Erweiterung der Companyprivilegien tatsächlich vollzogen war. Nur schade, dass auch diese Konzession beim Mangel der gesetzmässigen Form der Verleihung rechtsungültig war.

1. Die von der Company durch den Vertrag vom 29. September 1899 übertragenen Berechtigungen werden in der Konzession nicht wieder aufgeführt*). Artikel I der Konzession erwähnt sie lediglich und betont, dass für sie dieselben Bedingungen gelten sollen, unter denen sie der Company verliehen waren**). Dies ist selbstverständlich. Bedeutsam ist nur, was nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, dass nämlich für die Abänderungen und Zusätze zu diesen übertragenen Gerechtsamen neue Bedingungen und neue Fristen gelten sollten.

2. Die Abänderungen und Zusätze zu den von der Company übertragenen Gerechtsamen nebst den neuen Fristen und Bedingungen ergeben sich aus den Bestimmungen der Konzession. Sie haben folgenden Umfang und Inhalt:

a) Das Eisenbahnprivileg.

Mit der Erklärung zum vollen Eintritt in den mit der South-West-Africa-Company am 29. September 1899 abgeschlossenen Ver-

*) s. oben S. 238.

**) Eine Abänderung dieser Bedingungen enthält Art. V der Konzession: Die Frist für den Nachweis der Eröffnung des Bergwerksbetriebs wird auf sieben Jahre festgesetzt.

trag ist die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft in Gemässheit des Artikel 3 ihrer Satzungen gegenüber der Kaiserlichen Regierung zur Ausführung einer Eisenbahn von dem Otavigebiet bis zum Kunene, an die Grenze der portugiesischen Provinz Angola, im Anschluss an eine von dem Zeitpunkte direkt nach dem Hafen der Tiger-Bai zu erbauende Eisenbahn verpflichtet. Das Uebereinkommen über diese Verkehrsverbindung mit dem Hafen der Tiger-Bai bedarf der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

Ist auch im vorstehenden Artikel nur von einer Verpflichtung der Gesellschaft zum Bahnbau die Rede, so handelt es sich doch auch hier um ein Privileg, ein Sonderrecht. Denn der Verpflichtung zum Bahnbau entspricht die Berechtigung zum Bahnbau. Diese Berechtigung, welche der Gesellschaft von der Company abgetreten war, wird in der Konzession aufs Neue bestätigt, und aus der Hervorhebung der entsprechenden Verpflichtung in der Konzession folgt lediglich die Absicht der Regierung, die Ausübung der entsprechenden Berechtigung nunmehr zu erzwingen, die Pflicht der Gesellschaft zur Ausübung des Eisenbahnprivilegs hervorzuheben. An dem juristischen Inhalt des Privilegs wird durch die Bezeichnung als Verpflichtung nichts geändert.

Dieses Eisenbahnprivileg war mit folgenden Bedingungen verknüpft:

III.

α) Die Spurweite der Otavi-Eisenbahn soll die in Afrika übliche sein und 1,0668 betragen.

IV.

β) Die Bauzeit der Eisenbahn von dem Otavi-Gebiet bis zum Anschluss an die Bahn von Kunene nach der Tiger-Bai wird auf fünf Jahre festgesetzt, von dem Tage an gerechnet, an welchem sich die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft zum Eintritt in den Vertrag mit der South-West-Africa-Company- Limited, mit allen Rechten und Pflichten erklärt haben wird. Die Kaiserliche Regierung wird die für den Bau gegebene Frist entsprechend verlängern, wenn der Bau durch unvorhergesehene Hindernisse ohne Verschulden der Otavi-Gesellschaft eine Verzögerung erleiden sollte.

Mit dem Eisenbahnprivileg war ferner folgendes Nebenrecht verbunden:

VI.

Die Kaiserliche Regierung verleiht der Otavi-Minen und Eisenbahngesellschaft nach vollem Eintritt in den mehrerwähnten Vertrag unentgeltlich das Eigentum an dem Grund und Boden zu beiden Seiten der Linie von dem Otavigebiet nach dem Kunene in Blöcken

von je 20 km Breite und 10 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite von einander nebst den Wasserrechten auf diesen Blöcken, soweit der Gesellschaft das Eigentum an dem Grund und Boden nebst den Wasserrechten nicht von der South-West-Africa-Company übertragen wird, und soweit der aufzuteilende Grund und Boden der Regierung gehört oder sonst ihrer Verfügung untersteht.

Dieses Nebenrecht hatte der Company gemäss Artikel 18, No. c der Damaralandkonzession zugestanden. Sie hatte gemäss §§ 1 und 4 Absatz 1 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 darauf verzichtet. Durch die Konzession der Otavigesellschaft suchte sie es wiederzuerlangen, und zwar in gleichem Umfange. Handelte es sich bei der Damaralandkonzession um einen fortlaufenden Streifen Landes von 10 km Breite zu beiden Seiten der Bahn, so kam bei der Otavikonzession eine Reihe von Landblöcken von je 20 km Breite und 10 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite von einander in Frage. Dies Verfahren richtet sich selbst, da die Company für den damaligen Verzicht wohl hinreichend entschädigt war*).

b) Das Vorrecht auf ein Eisenbahnprivileg).**

VII.

Die Kaiserliche Regierung gewährt der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft während zehn Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gesellschaft den vollen Eintritt in den Vertrag mit der South-West-Africa-Company erklärt haben wird, das Vorrecht auf Übernahme der Konzession der nach der östlichen Grenze des Schutzgebietes als Glieder des transafrikanischen Eisenbahnsystems projektierten Linien vom 19. Längengrad östlich von Greenwich unter den von der Kaiserlichen Regierung, abgesehen von den Bestimmungen unter VIII bis X, festzusetzenden Bedingungen.

Dieser auf zehn Jahre befristete, allerdings unklagbare Anspruch der Otavigesellschaft auf Verleihung eines Eisenbahnprivilegs ist eine bedeutende Erweiterung der von der Company übertragenen Eisenbahngerechtsame. Dasselbe gilt für die hierzu im Gegensatz zur Bestimmung des Artikels VII im folgenden Artikel der Konzession von vornherein genau bestimmten Nebenrechte dieses Eisenbahnprivilegs.

VIII.

Im Fall der Übernahme einer solchen Konzession wird die Regierung der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft unentgeltlich das Eigentum des für die Eisenbahnlinie erforderlichen Grund und

*) s. oben S. 238 f. Art. 2 Nr. 7 und die Bemerkung zu No. 7 auf S. 240.

**) Dieses Vorrecht ist später gänzlich beseitigt.

Bodens sowie des Grund und Bodens zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn in Blöcken von je 20 km Breite und 10 km Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 km Breite voneinander nebst den Wasserrechten auf diesen Blöcken, ferner die Minenrechte in einer Zone von je 30 km Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn verleihen, soweit der Gesellschaft das Eigentum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten und den Minenrechten nicht von der South-West-Africa-Company übertragen wird, und soweit der in Frage stehende Grund und Boden der Regierung gehört oder sonst nebst den Wasserrechten und Minenrechten ihrer Verfügung untersteht.

c) Beiden Eisenbahnprivilegien gemeinsame Nebenrechte.

IX.

Die in den Artikeln 3, 4 und 11 der Damaraland-Konzession gewährte Steuerfreiheit soll sich auch auf das in Gemässheit der Bestimmungen unter VI und VIII von der Kaiserlichen Regierung zu verleihende Land erstrecken.

Die unter VIII zugesagte Verleihung der Minenrechte ist nicht an den Nachweis des Bergwerksbetriebs in bestimmtem Umfange und in bestimmter Frist gebunden.

X.

Vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen in dieser Konzession werden das Grundeigentum nebst Wasserrechten und die Minenrechte (unter VI*) und VIII) von der Kaiserlichen Regierung unter denselben Bedingungen verliehen, unter welchen der South-West-Africa-Company solche Rechte und das Eigentum an Grund und Boden bewilligt worden sind. Insbesondere finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898 auf die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nicht allein Anwendung bezüglich des Gebietes, in welchem die Gesellschaft an Stelle der South-West-Africa-Company in Minenrechte eintritt, sondern auch bezüglich des Gebietes, in welchem die Kaiserliche Regierung der Otavi-Gesellschaft Minenrechte verleiht*).

3. Die Abänderung einer Bedingung der von der Company an die Gesellschaft übertragenen Gerechtsame liegt in folgendem Artikel vor:

---

*) Ganz unauffällig werden also auch für die Landblöcke längs der Eisenbahn Minenrechte verliehen, was aus Art. VI nicht ersichtlich ist. Warum wird dies nicht in klar erkennbarer Form ausgesprochen? s. S. 238 f. Art. 2 No. 8 und die Bemerkung zu No. 8 auf S. 240.

V.

Die Frist, innerhalb welcher die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft nach vollem Eintritt in den Vertrag mit der South-West-Africa-Company gemäss Artikel 10 des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898 den regelmässigen Bergwerksbetrieb in bestimmtem Umfange nachzuweisen hat, wird bis zum Ablauf von sieben Jahren, von dem Tage des Eintritts in den Vertrag an gerechnet, verlängert.

An sich wäre diese Frist am 12. September 1904 abgelaufen. Sie sollte demnach mindestens bis zum 15. März 1908 verlängert werden. Dies bedeutete eine ganz erhebliche Vergünstigung für die Otavigesellschaft, welche mit Rücksicht auf den in fünf Jahren zu vollendenden Bahnbau nach Tsumeb eine Verwirkung der Bergwerksprivilegien vollkommen ausgeschlossen hätte. Die Frist ist später erheblich herabgesetzt.

Überhaupt haben die Gerechtsame der Otavigesellschaft späterhin eine Einschränkung erfahren, da bereits im Jahre 1902 ein erheblicher Widerspruch gegen die Konzessionspolitik der Regierung in der Öffentlichkeit einsetzte.

C. Der Vertrag vom 12. Mai 1903*).

Die Denkschrift von 1905 berichtet**), dass die Konzession vom 15. März 1901 mit der Aufgabe des Bahnprojekts von Tsumeb nach dem portugiesischen Hafen Port Alexandre an der Tigerbai hinfällig geworden sei. Das kann nur den Sinn haben, dass die Otavigesellschaft auf die Konzession verzichtet hat. Artikel 2 des Vertrages vom 12. Mai 1903 begründet diesen Verzicht damit, dass die Gesellschaft sich mit der Company über die Eisenbahnverbindung nach der Westküste nicht verständigen konnte und sich deshalb nicht zum Eintritt in den Vertrag vom 29. September 1899 bereit erklärt hatte. Da diese Eintrittserklärung nach Artikel II der Otavikonzession als Voraussetzung für das Inkrafttreten der Konzession zu gelten hatte, ist allerdings die Konzession mit der Verweigerung der Abgabe dieser Erklärung hinfällig geworden. Darin liegt also streng genommen nicht ein unmittelbarer Verzicht der Otavigesellschaft auf die Konzession, sondern nur ein stillschweigender mittelbarer Verzicht infolge Nichterfüllung der Voraussetzung für das Wirksamwerden der Konzession. Ein Verzicht ist aber um deswillen anzunehmen, weil die Erfüllung dieser Voraussetzung ausschliesslich dem Willen der Otavigesellschaft anheimgestellt war.

Welche Umstände diesen Verzicht herbeigeführt und veranlasst haben, ist quellenmässig nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Doch ist die Ver-

---

*) Abgedruckt im Anhang.

**) S. 35.

mutung begründet, dass es insbesondere der Widerspruch der öffentlichen Meinung gegen die weitere Ausdehnung der an sich schon ungeheuerlichen Privilegien der Company auf dem Wege über ihre Tochtergesellschaft gewesen ist, der die Regierung zu einer Änderung ihrer bisherigen Konzessionspolitik veranlasst hat. Den unmittelbaren Anlass zu dieser Änderung gab allerdings die Linienführung der geplanten Eisenbahn von Port Alexandre an dem portugiesischen Hafen Tigerbai über Tsumeb nach dem britischen Eisenbahnnetz*). Man befürchtete wohl nicht mit Unrecht, dass hierdurch die wirtschaftlichen Interessen des deutschen Schutzgebiets erheblich geschädigt würden. Es ist vollkommen unmöglich, im Rahmen dieser Darstellung alle Veröffentlichungen über diesen Gegenstand in den kolonialen Fachzeitungen, sowie in der Tagespresse auch nur aufzuzählen, geschweige denn inhaltlich wiederzugeben. Diese Bahnfrage war dann hauptsächlich die Veranlassung, die Frage der Land- und Minenrechte sämtlicher Konzessionsgesellschaften in Südwestafrika wieder aufzurollen. Jedenfalls soll die Tatsache festgestellt werden, dass — vermutlich wegen der Erregung der öffentlichen Meinung — die geplante und durch die bedingungsweise Erteilung der Otavikonzession vom 15. März 1901 angebahnte Erweiterung der von der Company auf die Otavigesellschaft übertragenen Rechte nicht durchgeführt ist.

Die Rechte der Otavigesellschaft beruhen sonach ausschliesslich auf der Abtretung gewisser Gerechtsame der Company mit lediglich einer einzigen Vergünstigung, nämlich der Verlängerung der für den Nachweis des Beginns eines ordnungsmässigen Bergbaubetriebes festgesetzten Frist.

1. Inhalt und Umfang der Rechte.

Diese Rechte sind im Vertrage vom 12. Mai 1903 folgendermassen festgesetzt.

„Der Sachlage**) entsprechend überträgt die Company der Otavigesellschaft die folgenden Rechte:

1. die der Company in dem Otavigebiet zustehenden Minenrechte, mit alleinigem Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, innerhalb eines Bezirkes von 1000 (Eintausend) englischen Quadratmeilen, welcher nach Bestimmung der Otavigesellschaft zu begrenzen ist, aber jedenfalls die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Auwap und Tsumeb einschliessen soll und daher annähernd sich, wie in der beiliegenden Karte (Anlage III) eingezeichnet, gestalten wird;

---

*) s. oben S. 240.

**) insbesondere aber der genauen Beachtung der Rechtslage entsprechend!

2. das der Company zustehende Recht auf Inbesitznahme von Land in dem vorstehend bezeichneten Bezirk von 1000 englischen Quadratmeilen, sei es zum Zwecke des Betriebes der Minen und des Baues der Eisenbahn , sei es zu Ansiedelungszwecken, nach Auswahl der Otavi-Gesellschaft, jedoch von keiner grösseren Gesamtfläche als 500 englischen Quadratmeilen;

3. die der Company zustehenden Wasserrechte auf den Ländereien, welche die Otavigesellschaft nach der Bestimmung unter Nr. 2 in Anspruch nehmen wird;

4. das Recht auf Herstellung von Verkehrsmitteln jeder Art in dem Bezirke der 1000 englischen Quadratmeilen;

5. das Recht auf den Bau einer Eisenbahn, welche das Otavigebiet mit der deutschen Küste von Südwestafrika in der von der Otavigesellschaft zu bestimmenden Richtung direkt oder indirekt verbindet;

6. die Land-, Wasser und sonstigen Rechte, welche der Company in Damaraland ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes in Gemässheit der Damaraland-Konzession vom 12. September 1892, des zugehörigen Protokolls vom 14. November 1892 und des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898 zum Zwecke des Eisenbahnbaues in dem für die Eisenbahnlinie erforderlichen Umfange zustehen;

7. das der Company zustehende Eigentum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten in einer Zone von je 10 Kilometer Breite zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn, soweit dieselbe durch das Freeholdgebiet der Company ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes läuft;

8. die Minenrechte in Blöcken von je 20 Kilometer Breite und 30 Kilometer Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 Kilometer Breite von einander zu beiden Seiten der zu erbauenden Eisenbahn in ihrer ganzen Erstreckung im Konzessionsgebiet der Company ausserhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Bezirkes, jedoch mit Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, also dergestalt, dass zwischen je zwei der Otavigesellschaft überwiesenen Blöcken der Company ein Block von je 10 Kilometer Breite verbleibt.

Die Übertragung dieser unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Rechte versteht sich mit allen Bedingungen, unter welchen die Company die Rechte besitzt."

Der Artikel 3 des Vertrages enthält die Verpflichtung der Otavigesellschaft zum Bau einer Bahn von Swakopmund nach dem Otavigebiet bis Ende des Jahres 1906. Er bestimmt ferner im Absatz 4:

„Es wird vorausgesetzt, dass die Frist, innerhalb deren die Otavigesellschaft nach vollem Eintritt in den gegenwärtigen Vertrag gemäss Artikel 10 des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898 den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen hat, bis zu Ende des Jahres 1906 verlängert wird, und der Reichskanzler mit der Genehmigung der abgeänderten Satzungen nebst dem gegenwärtigen Vertrage zugleich die Verlängerung dieser Frist gewährt".

Über das Inkrafttreten des Vertrages bestimmt Artikel 7 folgendes:

„Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald gemäss Artikel 44 der abgeänderten Satzungen die 190 000 Anteile der Gesellschaft gezeichnet sind und die erste Einzahlung hierauf geleistet ist, sodann von der Kaiserlich Deutschen Regierung diese Satzungen nebst dem gegenwärtigen Vertrage genehmigt sein werden".

Der Vertrag vom 12. Mai 1903 zwischen der South-West-Africa-Company und der Otavigesellschaft ist am 7. Juli 1903 in Kraft getreten. Das Schreiben der Kolonialabteilung vom 7. Juli 1903 besagt hierüber folgendes:

„Nachdem die beiden Gesellschaften erklärt haben, auch der Regierung gegenüber die in dem Vertrage vom 12. Mai 1903 beiderseits eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen — nachdem insbesondere auch die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft sich der Regierung verpflichtet hat, bis zum Ende des Jahres 1906 den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes in dem durch Artikel 5 der Konzession vom 12. September bestimmten Mindestumfange nachzuweisen —, erkläre ich hiermit auf den gemeinsamen Antrag der beiden Gesellschaften vom 29. Juni 1903 namens des Herrn Reichskanzlers:

1. die von der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft in der Hauptversammlung vom 29. Mai 1903 beschlossenen Änderungen ihrer Satzungen werden genehmigt.
2. Genehmigt wird ferner der von der South-West-Africa-Company am 12. Mai 1903 mit der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft geschlossene Vertrag.
3. Die nach Artikel 5 der Damaralandkonzession vom 12. September 1892 und nach § 10 der Vereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt, Kolonial-Abteilung und der South-West-Africa-Company vom 11. Oktober 1898, der letzteren für den Nachweis des Beginns eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes gestellte, mit dem 12. September 1904 ablaufende Frist wird bis zum 31. Dezember 1906 mit der Wirkung verlängert, dass die in Artikel 1 der

Damaraland-Konzession und §§ 6—9 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 gewährten Rechte durch die South-West-Africa-Company bezw. durch die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft vor Ablauf der so verlängerten Frist nicht verwirkt werden sollen, wenn bis dahin von der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft im Otavigebiet der Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes in dem durch Artikel 5, Satz 2, der Damaraland-Konzession bestimmten Mindestumfang nachgewiesen wird".

2. Wesen und rechtliche Bedeutung der Rechte.

Die Rechte der Otavigesellschaft sind genau so gut Privilegien wie diejenigen der South-West-Africa-Company. Sie beruhen allerdings nicht auf einer besonderen Regierungskonzession — eine solche ist nicht ohne Grund wieder fallen gelassen — sondern auf dem Abtretungsvertrage vom 12. Mai 1903.

Dieser Vertrag ist aber nicht die einzige Rechtsgrundlage für die Rechte der Otavigesellschaft. Denn er enthält nur Bestimmungen über den Umfang der von der Company abgetretenen Rechte und der von der Otavigesellschaft übernommenen Pflichten und Gegenleistungen; ferner über die Voraussetzungen für das Zustandekommen und über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages.

Massgebend für das Wesen und die rechtliche Bedeutung dieser Rechte ist vielmehr die Damaralandkonzession, das Protokoll vom 14. November 1892 und und die Vereinbarung vom 11. Oktober 1898.

Auf diesen Rechtsakten beruhen ausschliesslich die Rechte der Otavigesellschaft. Der Vertrag vom 12. Mai 1903 verändert auch nicht die rechtliche Natur der abgetretenen Rechte. Er begründet auch keine neuen Rechte und Pflichten, sondern bestätigt lediglich den Wechsel des Rechtssubjekts gewisser im Wege der Abtretung übertragener Rechte, nämlich eines Teils der Privilegien der South-West-Africa-Company. Eine darüber hinausgehende Bedeutung kann dem Vertrag nicht zugesprochen werden.

Insbesondere kann eine Genehmigung der an die Company früher verliehenen Privilegien darin nicht erblickt werden, dass der Vertrag die Genehmigung des Reichskanzlers gefunden hat. Eine solche Genehmigung der Privilegien kann rechtswirksam nur durch einen Akt der Gesetzgebung erfolgen.

Da die Privilegien der South-West-Africa-Company wegen formeller Mängel bei der Verleihung nichtig sind*), so sind auch die Privilegien der Otavigesellschaft nichtig.

---

*) s. oben S. 166.

Die Geltendmachung dieses rechtlich durchaus begründeten Standpunktes hinsichtlich der Privilegien dürfte jedoch mit Rücksicht auf die erheblichen Aufwendungen der Otavigesellschaft unbillig erscheinen. Es fragt sich daher nur, ob eine Einschränkung der Land-, Bergwerks-, Eisenbahn-, Steuer- und Zollprivilegien der Otavigesellschaft im Interesse der wirtschaftlichen und finanziellen Entwickelung des Schutzgebietes liegt und geboten ist.

A. Das Landprivileg.

1. Inhalt und Umfang.

Die Otavigesellschaft erhält das ausschliessliche Recht der Inbesitznahme von 1000 englischen Quadratmeilen, d. s. 2560 qkm herrenlosen Landes, in dem Freeholdgebiet der South-West-Africa-Company (13 000 qkm). Dieses Land hat die Otavigesellschaft nach ihrer Wahl in einem zusammenhängenden Stück ausgesucht*). Die Vermessung des Landes ist anscheinend bisher noch nicht erfolgt**), wenigstens nicht bis zum Anfang des Jahres 1905. Ob die Vermessung später erfolgt ist, geht auch aus dem Geschäftsbericht der Gesellschaft für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1905 nicht mit Sicherheit hervor***).

2. Der Endzweck†).

Der bestimmte Endzweck des Landprivilegs der Gesellschaft ist derselbe wie der des Companylandprivilegs. Die Company tritt gemäss Artikel 2 No. 2 des Vertrages vom 12. Mai 1903 das Land an die Gesellschaft ab zum Zwecke des Betriebes der Minen und des Baues der Eisenbahn, und zu Ansiedelungszwecken. Diese Zweckbestimmung entspricht dem Wortlaut der Damaralandkonzession, nach welchem die Konzessionäre berechtigt sind, das Land in jeder für ihre Interessen am vorteilhaftesten erscheinenden Weise zu verwerten, insbesondere Ansiedelungen, Dörfer, Städte, Wege, Kanäle, Eisenbahnen anzulegen. Es ist jedoch bereits dargetan†), dass dieses Recht nur den Sinn hat, die Art und Weise der Besiedelung des Landes dem Ermessen der Konzessionäre zu überlassen: Im übrigen hatte der Beginn der Besiedelung baldmöglichst zu erfolgen, sobald durch die Berichte der Sachverständigen festgestellt war, dass sich das Land zur Besiedelung eignet. Die Feststellung war für das in Frage kommende Land bereits im Jahre 1895 getroffen. Hiernach war die Gesellschaft vom Augenblick der Auswahl ihres Landes an berechtigt und verpflichtet,

---

*) s. die Karte der Land- und Minenrechte von 1905.

**) Denkschrift 1905, S. 19.

***) a. a. O. S. 19.

†) s. oben S. 168 ff.

Deutsche zur Ansiedelung in ihren Ländereien aufzufordern und mit Hilfe aller gesetzlichen Mittel deutsche Einwanderer zu gewinnen.

Dass die Otavigesellschaft entsprechende Schritte getan hätte, ist bisher nicht bekannt geworden. Anscheinend hält auch sie gleich der Company die Fertigstellung des Bahnbaues Tsumeb-Swakopmund als unerlässliche Vorbedingung für ein erspriessliches Vorwärtskommen der Ansiedler*). Diese Annahme ist vollkommen unbegründet. Denn es haben sich zahlreiche Ansiedler seit Jahren — allerdings ausserhalb des Gesellschaftsgebietes — in den Bezirken Outjo, Waterberg und Grootfontein niedergelassen, ehe noch der Bau der Bahn sichergestellt, geschweige denn begonnen war. Offenbar ist für die gänzliche Untätigkeit der Gesellschaft hinsichtlich der Besiedelung lediglich der Gedanke ausschlaggebend gewesen, dass nach Fertigstellung des Bahnbaues erheblich höhere Preise aus dem Verkauf oder der Verpachtung von Land zu erzielen sein werden**).

Diese spekulative Verwertung des unentgeltlich verliehenen Landes widerspricht dem bestimmten Endzweck des Privilegs. Sie hemmt und erschwert nicht nur die Besiedelung dieses Landes mit Farmern, sondern stellt deren Existenz durch die Verteuerung der Grunderwerbskosten geradezu in Frage***). Nach alledem ist es sehr fraglich, ob der bestimmte Endzweck des Landprivilegs, eine schnelle Besiedelung des Landes mit Ansiedlern, die infolge geringer Grunderwerbskosten erhöhte Möglichkeit haben, durch ihre Tätigkeit wirtschaftlich vorwärts zu kommen, in einer den staatlichen Interessen entsprechenden Weise durchzuführen, überhaupt noch erreichbar ist.

3. Bedingungen.

Die Bedingungen des Landprivilegs sind gemäss Artikel 2 des Vertrages vom 12. Mai 1903, letzter Absatz, dieselben, unter welchen die Company das Landprivileg besitzt. Sie sollen der Übersichtlichkeit halber hier aufgeführt werden†).

a) Bei der Verfügung über das Land wird die Gesellschaft jeder Zeit deutschen Einwanderern unter gleichen Bedingungen den Vorzug geben gegenüber den Angehörigen jeder anderen Nationalität. Sie verpflichtet sich, auf Verlangen der Regierung die Ländereien von Grootfontein und Umgegend, sowie alle südlich davon gelegenen Ländereien, soweit dieselben von der Gesellschaft ausgewählt und in Besitz genommen werden,

---

*) Denkschrift 1905, S 19.

**) s. oben S. 174.

***) Gerstenhauer, Zeitschrift für Kolonialrecht 1905, Heft 9, S. 718 ff erläutert die analoge Praxis der Company.

†) s. oben S. 170 ff., 225 ff.

auf die Dauer von zehn Jahren*) von der Auswahl**) dieser Ländereien an gerechnet, ausschliesslich für deutsche Ansiedler freizuhalten***).

b) Die Gesellschaft soll von allen Abgaben und Steuern so lange frei sein, als letztere in ihrem Eigentum verbleiben und nicht zu irgend welchen landwirtschaftlichen Zwecken oder sonstwie nutzbar gemacht worden sind und für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem das eine oder das andere eingetreten ist. Nach Ablauf dieser Frist soll alles nutzbar gemachte, an andere verkaufte oder verpachtete Land bezüglich besagter Abgaben und Steuern alle diejenigen Vergünstigungen geniessen, welche die Regierung irgend einem anderen im Damaralande gewähren wird.

c) Doch gewährleisten die Konzessionäre bei Strafe der Verwirkung des verliehenen Grund und Bodens, soweit dieser nicht an wirkliche Ansiedler verkauft ist, der Regierung nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Damaralandkonzession an aus der Besteuerung dieses Landes einen jährlichen Minimalertrag von 20 000 Mark†).

d) Die Konzessionäre haben das Recht, jederzeit von den Konzessionen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die von den Konzessionären aufgegebenen Rechte fallen an die Regierung zurück, unbeschadet der von den Konzessionären mit Dritten rechtsgültig und in gutem Glauben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Die Konzessionäre haben keinen Anspruch auf Entschädigung für die Ausgaben, welche ihnen aus aufgegebenen Teilen der Konzession erwachsen sind.

Der Absatz 2 des Artikels 19 der Damaralandkonzession bleibt sinngemäss ausser Anwendung.

e) Die Konzessionäre verpflichten sich, der Regierung, so lange sie irgendwelche der ihnen durch diese Konzession verliehenen Rechte behalten, einen Betrag von 2000 Mark jährlich pränumerando zu zahlen††).

f) Bei der Ausübung der durch diese Konzession verliehenen Rechte sind die Konzessionäre verpflichtet, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen, welche für das Schutzgebiet im landespolizeilichen

---

*) Die zehnjährige Frist beginnt mit der Auswahl dieser Ländereien durch die Company, also am 12. September 1895; s. Art. 9 der Damaralandkonzession.

**) Eine Überweisung der Ländereien durch die Company oder die Regierung kommt nicht in Frage gegenüber dem Wahlrecht und dem Okkupationsrecht der Gesellschaft nach dem Vertrag und dem Privileg.

***) Die Bedingung der Auswahl des Gebiets in Stücken von mindestens 500 englischen Quadratmeilen ist erfüllt; s. die Karte.

†) Im Verhältnis zur Grösse des Landbesitzes der Gesellschaft kommt nach der Bedingung zu g) wohl nur ein Steuerbetrag von rund 4000 Mark in Frage.

††) Diese Bedingung hat die Gesellschaft nach der Bedingung zu g) und e) ungeteilt zu erfüllen. Soviel bekannt, hat sie bisher keine entsprechenden Zahlungen geleistet.

Interesse der im Gruben- und Eisenbahnbetrieb usw. beschäftigten Personen erlassen werden.

g) Die Konzessionäre sind befugt, die ihnen durch diese Konzession verliehenen Rechte ganz oder teilweise an andere Personen oder Gesellschaften zu übertragen, in welchem Falle die Rechtsnachfolger sich verpflichten, und imstande sein müssen, alle Bedingungen dieser Konzession zu erfüllen, soweit der ihnen übertragene Teil in Betracht kommt.

4. Ausübung.

Für die Ausübung des Landprivilegs der Otavigesellschaft kommen dieselben Grundsätze zur Anwendung wie bei der Company*). Auch hier ist zu prüfen, ob dies Landprivileg der Gesellschaft aufgehört hat oder verwirkt ist.

5. Verlust.

a) In erster Linie ist hervorzuheben, dass die Übertragung des infolge formeller Mängel der Verleihung nichtigen Landprivilegs wirkungslos ist.

b) Verlust des Privilegs durch Zeitablauf kommt nicht in Frage.

c) Der bestimmte Endzweck des Privilegs, eine beschleunigte Besiedelung des Landes mit Ansiedlern, ist ohne Zweifel bisher nicht erreicht, denn es ist, soviel bekannt, von dem Landgebiet der Otavigesellschaft bisher keine einzige Farm verkauft. Es ist hierbei zu bedenken, dass dies Land ein Teil desjenigen ist, welches durch die Company seit dem Jahre 1892 in beschleunigtem Masse besiedelt werden musste. Diese Verpflichtung der Company konnte durch die langwierigen Verhandlungen zur Gründung der Otavigesellschaft und zur Abtretung des Landes an diese Gesellschaft, die vier volle Jahre in Anspruch nahmen (1899—1903), nicht ausser Kraft gesetzt werden. Die Gesellschaft hat daher gewissermassen unter den Sünden der Company zu leiden, da sie keine besseren Bedingungen beanspruchen kann als die Company.

Die bei der Verleihung des Landprivilegs im Jahre 1892 bezweckte b e s c h l e u n i g t e Besiedelung des unentgeltlich verliehenen Gebietes der Otavigesellschaft kann nicht mehr erreicht werden. Kann dieser bestimmte Endzweck aber nicht mehr erreicht werden, so ist das Landprivileg der Gesellschaft von selbst erloschen.

Man wird demgegenüber einwenden, dass ja gerade durch den Bahnbau der Gesellschaft von Swakopmund nach Tsumeb die Besiedelung des fraglichen Gebietes in beschleunigtem Masse erfolgen wird. Hiergegen sprechen jedoch folgende Gründe:

---

*) s. oben S. 171.

Ist auch die Möglichkeit einer beschleunigten Besiedelung infolge des Bahnbaues nach Tsumeb zuzugeben, so hat die Gesellschaft diese Möglichkeit nicht gemäss dem bestimmten Endzweck des Privilegs herbeigeführt.

Der Beginn der beschleunigten Besiedelung hätte nach diesem Endzweck in das Jahr 1892 fallen müssen; so aber fällt er in das Jahr 1906, falls die Gesellschaft nicht erst später mit dem Landverkauf beginnt. Es liegen also 14 Jahre vollkommener Untätigkeit der Gesellschaft wie ihrer Rechtsvorgängerin dazwischen. Sonach kann von einer beschleunigten Besiedelung durch die privilegierte Person auf Grund des Privilegs und gemäss seinem Endzweck überhaupt nicht die Rede sein.

Die Möglichkeit einer beschleunigten Besiedelung war aber schon lange vor Beginn des Bahnbaues gegeben, da, wie Gerstenhauer nachweist, schon im Jahre 1899 Farmen in jenem Gebiete verlangt wurden.

Ferner hat die Regierung nicht unwesentlich zu dieser Möglichkeit beigetragen, und zwar durch die Schaffung der Hafeneinrichtungen in Swakopmund, durch den Bau der Bahn nach Karibib und durch die Besetzung von Omaruru, Waterberg, Outjo und Grootfontein.

Endlich hat der Eingeborenenaufstand der Jahre 1904 und 1905 eine Menge des besten Ansiedlermaterials in das Land gezogen, so dass es die Gesellschaft nicht nötig hat, Deutsche zur Ansiedelung aufzufordern und mit Hilfe aller gesetzlichen Mittel deutsche Einwanderer für ihre Ländereien zu gewinnen.

Hiernach ist die Möglichkeit einer schnellen Besiedelung der in Frage kommenden Gebiete durch eine ganze Anzahl von Faktoren geschaffen worden, nur nicht durch die Tätigkeit der privilegierten Gesellschaft, wie es bei der Verleihung des Landprivilegs bestimmt war.

Keineswegs aber ist es der Sinn und Zweck der Verleihung der Privilegien gewesen, dass der Gesellschaft die Früchte fremder Tätigkeit mühelos in den Schoss fielen. Aus diesem Grunde ist das Landprivileg der Gesellschaft erloschen, beim Mangel jeder eigenen Siedelungstätigkeit. Die rein spekulative Ausbeutung der Ländereien widerspricht dem bestimmten Endzweck des Privilegs. Bei gutem Willen der Gesellschaft und ihrer Rechtsvorgängerin konnten jene Gebiete schon längst vor Ausbruch des Aufstandes besiedelt sein, konnte der bestimmte Endzweck des Privilegs schon längst erfüllt sein. Die Versäumnis der Gesellschaft hat das Landprivileg zum Erlöschen gebracht; die verlorene Zeit, volle 12—14 Jahre, ist nicht mehr einzubringen.

Und wenn jetzt durch den Bau der Bahn nach Tsumeb nunmehr nach Ablauf dieser langen Zeit eine erhöhte Möglichkeit der beschleunigten Besiedelung dieser Gebiete durch die Tätigkeit der Gesellschaft gegeben wird, so ist dieser Umstand nicht geeignet, das erloschene Privileg wieder aufleben zu lassen, zumal da jetzt nur noch eine spekulative Ausnützung des Landprivilegs zu erwarten steht. Verlangt die Gesellschaft dieselben hohen

Landpreise wie die Company, so wird die Besiedelung eher gehemmt und erschwert denn gefördert. Deshalb hat der Staat die Besiedelung nunmehr in die Hand zu nehmen, wozu ihn das Erlöschen des Privilegs befähigt.

d) Selbst wenn man aber die vorstehenden Gründe nicht für durchschlagend erachtet, so wird man unbedingt zugeben müssen, dass die bisherige Untätigkeit der Gesellschaft in der Besiedelung des Landes — sie hat bisher noch keine einzige Farm verkauft — sich als ein grober Missbrauch ihres Landprivilegs darstellt. Die Gesellschaft hat das Land mit den gleichen Rechten und Pflichten von der Company übernommen; hat diese mit dem Missbrauch begonnen, so hat jene ihn fortgesetzt. Sie kann daher nicht einwenden, dass sie das Land erst kurze Zeit besässe, dass es noch nicht einmal ausgewählt oder vermessen sei: Diese Einwendungen hinfällig zu machen, lag in ihrer Hand. Die Unterlassung der erforderlichen Massnahmen kann als Entschuldigungsgrund nicht gelten, da gemäss dem Privileg eine Verpflichtung zum Handeln vorlag. Wäre diese Verpflichtung innegehalten, wäre das Land alsbald an — durch die Gesellschaft zur Einwanderung veranlasste — Deutsche aufgeteilt, so konnte natürlich nicht im Entferntesten an die heute mögliche spekulative Verwertung des Landes gedacht werden. Da eine solche dem Endzweck des Privilegs widerspricht und die Unterlassung jeder Besiedelungstätigkeit in den letzten 14 Jahren sich als ein grober Missbrauch des Privilegs darstellt, so ist die Regierung verpflichtet, diese dem Endzweck des Privilegs widersprechende spekulative Verwertung des Landes durch die Gesellschaft zu verhindern, das Land zu Kronland zu erklären und es nach Gesichtspunkten des staatlichen Interesses selbst zu besiedeln.

Ein Missbrauch des Privilegs durch die Gesellschaft liegt zweifellos in der bisherigen langjährigen Untätigkeit der Bedachten hinsichtlich der Besiedelung des Landes. Dass hierdurch dem Staat und seinen Bürgern ein erheblicher Schaden erwachsen ist, ist bereits ausgeführt*).

Die Regierung ist daher in der Lage, diesen groben Missbrauch zum Schaden des Staates und seiner Bürger durch richterliches Erkenntnis feststellen zu lassen. Auf Grund der nach Lage der Sache zweifellos zu erwartenden Verurteilung hätte die Gesellschaft ihr Landprivileg verwirkt und könnte keine Entschädigung dafür fordern. Eine Entziehung des Landprivilegs gegen Entschädigung kommt daher nicht in Frage.

Schliesslich hat die Gesellschaft, wie ergänzend bemerkt werden muss, auch zwei Bedingungen nicht erfüllt und deshalb das Landprivileg verwirkt.

Weniger erheblich ist die Nichterfüllung der allgemeinen Bedingung, wonach die Gesellschaft verpflichtet ist, solange sie irgendwelche der ihr übertragenen Privilegien behält, der Regierung einen Betrag von 2000

---

*) s. oben S. 175 f.

Mark jährlich pränumerando zu zahlen*). Diese Bedingung hat die Company durch Artikel 2, letzter Absatz, des Vertrages vom 12. Mai 1903 auf die Gesellschaft entsprechend Artikel 20 der Damaralandkonzession übertragen. Mit dem Abschluss des Vertrages hat die Gesellschaft diese Verpflichtung übernommen.

Erheblich ist jedoch die Nichterfüllung der auf Artikel 10 des Protokolls vom 14. November 1892 beruhenden Bedingung, das Land in der Umgegend und südlich von Grootfontein binnen 10 Jahren mit Deutschen zu besiedeln**). Die zehnjährige Frist beginnt auch für die Rechtsnachfolgerin der Company mit dem Ablauf der nach Artikel 9 der Damaralandkonzession für die Auswahl des Landgebiets festgesetzten drei Jahre, also mit dem 12. September 1895. Geht auch der Wortlaut der Bedingung dahin, dass diese Ländereien auf die Dauer von zehn Jahren, also bis zum 12. September 1905, ausschliesslich für deutsche Ansiedler freizuhalten sind, so ist der Sinn dieser Bestimmung mit Rücksicht auf Artikel 10, Satz 3, des erwähnten Protokolls, der ausdrücklich von einer Verpflichtung der Gesellschaft zur Besiedelung mit Deutschen spricht, doch der, dass die Gesellschaft Deutsche zur Ansiedelung in ihren Ländereien aufzufordern und mit Hilfe aller gesetzlichen Mittel deutsche Einwanderer zu gewinnen und für diese das Land um Grootfontein zehn Jahre lang freizuhalten hatte. Erst wenn trotz dieser positiven Massnahmen der Gesellschaft binnen dieser zehn Jahre sich nicht genügend deutsche Einwanderer bereit fanden, sich bei Grootfontein anzusiedeln, war die Gesellschaft berechtigt, das Land auch an Fremde, Buren und Engländer zu verkaufen, nicht jedoch, es zu Spekulationszwecken zurückzuhalten: Die Verpflichtung zur Besiedelung bestand in jedem Falle.

Da die Gesellschaft weder Deutsche zur Ansiedelung in ihren Ländereien aufgefordert, noch mit Hilfe gesetzlicher Mittel deutsche Einwanderer zu gewinnen auch nur versucht hat, so hat sie ohne Zweifel gegen eine für die Erteilung des Privilegs durch die Regierung und für die Erreichung seines Endzwecks massgebende Bedingung verstossen. Sie hat die Besiedelung wider Treu und Glauben verhindert, da ihr durch die Besiedelung die spekulative Ausnützung der verliehenen Gebiete unmöglich gemacht worden wäre***). Auch dies stellt sich als ein grober Missbrauch des Privilegs durch die Gesellschaft zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger dar.

6. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft wegen des Landprivilegs.

Gleich der South-West-Africa-Company hat auch die Otavigesellschaft ihr Landprivileg verloren. Sie hat nach den vorstehenden Aus-

---

*) s. oben S. 257.
**) s. oben S. 256.
***) s. § 162 BGB.

führungen weder einen rechtlichen, noch einen moralischen Anspruch auf die von ihr beanspruchten 2560 qkm. Landes. Die Regierung darf nicht untätig zusehen, wie die Gesellschaft dieses für mehr denn 100 Ansiedlerfamilien ausreichende Land weiterhin brach liegen lässt, oder mit ungeheuren Spekulationsgewinnen allmählich verkauft. Sie ist im Interesse des Schutzgebiets, da ihr rechtlich die Möglichkeit gegeben ist, verpflichtet, das Land zu Kronland zu erklären und zu billigen Bedingungen mit allen Kautelen gegen eine spekulative Verwertung — Betriebszwang — an einzelne Ansiedler abzugeben*). Die Mittel hierzu dürfte der Reichstag kaum versagen.

Trotz der Einziehung des verliehenen Landes würden der Otavigesellschaft noch hinreichende Garantien für die Sicherheit des im Bahnbau angelegten Kapitals verbleiben.

Für die Form der Auseinandersetzung kommen die entsprechenden Vorschläge für die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und der South-West-Africa-Company zur Anwendung**).

Schliesslich sei noch bemerkt, dass die der Gesellschaft durch Artikel 2, No. 3, des Vertrages vom 12. Mai 1903 für die Ländereien mit übertragenen Wasserrechte als Nebenrechte das Schicksal des Hauptrechts teilen.

B. Das Bergwerksprivileg***).

1. Inhalt und Umfang.

Die Company hat der Gesellschaft die ihr in dem Otavigebiete zustehenden Minenrechte innerhalb eines Bezirkes von 1000 englischen Quadratmeilen = 2560 qkm. = 256 000 Hektar übertragen. Vorbehalten hat sich die Company jedoch das Recht der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art in diesem Gebiet†). Das Gebiet ist nach Bestimmung der Otavigesellschaft begrenzt††). Es umschliesst die Kupferminen von Otavi, Klein-Otavi, Auwap und Tsumeb.

Als Nebenrecht hat die Company der Gesellschaft ausdrücklich das Recht auf Herstellung von Verkehrsmitteln jeder Art in dem Bezirke der 1000 Quadratmeilen übertragen.

Das Bergwerksprivileg der Otavigesellschaft besteht also in dem ausschliesslichen, zeitlich nicht begrenzten Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien mit Ausnahme von Edelsteinen jeder Art in einem

---

*) s. im Anhang die Bedingungen über den Verkauf von Regierungsfarmen.
**) s. oben S. 176.
***) s. oben S. 251 ff.
†) s. oben S. 239 Anm.
††) s. Karte von 1905.

Gebiet von 2560 qkm. Diesem Rechte haften alle Bedingungen, unter denen es der Company verliehen war, in entsprechendem Verhältnis an. Sinngemäss sind auch alle entsprechenden Nebenrechte der Company damit verknüpft. Als solche kommen die folgenden in Betracht:

a) Die Gesellschaft ist berechtigt, in dem Konzessionsgebiet alle zum Grubenbetrieb nötig oder dienlich erscheinenden Arbeiten vorzunehmen und alle Arten von Anlagen, Magazinen, Gebäuden, Verkaufshallen, Anstalten, Reservoiren, Wasserläufen, Strassen, Pferde- und Eisenbahnen, Kanälen und sonstigen Verkehrseinrichtungen zu machen.

Da der Grund und Boden sowie die Wasserrechte in dem Minengebiet der Gesellschaft gehören, so hat die Vorschrift des Artikel 2, Absatz 2, 3, der Damaralandkonzession nur dann eine Bedeutung für das Minengebiet der Otavigesellschaft, wenn die Regierung das Landprivileg der Gesellschaft entsprechend den Vorschlägen für die Auseinandersetzung wegen des Landprivilegs behandelt.

b) Die Konzessionäre geniessen während eines Zeitraums von zwanzig Jahren vom Tage der Damaralandkonzession, dem 12. September 1892, an, also bis zum 12. September 1912 das Recht, alle für den Bau, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gruben und der dazugehörigen Werke erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, Ausrüstungsstücke und Materialien zollfrei einzuführen.

c) Mit Rücksicht auf die der Regierung im Artikel 7 der Damaralandkonzession vorbehaltenen Abgaben soll die Gesellschaft von allen anderen Abgaben und Steuern auf ihre Bergbauberechtigungen und damit zusammenhängenden Unternehmungen während eines Zeitraums von zwanzig Jahren vom Tage der Konzession an, also bis zum 12. September 1912, frei sein.

Nach Ablauf dieses Zeitraums soll sie in Bezug auf Besteuerung alle diejenigen Vergünstigungen geniessen, welche die Regierung irgend einem Dritten in Damaraland, d. h. in dem Gebiet nördlich vom Wendekreis des Steinbocks, gewähren wird.

Das Bergwerksprivileg der Otavigesellschaft beruht, wie schliesslich noch bemerkt werden soll, lediglich auf dem Damaraprivileg der Company von 1892 und hat mit dem Ovamboprivileg von 1898 keine Beziehung.

2. Die Bedingungen des Bergwerksprivilegs*).

a) Die Konzessionäre haben vor Ablauf von acht Jahren, vom Tage der Damaralandkonzession an, den Beginn eines ordnungsmässigen Betriebes nachzuweisen. Ein solcher Beginn soll für erfolgt erachtet werden,

*) s. oben S. 187.

wenn eine oder mehrere Gruben für eine Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich eingerichtet sind.

b) Nach Ablauf der vorerwähnten 8 Jahre sind die Konzessionäre verpflichtet, die Gruben beständig in Betrieb zu halten. Eine durchschnittliche Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen Mineralien jährlich soll als hinreichende Erfüllung dieser Verpflichtung gelten; letztere soll aufgehoben sein, wenn und so lange der bergmännische Betrieb durch höhere Gewalt, Krieg, Revolution, Epidemien, Hungersnot, Missernte, Arbeiterausstände oder sonstige Ursachen gestört wird, welche die Konzessionäre verständigerweise nicht vorausberechnen können, oder die ihrer Einwirkung entzogen sind.

c) Die Konzessionäre haben der Regierung von der Gesamtförderung von Erzen aus den von ihnen betriebenen Gruben die folgenden Abgaben, nach dem Verkaufswerte am Orte der Förderung berechnet, zu zahlen:

2 Prozent auf Gold, Silber und deren Erze — Edelsteine kommen nicht in Frage;

1 Prozent auf silberhaltige und sonstige Kupfererze.

Alle sonstigen Mineralien sind frei von Abgaben.

Für den Fall, dass die Konzessionäre eine ihrer Gruben an andere verkaufen sollten, so sind die Käufer nur zur Zahlung der gleichen Abgaben der Regierung gegenüber verpflichtet.

d) Solange die Konzessionäre die vorstehenden Bedingungen treu erfüllen, verbleiben sie im Genuss des ausschliesslichen und unbefristeten Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien — ausser Edelsteinen — in dem abgetretenen Minengebiet und im Genuss der damit verbundenen Nebenrechte.

Alle diese Rechte werden verwirkt und fallen an die Regierung zurück, wenn entweder der bergmännische Betrieb nicht rechtzeitig begonnen oder nicht gehörig fortgesetzt wird.

e)*) Die Konzessionäre haben das Recht, jederzeit von den Konzessionen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die von den Konzessionären aufgegebenen Rechte fallen an die Regierung zurück, unbeschadet der von den Konzessionären mit Dritten rechtsgültig und in gutem Glauben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Die Konzessionäre haben keinen Anspruch auf Entschädigung für die Ausgaben, welche ihnen aus aufgegebenen Teilen der Konzession erwachsen sind.

---

*) Ohne Zweifel erstrecken sich auch die allgemeinen Konzessionsbedingungen auf das Bergwerksprivileg der Otavigesellschaft; s. oben S. 257; nur die Verpflichtung zur Zahlung von jährlich 2000 Mark bezieht sich auf alle Konessionen der Otavigesellschaft gemeinsam.

Der Absatz 2 des Artikels 19 der Damaralandkonzession bleibt auch hier ausser Anwendung.

f) Bei der Ausübung der durch diese Konzession verliehenen Rechte sind die Konzessionäre verpflichtet, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen, welche für das Schutzgebiet im landespolizeilichen Interesse und insbesondere im Interesse der im Gruben- und Eisenbahnbetriebe usw. beschäftigten Personen erlassen werden.

g) Die Konzessionäre sind befugt, die ihnen durch diese Konzession verliehenen Rechte ganz oder teilweise an andere Personen oder Gesellschaften zu übertragen, in welchem Falle die Rechtsnachfolger sich verpflichten, und imstande sein müssen, alle Bedingungen dieser Konzession zu erfüllen, soweit der ihnen übertragene Teil in Betracht kommt.

3. Der Endzweck des Bergwerksprivilegs*).

Streng genommen ist der bestimmte Endzweck des der Otavigesellschaft übertragenen Bergwerksprivilegs nicht erreicht und kann auch nicht mehr erreicht werden, ist daher das Privileg von selbst erloschen. Denn der Endzweck betraf die alsbaldige Inbetriebsetzung eines Bergwerks mit 5000 Tonnen Jahresförderung bis zum 12. September 1900. Nach Ablauf dieser Zeit war die wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebiets, hauptsächlich infolge des Baues der Regierungsbahn bis Karibib, so weit vorgeschritten, dass die Aufschliessung jener Minengebiete der Otavigesellschaft durch das Kapital ohne Privilegierung sicher hätte erreicht werden können.

Im Gegensatz zu dem der South-West-Africa-Company verbliebenen Minengebiet, woselbst auch trotz der zweimaligen Fristverlängerung für die Inbetriebsetzung einer Grube mit 5000 Tonnen Jahresförderung bis Ende 1906 der Endzweck des Bergwerksprivileg nicht mehr erreicht werden kann, besteht jedoch für das Minengebiet der Otavigesellschaft diese Möglichkeit. Die Denkschrift von 1905 führt hierzu folgendes aus**):

> „Durch die von der Otavigesellschaft mit einem Kostenaufwande von 1 576 269 Mark im Otavigebiet bereits geleisteten Vorarbeiten war die Möglichkeit einer Gesamtförderung von mindestens 5000 Tonnen jährlich — wenn auch vielleicht in unwirtschaftlicher Art — zweifellos gegeben. Die Arbeiten, die die von der Otavigesellschaft im Juni 1900 entsandte Minenexpedition ausführte, beliefen sich auf insgesamt 1860 Fuss Schächte und Querschläge. Es wurden dadurch 293 330 Tonnen hochgradigen Erzes mit einem durchschnittlichen Gehalt von 12,61 % Kupfer und 25,29 % Blei und 190 519 Tonnen geringgradigen Erzes mit einem Durchschnittsgehalt von 2,91 % Kupfer und 4,37 % Blei aufgeschlossen."

---

*) s. oben S. 188.

**) s. S. 37.

Hiernach ist die Otavigesellschaft voraussichtlich in der Lage, nach Fertigstellung der Bahn bis Tsumeb vom 1. Januar 1907 an jährlich 5000 Tonnen Erz zu fördern und damit die Bedingung des Artikels 6 der Damaralandkonzession zu erfüllen.

Es ist jedoch auch hier zu berücksichtigen, dass die Erfüllung dieser Bedingung nur durch die wiederholte Verlängerung der in Artikel 5 a. a. O. gestellten Frist von acht Jahren ermöglicht ist, und dass daher von einer treuen Erfüllung der Artikel 5, 6 und 8 a. a. O. nicht die Rede sein kann. Die Anfechtung der ersten Fristverlängerung*) greift auch gegenüber der Otavigesellschaft durch, und die zweite Fristverlängerung**) durch das Schreiben vom 7. Juli 1903 ist durch die Stellung einer Bedingung herbeigeführt, welche mit einer treuen Erfüllung der mit der Damaralandkonzession verbundenen Bedingungen nicht vereinbar ist***). Die Otavigesellschaft machte nämlich das Zustandekommen des Vertrages vom 12. Mai 1903 von dieser Fristverlängerung abhängig. Dass die Regierung diesem Zwange — in unbegreiflicher Verkennung ihrer günstigen Lage — nachgegeben hat, entschuldigt die Otavigesellschaft keineswegs und macht die zweite Fristverlängerung ebenfalls anfechtbar.

Aus diesen Gründen ist streng genommen der Endzweck des Bergwerksprivilegs der Otavigesellschaft ebenfalls nicht erfüllt, und dieses Privileg daher eigentlich von selbst erloschen.

4. Die Ausübung des Bergwerksprivilegs†).

Die Ausübung des Privilegs steht, wie schon erwähnt, nicht im freien Belieben des Privilegierten, sondern hat in den gesetzmässigen Schranken zu erfolgen.

In erster Linie hat die Ausübung gemäss dem bestimmten Endzweck zu erfolgen. Ist dies im vorliegenden Falle nicht geschehen und nicht mehr möglich, so ist doch anzuerkennen, dass die Otavigesellschaft positive Arbeit zur Ausübung ihres Bergwerksprivilegs geleistet hat. Sie hat vom Juni 1900 an Vorarbeiten zur Erschliessung ihres Minengebietes mit einem Kostenaufwande von 1 576 269 Mark unternommen, die schliesslich dem Schutzgebiet zugute gekommen sind. Nur ist es nicht unwahrscheinlich — was festzustellen von erheblichem Interesse wäre —, dass hierin eine Entschädigung von 1 000 000 Mark an die Company für deren Vorarbeiten aus früheren Jahren inbegriffen ist††).

---

*) s. oben S. 191.

**) s. oben S. 192 ff.

***) Die Konzessionäre hätten nach Art. 19, Abs. 1 der Damaralandkonzession ohne Entschädigung von dem Bergwerks- und Eisenbahnprivileg zurücktreten können.

†) s. oben S. 190 ff.

††) Art. 5 des Vertrages vom 29. September 1899; Art. 19, Abs. 2, 21 der Damaralandkonzession; Denkschrift 1905, S. 17.

Mit Rücksicht auf die positiven Leistungen der Gesellschaft empfiehlt es sich nicht, ihre Rechte für nichtig oder erloschen zu erklären, sondern nur, sie einzuschränken, und zwar ganz erheblich.

Hierfür bietet zudem eine geeignete Handhabe die Nichterfüllung der Bedingungen der Artikel 5, 6 und 8 der Damaralandkonzession nach Anfechtung der wiederholten grundlosen Fristverlängerungen. Denn das Privileg kann nur unter Innehaltung dieser Bedingungen ausgeübt werden.

5. Der Verlust des Bergwerksprivilegs*).

a) Nichtigkeit.

Es soll nochmals hervorgehoben werden, dass das Privileg der Otavigesellschaft wegen formeller Mängel bei der Erteilung an die Company von vornherein nichtig war.

Aber auch aus anderen Gründen ist die Gesellschaft des Privilegs verlustig gegangen.

b) Untergang.

Das Privileg ist erloschen, weil der bestimmte Endzweck nicht erreicht ist und nicht mehr erreicht werden kann.

c) Verwirkung.

α) Eine Verwirkung wegen Zeitablaufs kommt nicht in Frage.

β) Wohl aber ist das Privileg wegen Nichterfüllung der Bedingungen verwirkt.

γ) Hierin liegt gleichzeitig ein grober Missbrauch zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger, weswegen das Privileg für verwirkt erklärt werden kann**).

d) Aufhebung.

Eine Aufhebung des Privilegs aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls gegen hinlängliche Entschädigung kommt nach alledem nicht in Frage.

6. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft.

Es ist bereits ausgeführt, dass es aus Gründen der Billigkeit angemessen erscheint, das Bergwerksprivileg der Otavigesellschaft nicht zu beseitigen, sondern nur einzuschränken. Die Belassung eines Teils des Privilegs empfiehlt sich einmal wegen der grossen Kosten***), welche der

---

*) Vergl. oben S. 198 f.

**) s. oben S. 188 f.

***) Eine Verpflichtung der Regierung zum Ersatz der aufgewendeten Kosten bei Verfall des Privilegs besteht nicht.

Gesellschaft aus den Vorarbeiten zur bergmännischen Erschliessung ihres Gebietes erwachsen sind, zum andern, damit die Gesellschaft eine hinreichende Garantie zur Verzinsung und Tilgung des Bau- und Betriebskapitals der Otavibahn behält. Jede spekulative Verwertung des Bergwerksprivilegs muss jedoch unmöglich gemacht werden, und deshalb sind die Bergrechte des Privilegiencharakters zu entkleiden und auf den Boden des gemeinen Bergrechts zu stellen.

Zu diesem Zwecke könnte der folgende Weg eingeschlagen werden.

Die Regierung schliesst mit der Gesellschaft einen Vertrag, welcher der Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren zur Wahrung des Budgetrechts des Reichstags bedarf.

In diesem Vertrage verzichtet die Gesellschaft auf ihr ewiges und ausschliessliches Bergwerksprivileg und erhält dafür das Recht, binnen einer Frist von 6 Monaten gemäss den Vorschriften der Bergverordnung vom 8. August 1905 die vier Kupfergruben von Otavi, Klein-Otavi, Auwap und Tsumeb zu belegen. Allein das Tsumeb-Bergwerk wird von dem schon jetzt sicher ermittelten Erzgang binnen fünf Jahren 36 000 000 Mark Reingewinn ergeben, wahrscheinlich aber — der Geschäftsbericht der South-West-Africa-Company von 1903 sagt sogar: „mit Sicherheit" — das Doppelte, da in grösserer Tiefe ein zweites Lager festgestellt ist*).

Angesichts der durch die Rechtsordnung verschiedenfach gegebenen Möglichkeit, das Bergwerksprivileg der Otavigesellschaft überhaupt zu beseitigen, dürfte der vorgeschlagene Vergleich wohl als ein angemessener Ausweg erscheinen, auch mit Rücksicht auf die etwa 20 000 000 Mark betragenden Baukosten der Bahn von Swakopmund nach Tsumeb.

Selbstredend müsste die Gesellschaft auf alle Nebenrechte verzichten, die ihr nicht nach der Bergverordnung von 1905 zustehen. Dementsprechend würde sie auch aller Bedingungen und Verpflichtungen ledig, die diese Verordnung nicht allgemein den Bergbautreibenden auferlegt.

Bedarf die Gesellschaft nach Beseitigung ihres Landprivilegs Grund und Bodens zur Herstellung von Verkehrsmitteln und sonstigen Anlagen für den Bergwerksbetrieb, so steht ihr die Enteignungsverordnung**) vom 14. Februar und 12. November 1903 zur Seite.

Unbedingt aber muss die Gesellschaft verzichten auf das Recht der zollfreien Einfuhr aller für den Bau, die Ausrüstung, die Unterhaltung und den Betrieb der Gruben und der dazu gehörigen Werke erforderlichen Maschinen und Materialien, da dieses Privileg ihr bis zum 12. September 1912 eine ausserordentliche und durch nichts begründete wirtschaftliche Überlegenheit über jedes Konkurrenzunternehmen verschaffen und das

---

*) Gerstenhauer, Gutachten S. 586.

**) s. Anhang.

Aufkommen anderer Bergwerksbetriebe erheblich erschweren würde. Zudem hat der Reichstag alle Veranlassung, die in der Erteilung dieses Zollprivilegs liegende Verletzung seines Budgetrechts zu beseitigen.

Aus denselben Gründen muss die Gesellschaft verzichten auf das Privileg der Freiheit von allen Steuern und Abgaben auf ihre Bergbaubetriebe und damit zusammenhängenden Unternehmungen; dies Recht steht ihr bis zum 12. September 1912 zu. Bis dahin würde sie aus der Tsumebgrube allein einen Reingewinn von mindestens 36 000 000 Mark erzielen, wovon sie wohl ohne erhebliche Beeinträchtigung die in der Bergverordnung von 1905 festgesetzten Abgaben sowie eventuell noch einzuführende Steuern (Einkommensteuer) zur Verminderung der Kriegsausgaben des Reichs wird zahlen können. Dementsprechend würde die im Privileg festgesetzte Abgabe von 2 % auf Gold, Silber und deren Erze sowie von 1 % auf silberhaltige und sonstige Kupfererze fortfallen, aber auch die Abgabenfreiheit aller sonstigen Mineralien aufgehoben werden.

Verkauft die Gesellschaft eine ihrer Gruben, so unterliegen die Käufer selbstredend den allgemeinen Steuern und Abgaben für ihre Bergwerksbetriebe.

C. Das Eisenbahnprivileg *).

1. Inhalt und Umfang.

Die Otavigesellschaft hat von der South-West-Africa-Company das Recht auf den Bau einer Eisenbahn übertragen erhalten, welche das Otavigebiet mit der deutschen Küste von Südwestafrika direkt oder indirekt**) verbinden sollte.

Mit diesem Eisenbahnbaurecht waren folgende N e b e n r e c h t e verbunden:

a) Die Land-, Wasser- und sonstigen Rechte, welche der Company in Damaraland ausserhalb des Grundeigentums- und Minenbezirkes der Otavigesellschaft (2560 qkm) in Gemässheit der Damaralandkonzession vom 12. September 1892, des zugehörigen Protokolls vom 14. November 1892 und des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898 zum Zwecke des Eisenbahnbaues in dem für die Eisenbahnlinie erforderlichen Umfange zustehen.

Es erscheint notwendig, diese Rechte genauer darzustellen. Es handelt sich um folgende Rechte:

α) Das Recht auf die unentgeltliche Verleihung der für die Zwecke der Otavibahn erforderlichen Wassergerechtsame sowie des Eigentums

---

*) Vergl. oben S. 214 ff.

**) Für den Fall des Anschlusses an die Regierungsbahn in Karibib.

an dem zum Bau und Betriebe der Linie, der Stationen und Seitengeleise erforderlichen Grund und Boden, insoweit beides der Verfügungsgewalt der Regierung unterliegt und für behördliche Zwecke entbehrlich ist.

Insoweit wegen Abtretung der Wassergerechtsame und des Grund und Bodens Verhandlungen mit dritten Eigentümern erforderlich sind, wird die Regierung der Gesellschaft tunlichste Unterstützung behufs Erlangung billiger Bedingungen gewähren.

Sollte die Gesellschaft in der Folge den Betrieb auf der Otavibahn einstellen, so fallen das Eigentum an dem Grund und Boden und die Wassergerechtsame, die die Regierung der Gesellschaft nach Massgabe vorstehender Bestimmungen unentgeltlich verliehen haben wird, an die Regierung zurück*).

β) Die Otavibahn und alle dazu gehörigen Gebäude und Anlagen sollen vom Beginn des Baues**) an von allen Abgaben und Steuern frei sein für eine Frist von 25 Jahren, welche für die Eisenbahn und jede Anlage von demjenigen Tage an läuft, an dem sie dem Verkehr übergeben wird***).

γ) Die Regierung gewährt der Gesellschaft das Recht, alle zum Bau, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahn und der damit verbundenen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Artikel zollfrei einzuführen, und zwar soll dies Recht 25 Jahre von dem Zeitpunkt an fortbestehen, an dem die Bahn und jede der betreffenden Anlagen vollendet ist.

δ) Das Meistbegünstigungsrecht.

Für die Benutzung derjenigen Schienenverbindungen, welche die Regierung in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet anlegen oder betreiben wird†), gewährt sie der Gesellschaft die nämlichen Vorteile, welche diese der Regierung bezüglich der Benutzung der Linien der Gesellschaft nach Massgabe des dritten und vierten Satzes des § 3 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 zugestanden hat††).

ε) Die Konkurrenzklausel††):

Die Regierung verpflichtet sich ferner, in allen Fällen, in denen sie dritten Unternehmern eine Konzession zur Anlage oder zum Betriebe von

---

*) Der Übersichtlichkeit halber wird diese Bedingung an dieser Stelle aufgeführt.

**) September 1903.

***) Am 18. Mai 1905 ist die Strecke Swakopmund—Usakos—Karibib und am 24. August 1905 die Strecke Onguati—Omaruru dem Betrieb übergeben. Geschäftsbericht 1904/05, S. 9.

†) Und inzwischen angelegt hat.

††) s. die Bedingungen h, i unten S. 273.

Schienenverbindungen im südwestafrikanischen Schutzgebiet erteilen wird, den Unternehmern entsprechende Verpflichtungen gegen die Gesellschaft aufzuerlegen, wie sie die letztere gleichfalls nach Massgabe des dritten und vierten Satzes des § 3 der Vereinbarung vom 11. Oktober 1898 gegen den in Betracht kommenden Unternehmer zu erfüllen hat.

b) Das der Company zustehende Eigentum des Grund und Bodens nebst den Wasserrechten in einer Zone von je 10 Kilometer Breite zu beiden Seiten der Otavibahn, soweit dieselbe durch das Freeholdgebiet der Company ausserhalb des Grundeigentums der Otavigesellschaft läuft.

c) Die Minenrechte in Blöcken von je 20 Kilometer Breite und 30 Kilometer Tiefe mit einem Abstand von jedesmal 10 Kilometer Breite von einander zu beiden Seiten der Otavibahn in ihrer ganzen Erstreckung im Konzessionsgebiet der Company ausserhalb des Grundeigentums der Otavigesellschaft, jedoch mit Ausschluss der Gewinnung von Edelsteinen jeder Art, also dergestalt, dass zwischen je zwei der Otavigesellschaft überwiesenen Blöcken der Company ein Block von je 10 Kilometer Breite verbleibt.

Auf Grund der übertragenen Rechte und unter Benutzung der von der Company überlassenen generellen Vorarbeiten verpflichtete sich die Otavigesellschaft, eine Eisenbahn von Swakopmund nach dem Otavigebiete zu bauen.

2. Die Bedingungen des Eisenbahnprivilegs.

Gleich den Rechten und Nebenrechten beruhen auch die Bedingungen des Eisenbahnprivilegs auf dem Vertrage vom 12. Mai 1903 und auf den Konzessionen der Company. In Betracht kommen folgende Bedingungen:

a) Die Spurweite der Otavibahn soll 0,60 Meter betragen.

b) Die Bauzeit wird bis Ende des Jahres 1906 festgesetzt.

c) Die Frist, innerhalb deren die Otavigesellschaft nach vollem Eintritt in den Vertrag vom 12. Mai 1903 gemäss Artikel 10 des Übereinkommens vom 11. Oktober 1898 den Beginn eines ordnungsmässigen bergmännischen Betriebes nachzuweisen hat, muss bis zu Ende des Jahres 1906 verlängert werden, und der Reichskanzler muss mit der Genehmigung der abgeänderten Satzungen der Otavigesellschaft nebst dem Vertrage vom 12. Mai 1903 zugleich die Verlängerung dieser Frist gewähren*).

d) Die Otavigesellschaft wird keine für öffentliche Verkehrszwecke bestimmte Schienenverbindungen anlegen und betreiben, welche mit Schienenverbindungen, die von der Regierung oder von Dritten bereits angelegt oder in Angriff genommen, oder von der Regierung ernstlich in Aussicht genommen worden sind, konkurrieren.

---

*) Diese von beiden Gesellschaften für das Zustandekommen des Eisenbahnbaues gestellte Bedingung gehört eigentlich nicht hierher; sie ist besprochen oben S. 266.

Als konkurrierende Schienenverbindung gilt hierbei eine solche, die dieselben Gegenden, welche durch eine bestehende, in Angriff oder von der Regierung ernstlich in Aussicht genommene Schienenverbindung bereits verbunden sind oder verbunden werden sollen, ohne Berührung neuer kommerziell wichtiger Zwischenpunkte, in Verbindung bringen würde.

e) Die Regierung behält sich das Recht vor, jederzeit verlangen zu können, dass eine von der Gesellschaft projektierte oder von der Gesellschaft bereits ausgeführte und bis dahin nur für eigene Zwecke benutzte Schienenverbindung dem öffentlichen Verkehr übergeben werde. Durch die Ausführung dieses Verlangens der Regierung darf die Gesellschaft aber nicht zu einer anderen Art des Baues oder des Betriebes der Schienenverbindung verpflichtet werden, als sie dies bei einer projektierten Linie beabsichtigt oder bei einer bereits betriebenen Linie bis dahin getan hatte. Vielmehr hat die Gesellschaft die Schienenverbindungen nach erfolgter Anweisung der Regierung dem öffentlichen Verkehr nur in der Art zur Verfügung zu stellen, wie dieselben bisher bereits betrieben oder wie deren Bau beabsichtigt worden war. Soweit es sich hiernach um noch im Bau begriffene Schienenverbindungen handelt, wird die Gesellschaft dieselben auf Verlangen der Regierung alsbald nach ihrer Fertigstellung und soweit tunlich streckenweise dem öffentlichen Verkehr übergeben.

f) Die Gesellschaft hat die Pläne für die von ihr projektierten Schienenverbindungen den Kaiserlichen Behörden im Schutzgebiet zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.

g) Bezüglich der Spurweite*), der Zahl der Züge und der Tarife gelten die Bestimmungen des Artikels 18, Ziffer d der Konzession sowie des Absatzes 3 dieses Artikels in der Fassung des Ausführungsprotokolls vom 14. November 1892.

α) Artikel 18, Ziffer d der Damaralandkonzession:

Die Festsetzung der Spurweite der Bahnen, der Zahl der Züge, sowie der Tarife soll dem Ermessen der Konzessionäre während der ersten 50 Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der Otavibahn an, überlassen sein. Danach soll der öffentliche Tarif zwischen der Regierung und der Bahngesellschaft vereinbart werden.

β) Artikel 18, Absatz 3 des Protokolls vom 14. November 1892.

Solange der Gesellschaft die Festsetzung der Tarife für den Personen- und Güterverkehr durch die Konzession überlassen worden ist, wird folgendes vereinbart: Sobald die Gesellschaft für zwei aufeinanderfolgende Jahre einen verteilbaren Reinertrag von mehr als 10 % für das in den

---

*) Abweichend hiervon hat sich die Gesellschaft der Company gegenüber verpflichtet, die Spurweite auf 0,60 m festzusetzen; s. oben Ziffer a.

Eisenbahnen angelegte Kapital erzielt hat, soll auf Verlangen der Regierung und in Übereinstimmung mit ihr eine Neuregelung der Tarife in der Weise erfolgen, dass dadurch tunlichst ein verteilbarer Reinertrag von 10 % vom Anlagekapital erreicht wird; sobald aber nach der Neuregelung der Tarife während zweier aufeinander folgender Jahre der verteilbare Reingewinn nachweislich 10 % des Kapitals nicht erreicht hat, sollen die Tarife auf Verlangen der Gesellschaft im Einvernehmen mit der Regierung wiederum revidiert werden, um den verteilbaren zehnprozentigen Reinertrag zu erzielen. Bei der Berechnung zur Ermittelung des Reinertrages ist der Verkehr der Gesellschaft und etwaiger Rechtsnachfolger derselben stets nach denselben Tarifsätzen in Einnahme zu stellen, wie sie für den öffentlichen Verkehr unter gleichen Verhältnissen hinsichtlich der Entfernung und Menge der beförderten Güter jeweilig in Kraft sind.

h. Doch verpflichtet sich die Gesellschaft für den Transport von Personen und Gütern, welche für Rechnung der Regierung oder von solchen Unternehmern, welche andere Schienenverbindungen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete anlegen oder betreiben werden, auf den Linien der Gesellschaft befördert werden sollen, keine höheren Frachtsätze zu berechnen, als von der Gesellschaft irgend einem Dritten für den Transport von Gütern der entsprechenden Klasse werde zugestanden werden.

i) Die Gesellschaft hat ferner der Regierung sowohl als auch dritten Unternehmern zu gestatten, die von der einen oder den anderen in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete angelegten oder betriebenen Schienenverbindungen an ihre eigenen Linien unter den in Absatz 2 des Artikels 18 der Konzession in der Fassung des Protokolls vom 14. November 1892 festgesetzten Bedingungen anzuschliessen.

Der Absatz 2 des Artikels 18 lautet folgendermassen:

Selbstverständlich dürfen andere Personen oder Gesellschaften Eisenbahnlinien für ihren eigenen Verkehr unter Ausschluss jedes öffentlichen Verkehrs anlegen und betreiben. Solchen Linien muss der Anschluss an die Linien der Gesellschaft gestattet werden; in diesem Falle haben die Gesellschaft und die Zweiglinien, sofern das Betriebsmaterial der Letzteren von gleicher Art und Güte und in ebenso gutem Zustande wie das von der Gesellschaft benutzte ist, die beiderseitigen Züge zur Benutzung ihrer Linien zuzulassen gegen Zahlung eines Betrages für die Benutzung der Bahnlinie, der 70 % der Sätze für Güter- bezw. Personenbeförderung nach dem jeweilig in Geltung befindlichen Tarif der Gesellschaft nicht übersteigen darf.

k) Bei Vergebung der Lieferungen für alle zum Bau und Betriebe der in der Konzession vorgesehenen Eisenbahn- und sonstigen Anlagen erforderlichen Maschinen usw. wird die Gesellschaft bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug geben.

l) Die Konzessionäre haben das Recht, jederzeit von den Konzessionen ganz oder teilweise zurückzutreten. Die von den Konzessionären aufgegebenen Rechte fallen an die Regierung zurück, unbeschadet der von den Konzessionären mit Dritten rechtsgültig und in gutem Glauben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Die Konzessionäre haben keinen Anspruch auf Entschädigung für die Ausgaben, welche ihnen aus aufgegebenen Teilen der Konzession erwachsen sind.

m) Bei der Ausübung der Eisenbahnrechte sind die Konzessionäre verpflichtet, die allgemeinen Gesetze und Verordnungen zu befolgen, welche für das Schutzgebiet im landespolizeilichen Interesse und insbesondere im Interesse der im Gruben- und Eisenbahnbetrieb usw. beschäftigten Personen erlassen werden.

n) Die Konzessionäre sind befugt, die ihnen verliehenen und übertragenen Eisenbahnrechte ganz oder teilweise an andere Personen oder Gesellschaften zu übertragen, in welchem Falle die Rechtsnachfolger sich verpflichten, und imstande sein müssen, alle Bedingungen dieser Konzession zu erfüllen, soweit der ihnen übertragene Teil in Betracht kommt.

3. Der Endzweck des Eisenbahnprivilegs*).

Der Endzweck des Eisenbahnprivilegs der Otavigesellschaft ist, wie bei der Company, die Ermöglichung des Bergbaubetriebs und der Besiedelung in den Konzessionsgebieten. Und zwar nicht des Bergbaubetriebes und der Besiedelung an sich, sondern des alsbaldigen, binnen acht Jahren seit der Konzessionierung einzurichtenden Bergbaubetriebs und einer beschleunigten, zum Teil wenigstens bis zu zehn Jahren zu vollziehenden Besiedelung. Da dieser bestimmte Endzweck infolge der schuldhaften Verzögerung des Bahnbaues in beiden Beziehungen nicht erreicht ist, so sind die Land- und Bergwerksprivilegien, wie schon dargetan, und in untrennbarem Zusammenhange damit auch das Eisenbahnprivileg erloschen. Denn der bestimmte Endzweck des Eisenbahnprivilegs ist nicht erreicht und kann nicht mehr erreicht werden.

4. Die Ausübung des Eisenbahnprivilegs**).

Die Ausübung des Eisenbahnprivilegs hat zunächst die Erreichung des bestimmten Endzwecks zum Ziel. Dass dieser Endzweck nicht erreicht ist, indem die Otavibahn durch Verschulden der Gesellschaft und ihrer Rechtsvorgängerin nicht fristgemäss gebaut ist, ist schon dargetan.

Die Ausübung hat ferner unter Erfüllung der Verleihungsbedingungen zu erfolgen.

Die Nichterfüllung einer Bedingung kann bisher nicht nachgewiesen werden. Die einzige Bedingung, welche möglicherweise nicht erfüllt

---

*) s. oben S. 224.

**) s. oben S. 223.

werden kann, ist die Festsetzung der Bauzeit bis Ende des Jahres 1906. Der Geschäftsbericht 1904/05 besagt darüber folgendes*):

„Am 30. November 1905 waren die Baufortschritte die folgenden: Vorarbeiten km 390, Erdarbeiten km 312, Gleislage km 304.

Die Generalunternehmung A. Koppel hat trotz der aus den Arbeiterverhältnissen entspringenden Hindernisse in energischer Weise die Arbeiten bis Omaruru fertiggestellt und seitdem die Fortführung des Baues so rührig betrieben, dass die Vollendung der Bahn bis Tsumeb im Laufe des Jahres 1906/07 vorbehaltlich unvorherzusehender Störungen erwartet werden darf."

Wird diese Bedingung jedoch erfüllt, so geschieht dies im Wesentlichen auf Kosten der Regierung. Der erwähnte Geschäftsbericht besagt hierüber folgendes**):

„Im Juli 1904 trat die Kaiserliche Regierung mit der Frage an die Gesellschaft heran, in welcher Weise eine im militärischen Interesse gebotene Beschleunigung des Baues der Teilstrecke Swakopmund—Usakos—Omaruru und der Zweiglinie Onguati—Karibib erfolgen könne. Die Verhandlungen hierüber führten zu einem am 4. August 1904 mit der Kaiserlichen Regierung geschlossenen Vertrage, in welchem der Bau zwischen km 80 und Omaruru (km 236) gegen die Gewährung eines kilometrischen Zuschlages sowie gegen die Zusicherung eines für die Fortsetzung des Baues über Omaruru hinaus ausreichenden militärischen Schutzes zugesagt wurde. Gleichzeitig übernahm die Gesellschaft den Bau der 14 km langen Zweiglinie von Onguati nach der Hauptstation Karibib der Regierungsbahn gegen die Gewährung des öffentlichen Verkehrs auf der Strecke Swakopmund—Usakos—Onguati und der Errichtung eines ständigen Militärpostens am Endpunkte der Bahn bei den Kupferminen von Tsumeb."

Ergänzend seien auch die Erläuterungen zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 abgedruckt***).

Zu Titel 3:

„Der Kommandeur der Schutztruppe hat am 18. Juli 1904 die Verstärkung des Eisenbahn-Detachements auf eine kriegsstarke Kompagnie, die Entsendung einer weiteren kriegsstarken Eisenbahnbau-Kompagnie und die Anwerbung von 500 europäischen Arbeitern beantragt, um mit diesen Kräften unterstützend in den Bau der Otavibahn einzugreifen, auf deren schleunige betriebsfertige Her-

---

*) S. 9.

**) S. 5.

***) Drucksache No. 509. S. 13.

stellung, mindestens bis Omaruru, militärischerseits der grösste Wert gelegt wird. Da es aus verschiedenen Gründen nicht angängig erschien, dass die Militärverwaltung in den Bau einer privaten Eisenbahn eingreife, wurde mit der Otavigesellschaft in Verhandlungen eingetreten, ob und unter welchen Bedingungen die Gesellschaft bereit sei, den Bau der Bahn bis Omaruru in einer den Interessen der Militärverwaltung entsprechenden Weise zu beschleunigen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war, dass die Otavigesellschaft sich bereit erklärte, die Teilstrecke ihrer Bahn von Swakopmund bis Omaruru zum 31. September 1904 betriebsfertig herzustellen gegen die Zahlung des Betrages von 1 750 000 Mark in folgenden Teilzahlungen:

400 000 Mark am 15. September 1904,
500 000 Mark am 1. November 1904,
500 000 Mark am 1. Dezember 1904,

den Rest mit 350 000 Mark sofort nach Meldung der fahrbaren Fertigstellung der Bahn bis Omaruru. Für jeden Tag der Verzögerung der Fertigstellung der Bahn über den 31. Dezember 1904 hinaus zahlt die Otavi-Gesellschaft eine Konventionalstrafe von 2500 Mark."

Das Telegramm des Generalleutnants v. Trotha vom 18. Juli 1904 lautete*):

„Beschleunigter Ausbau der Otavibahn bis Omaruru für Nachschub dringend geboten, flüchtiger Vorbau unter Benutzung der Otavitrace und Materials möglich, hierzu erforderlich eine kriegsstarke Eisenbahnkompagnie und Ergänzung bisherigen Eisenbahndetachements auf kriegsstarke Kompagnie mit Koppel Verhandlungen erbeten dass Unterbau spätestens 1. November bis Omaruru fertiggestellt wird."

Über die Höhe des kilometrischen Zuschlages hat der Kolonialdirektor in der Budgetkommission des Reichstags folgende Erklärung abgegeben**):

„Koppel erhält nach dem alten Bauvertrage von der Otavigesellschaft 18 650 Mark pro Kilometer oder 10 630 000 Mark für den Bau der Bahn; er hat das Gleis nicht mitzuliefern, sondern erhält es frei Swakopmund überwiesen.

Mit Einschluss der Lieferung des Gleismaterials waren die Baukosten auf 25 840 Mark pro Kilometer, 14 750 000 Mark für die Bahn von 570 Kilometer Länge veranschlagt. Der beschleunigte Vorbau soll auf 164 Kilometer durchgeführt werden. Die Beihilfe stellt sich

*) Stenogr. Berichte. Reichstag, 130. Sitzung vom 31. Januar 1905, S. 4133.
**) a. a. O. S. 4140.

also auf $\frac{1\,750\,000}{164}$ = Mark pro Kilometer oder 41 Prozent der veranschlagten Baukosten von 25 840 Mark pro Kilometer."

Durch den Verlust einer Schiffsladung Eisenbahnmaterials am 3. November 1904 sowie durch einen Strike der italienischen Arbeiter*) ist die Fertigstellung der Bahn bis Omaruru derartig verzögert, dass die Betriebseröffnung erst am 24. August 1905 erfolgen konnte, also mit 236 Tagen über die vereinbarte Zeit hinaus. Demnach hat die Gesellschaft nach Abzug von 590 000 Mark Vertragsstrafe 1 116 000 Mark vom Reiche für die Beschleunigung des Bahnbaues gezahlt erhalten.

Die scharfe Kritik des — bisher leider nicht veröffentlichten — Vertrages zwischen der Regierung und der Gesellschaft oder dem Generalunternehmer A. Koppel durch den Reichstag zu prüfen ist kein hinreichender Anlass und bei Mangel des Materials keine ausreichende Möglichkeit gegeben. Aus dem angeführten stenographischen Bericht geht jedoch soviel hervor, dass seitens der Regierung zu wenig Wert auf die Tatsache gelegt zu sein scheint, dass die Otavigesellschaft nach dem Inhalt des Privilegs verpflichtet war, die Bahn von 570 km Länge bis zum 31. Dezember 1906 fertigzustellen, dass die Gesellschaft deshalb selber das allerdringendste Interesse daran hatte, den Bahnbau nach Möglichkeit zu beschleunigen, um nicht infolge Fristversäumnis ihr Privileg zu verlieren. Trotz jener mit 1 160 000 Mark Reichsmitteln durchgeführten Beschleunigung des Bahnbaues kann die Gesellschaft die Vollendung des Bahnbaues bis zum 31. Dezember 1906 nach ihrem Geschäftsbericht auch nicht mit Sicherheit in Aussicht stellen, nicht einmal für das am 1. April 1907 zu Ende gehende Geschäftsjahr. Bei dieser mit einiger Überlegung vorauszusehenden Sachlage hätte die Regierung wohl günstigere Bedingungen erzielen können, da sie nur mit der Gesellschaft und nicht mit dem Generalunternehmer zu tun hatte.

Wird der Bau jedoch bis zum 31. Dezember 1906 fertiggestellt, so ist dies im wesentlichen der finanziellen Beihilfe und dem Drängen des Reiches zu verdanken.

5. Der Verlust des Eisenbahnprivilegs.

Die Tatsache, dass die Otavigesellschaft sich, wenn auch nicht entsprechend dem Endzweck des Privilegs, durch den Bau der Otavibahn ein unbestreitbares Verdienst um die Entwickelung des Schutzgebiets erworben hat, darf den gewissenhaften Geschichtsschreiber und Rechtskundigen nicht davon abhalten, festzustellen, dass die Gesellschaft ihr Eisenbahnprivileg verloren hat. Eine Auseinandersetzung, — nicht auf Grund der verlorenen Gerechtsame, sondern mit Rücksicht auf die Tatsache des

*) a. a. O. S. 4132, Geschäftsbericht S. 6 f.

Eisenbahnbaues —, zwischen Staat und Gesellschaft ist deshalb unabwendbar geworden.

a) Das Eisenbahnprivileg der Otavigesellschaft ist von vornherein nichtig gewesen.

Es ist bereits dargetan*), dass das Eisenbahnprivileg der South-West-Africa-Company von Anfang an nichtig war. Die Company besass kein Eisenbahnprivileg, konnte also ein solches durch den Vertrag vom 12. Mai 1903 auf die Gesellschaft auch nicht übertragen. Da beide Vertragsparteien augenscheinlich die Nichtigkeit nicht kannten, so waren sie verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn der Vertrag gültig gewesen wäre**).

Da die Company zur Übertragung eines Eisenbahnprivilegs nicht berechtigt war, so fragt es sich, ob im vorliegenden Falle irgendwelche Vorschriften zu gunsten derjenigen bestehen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten. Diese Frage ist nach dem geltenden bürgerlichen Recht***) wie nach dem Sonderrecht der Privilegien zu verneinen.

Da solche Vorschriften nicht bestehen, ist der Vertrag vom 12. Mai 1903 nichtig. Denn er ist ein Rechtsgeschäft, welches gegen ein gesetzliches Verbot verstösst†). Das Gesetz verbietet die Ausübung von Rechten, welche demjenigen, der sie ausüben will, nicht zustehen, weil sie ihm niemals verliehen, weil sie von allem Anfang an nichtig sind††).

Der Otavigesellschaft steht daher ein Eisenbahnprivileg auf Grund des Vertrages vom 12. Mai 1903 nicht zu, zumal die Nichtigkeit dieses Vertrages niemals geheilt ist. Die Bestätigung dieses Vertrages durch die Regierung†††) vermag diesen Mangel wegen Unzuständigkeit der bestätigenden Behörden nicht zu heilen. Eine Heilung könnte nur durch eine Kaiserliche Ordre oder Verordnung oder endlich durch ein Reichsgesetz erfolgen.

b) Abgesehen davon ist das Eisenbahnprivileg auch wegen Nichterfüllung des Endzwecks erloschen.

c) Eine Verwirkung ist bisher nicht eingetreten.

α) Weder ist die Frist bis zum 31. Dezember 1906 erfolglos verstrichen.

β) Noch sind die Bedingungen des Eisenbahnprivilegs bisher nicht erfüllt.

---

*) s. oben S. 217.

**) analog BGB. § 141.

***) §§ 892 ff., 932 ff. BGB.

†) § 134 BGB.

††) Vergl. auch den Rechtssatz: „Resolutio iure concedentis resolvitur ius concessum.

††) s. im Anhang das Schreiben vom 7. Juli 1903

γ) Grober Missbrauch des Privilegs zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger ist ebenfalls nicht nachzuweisen.

d) Eine Entziehung des Privilegs im öffentlichen Interesse gegen hinlängliche Entschädigung kommt mit Rücksicht darauf, dass es von Anfang an nichtig und überdies erloschen ist, nicht in Frage.

6. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft.

Eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft wegen des Eisenbahnprivilegs ist, wie schon erwähnt, nach Lage der Sache unabwendbar geworden. Und zwar weniger wegen des Eisenbahnprivilegs an sich — obwohl eine Verstaatlichung der Otavibahn zweckmässigerweise schon jetzt ins Auge gefasst würde*) —, als vor allem wegen der damit verknüpften Nebenrechte**).

Will die Regierung die Bahn verstaatlichen, so wäre sie in der günstigen Lage, die Nichtigkeit und das Erlöschen des Eisenbahnprivilegs und sämtlicher Nebenrechte geltend zu machen. Ohne die letzteren hat aber die Eisenbahn zunächst wenig Wert für die Gesellschaft. Denn es ist zu berücksichtigen, dass das Land- und Bergwerksprivileg der Gesellschaft ebenfalls nichtig, erloschen und verwirkt ist. So könnte die Regierung dann die erneute Übertragung der Gruben von Otavi, Klein-Otavi, Auwap und Tsumeb***) an die Gesellschaft davon abhängig machen, dass sie das Eigentum an der Bahnanlage gegen Ersatz der angemessen zu verzinsenden Baukosten abzüglich des für die Beschleunigung des Baues bis Omaruru gezahlten Reichszuschusses von 1 160 000 Mark von der Gesellschaft erwürbe. Die Gesellschaft würde dann in den nächsten fünf Jahren allein aus den Kupfergruben von Tsumeb einen Reingewinn von 36 bis 72 000 000 Mark erzielen, was man wohl als angemessenen Gewinn bezeichnen kann.

Wird die Bahn bei der jetzigen günstigen, wohl kaum wiederkehrenden Gelegenheit nicht verstaatlicht, so sind doch zum mindesten die Nebenrechte, welche so recht eigentlich erst den Privilegiencharakter des Bahnbauprivilegs hervortreten lassen, gänzlich zu beseitigen oder doch erheblich einzuschränken. Einzelne dieser Nebenrechte sind schon durch die Auseinandersetzung mit der South-West-Africa-Company hinfällig.

a) Die Land-, Wasser- und sonstigen Rechte zum Zwecke des Eisenbahnbaues in dem für die Eisenbahnlinie erforderlichen Umfange weiterhin aufrecht zu erhalten, wäre nicht mehr erforderlich.

α) Die Gesellschaft hat vom erforderlichen Grund und Boden schon Besitz ergriffen und gemäss dem gemeinen Liegenschaftsrecht das Eigen-

*) Schutzverträge S. 134 f.

**) s. oben S. 269 f.

***) s. oben S. 267 f.

tum daran erworben. Im Küstengebiet hat sie den Grund und Boden von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrica unentgeltlich verliehen erhalten*) und die Farm Usakos gekauft. Soweit die Bahn durch das ehemalige Stammesgebiet der Herero führt, haben die Kapitäne**) den Grund und Boden unentgeltlich abgetreten. Darüber hinaus nach Norden führt die Bahn — nach dem Untergang der Landprivilegien — durch Kronland. Den hier erforderlichen Grund und Boden könnte die Gesellschaft zu billigen Bedingungen vom Staate erwerben, eventuell unentgeltlich in Form eines rechtsgültig zu verleihenden Privilegs.

Die Verleihung der für den Bahnbetrieb notwendigen Wasserrechte könnte ebenfalls durch entgeltlichen Vertrag oder unentgeltliche Privilegierung erfolgen, jedoch nicht ohne dass die Regierung diese Gelegenheit zu Vereinbarungen wegen einer künftigen Verstaatlichung der Bahn benutzt.

β) Die Befreiung der Bahnanlagen von Steuern und Abgaben für eine Frist von 25 Jahren, also bis zum Jahre 1931, ist nicht gerechtfertigt, insbesondere nicht mit Rücksicht auf die Einkünfte aus den unentgeltlich erworbenen Kupfergruben.

γ) Das Gleiche gilt für die Zollfreiheit.

δ) Das Meistbegünstigungsrecht, sowie

ε) Die Konkurrenzklausel dürften aus Gründen der Billigkeit aufrecht zu erhalten sein.

b) Die Zehnkilometerzone zu beiden Seiten der Bahn in dem ehemaligen Landgebiet der Company fällt mit der Beseitigung des Landprivilegs der Company von selbst fort. Die Beibehaltung dieses Privilegs ist nicht gerechtfertigt, weswegen seine Beseitigung aus Zweckmässigkeitsgründen besonders auszusprechen wäre.

c) Das Bergwerksprivileg in Blöcken zu beiden Seiten der Bahn fällt ebenfalls mit Beseitigung des Bergwerksprivilegs der Company fort; die Beseitigung müsste der Otavigesellschaft gegenüber ausdrücklich ausgesprochen werden.

Die Beseitigung dieser Nebenrechte könnte am besten durch Reichsgesetz erfolgen. Da eine neue Verleihung der Privilegien voraussichtlich nicht in Frage kommt, so könnten im übrigen die den Vorschriften des gemeinen Rechts entsprechenden, der Gesellschaft verbleibenden Rechte und Pflichten, wenn sie nicht reichsgesetzlich geregelt werden, durch Vertrag zwischen dem Gouvernement oder der Kolonialabteilung und der Gesellschaft bestimmt werden.

Auch eine Neuregelung einzelner Bedingungen***) des ehemaligen Eisenbahnprivilegs ist erforderlich.

---

*) obwohl nicht diese, sondern die Regierung allein hierzu berechtigt war.

**) Denkschrift über Eingeborenenpolitik und Hereroaufstand S 75.

***) s. oben S. 271 f.

a) Sofern die Otavibahn nicht Staatsbahn wird, ist wohl an die Ersetzung der 60 cm-Spur durch die Kapspur nicht zu denken.

b) Die eventuelle Nichtinnehaltung der Bauzeit dürfte zu irgendwelchen Weiterungen bei der Auseinandersetzung kaum Veranlassung geben. Sie würde aber die Stellung der Regierung bei der Auseinandersetzung erheblich stärken.

c) Die Verlängerung der Frist zum Beginn eines ordnungsmässigen Bergwerksbetriebes ist nach der Auseinandersetzung wegen des Bergwerksprivilegs gegenstandslos.

d) Diese Konkurrenzklausel erledigt sich nach dem Fortfall des Privilegiencharakters des Eisenbahnbaurechts, da die Gesellschaft in Zukunft der behördlichen Genehmigung zum Eisenbahnbau bedürfte, ihr überdies von der Company nur das Recht zum Bau der Linie Swakopmund—Tsumeb abgetreten ist. Zudem ist mit der Beseitigung des Land- und Bergwerksprivilegs das Nebenrecht der Herstellung von Verkehrsmitteln jeder Art in dem früheren Grundeigentumsgebiet der Otavigesellschaft (2560 qkm) von selbst erloschen.

e) Die Verpflichtung der Gesellschaft, die Otavibahn dem öffentlichen Verkehr zu übergeben, muss von der Regierung vertraglich sichergestellt werden, eventuell durch Reichsgesetz. Da dies im Interesse der Gesellschaft liegt, ist kein Anlass zu einer Entschädigung der Gesellschaft gegeben.

f) Die Verpflichtung der Gesellschaft zur Einholung der landespolizeilichen Genehmigung der Pläne neuer Bahnbauten brauchte für die Zukunft nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden.

g) Die Festsetzung der Spurweite, der Zahl der Züge und der Tarife darf in Zukunft im Verkehrsinteresse nicht dem Ermessen der Gesellschaft überlassen bleiben.

Wegen der Spurweite ist auf die Einführung der Kapspur hinzuwirken, wie sie für die Regierungsbahnen Lüderitzbucht—Kubub—Keetmannshoop—Hasuur*) beschlossen ist, für die Linie von Windhuk nach Rehoboth verlangt wird und für die Bahn Swakopmund—Windhuk notwendig werden wird.

h) Die Pflicht zur Einräumung der Meistbegünstigung hinsichtlich der Frachtsätze und

i) die Pflicht der Gestattung des Anschlusses fremder Bahnen zum eigenen und zum öffentlichen Verkehr muss beibehalten und eingeführt werden.

k) Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verpflichtung zur vorzugsweisen Berücksichtigung deutscher Werke bei Materiallieferungen.

l) Das Recht des Rücktritts und der Aufgabe der Eisenbahn steht der

*) mit dem geplanten Anschluss an Mafeking!

Gesellschaft nach allgemeinem Recht in Zukunft zu; nach dem Sonderrecht der Privilegien nicht ohne weiteres.

Zur Verhinderung der Einstellung des Betriebes dürften sich vertragliche Vereinbarungen empfehlen.

m) Diese Bedingung ist selbstverständlich und bedarf in Zukunft keiner ausdrücklichen Erwähnung.

n) Für den Fall des Verkaufs der Otavibahn müsste sich der Staat ein Vorkaufsrecht im Wege des Vertrags oder Gesetzes verschaffen.

Die hier gemachten Vorschläge dürften einen gangbaren Weg darstellen, auf welchem ohne Verletzung berechtigter Interessen der Otavigesellschaft die durch die Privilegierung, insbesondere aber durch die Nichtausübung der Privilegien erfolgte Verletzung der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Allgemeinheit beseitigt werden kann.

Ist schon bei jedem einzelnen Privileg der Untergang festzustellen, so noch viel mehr, wenn man die Land-, Bergwerks- und Eisenbahnprivilegien der Otavigesellschaft als ein untrennbares Ganzes auffasst*), als ein Recht, dessen bestimmter Endzweck es war, beim Mangel einer Initiative der Regierung und des Reichstags, die Entwickelung des nördlichen Teiles des Schutzgebiets durch ausserordentliche, ohne gewisse Privilegien nicht zu erlangende Mittel an Kapital und Arbeit zu beschleunigen. Da die Mittel ausblieben, und die Entwickelung des nördlichen Teils des Schutzgebiets sich im wesentlichen ohne ihr Zutun durch Mittel des Staats und der Allgemeinheit vollzogen hat, so sind die Privilegien eine ungerechtfertigte Bereicherung der bedachten Personen, welche nach gemeinem Recht und dem Sonderrecht der Privilegien dem Verleiher zurückzugeben ist. Erfolgt die Rückgabe nicht freiwillig, so bietet das geltende Recht genug Handhaben, — wie oben dargetan ist —, die Rückgabe zu erzwingen. Dies ist notwendig, schon um die ausserordentlichen Kosten des Krieges herabzumindern.

§ 12.

VI. Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

1. Begründung der Rechte**).

„Nachdem im Jahre 1890 die Verträge über die Abgrenzung des südwestafrikanischen Schutzgebiets mit den benachbarten Staaten zum Abschluss gelangt waren, hielt es die Deutsche Kolonialgesellschaft unter tätiger Anteilnahme ihres damaligen Präsidenten, des Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg, für ihre patriotische Pflicht, der Besiedelungsfrage näher

*) Aus diesem Grunde hat auch die Auseinandersetzung wegen aller Privilegien gleichzeitig und im Zusammenhange zu erfolgen.

**) Wir folgen hier der ausführlichen Darstellung der Denkschrift 1905, S. 19 ff.; s. hierzu v. François, Deutsch-Südwestafrika, S. 121 ff.

zu treten. Zu diesem Behufe erfolgte im November 1891 auf Betreiben der Deutschen Kolonialgesellschaft*) die Gründung eines Syndikats für südwestafrikanische Siedelung. Durch dieses Syndikat wurden Verhandlungen mit der Kaiserlichen Regierung eingeleitet, die zur Folge hatten, dass dem Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft seitens der Regierung das Gebiet von Klein-Windhuk zu Siedlungszwecken unentgeltlich überwiesen wurde**). Dieses Gebiet übertrug Fürst Hohenlohe unter dem 12. Mai 1892 dem genannten Syndikat. Zum Studium der Besiedlungsverhältnisse wurden die Herren v. Uechtritz, Graf Pfeil und Dr. Dove seitens des Syndikats nach Deutsch-Südwestafrika entsandt. Auf Grund der von diesen Herren erstatteten Berichte gelangte man zu der Überzeugung, dass nur durch die praktische Inangriffnahme der Siedlung die Frage, inwieweit eine Besiedlung durch Deutsche möglich sei, einer erspriesslichen Lösung zugeführt werden konnte. So erfolgte noch im Jahre 1892 die erste Entsendung deutscher Kolonisten in das Siedlungsgebiet von Klein-Windhuk***). Das Syndikat hielt es jedoch für angezeigt, seine Besiedlungsversuche über den Rahmen der Kleinsiedlung auszudehnen, und bat daher in einer Eingabe vom 30. November 1892, einer von ihm zu bildenden Siedlungsgesellschaft zum Zwecke der Besiedlung des Schutzgebiets mit deutschen Ansiedlern zu überweisen:

1. Das ganze Gebiet von Windhuk, mit Ausnahme der für die Schutztruppe vorzubehaltenden Teile dieses Gebiets;
2. diejenigen Teile der Gebiete von Gobabis und
3. Hoachanas,

welche künftig für Kronland erklärt werden.

In der gleichzeitig vom Ausschuss des Syndikats überreichten Denkschrift war berechnet, dass nach Ausscheidung der Landreserve für die Eingeborenen für deutsche Siedelung noch übrig bleiben würden:

1. im Gebiete von Windhuk	6 385 qkm	=	638 500 ha.
2. im Gebiete von Gobabis	30 395 qkm	=	3 039 500 ha.
3. im Gebiete von Hoachanas	24 493 qkm	=	2 449 300 ha.
zusammen	61 273 qkm†)	=	6 127 300 ha.

Auf diese Eingabe hin wurde dem Ausschuss des Syndikats durch Erlass vom 3. Dezember 1892 die fernere unentgeltliche Überlassung der Plätze Brakwater, Okapuka, Ongeama und Aris an die Gesellschaft in Aussicht gestellt, „vorbehaltlich der näheren Abgrenzung der zu überweisenden Fläche und der nach erfolgter Konstituierung der Gesellschaft

*) Kolonialzeitung 1890, SS. 309, 322.

**) s. Anhang.

***) Kolonialzeitung 1893, S. 85, 103 f., 107, 161; 1894, S. 36, 124.

†) Nach einer späteren Schätzung des Gouvernements wird das Gesamtareal nur mit 45 000 qkm angegeben.

zu treffenden näheren Festsetzungen". Gleichzeitig wurde auch in Aussicht gestellt, dass dem Syndikat in denjenigen Teilen der Gebiete von Windhuk, Gobabis und Hoachanas, welche in der Folgezeit zum Kronland erklärt werden sollten, die zur Weiterführung des Siedlungsunternehmens erforderlichen Länder unentgeltlich überlassen werden sollten, „soweit dies ohne Gefährdung des allgemeinen Interesses des Schutzgebiets geschehen und sobald den Ansiedlern ein wirksamer staatlicher Schutz zugesichert werden könnte".

Hierauf erwiderte der Fürst Hohenlohe-Langenburg als Vorsitzender des Ausschusses des Syndikats in einer Eingabe vom 28. Januar 1893, dass nach seiner Ansicht die Bildung der Siedlungsgesellschaft nur dann bewirkt werden könne, wenn die Landzuweisungen in den drei Bezirken von Windhuk, Gobabis und Hoachanas in bestimmter Form vollzogen würden, und zwar so, dass der Mindestumfang der zu überweisenden Ländereien, welcher auf 50 000 qkm (= 5 Millionen Hektar) zu bemessen sei, sofort in einer Konzession festgelegt würde und nur die genaue Begrenzung der Ländereien einer späteren Regelung vorbehalten bliebe. Zugleich erklärte sich der Ausschuss damit einverstanden, beim Zustandekommen der Gesellschaft den zehnten Teil von den aus dem Verkauf von Ländereien vereinnahmten Beträgen an die Regierung zu zahlen.

Hierauf wurde jedoch dem Ausschusse eröffnet, dass die erbetene Ausdehnung des Siedlungsgebiets bei der gegenwärtig unruhigen Lage im Schutzgebiete noch nicht durchführbar sei.

Das Syndikat wiederholte sodann in einer Eingabe vom 10. Oktober 1893 die Bitte um endgültige Überweisung von 50 000 qkm, welche die Voraussetzung des Zustandekommens der Siedlungsgesellschaft sei, und machte bestimmte Vorschläge für eine zwischen der Regierung und dem Syndikat zu schliessende Vereinbarung. In dem hierauf ergangenen Erlasse wurde die Überlassung von Ländereien an das Syndikat oder vielmehr an die von ihm zu bildende Gesellschaft zur Erweiterung der Siedlung in Form einer bestimmten Konzession zugesichert; jedoch wurde der Umfang der zu überlassenden Ländereien zunächst auf 10 000 qkm beschränkt, aber die allmähliche Überlassung von weiteren 10 000 qkm je nach dem Fortschritt der Siedlung in Aussicht gestellt.

Es fanden sodann Verhandlungen über den vom Syndikat eingereichten Konzessionsentwurf statt. Unter dem 8. Januar 1894 wurde die endgültige Verleihung der Konzession in der schliesslich vereinbarten Fassung zugesichert, sobald sich das Syndikat in eine Kolonialgesellschaft (nach Massgabe des Schutzgebietsgesetzes) mit einem gezeichneten Betriebskapital von 300 000 Mark umgewandelt hätte. Nachdem ein entsprechender Nachweis nach dieser Richtung hin erbracht worden war, erfolgte unter dem 2. März 1896 die endgültige Verleihung der Konzession*)".

*) s. im Anhang.

„Um dem Gouvernement innerhalb des Konzessionsgebiets der Siedlungsgesellschaft die Möglichkeit eigener Besiedelungstätigkeit zu bieten, worauf von der Schutzgebietsverwaltung Wert gelegt wurde*), trat die Kaiserliche Regierung im Jahre 1897 mit der Siedlungsgesellschaft in Unterhandlung, um eine Beschränkung des in der Konzession vom 2. März 1896 zugewiesenen Landbesitzes zu erzielen. Das Ergebnis der Verhandlungen war die Vereinbarung vom 19. April 1898**).

2. Wesen und rechtliche Bedeutung der Rechte.

Der Wortlaut der Konzession, welche die Grundlage der Gesellschaftsrechte ist, ist ungenau und lässt das Wesen derselben nicht klar erkennen. Die Konzessionsurkunde sagt***): „Die Regierung verleiht der Gesellschaft von den zu Kronland erklärten oder noch zu erklärenden Ländereien in den Bezirken Windhuk, Gobabis und Hoachanas eine Fläche von 20 000 qkm.“ Es handelt sich also nicht um einen Verkauf, sondern um eine Verleihung, und zwar, obwohl dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, um eine unentgeltliche Verleihung von Land. Von einem Verkauf kann keine Rede sein, weil einmal ein Kaufpreis nicht ausbedungen ist, weil ferner das Land, das Verkaufsobjekt, nicht genau bestimmt ist; es ist nur dem Umfang und nicht der Lage nach bestimmt. Das von der Gesellschaft auf Grund der Konzession auszuwählende Land ist zum Teil Kronland — also im Privateigentum des Fiskus stehendes Land —, teils erst zum Kronland zu erklärendes Land — also herrenloses Land.

Das Recht zur Inbesitznahme herrenlosen Landes aber war ausschliesslich der Regierung vorbehalten. Nur mit ihrer Genehmigung konnte ein Dritter dieses Recht im Schutzgebiet im einzelnen Falle ausüben. Hierüber waren besondere Bestimmungen mit Wirkung für alle Teile der Bevölkerung erlassen†). Das Gleiche gilt für den Erwerb von Kronland††).

Wenn nun der Gesellschaft durch die Konzession das Recht verliehen wird, abweichend von diesen Vorschriften des gemeinen Liegenschaftsrechts Kronland und herrenloses Land in bestimmten Bezirken in Besitz zu nehmen, so liegt unzweifelhaft ein Sonderrecht, ein ius speciale vor. Die Abweichungen vom gemeinen Recht sind aus dem Wortlaut der Konzession festzustellen. Es soll hier nur auf die Unentgeltlichkeit des Landerwerbs und den Mangel eines Betriebszwanges hingewiesen werden, welche vorzugsweise das Sonderrecht der Gesellschaft zu einem Privilegium gratuitum gestalten.

---

*) aus welchen Gründen?

**) s. Anhang.

***) §§ 1, 2.

†) Verordnung vom 1. Oktober 1888 im Anhang.

††) s. Anhang: Bedingungen für den öffentlichen Verkauf von Regierungsfarmen vom 25. Juni 1894.

Auch die Rechte der Siedelungsgesellschaft unterliegen daher dem im Schutzgebiet geltenden Sonderrechte der Privilegien*).

Inhalt und Umfang des Privilegs.

Bei der Begründung der Rechte ist bereits gezeigt, wie sich die Siedlungsgesellschaft aus dem Syndikat der Deutschen Kolonialgesellschaft für Besiedelung entwickelt hat, wie dem Syndikat bereits Ländereien, zunächst Klein-Windhuk unbedingt, später Brakwater, Okapuka, Ongeama und Aris vorbehaltlich der näheren Abgrenzung der zu überweisenden Fläche und der nach erfolgter Konstituierung der Gesellschaft zu treffenden näheren Festsetzungen unentgeltlich überwiesen wurden.

Diese vorläufigen Überweisungen bedürfen keiner besonderen Besprechung. Denn nach § 1 der Konzession vom 2. März 1896 sind sie endgültig auf die Konzession gestützt: „In der verliehenen Fläche sind die dem Syndikat für südwestafrikanische Siedelung bereits überlassenen Ländereien in Klein-Windhuk und Umgebung einbegriffen."

Die Konzession vom 2. März 1896 ist also die erste und ursprüngliche Rechtsgrundlage der Rechte der Siedelungsgesellschaft. Gleich den bisher besprochenen Konzessionen ist auch diese, wie hier nebenbei bemerkt werden soll, infolge mangelnder Zuständigkeit der verleihenden Behörde von Anfang an nichtig. Dennoch aber scheint es notwendig, die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft eingehend darzustellen, weil ein starres Festhalten an formellen Vorschriften unter Umständen unbillig ist. Im vorliegenden Falle scheint dieses starre Festhalten um so weniger angebracht, als durch das Siedelungssyndikat der Deutschen Kolonialgesellschaft die hochwichtige Frage der Besiedelung des südwestafrikanischen Schutzgebiets und der Schaffung einer geregelten Schiffsverbindung zwischen Hamburg und dem Schutzgebiet überhaupt erst in Fluss gebracht ist**). Die Prüfung der Rechtsverhältnisse der Siedelungsgesellschaft ist aber um deswillen notwendig, um festzustellen, ob abgesehen von jenem formellen Mangel der Verleihung die Konzession der Siedelungsgesellschaft späterhin verwirkt ist, aus Gründen, welche das geltende Recht für erheblich erachtet.

Über den Inhalt des Privilegs der Gesellschaft sagt die Denkschrift von 1905 folgendes***):

> „Das Hauptrecht der Siedlungsgesellschaft gegenüber der Regierung besteht hiernach†) in der Befugnis, in bestimmten, näher angegebenen Bezirken und unter gewissen Bedingungen die Zuweisung von 20 000 qkm Landes zwecks Besiedelung der Fläche zu verlangen."

*) Die Denkschrift von 1905 schweigt sich über dieses Privilegienrecht vollkommen aus. Sollte es ihrem Verfasser etwa nicht bekannt sein?

**) Kolonialzeitung 1893, S. 85.

***) S. 21.

†) nämlich nach der Konzession.

Diese Erklärung trifft nicht den Kern der Sache. Der § 1 der Konzession besagt wörtlich: „Die Regierung verleiht der Gesellschaft in den Bezirken von Windhuk, Hoachanas und Gobabis eine Fläche von 20 000 qkm.“ Dass die Verleihung sich nur auf herrenloses Land bezieht, geht aus der hinzugefügten Bedingung hervor: „sobald daselbst die erforderlichen Kronländereien geschaffen sind.“ Zur Zeit der Erteilung der Konzession waren daher die der Gesellschaft verliehenen Ländereien herrenlos. Hiernach verleiht die Regierung der Gesellschaft das ihr kraft ihrer Gebietshoheit zustehende ausschliessliche Recht der Inbesitznahme von 20000 Quadratkilometer herrenlosen Landes in den Bezirken Windhuk, Hoachanas und Gobabis.

Ein Recht auf Zuweisung dieses Landes, wie die Denkschrift annimmt, besteht nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Bestimmung des § 1 der Konzession, wonach die Regierung das Land verleiht, sobald in den genannten Bezirken die erforderlichen Kronländereien geschaffen sind, ist keine für das Wesen des Privilegs bedeutsame Bedingung, sondern lediglich ein für die Ausübung des Privilegs wesentlicher modus. Dies beweisen die §§ 2, 3, 4 der Konzession.

Nach § 2 darf die Gesellschaft von den durch den Landeshauptmann als Kronland erklärten oder noch zu erklärenden Ländereien jeweilig vier Fünftel auswählen.

Sobald daher die Regierung in jenen Bezirken herrenloses Land durch Erklärung zum Kronland in Besitz nahm, war die Gesellschaft berechtigt, vier Fünftel dieses herrenlosen Landes durch Auswahl als Gesellschaftsland in Besitz zu nehmen. Aus dem Wortlaut des § 2 folgt, dass nicht erst die Regierung das Land zum Kronland machte und es dann als solches der Gesellschaft zuwies und übereignete, sondern dass die Gesellschaft das Recht hatte, von denjenigen herrenlosen Gebieten, welche die Regierung zu Kronland erklären wollte, vier Fünftel für sich nach ihrer Wahl in Besitz zu nehmen.

Damit nun dieses Recht der Gesellschaft auf Besitznahme herrenlosen Landes nicht dadurch unmöglich gemacht wurde, dass die Regierung in jenen Bezirken überhaupt kein herrenloses Land zu Kronland erklärte, verpflichtete sich die Regierung im § 3 der Konzession, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschaft, soweit nicht besondere Umstände es unmöglich machten, von dem verliehenen Lande im Durchschnitt jährlich mindestens 1000 qkm zur Auswahl gestellt würden.

Rechtlich liegt hiernach eine unmittelbare Besitzergreifung herrenlosen Landes durch die Gesellschaft vor, und nicht eine Überweisung von bereits in das Eigentum der Regierung übergegangenem Kronlande. Die Bestimmung, dass dies von der Gesellschaft nach ihrer Wahl in Besitz zu nehmende herrenlose Land innerhalb der von der Regierung für Kronland zu erklärenden oder erklärten Flächen liegen sollte, hat lediglich die Be-

deutung, dass die Regierung nur diejenigen Gebiete zu Kronland erklären konnte, in welchen sie in der Lage war, eine Verwaltungstätigkeit auszuüben und den Bewohnern staatlichen Schutz und Sicherheit für Leben und Eigentum zu gewährleisten.

Die hier vertretene Auffassung rechtfertigt sich schon durch die technische Bezeichnung des § 1 der Konzession: „Die Regierung verleiht eine Fläche.“ Würde sie nicht das Recht verliehen haben, herrenlose Gebiete in Besitz zu nehmen, sondern die Befugnis erteilt haben, die Zuweisung von im Eigentum der Regierung stehenden Kronland zu verlangen, so wäre keine Privilegierung anzunehmen, sondern eine Schenkung, und zwar eine Schenkung mit mehreren Auflagen. Dem widerspricht indes der Sinn der §§ 1—4 der Konzessionsurkunde.

Beim Vorliegen einer Schenkung würde übrigens die Beantwortung der Frage von Interesse sein, ob die Regierung berechtigt war, ohne Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften das einen Teil des Finanzvermögens bildende Kronland zu verschenken. Nach dem Reichsgesetz vom 30. März 1892 scheint dies nicht der Fall zu sein*). Überdies wäre dies Schenkungsversprechen von gerichtlicher Erklärung abhängig gewesen**).

Nach alledem liegt also ein ausschliessliches Recht der Gesellschaft auf Inbesitznahme von 20 000 qkm herrenlosen Landes in den Gebieten von Windhuk, Hoachanas und Gobabis vor***).

Dies Recht erlitt jedoch im Jahre 1898 eine Veränderung.

Die Denkschrift von 1905 sagt†), die Schutzgebietsverwaltung habe Wert darauf gelegt, innerhalb des Konzessionsgebietes der Siedelungsgesellschaft die Möglichkeit eigener Besiedelungstätigkeit zu erhalten. Zu diesem Zwecke vereinbarte die Kolonialabteilung mit der Gesellschaft das Zusatzabkommen vom 19. April 1898. Dieses Abkommen verändert zwar nicht das Wesen, wohl aber den Umfang der verliehenen Rechte.

Die Darstellung der Denkschrift über den Inhalt dieses Abkommens ist ebenfalls nicht einwandfrei†):

> „Nach dieser Vereinbarung überweist die Regierung der Siedelungsgesellschaft die Hälfte des ihr in der Konzession vom 2. März 1896 in Aussicht gestellten Landes in einem Umfange von 10 000 Quadratkilometer, sobald die Gesellschaft die Ländereien ausgewählt haben wird.“

Diese Darstellung entspricht zwar dem Wortlaut des § 1 des Abkommens, kennzeichnet jedoch in keiner Weise die rechtliche Bedeutung der

*) s. Anhang.

**) ALR. I 11 §§ 1063 ff.

***) Dies ausschliessliche Recht kollidierte indes mit dem der Hanseatischen Gesellschaft durch § 8 der Konzession vom 11. August 1893 (s. Anhang) in Aussicht gestellten Recht auf Inbesitznahme von 10 000 qkm im ehemaligen Khauasgebiete (südlich Gobabis und östlich Hoachanas); s. oben § 9, S. 158.

†) S. 23.

Vereinbarung. Erklärlich wird dies, wenn man erwägt, dass das Abkommen von 1898 eine juristische Musterleistung ist, dass es bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage niemals hätte abgeschlossen werden dürfen.

Rechtlich liegt die Sache so, dass die Gesellschaft nunmehr durch § 1 des Abkommens das Recht erhält, ohne Rücksicht auf den in den §§ 2—4 der Konzession bestimmten Modus der Besitzergreifung sofort und auf einmal 10 000 qkm herrenlosen Landes auszuwählen und in Besitz zu nehmen.

Die Denkschrift erläutert diese Veränderung in folgender Anmerkung:

> „In § 1 der Konzession vom 2. März 1896 verpflichtet sich die Regierung lediglich, der Siedlungsgesellschaft 20 000 qkm zu verleihen, sobald in den fraglichen Gebieten die erforderlichen Kronländereien geschaffen sind. Der Zeitpunkt, zu welchem letzteres erfolgt sein muss, ist nicht bestimmt. Demgegenüber macht die Vereinbarung vom 19. April 1898 diesen Zeitpunkt von der durch die Gesellschaft getroffenen Auswahl abhängig und legt ihn dadurch in die Hand der Gesellschaft."

Diese Auffassung ist insofern nicht zutreffend, als nach § 3 der Konzession von 1896 die Regierung es übernommen hatte, dafür Sorge zu tragen, dass der Gesellschaft, soweit nicht besondere Umstände es unmöglich machten, von dem verliehenen Lande im Durchschnitt jährlich mindesten 1000 qkm zur Auswahl gestellt würden.

Nach der Konzession von 1896 war also die Gesellschaft berechtigt, im Laufe der nächsten 20 Jahre je 1000 qkm herrenlosen Landes in jedem Jahre in Besitz zu nehmen, sobald sie diese Ländereien entweder in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken von mindestens 2000 qkm ausgewählt haben würde. Von einer Überweisung dieser 10 000 qkm durch die Regierung kann im Rechtssinne keine Rede sein: Der Eigentumserwerb erfolgte durch die völlig in das Belieben der Gesellschaft gestellte, ihrer Wahl anheimgestellte Besitzergreifung. Die Anwendung des technischen Ausdrucks Überweisung beweist lediglich, wie wenig man sich über die rechtliche Natur des Inhalts der Vereinbarungen im Klaren war, bei allen unbegründeten Klagen über Assessorismus in den Kolonien. Hier wäre ein wenig mehr Assessorismus durchaus am Platze gewesen. Dies beweist auch die Bezeichnung und Behandlung der Privilegien als Konzessionen. Man erteilte Privilegien, ohne sich über das zur Anwendung gelangende Recht im Klaren zu sein.

Man sollte nun meinen, dass der Vorteil der sofortigen Besitzergreifung von 10 000 qkm Landes, anstatt von 20 000 qkm im Laufe von 20 Jahren, eine hinreichende Entschädigung für die Aufgabe des Rechts auf die weiteren 10 000 qkm herrenlosen Landes gewesen wäre, zumal

ein klagbarer Anspruch auf die Durchführung des Privilegs nicht besteht*), und die Regierung die 10 000 qkm ebenfalls gleich der Gesellschaft zu Siedelungszwecken verwenden wollte.

Demgegenüber ist jedoch festzustellen, dass die Gesellschaft die Gelegenheit dieser Auseinandersetzung benutzte, um sich ohne jeden Rechtsgrund weitere Rechte von der Regierung erteilen zu lassen. Nur schade, dass auch die Einräumung dieser Rechte aus verschiedenen Gründen rechtlicher Natur nichtig und deshalb für die Zukunft nicht zu beachten ist.

Erschwert wird die Feststellung dieser Rechte dadurch, dass die Regierung wie die Gesellschaft sich bei der Auseinandersetzung nicht auf dem gegebenen Rechtsboden bewegt haben, sondern dass sie ihre Zuflucht zu Fiktionen nahmen, welche die Rechtslage zugunsten der Gesellschaft veränderten und dem geltenden Recht widersprachen.

Durch den Verzicht der Gesellschaft auf das Aneignungsrecht wegen der zweiten 10 000 qkm herrenlosen Landes war die Regierung ipso iure berechtigt, dieses herrenlose Land in Besitz zu nehmen und zu besiedeln. Damit war jedoch der Gesellschaft nicht gedient.

Die erste Fiktion zur Erreichung eines unbegründeten Vorteils für die Gesellschaft ist folgende:

Man bestimmte in § 2 des Zusatzabkommens, dass, nachdem die Auswahl und Inbesitznahme der ersten 10 000 qkm herrenlosen Landes durch die Gesellschaft stattgefunden hatte, das Wahlrecht bezüglich der andern, der Gesellschaft nach der Konzession zustehenden Hälfte der Ländereien, also 10 000 qkm, auf die Landeshauptmannschaft übergehen sollte.

Ein solches Wahlrecht der Regierung bestand jedoch nach dem geltenden Recht nicht; es konnte auch durch Vereinbarung der Parteien nicht geschaffen werden, weil diejenigen Rechtsvorschriften, welche man als zwingend bezeichnet, durch Vereinbarung der Parteien nicht abgeändert werden können. Nach dem geltenden Recht unterlag nach dem Verzicht der Gesellschaft auf das Recht der Inbesitznahme der zweiten 10 000 qkm herrenlosen Landes dieses Gebiet von 10 000 qkm gleich dem übrigen herrenlosen Lande in den Bezirken Windhuk, Hoachanas und Gobabis ohne weiteres dem ausschliesslichen Aneignungsrecht der Regierung. Ein Wahlrecht der Regierung in Bezug auf diese 10 000 qkm zu konstruieren ist daher ein Unding, eine haltlose Fiktion und Spekulation, eine vollkommen zwecklose, unwesentliche und nichtige Vertragsbestimmung, welche die Regierung niemals hätte zugeben dürfen. Da sie dem geltenden Recht widerspricht, ist sie nichtig.

---

*) s. oben § 9, S. 158.

Diese Fiktion ist geschaffen, um drei weitere Fiktionen begründen und für die Gesellschaft nutzbringend verwerten zu können.

Von diesen bestimmt die zweite Fiktion des § 2 des Zusatzabkommens, dass alles Land, welches die Regierung in den Bezirken Windhuk, Gobabis und Hoachanas bis zum Betrage von 10 000 qkm an Dritte abgeben würde, als namens der Gesellschaft ausgewählt angesehen werden sollte.

Die Regierung soll also diese ganzen Ländereien besiedeln, und die Gesellschaft darf den Erfolg dieser Tätigkeit als Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes, des Endzwecks ihres Privilegs, ohne eigenes Zutun für sich in Anspruch nehmen.

Hierbei ist zu bedenken, dass das Privileg der Gesellschaft im Falle der Nichterfüllung seines Endzwecks von selbst erlischt. Diese auf den ersten Blick wertlos und unverständlich erscheinende Bestimmung des Abkommens hat also den Zweck, der Gesellschaft ohne entsprechende eigene Tätigkeit mit Zuhilfenahme der Tätigkeit der Regierung den Nachweis der Besiedelungstätigkeit, der Erfüllung des Endzwecks des verliehenen Privilegs zur Abwendung seines Verlustes zu ermöglichen. Es liegt hier also auch gewissermassen eine exceptio de iure tertii vor. Da die Bestimmung in fraudem privilegii geht, so ist sie selbstredend nichtig. Es ist eine unsittliche Bestimmung*), da es zweifellos gegen die guten Sitten verstösst, sich einer übernommenen Verpflichtung zu entledigen und aus der Erfüllung dieser Verpflichtung durch einen Dritten Rechte für sich herzuleiten.

Die dritte Fiktion, durch welche die zweiten 10 000 qkm gleichsam als eine besondere Vermögensmasse angesehen werden, ist in § 3 enthalten.

Die Regierung hat alle Erlöse aus dem Verkaufe dieser zweiten 10 000 qkm — abzüglich 1000 qkm — an die Gesellschaft abzuführen, und zwar als teilweise Entschädigung für die baren Auslagen, welche die Gesellschaft bisher für Siedelungszwecke verwendet hat.

Die Gesellschaft hat also einen Anspruch auf den Erlös von 900 000 Hektar, welche die Regierung in den Bezirken von Windhuk, Hoachanas und Gobabis an Ansiedler verkaufen wird, und zwar

bei Verkäufen bis zum Ende des ersten Kalenderjahres, welches dem Abschluss dieser Vereinbarung vom 19. April 1898 folgt, mit	16½ Pfg.
bei Verkäufen im zweiten und dritten Jahre	17 Pfg.
bei Verkäufen im vierten und fünften Jahre	18 Pfg.
bei Verkäufen im sechsten und siebenten Jahre	19 Pfg.

*) vergl. § 138 BGB.

bei Verkäufen im achten und neunten Jahre . . . . 20 Pfg.
bei Verkäufen im zehnten bis zu einschliesslich dem fünfzehnten Jahre mit . . . . 21 Pfg.

für den Hektar. Sobald die Gesellschaft für diese 900 000 Hektar entschädigt sein wird, hört jede weitere Zahlungsverpflichtung der Landeshauptmannschaft auf.

Die vierte Fiktion, welche schon der Wortlaut als solche erkennen lässt, ist die des § 5 des Abkommens von 1898:

Sollte die Landeshauptmannschaft innerhalb fünfzehn Jahren für die ihr überwiesenen 1000000 Hektar nur zum Teil Zahlung geleistet haben, so tritt die Siedelungsgesellschaft für den Teil der 900 000 Hektar, für den die oben aufgeführten Erlöse nicht gezahlt sind, sowie für den Teil der übrigen 100 000 Hektar, welcher nicht unentgeltlich an ehemalige Schutztruppenangehörige abgegeben ist, wieder in ihre Konzessionsrechte ein, d. h. kann sie dies herrenlose Land unentgeltlich in Besitz nehmen.

Es übersteigt das Mass des Zulässigen um ein Beträchtliches, dass die Gesellschaft sich auf den Standpunkt stellt, sie überweise der Regierung die zweiten 10 000 qkm zur Besiedlung. Sie war nicht Eigentümerin dieses Landes, sondern hatte lediglich ein Recht auf Inbesitznahme. Sie konnte daher lediglich auf dieses Recht ganz oder teilweise verzichten, nicht aber das Land der Regierung überweisen. Es liegt hier also eine unbegründete Anmassung von Rechten vor.

Aus allen diesen Gründen hat die Gesellschaft jeden Anspruch auf moralische Unterstützung und Berücksichtigung ihrer rechtlich unbegründeten Ansprüche verwirkt. Es muss aber leider auch festgestellt werden, dass die damalige Regierung in gänzlicher Verkennung der Sach- und Rechtslage den masslos übertriebenen Ansprüchen und dem gänzlich unhaltbaren Standpunkt der Gesellschaft gegenüber die Interessen des Staates in keiner Weise gewahrt hat. Es scheint, als ob die Gesellschaft der gewährende Teil sei, während doch das Gegenteil der Fall ist.

Dieses Zusatzabkommen vom 19. April 1898 verdient bei der bevorstehenden Auseinandersetzung des Staates mit der Gesellschaft ganz besonders berücksichtigt zu werden. Sofern ein derartiges Abkommen nicht eine unanfechtbare Rechtsgrundlage besitzt, verdient es nach seinem ganzen Inhalt unbedingt beseitigt zu werden.

Zur besseren Übersicht sollen die von der Gesellschaft beanspruchten Rechte nochmals kurz aufgeführt werden:

1. Das Recht der Inbesitznahme von 10 000 qkm herrenlosen Landes in den Bezirken Windhuk, Hoachanas und Gobabis.
2. Das Recht, alle Landverkäufe der Regierung in den drei genannten Bezirken bis zum Betrage von 10 000 qkm. als namens der Gesellschaft erfolgt für sich in Anspruch zu nehmen.

3. Das Recht auf einen Teil des Erlöses dieser Regierungsverkäufe in Höhe von etwa 180 000 Mark.
4. Das Recht auf Inbesitznahme dieser herrenlosen Gebiete in jenen drei Bezirken, soweit sie die Regierung nicht binnen 15 Jahren vom Jahre 1898 ab verkauft oder unentgeltlich abgegeben hat.

Hierzu treten folgende Nebenrechte:

1. Steuerfreiheit*):

a) „Die der Gesellschaft verliehenen Ländereien sind, solange sie unbenutzt im Besitze der Gesellschaft verbleiben, sowie für einen Zeitraum von fünf Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen worden sind, von allen Abgaben und Steuern befreit.

Die von der Siedelungsgesellschaft zugelassenen Ansiedler sollen dieselben Vergünstigungen wie die von anderen Gesellschaften im Schutzgebiete angeworbenen Ansiedler geniessen."

b) „Für diejenigen Beträge, die die Gesellschaft auf Grund dieser Vereinbarung von der Landeshauptmannschaft erhalten wird, hat die Gesellschaft keinerlei Abgaben zu entrichten. Ausserdem finden die Bestimmungen des § 7 der Konzession auf jene Beträge keine Anwendung."

2. Konkurrenzfreiheit oder Meistbegünstigungsrecht**):

„Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich, innerhalb der nächsten zehn Jahre, vom Tage dieser Konzession an, in den Bezirken von Windhuk und Hoachanas an andere Gesellschaften Land zu Siedelungszwecken nur dann zu verleihen, wenn die von ihnen angebotenen Bedingungen für die Regierung ebenso vorteilhaft oder vorteilhafter sind, als die Bedingungen dieser Konzession. In jedem Falle soll jedoch die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ein Vorzugsrecht geniessen, wenn sie bereit und in der Lage ist, die von den gedachten anderen Gesellschaften angebotenen Bedingungen ihrerseits zu übernehmen."

4. Die Bedingungen der Privilegien.

a) Die Bedingungen wegen der Begrenzung und Vermessung des Gesellschaftsgebietes — § 4 der Konzession und § 1 des Abkommens — bedürfen keiner Erläuterung.

b) Das verliehene Land darf nur mit Reichsangehörigen oder deutsch redenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werden. Zur

---

*) § 8 der Konzession; § 6 des Zusatzabkommens.

**) § 12 der Konzession.

Zulassung anderer Ansiedler bedarf es der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung*).

c) Kauf- und Pachtverträge sowie ähnliche Überlassungsgeschäfte mit Nichtansiedlern oder mit Gesellschaften sind nur mit Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zulässig*).

d) Zur Leitung des Siedelungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen hat die Gesellschaft einen Vertreter zu bestellen, welcher seinen Aufenthalt im Siedelungsgebiet zu nehmen hat**).

e) Von den aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen hat die Gesellschaft eine Abgabe von 10 Prozent an die Regierung zu entrichten. Die Verrechnung der an die Regierung abzuführenden Beträge hat binnen drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres zu erfolgen***).

f) Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, aus diesen Erträgen je nach ihren verfügbaren Mitteln bis zu 30 Prozent, mindestens aber 15 Prozent, auf Meliorationen des Landes, wie z. B. Bewässerungsanlagen, Wegebauten, Verbesserung der Transportverhältnisse, zu verwenden***).

g) Sollte der Kaiserliche Landeshauptmann späterhin Teile des überwiesenen Landes für Zwecke der Verwaltung oder der Schutztruppe in Anspruch nehmen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die verlangten Ländereien, soweit sie noch nicht verkauft sind, gegen eine Entschädigung durch Zuweisung von in einem der zu überlassenden Fläche entsprechenden Wert an die Regierung wieder abzutreten†)

h) Nach Ablauf von 25 Jahren, vom Tage dieser Konzession an, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung des Siedelungsgebietes, fällt alles von der Siedelungsgesellschaft nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Kaiserliche Regierung zurück††).

i) Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Verpflichtungen — siehe unter b) bis f) — seitens der Gesellschaft ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, den der Gesellschaft verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht bereits besiedelt worden ist, für verwirkt zu erklären†††).

---

*) § 5 a. a. O.
**) § 6 a. a. O.
***) § 7 a. a. O.
†) a. a. O § 9.
††) a. a. O. § 10.
†††) a. a. O. § 11.

Zu diesen Bedingungen, welche die verleihende Regierung der beliehenen Gesellschaft mit Fug und Recht zur Sicherung der Erfüllung des Endzwecks des Privilegs auferlegt hat, gesellen sich noch eine Anzahl Bedingungen — es ist kaum zu glauben, aber es ist Tatsache, — welche die privilegierte Gesellschaft der Regierung bei dem Verzicht auf die Inbesitznahme der zweiten 10 000 qkm herrenlosen Landes auferlegt hat.

Es ist allerdings nicht ersichtlich, in welcher Weise die Gesellschaft diese Bedingungen durchsetzen, ihre Erfüllung durch die Regierung erzwingen will. Dass dies nicht möglich ist, soll später dargetan werden.

Die Regierung erhält das Recht, über die zweiten 10 000 qkm herrenlosen Landes, auf welche die Gesellschaft verzichtet hat, zu verfügen, unter folgenden Bedingungen zurück:

a) Die Regierung hat alle Erlöse aus dem Verkauf dieser Ländereien in bestimmter Höhe an die Gesellschaft abzuführen, als teilweise Entschädigung für die baren Auslagen, welche die Gesellschaft bisher für Siedlungszwecke verwendet hat*).

b) Der Verkauf dieser Ländereien darf nur zu einem Mindestpreise erfolgen, der von 16½ bis auf 21 Pfennige für den Hektar bei 900 000 Hektar steigt*).

c) Die Landeshauptmannschaft wird in den hier fraglichen Gebieten Land an Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe auf ihr geeignet erscheinende Weise abgeben. Jedoch soll, so lange die Gesellschaft nicht nach § 3 voll entschädigt sein wird, die Landeshauptmannschaft Land nur zu einem Preise abgeben, welcher mindestens dem Betrage der Entschädigung gleichkommt, wie sie für die Gesellschaft in dem Jahre, in welchem die Abgabe erfolgt, berechnet wird. An andere Personen wird die Landeshauptmannschaft, bis die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt ist, in den hierfür fraglichen Gebieten Land nur im Wege öffentlicher Versteigerung und nicht unter den im § 3 genannten Preisen ablassen. Hierbei herrscht Einverständnis darüber, dass in beiden Fällen die nach § 3 zu berechnenden Mindestpreise bar gezahlt werden müssen**).

d) Die Landeshauptmannschaft ist indessen bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem etwa die Gesellschaft — nach § 5 dieser Vereinbarung — wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, berechtigt, von der in § 2 bezeichneten Hälfte der Ländereien 100 000 Hektar an Angehörige und ehemalige Angehörige der Schutztruppe zur eigenen Bewirtschaftung unentgeltlich abzulassen, jedoch nicht mehr als 10 000 Hektar in jedem Jahre und nicht über 1500 Hektar an ein und dieselbe Person.

---

*) § 3 des Abkommens.

**) § 4, Abs. 1 des Abkommens.

Insoweit hiernach in dem einen oder anderen Jahre weniger als 10 000 Hektar abgelassen sein werden, erfährt das Recht der Landeshauptmannschaft zur unentgeltlichen Abgabe von Land an die in Betracht kommenden Personen für die folgenden Jahre eine entsprechende Erweiterung*).

e) Sollte die Landeshauptmannschaft innerhalb fünfzehn Jahren für die ihr überwiesenen 1 000 000 Hektar nur zum Teil Zahlung geleistet haben, so tritt die Siedelungsgesellschaft für den Teil der 1 000 000 Hektar, der weder nach § 3 verrechnet ist, noch auf Grund des § 4, letzter Absatz, von der Landeshauptmannschaft unentgeltlich abgegeben worden ist, wieder in ihre Konzessionsrechte ein und zwar mit der Massgabe, dass für diesen Teil die in § 10 der Konzession erwähnte Frist von 25 Jahren vom Ablauf der 15 Jahre an beginnt**).

Jede Kritik dieser Bedingungen würde den Eindruck ihrer blossen wörtlichen Wiedergabe abschwächen.

5. Der Endzweck der Privilegien.

Nach § 1 der Konzession ist die Verleihung des herrenlosen Landes zum Zweck der Besiedelung des Schutzgebiets erfolgt.

Diesem Endzweck des Privilegs entspricht vollkommen der in den §§ 2 und 3 der Satzungen***) der Gesellschaft angegebene Zweck.

> „§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die wirtschaftliche Erschliessung des deutschen Schutzgebiets von Südwestafrika. Die Gesellschaft kann alle zu diesem Zweck von ihr für dienlich erachteten und rechtlich erlaubten Handlungen vornehmen, insbesondere Grundeigentum erwerben, bewirtschaften und verwerten, sowie Handel, Gewerbe, einschliesslich des Bergbaues und dem Verkehr dienender Einrichtungen, selbständig oder durch Beteiligung an dergleichen Unternehmungen betreiben.
>
> § 3. Zunächst wird die Gesellschaft auf Grund der Konzession der Kaiserlichen Regierung die Besiedelung der ihr verliehenen Gebietsteile, und zwar hauptsächlich durch Ansiedler deutscher Herkunft in Angriff nehmen. Sie wird auf die Herstellung einer regelmässigen, möglichst direkten und häufigen Schiffsverbindung zwischen Deutschland und dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, sowie auf die Verbesserung der Verkehrswege zwischen der Küste und dem Innern des Schutzgebietes und auf solche Einrichtungen Bedacht nehmen, welche den Betrieb der Landwirtschaft und den Absatz ihrer Erzeugnisse seitens der Ansiedler zu erleichtern geeignet sind."

---

*) § 4, Abs. 2 a. a. O.

**) § 5 a. a. O.

***) Kolonialblatt 1896, S. 123.

„§ 43. Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu diesem Behuf einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die statutenmässige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszwecks.“

6. Die Ausübung der Privilegien.

Die Ausübung der Privilegien hat einmal zur Erfüllung des Endzwecks, zum andern gemäss den Verleihungsbedingungen des Privilegs zu erfolgen.

Was die Erfüllung des Endzwecks des Privilegs anlangt, so erscheint es notwendig, eine Auffassung*) hier wiederzugeben, die der Widerlegung bedarf.

Gegenüber dem Standpunkte, dass die Landkonzessionen in Südwestafrika rechtlich erloschen seien, weil ihr Zweck, Kapital ins Land zu ziehen, nicht erreicht sei, wurde folgendes geltend gemacht:

> „Es scheint mir im Augenblick vollkommen irrelevant zu sein, welcher Zweck seinerzeit bei Erlass der Konzession ins Auge gefasst wurde. Hierüber, sowie über die Frage, ob jene Erwartungen damals gerechtfertigt waren, lassen sich gegenwärtig zuverlässige Erhebungen nicht mehr anstellen. Massgebend ist im Augenblick lediglich der feststehende und beim Erlass der Konzession wohlerwogene Text derselben, und nur soweit dieser das Einschiessen von Kapitalien vorschreibt, können Ansprüche im Augenblick gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden . . . . .
>
> Der Artikel 10 der Konzession spricht es unzweideutig aus, dass die Konzessionäre berechtigt sind, das Land in jeder für ihre Interessen am vorteilhaftesten erscheinenden Weise zu verwerten....
>
> Hieraus folgt unzweifelhaft, dass die South-West-Africa-Company, je nachdem es ihr zweckdienlich erscheint, Siedelungen vorvornehmen kann oder nicht Es entspricht dies auch durchaus dem Charakter der Konzessionserteilung, bei deren Beurteilung niemals übersehen werden darf, dass es sich um eine Konzession handelt, die einer Erwerbsgesellschaft, und dazu noch einer englischen, erteilt wurde . . . .“

---

*) Kolonialzeitung 1903, S. 197.

**) ALR. Einleitung. § 69.

Sofern die hervorgehobenen allgemeinen Grundsätze auch auf die Siedelungsgesellschaft Bezug haben sollen, — worauf ihre allgemeine Fassung im Rahmen der damaligen Erörterungen schliessen lässt —, sind sie als vollkommen irrelevant zu erachten gegenüber der Tatsache, dass das hier zur Anwendung gelangende Gesetz selbst den bestimmten Endzweck des Privilegs als wesentlich für den Fortbestand des Privilegs bezeichnet. Bestimmt ist der Endzweck aber nicht nur durch den blossen Wortlaut der Konzessionsurkunde, sondern er ist auch aus dem Inhalt der Bedingungen*) der Urkunde sinngemäss zu entnehmen.

Kann der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden, so erlischt das Privileg von selbst.

Im vorliegenden Falle ist der Endzweck der Privilegierung in der Urkunde ausdrücklich bestimmt. Das Land wird zum Zwecke der Besiedelung verliehen.

Dass dieser Zweck gar nicht erreicht werden kann, ist selbstredend nach Lage der Sache nicht anzunehmen. Aus diesem Grunde ist also das Privileg nicht erloschen.

Es fragt sich daher, ob das Privileg erloschen ist, weil der Zweck der Besiedelung ferner nicht mehr erreicht werden kann. Diese Frage kann allerdings nicht ohne weiteres verneint werden, weil nämlich der Staat jetzt selbst eine umfangreiche Siedelungstätigkeit begonnen hat und infolge der durch den Krieg veranlassten zahlreichen Einwanderung die Ausübung der Siedelungstätigkeit der Gesellschaft von selbst hinfällig wird. Anstatt dass die Gesellschaft die Erfordernisse der Siedelungstätigkeit, vor allem Heranziehung und Anwerbung von Ansiedlern, Schaffung von vorläufigen Unterkunftsräumen, Vorbereitung der Farmen durch Wassererschliessung usw., erfüllt, kommen die Ansiedler von selbst, so dass die Gesellschaft infolge erhöhter Nachfrage und des Andrangs zur Besiedelung nur mehr das ihr überwiesene Gebiet ohne jede vorbereitende Tätigkeit zu verkaufen braucht.

Da jedoch die Beantwortung der Frage, ob der Zweck der Besiedelung durch die Gesellschaft ferner nicht mehr erreicht werden kann, im Wesentlichen nicht von einer allgemeinen Erörterung von gewissen Möglichkeiten, sondern von der zukünftigen Ausübung der Siedelungstätigkeit durch die Gesellschaft abhängt, so erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf diese Frage.

Was nun die bisherige Ausübung der Siedelungstätigkeit der Gesellschaft in Erfüllung des Endzwecks des Privilegs anlangt, so ist es aller-

---

*) Vergl. Art. 11, Abs. 2 der Damaralandkonzession, wonach das verliehene Land verwirkt sein soll, soweit es nicht an wirkliche Ansiedler verkauft ist, sofern nicht nach 30 Jahren ein bestimmter Steuerertrag von den verkauften Farmen eingeht. Die Strafe der Verwirkung des nicht an Ansiedler verkauften Landes lässt die Absicht des Privilegienerteilers erkennen, dass das verliehene Land an Ansiedler abgegeben werden soll.

dings von erheblicher Bedeutung, festzustellen, ob die verliehenen Ländereien bisher diesem Endzweck entsprechend besiedelt sind oder nicht, ob das Privileg tatsächlich dem bestimmten Endzweck entsprechend ausgeübt ist. Ist das nicht der Fall, so liegt unzweifelhaft ein grober Missbrauch des Privilegs zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger vor, der zur Verwirkung des Privilegs führt.

Die tatsächliche Feststellung, ob das Privileg dem bestimmten Endzweck entsprechend ausgeübt ist, kann jedoch aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht mit hinreichender Sicherheit getroffen werden. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die Auslegung des Begriffes der Besiedelung. Ist dieser Begriff festgestellt, so fragt es sich, welche Massnahmen die Gesellschaft getroffen hat, um eine Besiedelung der ihr zu diesem Zweck verliehenen Gebiete herbeizuführen. Dass zur Ausübung des Siedelungszweckes positive Massnahmen der Gesellschaft erforderlich sind, wird wohl kaum bestritten werden. Derartige Massnahmen bestehen beispielsweise in der Anwerbung von Ansiedlern; in der Erleichterung ihrer Übersiedlung in das Schutzgebiet durch Schaffung billiger Schiffsgelegenheit; in der Schaffung von Unterkunftsräumen; in der Vorbereitung der Farmen oder Heimstätten durch Vermessung und Wassererschliessung sowie Schaffung von Verkehrswegen; in der Unterstützung der Ansiedler durch Vorschüsse und Darlehen, durch Zuchtvieh und Sämereien; in der Unterlassung jeder Konkurrenz durch eigene wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft; in der Überlassung der Farmen zu angemessenen Preisen.

Wie allgemein bekannt, sind der Gesellschaft wegen ihrer bisherigen Siedelungstätigkeit seit mehreren Jahren schwerwiegende Vorwürfe gemacht worden. Es hat sich deshalb ein äusserst unerquicklicher Streit erhoben, in dessen Verlauf beide Teile immerhin beachtenswerte Gründe für ihre Behauptungen vorgebracht haben, ohne dass jedoch auf Grund der beiderseitigen strittigen Behauptungen sich ein sicheres Urteil über die Berechtigung des einen oder des andern Standpunktes fällen liesse.

Die Darstellung dieses Streites und der beiderseitigen Behauptungen erübrigt sich, weil zweifellos von berufener amtlicher Seite die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zur Entscheidung der Streitfragen in nächster Zeit getroffen werden. Es soll hier aber eine möglichst genaue Angabe der Quellen gegeben werden, aus denen dieser Streit zu ersehen und in seinem Ursprung und seiner weiteren Entwicklung zu verfolgen ist*).

---

*) Kolonialzeitung Jahrg. 1890, S. 309 f., 322; Jahrg. 1891, S. 66, 172 ff., 182; Jahrg. 1892, S. 5, 17, 43, 47, 60, 63, 78, 85, 98, 100, 115, 130, 151, 160, 174, 181; Jahrg. 1893, S. 6, 10, 15, 38, 51, 59, 64, 85, 92, 93, 95, 104, 107, 113, 146, 161; Jahrg. 1894, S. 36, 48, 103, 113, 124, 128, 148, 152, 161, 165; Jahrg. 1895, S. 4, 34, 108, 147, 218, 226, 250 ff., 257 ff., 284, 299, 314, 369, 378, 381, 385, 387, 396; Jahrg. 1896, S. 306, 432; Jahrg. 1897, S. 305; Jahrg. 1898, S. 115, 126, 237 f., 252 f.; Jahrg. 1899, S. 35,

Wenn hier von einer Stellungnahme zu diesem Streit vorläufig Abstand genommen wird, so geschieht es hauptsächlich deswegen, weil die Frage, ob die Siedelungsgesellschaft sich durch Nichtausübung ihres Privilegs dem bestimmten Endzweck gemäss eines groben Missbrauchs zum Schaden des Staats und seiner Mitbürger schuldig gemacht hat, nur in zweiter Linie von Bedeutung ist. Gelingt es, die Landfrage hinsichtlich der Siedelungsgesellschaft aus anderen Gesichtspunkten in einer den Interessen des Staates entsprechenden Weise zu regeln, ohne jenen unerquicklichen Streit berühren zu müssen, so liegt dies sicherlich ebensosehr im Interesse der Beteiligten wie der Deutschen Kolonialgesellschaft wie der deutschen Kolonialpolitik im allgemeinen. Greifen jedoch jene anderen Gesichtspunkte nicht durch, dann ist immer noch möglich, die Frage der Verwirkung der Konzession wegen groben Missbrauchs auf Grund der inzwischen erfolgten tatsächlichen Feststellungen und des aus dem Schutzgebiet in immer steigendem Masse einlaufenden Materials zur Entscheidung zu bringen.

Ein Verstoss der Gesellschaft gegen die Bedingungen der Konzession ist auf Grund des vorliegenden Materials nicht nachzuweisen.

7. Der Verlust der Privilegien.

Gerade bei der Siedelungsgesellschaft ist auf die Beobachtung der Vorschriften des formellen Rechtes das grösste Gewicht zu legen, weil ihr erhebliche Verstösse gegen diese Vorschriften nachgewiesen werden können.

a) Nichtigkeit.

Die der Siedlungsgesellschaft durch die Konzession vom 2. März 1896 erteilten Privilegien sind gleich den übrigen bisher besprochenen nichtig, weil sie durch die unzuständige Behörde und in gesetzwidriger Form, d. h. nicht durch einen Akt der Gesetzgebung verliehen sind.

Aber auch die fernere Grundlage der Gesellschaftsrechte, das Abkommen vom 19. April 1898, ist nichtig.

Es soll nochmals hervorgehoben werden, dass die Regierung nach dem Wortlaut der Konzession das Recht verlieh, herrenloses Land in

---

153, 160, 172, 228, 379, 408; Jahrg. 1900, S. 288, 302, 426, 437, 449, 457; Jahrg. 1901, S. 303; Jahrg. 1902, S. 297, 386, 393 f., 490; Jahrg. 1903, S. 22, 31, 101, 110, 197, 221, 224, 287, 294, 303, 322, 426; Jahrg. 1905, S. 65, 140, 241 f., 261, 273, 277 ff., 295 ff., 309 ff., 345, 417, 434, 437, 537 f. Die Deutschen Kolonien, Jahrg. 1905, No. 3, 6, 8, 10, 12; Jahrg. 1906, No. 1, 2; v. François, Deutsch-Südwestafrika, S. 121 ff.; Nationalzeitung 1905, No. 70; Deutsche Tageszeitung 1905 vom 23. Juni, 2., 18., 25. Juli, 5. August (No. 363, 364), 15., 27. August; Deutsche Zeitung 1904, No. 50; 1905, No. 75, 81, 137, 138, 141, 143, 154, 165; Die Geschäftsberichte der Siedelungsgesellschaft; Denkschrift über die bisherige Tätigkeit der Siedelungsgesellschaft, Berlin, im Juli 1902.

einer Fläche von 20 000 qkm in Besitz zu nehmen, sobald daselbst die erforderlichen Kronländereien geschaffen wären*).

Wenn nun die Regierung dem Gouvernement innerhalb des Konzessionsgebietes der Gesellschaft späterhin die Möglichkeit eigener Besiedelungstätigkeit zu bieten beabsichtigte, so konnte das lediglich in der Weise geschehen, dass dieses Privileg gegen hinlängliche Entschädigung der Gesellschaft ganz oder zum Teil aufgehoben wurde**). Die Voraussetzung war natürlich, dass das Bedürfnis des Gouvernements nach einem Teil der der Gesellschaft verliehenen Ländereien zu Siedelungszwecken nicht durch einen groben Missbrauch des Privilegs veranlasst war, da ja die Gesellschaft zur Besiedelung verpflichtet war und eigentlich die Regierung nicht zu besiedeln brauchte, wenn die Gesellschaft ihre Pflicht zur Besiedelung in vollem Umfange erfüllte. Nach ihrer Angabe war die Gesellschaft zur Besiedelung nicht imstande, da die Regierung ihr bis zum Jahre 1899 die konzedierten Ländereien nicht überwiesen hatte***). Demgegenüber hätte die Gesellschaft allerdings auf dem ihr in den §§ 2, 3 der Konzession eingeräumten Wahlrecht bestehen und jährlich 1000 qkm in den Bezirken Windhuk, Hoachanas und Gobabis in Besitz nehmen können, um so mehr, da ein Teil dieser Gebiete bereits zum Kronland erklärt war†). Von einer Zuweisung des Landes durch die Regierung ist in der Konzession nirgends die Rede, sondern nur von einem Wahlrecht, von dem Recht der Inbesitznahme. Die Nichtausübung dieses Wahlrechts durch die Gesellschaft konnte allerdings die Regierung an der Besiedelung der drei Bezirke im Umfang von etwa 45 000 qkm einigermassen hindern, weil die Gesellschaft jederzeit erklären konnte, dass sie ihr Wahlrecht bezüglich eines von der Regierung für die Besiedelung ausgewählten Landgebietes im Umfang von jährlich 1000 qkm ausüben wolle.

Jedenfalls steht fest, dass die Gesellschaft ihr Wahlrecht bis zum Jahre 1899 noch nicht ausgeübt hatte. Sie hatte lediglich die dem Siedelungssyndikat überwiesenen Plätze Klein-Windhuk, Brakwater, Okapuka, Ongeama und Aris in Besitz, die ihr nach § 3 der Konzession nach Ablauf von zwei Jahren zustehenden 2000 qkm anscheinend noch nicht ausgewählt, und wegen der übrigen 18 000 qkm lediglich das Recht der Inbesitznahme.

Dieses Recht der Inbesitznahme war daher der wesentliche Inhalt des Privilegs vom 2. März 1896; von geringerer Bedeutung war das Nebenrecht der Steuerfreiheit. Wollte nun die Regierung die uneingeschränkte Möglichkeit der Besiedlung in diesen Gebieten von Windhuk, Hoachanas und Gobabis erhalten, so musste einmal der Gesellschaft das

---

*) § 1 a. a. O.

**) ALR. Einleitung. § 70.

***) Denkschrift der Gesellschaft von 1902, S. 2.

†) Kolonialblatt 1894, S. 321; 1895, S. 10, 406 f.; 1896, S. 490.

Recht und die Pflicht auferlegt werden, ihr Wahlrecht bezüglich des ganzen Umfangs der ihr verliehenen Ländereien bis zu einem bestimmten Termin auszuüben. Dann wurde alles übrige Land in diesen Bezirken für die Besiedelung durch die Regierung frei.

Dieser Zweck wurde durch das Abkommen vom 19. April 1898 erreicht. Es wurde der Gesellschaft die sofortige Ausübung des Wahlrechts zugestanden. Es liegt in dieser Beziehung also eine Erweiterung der Gesellschaftsrechte gegenüber der Konzession vor.

Das Abkommen bezweckte aber ausserdem eine Einschränkung der Rechte der Gesellschaft, eine teilweise Aufhebung der Rechte*). Die Entschädigung für diese Aufhebung oder Einschränkung brauchte nicht durch Privileg, sondern konnte durch Vertrag oder rechtliches Erkenntnis festgesetzt werden**), vorausgesetzt natürlich, dass die Konzession — was nicht zutrifft — für rechtsgültig anzusehen war. Man wählte die Form des Vertrages.

Dieser Vertrag liegt in der Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts und der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika vom 19. April 1898. Der Vertrag ist jedoch nichtig, und zwar aus folgenden Gründen.

Es ist bereits dargetan, dass die Vertragsparteien dem Vertragsschlusse die Fiktion zu Grunde gelegt haben, als ob die zweiten 10 000 Quadratkilometer bereits in den Besitz und das Eigentum der Siedelungsgesellschaft übergegangen waren. Das Unzutreffende dieser Auffassung ist ebenfalls bewiesen: Der Gesellschaft stand nur ein Recht zur Inbesitznahme dieser 10 000 qkm zu. Sie konnte also nicht die Sache selbst, das Landgebiet, an die Regierung überweisen oder richtiger gesagt abtreten, sondern nur auf ihr Recht zur Inbesitznahme dieses Landes gegen Entschädigung verzichten. Nur ein Vertrag mit diesem Inhalt entsprach der Sach- und Rechtslage. Eine Abtretung oder Überweisung wäre zudem nur Dritten gegenüber möglich gewesen. Der verleihenden Regierung gegenüber war nur ein Verzicht möglich.

Hätten die Parteien nun diesen Vertrag abgeschlossen, so wäre die Regierung verpflichtet gewesen, ihn den gesetzgebenden Organen des Reiches zur Genehmigung vorzulegen, weil die Regierung sich wegen der Entschädigung zu einer Ausgabe verpflichtet hatte, die nach dem Reichsgesetz vom 30. März 1892 ohne Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren nicht gemacht werden durfte. Man wird nun unbedingt zugeben müssen, dass diese Zustimmung, mindestens aber die Zustimmung des Reichstags, kaum zu erwarten gewesen wäre.

Denn einmal war der Reichstag im Jahre 1898 wenig geneigt zu Ausgaben für koloniale Zwecke. Zudem aber hätte eine materielle Prüfung des Vertrages ergeben, dass die vereinbarte Entschädigung im Hin-

---

*) gemäss § 70 ALR. Einleitung.

**) § 71 a. a. O.

blick auf den angegebenen Rechtsgrund unverhältnismässig hoch bemessen war, sowie dass sie überhaupt ohne jeden Rechtsgrund eingeräumt wurde. Die Gesellschaft hat diese Entschädigung in ihren Bilanzen mit 150 000 Mark bemessen; ebensogut könnten ihr aber auch beinahe 200 000 Mark daraus zufliessen, wenn man eine Durchschnittsberechnung vornimmt. Diese 150 000 Mark sollen nun nach dem Vertrage eine teilweise Entschädigung für die baren Auslagen, welche die Gesellschaft bisher für Siedelungszwecke verwendet hat, darstellen, nicht etwa für den Verzicht auf das Recht zur Inbesitznahme der zweiten 10 000 qkm Landes, der übrigens auch nur bedingt ausgesprochen wurde: Alles Land, was die Regierung binnen 15 Jahren von diesen 10 000 qkm nicht verkaufte, sollte wieder an die Gesellschaft zurückfallen.

Sollten aber die 150 000 bis 200 000 Mark eine teilweise Entschädigung nicht für diesen Verzicht, sondern für die bisherigen baren Ausgaben für Siedelungszwecke darstellen, so ist zu bedenken, dass diese Entschädigung überhaupt ausserhalb des Vertragsinhalts stand und eine besonders geartete Dotation der Gesellschaft enthielt. Denn der einzig mögliche Vertragsinhalt war: Verzicht auf ein Recht gegen Entschädigung. Der Gesellschaft ist hier also ohne jeden Rechtsgrund eine Entschädigung für bare Ausgaben für Siedelungszwecke zugebilligt — und auch in Höhe von 15 000 Mark bereits ausgezahlt —, für Ausgaben, zu denen sie nach §§ 1, 7, Absatz 2 der Konzession auch im Hinblick auf die als 150—200 000 Mark bare Auslagen für ihre Siedelungszwecke verpflichtet war. Ob die Gesellschaft für die aufgegebenen 10 000 qkm überhaupt schon Ausgaben gemacht hatte, ist zudem billig zu bezweifeln, da sie das Land noch nicht einmal hatte vermessen können. Endlich ist noch höchst zweifelhaft, ob die Gesellschaft am 19. April 1898 überhaupt mehr als 150—200 000 Mark bare Auslagen für ihre Siedelungszwecke verwendet hat. Im Hinblick auf diese Momente gewinnt die Angabe des Rechtsgrundes der Entschädigung besonders als einer teilweisen Entschädigung eine eigentümliche Beleuchtung. Es ist indes auf die Angabe der Höhe der vereinbarten Entschädigung weniger Wert zu legen; sie kann dahingestellt bleiben, weil die Entschädigung überhaupt ohne Rechtsgrund vereinbart ist. Denn da die Gesellschaft nach dem Inhalt der Konzession zur Siedelungstätigkeit, die ohne Aufwendung finanzieller Mittel nicht denkbar ist, verpflichtet war, konnte sie eine Entschädigung dafür nicht verlangen.

Begründet wäre eine Entschädigung nur gewesen, wenn sie für die Aufgabe eines Teiles der Konzessionsrechte vereinbart worden wäre. Dafür ist jedoch die Entschädigung nicht vereinbart. Sie stellt sich daher als eine ungerechtfertigte Bereicherung dar*).

---

*) § 812 BGB., Art. 170 EG. zum BGB., ALR. I 13 §§ 262 ff., I 16 §§ 166 ff.

Nach alledem ist die Regierung zur Rückforderung des bereits Geleisteten, etwa 15 000 Mark, berechtigt und auch verpflichtet, da sie Staatsgelder nicht ohne Rechtsgrund ausgeben darf. Der Aktivposten von 135 000 Mark Forderung aus diesem Vertrage muss ferner aus der Bilanz der Gesellschaft verschwinden.

Wenn nun aber diese Entschädigung von mindestens 150 000 Mark in Wirklichkeit als rechtlich-begründeter Entgelt für den Verzicht auf die Hälfte der Konzessionsrechte vereinbart sein sollte, so wäre die Angabe jenes aus § 3 des Vertrags ersichtlichen rechtlich unbegründeten Entschädigungsgrundes lediglich zum Schein erfolgt, so würde sie nur als eine Fiktion zur Verdeckung des wahren Tatbestandes erscheinen.

Auch in diesem Falle wäre die Vereinbarung vom 19. April 1898 nichtig*), das Geleistete an die Regierung zurückzuzahlen und die weitere Forderung der Gesellschaft hinfällig.

Die Vereinbarung vom 19. April 1898 ist aber auch aus einem weiteren Grunde nichtig: Sie verstösst gegen ein gesetzliches Verbot**).

Ein solcher Verstoss liegt in zwiefacher Hinsicht vor.

Die Regierung verpflichtet sich nämlich zur Zahlung einer Entschädigung von mindestens 150 000 Mark an die Gesellschaft. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann nur durch eine Ausgabe der Regierung geschehen, zu welcher nach dem Reichsgesetz vom 30. März 1892 die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich war, die durch Reichsgesetz beschlossen werden musste, die ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren verboten war***). Der Vertrag hätte somit unter Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren geschlossen, und diese Genehmigung hätte rechtzeitig nachgesucht werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, vielmehr bereits 15 000 Mark Zahlungen aus dem Vertrage geleistet sind, so ist der Vertrag nichtig.

Ferner verpflichtet sich die Regierung, die Landverkäufe aus den angeblich zurückübertragenen 10 000 qkm Landes namens und für Rechnung der Gesellschaft vorzunehmen. Dass dies namens der Gesellschaft geschehen soll, ist ausdrücklich im § 2 der Vereinbarung ausgesprochen; dass es für Rechnung der Gesellschaft geschehen soll, beweist die Bestimmung des § 3 des Vertrages, wonach alle Erlöse aus Landverkäufen in den hier fraglichen Gebieten von der Regierung an die Gesellschaft abzuführen waren. Ein Zehntel des Landes, 100 000 Hektar, durfte die Re-

*) § 117 BGB., Art. 170 EG. zum BGB., ALR. I 4 § 52, I 11, §§ 70—74: Willenstheorie: Ist der wahre Wille unrichtig erklärt und wird dies bewiesen, so ist das Rechtsgeschäft nichtig.

**) § 134 BGB., Art. 170 EG. zum BGB., ALR. I 4, § 6.

***) Dass bei diesem Gesetz, einer lex imperfecta, ein Zuwiderhandeln straflos blieb, ist für die zivilrechtlichen Folgen des Vertragsschlusses unwesentlich. Die Regierung müsste noch heute Indemnität wegen der bereits geleisteten Zahlungen nachsuchen.

gierung unentgeltlich abgeben (§ 4, Abs. 2). Von den übrigen 900 000 Hektar musste die Regierung einen bestimmten Mindesterlös an die Gesellschaft abführen; was sie mehr einnahm, war ihr Verdienst, mag man ihn als Provision oder Kommissionsgebühr auffassen.

Es liegt hier also der einzig dastehende Fall vor, dass die Regierung sich vertraglich verpflichtete, das Gouvernement von Südwestafrika namens und für Rechnung einer privilegierten privaten Erwerbsgesellschaft durch Landverkäufe und Besiedelung tätig sein zu lassen. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass dies aus staatsrechtlichen Gründen durchaus unzulässig ist. Der Reichsbeamte hat nur für den Reichsdienst tätig zu sein; er darf nicht von Reichs wegen in den Dienst einer Privatperson gestellt werden. Selbstredend muss dieser Zustand umgehend mit den bestehenden Gesetzen in Einklang gebracht werden.

Was nun die Vertragsbestimmung betrifft, dass die Landverkäufe der Regierung in den fraglichen Gebieten als namens der Gesellschaft erfolgt angesehen werden sollen (§ 2), so verstösst diese Bestimmung offenbar gegen die guten Sitten und ist daher nichtig*).

Es ist nämlich für die Beurteilung der Ausübung, der Erfüllung des bestimmten Endzwecks des Privilegs durch die Gesellschaft erheblich, festzustellen, wie viel Land die Gesellschaft binnen bestimmter Frist aus ihren Konzessionsgebieten verkauft hat. Wird nun ausgemacht, dass auch die Landverkäufe, welche die Regierung in dem früher dem Okkupationsrecht der Gesellschaft unterliegenden Gebiete vollzogen hat, als namens der Gesellschaft erfolgt anzusehen seien, so wird dadurch der Irrtum erregt, als ob die Gesellschaft mehr Land verkauft und den Endzweck des Privilegs in höherem Masse erfüllt habe, als dies tatsächlich der Fall ist. Wenn auch nicht behauptet werden soll, dass im vorliegenden Falle die Absicht der Erregung des Irrtums vorgelegen hat, so muss doch die Tatsache festgestellt werden, dass ein solcher Irrtum infolge jener Vertragsbestimmung erregt werden kann und auch wiederholt tatsächlich erregt worden ist.

Gegenüber der Behauptung nämlich, dass die Gesellschaft aus Spekulationszwecken nicht genügend Land verkauft und besiedelt habe, ist von seiten der Gesellschaftsvertreter der Anschein erweckt und behauptet**), dass von der Siedelungsgesellschaft bis zum Jahre 1902 34 Farmen von 178 000 Hektar verkauft seien, während in Wirklichkeit die Gesellschaft nur 15 Farmen mit 70 500 Hektar (zu 1 bis 2,30 Mark pro Hektar), die Regierung hingegen 108 000 Hektar (zu 0,25 bis 1 Mark pro Hektar) innerhalb

*) BGB. §§ 138 ff., EG. zum BGB. Art. 170, ALR. I 12 § 63.

**) Denkschrift der Gesellschaft von 1902, S. 10: „Sonach sind insgesamt in dem Interessengebiete der Gesellschaft heute 34 Farmen im Gesamtumfange von 183 500 ha von 34 Ansiedlern für den Grossbetrieb in Bewirtschaftung genommen." Kolonialzeitung 1903, S. 198, 221, 225.

des sogenannten „Interessengebietes der Siedelungsgesellschaft“ verkauft hat.

Bei dieser Sachlage wird man wohl ohne weiteres zugeben müssen, dass das Abkommen vom 19. April 1898 aus den verschiedensten rechtlichen Gesichtspunkten nichtig ist. Die Folge davon ist, dass an sich das auf der Konzession vom 2. März 1896 beruhende Rechtsverhältnis hergestellt wird.

Das ist jedoch aus verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht möglich und nicht wünschenswert. Die Regierung hat in den in Betracht kommenden drei Bezirken Windhuk, Gobabis und Hoachanas seit dem Abschluss des Abkommens bisher mehr denn 108 000 Hektar Landes an Ansiedler verkauft. Sie würde am Weiterverkauf gehindert sein, so lange die Gesellschaft nicht ihr Wahlrecht wegen der zweiten 10 000 qkm ausgeübt hat. Endlich ist es auch recht und billig, dass der Abschluss eines Vertrages, wie ihn das Abkommen vom 19. April 1898 darstellt, gewisse Rechtsfolgen nach sich zieht, um so mehr, da auch die Konzession vom 2. März 1896 aus formellen Gründen für nichtig zu erachten ist. Durchgreifend ist schliesslich das Moment, dass die Vereinbarung von 1898 als Novation die Konzession von 1896 grundsätzlich aufgehoben hat.

b. Erlöschen der Konzession.

Ein Erlöschen der Konzession aus dem Grunde, dass der Zweck gar nicht, oder doch nicht mehr erfüllt werden kann, kommt kaum in Frage.

c. Verwirkung der Konzession.

α) Eine Verwirkung infolge Zeitablaufs ist nach § 10 der Konzession noch nicht eingetreten.

β) Eine Verwirkung durch Nichterfüllung der Bedingungen ist ebenfalls nicht nachzuweisen.

γ) Wohl aber dürfte das Privileg wegen groben Missbrauchs zum Schaden des Staats und seiner Mitbürger verwirkt sein.

Der grobe Missbrauch liegt einmal darin, dass die Gesellschaft sich für den Verzicht auf einen Teil ihrer Konzessionsrechte eine Entschädigung ausbedungen hat, die sich im Hinblick auf den im Vertrage angegebenen Rechtsgrund als eine ungerechtfertigte Bereicherung darstellt, die aber, weil sie bei der Angabe des wahren Rechtsgrundes vermutlich nicht zu erlangen gewesen wäre, im Vertrage auf einen Scheingrund gestützt worden ist. Hierzu kommt, dass die Gesellschaft bei Abschluss des erwähnten Vertrages sich in zwiefacher Hinsicht eines groben Verstosses gegen das Gesetz schuldig gemacht hat, eines Verstosses gegen das Reichsbeamtenrecht und gegen das Budgetrecht des Reichstags. Endlich ist auch die Hinzufügung einer unsittlichen Bedingung zu dem Vertrag als ein grober Missbrauch des Privilegs anzusehen.

Der Schaden des Staates und seiner Mitbürger liegt darin, dass die Gesellschaft eine Entschädigung von 150 000 Mark ohne die verfassungs-

mässig erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Reichs versprochen und zum Teil ausgezahlt erhalten hat.

Sobald die Gesellschaft durch richterliches Erkenntnis dieses Missbrauchs für schuldig befunden wird, hat sie das Privileg vom 2. März 1896 verwirkt und kann keine Entschädigung dafür fordern*).

Durch eine Feststellungsklage könnte nach Lage der Sache jedermann ein derartiges Erkenntnis erwirken. U. E. genügt im vorliegenden Falle auch ein Reichsgesetz, um die Verwirkung des Privilegs ohne Entschädigung herbeizuführen.

d. Entziehung gegen Entschädigung.

Eine Entziehung des Privilegs aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung kommt nach alledem nicht in Frage.

8. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft.

Nach den vorstehenden Darlegungen würde sich die Auseinandersetzung zwischen dem Reich und der Siedelungsgesellschaft sehr einfach gestalten, da die Gesellschaft ihre Rechte ohne Anspruch auf Entschädigung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwirkt hat.

Dieser Standpunkt, der Rechtsstandpunkt, ist mit aller Schärfe zu betonen gegenüber der Auffassung der Gesellschaft über die Auseinandersetzung.

Man wird kaum fehlgehen mit der Annahme, dass hauptsächlich infolge der seit zwei Jahren auch in Kreisen der Deutschen Kolonialgesellschaft gegen die Siedelungsgesellschaft erhobenen Angriffe der Gedanke einer Auseinandersetzung feste Gestalt angenommen hat.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft fasste am 20. September 1905 folgenden Beschluss**):

> Gelegentlich der Verhandlungen, die im Jahre 1897/98 zwischen der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts und unseren Verwaltungsratsmitgliedern, den Herren Geheimen Regierungsrat Simon und Konsul Vohsen geführt wurden, gaben die letzteren die Erklärung ab, für den Fall, dass die Regierung die Besiedelung selbst in die Hand nehmen wolle, als Vertreter der Gesellschaft, die Auflösung derselben bezw. die Rückgabe der Konzession gegen Rückerstattung der bisher verursachten Kosten zu betreiben. Anschliessend an die Erklärung von 1897 beschliesst der Verwaltungsrat, einen Antrag, den der Herzog Johann Albrecht

---

*) ALR. Einleitung § 72.

**) Deutsche Zeitung vom 22. September 1905.

zu Mecklenburg, als Aktionär der Gesellschaft gestellt hat, einer zu diesem Zweck einzuberufenden ausserordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre zur Annahme zu empfehlen:

„der Kolonialverwaltung das Anerbieten zu machen, falls sie die Besiedelung selbst in die Hand nehmen will, gegen Rückerstattung der bisher seitens der Aktionäre eingezahlten Gelder, zuzüglich der seit dem Einzahlungstermin verloren gegangenen Zinsen, das Vermögen der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen. Die Beamten der Gesellschaft sind entweder durch das Reich zu übernehmen oder zu entschädigen."

Die Veranlassung zu diesem Beschluss ist der Wunsch der Siedelungsgesellschaft, der Regierung und den gesetzgebenden Körperschaften für die bevorstehenden Verhandlungen über die in Südwestafrika zu befolgende Siedelungspolitik und die Landgesellschaften freie Bahn zu schaffen.

Der Vorstand der Deutschen Kolonialgesellschaft, welche mit etwa 70 000 Mark an der Gesellschaft beteiligt ist, beschloss in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1905, dass der Vertreter der Deutschen Kolonialgesellschaft in der Hauptversammlung der Siedelungsgesellschaft dem Antrage des Verwaltungsrats zuzustimmen habe*).

Dieser Antrag wurde jedoch von der Hauptversammlung nur in wesentlich veränderter Form angenommen. Da es von grossem Interesse für die Art der Auseinandersetzung ist, die Ansichten der Gesellschaft über die Sach- und Rechtslage zu kennen, so sei in folgendem ein kurzer Bericht über den Verlauf der Hauptversammlung gegeben**):

„Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde auf Antrag eines der Aktionäre einstimmig folgender Beschluss gefasst: „Die Hauptversammlung erklärt, dass sie die Angriffe, welche gegen die Geschäftsführung der Gesellschaft, insbesondere gegen Herrn Konsul Vohsen, erhoben sind, als völlig unbegründet zurückweist. Sie bittet den Verwaltungsrat, die Geschäfte in der bisher betätigten Gesinnung weiterzuführen."

Aus dem Kreise der Aktionäre wurde dann gegen den Antrag des Verwaltungsrats als solcher Stellung genommen. Die Zumutung, die durch Arbeit errungene Situation der Gesellschaft aufzugeben, sei eine Art Gewaltakt. Es sei auch zweifelhaft, ob nach den Satzungen der Beschluss, wie er vorliege, möglich sei. Die Satzungen sprächen nur von der Auflösung der Gesellschaft. Unter diesem Begriffe sei nur die Liquidation zu verstehen. Hier handle es sich aber um einen Verkauf oder eine Verschenkung des Gesellschaftseigentums. Wer solle noch den

---

*) Kolonialzeitung 1905, S. 434.

**) Ebenda, S. 437.

Mut haben, Kapital in die Kolonien zu geben, wenn ein möglicher Gewinn als Ausbeutung bezeichnet werde. Es entstünden so immer mehr und mehr Schwierigkeiten, kolonialgesinnte Kreise zur Betätigung an kolonialen Unternehmungen zu bewegen.

Vom juristischen Standpunkt aus sei, nach der Gesellschaftsform, die Siedelungsgesellschaft als eine Erwerbsgesellschaft zu betrachten und deshalb ein Beschluss, der diesen Charakter verleugne, bedenklich. Nach der früheren Rechtsauffassung könnte ein solcher Beschluss überhaupt nicht gefasst werden. Die Beschlüsse seien ferner der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterworfen, und diese müsse solchen, die Interessen von Aktionären schwer verletzenden Beschlüssen die Genehmigung versagen.

Es wird darauf ein Vertagungsantrag gestellt, „die Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Antrag auszusetzen, bis die Ergebnisse der Beratungen der vom Reichstag niedergesetzten Kommission vorliegen.“

Seitens der Geschäftsleitung wird dem Vertagungsantrag widersprochen und darauf hingewiesen, dass der Beschluss vor dem Zusammentritt der Kommission gefasst werden müsse, um ihr freie Bahn zu schaffen und Klarheit in die Verhältnisse zu bringen. Es bleibe dann für die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften, die Entscheidung zu treffen, ob sie die Besiedelung des Schutzgebietes allein in die Hand nehmen und auf die Mitwirkung der Siedlungsgesellschaft verzichten zu können glaubten.

Was die in kolonialen Kreisen herrschende Auffassung über die Tätigkeit der Gesellschaft anbelange, so sei sie dadurch charakterisiert, dass die Hauptversammlung der Kolonialgesellschaft in Stettin einen Liquidationsantrag mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt, und auch die erst kürzlich stattgefundene Vorstandssitzung der Deutschen Kolonialgesellschaft sich einstimmig auf den gleichen Standpunkt gestellt habe. Daraus ginge hervor, dass man in kolonialen Kreisen die Tätigkeit der Gesellschaft für die Interessen des Schutzgebiets erspriesslich erachte.

Der Vertagungsantrag wurde darauf abgelehnt. Desgleichen ein weiterer Antrag, der „nur die Landrechte der Gesellschaft gegen schätzungsweise Erstattung der aufgewendeten Unkosten abtreten will.“

Nach weiteren Debatten, in denen insbesondere die zeitige günstige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft besprochen wurde, die es doppelt schwer mache, dem Antrage zuzustimmen, kam schliesslich auf Antrag eines Aktionärs der Antrag des Verwaltungsrats in der folgenden modifizierten Form zur Annahme:

> „Wenn die Kolonialverwaltung bis zum 1. Mai 1906 einen direkten Antrag an die Siedlungsgesellschaft stellen sollte, so erklärt sich die Gesellschaft bereit, gegen Rückerstattung der bisher

seitens der Aktionäre eingezahlten Gelder, zuzüglich der seit dem Einzahlungstermin verloren gegangenen Zinsen, ihr Vermögen mit allen Rechten und Pflichten an die Kolonialverwaltung abzutreten. Die Beamten der Gesellschaft sind entweder durch das Reich zu übernehmen oder zu entschädigen."

Die auf der Hauptversammlung der Gesellschaft vorgebrachten Gründe rechtlicher und tatsächlicher Natur sind sämtlich nicht stichhaltig gegenüber dem Umstande, dass die Gesellschaft durch groben Missbrauch des Privilegs zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger alle ihre Rechte verwirkt hat.

Der Antrag des Verwaltungsrats hätte schliesslich unter billiger Berücksichtigung der tatsächlich sehr grossen Verdienste, welche sich die Deutsche Kolonialgesellschaft in Gestalt des Siedelungssyndikats um die Entwickelung des Landes unstreitig erworben hat, eine brauchbare Grundlage für die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft abgeben können.

Dem Beschluss der Hauptversammlung gegenüber erscheint es jedoch geboten, unter Ausserachtlassung der gestellten Frist den Rechtsstandpunkt rücksichtslos zur Geltung zu bringen, um so mehr, als die Gesellschaft anscheinend mit fruchtlosem Ablauf der Frist rechnet:

Im Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts I Berlin (Abteilung B) ist am 20. Januar 1906 unter No. 3439 folgendes eingetragen*):

„Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts I, Berlin (Abteilung B).

Am 20. Januar 1906 ist eingetragen:

unter No. 3439

Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika

mit dem Sitze in Berlin.

Gegenstand des Unternehmens:

Wirtschaftliche Erschliessung des Deutschen Schutzgebietes von Südwestafrika.

Verwaltungsrat:

1. Karl von Hofmann, Staatsminister, Berlin.
2. Geheimer Kommerzienrat Eduard Arnhold, Charlottenburg-Berlin.
3. Christian von Bornhaupt, Rentner, Charlottenburg-Berlin.
4. Ferdinand Bugge, Rittmeister a. D., Steglitz-Berlin.
5. Johann Hermann Eschenburg, Senator, Lübeck, Vorsitzender.
6. Heinrich Koch, Bankier, Kassel.
7. Ernst August Oldemeyer, Kaufmann, Bremen.
8. Theodor Rehbock, Professor, Karlsruhe.
9. Adolf Schwabe, Konsul, Lichterfelde/Ost-Berlin.
10. Christian Freiherr von Tucher, Königlicher Kämmerer und Regierungsrat a. D., Nürnberg.

---

*) Vossische Zeitung vom 26. Januar 1906.

11. Ernst Vohsen, Konsul, Berlin, geschäftsführender Direktor gemäss § 25 der Satzung.
12. Hermann Wallich, Konsul, Charlottenburg-Berlin.
13. Fürst Wilhelm zu Wied, Durchlaucht, Neuwied.
14. Wilhelm Simon, Geheimer Regierungsrat a. D., Charlottenburg, stellvertretender Vorsitzender.

Juristische Person. (Kolonialgesellschaft.)

Der Verwaltungsrat hat die ausschliessliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte der Gesellschaft; er vertritt die Gesellschaft nach aussen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme einschliesslich derjenigen, für welche es nach dem Gesetze einer Spezialvollmacht bedarf. Beschränkungen des Verwaltungsrates durch die Satzung oder Generalversammlung haben Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung. Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verpflichtend, wenn dieselben unter dem Namen der Gesellschaft entweder von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter nebst einem anderen Mitgliede oder von zwei geschäftsführenden Direktoren (§ 25) oder von einem geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Mitgliede des Verwaltungsrats oder mit einem zur Mitzeichnung befugten Beamten der Gesellschaft geleistet werden."

Dieser unbegreiflichen Hartnäckigkeit der Gesellschaft gegenüber kann und darf nur das Gesetz entscheiden. Besteht die Gesellschaft auf ihrem Recht, so darf sie sich nicht wundern, wenn das strenge Recht ihr gegenüber zur Anwendung gelangt. Jedenfalls wird die eigenartige Spekulation, welche in dem kritisch dargestellten Abkommen vom 19. April 1898 liegt, über das Schicksal der mit so grossem Opfermut aus kleinen Anfängen heraus von der Deutschen Kolonialgesellschaft in gemeinnützigem Bestreben gegründeten, späterhin leider in ein gänzlich anderes Fahrwasser geratenen Gesellschaft entscheiden.

Hat aber auch der Staat das Recht, die Privilegien der Gesellschaft ohne Entschädigung für verwirkt zu erklären, so möge er die Unschuldigen nicht mit den Schuldigen leiden lassen und den ursprünglichen Verdiensten der Begründer der Gesellschaft billig Rechnung tragen. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch die Vertreter des Staates im Jahre 1898 von einem gewissen Verschulden bei der Verletzung der Interessen der Allgemeinheit nicht freizusprechen sind.

Die Interessen der Allgemeinheit lassen es zu, der Gesellschaft diejenigen Aufwendungen nebst gesetzlichen Zinsen zurückzuerstatten, welche sie tatsächlich zur Erschliessung des Schutzgebiets gemacht hat. Im übrigen hat nach Lage der Sache der Staat die Bedingungen einer solchen Auseinandersetzung zu stellen, und nicht die Gesellschaft.

Mit Rücksicht hierauf empfiehlt sich eine gesonderte Auseinandersetzung ausserhalb der Tätigkeit der Landkommission des Reichstags.

Sie wäre geeignet, den eingangs erwähnten bedauerlichen Zwiespalt in der Deutschen Kolonialgesellschaft endgültig zu beseitigen.

§ 13.

VII. Die South-African-Territories-Limited.

1. Begründung der Rechte.

In den Jahren 1889 und 1890 hatte eine englische Gesellschaft, das Kharaskhoma Exploring and Prospekting Syndikate Limited zu London, mit den Häuptlingen der Bondelzwaarts, Zwartmodder- und Veldschoendrager-Hottentotten Verträge abgeschlossen, durch welche dem Syndikat in den Gebieten der genannten Stämme sehr umfangreiche Rechte und Privilegien eingeräumt wurden*). Die Gebiete dieser Stämme lagen nördlich des Oranjeflusses und westlich des 20. Längengrades, also in der seit dem Jahre 1884 von England anerkannten deutschen Interessensphäre.

Die beiden Verträge vom 10. Oktober und 29. November 1889 sind aus den Quellen ihrem Wortlaut nach nicht festzustellen. Erwähnt sind sie in der Denkschrift vom Jahre 1897*). Die Verträge vom 7. und 8. April 1890 mit den Bondelzwarts, vom 19. Mai 1890 mit den Zwartmodders und vom 25. Juli 1890 mit den Veldschoendragers sind im Anhang abgedruckt.

Durch diese Verträge verleihen die Kapitäne dem Syndikat ausgedehnte Privilegien der mannigfaltigsten Art: Das Recht der Inbesitznahme von herrenlosem Land, Minengerechtsame, Weide- und Wassergerechtsame, Verkehrsprivilegien, sonstige Zwangs- und Bannrechte. Als Gegenleistung verpflichtete sich das Syndikat zu teils zeitlich begrenzten, teils dauernden Abgaben und Gebühren.

Das Recht der Kapitäne, derartige Privilegien zu verleihen, soll nicht bestritten werden. Denn erst am 21. August 1890 traten sie unter die Schutzherrschaft des Kaisers, erkannten die für das deutsche Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen an und verpflichteten sich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Minenkonzessionen oder andere Gerechtsame zu erteilen, wünschten aber, dass die früher von ihnen abgeschlossenen desfallsigen Verträge, soweit sie sich nicht mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch befänden, von seiten der Deutschen Regierung anerkannt würden**). Diesem Wunsch der Kapitäne ist späterhin in gewissem Sinne Rechnung getragen.

Aus diesem Recht der Kapitäne folgt aber zweifellos keineswegs die Berechtigung des Syndikats zur Annahme der Privilegien. Vielmehr war die Rechtsbeständigkeit der Privilegien von der Anerkennung und Genehmigung der Reichsregierung abhängig.

---

*) Denkschrift 1905, S. 24; 1897, S. 5.

**) Schutzverträge, S. 17 f.

Mit dem Augenblick der völkerrechtlichen Erwerbung des Schutzgebiets unterstanden sämtliche Nichteingeborenen*) im Schutzgebiet bei dem territorialen Charakter der Erwerbung ausschliesslich der zunächst unbeschränkten, späterhin durch Gesetze und Verordnungen normierten Herrschaftsmacht der Reichsregierung, und zwar nicht nur im eigentlichen Schutzgebiet, sondern auch nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen in der Interessensphäre.

Seit dem Jahre 1884 konnten also entgegen dem Willen des Reiches keine irgendwie gearteten Rechte durch Nichteingeborene erworben werden. Solange noch keine allgemein verbindlichen Gesetze und Verordnungen zur Regelung einzelner Rechtsverhältnisse für das Schutzgebiet erlassen waren, konnte die Reichsregierung im einzelnen Falle den Erwerb von Rechten untersagen oder an bestimmte Bedingungen knüpfen. Dies freie Ermessen der Regierung wurde durch den Erlass bestimmter allgemein verbindlicher Gesetze und Verordnungen späterhin und allmählich immer mehr eingeschränkt**).

Die Verleihungen der Kapitäne an das Syndikat haben aber bis zum 1. Juli 1890 die Genehmigung der Regierung nicht erhalten; sie sind auch späterhin nicht anerkannt worden***), und bilden deshalb überhaupt keine Rechtsgrundlage für die Privilegien des Syndikats. Vielmehr hat die Regierung aus eigenem Recht, allerdings unter Berücksichtigung der Verleihungen der Kapitäne, späterhin dem Syndikat Privilegien verliehen.

Der 1. Juli 1890 hat für die Frage der Rechtsgültigkeit der Privilegien des Syndikats deshalb eine gewisse Bedeutung, weil Artikel 9 des an diesem Tage abgeschlossenen deutsch-englischen Abkommens über die Abgrenzung der beiderseitigen Besitzungen in Afrika besagt, dass Handels- und Bergwerkskonzessionen sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der andern Macht erworben haben, von der Letzteren anerkannt werden sollen, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargetan ist. Die Ausübung der Konzessionen muss jedoch nach dem Wortlaut des Abkommens in Gemässheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen erfolgen.

Da die Verleihungen der Kapitäne an das Syndikat am 1. Juli 1890 die zu ihrer Rechtsgültigkeit erforderliche Genehmigung der Regierung noch nicht erhalten hatten, also noch nicht gültig erworben waren, so bestand für die Reichsregierung keinerlei Verpflichtung, sie gemäss Artikel 9 des erwähnten Abkommens anzuerkennen. Die Denkschriften der

*) a. a. O. S. 40.
**) a. a. O. S. 28 ff.
***) Denkschrift 1905, S. 27.

Regierung*) stellen die Gerechtsame des Syndikats allerdings als wohlerworben hin, indes ohne ausreichende Begründung. Wären die Rechte wohlerworben, d. h. rechtsgültig erworben gewesen, so hätte sie die Regierung im vollen Umfange anerkennen müssen gemäss Artikel 9 des Abkommens. Da dies nach der eigenen Erklärung der Regierung nicht geschehen ist*), so folgt hieraus, dass die Gerechtsame nicht als wohlerworben im Sinne des Artikels 9 anzusehen sind. Andernfalls hätte sich die Regierung einer Verletzung des Artikels 9 des Abkommens vom 1. Juli 1890 schuldig gemacht, was selbst von englischer Seite niemals behauptet worden ist.

Es war dem Syndikat im Jahre 1889 seitens des Auswärtigen Amtes lediglich eine Berücksichtigung der erworbenen Rechte zugesichert worden, zumal verschiedene einheimische Kreise, auch solche, die mit den Rassen in Verbindung standen, die Übernahme als ein dem Schutzgebiet günstiges empfohlen hatten**).

Auch diese Zusicherungen begründeten keineswegs eine Verpflichtung der Regierung, die Gerechtsame des Syndikats gemäss dem erwähnten Artikel 9 anzuerkennen, zumal die Gestattung der Ausübung dieser Rechte einer völligen Auslieferung des südlichen Teils des Schutzgebiets an eine private ausländische Gesellschaft gleichgekommen wäre**).

Als daher das Kharaskhomasyndikat, nachdem die Gebiete der Bondelszwarts, Zwartmodder und Veldschoendrager mit wertvoller Unterstützung seiner Angestellten am 21. August 1890 unter den Schutz des Reiches gestellt waren, bei dem Auswärtigen Amte wegen Bestätigung der von ihm vor diesem Tage abgeschlossenen Verträge vorstellig wurde, wurde ihm geantwortet, dass hiervon, abgesehen von weiteren Bedenken, schon aus dem angedeuteten Grunde keine Rede sein könne**).

Die Verweigerung der Bestätigung durch die Regierung war aus rechtlichen und politischen Gründen vollkommen gerechtfertigt.

Wäre sie nach Artikel 9 des deutsch-englischen Abkommens nicht gerechtfertigt gewesen, so hätte zweifellos die britische Regierung zugunsten ihrer Untertanen interveniert. Hierzu boten ihr aber weder die Bestimmungen des Völkerrechts noch im Besonderen die Bestimmungen des erwähnten Abkommens irgendwelche Handhabe.

Wäre die Verweigerung nach den Grundsätzen des Staats- und Privatrechts des Schutzgebiets ungerechtfertigt gewesen, so hätte dem Syndikat der Rechtsweg zur Erzwingung der Bestätigung offengestanden, wofern man die Verleihung der Gerechtsame als privatrechtlichen Vertrag, und nicht als Akt der Gesetzgebung auffasste, wie dies von gewisser

---

*) Von 1897, S. 5; von 1895, S. 27.

**) Denkschrift 1897, S. 5. Die Ausdrucksweise ist hier nicht ganz klar.

Seite heute noch geschieht*). Auch der Rechtsweg ist vom Syndikat nicht beschritten worden.

Auch aus politischen Gründen war die Verweigerung der Genehmigung notwendig. Nachdem der Versuch der Kapkolonie, das Schutzgebiet durch Beschluss der gesetzgebenden Versammlung zu annektieren**), an dem Einspruch der Regierung des Fürsten Bismarck gescheitert war, beabsichtigte man augenscheinlich, alle wirtschaftlichen Werte in die Hände zu bekommen und dadurch die spätere politische Angliederung der wirtschaftlich beherrschten Gebiete an die britischen Besitzungen vorzubereiten. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet haben die Konzessionen des Syndikats geradezu einen reichsfeindlichen Charakter gehabt und durften unter keinen Umständen, auch nicht einmal zum Teil anerkannt werden. Wenn sie späterhin dennoch von der Regierung als Veranlassung zur Erteilung einer Konzession betrachtet und berücksichtigt wurden, so bestand jedenfalls, und dies muss festgestellt werden, keine rechtliche Verpflichtung der Regierung, sie anzuerkennen. Die spätere Verleihung einer Konzession durch die Regierung aus eigenem Recht und aus eigener Machtvollkommenheit lag vielmehr lediglich in dem damaligen Wirtschaftsprogramm der Regierung zur Entwickelung des Schutzgebietes***).

Für die Verleihung der Konzession an das Syndikat gibt die Regierung folgende Gründe an†):

> „Die Sachlage war die, dass das Syndikat im guten Glauben und auf die im Jahre 1889 erteilte Zusicherung der Kaiserlichen Regierung, dass seine Rechte oder doch wenigstens die grössten Teile derselben von der Regierung bestätigt werden würden, bereits erhebliche Geldsummen auf Deutsch-Südwestafrika verwandt hatte. Es erschien deshalb nicht nur billig, sondern nach der gemachten Zusicherung auch notwendig, wenn seitens der Regierung in Erwägung gezogen wurde, dem Syndikat eine gewisse Entschädigung hierfür zu gewähren, zumal auch nach dem mit der englischen Regierung geschlossenen Abkommen wohlerworbene Rechte Fremder anerkannt werden mussten. Hierzu kam, dass die Eingeborenen auf Grund der von ihnen abgeschlossenen Verträge bereits bedeutende Summen fortlaufend von dem Syndikat bezogen. Eine völlige Nichtanerkennung der Rechte des Letzteren würde natürlich alsbald die Auflösung der Gesellschaft und damit den Fortfall der regelmässigen Bezüge der Eingeborenen zur Folge gehabt haben. Es liegt auf der Hand, dass in Folge dessen Unruhen

---

*) Zeitschrift für Kolonialrecht, Jahrg. 1906, S. 54 f.

**) Reichstag, Aktenstück No. 61, S. 17 (No. 22), S. 19—22 (No. 27—39).

***) s. oben S. 17 f.

†) Denkschrift 1897, S. 5.

unter den Eingeborenen, die sich eben erst unter den Schutz des Reiches gestellt hatten, entstanden wären. Auch kam in Betracht, dass nach den Berichten des damaligen Reichskommissars Dr. Göring der Hauptvertreter des Syndikats der Regierung bei den Unterhandlungen mit den Eingeborenen wegen Anerkennung der deutschen Schutzherrschaft wesentliche Dienste geleistet hatte. Da sich das Syndikat auch verpflichtete, für den Fall wenigstens teilweiser Anerkennung seiner Rechte durch die Regierung grössere Summen im Interesse des Schutzgebietes zu verausgaben, und damals, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, das deutsche Kapital allen Unternehmungen in Südwestafrika ablehnend gegenüberstand, so hatte die Regierung die dringendste Pflicht, zu einer Vereinbarung mit diesem Syndikat zu gelangen*)."

Die Denkschrift von 1905 fügt noch hinzu**), dass gegen die Begründungsart der Rechte des Syndikats Einwendungen nicht erhoben werden konnten, und erklärt eine völlige Aberkennung der Rechte für nicht angängig.

Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass von einer Aberkennung der Rechte des Syndikats überhaupt keine Rede sein kann. Denn es können nur Rechte aberkannt werden, die bereits tatsächlich entstanden sind, nicht aber solche Rechte, die erst in der Entstehung begriffen sind. Da die zur Rechtsgültigkeit der Verleihung der Kapitäne erforderliche Genehmigung der Regierung noch ausstand, konnte die Denkschrift logischerweise nur von einer Nichtgenehmigung der Verleihung der Kapitäne, nicht aber von einer Aberkennung von — wie an anderer Stelle kurz darauf gesagt wird — wohlerworbenen Rechten sprechen. Wo es fast ausschliesslich auf die Entscheidung von Rechtsfragen ankommt, darf man wohl auf eine genaue Darstellung der Rechtsverhältnisse Wert legen.

Was die Begründungsart der Gerechtsame anlangt, so ist die Ansicht der Denkschrift von 1905, dass Einwendungen dagegen nicht erhoben werden konnten, ebenfalls keineswegs stichhaltig. Vom Standpunkte der Reichsinteressen war die Tatsache, dass eine englische Gesellschaft sich von Kapitänen einer deutschen Interessensphäre, deren Erwerbung sich die Reichsregierung durch völkerrechtliche Abmachungen gesichert hatte, ausgedehnte Gerechtsame verleihen liess, äusserst bedenklich. Wollte die Gesellschaft in jenen Gebieten eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, so stand es ihr frei, sich von der Reichsregierung gewisse Gerechtsame erteilen zu lassen. Die Vereinbarungen der Gesellschaft mit den Kapitänen ermöglichten es jedoch der Gesellschaft, was ihr bei einer Verhandlung mit der Regierung nicht möglich gewesen wäre, sich Gerechtsame in einem derartig unerhörten Umfange verleihen zu lassen,

*) Denkschrift 1897, S. 5.

**) S. 27.

dass, wie die Regierung selbst sagt, die Anerkennung dieser Gerechtsame einer völligen Auslieferung eines Teils des Schutzgebietes an eine private ausländische Gesellschaft gleichgekommen wäre. Diese im Hinblick auf den Umfang der Gerechtsame ungeheuerliche rücksichtslose Spekulation macht zweifellos die Art der Begründung der Gerechtsame bedenklich. Und sollte sich Artikel 9 des deutsch-englischen Abkommens hauptsächlich mit auf diese Gerechtsame beziehen, so ist mit einer gewissen Genugtuung festzustellen, dass die Reichsregierung es verstanden hat, jeden Eingriff in ihre Gebietshoheitsrechte geschickt zu verhindern. Dass die Begründungsart der Gerechtsame nicht einwandfrei ist, darauf lässt die Denkschrift von 1897 schliessen*), welche von weiteren Bedenken neben dem Bedenken gegen die übermässige, ja masslose Ausdehnung der Privilegien spricht.

Wenn nun das Syndikat bereits erhebliche Geldsummen auf Südwestafrika verwandt hatte, so ist auch dies kein Grund zur Verleihung einer Konzession, selbst wenn die Ausgaben in gutem Glauben und auf die im Jahre 1889 erteilte Zusicherung der Regierung hin gemacht worden waren, dass dem Syndikat seine Rechte oder doch wenigstens ein Teil davon bestätigt werden würden. Denn einmal sind die Ausgaben lediglich im Interesse der Gesellschaft gemacht; sie dienten fast ausschliesslich zum Erwerb von Gerechtsamen, nicht aber zur Entfaltung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die indirekt auch von allgemeinem Interesse war. Den später nach Abgabe jener Zusicherung bekannt gewordenen masslosen Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber konnte die Regierung mit vollem Recht ihre Zusicherung zurückziehen; denn von gutem Glauben kann bei einer derartigen Spekulation wohl kaum mehr die Rede sein. Nach alledem war es nicht nur nicht billig, sondern auch nicht notwendig, dem Syndikat eine Entschädigung in Gestalt einer Konzession wegen dieser Ausgaben zu gewähren.

Notwendig war das ferner auch aus dem Grunde nicht, weil, wie schon dargetan ist, von einem wohlerworbenen Recht nicht die Rede sein konnte, und deshalb der Artikel 9 des Abkommens vom 1. Juli 1890 nicht berücksichtigt zu werden brauchte.

Löste sich infolge Nichtanerkennung der Rechte die Gesellschaft auf, und fielen infolgedessen die regelmässigen Bezüge der Kapitäne fort, so konnten allerdings Unruhen unter den Eingeborenen entstehen. Es ist aber einigermassen beschämend für jeden guten Deutschen, dass die Rücksicht auf diese Möglichkeit die Regierung zu einer wenn auch nur teilweisen Anerkennung**) der Gerechtsame der Gesellschaft veranlassen konnte. Noch mehr beschämend ist es, dass damit die Notwendigkeit der Verleihung einer Konzession noch im Jahre 1905 begründet werden konnte. Brachen wirklich infolge Auflösung der Gesellschaft und Wegfalls der

---

*) S. 5.

**) Anerkennung nicht im Rechtssinne.

Abgaben an die Kapitäne Unruhen aus, so bot dieser Umstand vielmehr erwünschte Gelegenheit zu einer Vermehrung der damals aus 50 Mann Polizeitruppe bestehenden Machtmittel des Reiches in Südwestafrika*).

Wenn ferner der Hauptvertreter des Syndikats der Regierung bei den Unterhandlungen mit den Eingeborenen wegen Anerkennung der deutschen Schutzherrschaft wesentliche Dienste geleistet hatte, so brauchte dies die Regierung am allerwenigsten zu einer Genehmigung der Gerechtsame zu veranlassen. Denn jene Gebiete gehörten zur deutschen Interessensphäre, und die Regierung hätte die Ausdehnung der Schutzherrschaft auf eine gelegenere Zeit verschieben können, falls ihr dies im Jahre 1890 ohne Unterstützung des Syndikats nicht gelungen wäre. Zettelte das Syndikat hingegen Unruhen an, gleich dem Engländer Lewis im Hererolande, so konnte dies nur die Entschlossenheit der Deutschen vermehren, das Land zu halten gegen die englischen Umtriebe.

Hingegen konnte die Übernahme der Verpflichtung, grössere Summen im Interesse des Schutzgebiets zu verwenden, die Regierung gerechterweise zur Anerkennung eines Teils der Rechte des Syndikats veranlassen.

Aus diesen Darlegungen folgt, dass eine Rechtspflicht der Regierung zur Anerkennung der von den Kapitänen an das Syndikat verliehenen Gerechtsame, sei es auch nur zum Teil, nicht bestand, dass die Verweigerung der Anerkennung nach Lage der Sache auch nicht unbillig gewesen wäre. Lediglich die Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwickelung des Schutzgebiets durch Heranziehung englischen Kapitals entsprechend dem vorerwähnten Regierungsprogramm konnte die Anerkennung eines Teils dieser Gerechtsame rechtfertigen.

Auf Grund der oben mitgeteilten Erwägungen wurde nach Anhörung des Reichskommissars und nach zustimmender Äusserung des Kolonialrats vom 31. Oktober 1892 eine Vereinbarung**) zwischen der Kaiserlichen Regierung und dem Kharaskhomasyndikat getroffen, durch welche dem letzteren unter bestimmten Bedingungen gewisse Rechte verliehen wurden, jedoch in weit geringerem Umfange, als sie in den Verträgen mit den Eingeborenen erworben waren***).

Die Regierung konnte dies um so mehr tun†), als ihre Konzessionen von Verträgen abhängig gemacht waren, die die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit dem Syndikat geschlossen hatte††).

Nach alledem beruhen die Gerechtsame des Syndikats ausschliesslich auf der Konzession der Regierung vom 31. Oktober 1892, keineswegs

*) Schutzverträge, S. 30.
**) s. im Anhang.
***) Denkschrift 1905, S. 27.
†) Denkschrift 1897, S. 5.
††) s. im Anhang.

aber auf der Verleihung der Kapitäne. Eine Anerkennung der Verleihung der Kapitäne ist in der Konzession nicht zu erblicken, auch nicht die Anerkennung eines Teils der von den Kapitänen verliehenen Gerechtsame. Ist auch dem in den Schutzverträgen vom 21. August 1890 ausgesprochenem Wunsch der Kapitäne auf diese Anerkennung in gewissem Umfang Rechnung getragen, so liegt hier doch nur eine tatsächliche Übereinstimmung des Wunsches der Kapitäne mit den Absichten der Regierung vor; ein rechtlicher Zusammenhang besteht keineswegs.

Denn die Verleihung der Konzession beruht auf eigenem Recht der Regierung. Dass dies der Fall ist, beweist allein schon der Umstand, dass die Regierung durch die erwähnten Schutzverträge das Recht zur Verleihung von Privilegien für sich in Anspruch nahm, während die Kapitäne auf dieses Recht verzichteten.

2. Wesen und rechtliche Bedeutung der Rechte.

Auch bei der Konzession des Kharaskhomasyndikats wird die Feststellung der Art der Rechte durch die gänzlich unzutreffenden technischen juristischen Ausdrücke in der Konzessionsurkunde wesentlich erschwert.

Die Konzession selbst wird als „Vereinbarung“ und als „Abkommen“ bezeichnet. Diese Bezeichnung ist als Beweis dafür ins Feld geführt worden, dass die Konzessionen ihrem eigensten Wesen nach Verträge privatrechtlichen Charakters seien*). Diese Ansicht ist vollkommen unhaltbar. Richtig ist, dass der Inhalt der Konzession zwischen der Regierung und der Gesellschaft vereinbart wird. Mit dieser Punktation**) erwachsen der Gesellschaft aber keinerlei Rechte. Diese Rechte werden erst durch die Verleihung, einen Akt der Gesetzgebung, begründet. Da ein Akt der Gesetzgebung durch Urteil nicht erzwungen werden kann, erwächst der Gesellschaft durch die Punktation — selbst wenn man sie als Vorvertrag auffasste, — nicht einmal ein klagbarer Anspruch auf die Verleihung der Privilegien.

Dass es sich im vorliegenden Falle nicht um einen privatrechtlichen Vertrag, auch nicht um einen Vertrag mit privatrechtlichem Charakter handelt, sondern lediglich um die Verleihung von Privilegien, beweist der Inhalt der sogenannten Vereinbarung. Auch dieser ist aus dem Wortlaut nicht klar erkennbar.

a) Nach Artikel 1 der Konzession überweist die Regierung dem Kharaskhomasyndikat zum ausschliesslichen freien Eigentum 128 von dem Syndikat innerhalb der Gebiete der Bondelszwarts, Zwartmodder- und

*) v. Bornhaupt, Zeitschrift für Kolonialrecht, Jahrg. 6, S. 563 f.; Jahrg. 8, S. 52 ff.

**) vergl. BGB. §§ 154, 155; ALR. I 5 §§ 120, 125.

Veldschoendragerstämme nach Belieben auszuwählende Farmen von je 10 000 kapschen Morgen*).

Demgegenüber ist festzustellen, dass die Regierung nicht in der Lage war, dieses Land von 10 964 qkm zu überweisen, da sie nicht Eigentümerin des Landes war. Denn es gehörte zum Stammesgebiet der erwähnten Stämme**). Die Stammesgebiete gehörten aber dem gesamten Stamme nach dem Recht der Eingeborenen. Indem die Regierung darüber verfügte, führte sie, wozu sie nach Artikel 7 der Schutzverträge vom 21. August 1890***) berechtigt war, die Grundsätze des Deutschen Rechts in die autonomen Stammesgebiete ein, entsprechend ihrem damaligen Programm†). Hiernach war alles von den Eingeborenen tatsächlich in Besitz und Bewirtschaftung genommene Land deren Eigentum; alles andere war herrenlos. Über dieses herrenlose Land verfügte also die Regierung mit Zustimmung der Eingeborenen***). Sie war zu einer solchen Verfügung berechtigt kraft des ihr gesetzlich zustehenden Anfallsrechtes am herrenlosen Lande. Da das Land herrenlos war, konnte es die Regierung nicht überweisen. Sie war lediglich in der Lage, das ihr zustehende Aneignungsrecht zu übertragen, indem sie durch allgemein verbindliche Rechtsvorschriften jedermann die Erlaubnis zur Inbesitznahme dieses herrenlosen Landes erteilte, oder durch eine lex specialis, ein Privileg, dieses Recht einer bestimmten Person verlieh. Letzteres ist im vorliegenden Falle geschehen, indes unter gänzlicher Verkennung der Rechtslage und Ausserachtlassung der bestehenden Gesetze, wie der Wortlaut der Konzessionsurkunde beweist.

Das Wesen des Rechtes ist also dadurch gekennzeichnet, dass hier das Recht zur Inbesitznahme herrenlosen Landes durch Privileg verliehen wird. Jede andere Art der Verfügung war jedoch ausgeschlossen — abgesehen von der oben erwähnten allgemeinen Erlaubnis zur Inbesitznahme —, solange die Regierung das betreffende Gebiet nicht zu Kronland erklärt hatte. Erst hiernach wäre das Land Eigentum der Regierung gewesen und hätte verkauft oder verpachtet oder verschenkt (überwiesen) werden können.

b) Nach Artikel 4 räumt die Regierung dem Kharaskhomasyndikat für die Dauer von 25 Jahren vom 31. Oktober 1892 an das ausschliessliche Recht auf die Aufsuchung von Mineralien und den Betrieb des Bergbaues ein, innerhalb der Gebiete der Bondelszwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme und in Gemässheit der durch das Syndikat von diesen Stämmen erworbenen Konzessionen, jedoch unter Ausschluss derjenigen Ländereien, die bereits im Eigentum eines Dritten stehen.

---

*) Ein Kapscher Morgen = 0,8565 ha.

**) Die Grenzen sind erst im März 1900 in Keetmanshoop festgestellt.

***) Schutzverträge, S. 18.

†) s. oben S. 17.

Die Regierung verleiht also dem Syndikat das Recht zu schürfen und Bergbau zu treiben. Die Ausschliesslichkeit dieses Rechtes kennzeichnet es als ein Sonderrecht, als ein Privileg. Denn nach der Bergverordnung von 1889 galt in diesen Gebieten das Prinzip der Bergbaufreiheit. Nach der Ansicht v. Stengels hatte sich die Wirksamkeit der Bergverordnung von 1889 von selbst auf diese Gebiete ausgedehnt, als sie in den Bereich des Schutzgebietes einbezogen wurden*), also am 21. August 1890, dem Tage des Abschlusses der Schutzverträge. Die Bestimmung des § 11 der Verordnung vom 6. September 1892, wonach der Zeitpunkt des Inkrafttretens der wesentlichsten Teile der Bergverordnung von 1889 in denjenigen Gebietsteilen, in denen diese Verordnung noch nicht in Geltung war, durch den Reichskanzler bestimmt werden sollte*), findet also auf die Gebiete der Bondelszwarts, Zwartmodder und Veldschoendrager keine Anwendung. Hier galt vielmehr der Grundsatz der Bergbaufreiheit seit dem 21. August 1890, bis die Regierung, durch die erwähnten Schutzverträge auch von den Eingeborenen als Inhaberin der Berghoheit anerkannt, dem Syndikat ein ausschliessliches Recht auf Bergbau in diesen Gebieten verlieh, und damit zum Nachteil der Gesamtheit ein Sonderrecht, ein Privileg des Syndikats begründete.

Das Privileg beruht sonach ausschliesslich auf der Verleihung durch die Regierung durch die sogenannte Vereinbarung vom 31. Oktober 1892, keineswegs aber auf den früheren Verträgen mit den Eingeborenen. Dies beweist auch der Umstand, dass das von den Kapitänen verliehene Privileg zeitlich nicht begrenzt war, während das von der Regierung erteilte Privileg nur auf die Dauer von 25 Jahren, bis zum 31. Oktober 1917, verliehen ist. Lediglich der Inhalt des Privilegs sollte der gleiche sein wie derjenige des von den Kapitänen verliehenen Privilegs. Dies besagt die Bestimmung des Artikels 4 „in Gemässheit der durch das Syndikat von diesen Stämmen erworbenen Konzessionen“. Hieraus auf eine Bestätigung der Kapitänsprivilegien zu schliessen, wäre verfehlt, da eine Neuverleihung durch die Regierung vorliegt, die lediglich in Bezug auf einen bestimmten Teil eine tatsächliche Übereinstimmung mit den Kapitänsprivilegien herbeiführt; hieraus auch einen rechtlichen Zusammenhang zwischen der Neuverleihung und den Kapitänsprivilegien zu folgern, ist nicht angängig, da die Neuverleihung des Privilegs durch die Regierung begrifflich die Genehmigung eines früher erteilten Kapitänsprivilegs vollkommen ausschliesst.

Durch die Kapitänsprivilegien waren gewisse Nebenrechte zu dem Bergbauprivileg verliehen, Weiderechte, Holzschlagrechte, Verkehrsprivilegien, insbesondere aber auch Grundrechte**). Es ist schwer zu entscheiden, ob diese Rechte, von denen einige unbedingt einen selbständigen

---

*) s. oben S. 44.

**) s. die Verträge im Anhang.

Charakter tragen, und wieweit sie als Nebenrechte zu dem Bergbauprivileg zu gelten haben. Nach dem Grundsatze „privilegia stricte sunt interpretanda" wird man nur diejenigen als Nebenrechte aufzufassen haben, aus deren Wortlaut dies ausdrücklich hervorgeht*). Hierbei kommt nur eines in Frage, nämlich das Recht auf Inbesitznahme des herrenlosen Landes im Umkreise von 4 — im Veldschoendragergebiet 8 — englischen Meilen von jedem vom Syndikat betriebenen Bergwerk. Hierauf bezieht sich augenscheinlich die Bestimmung des Artikels 4 der Konzession, „in Gemässheit der Kapitänskonzessionen, jedoch mit Ausschluss derjenigen Ländereien, die bereits im Eigentum eines Dritten stehen."

c) Ein Eisenbahnprivileg hat die Regierung dem Syndikat nicht erteilt. Sie hat sich indes verpflichtet**), auf bestimmte Zeit keiner anderen Person ein solches für die Gebiete zwischen Lüderitzbucht und den Stammesgebieten der Bondelszwarts, Zwartmodder und Veldschoendrager zu erteilen, sowie nach Ablauf von spätestens 15 Jahren dem Syndikat innerhalb dieser Stammesgebiete ein ausschliessliches Eisenbahnprivileg zu verleihen***).

Die negative Fassung des ersten Teils der Verpflichtung der Regierung erklärt sich daraus, dass man annahm, für das Küstengebiet wie für das Stammesgebiet von Bethanien stehe nicht der Regierung die Eisenbahnhoheit zu, sondern der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Diese hatte das Küstengebiet durch die Abtretungsverträge vom 1. Mai und 25. August 1883 erworben, und zwar nicht das Privateigentum, sondern die Gebietshoheit. Mit dem Privateigentum am Grund und Boden ist keineswegs das Recht des Eisenbahnbaus verknüpft. Vielmehr ist zum Bau von Eisenbahnen in jedem Falle die Genehmigung des Staates erforderlich. Dass die Gesellschaft selbst nicht der Auffassung sein konnte, sie habe nur das Privateigentum am Küstengebiet von Bethanien erworben, dass es sich vielmehr um öffentlich-rechtliche Verträge handelte, welche die Übertragung der Gebietshoheit zum Gegenstand hatten, und damit auch die Übertragung der Eisenbahnhoheit, beweist klar und deutlich der § 11 des zwischen der Gesellschaft und dem Syndikat abgeschlossenen Vertrages vom 20. Dezember 1892†). Hierin verpflichtet sich die Kolonialgesellschaft, weder eine Konkurrenzbahn (von Lüderitzbucht nach Kubub) zu bauen, noch einer anderen Person oder Gesellschaft das Recht hierzu zu erteilen. Da die Gesellschaft weder einen Schutzbrief noch ein Eisenbahnprivileg von der Regierung erhalten hatte, so kann sie das Recht, anderen Personen die Erlaubnis zum Bau von Eisenbahnen

*) ALR. Einleitung § 54.

**) Art. 1 b), 2 b) der Konzession.

***) Art. 3 a. a. O.

†) s. Anhang.

im Küstengebiet von Bethanien zu erteilen, nur aus den erwähnten Verträgen vom Jahre 1883 herleiten. Damit ist deren öffentlich-rechtlicher Charakter klar erwiesen, ist ferner bewiesen, dass die Gesellschaft selbst noch im Jahre 1892 die Verträge als öffentlich-rechtlichen Charakters ansah*). Durch derartige Verträge konnte Privateigentum am Grund und Boden nicht erworben werden und ist auch kein Privateigentum erworben, wie die Gesellschaft jetzt in einer Denkschrift für die Landkommission des Reichstags darzutun versucht**).

Aus dem erwähnten § 11 geht hervor, dass die Gesellschaft dem Syndikat auf 50 Jahre ein ausschliessliches Privileg für den Bau einer Eisenbahn zwischen Lüderitzbucht und Kubub und weiterhin durch das Stammesgebiet von Bethanien***) verleiht. Das Syndikat war berechtigt, nach Ablauf von fünf Jahren, binnen welcher Frist es Vorstudien zum Eisenbahnbau zu machen berechtigt war†), auf das Eisenbahnprivileg zu verzichten††). Dies Recht des Verzichts kommt jedoch nur für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Syndikat in Betracht; es hat absolut keine Bedeutung für das sich aus der Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 ergebende Rechtsverhältnis zwischen der Regierung und dem Syndikat. Denn für dieses gelten ausschliesslich die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen.

Nach Artikel 3 der Vereinbarung verpflichtet sich nun die Regierung, dem Syndikat nach Verlauf von 15 Jahren oder früher das ausschliessliche Recht zum Bau von Eisenbahnlinien innerhalb der Stammesgebiete der Bondelszwarts, Zwartmodder und Veldschoendrager bis zum 20. Grad östlicher Länge zu erteilen.

Hiernach hat die Regierung dem Syndikat kein Eisenbahnprivileg verliehen, sondern sich nur zur späteren Verleihung eines solchen verpflichtet. Da die Verleihung eines Privilegs einen Akt der Gesetzgebung darstellt, eine solcher aber durch richterliches Urteil nicht erzwungen werden kann, so hat das Syndikat keinen klagbaren Anspruch auf die Verleihung des Eisenbahnprivilegs erhalten.

Nach alledem sind die dem Syndikat auf Grund der Konzession zustehenden Rechte ihrem Wesen nach Privilegien, und zwar ein ausschliessliches Privileg zur Inbesitznahme herrenloser Landes und ein ausschliessliches Bergwerksprivileg; ein Eisenbahnprivileg ist nur in Aussicht gestellt.

---

*) Die Ansicht der Regierung wird aus Art. 1 b), 2 b) der Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 ersichtlich.

**) Diese Denkschrift ist als Manuskript gedruckt und der Öffentlichkeit nicht zugänglich.

***) § 10 des Vertrages. In dem Stammesgebiet von Bethanien besass die Kolonialgesellschaft ein Eisenbahnprivileg; s. oben S. 87.

†) § 1 des Vertrages.

††) §§ 3, 15, Abs. 6.

3. Inhalt und Umfang der Privilegien.

a) Die Regierung verleiht dem Syndikat das ausschliessliche*) Recht, aus dem herrenlosen Lande innerhalb der drei Stammesgebiete 512 Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen = 8565 Hektar in Besitz zu nehmen. Der Gesamtumfang der Farmen beträgt 4 385 280 Hektar = 43 853 qkm, würde also den allergrössten Teil der nur 55 000 qkm grossen Stammesgebiete umfassen. Ein Kommentar zu dieser Verschleuderung des Grund und Bodens eines deutschen Kolonialgebietes an eine englische Gesellschaft erübrigt sich.

Es ist von erheblicher Bedeutung, festzustellen, dass der Inhalt des Landprivilegs sich auf einen Gesamtumfang von 512 Farmen erstreckt, da der bestimmte Endzweck und die Bedingungen, gemäss denen die Ausübung des Privilegs zu erfolgen hatten, sich auf das gesamte Landprivileg bezieht. Zum mindesten die Verleihung des Landprivilegs ist als ein untrennbares Ganzes, als ein einheitliches Recht aufzufassen, dessen Geltendmachung lediglich in drei bestimmten Stadien zu erfolgen hatte.

b) Die Regierung verleiht dem Syndikat das ausschliessliche Recht, auf die Dauer von 25 Jahren innerhalb der etwa 55 000 qkm umfassenden Stammesgebiete der Bondelszwarts, Zwartmodder und Veldschoendrager zu schürfen und Bergbau zu treiben.

4. Der Endzweck der Privilegien.

Der Endzweck der Privilegien ist nach einer authentischen Erklärung der Regierung aus dem Jahre 1893 die Übertragung gewisser Distrikte gegen entsprechende Gegenleistungen an kapitalkräftige Gesellschaften zur Nutzbarmachung**).

Wie diese Nutzbarmachung zu erfolgen hatte, ist im einzelnen in der Vereinbarung nicht bestimmt. Die Gesellschaft konnte also die verliehenen Farmen selbst bewirtschaften, verpachten oder verkaufen; unbedingt aber musste sie sie nutzbar machen und durfte sie unter keinen Umständen brach liegen lassen. Sie konnte selbst schürfen und Bergbau treiben oder andere diese Tätigkeit ausüben lassen. Zur Übertragung ihrer Eigentums- und Bergbaurechte an andere war sie durch Artikel 6 der Vereinbarung ausdrücklich ermächtigt. Ohne diese Ermächtigung wäre die Nutzbarmachung der ausserordentlich umfangreichen Privilegien einer einzigen Gesellschaft unmöglich gewesen.

Was aber in der Vereinbarung genau bestimmt ist, das ist der Endzweck des Eisenbahnbaus. Aus zahlreichen Bestimmungen der Konzessionsurkunde geht unzweideutig hervor, dass die Regierung mit der Verleihung so ausgedehnter Land- und Bergwerksprivilegien bezweckte, eine Schienenverbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus oder Kubub

---

*) Art. 10 der Vereinbarung vom 31. Oktober 1892.

**) s. oben S. 18.

zu schaffen. Ohne diesen bestimmten Endzweck wäre die Vergabung so ausgedehnter Privilegien überhaupt nicht zu erklären.

Im Artikel 1 a) wird ausbedungen, dass das Snydikat die Gründung einer Gesellschaft nachweist, welche die Vorarbeiten zum Bau einer Eisenbahn zwischen der Küste und dem Gesellschaftsgebiet übernimmt; im Artikel 2 a), dass das Betriebskapital dieser Gesellschaft von 200 000 Mark auf 400 000 Mark erhöht ist, und dass die Ausführung der Arbeiten ernstlich in Angriff genommen ist; im Artikel 3 wird vorausgesetzt, dass das Syndikat eine Schienenverbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus hergestellt hat. Hiernach ist kein Zweifel, dass der Endzweck des Privilegs nicht etwa nur die Gründung einer Gesellschaft mit 200 000 Mark Kapital zur Übernahme der Vorarbeiten des Eisenbahnbaus umfasste, sondern in der Herstellung der Schienenverbindung ausschliesslich und allein seine Erfüllung finden kann. Die Erfüllung dieses bestimmten Endzwecks wird aber durch einige Vergünstigungen erheblich erleichtert. Lediglich unter diesem Gesichtspunkt ist die Bestimmung zu verstehen, dass das Syndikat einen Teil der Farmen, nämlich 128, bereits beim Nachweis der Gündung der Eisenbahngesellschaft mit 200 000 Mark Kapital, weitere 128 bei dem Nachweis der Erhöhung des Gesellschaftskapitals auf 400 000 Mark und der ernstlichen Inangriffnahme des Eisenbahnbaus, den Rest aber erst nach Vollendung der Bahn von Lüderitzbucht nach Aus in Besitz nehmen durfte, dass die Regierung versprach, beim Nachweis der Gründung der Eisenbahngesellschaft fünf Jahre lang keiner anderen Person ein konkurrierendes Eisenbahnprivileg zu verleihen*), diese Frist von fünf Jahren beim Nachweis der ernstlichen Inangriffnahme des Eisenbahnbaues auf zehn Jahre zu verlängern, und nach Fertigstellung der Bahn bis Aus dem Syndikat auf 50 Jahre ein ausschliesliches Eisenbahnprivileg für die Fortführung dieser Bahn bis zur deutsch-englischen Grenze zu erteilen. Hieraus folgt, dass der bestimmte Endzweck der Erteilung der Privilegien noch zu eng gefasst ist, wenn man ihn lediglich in dem Bau einer Bahn von Lüderitzbucht nach Aus erblickt**); der bestimmte Endzweck der Privilegien des Kharaskhomasyndikats bestand in dem Bau einer Bahn von Lüderitzbucht über Aus und Keetmanshoop bis Haasuur zur Grenze des britischen Betschuanalandprotektorates. Durch diesen Bahnbau sollte der Süden des Schutzgebiets nutzbar gemacht werden; durch ihn sollte die Besiedelung der dem Syndikat zu diesem Zweck verliehenen umfangreichen Ländereien, die Ausbeutung der Bergwerke ermöglicht werden.

Der Endzweck des Eisenbahnbaus wird jedoch überdies ausdrücklich als Verpflichtung bezeichnet. Denn unter den im Artikel 8 der Verein-

---

*) Art. 1 b) der Vereinbarung.

**) Die Denkschrift von 1905 sagt S. 28: Als das Endziel der Leistungen des Syndikats war regierungsseitig die Herstellung der Schienenverbindung Lüderitzbucht—Aus angestrebt worden.

barung erwähnten Verpflichtungen kann nur der Eisenbahnbau gemeint sein, weil für eine andere Verpflichtung die Voraussetzung keinen Sinn hätte, dass mit der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika eine Vereinbarung zustande käme, wonach diese dem Syndikat den für die Eisenbahnlinie erforderlichen Grund und Boden überlässt.

5. Die Bedingungen der Privilegien.

A. Das Landprivileg.

Die Inbesitznahme der 512 Farmen sollte in drei Abschnitten geschehen. Für die Besitznahme jedes der drei Teile war eine besondere Bedingung gestellt.

a) Die ersten 128 Farmen sollten in Besitz genommen werden, sobald das Syndikat der Regierung nachgewiesen hatte, dass es eine Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 200 000 Mark zur Übernahme der Vorarbeiten eines Eisenbahn- oder Tramwaybaus gegründet hatte.

Da die Wanderdünen hinter Lüderitzbucht möglicherweise den Bau einer Eisenbahn undurchführbar erscheinen liessen, so war als Ersatz augenscheinlich eine Kleinbahn mit Mauleselbetrieb wie die unweit davon südlich des Oranjeflusses von Port Nolloth nach Ookiep führende Minenbahn gedacht. Dass der Bahnbau zwar schwierig, aber durchführbar ist, steht heute ausser allem Zweifel.

b) Die zweiten 128 Farmen sollten in Besitz genommen werden, sobald der Nachweis geliefert war, dass das Betriebskapital der Eisenbahnbaugesellschaft auf 400 000 Mark erhöht, und dass die Ausführung der Arbeiten ernstlich in Angriff genommen war.

c) Der Rest der Farmen mit 256 Stück sollte unter der Bedingung in Besitz genommen werden, dass die Eisenbahn zwischen Lüderitzbucht und Aus hergestellt war.

d) Die Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, dass alsbald alle diejenigen, welche Grundeigentum in den Gebieten der Bondelszwart-, Zwartmodder- und Veldschoendragerstämme auf Grund von Titeln besitzen, die von der Regierung anerkannt und genehmigt sind, aufgefordert werden, ihre Eigentumsansprüche bei der Regierung zur Eintragung anzumelden*).

e) Die Regierung darf bis zum 31. Oktober 1907 Ansiedlern oder anderen Personen in jenen Stammesgebieten kein Land verleihen**).

B. Das Bergwerksprivileg.

a) Das ausschliessliche Recht auf die Aufsuchung von Mineralien und den Betrieb des Bergbaues innerhalb der genannten Stammesgebiete ist befristet; es ist nur bis 31. Oktober 1917 verliehen.

---

*) Art. 9 der Vereinbarung.

**) Art. 10 a. a. O.

b) Das Bergwerksprivileg ist nur in Gemässheit der durch das Syndikat von den Eingeborenen erworbenen Konzessionen auszuüben*). Hiernach sind die Abgaben an die Kapitäne weiter zu entrichten. Ob die Kapitänsprivilegien vom 10. Oktober und 29. November 1889 hierbei von Bedeutung sind, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

c) Alle während des vorerwähnten Zeitraumes von 25 Jahren von dem Syndikat oder anderen von ihm ermächtigten Personen entdeckten und in Betrieb gesetzten Gruben gehen ohne weiteres dauernd in das ausschliessliche Eigentum des Syndikats oder der von ihm Ermächtigten über und alle Gruben, die bei Ablauf des 25jährigen Zeitraums von dem Kharaskhomasyndikat und den von ihm ermächtigten Personen betrieben worden sind, sind also als unbeschränktes Eigentum des Kharaskhomasyndikats oder der von ihm Ermächtigten anzusehen, unbeschadet der von den letzteren in ihren Verträgen mit dem Kharaskhomasyndikat übernommenen Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben.

d)**) In die Verträge zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern über Verpachtung oder Verkauf von Grundstücken ist eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen, dass der Pächter oder Käufer ohne Zahlung eines besonderen Zinses bezw. eines Zuschlages zum Kaufgelde berechtigt sein solle, auf seinem Grundstücke zu schürfen, mit der Massgabe, dass er im Falle des Auffindens von Mineralien in dem Grundstück eine beim Abschluss des Pacht- oder Kaufvertrages näher festzustellende Abgabe an das Syndikat zu zahlen habe. Die Zahlung der Abgabe darf nur für einen bestimmten, zwischen dem Syndikat und den Ansiedlern zu vereinbarenden Zeitraum ausbedungen werden.

„Die Bestimmung***) des Artikel 4 c) der Vereinbarung, wonach Käufern oder Pächtern von Gesellschaftsland ein gebührenfreies Schürfrecht auf den erworbenen Ländereien zustehen soll, wurde auf Vorstellung der Gesellschaft, die in dieser Bestimmung eine Behinderung der bergbaulichen Erschliessung ihres Gebiets erblickte†), regierungsseitig

---

*) s. oben S. 321.

**) Nachdem die „South-African-Territories" ein im Einvernehmen mit der Kaiserlichen Regierung ausgearbeitetes Bergregulativ vom 15. November 1901 in Kraft gesetzt und sich verpflichtet hat, Änderungen des Regulativs nur mit Genehmigung der Regierung vorzunehmen, ist der Gesellschaft die Ermächtigung erteilt worden, bei Verkauf oder Verpachtung der ihr als Eigentum zugesprochenen 128 Farmen in den diesbezüglichen Verträgen zum Ausdruck zu bringen, dass den Käufern bezw. Pächtern Schürf- und Bergrechte lediglich in Gemässheit des von der Gesellschaft erlassenen Bergregulativs zustehen, insbesondere, dass Käufer oder Pächter innerhalb des gekauften oder gepachteten Grundstücks keinen Anspruch auf gebührenfreies Schürfrecht haben.

***)Denkschrift 1905, S. 30.

†) Tatsächlich liegt jedoch eine Beeinträchtigung des Bergwerksprivilegs vor, deren Beseitigung die Gesellschaft zur Aufrechterhaltung der Ausschliesslichkeit ihres Privilegs anstrebte.

aufgehoben. Abgesehen von dem erwähnten Grunde, der nicht ungerechtfertigt erschien, da die Grundbesitzer die ihnen überwiesenen Schürfrechte zu Feldessperrungen*) oder zu Spekulationsgeschäften**) benutzen können, wurde der Aufhebung der fraglichen Bestimmung auch um deswillen nicht widersprochen, weil aus allgemein wirtschaftlichen Gründen unerwünscht erscheinen muss***), Landwirtschaft und Bergbau miteinander zu verquicken. Die Beseitigung der Bestimmung erfolgte jedoch nicht ohne Gegenleistung†). Letztere bestand darin, dass die Gesellschaft sich verpflichtete, für ihr Gebiet die allgemeine Schürffreiheit zu erklären und die zur Ausnützung ihrer Bergrechte zu erlassenden Bestimmungen von der Genehmigung der Regierung abhängig zu machen.

So wurde das Bergregulativ††) der Gesellschaft vom 15. November 1901 unter Mitwirkung der Kolonialverwaltung ausgearbeitet und unter Genehmigung der letzteren mit der Massgabe erlassen, dass dessen Abänderung nur mit Zustimmung der Regierung zulässig sei".

e) Die Kaiserliche Regierung bezieht für jede Grube, sobald sie drei Jahre im Betrieb gewesen ist, von dem Kharaskhomasyndikat eine Abgabe, und zwar sowohl für die vom Syndikat selbst betriebenen Gruben, wie für den Betrieb der an Ansiedler verpachteten und der von dem Syndikat verkauften Gruben.

Die Abgabe beträgt bei der Förderung von Gold, Silber und Edelsteinen 2 Prozent, und bei allen übrigen Mineralien 1 Prozent von dem Werte der Förderung an Ort und Stelle.

f) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben wird durch die von dem Kharaskhomasyndikat mit eingeborenen Häuptlingen geschlossenen Verträge über Zahlung von Grubenabgaben nicht berührt.

g) Für die Dauer von 15 Jahren darf die Kaiserliche Regierung in dem Minengebiet der Gesellschaft Ansiedlern oder andern Personen keine Bergwerksprivilegien verleihen†††).

C. Das Eisenbahnprivileg.

Es ist bereits ausgeführt, dass nicht die Regierung, sondern die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika dem Kharaskhomasyndikat ein Eisenbahnprivileg verliehen hatte. Dies Privileg war nur bedingt verliehen: Das Syndikat konnte nach Ablauf von fünf Jahren auf

---

*) Ist nicht viel eher anzunehmen, dass die Grundbesitzer schürfen und Bergbau treiben würden?

**) Soll denn nur die Gesellschaft Spekulationsgeschäfte machen dürfen?

***) Doch wohl nur dem Verfasser der Denkschrift von 1905.

†) Dies ist der beste Beweis dafür, dass der Gesellschaft eine sehr lästige Bestimmung, eine Beeinträchtigung ihres Bergwerksprivilegs, beseitigt wurde. Warum hebt die Denkschrift dies nicht ausdrücklich hervor? Die einseitige Parteinahme der Denkschrift zugunsten der Gesellschaften wirkt einigermassen eigentümlich.

††) s. im Anhang.

†††) Art. 10 der Vereinbarung.

dies Privileg verzichten. Dieser Verzicht hatte gewisse Rechtswirkungen der Kolonialgesellschaft gegenüber (§§ 3, 11 der Vereinbarung vom 20. Dezember 1892). Er hatte selbstredend auch gewisse Rechtswirkungen der Regierung gegenüber, wie später ausgeführt werden soll. Hier sind nur die Bedingungen anzuführen, welche in der Konzession für dieses Eisenbahnprivileg, das zu Unrecht von der Kolonialgesellschaft verliehen ist, übernommen worden sind.

a) Die Regierung verpflichtet sich, binnen bestimmter Frist keiner andern Person ein Eisenbahnprivileg zu verleihen*), noch selbst eine Eisenbahn zu bauen.

b) Mit Bezug auf den Bau der von dem Kharaskhomasyndikat in Aussicht genommenen Eisenbahn- oder Tramwaylinie durch die Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verbürgt sich die Kaiserliche Regierung dafür, dass das Kharaskhomasyndikat oder die von ihm gebildete Gesellschaft von der Kolonialgesellschaft

a) den für die Eisenbahn- oder Tramwaylinie erforderlichen Grund und Boden,

b) Land von ausreichender Grösse in Lüderitzbucht (Angra Pequena) zum Bau von Lagerhäusern und zur Herstellung von angemessenen Landungs- und Löschungsanlagen und dergleichen

überlassen erhält; die Kaiserliche Regierung sagt dem Kharaskhomasyndikat ihre Unterstützung behufs Erreichung billiger Bedingungen bei dem Erwerb des Landes zu, um dadurch die Aufbringung des zum Bau der geplanten Linie nötigen Kapitals zu erleichtern**).

c) Die Übernahme der dem Kharaskhomasyndikat durch dieses Abkommen auferlegten Verpflichtungen erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass mit der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika eine Vereinbarung wegen Einräumung der im Artikel 7 unter a) und b) näher bezeichneten Vergünstigungen zustande kommt***).

d) Für die Dauer von 15 Jahren vom 31. Oktober 1892 an verpflichtet sich die Regierung, innerhalb der Stammesgebiete der Bondelszwarts, Zwartmodder und Veldschoendrager an keine andere Person ein Eisenbahnprivileg zu verleihen†).

e) Nach Verlauf von 15 Jahren oder früher verpflichtet sich die Regierung, dem Kharaskhomasyndikat oder dessen Rechtsnachfolgern auf 50 Jahre das ausschliessliche Recht zum Bau von Eisenbahn- oder Tramwaylinien innerhalb der genannten Stammesgebiete zu verleihen, vorausgesetzt, dass das Syndikat eine Schienenverbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus hergestellt hat.

*) Art. 1 b), 2 b) der Vereinbarung.
**) Art. 7 a. a. O.
***) Art. 8 a. a. O.
†) Art. 10 a. a. O.

D. Allgemeine Bedingungen.

Das Kharaskhomasyndikat darf die ihm durch dieses Abkommen eingeräumten Eigentumsrechte und sonstigen Vergünstigungen nach freiem Ermessen und unter beliebigen Festsetzungen und Bedingungen ganz oder teilweise an andere Gesellschaften und Personen abtreten, jedoch stets unter der Voraussetzung, dass die dem Syndikat auferlegten Verpflichtungen gegenüber der Kaiserlich deutschen Regierung durch die Abtretungsverträge in ebenso rechtsverbindlicher Weise von den Zessionaren übernommen werden.

6. Die Ausübung der Privilegien.

Die Ausübung der Privilegien des Kharaskhomasyndikats hatte in den gesetzmässigen Schranken zu erfolgen*), d. h. gemäss dem Endzweck**) und den gestellten Bedingungen***).

A. Die Ausübung gemäß dem Endzweck.

Der bestimmte Endzweck der Privilegien des Kharaskhomasyndikats bestand in der Nutzbarmachung der Stammesgebiete der Bondelszwarts, Zwartmodder und Veldschoendrager, und zwar durch Besiedelung, Bergbaubetrieb und Eisenbahnbau.

a. Die Besiedelung.

Der Zweck der Besiedelung konnte erst erfüllt werden, nachdem das Syndikat herrenloses Land in Besitz genommen hatte. Durch Erlass vom 23. April 1894 wurde dem Syndikat das Recht zugesprochen, innerhalb der Stammesgebiete der genannten Stämme 128 Farmen von je 10 000 Kapschen Morgen auszuwählen und deren Überweisung zum freien Eigentum bei der Regierung zu beantragen. Da das Syndikat in der Folgezeit nur sehr langsam an die Auswahl der Farmen heranging und seine erste Wahl auf grössere Plätze und die besten Wasserstellen fiel, wurde es durch Erlass vom 28. April 1896 zur Beschleunigung der Farmenauswahl aufgefordert und dahin beschieden, dass die Auswahl insofern eine beschränkte sei, als die öffentlichen Interessen, insbesondere die Ruhe und Sicherheit des Schutzgebiets dadurch nicht gefährdet werden dürfen. Bereits bestehende grössere Wohnplätze, sowie alle diejenigen Plätze, deren Erhaltung nach Ansicht der Regierung für die Eingeborenen aus wirtschaftlichen oder in der Stammestradition liegenden Gründen erforderlich sei, seien von der Auswahl ausgeschlossen†).

Es wurde sodann durch Erlass vom 7. Juni 1897 der Rechtsnachfolgerin des Syndikats, der South-African-Territories-Limited, erklärt,

---

*) ALR. Einleitung § 88.

**) a. a. O. § 69.

***) a. a. O. § 68.

†) Denkschrift 1905, S. 28 f.

dass zu ihren Verpflichtungen auch die Verbindlichkeit gehöre, deutschen Ansiedlern in ihrem Gebiete den Vorzug zu geben*).

Die von der Gesellschaft getroffene Farmenauswahl wurde im Juli 1902 seitens des Kaiserlichen Gouvernements nach der allgemeinen Lage der Plätze genehmigt. Die alsbald unter Leitung eines deutschen Landmessers in Angriff genommene Vermessung der einzelnen Farmen erlitt durch den Ausbruch des gegenwärtigen Eingeborenenaufstandes eine Unterbrechung. Von den ihr zugewiesenen Ländereien — 1 280 000 Kapschen Morgen — hat die Gesellschaft nach ihrer Angabe bis jetzt rund 58 000 Kapsche Morgen = 49 300 Hektar zum Preise von durchschnittlich 1,25 Mark pro Kapschen Morgen verkauft. Verpachtet sind rund 380 000 Kapsche Morgen = 323 005 Hektar gegen einen jährlichen Pachtzins von 3½ Pfennig pro Jahr und Hektar*).

Hiernach sind 842 000 Kapsche Morgen noch vollkommen ungenutzt und nicht in Bewirtschaftung genommen, und zwar 13 Jahre nach Verleihung des Privilegs. Da sich überdies noch 1 242 000 Kapsche Morgen im Eigentum der Gesellschaft befinden, so ist der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, dass die Gesellschaft lediglich eine spekulative Verwertung der verliehenen Ländereien beabsichtigt, dass daher die Nutzbarmachung dieser Ländereien lediglich im Interesse der Gesellschaft ohne die gebotene Rücksicht auf die staatlichen Interessen erfolgen soll und erfolgt.

b. Der Bergbaubetrieb.

Was die Tätigkeit der South-African-Territories auf bergbaulichem Gebiete betrifft, so hat sie im Jahre 1896 eine Schürfexpedition in den Süden des Schutzgebiets entsandt, die jedoch von Erfolg nicht begleitet war. Am 15. November 1901 erliess die Gesellschaft unter Genehmigung der Kolonialverwaltung ein Bergregulativ, in welchem sie für ihre Minengebiete die allgemeine Schürffreiheit erklärte. In Warmbad unterhält die Gesellschaft einen ständigen Vertreter in der Person eines im südafrikanischen Bergwesen erfahrenen Deutschen. Auch suchte sie die Schürftätigkeit dadurch anzuregen, dass sie Prämien auf Funde gesetzt hat. Bis jetzt sind jedoch in dem Gebiete der Gesellschaft Mineralien in abbauwürdigen Mengen nicht gefunden worden**).

Ob in dieser Tätigkeit eine zweckentsprechende Ausübung des Bergwerksprivilegs erblickt werden kann, darf wohl billig bezweifelt werden.

---

*) a. a. O. S. 29.
**) a. a. O. S. 30.

d. Der Eisenbahnbau.

Die Denkschrift sagt selbst*), dass als Endziel der Leistungen des Syndikats regierungsseitig die Herstellung der Schienenverbindung Lüderitzbuch—Aus angestrebt worden sei. Dass die gesamten Privilegien der Gesellschaft lediglich zur Erfüllung dieses Endzwecks gegeben worden sind, geht, wie schon dargetan, aus zahlreichen Bestimmungen der Konzessionsurkunde hervor.

„Das Syndikat erbrachte im März 1894 den Nachweis der Gründung einer Gesellschaft mit einem Betriebskapital von 500 000 Mark zum Zweck der Durchführung der von ihm übernommenen Aufgaben und machte glaubhaft, dass zu diesem Zwecke insbesondere zu Vorbereitungsarbeiten für den Bau der Bahn Lüderitzbucht—Aus bis zum 1. März 1894 189 860 Mark aufgewendet waren.

Mit Rücksicht hierauf erhielt die Gesellschaft die erste Teilleistung der Regierung durch Einräumung des Rechts zur Inbesitznahme von 128 Farmen*).

Es muss jedoch festgestellt werden, dass nach dem Zeugnis eines Augenzeugen, der damals in Lüderitzbucht weilte, die Tracierung der Bahn überhaupt nicht ernstlich durchgeführt, sondern nur zum Schein erfolgt ist. Die Strecke von Aus nach Kubub insbesondere hat der leitende Ingenieur in grösster Eile zu Pferde durchjagt, um noch rechtzeitig den Dampfer in Lüderitzbucht zu erreichen.

Hieraus geht mit hinreichender Deutlichkeit hervor, dass die Gesellschaft überhaupt nicht ernstlich die Absicht gehabt hat, den bestimmten Endzweck der Privilegien, den Eisenbahnbau, zu erreichen.

„Im Sommer 1897 entsandte die Gesellschaft eine Kommission von Sachverständigen in das Schutzgebiet, um erneute Tracierungsarbeiten auf der Strecke Lüderitzbucht—Aus vornehmen zu lassen. Eine Inangriffnahme des Bahnbaues unterblieb jedoch. Als daher die Gesellschaft unter Berufung auf die Arbeiten der entsandten Expedition im Dezember 1897 mit dem Antrag auf Überweisung weiterer 128 Farmen gemäss § 2 der Konzession an die Regierung herantrat, wurde der Antrag abgelehnt, da die Regierung nicht zur Überzeugung gelangt war, dass die Vorbedingung für eine weitere Landüberweisung, nämlich die ernstliche Inangriffnahme der Arbeiten, von der Gesellschaft erfüllt worden war. Im weiteren Verlauf der Angelegenheit liess die Gesellschaft ihren Vertrag mit der Deutschen Kolonialgesellschaft durch Nichterfüllung der in §§ 6 und 15 desselben festgesetzten Verpflichtungen erlöschen. Hiermit war die Aussicht auf Durchführung des Bahnbaus, zu der die Gesell-

*) S. 28.

schaft lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet war, völlig geschwunden*)."

B. Die Ausübung gemäß den Bedingungen.

a) Die erste Bedingung zur Ausübung des Landprivilegs hat das Syndikat erfüllt, indem es den Nachweis erbrachte, dass es eine Gesellschaft mit 200 000 Mark Betriebskapital zur Übernahme der Vorarbeiten des Bahnbaus Lüderitzbucht—Aus gegründet hatte.

Demgemäss hat auch die Regierung die erste Bedingung erfüllt und das Recht zur Inbesitznahme von 128 Farmen eingeräumt.

b) Die zweite Bedingung hat das Syndikat nur zum Teil erfüllt; es hat nachgewiesen, dass das Betriebskapital der erwähnten Gesellschaft 400 000 Mark überstieg, nicht aber, dass die Ausführung der Arbeiten zum Eisenbahnbau ernstlich in Angriff genommen war.

Demgemäss hat die Regierung das bedingt verliehene Recht zur Inbesitznahme weiterer 128 Farmen nicht erteilt.

c) Die dritte Bedingung des Privilegs hat das Syndikat nicht erfüllt: Es hat die Bahn von Lüderitzbucht nach Aus nicht gebaut. Es ist auch nicht mehr imstande, die Bahn zu bauen, da nunmehr die Regierung die Bahn selber baut.

Demgemäss hat auch die Regierung das bedingt verliehene Recht zur Inbesitznahme weiterer 256 Farmen nicht erteilt.

d) Die Feststellung der Landansprüche in den hier fraglichen Gebieten ist von der Regierung bedingungsgemäss vorgenommen**).

e) Auch hat die Regierung, wie ausbedungen, anderweite Verleihungen des Rechts zur Inbesitznahme herrenlosen Landes in diesen Gebieten nicht gemacht.

f) Ob die Bedingungen des Bergwerksprivilegs erfüllt sind, lässt sich im einzelnen nicht feststellen.

g) Was das Eisenbahnprivileg anlangt, so hat das Syndikat auf dessen Ausübung der Kolonialgesellschaft gegenüber gemäss dem Vertrage vom 20. Dezember 1892 verzichtet.

Vor diesem Verzicht hat die Regierung die von ihr übernommenen Bedingungen treu und redlich erfüllt. Sie hat weder einer andern Person ein entsprechendes Eisenbahnprivileg verliehen noch selbst eine Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Aus gebaut. Sie hat dafür Sorge getragen, dass dem Syndikat von der Kolonialgesellschaft der für die Eisenbahn erforderliche Grund und Boden sowie Land in Lüderitzbucht überlassen wurde, indem sie den Abschluss des Vertrages vom 20. Dezember 1892 genehmigte. Die Regierung hat ferner bisher ein Eisenbahnprivileg

*) a. a. O. S. 29.
**) s. oben S. 19.

in den hier fraglichen Stammesgebieten nicht erteilt. Andrerseits hat sie aber auch dem Syndikat ein solches nicht verliehen.

h) Was die allgemeinen Bedingungen anlangt, so hatte das Syndikat von der ihm durch Artikel 6 der Konzession eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht und alle Rechte und Verbindlichkeiten, die sich aus der Konzession und dem Vertrag mit der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika ergaben, an die am 11. September 1895 zu London mit einem Kapital von 500 000 Pfd. Sterl. gegründete South-African-Territories-Limited übertragen. Diese nach englischem Recht gegründete Gesellschaft suchte um Anerkennung der Rechtsnachfolge bei der Regierung nach. Die Anerkennung erfolgte durch Erlass vom 7. Juni 1897 mit der Massgabe, dass die neue Gesellschaft solange als Rechtsnachfolgerin des Kharaskhomasyndikats angesehen werde, als sie ihre Verpflichtungen gegen die Kaiserliche Regierung und die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika erfülle*).

Das Direktorium der Gesellschaft, welche ihren Sitz in London und in Berlin ein Bureau hat, besteht aus fünf Herren, darunter drei Reichsangehörigen.

Das Grundkapital der Gesellschaft setzt sich aus 500 000 Anteilen à 1 Pfd. Sterl. (20 Mark) zusammen. Von diesen Anteilen sind 472 828 zur Ausgabe gelangt. Das auf „debentures und shares“ eingezahlte Barkapital betrug nach Angabe der Gesellschaft 123 530 Pfd. Sterl. (2 465 800 Mark). Von diesem Barbestand wurden 28 530 Pfd. Sterl. (590 600 Mark) zur Rückerwerbung ausgegebener debentures verausgabt. Die bis zum 30. Juni 1904 gemachten Barausgaben, zu denen die für die Verzinsung der debentures erforderlichen Summen gehören, beziffert die Gesellschaft auf 104 324 Pfd. Sterl. (2 086 480 Mark), ihren bisherigen baren Gesamtverlust auf 75 000 Pfd Sterl. (1 500 000 Mark)**).

7. Verlust der Privilegien.

a. Nichtigkeit.

Auch bei der South-African-Territories-Limited liegt lediglich eine Vereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde und der Gesellschaft vor. Der Rechtsakt der Verleihung der Privilegien durch die Gesetzgebung ist nicht vorgenommen. Denn weder ist die Vereinbarung in Form eines Reichsgesetzes oder einer Kaiserlichen Verordnung oder einer Kaiserlichen Ordre ergangen, noch tritt der Reichskanzler als Delegatar der gesetzgebenden Gewalt auf. Er handelt lediglich als Verwaltungsorgan, da ihm eine gesetzgeberische Befugnis in dieser Beziehung nicht übertragen ist.

*) Denkschrift 1905, S. 29.

**) a. a. O. S. 30.

Aus diesen Gründen hat die Gesellschaft keinen klagbaren Anspruch auf Vollziehung des gesetzgebenden Aktes der Verleihung der Privilegien, ist auch die Verleihung von Anfang an nichtig. Alle Rechtsakte der Verwaltungsbehörden, die auf Grund dieses angeblichen Privilegs vom 31. Oktober 1892 vorgenommen sind, sind hinfällig. Für den Landbesitz fehlt es an dem privatrechtlichen Eigentumserwerbstitel; desgleichen fehlt es an dem Titel für die Ausübung des beanspruchten Bergwerksprivilegs.

Die Regierung ist daher berechtigt, die 128 von der Gesellschaft zu Eigentum beanspruchten Farmen, soweit sie nicht durch dritte gutgläubige Erwerber im Vertrauen auf die Eintragung in das Grundbuch von Keetmanshoop zu Eigentum erworben sind, zu Kronland zu erklären und eine Berichtigung des Grundbuchs herbeizuführen.

Es gelten fernerhin ohne Weiteres in dem von der Gesellschaft beanspruchten Minengebiet die Vorschriften der Bergverordnung vom 8. August 1905.

b. Erlöschen wegen Endzwecks.

Der bestimmte Endzweck des Privilegs, die Herstellung einer Schienenverbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus, kann ferner nicht mehr erreicht werden, nachdem die Regierung nunmehr selbst den Bahnbau begonnen hat. Aus diesem Grunde sind die zur Erreichung dieses bestimmten Endzwecks der Gesellschaft verliehenen Land- und Bergwerksprivilegien von selbst erloschen*). Das Gesetz besagt, dass alle Privilegien so zu erklären sind, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts und dem Hauptendzwecke des Staats am nächsten übereinstimmen**). Hiernach rechtfertigt sich die vorstehende Behauptung. Der Standpunkt, den die Regierung früher in dieser Frage eingenommen hat, ist dagegen rechtlich nicht begründet.

Die Regierung begründet und rechtfertigt die Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 damit, dass ihre Konzessionen von Verträgen abhängig gemacht waren, die die Kolonialgesellschaft für Südwestafrika mit dem Syndikat geschlossen hatte***). Gemeint ist der Vertrag vom 20. Dezember 1892†). Die Regierung behauptet weiter, das Syndikat habe als Voraussetzung für die obenerwähnte Konzession der Regierung von der Kolonialgesellschaft Rechte auf Eisenbahnbau und Bergbau in dem südlichen Teile des Gebietes der Kolonialgesellschaft erworben***).

*) ALR. Einleitung § 69.
**) a. a. O. § 57.
***) Denkschrift 1897, S. 5 f.
†) s. im Anhang.

Demgegenüber besagt das Gesetz*), dass auf den eigentlichen Inhalt des Privilegs im zweifelhaften Falle mehr, als auf die darin angeführten Bewegungsgründe der ersten Verleihung Rücksicht zu nehmen.

Der eigentliche Inhalt des Privilegs gibt aber unzweideutig als Endzweck die Herstellung einer Schienenverbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus an. Der Vertrag zwischen dem Syndikat und der Gesellschaft hat demgegenüber gar keine Bedeutung.

Wenn in diesem Vertrage die Gesellschaft gegen die Durchführung des Bahnbaues gewisse Rechte überträgt, im Falle des Verzichts des Syndikats auf den Bahnbau sich dagegen ein gewisses Reugeld ausmacht, so ist das ein Rechtsverhältnis, welches nur die beiden Vertragsparteien angeht. Die Regierung hat an den Rechtswirkungen dieses Vertrages kein Interesse. Denn sie berühren den eigentlichen Inhalt des Privilegs nicht, und eine rechtliche Beziehung zwischen dem Vertrag und dem Privileg besteht nicht. Die Erfüllung des Vertrags durch das Syndikat, sei es durch Ausübung des Eisenbahnbaurechts gegen Übernahme der von der Gesellschaft für diesen Fall übertragenen Bergrechte und sonstigen Vergünstigungen, sei es durch den Verzicht auf das Eisenbahnbaurecht gegen Zahlung des Reugeldes, ist keineswegs eine rechtlich erhebliche Voraussetzung für die Konzession.

Lediglich die Tatsache, ob der Eisenbahnbau vom Syndikat durchgeführt wird oder nicht, ist für die Konzession von Bedeutung. Denn die Tatsache der Ausführung des Eisenbahnbaues begründet die Erfüllung des bestimmten Endzwecks, zu dessen Erreichung die Land- und Bergwerksprivilegien, — wenn auch in rechtsungültiger Form — verliehen sind.

Die Ansicht, dass die ungeheuer umfangreichen Land- und Bergwerksprivilegien dem Syndikat von der Regierung verliehen seien, gleichgültig, ob das Syndikat die Bahn baut oder nicht, ist rechtlich nicht begründet. Die Denkschrift von 1905 findet sich mit der Tatsache, dass das Syndikat den Vertrag mit der Kolonialgesellschaft erlöschen liess, und dass damit die Aussicht auf Durchführung des Bahnbaues, zu der das Syndikat nach dem Vertrage allerdings lediglich berechtigt, aber nicht verpflichtet war, völlig geschwunden war, einfach ab, ohne zu erörtern, welche Rechtswirkungen die Nichtausführung des Bahnbaues für das Verhältnis der Regierung zum Syndikat auf Grund der Konzession zur Folge hatte.

Gerade für dieses Rechtsverhältnis ist aber die Durchführung des Bahnbaues von der erheblichsten Bedeutung. Denn nur die Durchführung des Bahnbaues bedeutet die Erfüllung des bestimmten Endzwecks des Privilegs. Die Denkschrift hätte daher nicht unerwähnt lassen dürfen,

---

*) ALR. Einleitung § 58.

dass, da die Erfüllung des Endzwecks nicht mehr möglich war, nachdem das Syndikat unzweideutig seinen Willen erklärt hatte, die Bahn nicht zu bauen, die gesamten Land- und Bergwerksprivilegien des Syndikats von selbst erloschen seien. Diese rechtliche Unmöglichkeit hätte vordem noch durch eine Willensänderung der Gesellschaft beseitigt werden können. Aber auch dieser Weg zur Erfüllung des Endzwecks der Privilegien ist jetzt verschlossen, nachdem die Frist des Artikels 3 fast abgelaufen ist und die Regierung selbst bereits mit dem Bahnbau begonnen hat. Sonach ist kein Zweifel, dass die Erreichung des Endzwecks der Privilegien nunmehr der Gesellschaft in jeder Beziehung verschlossen ist; aus diesem Grunde sind die Privilegien von selbst erloschen.

Es mag in diesem Zusammenhange noch darauf hingewiesen werden, dass die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika weder zur Übertragung des Eisenbahnprivilegs, noch zur Verleihung von Landrechten an das Syndikat berechtigt war*). Wenn sie in ihrem Vertrage dem Syndikat das Recht des Rücktritts gegen Zahlung eines Reugeldes**) einräumt, so ist zweifellos nur ein Recht, aber keine Verpflichtung des Syndikats zum Eisenbahnbau der Gesellschaft gegenüber vorhanden. Der Regierung gegenüber kommt jedoch das Rücktrittsrecht nicht in Frage. Ihr gegenüber besteht, wie zu allem Überfluss noch im Artikel 8 der Konzession ausdrücklich hervorgehoben ist, eine Verpflichtung zum Bahnbau, und zwar eine bedingte Verpflichtung. Da die Bedingung, das Zustandekommen des Vertrags vom 20. Dezember 1892 mit der Kolonialgesellschaft unter Einräumung der in Artikel 7 der Konzession vereinbarten Vergünstigungen, eingetreten ist, so bestand die Verpflichtung des Syndikats zum Bahnbau, nicht nur nach dem Wortlaut der Konzession, sondern auch als der ausdrücklich bestimmte Endzweck der verliehenen Privilegien.

Da dieser Endzweck der Privilegien nicht mehr erreicht werden kann, so sind die Privilegien insgesamt erloschen. Denn mit Teilleistungen braucht sich weder der Gläubiger, noch der Schuldner zufrieden zu geben***).

Die Ansicht ist vollkommen unhaltbar, dass die Erfüllung der Bedingung des Artikels 1 a) der Konzession, wonach das Snydikat die Gründung einer Eisenbahnbaugesellschaft nachzuweisen hatte, die alleinige Voraussetzung zum Eigentumserwerb der ersten 128 Farmen darstellen sollte. Das widerspricht entschieden dem Endzweck des Privilegs, das lediglich die Herstellung der Eisenbahn im Auge hatte.

---

*) s. oben S. 133 f.

**) bestehend im Verfall gewisser bereits geleisteter Zahlungen.

***) § 266 BGB.; ALR. I 16, § 57.

Daher war nicht die Erfüllung nur einer einzigen Bedingung die Voraussetzung der Rechtsbeständigkeit der gesamten Privilegien, sondern nur die Erfüllung aller Bedingungen, weil nur dann der Endzweck des Privilegs erfüllt war. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Regierung lediglich den Rest der Farmen dem Syndikat vorenthielt, und nicht auch die verliehenen Bergrechte entsprechend einschränkte. Denn deren Fortbestehen ist genau so abhängig von der Erreichung des Endzwecks der Privilegien, wie dasjenige der Landrechte.

Es ist für jeden, der sehen will, und der die Verträge nach Treu und Glauben auslegt, auch den gesamten Inhalt des Privilegs nach dem Wortlaut des Gesetzes*) berücksichtigt, klar, dass, wie die Bedingung des Artikels 7 der Konzession nach ihrem eigenen Wortlaut lediglich gegeben war, um dadurch die Aufbringung des zum Bau der geplanten Eisenbahn nötigen Kapitals zu erleichtern, auch der Modus der Landzuweisung in drei Raten von 128 und 128 und 256 Farmen gewählt war, um einmal die Errichtung der Eisenbahnbaugesellschaft und die spätere Vergrösserung des Kapitals zu erleichtern, sodann aber, um durch Zuweisung der letzten 256 Farmen nach Fertigstellung der Bahn bis Aus für die Ausübung des in Artikel 3 zugesicherten Eisenbahnprivilegs zur Fortführung der Linie bis zur Ostgrenze des Schutzgebietes die erforderliche finanzielle Sicherheit zu gewähren. Es verstösst unbedingt gegen Treu und Glauben, wenn die Gesellschaft vermeint, sich durch Erfüllung der ersten, leichtesten und unwesentlichsten Bedingung, durch welche der Endzweck des Privilegs auch nicht im Entferntesten erreicht werden konnte, den grössten Teil der Privilegien sichern zu können.

Man wird daher der Ansicht zustimmen müssen, die im Wortlaut des Gesetzes ihre Begründung findet, zugleich aber auch auf den eigentlichen Inhalt des Privilegs Rücksicht nimmt, der Ansicht nämlich, dass, wenn der Endzweck des Privilegs nicht mehr erreicht werden kann, das gesamte Privileg erloschen ist. Denn die einzelnen Bedingungen sind lediglich zur Erleichterung der Erreichung des Endzwecks gegeben, nicht aber, um dem Bedachten dauernde unverhältnismässige und unbegründete Vorteile zuzuschanzen. Eine derartige Auffassung könnte man nur als dolos bezeichnen. Das Privileg ist nur als ein Ganzes aufzufassen, gegeben zur Erreichung eines bestimmten Endzwecks.

c. Verwirkung.

α) Durch Nichterfüllung der Bedingungen.

Es ist kein Zweifel, dass die Gesellschaft die wichtigste Bedingung für die Verleihung des Rechtes der Inbesitznahme von insgesamt

---

*) ALR. Einleitung § 58.

512 Farmen, nämlich die Herstellung einer Schienenverbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus, die im Artikel 8 der Konzession ausdrücklich als Verpflichtung bezeichnet ist, nicht erfüllt hat. Ohne Erfüllung dieser Bedingung konnte daher das Privileg nicht ausgeübt werden, kann es auch heute nicht ausgeübt werden*). Die Regierung war daher berechtigt, als die Gesellschaft den Bahnbau weigerte, die Inbesitznahme der restlichen 384 Farmen zu verhindern; sie war verpflichtet, im Interesse des Staates, die bereits verliehenen 128 Farmen zurückzuverlangen und die Ausübung der Bergwerksprivilegien zu verweigern. Was damals unterlassen wurde, muss heute nachgeholt werden.

β) Durch Zeitablauf.

Eine Verwirkung der Privilegien durch Zeitablauf kann heute noch nicht geltend gemacht werden.

γ) Durch groben Mißbrauch.

Wenn dargetan werden kann, dass die Gesellschaft von vornherein nicht die Absicht gehabt hat, den Endzweck des Privilegs durch Herstellung einer Schienenverbindung zwischen Lüderitzbucht und Aus zu erreichen, so wäre damit ein grober Missbrauch des Privilegs zum Schaden des Staates und seiner Bürger bewiesen. Denn dann hätte die Gesellschaft aus lediglich spekulativen Gründen sich ausgedehnte Gerechtsame unter Vorgabe einer von vornherein nicht gehegten Absicht erschlichen.

Hierfür spricht, dass die Gesellschaft sich im Vertrage vom 20. Dezember 1892 mit der Kolonialgesellschaft von vornherein ein Rücktrittsrecht von der Verpflichtung zum Eisenbahnbau ausbedungen hatte, obwohl sie wissen musste, und aus dem klaren Wortlaut und dem Inhalt der Konzessionsurkunde ersehen musste, dass ihr die ausgedehnten Land- und Bergwerksprivilegien nur im Hinblick auf die Durchführung des Eisenbahnbaus verliehen worden waren.

Hierfür spricht ferner die von einem seinerzeit in Lüderitzbucht weilenden Augenzeugen behauptete, noch festzustellende Tatsache, dass die Tracierung der Bahn nur zum Schein erfolgt und nicht ernstlich durchgeführt sei.

Erweist sich diese Tatsache als wahr, so ist sie in Verbindung mit der Vereinbarung des erwähnten Rücktrittsrechts geeignet, den Vorwurf eines groben Missbrauchs des Privilegs zu begründen.

Hierzu kommt, dass die Gesellschaft für die Besiedelung des Landes fast nichts getan hat, indem sie von den ihr tatsächlich überwiesenen 10 964 qkm = 1 096 400 ha nur 49 300 ha in 12 Jahren, seit dem 23. April 1894, verkauft hat. In kurzer Zeit wird der Augenblick

*) ALR. Einleitung § 68.

gekommen sein, da die im Eigentum der Gesellschaft verbliebenen 1 047 100 ha, von denen 323 005 ha verpachtet sind, ohne jedes Zutun der Gesellschaft sehr erheblich im Werte gestiegen sein werden, sobald nämlich die Regierung die Bahn nach Kubub und weiterhin nach Keetmanshoop auf Kosten der Allgemeinheit gebaut haben wird. Mit grossem Scharfblick hat sich die Gesellschaft den grössten Teil ihrer Farmen um Keetmanshoop herum ausgewählt. Dann kann die spekulative Verwertung der Ländereien der Gesellschaft beginnen.

Endlich ist noch zu bedenken, dass die Gesellschaft vor 10 Jahren einmal eine bergmännische Expedition in ihre Minengebiete gesandt hat. Das ist die einzige Tätigkeit der Gesellschaft zur bergmännischen Erschliessung ihres Minengebietes. Wenn sie die Schürftätigkeit durch Aussetzung von Fundprämien anzuregen versucht, im übrigen aber nur einen ständigen Vertreter in der Person eines, wie die Denkschrift mit einer gewissen Genugtuung hervorhebt, im südafrikanischen Bergwesen erfahrenen Deutschen in Warmbad unterhält, so ist dies der beste Beweis, dass sie auf jede eigene bergbauliche Tätigkeit verzichtet hat und sich lediglich auf die spekulative Ausbeutung ihrer ausgedehnten Bergwerksprivilegien beschränken will.

Unter diesen Umständen ist die Ansicht wohlbegründet, dass die Gesellschaft sich eines groben Missbrauches des Privilegs zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger schuldig gemacht hat.

d) Entziehung gegen Entschädigung*).

Eine Entziehung des Privilegs aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls gegen Entschädigung kommt nach alledem nicht in Frage.

8. Die Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft.

Für die Verleihung der Privilegien an das Kharaskhomasyndikat ist von der Regierung — allerdings zu Unrecht — geltend gemacht, dass gemäss Artikel 9 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli 1890 die von den Kapitänen verliehenen Gerechtsame des Syndikats als wohlerworben anzuerkennen gewesen wären.

Die Regierung wird nicht umhin können, diesen Standpunkt heutigen Tages fallen zu lassen, nachdem die Engländer es durchgesetzt haben, dass die wohlerworbenen Rechte der letzten deutschen Chartergesellschaft, der Jaluitgesellschaft, zugunsten des britisch-australischen Handels beseitigt worden sind.

Alle diese möglichen internationalen Streitpunkte scheiden jedoch vollkommen aus, wenn man bei der Beseitigung der Gesellschaftsprivi-

---

*) ALR. Einleitung §§ 70 f.

legien den rechtlich allerdings erheblichen Gesichtspunkt ausser Acht lässt, dass die Privilegien mangels Zuständigkeit der verleihenden Behörde, beim Fehlen des Rechtsaktes der Verleihung im Wege der Gesetzgebung von Anfang an nichtig sind.

Es genügt, dass das gesamte Privileg wegen der Unmöglichkeit, den bestimmten Endzweck zu erreichen, erloschen ist, dass es wegen Nichterfüllung der wesentlichsten Bedingung und wegen groben Missbrauchs zum Schaden des Staates und seiner Mitbürger verwirkt ist.

Bei der Auseinandersetzung auf dieser Grundlage kann jedes Einschreiten der britischen Regierung zugunsten der englischen South-African-Territories-Limited durch einen blossen Hinweis auf Artikel 9 des genannten Abkommens von vornherein zurückgewiesen werden. Denn Artikel 9 besagt*):

> „Es herrscht Einverständnis darüber, dass die Konzessionen in Gemässheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen."

Dass dies durch die Schuld der Gesellschaft nicht geschehen ist, ist bereits hinreichend dargetan.

Die Art und Weise der Auseinandersetzung ist hiernach sehr einfach.

Geht man von dem Gesichtspunkt aus, dass die Privilegien erloschen sind, so ist damit der Rechtstitel für den Eigentumserwerb hinfällig geworden. Die Regierung hätte daher nur einen Widerspruch bei den im Grundbuch von Keetmanshoop für die Gesellschaft eingetragenen Farmen eintragen zu lassen, falls die Gesellschaft der Eintragung der Regierung als Eigentümerin dieser Grundstücke widerspricht, und durch Kaiserliche Verordnung oder Reichsgesetz der Gesellschaft das Eigentum absprechen zu lassen und auf Grund dieses Rechtstitels ihre Eintragung als Eigentümerin zu bewirken.

In gleicher Weise wäre die Ungültigkeit des Bergregulativs der Gesellschaft durch Gesetz oder Verordnung und die Ausdehnung der Bestimmungen der Bergverordnung von 1905 auf das ehemalige Minengebiet der Gesellschaft auszusprechen.

Geht man dagegen von dem Gesichtspunkt aus, dass die Gesellschaft ihre Gerechtsame wegen groben Missbrauchs verwirkt hat, so müsste diese Tatsache durch richterliches Erkenntnis zuvor festgestellt werden. Dann wäre in derselben Weise, wie vorhin angegeben, zu verfahren.

Eine Entschädigung kann die Gesellschaft hierbei nicht beanspruchen. Ob eine solche aus Billigkeitsgründen zu gewähren wäre,

---

*) s. oben S. 15.

erscheint nach den bisherigen Ausführungen zum mindesten sehr zweifelhaft.

§ 14.

VIII. Die Gibeon Schürf- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung*).

„Im Süden Deutsch-Südwestafrikas ist an mehreren Stellen das Vorkommen von Diamant-Muttergestein (sogenannter Blau- und Gelbgrund) festgestellt worden, das nach dem Gutachten verschiedener südafrikanischer und einheimischer Sachverständiger die gleiche Beschaffenheit aufweist, wie die Diamant-Muttererde des Kimberleygebiets. Seit dem Jahre 1896 war die Kolonialverwaltung bemüht, das deutsche Kapital für eine gründliche bergmännische Untersuchung fraglicher Blau- und Gelbgrundstellen zu interessieren. Erst im Jahre 1903 hatten diese Bemühungen Erfolg: Am 4. November des genannten Jahres wurde in Berlin die „Gibeon Schürf- und Handelsgesellschaft m. b. H." gebildet, deren Zweck die Untersuchung der genannten Stellen auf Diamanten und Edelsteine ist und deren Kapital von 1 022 100 Mark ausschliesslich in Deutschland aufgebracht wurde. Sämtliche Mitglieder der Gesellschaft sind Reichsangehörige.

Angesichts der monopolistischen Bestrebungen der De Beers Company empfahl es sich nicht, die fraglichen Blaugrundstellen dem Zulaufe der kleinen Prospektoren, die hinsichtlich ihrer Beziehungen zur De Beers Company nur schwer zu kontrollieren sind, offen zu lassen. Es erschien vielmehr durch diese Verhältnisse der Weg der Konzessionierung einer deutschen, kapitalkräftigen Gesellschaft vorgezeichnet und umsomehr gerechtfertigt, als die gründliche Untersuchung von Blaugrundstellen erhebliche Geldmittel erfordert. Auf Grund dieser Erwägungen wurde der „Gibeon Schürf- und Handelsgesellschaft" durch den Reichskanzler die in Anlage XIII abgedruckte Konzession vom 25. September 1904 erteilt, nachdem angesichts der im fraglichen Bezirke bestehenden allgemeinen Schürffreiheit der Reichskanzler durch die Allerhöchste Ordre vom 18. September 1904**) ermächtigt worden war, auch in Ansehung solcher Gebietsteile Deutsch-Südwestafrikas, in denen allgemeine Schürffreiheit besteht, Sonderberechtigungen zur ausschliesslichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für den Bereich bestimmter Gebiete zu gewähren.

Die Konzession gibt der Gesellschaft auf die Dauer von zehn Jahren, vom Tage ihrer Erteilung an gerechnet, das ausschliessliche Recht, in einem gewissen Teile des Gibeoner Bezirks auf Edelsteine zu schürfen und das Recht zur Gewinnung derselben zu erwerben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb zwei Jahren mit ernstlichen Schürf- und Untersuchungsarbeiten zu beginnen. Nach Ablauf von vier Jahren seit Erteilung

---

*) Denkschrift 1905, S. 37 f.

**) Kolonialblatt 1904, S. 625.

der Konzession kann sie angehalten werden, eine deutsche Kolonialgesellschaft nach Massgabe des Schutzgebietsgesetzes mit einem Mindestkapital von 5 000 000 Mark, wovon die Hälfte mindestens in barem Gelde verfügbar sein muss, zu bilden und auf diese die ihr in der Konzession zugewiesenen Rechte und Pflichten zu übertragen. Als Gegenleistung für die den Konzessionaren eingeräumten Rechte, hat die Gesellschaft von dem jährlichen Reingewinn nach Abzug von 5 % für den Reservefonds und Verteilung einer 5%igen Dividende den fünften Teil an den Landesfiskus abzuführen.

Zum Zweck der Inangriffnahme der Arbeiten an Ort und Stelle hat die Gesellschaft im Frühjahr 1904 Vorbereitungen für die Entsendung einer Schürfexpedition getroffen; jedoch deren Entsendung musste infolge des Eingeborenenaufstandes bis jetzt unterbleiben. Der Leiter der Expedition, ein höherer preussischer Bergbeamter, befindet sich zurzeit in Britisch-Südafrika, um sich in den dortigen Grubengebieten mit dem südafrikanischen Bergbau, insbesondere mit der Diamantengewinnung vertraut zu machen."

Gegen die Rechtsgültigkeit des Privilegs der Gibeongesellschaft können Einwendungen nicht erhoben werden. Die Art der Verleihung dieses Privilegs bestätigt, wie hervorgehoben werden soll, die hier vertretene Ansicht, dass die Verleihung eines Privilegs durch einen Akt der Gesetzgebung zu erfolgen hat. Zur Vornahme der Verleihung des hier in Frage kommenden Privilegs ist der Reichskanzler generell, aber doch besonders ermächtigt von dem zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt berufenen Organ.

Auch aus Zweckmässigkeitsgründen ist die Verleihung dieses Privilegs nur zu billigen. Denn durch die Verleihung wird die Möglichkeit gegeben, das Diamantenmonopol der De Beers Company zu brechen. Es ist bereits erwähnt, dass die Regierung den Blaugrund von Gibeon und Bersaba zum Vorbehalt des Reiches in bezug auf die Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten erklärt hat. Diese Massnahme ist geeignet, das gleiche Ziel zu erreichen.

Freilich tritt die Gibeongesellschaft damit in einen Gegensatz zur South-West-Africa-Company und den von ihr tatsächlich beherrschten Gesellschaften, zu denen die South-African-Territories, die Hanseatische Gesellschaft und die Kaokogesellschaft gehören. Die South-West-Africa-Company hat, wie ebenfalls bereits dargestellt ist, der De Beers Company vertraglich das ausschliessliche Recht der Aufsuchung und Gewinnung von Diamanten in ihren Minenbezirken eingeräumt. Dass die De Beers Company von diesem Rechte Gebrauch gemacht hätte, ist bisher nicht bekannt geworden. Deshalb liegt die Vermutung nahe, dass die De Beers Company ihr Recht auszuüben überhaupt nicht beabsichtigt, um ihr Diamantenmonopol nicht zu beeinträchtigen.

Trotzdem das Privileg der Gibeongesellschaft aus Rechtsgründen nicht anfechtbar ist, mag hier der Wunsch ausgesprochen werden, dass in Zukunft die Verleihung von Privilegien in den Schutzgebieten nur durch Reichsgesetz erfolgen möge, weil die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse daran hat, zu erfahren, durch welche Sonderrechte ihre allgemeinen gesetzlichen Rechte und Befugnisse eingeschränkt werden sollen, weil schliesslich bei derartigen wichtigen Angelegenheiten die Volksvertretung nicht übergangen und vor die vollendete Tatsache der vollzogenen Verleihung gestellt werden darf.

Abschnitt IV.

Das Recht der Privilegien in den Schutzgebieten.

§ 15.

1. Wesen und rechtliche Bedeutung der Rechte.

Bei der Besprechung der einzelnen Gesellschaften ist bereits der Inhalt und Umfang sowie das Wesen und die rechtliche Bedeutung der Rechte der Gesellschaften festgestellt. Die Betrachtung hat gezeigt, dass es im Wesentlichen derselbe Typus ist, der bei allen Gesellschaftsrechten gleichmässig in Erscheinung tritt.

I. Das Wesen der Rechte.

1. Landrechte.

In allen Fällen, in denen Landrechte von den Gesellschaften beansprucht werden, handelt es sich um die Aneignung von herrenlosem Lande*).

Die Ansprüche, die von Eingeborenen auf Grund eines vorübergehenden nomadisierenden Besitzes auf das Eigentum von Grund und Boden erhoben wurden, erkannte die Regierung nicht allgemein an, lediglich insoweit, als der Grund und Boden sich im tatsächlichen Besitz der Eingeborenen befand**). Dieses Land wurde nach und nach abgegrenzt und als Stammesgebiet den Eingeborenen zu Eigentum im Sinne des Deutschen Rechts überwiesen***).

Diese Stammesgebiete scheiden bei der Prüfung der Gesellschaftsrechte völlig aus. Auch die Landansprüche der South-African-Territories gehen nicht auf die Aneignung von Stammesland; sie sind bereits im Jahre 1892 begründet, während die Grenzen der Stammesgebiete, innerhalb deren die von der Gesellschaft beanspruchten Ländereien liegen, erst im März 1900 festgestellt worden sind.

Auch die von der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Kaokogesellschaft beanspruchten Ländereien gehörten nicht zu den von der Regierung als Privateigentum der Eingeborenen anerkannten

*) s. hierzu v. Bornhaupt, Zeitschrift für Kolonialrecht, Jahrg. VI, No. 3, 4.

**) s. oben S. 17.

***) s. oben S. 28.

und begrenzten Stammesgebieten. Sie unterlagen zwar zur Zeit ihrer Abtretung der Gebietshoheit eingeborener Stämme, waren aber damals und sind auch heute noch — abgesehen von einigen Wasserplätzen — zum überwiegenden Teil herrenloses Land, das grossenteils noch nicht einmal der Fuss eines Weissen betreten hat. Zudem haben sich die Eingeborenen bei der Abtretung das in ihrem Privateigentum stehende Land ausdrücklich vorbehalten.

Ausserhalb dieser Stammesgebiete von etwa 336 000 qkm Umfang befand sich nur wenig Land im Privateigentum von Nichteingeborenen.

Alles übrige Land war herrenlos. Dieses herrenlose Land beabsichtigte die Regierung allmählich zum Kronland zu erklären und darüber zur wirtschaftlichen Hebung des Schutzgebietes und zur Deckung der Verwaltungsausgaben zu verfügen. Sie wollte gewisse Distrikte gegen entsprechende Gegenleistungen kapitalkräftigen Gesellschaften zur Nutzbarmachung überlassen*).

Es handelt sich also bei den Landansprüchen der Gesellschaften ausschliesslich um dieses herrenlose Land.

Vom Zeitpunkte der Besitzergreifung des Schutzgebietes war lediglich die Reichsregierung zur Verfügung über dieses herrenlose Land berechtigt, zunächst kraft ihrer unbeschränkten Gebietshoheit, späterhin kraft Gesetzes**), vom 1. Oktober 1890 bis zum 1. April 1899 wiederum kraft ihrer Gebietshoheit***).

Über das Küstengebiet, in dem das Privateigentum am gesamten Grund und Boden von der Kolonialgesellschaft und der Kaokogesellschaft beansprucht wird, hat die Regierung nicht verfügt, obwohl sie ausschliesslich zur Verfügung darüber berechtigt war. Die Grundlage der Landansprüche der beiden Gesellschaften bilden vielmehr die Abtretungsverträge mit den Eingeborenen. Über die Berechtigung dieser Landansprüche braucht deshalb hier nicht weiter gesprochen zu werden; sie ist erschöpfend in den §§ 7 und 8 des Werkes erörtert worden, und der hier vertretene Standpunkt ist auch bereits in der Budgetkommission des Reichstags geltend gemacht worden†). Lediglich die Verfügungen der Regierung über herrenloses Land zugunsten der Gesellschaften sollen hier ihrem Wesen nach geprüft werden.

Ein ursprünglicher Rechtserwerb Privater am herrenlosen Lande war nach der Verordnung des Kommissars vom 1. Oktober 1888 ausgeschlossen. Das Recht der Aneignung herrenlosen Landes war auf Grund dieser für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis zum 1. April 1899 in Kraft stehenden Verordnung ausschliesslich der Regierung vorbehalten.

---

*) s. oben S. 18.

**) s. oben S. 19 f.

***) s. oben S. 21.

†) Drucksache No. 145 des Reichstags, 11. L.P. II. S. 1905/1906, S. 14 f.

Demgemäss leiten auch die in Betracht kommenden Gesellschaften ihre Landansprüche von der Regierung her. Sie stützen ihre Ansprüche auf sogenannte Konzessionen, auf Vereinbarungen mit der Regierung.

In diesen Konzessionen wird der Hergang der Begründung dieser Landansprüche und ihr Wesen verschieden bezeichnet. Nach dem Wortlaut der Konzession vom 11. August 1893 an die Hanseatische Gesellschaft verspricht die Regierung, im Khauasgebiet Kronland zu schaffen und es der Gesellschaft unentgeltlich zu verleihen. Nach der Damaralandkonzession überlässt die Regierung der Gesellschaft nach ihrer Wahl das ausschliessliche Eigentum am Grund und Boden unentgeltlich, soweit die Fläche Eigentum der Regierung ist oder ihrer Verfügung untersteht oder am Tage der Konzession herrenlos ist. Nach der Konzession der Siedelungsgesellschaft vom 2. März 1896 verleiht die Regierung der Gesellschaft unentgeltlich eine Fläche aus den als Kronland erklärten oder noch zu erklärenden Ländereien nach ihrer Wahl. Durch die Vereinbarung vom 31. Oktober 1892 endlich überweist die Regierung dem Kharaskhomasyndikat 128 nach Belieben auszuwählende Farmen.

Alle diese Ländereien waren zur Zeit, als die Regierung darüber zugunsten der Gesellschaften verfügte, herrenlos. Die Berechtigung der Regierung, über dieses herrenlose Land in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise zu verfügen, kann ernstlich nicht bestritten werden. Nur fragt es sich, in welcher Rechtsform darüber von der Regierung verfügt werden konnte.

Da es sich hier nicht um bereits im Eigentum der Regierung stehende Ländereien handelt, sondern um herrenlose Ländereien, die weder von Privaten noch von dem seit dem 30. März 1892 mit eigener Rechtspersönlichkeit begabten Schutzgebietsfiskus in Besitz oder Benutzung genommen oder zu Eigentum erworben waren, so konnte die Regierung auch nur das ihr zustehende ausschliessliche Recht zur Aneignung auf die Gesellschaften übertragen. Wenn diese nach Lage der Sache einzig mögliche Übertragung einer subjektiven Berechtigung in den Konzessionsurkunden verschieden bezeichnet wird, teils als Verleihung von Kronland, Verleihung einer Fläche, Überweisung von Farmen, Überlassung des Eigentums an Grund und Boden, so beweist dies nichts gegen die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung; es folgt daraus lediglich, dass eine gewisse Unklarheit der Auffassung über das Wesen und die rechtliche Bedeutung der Verfügung der Regierung über das herrenlose Land vorherrschte.

Den Gesellschaften ist also von der Regierung das ausschliessliche Recht der Aneignung herrenlosen Landes übertragen worden.

Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in denen die Gesellschaften dieses Aneignungsrecht nicht als Hauptrecht übertragen erhalten haben, son-

dern als Nebenrecht zu Zwecken des Bahnbaues oder des Bergwerksbetriebes.

2. Bergbaurechte.

Die Regierung hat als Trägerin der Berghoheit im Schutzgebiet den Gesellschaften das ausschliessliche Recht auf die Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien aller Art übertragen.

3. Eisenbahnrechte.

Weiterhin hat die Regierung einzelnen Gesellschaften das — zum Teil ausschliessliche — Recht zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen übertragen.

4. Sonstige Rechte.

Im übrigen ist den Gesellschaften das Recht der zollfreien Einfuhr von Gegenständen zu Zwecken des Bahnbaues, des Grubenbetriebes und der Besiedelung des Landes, sowie das Recht der Freiheit von Steuern und Abgaben für Eisenbahnen, Bergwerke und Ländereien eingeräumt.

II. Die rechtliche Bedeutung der Rechte.

Ihrem Inhalte nach sind die Rechte der Gesellschaften subjektive Berechtigungen. Diese Berechtigungen stehen nicht der Allgemeinheit, sondern nur den bestimmt bezeichneten (juristischen) Personen zu, welchen sie verliehen sind. Es sind deshalb Ausnahmerechte, Sonderrechte, und zwar ohne das Mittel des objektiven Rechts für die einzelnen Personen direkt vom Staat geschaffene subjektive Rechte.

Nach dem objektiven im Schutzgebiet geltenden Recht war der Staat ausschliesslich zur Aneignung herrenlosen Landes berechtigt. Wäre eine Bestimmung des objektiven Rechtes, also ein Reichsgesetz oder eine Kaiserliche Verordnung, erlassen, gemäss der jedermann unter bestimmten, für alle gleichen Bedingungen das Recht der Aneignung herrenlosen Landes zugestanden hätte, so wäre dieses Recht nicht ein Sonderrecht der Gesellschaften gewesen. Beim Mangel einer derartigen gesetzlichen Bestimmung wird man aber die subjektive Berechtigung der Gesellschaften zur Aneignung herrenlosen Landes als ein Sonderrecht, als ein Ausnahmerecht ansehen müssen. Während jeder Dritte durch Kauf Eigentum an Grund und Boden erwerben konnte, geschah der Erwerb des Eigentums durch die Gesellschaften unentgeltlich; ein Kaufpreis brauchte von ihnen nicht gezahlt zu werden. Jeder Dritte konnte ferner bestimmte Grundstücke erwerben; die Gesellschaften hatten dagegen ein Recht, sich beliebige Grundstücke auszuwählen. Alle diese Momente

beweisen den Charakter des Rechts der Gesellschaften als eines Sonderrechtes.

Noch deutlicher tritt dieser Charakter bei den Bergwerksrechten der Gesellschaften hervor. Während nach der Bergverordnung von 1889 der Grundsatz der Schürffreiheit im Schutzgebiete galt, wurden den Gesellschaften ausschliessliche Bergbaurechte übertragen. Die Gesellschaften nahmen also jedem Dritten gegenüber eine Sonderstellung ein.

Ein jeder ist berechtigt, im Schutzgebiet Eisenbahnen zu bauen und zu betreiben, sofern er die behördliche Genehmigung erhält. Wenn den Gesellschaften von vornherein diese Befugnis für gewisse Gebiete erteilt wurde, so bedarf es nicht einmal der Ausschliesslichkeit dieser Befugnis, um ihr den Charakter der Sonderberechtigung beizulegen.

Dass das Recht der Zollfreiheit sowie der Freiheit von Steuern, Abgaben und Gebühren ein Sonderrecht ist, bedarf keines weiteren Beweises.

Derartige Sonderrechte beruhen aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf einem ius speciale, d. h. auf einer Rechtsnorm, welche für eine einzelne Person oder Sache oder für ein einzelnes Verhältnis ein Ausnahmerecht festsetzt, während das ius singulare — Privilegium im objektiven Sinne — zwar regelwidriges, aber für ganze Klassen geltendes, also insoweit gemeingültiges Recht ist*).

Das auf ein ius speciale sich stützende subjektive Recht heisst Privilegium im subjektiven Sinne**).

„Wenn man auf die Natur und das Wesen der Privilegien näher eingeht, so ist die Erteilung eines solchen auf Grund der in dem § 6 allegierten §§ 54—58 und 62—72 Einleitung des Allgemeinen Landrechts in der durch einen Akt der Staatshoheit erfolgenden unmittelbaren Erschaffung einer einzelnen Berechtigung im subjektiven Sinne gegenüber einer objektiven Rechtsnorm, in der Anordnung durch eine sogenannte lex specialis gegenüber dem ein ius singulare, ein Sonderrecht gewisser Klassen statuierenden Gesetze zu suchen. Das Privileg wird an individuell bestimmte Personen oder Sachen gewährt und gibt diesen ein Vorrecht als ein unmittelbar für die Person oder Sache entstandenes wohlerworbenes Recht und fällt nicht zusammen mit einer Ausnahmebestimmung oder Exemption, welche in einem Gesetze einer gewissen Klasse von Personen oder Sachen nicht um dieser selbst und ihrer Bevorzugung willen, sondern aus innerlichen, zu einer Beschränkung der gesetzlichen Regel führenden Gründen beigelegt ist***)."

---

*) s. im Anhang die Bedingungen vom 12. Mai 1898 für den Verkauf von Regierungsfarmen für wehrpflichtige Deutsche.

**) Heilfron, Römische Rechtsgeschichte, S. 21.

***) Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 4, S. 217.

§ 16.

2. Das anzuwendende Recht.

Jedes subjektive Recht ist nach denjenigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen, unter deren räumlichem und zeitlichem Geltungsbereich es entstanden ist.

Der räumliche Geltungsbereich der hier erörterten Privilegien ist das südwestafrikanische Schutzgebiet. Das in ihm geltende Recht ist daher massgebend für die Beurteilung der Rechtswirksamkeit der Privilegien. Und zwar sowohl das Staatsrecht wie das Privatrecht des Schutzgebietes.

Denn die lex specialis, aus welcher die Sonderberechtigung entspringt, gilt in jedem Falle als Norm des objektiven Rechts*). Sie entsteht grundsätzlich in derselben Weise wie jede andere Rechtsnorm. Nur ist der Erlass einer lex specialis vielfach der ordentlichen Gesetzgebung entzogen und dem Souverän oder den Verwaltungsorganen übertragen**). Hieraus folgt, dass die Begründung der Sonderrechte nach den Grundsätzen des Staatsrechts des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu beurteilen ist.

Hingegen unterliegt das durch die lex specialis geschaffene subjektive Recht in allen übrigen Beziehungen den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, sei es dessen allgemeinen Vorschriften oder den Sonderbestimmungen über Privilegien; soweit solche in Geltung sind, diesen in erster Linie.

§ 17.

3. Die Begründung der Privilegien.

Da die Privilegien grundsätzlich in derselben Weise begründet werden wie jede andere Rechtsnorm, so erhebt sich zunächst die Frage, welche Normen für die Beurteilung der Begründung der vorliegenden Privilegien in Betracht kommen. Diese Frage lässt sich lediglich aus der Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwicklung der deutschen Staatsgewalt in Südwestafrika beantworten***).

Solange die Kapitäne im uneingeschränkten Besitz ihrer Hoheitsrechte sich befanden, wurden von ihnen Privilegien begründet. Das Recht der Verleihung von Privilegien wurde jedoch den Kapitänen nach und nach entzogen; in der Regel verzichteten sie in den Schutzverträgen freiwillig darauf. Diese innerstaatliche Entwicklung ist mit dem Abschluss der letzten Schutzverträge im Jahre 1895 vollendet.

---

*) Heilfron, Bürgerliches Recht, Bd. I, S. 50; s. auch Dernburg, Pandekten, Bd. I, S. 199.

**) Heilfron, a. a. O. S. 49; Dernburg a. a. O.

***) s. hierzu die eingehende Darstellung dieser Entwickelung in den „Schutzverträgen".

Tatsächlich aber war die Verleihung von Privilegien durch die Kapitäne vom Augenblick der völkerrechtlichen Erwerbung des Schutzgebietes an von der Genehmigung der Reichsregierung abhängig. Denn mit der Erwerbung der Gebietshoheit, die sich positiv über das eigentliche Schutzgebiet erstreckte, negativ aber auch in der sogenannten Interessensphäre zur Geltung gebracht werden konnte, konnte die Regelung sämtlicher für das Schutzgebiet geltender Rechtsverhältnisse ausschliesslich nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechts erfolgen.

Der Gebietshoheit des Reiches — der territoriale Charakter der Herrschaft des Reiches ist nicht zu bezweifeln*) — unterlagen von Anfang an sämtliche Bewohner des Landes, die Reichsangehörigen und Ausländer unbeschränkt, die Eingeborenen insoweit, als sie nicht unter der autonomen Herrschaft der Kapitäne standen. Erwarben daher Reichsangehörige oder Ausländer Privilegien von den zur Verleihung berechtigten Kapitänen, so konnten sie diese Privilegien nicht als wohlerworbene Rechte betrachten, solange die Genehmigung der Reichsregierung nicht erteilt war.

Träger der Souveränitätsrechte im Reiche waren die verbündeten Regierungen; sie hatten auch am südwestafrikanischen Schutzgebiet die aus der Souveränität fliessenden Rechte erworben**). Die Ausübung dieser Rechte stand dem Kaiser auf Grund des Artikels 11 der Reichsverfassung zu***), bis eine Regelung der Rechtsverhältnisse des Schutzgebietes durch die Reichsgesetzgebung erfolgte.

Die Zuständigkeit der gesetzgebenden Faktoren des Reiches zu dieser Regelung kann ernstlich nicht bestritten werden†). Sie beruht auf Artikel 4 der Reichsverfassung, welcher besagt:

> „Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:
>
> 1. Die Bestimmungen über... die Kolonisation...,

Die gesetzgebenden Faktoren der Kolonialgesetzgebung sind daher der Bundesrat als Träger der Souveränität über die Schutzgebiete mit dem Rechte der Sanktion der Gesetze und der Reichstag.

Die Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist nach Art. 5 RV. zu einem Reichsgesetz erforderlich und ausreichend, selbstredend auch dann, wenn dieses koloniale Rechtsverhältnisse regelt. Denn die Geltung der Reichsgesetze beschränkt sich nicht

---

*) Reichstag, Aktenstücke No. 61 (Angra Pequena 1884), S. 27, Anlage zu No. 50.

**) Stenographische Berichte 1885/86, S. 2028.

***) v. Stengel, 1895 S. 108, 1901 S. 33; Florack, Die Schutzgebiete, S. 25.

†) v. Stengel, 1895 S. 122 ff., 1901 S. 33; Florack, S. 27; Kolonialzeitung 1905. S. 217, 520 f.

auf das Reichsgebiet, sie kann vielmehr erstreckt werden — und dies ist in vielen Fällen auch tatsächlich geschehen — über das Reichsgebiet hinaus, teils in territorialer Beziehung auf die der Gebietshoheit des Reiches unterworfenen Schutzgebiete und auf die nicht unter der Gebietshoheit des Reiches stehenden Konsularbezirke, teils in personaler Beziehung auf die im Ausland befindlichen Reichsangehörigen.

Dem Kaiser steht nach Art. 17 RV. die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze auch kolonialen Inhalts und die Überwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt*).

Veränderungen dieser auf Art. 4 RV. beruhenden Kolonialverfassung erfolgen nach Art. 78 RV. im Wege der Gesetzgebung, d. h. durch übereinstimmende Beschlüsse des Bundesrats und des Reichstags.

Die Vorschrift des Art. 4 RV. ist jedoch bisher nicht aufgehoben, durch keinerlei Gesetz. Sie besteht daher zu Recht, und Reichstag und Bundesrat können wie bisher so auch in Zukunft ohne Zweifel auf Grund des Art. 4 RV. Reichsgesetze kolonialen Inhalts erlassen, sowohl bestehende Kolonialgesetze abändern und aufheben, als auch neue schaffen.

Durch das auf übereinstimmendem Mehrheitsbeschluss von Bundesrat und Reichstag beruhende Schutzgebietsgesetz, das Reichsgesetz vom 17. April 1886 betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, ist dem Kaiser die Ausübung der Staatsgewalt in den Schutzgebieten und ein Gesetzgebungsrecht in beschränktem Umfange für die Rechtsverhältnisse der einzelnen Schutzgebiete übertragen worden. Diese Übertragung ist in den späteren Novellen zum Schutzgebietsgesetz von 1888 und 1900 beibehalten.

Der Kaiser übt also die Staatsgewalt und das Verordnungsrecht in den Schutzgebieten nicht kraft eigenen Rechts oder kraft der Reichsverfassung, sondern kraft gesetzlicher Ermächtigung durch die beiden nach der Reichsverfassung Art. 4 für die Kolonialgesetzgebung zuständigen gesetzgebenden Faktoren aus.

1. Hieraus folgt der bedeutsame Satz unserer Kolonialverfassung, dass die Befugnis des Kaisers zur Kolonialgesetzgebung jederzeit durch dieselben gesetzgebenden Faktoren abgeändert, d. h. eingeschränkt oder erweitert, oder überhaupt gänzlich beseitigt werden kann.

Tatsächlich ist auch aus praktischen Gründen durch das Schutzgebietsgesetz von 1900 die Kaiserliche Verordnungsgewalt erheblich er-

*) Drucksache No. 146 des Reichstags, 7. L.P., II. S. 1887/88, S. 6.

weitert gegenüber den gesetzgeberischen Befugnissen, welche das Schutzgebietsgesetz von 1886/88 dem Kaiser übertragen hatte.

2. Es folgt weiter der bedeutsame Satz unserer Kolonialverfassung, dass die Reichsgesetze kolonialen Inhalts als Willenserklärungen der übergeordneten Rechtsquelle den kaiserlichen Verordnungen unbedingt und jederzeit vorgehen. Das bedeutet, dass der Kaiser keine Verordnung in den Schutzgebieten erlassen kann, welche den Vorschriften der kolonialen Reichsgesetze widerspricht.

Beispielsweise kann der Kaiser nicht im Wege der Verordnung die durch § 3 des Schutzgebietsgesetzes in die Schutzgebiete eingeführten Vorschriften der Reichsgesetze abändern, ausser in den Fällen, in welchen er durch § 6 des Schutzgebietsgesetzes von der übergeordneten Rechtsquelle ausdrücklich dazu ermächtigt ist.

Nur diejenigen Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten kann der Kaiser durch Verordnung regeln, zu deren Regelung er ausdrücklich oder stillschweigend emächtigt ist. Eine stillschweigende Ermächtigung ist da anzunehmen, wo die Reichsgesetzgebung eine Regelung nicht vorgenommen hat.

3. Endlich ist als dritter bedeutsamer Grundsatz unserer Kolonialverfassung zu beachten, dass durch Reichsgesetz jede Kaiserlicher Verordnung in den Schutzgebieten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Die Richtigkeit der angeführten Grundsätze unseres kolonialen Verfassungsrechts folgt daraus, dass die Vorschrift des Art. 4 RV, wonach der Reichsgesetzgebung die Bestimmungen über die Kolonisation unterliegen, nicht gemäss Art. 78 RV. im Wege der Gesetzgebung beseitigt ist.

Solange die Vorschrift des Art. 4 RV. als Bestandteil der Reichsverfassung besteht, ist die erste und ursprüngliche, übergeordnete Rechtsquelle der Kolonialgesetzgebung der übereinstimmende Mehrheitsbeschluss von Bundesrat und Reichstag, übt der Kaiser die Gesetzgebung in den Schutzgebieten nur kraft gesetzlicher Ermächtigung durch diese Rechtsquelle aus.

Das Kaiserliche Verordnungsrecht in den Schutzgebieten ist daher nicht verfassungsmässig gewährleistet, sondern nur durch Reichsgesetz übertragen. Aus diesem Grunde können die Befugnisse des Kaisers in den Schutzgebieten im Wege der Gesetzgebung auch ohne Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 78 RV. abgeändert werden, dass Veränderungen der Verfassung als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrat 14 Stimmen gegen sich haben. Denn es handelt sich nicht um eine Veränderung der Verfassung, sondern um Abänderung eines auf Grund des Art. 4 RV. ergangenen Reichsgesetzes, nämlich des Schutzgebietsgesetzes, durch

welches dem Kaiser seine gesetzgeberischen und sonstigen Befugnisse in den Schutzgebieten übertragen worden sind.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich:

1. dass bei Kolonialgesetzen, die als Reichsgesetz erlassen werden, drei Faktoren mitwirken müssen: Bundesrat, Reichstag und Kaiser, der letztere aber nur bei der Ausfertigung und Verkündigung, nicht etwa bei der Sanktion, die ausschliesslich dem Bundesrat zusteht;

2. dass bei Kolonialgesetzen, die als Kaiserliche Verordnung ergehen, allein der Kaiser die Feststellung des Gesetzesinhalts, die Sanktion, die Ausfertigung und Verkündigung vorzunehmen hat.

Die in Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete ergehenden Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, insbesondere und vornehmlich die Kaiserlichen Verordnungen, werden nach der Vorschrift des Art. 17 RV. im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. So ist es auch stets gehandhabt.

a) Die Zulässigkeit der Begründung von Privilegien.

Da die Reichsverfassung nicht in das südwestafrikanische Schutzgebiet eingeführt ist, so gelten im Schutzgebiet nicht ohne weiteres die Bestimmungen des heimischen öffentlichen Reichsrechts, selbstredend auch nicht diejenigen eines Landesstaatsrechts. Nur diejenigen öffentlichrechtlichen Vorschriften gelten, die in das Schutzgebiet besonders eingeführt sind*). Die besonderen Vorschriften des öffentlichen Rechts des Reiches und Preussens über die Zulässigkeit der Begründung von Privilegien bleiben daher ausser Anwendung. Die Begründung von Privilegien ist daher an sich unbeschränkt im Schutzgebiet zulässig. Wünschenswert ist allerdings, dass auch hier die Tendenz der modernen Gesetzgebung Berücksichtigung finde.

„Die jeder staatlichen Willkür abgeneigte moderne Zeit ist dem Ausnahmerecht, das sich im Mittelalter, insbesondere unter dem Einflusse des kanonischen Rechts, entfaltet hatte, ungünstig. In vielen Fällen, wo sich früher die Staatsgewalt mit Privilegien behalf, ist heute der Rechtsschutz durch allgemeine Gesetze gewährleistet. So ist an die Stelle der für den einzelnen Fall verliehenen Urheberprivilegien das auf Gesetz beruhende Urheberrecht, an die Stelle der Verleihung der Korporationsrechte durch Staatsakte das System der Normativbestimmungen getreten. Andererseits ist für viele Materien die Erteilung der Privilegien überhaupt ver-

*) Florack a. a. O. S. 28.

boten. So ist z. B. die Begründung ausschliesslicher Gewerbeberechtigungen (Reichsgewerbeordnung § 10) sowie in Preussen die Gewährung von Steuerprivilegien (Preussische Verfassungsurkunde Artikel 101) untersagt*)."

b) Die Zuständigkeit zur Begründung von Privilegien.

Die lex specialis, aus der die Sonderberechtigung entspringt, entsteht grundsätzlich in derselben Weise wie jede andere Rechtsnorm, d. h. durch einen Akt der Gesetzgebung. Zuständig zur Begründung von Privilegien in den Schutzgebieten, insbesondere in Südwestafrika, sind daher von Anfang an nur die gesetzgebenden Faktoren der Reichsgesetzgebung und in Ausübung der ihm übertragenen Schutzgewalt auch der Kaiser**) gewesen. Letzterer um deswillen, weil sich die gesetzgebenden Faktoren des Reiches das Recht der Begründung von Privilegien weder vorbehalten, noch es bestimmten Verwaltungsorganen übertragen haben.

Die Befugnis zur Begründung von Privilegien kann der Kaiser — gleichwie auch die gesetzgebenden Faktoren des Reiches — den Kolonialbehörden übertragen. Diese Behörden, der Reichskanzler und der Kolonialdirektor, können nach den Grundsätzen des modernen Staatsrechtes Gesetzgebungsakte in Gestalt von Rechtsverordnungen nur vornehmen, sofern ihnen die Befugnis zum Erlass solcher Recht schaffenden Verordnungen besonders übertragen ist***). Die Befugnis kann für einen besonderen Fall, aber auch ganz allgemein übertragen werden.

In der Praxis der Kolonialbehörden sind diese unanfechtbaren staatsrechtlichen Grundsätze nicht immer befolgt, und daraus ist die heillose Verwirrung im Konzessionswesen entstanden. Insbesondere sind in Südwestafrika sämtliche Privilegien in den Jahren 1890 bis 1904 unter Ausserachtlassung dieser Grundsätze begründet.

Ein Beispiel der Begründung eines Privilegs durch Reichsgesetz bietet das Gesetz betreffend die Übernahme einer Garantie des Reichs in Bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro, vom 31. Juli 1904†).

Ein Beispiel der Begründung eines Privilegs durch Kaiserliche Verordnung bietet die Bergverordnung vom 15. August 1889 in § 55.

---

*) Heilfron, Bd. I, S. 49.

**) Bollmann, Konzessionen und Monopole, S. 26.

***) v. Stengel 1901, S. 51 f.; Bollmann S. 26.

†) R.G.Bl. 1904, S. 330 ff.; Beilage zum Kolonialblatt Nr. 18 vom 1. September 1904

Eine Befugnis zur Begründung von Privilegien wird übertragen durch § 6 der Allerhöchsten Verordnung betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898*), §§ 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905**), durch die Allerhöchste Ordre betreffend Sonderberechtigungen im Bergwesen des deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiets, vom 18. September 1904***), sowie durch die Verordnung, betreffend die Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten, vom 30. Oktober 1904†).

Auf Grund der Übertragung dieser Befugnis sind folgende Privilegien begründet:

1. Die Konzession der Irangigesellschaft vom 21. Mai 1896 und 25. Juli 1900††).

2. Die Konzession des Usindja-Goldsyndikats vom 28. 1. 1899†††). Die Konzession ist erloschen§).

3. Die Konzession für P. Wilken zur Gewinnung von Mineralien§§). Diese Konzession ist merkwürdigerweise am 28. Februar 1905 von der Kolonialabteilung für erloschen erklärt§§§), obwohl die am 6. Februar 1905 ablaufende Frist zur Ausübung durch Verfügung des Reichskanzlers vom 11. April 1904 bis zum 6. Februar 1906 verlängert worden war*†).

4. Konzession für Ernst Vohsen zur Gewinnung von Edelsteinen, vom 13. Juli 1903**†).

5. Vorbehalte für den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika vom 4. Dezember 1901 und 5. März 1902***†).

6. Konzession der Gibeongesellschaft vom 25. September 1904*††).

7. Vorbehalt für den Landesfiskus von Deutsch- Südwestafrika vom 30. Juni 1905**††).

---

*) RG.Bl. 1898, S. 1045 ff.; Kolonialblatt 1898. S. 725; Kolonialgesetzgebung Bd. III, S. 139.

**) Beilage zu Nr. 18, Kolonialblatt 1905.

***) Kolonialblatt Nr. 21 vom 15. Oktober 1904.

†) Kolonialblatt 1905 Nr. 5.

††) Kolonialgesetzgebung Bd. VI, S. 129.

†††) a. a. O. Bd. VI, S. 182; Bd. VII, S. 285.

§) Etat für Ostafrika 1906 S. 51.

§§) Kolonialgesetzgebung Bd. VII, S. 30.

§§§) Kolonialblatt 1905 Nr. 6.

*†) S. 376 der Anlagen zum Jahresbericht über die Entwicklung der Schutzgebiete 1904/1905.

**†) Kolonialgesetzgebung Bd. VII, S. 153.

***†) a. a. O. Bd. VI, S. 428, 463.

*††) Kolonialblatt 1904 Nr. 21.

**††) a. a. O. 1905, No. 15.

8. Konzession der Deutsch-Ostafrikanischen Bank*).

Die neuerdings befolgte Praxis der Kolonialbehörden spricht für die hier vertretenen Anschauungen über das Wesen und die Begründung der Privilegien in den Schutzgebieten.

c) Die Form der Begründung der Privilegien.

Da die Privilegien nur durch einen Gesetzgebungsakt, eine lex specialis, begründet werden können, so ist es klar, dass auch die Form des Gesetzes beobachtet werden muss. Durch einen Akt der Staatshoheit, der gesetzgebenden Gewalt wird das Privileg verliehen, in Form eines Gesetzes.

Es erscheint notwendig, demgegenüber die Ansicht zu erwähnen**), dass die Begründung der Privilegien durch einen Vertrag erfolgt sei. Die Wahl des Ausdrucks „Verträge" und „Vereinbarungen" liege in der allein richtigen Erkenntnis, dass die Konzessionen ihrem eigensten Wesen nach Verträge sind. Muss hier nach der Hervorhebung der Verleihung der vertragliche und privatrechtliche Charakter der Konzessionen aufrecht erhalten werden, so stellt sich jede einseitige Aufhebung und Beschränkung derselben ohne Entschädigung als ein Vertragsbruch dar.

Diese im Jahre 1904 ausgesprochene Ansicht wird im Jahre 1906 noch mit folgender Begründung aufrecht erhalten.

„Es ist nicht richtig, dass ich das Verhältnis des Reiches zu den Konzessionsgesellschaften als einen privatrechtlichen Vertrag bezeichnet habe***), meine Ansicht ist vielmehr, dass das Reich zu den Gesellschaften in eine Art Vertragsverhältnis getreten ist, in dem privatrechtliche Momente von weittragender Bedeutung sind. Hierin liegt der Grund, dass eine einseitige Entziehung der verliehenen Rechte ohne Entschädigung ernstlich garnicht in Frage kommen kann†).

An dieser Sachlage wird dadurch nichts geändert, dass das Reich den Gesellschaften Hoheitsrechte, Privilegien oder Monopole erteilt hat und man diesen Verleihungen den Charakter eines einseitigen staatsrechtlichen Aktes beimisst. Das Vertragsverhältnis bleibt unverändert bestehen, weil die Verleihung niemals ohne Gegenleistungen seitens der Gesellschaften erfolgt, und diese von sehr weitgehender vermögensrechtlicher und finanzieller Tragweite sind.

---

*) Kolonialblatt 1905 Nr. 5.

**) v. Bornhaupt in der Zeitschrift für Kolonialrecht, Jahrg. 1904, Nr. 8; Jahrg. 1906, Nr. 1.

***) Dies scheint dennoch der Fall zu sein.

†) Sie kommt ernstlich doch in Frage.

Besonders hervorzuheben ist aber, dass bei keiner einzigen der für Deutsch-Südwestafrika verliehenen Konzessionen das Reich ausschliesslich als Träger der in der souveränen Staatsgewalt liegenden Hoheitsrechte in die Erscheinung tritt, dass vielmehr, soweit es sich um die wertvollste Verleihung handelt, die Überreichung von Grund und Boden, nicht das Reich als solches, sondern bestehenden Gesetzen nach einzig und allein der Fiskus des Schutzgebietes, also der Staat als Privatperson diese Verleihung vollzieht."

Es ist allerdings zuzugeben, dass bei allen hier in Frage kommenden Konzessionen, mit alleiniger Ausnahme der Gibeonkonzession, die Verwaltungsbehörden als solche, als Vertreter des Fiskus des Schutzgebietes, also der Staat als Privatperson diese Verleihung vollzogen hat. Auf dieser Tatsache beruht die ganze vorhin angeführte Vertragstheorie. Die Frage ist aber, ob diese Tatsache den bestehenden Gesetzen entspricht. Dies wird zwar behauptet, aber nicht bewiesen; es werden nicht einmal die Gesetze angeführt, auf Grund deren die kolonialen Verwaltungsbehörden als Fiskus zur Verleihung von Sonderrechten durch Vertrag berechtigt sind. Lediglich die Aktivlegitimation der Verwaltungsbehörden zu derartigen Verfügungen ist hier zu beweisen, nicht aber das Eigentum des Fiskus am Kronland.

Handelt der Fiskus, wie im vorliegenden Falle, als Privatperson, so gilt auch für ihn der Grundsatz „ius publicum privatorum pactis mutari non potest". Der Fiskus als Privatperson ist, wie jede andere Privatperson, an die Gesetze gebunden; er kann nicht neues Recht schaffen. Vielmehr ist hierzu ein Gesetzgebungsakt nötig.

Der Fiskus ist zweifellos zur vertragsmässigen Verfügung über das in seinem Eigentum stehende Kronland berechtigt. Aber diese vertragsmässige Verfügung darf nur gemäss dem allgemein gültigen Recht erfolgen; erfolgt sie entgegen diesem Recht, so ist jede derartige vertragsmässige Verfügung des Fiskus nichtig.

Im vorliegenden Falle sind nun, wie bereits ausführlich bei den einzelnen Gesellschaften begründet ist, von dem Fiskus Verträge abgeschlossen, welche ausschliesslich die Begründung subjektiver Berechtigungen, und zwar Sonderberechtigungen oder Privilegien, zum Gegenstande haben. Der Fiskus hat damit Befugnisse für sich in Anspruch genommen, welche ausschliesslich dem Gesetzgeber zustehen. Es bedarf aber keines weiteren Beweises, dass Verfügungen einer unzuständigen Behörde irgendwelche Bedeutung nicht besitzen und keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit erheben können.

Die Begründung des Privilegs muss also in Form eines Gesetzgebungsaktes erfolgen. Gleichwie nun der Sanktion des Gesetzes die Feststellung des Gesetzesinhalts vorhergeht, so geht auch naturgemäss die Feststellung des Inhalts des Privilegs seiner Verleihung vorher.

Diese Feststellung des Privilegieninhalts liegt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in sämtlichen hier erörterten Verträgen, Abkommen und Vereinbarungen zwischen der Regierung und den Privilegierten vor; es werden darin Fristen, Bedingungen und Endzweck, vor allem Umfang und Inhalt des Privilegs bestimmt. Nur in wenigen Fällen liegt ein Vertrag über die Verleihung eines Privilegs vor*).

Aus dem Vertrage über Verleihung eines Privilegiums entspringt keine Klage auf die Erteilung desselben. Denn der Richter kann die Ausübung eines gesetzgeberischen Aktes nicht erzwingen**). Ob der Vertrag über die Verleihung den Sinn hat, dass der Staat sich als Fiskus zur Schadloshaltung verpflichtet, wenn er als Gesetzgeber das Privilegium nicht erteilt, ist bestritten***). Wo kein klagbarer Anspruch besteht, kann auch im Falle der Nichterfüllung dieses Anspruchs ein Schadensersatzanspruch nicht erstehen.

Im übrigen stellen die erwähnten Vereinbarungen lediglich die Feststellung des Privilegieninhalts dar. Sie sind daher einem Gesetzentwurf vergleichbar, da es sich auch bei den Privilegien um einen Akt der Gesetzgebung handelt. Keineswegs finden jedoch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Punktationen, Traktate oder Vorverträge oder gar über Verträge selbst Anwendung. Wird der Gesetzentwurf nicht Gesetz, so hat niemand von den Beteiligten einen klagbaren Anspruch darauf, dass der Entwurf Gesetz werde; führt die Vereinbarung über den Inhalt des Privilegs nicht zu dessen Verleihung, so hat der in Aussicht genommene Privilegienempfänger keinen klagbaren Anspruch auf die Verleihung; wird dagegen ein Vorvertrag oder ein Vertrag nicht erfüllt, so besteht ein klagbarer Anspruch auf Erfüllung.

Durch die genannten Vereinbarungen der Verwaltungsbehörden mit Dritten sind also diesen letzteren keinerlei subjektive Berechtigungen, keinerlei Sonderberechtigungen oder Privilegien erworben. Erst durch die Verleihung der zuständigen gesetzgebenden Faktoren in Form des Gesetzes gelangen die Sonderberechtigungen als subjektive Rechte zur Entstehung, können sie als wohlerworben bezeichnet werden.

In keiner dieser Vereinbarungen ist ausgemacht, dass die Konzessionäre für die Verleihung ein Entgelt an den Staat zu entrichten hätten. Die Verleihung des Grund und Bodens erfolgt unentgeltlich, die Verleihung der Bergwerks-, Eisenbahn- und Zoll- und Steuerprivilegien

---

*) § 8 der Konzession der Hanseatischen Gesellschaft vom 11. August 1893, § 3 der Konzession der South-African-Territories vom 31. Oktober 1892.

**) Dernburg Bd. I, S. 199.

***) a. a. O.; Seufferts Archiv Bd. 19 n. 213.

gleichfalls. Wenn angenommen wird*), dass ein Vertragsverhältnis besteht, weil die Verleihung niemals ohne Gegenleistungen seitens der Gesellschaften erfolge, und diese von sehr weitgehender vermögensrechtlicher und finanzieller Tragweite seien, so muss dem entgegengehalten werden, dass in den meisten Fällen ausdrücklich die Unentgeltlichkeit der Verleihung vereinbart ist, dass ferner die vereinbarten finanziellen Leistungen der Gesellschaft keine Gegenleistung an den Staat für die Verleihung darstellen, sondern lediglich eine nützliche Verwendung auf die Konzession**), eine Bedingung zur Erfüllung des Endzwecks des Privilegs. Wenn endlich sich der Staat einen Gewinnanteil beispielsweise aus dem Ertrage der Landverkäufe ausbedingt, so ist auch dies keine Gegenleistung der Gesellschaft für die Verleihung des Privilegs, sondern ein Vorbehalt des Staates; denn diese Leistung erfolgt nicht aus dem Vermögen der Gesellschaft, sondern aus der Verwertung der Konzessionsgegenstände.

Nach alledem handelt es sich hier in allen Fällen um unentgeltliche Verleihung von Privilegien, und nicht um die Erwerbung eines Privilegs durch einen lästigen Vertrag***).

Um die Privilegien als wohlerworben erscheinen zu lassen, hätte also zu der Vereinbarung des Privilegieninhalts noch ein Akt der Gesetzgebung in Form eines Gesetzes hinzukommen müssen. Nach dem kolonialen Verfassungsrecht hätte dieser Akt der Gesetzgebung in folgender Form ergehen können:

1. Durch Reichsgesetz.
2. Durch Kaiserliche Verordnung.
3. Durch Kaiserliche Ordre.

Die Kaiserliche Verordnung ist die gewöhnliche Form, in welcher der Kaiser das ihm übertragene Gesetzgebungsrecht ausübt. Man wird zugeben müssen, dass ausser dieser im Schutzgebietsgesetz ausdrücklich erwähnten Form der Verordnung auch der Erlass einer Kaiserlichen Ordre als Gesetzgebungsakt zulässig ist. Materiell ist ein Unterschied zwischen der Kaiserlichen Verordnung und Ordre nicht zu finden. Beides sind Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, die nach Artikel 17 der Reichsverfassung im Namen des Reiches zu erlassen sind und zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen.

Durch jede dieser drei Gesetzesformen können aber nicht nur Privilegien verliehen werden, sondern kann auch die Befugnis zur Verleihung auf die Kolonialbehörden übertragen werden. Ist diese Form bei der

*) s. oben S. 354.
**) s. z. B. Art. 19, 21 der Damaralandkonzession.
***) ALR Einleitung § 56.

Übertragung der Befugnis auf die Behörden nicht gewahrt, so ist die Übertragung wirkungslos und den Behörden die Befugnis nicht erwachsen.

Ist die Befugnis formell wirksam*) übertragen, so können die Behörden auf Grund dieser besonderen Ermächtigung innerhalb der übertragenen Befugnis Privilegien rechtswirksam verleihen. Die Ermächtigung braucht übrigens nicht für jeden einzelnen Fall erteilt zu werden, sondern sie kann allgemeiner Natur sein.

In allen diesen Fällen liegt eine Rechtsverordnung vor, d. h. eine Vorschrift, die an die Untertanen gerichtet ist und dem Einzelnen ein Sonderrecht verleiht, alle übrigen Untertanen jedoch in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt, indem sie sie zur Beachtung dieses Sonderrechts zwingt und damit ihre Handlungsfreiheit beeinträchtigt**). Man wird zugeben, dass eine derartige Beeinträchtigung durch eine Vereinbarung des Fiskus als Privatperson mit Dritten nicht rechtswirksam geschaffen werden kann, dass hierzu vielmehr ein Akt der Gesetzgebung erforderlich ist.

Da das Privileg durch einen Gesetzgebungsakt verliehen wird, bedarf es keiner Annahme seitens des Begünstigten, und ist die irrige Auslegung des Privilegs ein Revisionsgrund. Der Nachweis der lex specialis kann durch unvordenkliche Verjährung ersetzt werden***).

d) Die Verkündung der Verleihung.

Erfolgt die Verleihung des Privilegs durch Reichsgesetz, so wird das Gesetz und damit die Verleihung erst gültig durch die Verkündung.

Aber auch die Kaiserliche Verordnung und Ordre, durch welche die Verleihung erfolgt oder die Befugnis zur Verleihung auf die Kolonialbehörden übertragen wird, sowie die entsprechende Verleihungsverfügung der Kolonialbehörde muss wie ein formelles Gesetz in einer Weise verkündigt werden, dass jedermann von ihrem Inhalt Kenntnis zu erlangen in der Lage ist†).

Nach Artikel 17 der Reichsverfassung bedürfen die Anordnungen des Kaisers zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Unbedingt und zweifellos bezieht sich diese Bestimmung des Artikels 17 auf die Anordnungen und Verfügungen, welche der Kaiser bei der Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und bei der Überwachung ihrer Ausführung trifft. Es konnte nun fraglich erscheinen, ob diese Vorschrift sich auch auf die dem Kaiser in den Schutzgebieten zustehende

*) Auch die Verkündung ist ein formelles Erfordernis.

**) v. Stengel 1901, S. 51; Bollmann S. 26.

***) Heilfron Bd. I, S. 50.

†) v. Stengel 1901, S. 51; Köbner, Deutsches Kolonialrecht S. 1101.

Gesetzgebung bezieht. Dies ist unbedenklich anzunehmen, weil die Vorschrift auch für die Reichsgesetze kolonialen Inhalts Geltung hat, und weil sich unter diesen Reichsgesetzen auch das Schutzgebietsgesetz befindet, auf Grund dessen der Kaiser sein Gesetzgebungsrecht in den Schutzgebieten ausübt. Notwendigerweise kann die Ausübung dieses Gesetzgebungsrechts nur durch Anordnungen und Verfügungen zur Ausführung des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete geschehen. Sonach steht der Anwendung des Artikels 17 RV. auf die Gesetzgebungsakte des Kaisers in den Schutzgebieten nach den Grundsätzen der ausdehnenden Auslegung nichts im Wege.

Hiernach ist unbedingt Schriftlichkeit für alle Anordnungen des Kaisers (und der Kolonialbehörden) vorgeschrieben. Die schriftlichen Anordnungen des Kaisers müssen verkündet und als Regierungsakt gegengezeichnet sein, um für die Allgemeinheit bindend zu sein*). Andernfalls ist niemand in der Lage, ein verliehenes Privileg zu kennen und zu beachten.

Es mag hier bemerkt werden, dass die Konzession der South-African-Territories vom 31. Oktober 1892 und die der Hanseatischen Gesellschaft vom 11. August 1893 erst durch die Denkschrift vom Jahre 1897 zum ersten Mal veröffentlicht worden sind, gleichsam als ob hier Verträge zwischen zwei privaten Unternehmern vorlagen, die für die Allgemeinheit keine Bedeutung hatten und sie nichts angingen. Dieser Irrtum über die Notwendigkeit der Verkündung der Konzessionen scheint auch heute noch bezüglich der Abänderung und Verwirkung nicht völlig beseitigt zu sein. So ist die Konzession der Otavigesellschaft vom 15. März 1901 zwar gehörig und rechtzeitig verkündet; der im Jahre 1903 erfolgte Untergang der Konzession wird jedoch erst in der Denkschrift von 1905 so nebenbei erwähnt. Die Fristverlängerung des Wilkensschen Privilegs ist vom Reichskanzler erst 1906 verkündet, so dass der Kolonialdirektor beim Mangel der Verkündung dieser Fristverlängerung das Privileg im Jahre 1905 nach Ablauf der ursprünglichen Frist für verwirkt erklären konnte.

Bestimmte Formen der Verkündung der Kaiserlichen Verordnung wie der Kaiserlichen Ordre, sowie der Verordnungen der Kolonialbehörden sind — abgesehen von wenigen Ausnahmen — nicht vorgeschrieben**). In der Praxis erfolgt die Verkündigung im Reichsgesetzblatt, im Reichsanzeiger, im Kolonialblatt und in den amtlichen Anzeigern oder Amtsblättern der einzelnen Schutzgebiete; neuerdings erscheinen hin und wieder Verordnungen in einer Beilage zum Kolonialblatt, die sich vielleicht zu einem allgemeinen kolonialen Gesetzblatt ausgestalten liesse.

---

*) vergl. das Preussische Gesetz vom 10. April 1872.

**) v. Stengel 1901, S. 52 ff.

Die preussische Praxis für die Verkündigung von Privilegien ist jedenfalls erst dann empfehlenswert, wenn grundsätzlich keine Privilegien mehr verliehen werden. Gemäss dem Gesetz vom 10. April 1872 werden in Preussen derartige Privilegien, soweit sie überhaupt von öffentlichem Interesse sind, durch die Amtsblätter der Bezirksregierungen verkündet und in der Gesetzsammlung als in dieser Weise verkündet nur erwähnt*).

Da die in Südwestafrika verliehenen Privilegien allein mit Rücksicht auf ihren aussergewöhnlichen Umfang von erheblichem öffentlichen Interesse sind, so haben folgende Ausführungen v. Stengels**) ihre volle Berechtigung:

„Zweckmässig wäre es freilich, wenn ausdrücklich bestimmt wäre, in welcher Weise die Verordnungen des Kaisers und des Reichskanzlers verkündet werden müssen, um rechtsgültig zu sein. Es wäre dies um so wünschenswerter, als es sich, wie oben dargelegt, hier um den Erlass, bezw. die Verkündigung von Rechtsverordnungen handelt."

e) Die Abänderung und Aufhebung der Privilegien.

Jede Rechtsnorm kann nur durch den zu ihrer Erschaffung Berechtigten abgeändert und aufgehoben werden. Das Gleiche gilt analog für die lex specialis, durch welche ein Privileg geschaffen wird***). Dieselben Grundsätze finden für die Aufhebung der Gesetze und Privilegien Anwendung.

f) Die südwestafrikanischen Privilegien.

Die Begründung und Abänderung — z. B. Fristverlängerung, Erlass lästiger Bedingungen — der in Südwestafrika verliehenen Privilegien ist mit zwei Ausnahmen entgegen den im Vorstehenden angegebenen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Nur das auf §§ 48, 55 der Bergverordnung von 1889 beruhende Bergwerksprivileg der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und das auf der Kaiserlichen Ordre vom 18. September 1904 beruhende Bergwerksprivileg sind daher als rechtsgültig zu erachten. Alle anderen südwestafrikanischen Privilegien sind aber, wie vorher eingehend im einzelnen ausgeführt ist, mangels Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bei der Verleihung von Anfang an nichtig.

§ 18.

4. Das Privatrecht der Privilegien.

Während die Begründung, Abänderung und Aufhebung der Privilegien sich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes vollzieht, unter-

---

*) Heilfron Bd. I, S. 50.

**) 1901 S. 55.

***) vergl. Dernburg Bd. I, S. 199.

stehen die Privilegien in allen übrigen Rechtsbeziehungen den Bestimmungen des bürgerlichen und Prozessrechts. Das ergibt sich aus ihrem Wesen als subjektive Berechtigungen, als Befugnisse, als Ansprüche, zu deren Beachtung jeder Dritte verpflichtet ist. Wird der Anspruch durch einen Dritten verletzt, so kann die Beachtung von dem Dritten im Wege der Klage erzwungen werden.

Das unentgeltlich verliehene Recht der Inbesitznahme herrenlosen Landes kann beispielsweise nur in der Weise ausgeübt werden, dass das Eigentum an den Grundstücken selbst nach den Vorschriften des gemeinen Liegenschaftsrechts erworben wird, also durch Auflassung, sofern solche vorgeschrieben ist, und durch Eintragung.

Nimmt ein Dritter Besitz von derartigen Grundstücken, welche dem Privilegierten verliehen, aber noch nicht in sein Eigentum übergegangen sind, so kann der Privilegierte zweifellos nach Analogie der Klage aus § 985 BGB. Unterlassung der Beeinträchtigung seines Rechts durch den Dritten im Klagewege beanspruchen.

Es fragt sich nun,, welche Bestimmungen des bürgerlichen und des Prozessrechts auf die hier behandelten Privilegien Anwendung finden.

Nach § 2 des Schutzgebietsgesetzes vom 16. April 1886 in Verbindung mit § 3 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes vom 10. Juli 1879 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Dezember 1887*) galten vom 1. Januar 1888 an im südwestafrikanischen Schutzgebiet in Betreff des bürgerlichen Rechts die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landesteile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat.

Die dem bürgerlichen Recht der Privilegien angehörenden gesetzlichen Bestimmungen sind aber vorzugsweise in der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht enthalten, und zwar in den §§ 54 bis 58, 62 bis 72.

Diese Bestimmungen sind niemals aufgehoben; insbesondere sind sie durch das Schutzgebietsgesetz von 1900 nicht verändert. Dieses führt die dem neuen bürgerlichen Recht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze, insbesondere des Bürgerlichen Gesetzbuches ein und hält die daneben innerhalb Preussens im bisherigen Geltungsbereiche des preussischen Allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze ausdrücklich aufrecht. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält aber keinerlei besondere Vorschriften betreffs der Privilegien. Die landesgesetzlichen Vorschriften des preussischen Allgemeinen Landrechts bleiben also im Schutzgebiet in Kraft, soweit sie nicht ausschliesslich privatrechtlicher

---

*) s. im Anhang.

Natur sind*). Da die Bestimmungen des preussischen Allgemeinen Landrechts über die Privilegien insofern nicht ausschliesslich privatrechtlicher Natur sind, als die Begründung durch einen Akt der Gesetzgebung erfolgt, so sind sie neben den rein privatrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch heute noch im Schutzgebiet in Kraft.

a) Arten der Privilegien.

Die Privilegien werden eingeteilt**):

α) in privilegia favorabilia und odiosa, je nachdem sie dem Betroffenen eine günstigere oder ungünstigere Rechtsstellung gewähren, als ihm nach dem ius generale zukommt.

β) in privilegia personalia und realia, je nachdem sie einer Person zustehen oder an eine Sache geknüpft sind.

γ) in privilegia conventionalia und pura, je nachdem sie auf einem Vertrage beruhen oder nicht; auch im ersteren Falle kann jedoch aus dem geschlossenen Vertrage auf Erteilung des Privilegs nicht geklagt werden, da diese, wie oben erwähnt, ein gesetzgeberischer Akt ist, der auf dem Rechtswege nicht erzwungen werden kann.

δ) in privilegia gratiosa (gratuita) oder onerosa, je nachdem sie ohne oder gegen eine Leistung des Begünstigten verliehen werden.

ε) in privilegia affirmativa und negativa, je nachdem sie eine positive Befugnis oder eine Befreiung gewähren.

Die meisten der hier besprochenen Gesellschaftsprivilegien sind unter mehrere der hier aufgezählten Arten unterzuordnen. Alle sind favorabilia und personalia; alle sind conventionalia mit Ausnahme der auf §§ 48, 55 der Bergverordnung von 1889 beruhenden Privilegien; alle sind gratiosa, der grösste Teil affirmativa, die andern negativa.

b) Die Auslegung der Privilegien.

Auf die Auslegung der Privilegien beziehen sich folgende Paragraphen der Einleitung des preussischen Allgemeinen Landrechts:

§ 54. Privilegien und verliehene Freiheiten müssen, in zweifelhaften Fällen, so erklärt werden, wie sie am wenigsten zum Nachteile des Dritten gereichen.

§ 55. Im Übrigen sind die verliehenen Privilegien und Freiheiten so zu deuten, dass die wohltätige Absicht des Gebers dabei nicht verfehlt oder vereitelt werde.

---

*) EG. zum BGB. Art. 1.

**) Heilfron Bd. I, S. 50 f.

§ 56. Privilegien und Freiheiten, welche durch einen lästigen Vertrag erworben worden, sind nach den Regeln der Verträge zu erklären und zu beurteilen.

§ 57. Ausserdem sind alle dergleichen besondere Gesetze und Verordnungen so zu erklären, wie sie mit den Vorschriften des gemeinen Rechts, und dem Hauptendzwecke des Staats am nächsten übereinstimmen.

§ 58. Übrigens ist auf den eigentlichen Inhalt des Privilegii, im zweifelhaften Falle mehr, als auf die darin angeführten Bewegungsgründe der ersten Verleihung Rücksicht zu nehmen.

Die irrige Auslegung des Privilegs ist ein Revisionsgrund*).

Das Privilegium gilt im Zweifel als verliehen unvorgreiflich älterer Rechte, insbesondere früher erteilter ausschliesslicher Privilegien. Daher geht von zwei kollidierenden Privilegien dieser Art das ältere vor, während beim Widerspruch von Gesetzen das jüngere den Vorzug hat**).

Die in diesen gesetzlichen Bestimmungen niedergelegten Auslegungsregeln müssen, wie dies bei der Besprechung der einzelnen Gesellschaftsrechte versucht ist, der Beurteilung der Privilegien in Südwestafrika zugrunde gelegt werden.

c) Die Ausübung der Privilegien.

Soweit jemand ein Recht hat, ist er dasselbe in den gesetzmässigen Schranken auszuüben befugt***). Diese gesetzmässigen Schranken sind in den §§ 62 bis 72 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht angegeben.

Steht schon die Ausübung des Privilegs nicht im freien Belieben des Einzelnen, so noch viel weniger die Entscheidung darüber, ob der Bedachte das Privileg überhaupt ausübt. Ein Recht kann, nach näherer Bestimmung der Gesetze, auch durch den unterlassenen Gebrauch, oder durch den Missbrauch desselben verloren gehen†). Diese näheren Bestimmungen bezüglich der Privilegien sind ebenfalls in den §§ 62 bis 72 l. c. getroffen worden.

Ein Privileg kann nicht mehr ausgeübt werden nach Ablauf der bestimmten Zeit, für welche es verliehen worden ist††). Alle auf Grund des Privilegs in dieser Zeit erworbenen Rechte, wie z. B. das Bergwerkseigentum, gelten als wohlerworben und können auch weiterhin ausgeübt werden, selbst wenn dies im Privileg nicht zum Ausdruck gekommen ist†††).

---

*) Heilfron Bd. I, S. 51.

**) Dernburg Bd. I, S. 199.

***) ALR. Einleitung § 88; s. auch §§ 89—92 a. a. O.

†) § 107 a. a. O.

††) § 67 a. a. O.

†††) Art. 4 b der Konzession vom 31. Oktober 1892.

Das Privileg kann ohne Erfüllung der bei der Verleihung ausdrücklich festgesetzten Bedingung nicht ausgeübt werden. Wird die Bedingung durch Verschulden des Privilegierten nicht erfüllt, und dadurch das Privileg nicht ausgeübt, so kann unter Umständen der Endzweck nicht erreicht werden und das Privileg damit von selbst aufhören, oder es kann die dadurch veranlasste zeitweilige Nichtausübung sich als ein grober Missbrauch des Privilegs zum Schaden des Staats oder seiner Mitbürger darstellen.

Die Fristverlängerung und die Abänderung sowie der gänzliche Erlass einer Bedingung kann nur von dem Privilegienerteiler vorgenommen werden, und zwar wiederum in Form eines Gesetzgebungsaktes. Jede ohne Beobachtung dieser Form vorgenommene Abänderung der Fristen und Bedingungen des Privilegs ist wirkungslos. Denn ein Gesetz kann nur durch ein neues Gesetz abgeändert werden, nicht aber durch eine Verfügung einer Verwaltungsbehörde.

Das Privileg kann ferner nur in der Weise ausgeübt werden, dass der bestimmte Endzweck der Verleihung erreicht wird*).

Es darf ferner nur in der Weise ausgeübt werden, dass daraus nicht ein grober Missbrauch zum Schaden des Staates oder seiner Mitbürger hervorgeht**).

d) Die Bedingungen der Privilegien.

Die Bedingungen der Privilegien sind bei der Besprechung der einzelnen Gesellschaften eingehend erörtert. Für sie gilt § 68 l. c.

„Ist das Privilegium ausdrücklich nur unter einer festgesetzten Bedingung verliehen, so kann dasselbe ohne Erfüllung dieser Bedingung nicht ausgeübt werden.“

Unter Bedingungen wird man nicht nur die dem Privileg willkürlich zugefügten Bestimmungen, wodurch seine Rechtswirkungen von künftigen ungewissen Ereignissen abhängig gemacht werden, zu verstehen haben, sondern im weiteren Sinne alle Bestimmungen, welche der Privilegienerteiler für die Ausübung des Privilegs festgesetzt hat, entsprechend den „Geschäftsbedingungen“***).

e) Der Endzweck der Privilegien.

Auch der Endzweck der Privilegien ist rechtlich von Bedeutung für die Ausübung und den Fortbestand der Privilegien. Der entgegenstehen-

---

*) § 69 Einleitung ALR.

**) § 72 a. a. O.

***) vergl. Dernburg Bd. I, S. 249 f.

den Ansicht fehlt jede rechtliche und tatsächliche Grundlage. Sie ist gerade bei der Beurteilung der Rechte der Konzessionsgesellschaften von dem Berichterstatter des Ausschusses der Deutschen Kolonialgesellschaft mit Erfolg in folgender Weise geltend gemacht*).

„Es scheint mir im Augenblick vollkommen irrelevant zu sein, welcher Zweck seinerzeit bei Erlass der Konzessionen ins Auge gefasst wurde. Hierüber, sowie über die Frage, ob jene Erwartungen damals gerechtfertigt waren, lassen sich gegenwärtig zuverlässige Erhebungen überhaupt nicht mehr anstellen. Massgebend ist im Augenblick lediglich der feststehende und beim Erlass der Konzessionen wohlerwogene Text derselben, und nur soweit dieser das Einschiessen von Kapitalien vorschreibt, können Ansprüche im Augenblick gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden."

Demgegenüber besagt §§ 69 l. c. folgendes:

„Auch Privilegien, welche zu einem bestimmten Endzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden kann."

Wenn daher beispielsweise der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika Privilegien zu dem bestimmten Endzweck verliehen sind, ihr ein Entgelt für die Übernahme der Verwaltungslast des Schutzgebiets zu gewähren, oder sie zur Übernahme dieser Last zu veranlassen, wie aus authentischen Erklärungen der Regierung hervorgeht**), so hörten die Privilegien auf, als die Gesellschaft erklärt und bewiesen hatte, dass sie die Verwaltung nicht übernehmen wollte und könnte.

Da es sich bei der Verleihung von Privilegien nicht um Verträge privatrechtlicher Natur, sondern um staatliche Hoheitsakte handelt, durch welche gewisse Berechtigungen — im vorliegenden Falle von geradezu ungeheurer finanzieller Bedeutung und unentgeltlich — verliehen werden, so ist mit Recht dem Endzweck dieser Verleihung eine erhebliche Bedeutung beizulegen: Nicht zu einer spekulativen Verwertung der Privilegien zum ausschliesslichen Nutzen der Gesellschaften, sondern zu ihrer Ausübung im Interesse und an Stelle des Staates sind diese umfangreichen Land-, Bergwerks-, Eisenbahn-, Zoll- und Steuerprivilegien verliehen worden. Ob dieser Endzweck erreicht ist oder nicht, ob er ferner nicht mehr erreicht werden kann, ist ein ganz wesentliches Moment zur Beurteilung der Rechtsgültigkeit und Rechtsbeständigkeit der verliehenen Privilegien.

Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch der Umstand, dass der Zweck des Privilegs zumeist in den Satzungen der privilegierten Gesellschaften ausdrücklich angegeben ist, neben einer vielfach nicht er-

*) Kolonialzeitung 1903, S. 198.
**) Gerstenhauer, Gutachten, S. 556 ff.

schöpfenden und nicht genauen Aufführung der Rechte der Gesellschaften*).

Hierdurch hat sich die Regierung bei der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika wie bei den übrigen nach §§ 11 bis 13 des Schutzgebietsgesetzes als Kolonialgesellschaft errichteten privilegierten Gesellschaften die Möglichkeit gewahrt, als Aufsichtsbehörde die Erfüllung des Endzwecks der Privilegien zu überwachen und zu erzwingen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde zur Erzwingung der Erfüllung des Endzwecks sind in dem von der Genehmigung des Reichskanzlers abhängigen Gesellschaftsvertrage festzusetzen.

Es ist indes hervorzuheben, dass die Satzungen der Gesellschaften lediglich dispositives, nur für die Gesellschafter verbindliches Recht schaffen, dass sie nicht eine Vereinbarung zwischen der Regierung und den Gesellschaften, sondern nur eine solche zwischen den einzelnen Gesellschaftern darstellen, deren Rechtswirksamkeit von der Genehmigung der Verwaltungsbehörde abhängt.

Massgebend für die Auslegung des Privilegs ist aber nicht die Satzung, sondern der Wortlaut der Konzessionsurkunde, da die Satzung nur die Gesellschafter verpflichtet, während die Konzession auch für die Allgemeinheit zu beachtende Rechte schafft. Werden die Rechte der Allgemeinheit durch Nichterreichung oder Nichterreichbarkeit des Konzessionszwecks, die ein Erlöschen oder eine Verwirkung der Konzession zur Folge haben, beeinträchtigt, indem die Verwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde keine Schritte zur Beseitigung der erloschenen oder verwirkten Privilegien unternimmt, so hat jeder Interessent, im vorliegenden Falle insbesondere der Reichstag, das Recht und die Pflicht, die Beseitigung der Privilegien herbeizuführen. Dies festzustellen ist besonders deswegen notwendig, weil zwei der bedeutendsten Gesellschaften, die South-West-Africa-Company und die South-African-Territories, als Gesellschaften nach englischem Recht der Aufsicht der Reichsbehörden nicht oder doch nur in beschränktem Masse auf Grund besonderer, nicht allgemein bekannter Abmachungen unterstehen.

f) Die Aufhebung der Privilegien.

Eine Aufhebung der Privilegien ist in denjenigen Fällen nicht erforderlich, in denen ein Privileg mangels Zuständigkeit der verleihenden Behörde oder mangels Vornahme der Verleihung durch einen Gesetzgebungsakt überhaupt nicht zur Entstehung gelangt ist.

---

*) s. oben § 6; auch v. Bornhaupt in der Zeitschrift für Kolonialrecht, Jahrg. 1906, Heft 1.

Hier entsteht die Frage, ob es zweckmässig ist, die wirtschaftlichen Werte des Schutzgebiets den Händen einiger weniger Gesellschaften anzuvertrauen und durch einen Gesetzgebungsakt die Privilegien neu zu verleihen, oder ob man die Allgemeinheit an der wirtschaftlichen Erschliessung des Landes unmittelbar teilnehmen lässt und daher die Nichtigkeit der Privilegien ausdrücklich feststellt und anerkennt. Nach den Erfahrungen, welche man mit der bisherigen Tätigkeit der Gesellschaften gemacht hat, liegt allerdings kein Grund vor, durch eine Neuverleihung die nichtigen Privilegien zu begründen. Die Erwartungen, dass die Gesellschaften auf Grund ihrer seinerzeit angeblich rechtsgültig erteilten Privilegien eine beschleunigte wirtschaftliche Erschliessung des Schutzgebiets herbeiführen würden, haben sich in keiner Hinsicht bestätigt. Vielmehr ist die gesamte wirtschaftliche Entwickelung lediglich den Aufwendungen des Reiches zu danken. Hiergegen spricht auch nicht, dass in letzter Stunde eine der Gesellschaften einen Bahnbau unternommen hat.

Mit Rücksicht darauf aber, dass die Gesellschaften im Vertrauen auf die Gültigkeit ihrer nichtigen Privilegien gewisse Aufwendungen im Interesse des Schutzgebietes gemacht haben, und dass diese Aufwendungen sich leider in — im Verhältnis zu dem Wert der verliehenen Berechtigungen — sehr geringem Umfange gehalten haben, empfiehlt es sich, den Gesellschaften diese tatsächlichen Verwendungen zurückzuerstatten. Eine Entschädigung wegen des entgehenden Gewinns, wegen Ungültigkeitserklärung der Privilegien können die Gesellschaften jedoch keinesfalls beanspruchen, und zwar wegen konkurrierenden Verschuldens. Sie hätten durch ihre rechtskundigen Vertreter sich unbedingt unterrichten müssen, in welcher Weise sie sich unanfechtbare Privilegien verleihen lassen konnten. Den Nachteil aus dieser Unterlassung haben sie zu tragen ohne jeden Anspruch auf Entschädigung. Einen Entschädigungsanspruch beim Vorliegen konkurrierenden Verschuldens kennt weder das preussische Allgemeine Landrecht noch das Bürgerliche Gesetzbuch. Wohl aber einen Anspruch auf Herausgabe nützlicher Verwendung oder ungerechtfertigter Bereicherung, sofern der gute Glaube nicht gefehlt hat.

Es bleibt noch übrig, diejenigen Rechtsbestimmungen zu erörtern, welche eine Aufhebung der Privilegien unter der Voraussetzung ihrer rechtsgültigen Verleihung herbeiführen.

Sowohl nach der landrechtlichen wie auch nach der gemeinrechtlichen Theorie gilt jedes Privilegium als unter der Voraussetzung verliehen, dass die bei dem Gesuch um Verleihung vorgebrachten Tatsachen wahr sind, dass sie richtig und vollständig waren*).

---

*) Heilfron Bd. I. S. 51; Dernburg Bd. I. S. 199.

Es ist daher von Erheblichkeit, festzustellen, in welcher Weise die einzelnen Privilegien verliehen sind, ob die Verleihung von den Gesellschaften nachgesucht ist oder ob die Regierung die Gesellschaften zur Entgegennahme der Privilegien aufgefordert hat; endlich mit welchen Tatsachen die Gesellschaften ihr Verleihungsgesuch begründet haben. Man wird annehmen dürfen, dass zu diesen Tatsachen auch Angaben über die beabsichtigten Unternehmungen zur Ausnützung der zu verleihenden Privilegien zu rechnen sind.

Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der angegebenen Tatsachen begründet die sogenannte exceptio sub - et obreptionis. Unter analoger Anwendung der gegen die römischen Prozessreskripte zulässigen Einwände — exceptio doli generalis — wurde diese exceptio sub - et obreptionis auch gegen Privilegien zugelassen*). Auf diesem Wege kann die Vernichtung des Privilegs herbeigeführt werden. Natürlich müssen aber die verschwiegenen oder falsch dargestellten Tatsachen für die Erteilung des Privilegiums relevant gewesen sein. Hierüber kann nur der Privilegienerteiler — also nicht die Verwaltungsbehörde, sondern der Gesetzgeber — befinden, nicht der Richter. Dem Privilegienerteiler allein steht es daher zu, das Privilegium, sei es im öffentlichen Interesse, sei es auf Antrag eines bei der Nichtgeltung Interessierten zu kassieren. Der Richter ist nur dann legitimiert, die Ungültigkeit des Privilegiums auszusprechen, wenn solche Tatsachen erschlichen sind, welche gesetzlich die Voraussetzung für die Erteilung des Privilegiums bilden. Doch ist diese Frage bestritten*)."

„Wenn man von Endigung der Privilegien spricht, so meint man damit Endigung der durch das Privilegium begründeten Befugnis.

Dieselbe endigt durch Verzicht, sofern nicht das öffentliche Interesse fordert, dass von dem einmal erteilten Privilegium Gebrauch gemacht wird.

Desgleichen endigt sie durch Verjährung nach denselben Grundsätzen, wie auf andere Weise begründete Rechte derselben Kategorie**)."

Neben diese allgemeinen Endigungsgründe, bezüglich deren die landrechtliche wie die gemeinrechtliche Theorie im Wesentlichen übereinstimmen, treten die besonderen Vorschriften der §§ 62 bis 72 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht. Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften sind die Privilegien der einzelnen Gesellschaften eingehend geprüft. Es sollen daher an dieser Stelle nur die einzelnen Paragraphen im Wortlaut aufgeführt werden.

---

*) a. a. O.

**) Dernburg a. a. O. S. 200.

§ 62. Bei Aufhebung besonderer Statuten, Provinzialgesetze und Privilegien müssen diejenigen, die es zunächst angeht, mit ihrer Notdurft gehört werden.

§ 63. Privilegien, welche einer bestimmten Person verliehen worden, erlöschen mit dem Abgange des Privilegierten.

§ 64. Dagegen gehen Rechte und Privilegien, welche der Sache ankleben, auf einen jeden Besitzer über, insofern die Gesetze oder Verleihungsurkunden nicht ausdrücklich ein anderes besagen.

§ 65. Ist ein oder der andere Besitzer zur Ausübung des der Sache anklebenden Rechts unfähig, so ruht dieses Recht so lange, bis die rechtlichen Hindernisse wieder gehoben sind.

§ 66. Ist das Privilegium oder Recht auf die Person, in Verbindung mit der Sache gerichtet, so erlischt dasselbe durch die Trennung des Besitzers und der Sache.

§ 67. Privilegien, welche nur auf bestimmte Zeit verliehen worden, erlöschen mit derselben Ablauf.

§ 68. Ist das Privilegium ausdrücklich nur unter einer festgesetzten Bedingung verliehen, so kann dasselbe ohne Erfüllung dieser Bedingung nicht ausgeübt werden.

§ 69. Auch Privilegien, welche zu einem bestimmten Endzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Zweck gar nicht, oder doch ferner nicht mehr, erreicht werden kann.

§ 70. Privilegien, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegierten, wieder aufheben.

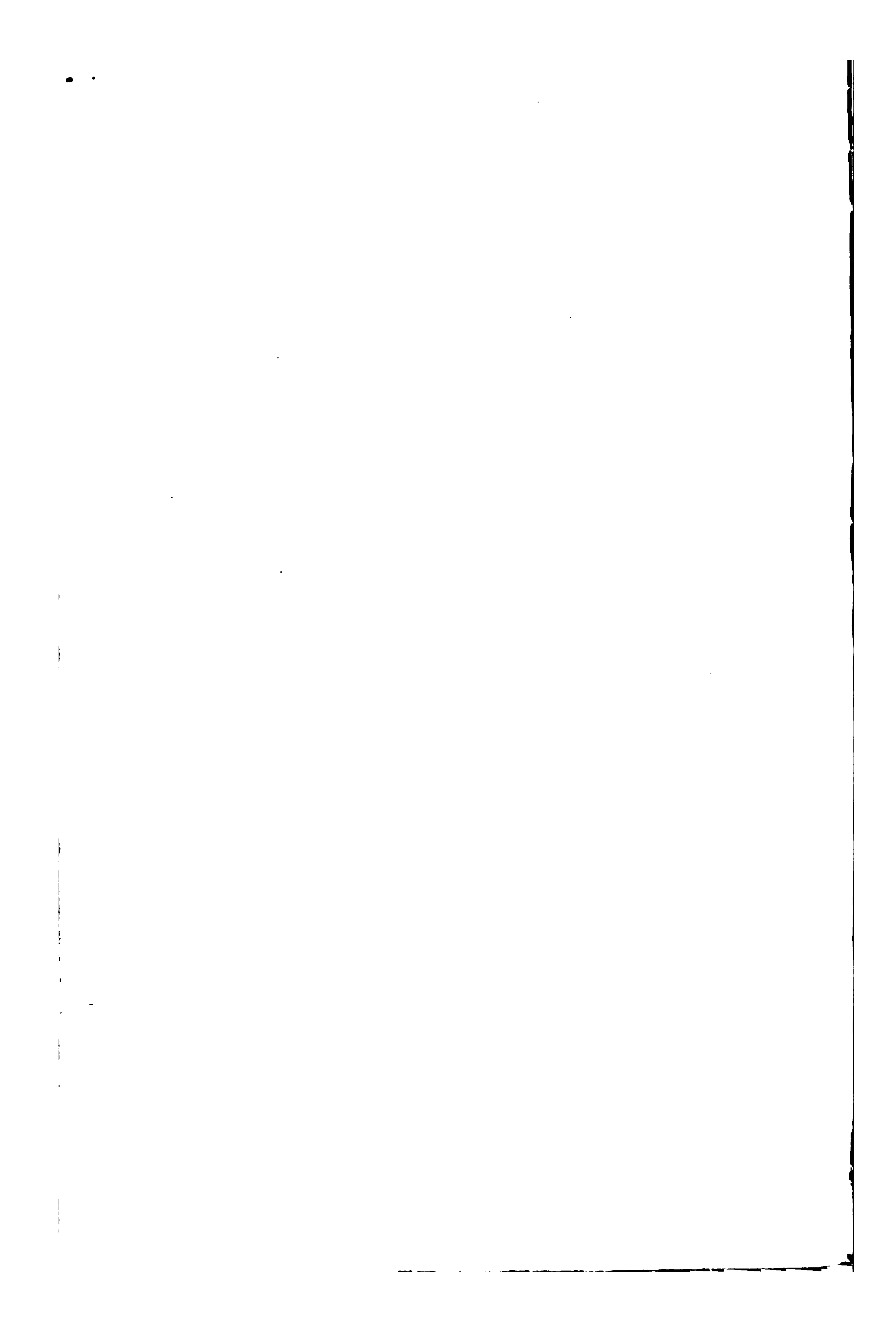
§ 71. Die Entschädigung selbst kann nicht anders, als durch Vertrag oder rechtliches Erkenntnis festgesetzt werden.

§ 72. Wer eines groben Missbrauchs seines Privilegii, zum Schaden des Staats, oder seiner Mitbürger durch richterliches Erkenntnis schuldig befunden wird, der hat sein Recht verwirkt und kann keine Entschädigung dafür fordern.

Schliesslich wird auch durch Reichsgesetz ein jedes Privileg ohne Entschädigung aufgehoben werden können, sofern die gesetzgebenden Körperschaften überzeugt sind, und mit klaren Gründen bewiesen wird, dass ein grober Missbrauch des Privilegs zum Schaden des Staats und der Bürger vorliegt.

Ist auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Werke der Nachweis zu erbringen versucht, dass sämtliche Privilegien in

Südwestafrika gegen den Willen der Privilegierten aufgehoben werden können, und zwar ohne Entschädigung, so soll doch darauf hingewiesen werden, dass, um eine Weiterarbeit der privilegierten Gesellschaften auf der Grundlage des gemeinen Rechts im Schutzgebiet zu ermöglichen, das erstrebenswerte Ziel eine Auseinandersetzung zwischen dem Reich und den Gesellschaften ist, bei welcher die Gesellschaften ihre nützlichen Verwendungen im Interesse des Schutzgebiets mit Zinsen und unter Abzug ihrer aus der Verwertung der Privilegien erzielten Gewinne ersetzt erhalten, gegen Verzicht auf alle aus den Privilegien hervorgehenden Befugnisse.



THÜRINGER VERLAGS-DRUCKEREI, JENA-ZIEGENHAIN.






3 2044 054 491 709